

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung möglicher Versäumnisse und etwaiger unzulässiger Einflussnahmen bei der staatlichen Kontrolle der Firma Deggendorfer Frost GmbH, der Unternehmensgruppe Berger und anderer Fleisch verarbeitender Betriebe in Bayern und zu den Konsequenzen, die sich hieraus zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergeben (Drs. 15/5574),

zur Prüfung möglicher Versäumnisse und etwaiger unzulässiger Einflussnahmen bei der staatlichen Kontrolle der Firma Bruner, München-Johanneskirchen und der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH, Metten/Deggendorf und zu den Konsequenzen, die sich hieraus zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergeben (Drs. 15/7436) und

zur Prüfung möglicher Versäumnisse und etwaiger unzulässiger Einflussnahmen bei der staatlichen Kontrolle der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtal Frost GmbH und zu den Konsequenzen, die sich hieraus zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergeben (Drs. 15/8686)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verfahrensablauf

1. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG	Seite 3
1.1. Untersuchungsauftrag Drs. 15/5574	
1.2. Untersuchungsauftrag Drs. 15/7436 (1. Erweiterung)	
1.3. Untersuchungsauftrag Drs. 15/8686 (2. Erweiterung)	
2. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES	Seite 21
3. MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE	Seite 21
4. SITZUNGEN	Seite 22
5. BEWEISERHEBUNG	Seite 23
5.1. AKTEN, BERICHTE	Seite 23
5.2. ZEUGEN	Seite 28

5.2.1 Zeugeneinvernahmen in alphabetischer Reihenfolge	Seite 28
--	----------

5.2.2 Zeugeneinvernahmen in zeitlicher Reihenfolge	Seite 35
--	----------

5.3 Sachverständige	Seite 42
---------------------	----------

B. Feststellungen zu den einzelnen Komplexen des Untersuchungsauftrags

Teil A:	Seite 42
---------	----------

Ab wann hatten bayerische Behörden und/oder der Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und/oder Beamte dieses Staatsministeriums Kenntnis über die Verletzung rechtlicher Vorschriften seit 1995, insbesondere des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelrechts, des Fleischhygiene- und Tierseuchenrechts, der Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzgebung, des Arbeitsstätten- und des Arbeitsrechts (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer) durch Vertreter und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Berger, Passau und der Firma Deggendorfer Frost GmbH, Deggendorf und welche Konsequenzen wurden von Seiten der bayerischen Behörden aus etwaigen Erkenntnissen gezogen?

I. Zulassungen, Kontrollen, Informationen der Behörden	Seite 42
II. Wildschweinimporte aus Polen in den neunziger Jahren	Seite 52
III. Wildfleischimporte aus Tschechien 1997	Seite 58
IV. Haarwild aus Österreich 1998	Seite 58
V. Chinesisches Kaninchenfleisch mit Antibiotikum 2002	Seite 59
VI. Hirschfleisch aus Neuseeland 2003	Seite 60
VII. Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer	Seite 61
VIII. Kontrolle und Überprüfung bayerischer Firmen, die K 3-Material zu Lebensmitteln umgewidmet haben sollen, durch bayerische Behörden	Seite 71

Teil B:	Seite 83	Teil D:	Seite 112
Zu welchen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgängen und wann wurden seit 1995 gegen die Unternehmensgruppe Berger und/oder gegen die Firma Deggendorfer Frost GmbH und/oder gegen die Firma Dümig staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Bußgeldverfahren und/oder Sonderkontrollaktionen durchgeführt, ggf. mit welchem Ergebnis?		Aufklärung der im August und September 2006 bekannt gewordenen Sachverhalte	
I. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Unternehmensgruppe Berger	Seite 83	I. Von welchen bayerischen Behörden wurden im Zeitraum zwischen 2001 und September 2006 die Betriebe Firma Bruner, München-Johanneskirchen und Fleischzentrale Reiß GmbH, Metten/Deggendorf, kontrolliert?	Seite 112
II. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Deggendorfer Frost GmbH und gegen die Firma Dümig	Seite 87	II. Welche Konsequenzen ergaben sich seit 2003 aus welchen behördlichen Kontrollen bei der Firma Bruner, München-Johanniskirchen?	Seite 115
III. Bußgeldverfahren	Seite 93	III. Welche Überprüfungen mit welchen Ergebnissen fanden bei der Fleischzentrale Reiß GmbH in sämtlichen Betriebsteilen und im Wohnhaus des Betriebsinhabers seit 2002 statt?	Seite 119
IV. Sonderkontrollaktionen im Oktober 2005	Seite 93	Teil E:	Seite 123
V. Sonderkontrollaktionen im November und Dezember 2005	Seite 100	Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Firma Ernst Kollmer, Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und Firma Rothtalfrost GmbH	
VI. Rückrufaktionen	Seite 102	I. Lebensmittel- und hygienerechtliche Zulassungen und Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH seit 2003	Seite 123
Teil C:	Seite 102	II. K 3-Material	Seite 127
Maßnahmen des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz		III. Kontrollen – Meldepflichten seit 2003	Seite 129
I. Vorgänge im Jahr 1995	Seite 102	IV. Betriebsaufnahme durch Rothtalfrost GmbH	Seite 132
II. Bericht an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Jahre 2000	Seite 103	V. Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH seit 2003 im Zusammenhang mit Lebensmittel- und Hygienerecht	Seite 133
III. Maßnahmen des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bei der Vernichtung des belasteten Kaninchenfleisches im Jahre 2002	Seite 103	C. Zusammenfassung	Seite 136
IV. Kenntnis und Krisenmanagement des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach dem 20. Dezember 2005	Seite 103	D. Bewertung	Seite 137
V. Verantwortung des StMUGV im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Fleischhygienerechts	Seite 109	Minderheitenbericht der Abgeordneten Herbert Müller, Ludwig Wörner (SPD) und Adi Sprinkart (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Seite 139
VI. Bayerische Beteiligungsgesellschaft	Seite 110		
VII. Kontakte der Unternehmensgruppe Berger zur Politik und zu Behördenvertretern	Seite 110		

A. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

1.1. Untersuchungsauftrag Drs. 15/5574

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2006 beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Franz Maget, Herbert Müller, Ludwig Wörner**, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Rainer Boutter, Jürgen Dupper, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Wolfgang Hoderlein, Peter Hufe, Dr. Heinz Kaiser, Dr. Hildegard Kronawitter, Willi Leichtle, Monica Lochner-Fischer, Heidi Lück, Hermann Memmel, Christa Naaß, Bärbel Narnhammer, Gudrun Peters, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Karin Radermacher, Florian Ritter, Adelheid Rupp, Werner Schieder, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Wolfgang Vogel, Rainer Volkmann, Joachim Wahnschaffe, Angelika Weikert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Klaus Wolfrum und **Fraktion SPD, Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Adi Sprinkart**, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Ruth Paulig, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Christine Stahl, Simone Tolle und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
Drs. 15/5306, 15/5513

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung möglicher Versäumnisse und etwaiger unzulässiger Einflussnahmen bei der staatlichen Kontrolle der Firma Deggendorfer Frost GmbH, der Unternehmensgruppe Berger und anderer Fleisch verarbeitender Betriebe in Bayern und zu den Konsequenzen, die sich hieraus zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergeben

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: sechs Mitglieder, SPD: 2 Mitglieder, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1 Mitglied) an.

Die Verletzung von zahlreichen Vorschriften durch Fleisch verarbeitende Betriebe in Bayern haben in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt. Es ist daher zu prüfen, ob ggf. wann und wie „ekelerregende“ und darüber hinaus verdorbene und gesundheitsgefährdende Fleisch- bzw. Geflügelprodukte durch bayerische Firmen unter Verletzung diverser gesetzlicher Vorschriften des Lebensmittel- und des Hygienerechts auf den Markt gebracht wurden, ob die Gesundheit von Menschen gefährdet wurde und ob und ggf.

wie der bayerischen Lebensmittelbranche dadurch Schaden zugefügt worden ist.

Des Weiteren ist zu überprüfen, ob und ggf. wie bayerische Behörden, insbesondere das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten umfassend nachgekommen sind, und ob sie ggf. Erkenntnisse nicht oder nicht in erforderlichem Umfang weitergegeben oder notwendiges Handeln unterlassen haben.

Nach Presseberichten sollen einzelne Mitarbeiter der zuständigen Prüfungsbehörden mangelhafte oder gar keine Kontrolle ausgeübt haben oder erlangte Erkenntnisse nicht weitergegeben und keine Konsequenzen gezogen haben, aus Gründen, die derzeit noch unbekannt sind und hier zu untersuchen sind. Aufzuklären ist, ob Verletzungen von Hygienevorschriften wegen mangelhafter Kontrollen oder fehlerhafter Sachbearbeitung später aufgedeckt wurden, als es den Behörden möglich gewesen wäre und ob deshalb zum Verzehr nicht vorgesehene Produkte (Ekelfleisch/K3-Material), für den Verzehr nicht mehr geeignete Produkte und verdorbenes Fleisch in den Handel gelangen konnten.

Es ist zu untersuchen, ob und ggf. aus welchen Gründen das Bayerische Verbraucherschutzministerium, bayerische Strafverfolgungsbehörden, bayerische Veterinärbehörden, das zuständige Landratsamt und die Regierung von Niederbayern keine bzw. eine lückenhafte Zusammenarbeit pflegten, ob und wenn ja, aus welchen Gründen Kontrollen nicht durchgeführt oder vorher angemeldet wurden.

Es ist weiter zu untersuchen, ob aufgrund strafrechtlich relevanter Taten Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden eingeleitet und sachgerecht geführt wurden oder ob ggf. Einflussnahmen auf die Strafverfolgungsbehörden erfolgt sind bzw. versucht wurden. Überprüft werden muss auch, ob und ggf. welcher Verdacht rechtswidrigen Handelns von Mitarbeitern bayerischer Aufsichtsbehörden sich ergeben hat.

Aufgeklärt werden muss die Frage, ob und ggf. aus welchen Gründen die Öffentlichkeit vom zuständigen Staatsministerium trotz Kenntnis der Vorkommnisse nicht unverzüglich informiert wurde und ob auf diese Weise die Gefährdung von Menschen in Kauf genommen wurde.

Zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher und des bundes- und europaweiten Ansehens bayerischer Produkte ist die lückenlose Aufklärung der Skandale um die Firmen Berger Wild und Deggendorfer Frost GmbH erforderlich. Ferner ist auch eingehend zu prüfen, ob Versäumnisse staatlicher Behörden vorliegen.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss dient der Darstellung möglicher Lücken im Kontrollsystem und im Informationsaustausch zwischen den Behörden. Ziel ist es, die zukünftige Vernetzung der einzelnen Behörden im Be-

reich der Lebensmittelsicherheit zu verbessern und damit einen effektiven Verbraucherschutz zu erzielen.

Der Untersuchungsausschuss soll hierzu folgende Fragen untersuchen und prüfen:

A Ab wann hatten bayerische Behörden und/oder der Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und/oder Beamte dieses Staatsministeriums Kenntnis über die Verletzung rechtlicher Vorschriften seit 1995, insbesondere des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelrechts, des Fleischhygiene- und Tierseuchenrechts, der Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzgebung, des Arbeitsstätten- und des Arbeitsrechts (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer) durch Vertreter und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Berger, Passau und der Firma Degendorfer Frost GmbH, Degendorf und welche Konsequenzen wurden von Seiten der bayerischen Behörden aus etwaigen Erkenntnissen gezogen?

I. Zulassungen, Kontrollen, Informationen der Behörden

1. Werden von Behörden des Freistaats Bayern Art und Menge des importierten, des im Inland angekauften und des verkauften Wildfleischs statistisch erfasst, wie werden ggf. diese Daten erhoben und welche Ergebnisse hatten diese Erhebungen bezogen auf die letzten drei erfassten Jahre?

2. Welche Zulassungen, Genehmigungen und/oder Bewilligungen wurden der Unternehmensgruppe Berger Wild zu welchem Zeitpunkt für welche Betriebsteile und Betriebsorte von welcher Behörde seit 1995 erteilt, geändert und/oder entzogen?

2.1 Welche Vorkommnisse waren dafür maßgeblich?

2.1.1 Trifft es zu, dass die Zulassung als Zerlegebetrieb am 23.06.1995 entzogen wurde, ggf. warum, und dass am 23.06.1995 die Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb ohne Federwild erteilt wurde?

2.2 Trifft es zu, dass bei der Unternehmensgruppe Berger Federwild ohne Zulassung verarbeitet wurde und hatten bayerische Behörden Kenntnis hiervon, ggf. welche und ab wann?

2.3 Trifft es zu, dass die zuständigen Behörden am 15.10.2001 Beanstandungen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger wegen mangelhafter Verarbeitung von Federwild feststellten, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt keine Zulassung für die Bearbeitung von Federwild vorlag?

2.4 Wurde der Unternehmensgruppe Berger später die Zulassung zur Bearbeitung von Federwild erteilt, ggf. wann und durch wen?

2.5 Aus welchen Gründen wurde seitens des Landratsamtes Passau am 16.01.2003 erklärt, die Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb für Federwild werde immer noch „angestrebt“, sei aber derzeit „nicht möglich“?

2.6 Wurden in der Folge trotz vorhandener Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger neue Genehmigungen und Zulassungen erteilt, ggf. aus welchen Gründen und durch wen, obwohl vorher erteilte Auflagen nicht eingehalten wurden?

2.7 Wann und aus welchen Gründen wurde gegenüber der Unternehmensgruppe Berger das Ruhen von Zulassungen angedroht, welche Behörden wurden hierbei tätig und welche Betriebsteile waren hiervon betroffen?

3. Wann, durch wen und auf wessen Veranlassung wurden welche Betriebsteile der Unternehmensgruppe Berger kontrolliert?

3.1 Welche Ergebnisse und Konsequenzen, d.h. Beanstandungen, Mängellisten und/oder sonstige Vorwürfe ergaben diese Kontrollen?

3.2 In welchen Abständen fanden die Kontrollen im Einzelnen statt?

3.3 Wurden bauliche Mängel und/oder Mängel bei der Personalhygiene festgestellt, ggf. wann und durch welche Behörden und in welchen Betriebsteilen?

3.4 Hatten staatliche Behörden Erkenntnisse über etwaige Mängel, die bei etwaigen betriebseigenen Kontrollen festgestellt wurden, ggf. seit wann?

4. Wurden Auflagen erteilt bzw. Verwarnungen und/oder sonstige Belehrungen, schriftlich oder mündlich, zur Beseitigung von festgestellten Mängeln erlassen, ggf. welche, wann und durch wen und welche Konsequenzen erfolgten hierauf?

4.1 Wurde die Einhaltung von Auflagen kontrolliert, ggf. wann, wie und durch wen und welche Folgen hatten etwaige Verstöße gegen die Auflagen?

5. Welche Erkenntnisse hatten die für Lebensmittelkontrollen zuständigen Behörden im Hinblick auf etwaige Verstöße oder Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger?

- 5.1 Welche Konsequenzen ergaben sich hieraus ggf. für die Unternehmensgruppe Berger und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?
- 5.2 Erfolgten Kontrollen durch Lebensmittelkontrolleure im Zusammenhang mit der Zulassung der Berger-Betriebe als Herstellungsbetrieb für Fleischzubereitungen und als Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse am 09.08.2002 und am 23.09.2002?
6. Welche Erkenntnisse hatten die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden im Hinblick auf etwaige Verstöße oder Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger?
- 6.1 Erfolgten Kontrollen in den Betriebsteilen der Unternehmensgruppe Berger, ggf. durch wen, wann, wo und wie oft?
- 6.2 Welche Konsequenzen ergaben sich hieraus ggf. für die Unternehmensgruppe Berger und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?
- 6.3 Welche Feststellungen ergaben sich im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. getroffen?
- 6.4 Welche Feststellungen ergaben sich im Hinblick auf die Einhaltung der Betriebsstättenicherheit und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. getroffen?
7. Wann, in welcher Betriebsstätte, durch wen und aus welchem Anlass wurden bei der Unternehmensgruppe Berger Warenproben entnommen?
- 7.1 Von wem wurden diese Proben untersucht, welche Ergebnisse wurden festgestellt und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?
- 7.2 Hatten staatliche Behörden Erkenntnisse darüber, ob und ggf. wie viele Eigenkontrollproben die Unternehmensgruppe Berger in den letzten fünf Jahren vornahm?
- 7.3 Hatten staatliche Behörden Erkenntnisse darüber, ob und ggf. wie die Ergebnisse der ggf. erfolgten Eigenkontrollproben dokumentiert wurden? Wie lauten ggf. die Ergebnisse?
- 7.4 Wurden die Ergebnisse der Eigenkontrollproben vom zuständigen Veterinär kontrolliert und gab es ggf. Beanstandungen?
- 7.5 Wie viele Proben wurden wann in den Betrieben der Unternehmensgruppe Berger von den amtlichen Tierärzten und/oder Amtstierärzten im Rahmen der Hygienekontrolle genommen und welche konkreten Ergebnisse hatten sie jeweils?
- 7.6 Wurde das angelieferte Wild durch den amtlichen Veterinär kontrolliert?
- 7.7 Wenn ja, wurden die Kontrollen und deren Ergebnisse schriftlich festgehalten und welche konkreten Ergebnisse hatten diese Kontrollen in den 3 Betriebsstätten der Unternehmensgruppe Berger in den letzten 10 Jahren?
8. Welche Erkenntnisse im Zusammenhang mit etwaigen Verstößen oder Mängeln bei der Firma Berger hatte der Mobile Veterinärdienst Bayern bei der Regierung von Niederbayern?
- 8.1 Welche Aufgaben im Zusammenhang mit etwaigen Verstößen oder Mängeln bei der Firma Berger nahm er wahr, wann und mit welchem Ergebnis wurde er tätig und welche Behörden wurden von ihm hierzu wann informiert?
9. Welche Erkenntnisse hatte die Veterinärabteilung der Regierung von Niederbayern im Zusammenhang mit Verstößen und Mängeln bei der Unternehmensgruppe Berger?
- 9.1 Welche Maßnahmen wurden durch sie ergriffen, ggf. wann?
- 9.2 Welche Behörden wurden durch sie hierzu wann informiert?
10. Erfolgten Besuche und/oder Kontrollen seitens der EU-Veterinärkommission bei der Unternehmensgruppe Berger und/oder anderen Wildfleisch-Betrieben in Bayern, welche Feststellungen ergaben sich hierbei und welche Konsequenzen zogen diese ggf. nach sich?
11. Welche Erkenntnisse hatten bayerische Behörden seit 1995 zur Frage der Beschäftigung illegaler ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger?
- 11.1 Trifft es zu, dass ausländische Arbeitnehmer nach Arbeitsunfällen bei der Unternehmensgruppe Berger ohne ärztliche Versorgung in der Nacht über die Grenze in ihr Heimatland verbracht wurden und hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?
12. Ab wann hatte die Regierung von Niederbayern Erkenntnisse im Hinblick auf ggf. rechtswidrige Vorgänge bei der Unternehmensgruppe Berger?
- 12.1 Wann und aus welchen Gründen entzog das Landratsamt Passau der Unternehmensgruppe Berger die

Zulassung zur Verarbeitung von Fasanen und zur Herstellung von Wildschinken?

12.2 Wann, warum und von wem wurde der Unternehmensgruppe Berger die Zulassung zur Verarbeitung von Fasanen und zur Herstellung von Wildschinken erneut erteilt und auf wessen Veranlassung erfolgte dies?

12.3 Gab es seit 1995 weitere Fälle, in denen die Regierung von Niederbayern die vorherige Entscheidung nachgeordneter Behörden in Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Berger abänderte, auf wessen Veranlassung erfolgten ggf. diese Änderungen?

12.4 Nahmen Vertreter der Regierung von Niederbayern an Kontrollen bei der Unternehmensgruppe Berger teil, ggf. wann?

12.5 Erfolgten Anordnungen der Regierung von Niederbayern gegenüber ihr nachgeordneten Behörden, ggf. welche, wann und wem gegenüber?

12.6 Gab es Anlass zur öffentlichen Warnung und/oder Information der Öffentlichkeit durch die Regierung von Niederbayern entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen, wenn ja, sind diese erfolgt, wenn nein, warum nicht?

12.7 Wann und mit welchen Inhalten erfolgte eine Information der Bayerischen Staatsregierung durch die Regierung von Niederbayern zu ihr ggf. bekannten Vorwürfen, Mängeln und Verstößen bei der Unternehmensgruppe Berger?

12.8 Welche Mitglieder und/oder Beamte der Bayerischen Staatsregierung hatten ab wann diesbezügliche Kenntnisse und welche Konsequenzen wurden durch sie ggf. gezogen?

13. Erfolgte eine Einflussnahme von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung und/oder anderen bayerischen Behörden auf die behördliche Behandlung der Vorwürfe gegen und Verstöße durch die Unternehmensgruppe Berger?

14. Waren seit 1995 Ministerien und/oder Oberste Landesbehörden mit Genehmigungsverfahren für die Unternehmensgruppe Berger befasst, ggf. mit welchen?

II. Wildschweininimporte aus Polen in den neunziger Jahren

1. War die Unternehmensgruppe Berger an illegalen Wildschweinfleischimporten aus Polen beteiligt, wenn ja, in welchem Umfang und welche Kenntnis hatte hierzu das zuständige Staatsministerium?

2. Erfolgten behördliche Untersuchungen im Hinblick auf ein etwaiges Missverhältnis zwischen der offiziell durch die Unternehmensgruppe Berger angekauften Wildschweinmenge und der offiziell verkauften Wildschweinmenge?

1.1 Welches Ergebnis hatten diese Untersuchungen ggf., welche Behörden hatten Kenntnis hiervon und welche Maßnahmen wurden ggf. als Konsequenzen hieraus gezogen?

3. Welche Beanstandungen und/oder rechtlichen Verstöße wurden im Zusammenhang mit Wildschweinexporten aus Polen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger wann und durch wen festgestellt?

3.1 Welche Behörden waren ggf. ab wann über diese Beanstandungen und/oder rechtlichen Verstöße informiert?

3.2 Ab wann hatten das Landratsamt Passau, das Gesundheitsamt und Veterinäramt Passau, der Landrat und/oder sein Stellvertreter, die Stadt Passau, die Regierung von Niederbayern und/oder Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, ggf. welche, Kenntnis hiervon?

4. Welche Maßnahmen wurden gegenüber der Unternehmensgruppe Berger als Konsequenzen aus den illegalen Wildschweinimporten von bayerischen Behörden ergriffen?

III. Wildfleischimporte aus Tschechien 1997

1. Trifft es zu, dass im Jahre 1997 zwei Lastzüge der Unternehmensgruppe Berger mit 4000 Fasanen im Gefieder an der deutsch-tschechischen Grenze zum ursprünglichen Verladeort zurückgeschickt wurden, weil die erforderlichen Papiere fehlerhaft und unvollständig und die Transportwagen nicht ordnungsgemäß verplombt waren, und welche Behörden erhielten Kenntnis hiervon?

2. Wurde das damalige Staatsministerium für Arbeit und Soziales hierüber informiert, ggf. von wem und wann, und welche Maßnahmen wurden hierauf seitens der bayerischen Behörden und/oder seitens der Bayerischen Staatsregierung ergriffen?

IV. Haarwild aus Österreich 1998

1. Welche behördlichen Maßnahmen erfolgten 1998 aufgrund des Umstands, dass die Unternehmensgruppe Berger unter Verletzung von rechtlichen Vorschriften Haarwild (= bejagbare Säugetiere) an den Grenzbehörden vorbei nach Deutschland einführte und welche Kenntnis hatte das damals zuständige Staatsministerium?

- 1.1 Führte dies zu rechtlichen Konsequenzen für die Unternehmensgruppe Berger, ggf. welche und welche Behörden wurden hierbei tätig?
2. Erfolgten Kontrollmitteilungen oder sonstige Informationen seitens der bayerischen Behörden, ggf. welcher, an die österreichischen Behörden, wenn nein, warum nicht?

V. Chinesisches Kaninchenfleisch mit Antibiotikum 2002

1. Trifft es zu, dass im Jahre 2002 von der Unternehmensgruppe Berger importierte 6 Tonnen Kaninchenfleisch aus China mit dem Antibiotikum Chloramphenicol belastet waren und welche Kenntnis hierzu hatte das zuständige Staatsministerium?
 - 1.1 Hatten bayerische Behörden Kenntnis hiervon, ggf. welche und ab wann?
 - 1.2 Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden ergriffen?
 - 1.3 Wurde der weitere Verbleib der kompletten Fleischlieferung durch die Behörden geprüft, ggf. mit welchem Ergebnis?
 - 1.4 Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden ergriffen, um das bereits ausgelieferte Fleisch aufzufinden und mit welchem Ergebnis?
 - 1.5 Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden zur Vernichtung des Fleisches ergriffen und mit welchem Ergebnis?
 - 1.6 Auf welche Weise und durch wen wurden die lt. Bericht der Regierung von Schwaben in einem schwäbischen Landkreis aufgefundenen 30 Kilogramm der betroffenen Ware vernichtet?
 - 1.7 Welcher Teil der Ware wurde nicht zurückgerufen und warum, welcher Teil der Ware wurde verzehrt, welche Behörden hatten hiervon ggf. Kenntnis und welche Maßnahmen wurden ihrerseits zum Schutze der Öffentlichkeit ergriffen?
 - 1.8 Wurde der Eingang von Kaninchenfleisch bei der Firma Berger im Januar 2002 vom zuständigen amtlichen Tierarzt und/oder Amtstierarzt registriert und dokumentiert und wie wurden die zuständigen Ärzte ggf. eingeschaltet?
 - 1.9 Welche bayerische Behörde hatte Kenntnis über den Grad der Chloramphenicol-Belastung des Kaninchenfleisches?

- 1.10 Hatten bayerische Behörden, ggf. seit wann, Erkenntnisse darüber, dass Teile dieser 6.000 kg Kaninchenfleisch, die mit Chloramphenicol belastet waren, über den Handel auch an Endverbraucher gingen, ggf. in welcher Menge?

2. Bestand die Gefahr gesundheitlicher Gefährdungen und/oder anderer Belastungen für Menschen, wenn ja, wann, auf welche Weise und durch wen wurde die Öffentlichkeit hierüber informiert?

VI. Hirschfleisch aus Neuseeland 2003

1. Was waren die Gründe für die Beschlagnahme von Hirschfleisch aus Neuseeland, das für die Unternehmensgruppe Berger bestimmt war, im Jahre 2003 und welche Behörden hatten Kenntnis hiervon?

- 1.1 Welche Maßnahmen wurden seitens bayerischer Behörden ergriffen?

- 1.2 Erfolgten Änderungen oder Widerrufe der der Unternehmensgruppe Berger erteilten Zulassungen, Genehmigungen o.ä.?

2. Welche Untersuchungen wurden im Hinblick auf die Beurteilung des Fleisches als „verkehrs-fähig“ bzw. „nicht verkehrs-fähig“ von wem und mit welchen Ergebnissen durchgeführt?

- 2.1 Welche Untersuchungsergebnisse führten zur Beurteilung des Fleisches als „nicht verkehrs-fähig“?

- 2.2 Welche Umstände führten dazu, dass dasselbe Fleisch im weiteren Verlauf als „verkehrs-fähig“ beurteilt wurde und welche Behörden waren hierbei tätig?

- 2.3 Traten nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörden bei Importen von Wildfleisch der Unternehmensgruppe Berger in den letzten 15 Jahren neben den unter A II. bis VI. aufgeführten Fällen weitere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung von fleisch- und hygienerechtlichen Bestimmungen auf, ggf. welche?

VII. Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

1. Welche Ergebnisse hatte eine Durchsuchung der Zentrale der Unternehmensgruppe Berger am 21.04.2004 durch das Hauptzollamt Landshut?

- 1.1 Welche Gegenstände wurden hierbei beschlagnahmt?

- 1.2 Wurden Erkenntnisse für das Verfahren aufgrund von beschlagnahmter Betriebs-EDV gewonnen, wenn nein, warum nicht?
- 1.3 Welche Erkenntnisse wurden im Hinblick auf eine etwaige illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger und auf Verstöße gegen lebensmittel- und/oder hygienerechtliche Bestimmungen durch die Unternehmensgruppe Berger gewonnen?
2. Trifft es zu, dass ca. 36 ungarische Arbeitnehmer illegal bei der Unternehmensgruppe Berger beschäftigt waren und dass insgesamt ca. 79 975,18 Euro an Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen rechtswidrig nicht abgeführt wurden?
 - 2.1 Welche Behörden hatten ggf. Kenntnis hiervon?
 - 2.2 Welche Konsequenzen hatten diesbezügliche Erkenntnisse für die weitere Beschäftigung dieser Arbeitnehmer und die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen?
 - 2.3 Hatten staatliche Behörden Kenntnis darüber, welche Qualifikation und Fachkunde die leitenden Mitarbeiter bei der Unternehmensgruppe Berger hatten?
 - 2.4 Welche Erkenntnisse hatten staatliche Behörden dahingehend, ggf. ab wann, dass ausländische Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger weit unter deutschen Mindestlöhnen (zu mehr als 44 Prozent unterschritten) erhalten haben sollen?
 - 2.5 Liegen staatlichen Behörden Erkenntnisse vor, wie viele Überstunden in der Unternehmensgruppe Berger seit 2000 anfielen?
 - 2.6 Wann erhielten die Behörden Kenntnis davon, dass bei der Unternehmensgruppe Nachtschichten eingeführt wurden?
 - 2.7 Wurden in den Nachtschichten Kontrollen durch Amtstierärzte und/oder amtliche Tierärzte durchgeführt?
3. Wann kam es zur Anklageerhebung durch die zuständige Staatsanwaltschaft?
4. Bestanden unterschiedliche Interessen zwischen der Veterinärabteilung der Regierung von Niederbayern einerseits und dem Hauptzollamt Landshut andererseits im Hinblick auf lebensmittel- und/oder hygienerechtliche Fragen zu vermuteten Manipulationen an Fleisch, wenn ja, welche?
 5. Gab es im Juli 2004 ein Gespräch betreffend das weitere behördliche Vorgehen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger, falls ja, wer nahm hieran teil?
 - 5.1 Trifft die presseöffentliche Äußerung des Landrats Dorfner Anfang 2006 zu, das Landratsamt Passau sei von diesem Gespräch „ausgesperrt“ worden (vgl. die Berichterstattung in der tz vom 28./29.01.2006, S. 13)?
 - 5.2 Welche Konsequenzen bzw. geplanten behördlichen Maßnahmen hatte dieses Gespräch? Erfolgt in diesem Zusammenhang Aufträge, Anordnungen und/oder Weisungen, ggf. durch wen an wen?
 - 5.3 Trifft es zu, dass Vertreter der ermittelnden Staatsanwaltschaft ausdrücklich um Zurückhaltung der Behörden baten, um die Ermittlungen nicht zu gefährden, und welche Konsequenzen für etwaige behördliche Maßnahmen ergaben sich hieraus?
 - 5.4 Welchen Inhalt hat das Gutachten der Landesanstalt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), das von der Regierung von Niederbayern am 05.08.2004 angefordert wurde?
 - 5.5 Wann wurde das Gutachten der LGL an die Regierung von Niederbayern weitergeleitet?
 - 5.6 Inwieweit gingen die lt. Presseberichterstattung (SZ vom 25.02.2006, S. 49) von Amtsveterinär Dr. Johann Hölzl zu Vertretern der Unternehmensgruppe Berger geäußerten Verdachtsmomente in seiner Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft Landshut vom 10.09.2004 in die Überlegung zur weiteren Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft im Fall Berger ein und wer hatte von dieser Stellungnahme Kenntnis?
 6. Welche Personen nahmen in welcher Eigenschaft an einer Besprechung der Ermittler zur Thematik „etwaige Rechtsverstöße der Unternehmensgruppe Berger“ mit dem Veterinäramt Passau am 01.03.2005 teil?
 - 6.1 Welche Konsequenzen bzw. geplanten behördlichen Maßnahmen hatte dieses Gespräch zum Ergebnis?
 - 6.2 Erfolgt Aufträge, Anordnungen und/oder Weisungen, ggf. durch wen an wen?
 - 6.3 Wurden hierbei Verdachtsmomente im Zusammenhang mit dem Lebensmittel-, Seuchen- und Hygienerecht erörtert, die sich u.a. aus beschlagnahmtem EDV-Material (22.500 E-Mails) ergaben?
 7. Trifft es zu, dass Anordnungen bayerischer Behörden in Zusammenhang mit Erkenntnissen im Rahmen der Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe

- Berger zum Teil ausschließlich mündlich erteilt wurden, wenn ja, von wem und mit welchem Inhalt, und aus welchen Gründen erfolgten diese Anordnungen nicht schriftlich?
- 7.1 Haben die zuständigen bayerischen Behörden in diesem Zusammenhang andere bayerische Behörden über Fakten, Vorgänge und/oder Verdachtsmomente informiert, ggf. über welche und wann?
- 7.2 Hatten das Landratsamt Passau (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Landrat und/oder Stellvertreter) bzw. die Stadt Passau in diesem Zusammenhang Kenntnis von Fakten, Vorgängen und/oder Verdachtsmomenten, ggf. von welchen und ab wann?
- 7.3 Hatten die Regierung von Niederbayern und/oder Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung in diesem Zusammenhang Kenntnis von Fakten, Vorgängen und/oder Verdachtsmomenten, ggf. welche und ab wann?
8. Ergaben sich Konsequenzen auf dem Gebiet der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer für die Unternehmensgruppe Berger im Zusammenhang mit Erkenntnissen nach Ziffer 7–7.3 durch Maßnahmen bayerischer Behörden, ggf. welche?
- 8.1 Erfolgte insoweit eine Einflussnahme von Mitgliedern der Staatsregierung und/oder anderen bayerischen Behörden, einschließlich der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, ggf. durch wen, wem gegenüber und in welcher Form?
9. Trifft es zu, dass das Hauptzollamt Landshut eine Kontaktaufnahme mit dem Veterinäramt Passau ablehnte?
- 9.1 Wenn ja, aus welchen Gründen und wer hatte ggf. Kenntnis von diesen Gründen?
- 9.2 Wurde die Staatsanwaltschaft Landshut darüber informiert, dass das Hauptzollamt in Landshut darum gebeten haben soll, das Veterinäramt Passau nicht einzubeziehen, wenn ja, wann?
10. Erfolgten rechtliche Verstöße, ggf. welche, durch amtliche Tierärzte und/oder Amtstierärzte, die bei der Unternehmensgruppe Berger tätig waren, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit?
- 10.1 Welche Ergebnisse ergeben sich aus den Dokumentationen der Tätigkeiten dieser Tierärzte?
- 10.2 Wurde die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte und der Amtstierärzte überprüft, ggf. durch wen und mit welchen Ergebnissen?
- 10.3 Wurden bei diesen Kontrollen im Zuge der damaligen Ermittlungen Mängel festgestellt, ggf. welche, wurden diese Mängel behoben und wie wurde dieses ggf. kontrolliert?
- 10.4 Trifft es zu, dass eigens ein Tierarzt aus dem Landkreis Rottal-Inn für die Unternehmensgruppe Berger abgestellt wurde, ggf. warum und auf wessen Veranlassung?
11. Gab es Erleichterungen beim Erwerb des Jagdscheines für Beamte des Passauer Landratsamtes und/oder der Regierung von Niederbayern, ggf. welche und warum?
- 11.1 Wurden Beamte von dem Inhaber der Unternehmensgruppe Berger in dessen Jagdreviere nach Polen, Ungarn, Tschechien, Österreich eingeladen, ggf. welche?
- 11.2 Wurden Beamte vom Inhaber der Unternehmensgruppe Berger zu Schießveranstaltungen nach Österreich eingeladen, wobei Combat-Schießen und „Schießen auf bewegliche Ziele“ praktiziert wurde, ggf. welche?
- 11.3 Haben Beamte Geld oder geldwerte Leistungen von Berger angenommen?
12. Trifft es zu, dass Karl Berger junior aufgrund von seiner Mitgliedschaft in der CSU/Jungen Union Erleichterungen in Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, behördlichen Kontrollen und deren Konsequenzen gewährt wurden?
13. Trifft es zu, dass Schriftverkehr einzelner Behörden erst Monate später seine Empfänger erreichte, wie z.B. Schreiben des HZA Landshut an die KPI Passau und/oder an die Staatsanwaltschaft vom 13.07.2005 und vom 11.11.2004?
- 13.1 Welche Inhalte hatten diese Schreiben und was waren die Gründe für ihren etwaigen verspäteten Zugang?
14. Trifft es zu, dass die Auswertung der bei der Unternehmensgruppe Berger beschlagnahmten Unterlagen bzw. Daten von April 2004 bis November 2005 andauerte?
- 14.1 Falls ja, was waren die Gründe hierfür, welche Behörden waren hiermit befasst und welche Erkenntnisse wurden wann und von wem gewonnen?
- 14.2 Welche Erkenntnisse ergaben sich aus den Auswertungen der 22.500 E-Mails?
15. Welchen Inhalt und welche rechtlichen Konsequenzen für die Unternehmensgruppe Berger hatte der Bericht des Hauptzollamtes Landshut vom 13.07.2005, der

- in Zusammenhang mit der Durchsuchung an die KPI Passau ging und in dem Verdachtsmomente des „gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern“ und des „gewerbsmäßigen Betrugs“ geäußert wurden?
16. Hatten Staatsminister Dr. Schnappauf und/oder ein anderes Mitglied der Bayerischen Staatsregierung Kenntnis von diesem Bericht, ggf. ab wann?
17. Waren Dienststellen der Zollfahndung in Bayern in den Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger tätig, wenn ja, welche Dienststellen, in welchem Umfang und mit welchem Auftrag?
18. Hatten die bayerischen Justiz- und/oder Verbraucherschutzbehörden aufgrund von Mitteilungen durch Dienststellen der Zollfahndung in Bayern Kenntnis von Verstößen gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Bestimmungen in weiteren Fleisch verarbeitenden Betriebsstätten in Schwaben, ggf. welche und ab wann?
- VIII. Kontrolle und Überprüfung bayerischer Firmen, die K 3-Material zu Lebensmitteln umgewidmet haben sollen, durch bayerische Behörden**
1. Von welchen bayerischen Behörden wurde wann und wie oft der Betrieb der Deggendorfer Frost GmbH seit 1995 kontrolliert?
- 1.1 Welchen Umfang hatten diese Kontrollen jeweils?
- 1.2 Welche konkreten Ergebnisse hatten die jeweiligen Kontrollen?
- 1.3 Wer führte die einzelnen Kontrollen durch?
- 1.4 Zu welchem Zeitpunkt wurden welche konkreten Beschwerden bzw. Hinweise auf mögliche Missstände den zuständigen Behörden (Veterinäramt, Landratsamt, Stadtverwaltung, Wasserwirtschaftsamt etc.) jeweils mitgeteilt?
2. Hat das Veterinäramt Deggendorf die Firma Deggendorfer Frost GmbH über die im Dezember 2004 erhaltenen Informationen bezüglich möglicher Manipulationen der Exportpapiere nach Ungarn informiert?
- 2.1 Wenn ja, wann und durch wen hat diese Information stattgefunden?
- 2.2 Wurde versucht, den Geschäftsführer auf der Grundlage dieser Informationen über unrichtige Exportpapiere zu überführen, wenn nein, warum nicht?
3. Auf Grund welcher Sachlage hat das StMUGV am 18.10.2005 dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelkontrolle (BVL) auf dessen schriftliche und/oder mündliche Nachfragen mitgeteilt, dass der Status „Ruhe der Zulassung“ für den Betrieb mit der Veterinärkontrollnummer BY-EK 208 noch fortbesteht?
4. Hatte das StMUGV bereits vor Bekanntwerden des Ekelfleischskandals im Oktober 2005 Kontakt zum Geschäftsführer der Deggendorfer Frost GmbH?
- 4.1 Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Kontakte und wann und durch wen haben diese stattgefunden?
5. Hat es im Zusammenhang mit dem Betrieb der Firmen Bavaria Coldstorage - Deggendorfer Kühlhaus GmbH und der Deggendorfer Frost GmbH Anzeigen und Beschwerden wegen möglicher Rechtsverstöße gegeben, wie wurde diesen ggf. nachgegangen und mit welchem Ergebnis?
6. Welche Zuständigkeitsregelungen zwischen den bayerischen Behörden gab es bei der Überprüfung der Verteilungswege bei Fleischprodukten (einschließlich K 3-Material) vom Erzeuger bis zum Endprodukt?
7. Auf welche Weise wurde ab welchem Zeitpunkt die strikte Trennung zwischen Fleisch für den menschlichen Verzehr und K 3-Material sichergestellt?
8. Wann, durch wen und mit welchen Ergebnissen wurden die Eigenkontrollsysteme in Bayern im Bereich Fleisch und die notwendigen Handelspapiere in Hinblick auf den Umgang mit K 3-Material im Einzelnen kontrolliert und mit welchen Konsequenzen?
9. Wann, durch wen und auf wessen Veranlassung wurden die Fleischseparatorenanlagen im Hinblick auf den Umgang mit K 3-Material in Bayern überprüft und mit welchem Ergebnis?
10. War – wenn ja, ab wann und durch wen – die nach der BSE-Krise eingerichtete Task Force informiert und eingeschaltet und mit welchen Ergebnissen?
11. Welche Ergebnisse erbrachte die von Staatsminister Dr. Schnappauf im Oktober 2005 veranlasste Überprüfung der Eigenkontrollen durch den Mobilen Veterinärdienst Bayern im Einzelnen und mit welchen Konsequenzen?
12. Welche Mengen Ekelfleisch konnten im Einzelnen durch die Rückrufaktionen zurückgeholt werden bzw. welche Mengen Ekelfleisch gelangten in welchen Ländern an die Verbraucher?
13. Wann und in welchen Wildfleischbetrieben in Bayern wurde K 3-Material gefunden?

14. Wann und von wem hat das Bayerische Verbraucherschutzministerium erstmals Informationen über die missbräuchliche Verwendung von K 3-Material erhalten?
- B Zu welchen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgängen und wann wurden seit 1995 gegen die Unternehmensgruppe Berger und/oder gegen die Firma Deggendorfer Frost GmbH und/oder gegen die Firma Dümig staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Bußgeldverfahren und/oder Sonderkontrollaktionen durchgeführt, ggf. mit welchem Ergebnis?**
- I. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Unternehmensgruppe Berger**
1. Wann und von wem wurde die Staatsanwaltschaft Landshut von den Verdachtsmomenten gegen die Unternehmensgruppe Berger wegen Verstößen gegen lebensmittel- bzw. hygienerechtliche Bestimmungen informiert?
2. Welche konkreten Fälle wegen Verstoßes gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften wurden wann vom Landratsamt Passau bei der Staatsanwaltschaft Passau zur Anzeige gebracht und wann wurden diese Verstöße festgestellt?
3. Welche Ermittlungsverfahren wurden seit 1995 bei welcher Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts von Verstößen gegen lebensmittel- bzw. hygienerechtliche Bestimmungen gegen Vertreter der Unternehmensgruppe Berger eingeleitet und geführt, ggf. mit welchem Ergebnis?
4. Welche Informationen aus den in Frage 3 angesprochenen Verfahren wurden seitens der ermittelnden Staatsanwaltschaft wann, an welche Behörden mit welchem Inhalt gegeben?
- 4.4 Wurden die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden informiert, wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
5. In welchen der in Frage 3 angesprochenen Verfahren, ggf. wann und durch wen, wurden Durchsuchungsbeschlüsse bez. welcher Örtlichkeiten der Unternehmensgruppe Berger erlassen?
- 5.1 Was wurde wann und von wem bei der Unternehmensgruppe Berger beschlagnahmt?
- 5.2 Wer wurde von der Staatsanwaltschaft von bevorstehenden Durchsuchungsterminen unterrichtet, ggf. wann?
- 5.3 Wurden Durchsuchungstermine mit dem Veterinäramt Passau abgestimmt, ggf. warum und auf wessen Initiative?
- 5.4 Wurdenerlassene Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht, und gingen ggf. durch die Zeitspanne zwischen Erlass und Vollzug Erkenntnismöglichkeiten verloren, ggf. welche?
6. Welche Behörden waren wann und wie lange mit der Auswertung der bei der Unternehmensgruppe Berger beschlagnahmten Unterlagen und EDV-Daten befasst?
7. Wer hatte wann und aus welchen Gründen Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten?
- 7.1 Aus welchen Gründen, auf wessen Initiative und wann hatte das Veterinäramt Passau Akteneinsicht?
8. Wurden Vertreter der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft und/oder des StMUGV und/oder sonstige Mitglieder der Staatsregierung über die Aufnahme und/oder den Verlauf der Ermittlungsverfahren informiert, ggf. wann und durch wen?
9. Erfolgt Weisungen durch Vertreter der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft und/oder des StMUGV an die ermittelnden Staatsanwälte, ggf. wann und mit welchem Inhalt?
10. Auf wessen Initiative und warum wurde der Generalstaatsanwalt in die Ermittlungen eingeschaltet?
11. Waren Inhalte bzw. Maßnahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Beratungsgegenstand im Kabinett und welche Beschlüsse wurden hierzu ggf. gefasst? Wurde insbesondere beschlossen, die Generalstaatsanwaltschaft einzuschalten? Falls ja, gab es in den letzten 10 Jahren in anderen Fällen Kabinettsbeschlüsse, bei denen die Einschaltung der Generalstaatsanwaltschaft beschlossen wurde?
12. Trifft es zu, wie in der Presse berichtet (vgl. SZ vom 25.02.2006, S. 49), dass die Einschaltung der Generalstaatsanwaltschaft in die Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger auf Betreiben von Staatsminister Erwin Huber erfolgte?
13. Trifft es zu, dass Dr. Johann Hölzl, Stv. Leiter des Passauer Veterinäramtes, an der Anordnung zu häufigeren Kontrollen bei der Unternehmensgruppe Berger gehindert wurde, ggf. von wem, indem er „laufend zurückgepfiffen“ worden sei (vgl. SZ 25.02.2006)?
- 13.1 Hat es insoweit Weisungen oder Empfehlungen gegeben, wenn ja, welchen Inhalts?

14. Wurden sämtliche strafbaren Handlungen von Vertretern der Unternehmensgruppe Berger, die den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangt sind, Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren?

15. Welchen Hintergrund hatte die Aussage von Frau Staatsministerin Dr. Merk am 27.10.2005 im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen des Landtags zum Ekelfleischskandal, die Staatsanwaltschaft habe zu prüfen, ob strafbares Handeln vorliegt, und nicht Verbraucherschutz auszuüben?

II. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Deggendorfer Frost GmbH und gegen die Firma Dümig

1. Welche Mitteilungen, mit welchem Inhalt erhielt die Staatsanwaltschaft Memmingen von der zuständigen Zollfahndung am 26.07.2005?

2. Hat die Staatsanwaltschaft Memmingen bereits im Juli 2005 auf die Vorgänge bei der Firma Deggendorfer Frost GmbH hingewiesen, ggf. wem gegenüber und mit welchen Konsequenzen?

3. Hat der Generalstaatsanwalt die Staatsregierung über die Erkenntnisse der Memminger Staatsanwaltschaft informiert, wenn nein, warum nicht?

4. Ist die zuständige Zollfahndung zu diesem Zeitpunkt von einem konkreten Anfangsverdacht ausgegangen?

4.1 Wenn ja, um welche möglichen Tatbestände handelte es sich dabei?

5. Welche Betriebe wurden von der Zollfahndung am 02.08.2005 und am 18.08.2005 durchsucht?

5.1 Wurden hierbei Unterlagen und Daten sichergestellt? Wenn ja, welche?

5.2 Welche Ergebnisse brachte die Auswertung der Unterlagen und Daten?

6. Welche Ermittlungen werden gegen die Firma Dümig von welcher Staatsanwaltschaft geführt?

6.1 Welche Erkenntnisse lagen den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Verantwortliche bzw. Mitarbeiter der Firma Dümig zugrunde und auf welchen Tatverdacht und auf welche Erkenntnisse wurde der Durchsuchungsbeschluss gestützt?

6.2 Welchen Stand haben die Ermittlungen gegen die Firma Dümig?

III. Bußgeldverfahren

1. Welche Bußgeldverfahren wurden seit 1995 von wem wegen welcher Vorwürfe gegen die Unternehmensgruppe Berger eingeleitet und/oder geführt, ggf. mit welchem Ergebnis?

2. Trifft es zu, dass in mehr als der Hälfte der Einsprüche durch die Unternehmensgruppe Berger diesen statt gegeben wurde, ggf. warum und auf wessen Veranlassung?

3. Trifft es zu, dass ein weiterer erheblicher Teil der Verfahren eingestellt wurde, ggf. warum und auf wessen Veranlassung?

4. Wurde die Nicht-Erfüllung von Auflagen geahndet, ggf. in welchen Fällen und auf welche Weise, wenn nein, warum nicht?

5. Wurden seit 1995 Bußgeldverfahren gegen die Firma Deggendorfer Frost GmbH eingeleitet, ggf. welche und von wem?

5.1 Welches Ergebnis hatten diese Verfahren ggf. und wurde die Nicht-Erfüllung von Auflagen geahndet, ggf. in welchen Fällen und auf welche Weise, wenn nein, warum nicht?

IV. Sonderkontrollaktionen im Oktober 2005

1. Wann und von wem wurden die Sonderkontrollen in Folge des Deggendorfer Ekelfleischskandals durchgeführt und mit welchem Personalaufwand waren diese verbunden?

2. Gab es für die Sonderkontrollen konkrete Vorgaben, wie und mit welcher Zielrichtung die Prüfungen vor Ort durchgeführt werden sollten?

3. Hatten Mitarbeiter und/oder Vertreter der zu kontrollierenden Firmen vorab Kenntnis über diese Kontrollen, wenn ja, durch wen?

4. Wurden bei diesen Sonderkontrollen unzulässige Lagerungen von K 3-Material, Verstöße gegen Hygienevorschriften oder sonstige Rechtsverstöße festgestellt?

4.1 Wenn ja, um welche hat es sich dabei im Einzelnen bei welchen Betrieben gehandelt?

4.2 In welchen dieser Fälle wurde K 3-Material gemeinsam mit Lebensmitteln im gleichen Kühlraum gelagert?

4.3 Welche Maßnahmen wurden jeweils gegen die einzelnen Betriebe eingeleitet, sofern dort eine unzulässige

Lagerung von K 3-Material, Verstöße gegen Hygienevorschriften oder sonstige Rechtsverstöße festgestellt worden sind?

- 4.4 Wie ist der Stand der jeweiligen Verfahren?
5. Wurden in einem von der EU zugelassenen Kühl- und Gefrierhaus in einer mittelfränkischen Stadt am 19.10.2005 eine Sonderkontrolle und am 26.10.2005 eine Routinekontrolle durchgeführt und wurden diese Kontrollen jeweils vom selben Veterinär durchgeführt?
- 5.1 Um welches Kühlhaus handelt es sich dabei und von wem wird es betrieben?
- 5.2 Wann, wie oft und von wem wurde dieses Kühlhaus in den letzten fünf Jahren kontrolliert und welche Ergebnisse hatten ggf. die Kontrollen?
6. Wurde die Firma Dümig im Rahmen der Sonderkontrollen ebenfalls kontrolliert, ggf. von wem, wann und mit welchem Ergebnis?
- 1.1 Hatte die Firma Dümig neben den Lagerräumen in dem o.g. Kühlhaus auch noch andere Lager- bzw. Produktionsstätten und um welche handelt es sich ggf.?
- 1.2 Welche Behörden waren für die Überwachung des Betriebs der Firma Dümig zuständig?
- 1.3 Wann, wie oft und von wem wurde dieser Betrieb in den letzten fünf Jahren kontrolliert und was wurde dabei mit welchen Ergebnissen konkret geprüft?
- 1.4 Lagen den staatlichen Behörden Erkenntnisse vor, dass die Firma Dümig nur mit K 3-Material oder auch mit Lebensmitteln bzw. mit lebensmitteltauglichen Schlachtabfällen handelte?
- 1.5 Lagen den staatlichen Behörden Erkenntnisse vor, dass die Firma Dümig auch Lebensmittelunternehmen mit K 3-Material belieferte, ggf. welche?
7. Welche Ergebnisse erbrachte die Großrazzia am 12./13. Oktober 2005?
8. Welche Hinweise hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Feststellung in seiner Pressemitteilung vom 24.10.2005, die „Umdeklarierung der Schlachtabfälle zu Lebensmitteln“ habe „auf der Straße in rollenden Lkw stattgefunden“?
9. Warum wurde der Deggendorfer Ekelfleischbetrieb erst am 06.12.2005 geschlossen und von wem wurde wann die Schließung angeordnet?
- 1.1 Trifft es zu, dass die Anordnung – wie behauptet – durch Staatsminister Dr. Schnappauf erfolgte?
- V. Sonderkontrollaktionen im November und Dezember 2005**
1. Wann, wo, durch wen und auf wessen Veranlassung wurden Ende November/Anfang Dezember 2005 Sonderkontrollaktionen in bayerischen Fleisch bzw. Lebensmittel verarbeitenden Betrieben durchgeführt, welche bayerischen Behörden waren hiermit befasst und mit welchem Personalaufwand waren diese Kontrollen verbunden?
- 1.1 Gab es für die Sonderkontrollen konkrete Vorgaben, wie und mit welcher Zielrichtung die Prüfungen vor Ort durchgeführt werden sollten?
- 1.2 Hatten Mitarbeiter und/oder Vertreter der Unternehmensgruppe Berger und/oder anderer Fleisch bzw. Lebensmittel verarbeitender Betriebe vorab Kenntnis über diese Kontrollen, ggf. durch wen?
- 1.3 Welche Ergebnisse ergaben sich aufgrund dieser Kontrollen bei Betrieben und/oder Betriebsteilen der Unternehmensgruppe Berger und bei anderen Betrieben in Bayern?
2. Trifft es zu, dass „in Bayern alle EU-rechtlichen Kontrollpflichten erfüllt“ werden (vgl. Pressemitteilung des StMUGV vom 26.10.2005) oder gab es hier Defizite, ggf. welche?
3. Warum wies das StMUGV auf die anstehende 14-tägige „landesweite Sonderkontrollaktion bei den rund 250 Schlachthöfen sowie Kühl- und Gefrierhäusern“ (vgl. Pressemitteilung vom 28.11.2005) hin und informierte damit die Betriebe über die geplanten Kontrollen?
4. Warum wies das StMUGV nochmals öffentlich auf die angelaufene Aktion hin (vgl. Pressemitteilung vom 01.12.2005)?
5. Aus welchen Gründen fand die Unternehmensgruppe Berger keine Erwähnung im offiziellen Bericht des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu den Ergebnissen der Großrazzia vom 28. November bis zum 14. Dezember 2005 (vgl. Pressemitteilung des StMUGV vom 14.12.2005 und Bericht des Ministers vor dem Bayerischen Landtag am 15.12.2005)?
6. Welche Erkenntnisse der Behörden ergaben sich aus der Großrazzia im Hinblick auf die Unternehmensgruppe Berger und welche Konsequenzen hatte dies?

7. Welche Erkenntnisse der Behörden ergaben sich aus der Großrazzia im Hinblick auf andere bayerische Wildfleischbetriebe und welche Konsequenzen hatten diese ggf. für die Betriebe?
8. Aus welchen Gründen wurde das Verwaltungsverfahren zum Widerruf der EU-Zulassungen für die Unternehmensgruppe Berger nicht vor dem 20.01.2006 eröffnet und durch wen ist diese zu verantworten?
9. Gibt es Erkenntnisse, dass bayerische Behörden Dritten aus der Branche der Unternehmensgruppe Berger gegenüber Informationen zu bevorstehenden Sonderkontrollaktionen bei der Unternehmensgruppe Berger weitergaben, ggf. welche?
- 9.2 Hatte die Firma Bernet, Nürnberg, derartige behördeninterne Kenntnisse als sie vor der Durchsuchung der Unternehmensgruppe Berger in Zeitungsanzeigen die Eröffnung eines Vertriebsbüros für Wildfleisch im Raum Passau in Aussicht stellte?
- 9.3 Welche EU-Zulassungen hat die Firma Bernet, Nürnberg?
10. Ist einem anonymen Hinweis nachgegangen worden, dass weitere bayerische Wildfleischfirmen illegale Fleischtransporte aus Polen durchführten?
11. Trifft es zu, dass bei weiteren bayerischen Wildfleischfirmen in Schwaben erhebliche Mängel im Bereich der Kühltemperaturen und der Kühlräume vorlagen, hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis und welche behördlichen Maßnahmen wurden hierzu ggf. getroffen?

VI. Rückrufaktionen

1. Wurde durch bayerische Behörden, ggf. durch welche, unverzüglich nach Kenntnis über die Belastung von Waren der Unternehmensgruppe Berger der Rückruf der in Verkehr gebrachten Waren angeordnet, ggf. mit welchen Ergebnissen?
2. Gingen von diesen in Verkehr gebrachten Waren Gefahren für die Gesundheit aus und wurde die Bevölkerung rechtzeitig und in geeigneter Form darauf hingewiesen, ggf. von wem?
3. Trifft es zu, dass erst am 20.01.2006 durch die Regierung von Niederbayern eine „formlose Aufforderung“ an die Unternehmensgruppe Berger zu einem Rückruf erging und was waren ggf. die Gründe dafür, dass dies nicht vor dem 20.01.2006 erfolgte?
4. Zu welchen Ergebnissen führte diese „formlose Aufforderung“?

C. Maßnahmen des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

I. Vorgänge im Jahr 1995

1. Trifft es zu, dass im Jahre 1995 ein Wildfleischtransport der Unternehmensgruppe Berger aus Tschechien am Grenzübergang Waidhaus wegen erhöhter Transporttemperatur zurückgeschickt wurde?
 - 1.1 Durch wen und in welcher Weise wurden ggf. von diesem Vorgang das StMASFFG und das Bundesgesundheitsministerium informiert?
 - 1.2 Welche Maßnahmen wurden daraufhin von Staatsministerin Barbara Stamm ergriffen?
2. Gab es Beschwerden der Unternehmensgruppe Berger gegenüber der damaligen Staatsministerin Stamm, ggf. wann und welche?
 - 2.1 Welche Maßnahmen wurden daraufhin von der damaligen Staatsministerin Stamm ergriffen?
 - 2.2 Erfolgt seitens des damals zuständigen Staatsministeriums Kontrollmitteilungen und/oder Hinweise gegenüber den tschechischen Behörden?
3. Hatten Karl Berger junior und/oder Vertreter der Unternehmensgruppe Berger seit 1995 im Zusammenhang mit lebensmittel- bzw. hygienerechtlichen Fragen Schriftverkehr mit den jeweils zuständigen Verbraucherschutzministerien, anderen Ministerien oder sonstigen Landesbehörden, ggf. wann und mit welchem Inhalt?

II. Bericht an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Jahre 2000

1. Welche baulichen Mängel und Defizite im Arbeitsablauf der Unternehmensgruppe Berger sind im Protokoll der Regierung von Niederbayern vom 19.10.2000 festgehalten und von wem wurde es erstellt?
 - 1.1 Erhielt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Kenntnis hierüber und welche Maßnahmen wurden daraufhin ggf. ergriffen?
2. Wurden die am 08.10.2001 durch das Landratsamt Passau erneut festgestellten gravierenden Mängel ebenfalls an das zuständige Staatsministerium gemeldet, wenn nein warum nicht?

3. Warum hat das zuständige Staatsministerium sich nach den Vorgängen im Jahr 2000 nicht nach weiteren Erkenntnissen in den Folgejahren erkundigt?

III. Maßnahmen des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bei der Vernichtung des belasteten Kaninchenfleisches im Jahre 2002

1. Welche Informationen erhielt das damalige StMGEV über die Auffindung und Vernichtung des belasteten Kaninchenfleisches bei der Unternehmensgruppe Berger, ggf. durch wen?
2. Welche Behörden waren in diesem Zusammenhang tätig?
3. Wurden Proben untersucht, ggf. von welcher Behörde, und wer wurde über das Untersuchungsergebnis informiert?
4. Welche Maßnahmen wurden seitens des damals zuständigen Staatsministeriums angeordnet?

IV. Kenntnis und Krisenmanagement des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach dem 20. Dezember 2005

1. Trifft es zu, dass das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 20.12.2005 den Landratsämtern mitteilte, nach dem 01.01.2006 sei aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen eine „Ahnung gegen Hygienevorschriften bis auf Weiteres nicht bußgeld- bzw. strafbewehrt“, und welchen Hintergrund hatte diese Mitteilung?
2. Trifft es zu, dass das Landratsamt Passau über die erheblichen Verdachtsmomente gegen die Unternehmensgruppe Berger durch die KPI Passau deutlich vor dem 09.01.2006, am 20.12.2005, informiert wurde?
3. Welche „unterschiedlichen Wahrnehmungen zu Brisanz und Dringlichkeit der übergebenen Unterlagen“ (vgl. Chronologie des StMUGV) gab es zwischen der KPI Passau und dem Veterinäramt Passau insbesondere bez. der am 20.12.2005 übergebenen Unterlagen und was waren die Gründe hierfür?
4. Gab es im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Berger Kontakte der Staatsregierung mit den Behörden der Staaten, zu denen die Unternehmensgruppe Berger geschäftliche Kontakte hatte, wenn nein, warum nicht?
5. Welche schriftliche und/oder mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die Unternehmensgruppe Berger erfolgte ab 20.12.2005

zwischen den zuständigen Behörden einschließlich des StMUGV, mit welchen Inhalten?

6. Welche Maßnahmen wurden ab 20. Dezember 2005 seitens des StMUGV im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Berger ergriffen?
7. Welche Mitteilungen, Informationen und/oder Warnungen waren aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten, gegenüber Bund und Ländern durch das StMUGV erforderlich, nachdem das StMUGV Kenntnis über Verstöße der Unternehmensgruppe Berger gegen lebensmittel- und hygiene-rechtliche Vorschriften erlangt hatte?
- 7.1 Erfolgten die erforderlichen Mitteilungen, Informationen und/oder Warnungen gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten, gegenüber Bund und Ländern durch das StMUGV, ggf. wann?
- 7.2 Wurde das EU-Warnsystem eingeschaltet, ggf. wann? Trifft es zu, dass sich die Durchsichtung bei der Unternehmensgruppe Berger vom 16. bis zum 19. Januar 2006 auf vier Tage erstreckte, und wurde durch die Dauer dieser Durchsichtung deren Zweck und/oder die Erlangung von Ergebnissen verhindert?
- 7.3 Auf wessen Veranlassung wurden die verschiedenen Betriebsteile nicht parallel durchsucht und welche Maßnahmen wurden getroffen, um zu verhindern, dass belastende Unterlagen und/oder Waren bei der Unternehmensgruppe Berger beseitigt werden konnten?
- 7.4 Warum erfolgte die weitere Beschlagnahmung von EDV-Material bei der Unternehmensgruppe Berger erst zwischen dem 24. und 27. Januar 2006?
8. Warum wurde trotz der Risiken die Öffentlichkeit erst am 25.01.2006 gewarnt?
9. Wann und durch wen veranlasst war die nach der BSE-Krise von der Staatsregierung eingerichtete Task Force im „Wildfleischskandal“ tätig und mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen?
10. Wann und durch wen veranlasst war der Mobile Veterinärdienst Bayern im „Wildfleischskandal“ tätig und mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen?
11. Was hat die Staatsregierung wann unternommen, um die von Staatsminister Dr. Schnappauf in der Plenarsitzung vom 19. Oktober 2005 angesprochene Notwendigkeit verbesserter Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit sowie der Verhinderung der Rückführung in den Lebensmittelkreislauf umzusetzen?

12. Welche Ergebnisse erbrachte das vom Ministerium anberaumte Gespräch am 20. Oktober 2005 mit Wissenschaftlern und Experten zur Verbesserung der entsprechenden Vorschriften?
13. Was hat die Staatsregierung konkret zu welchem Zeitpunkt im Einzelnen unternommen, um das am 29. November 2005 vom Ministerrat beschlossene 7-Punkte-Programm als Konsequenz aus dem Ekelfleischskandal – schnellere und effektivere Rückrufaktionen, abschreckende Sanktionen bei Verstößen, einheitliche Kennzeichnung von Lebensmitteltransporten, verschärfte gesetzliche Meldepflichten, Zulassungspflicht für Transporteure, Einführung eines Begleitscheinsystems und spezielle Kennzeichnung von Schlachtabfällen – umzusetzen, und mit welchem Ergebnis?
14. Welche Anordnungen hat die Staatsregierung nach dem 29.11.2005 zu welchem Zeitpunkt an welche Behörden erteilt, um insbesondere den Informations-, Kommunikations- und Handlungsdefiziten, die im Ekelfleischskandal zutage getreten sind, zu begegnen?
15. Warum erging die Anordnung, dass Kontrollen von Amtsveterinären nicht angekündigt werden sollen, erst am 03.02.2006?

V. Verantwortung des StMUGV im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Fleischhygienerechts

1. Wurden bei Dienstbesprechungen in den letzten drei Jahren zwischen Mitarbeitern des StMUGV und der Regierungen bzw. dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit im Bereich Lebensmittelüberwachung und Fleischhygienerecht die Themen Informationsaustausch, Abwicklung der Kontrollen, Rückrufaktionen, Abstellen von Hygienemängeln und Besonderheiten der Wildbearbeitungsbetriebe behandelt, ggf. mit welchem Ergebnis?
2. Gab es eine Evaluation der Ergebnisse der Fleischhygieneuntersuchungen durch die Regierung von Niederbayern oder das StMUGV, ggf. mit welchen Ergebnissen?
3. Liegen dem StMUGV Informationen von nachgelagerten Behörden über Hinweise auf lebensmittelrechtliche Verstöße in einem Kühlhaus in Memmingen vor, ggf. welche und seit wann?
4. Auf welche Art und Weise gehen das StMUGV und die zuständigen Behörden anonymen oder namentlichen Hinweisen aus der Bevölkerung zu möglichen lebensmittel- und hygienerechtlichen Verstößen nach?

5. Wie viele Hinweise gab es seit Beginn des Jahres 2006, wie vielen Hinweisen wurde nachgegangen und welche Verdachtsmomente ergaben sich daraus?

VI. Bayerische Beteiligungsgesellschaft

1. Trifft es zu, dass die Bayerische Beteiligungsgesellschaft (BayBG) mit der LfA-Aufbaubank an der Unternehmensgruppe Berger beteiligt war, ggf. seit wann, in welcher Höhe und in welcher Beteiligungsform?
2. Wer hat diese Einlage wann und in welcher Höhe veranlasst?
3. Waren Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Vorstands der LfA, ggf. wer, mit den Genehmigungen der stillen Beteiligungen oder auch später mit der Förderung der Unternehmensgruppe Berger befasst, ggf. in welchem Zusammenhang und wann?
4. War Herr Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser über diese Einlage informiert?
5. Flossen Landesmittel und/oder andere Gelder im Zusammenhang mit Landesprogrammen bzw. staatlichen Beteiligungsgesellschaften an die Unternehmensgruppe Berger?
6. Wurden entsprechende Meldungen an Bund und EU erstattet?
7. Trifft es zu, dass die stille Einlage der BayBG am 03.02.2006 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen wurde, ggf. unter welchen Umständen, auf wessen Veranlassung und aus welchen Gründen?
8. Konnte die Einlage vollständig zurückgeholt werden, wenn nein, warum nicht?
9. Wie hoch ist gegebenenfalls der Schaden für die Bayerische Beteiligungsgesellschaft aus der Insolvenz der Unternehmensgruppe Berger?
10. Hat die LfA Förderbank Bayern für den Ausfall der Einlage gebürgt und wie hoch ist gegebenenfalls der Schaden für die LfA?

VII. Kontakte der Unternehmensgruppe Berger zur Politik und zu Behördenvertretern

1. Seit wann wusste Landrat Dorfner von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Unternehmensgruppe Berger?
2. Seit wann war Landrat Dorfner über die fortwährenden Hygieneverstöße, über Unregelmäßigkeiten bei der

Einfuhr von Wildfleisch und über den Verdacht der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften bei der Unternehmensgruppe Berger informiert und gab es von seiner Seite Handlungsanweisungen, wie damit umzugehen sei, ggf. wem gegenüber?

3. War Staatsminister Erwin Huber über Hygieneverstöße und ihre Häufigkeit, über Unregelmäßigkeiten bei der Einfuhr von Wildfleisch und über den Verdacht der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern bei der Unternehmensgruppe Berger informiert, ggf. seit wann und durch wen?

1.2. Untersuchungsauftrag Dr. 15/7436 (1. Erweiterung)

Mit Beschluss vom 07.02.2007 (Drs. 15/7436) hat der Landtag den **Untersuchungsauftrag** gemäß Artikel 2 Abs. 3 UAG auf

Antrag der Abgeordneten **Franz Maget, Herbert Müller, Ludwig Wörner**, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Rainer Boutter, Jürgen Dupper, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Wolfgang Hoderlein, Peter Hufe, Dr. Heinz Kaiser, Dr. Hildegard Kronawitter, Willi Leichtle, Monica Lochner-Fischer, Heidi Lück, Hermann Memmel, Christa Naaß, Bärbel Narnhammer, Gudrun Peters, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Karin Radermacher, Florian Ritter, Adelheid Rupp, Werner Schieder, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Wolfgang Vogel, Rainer Volkmann, Joachim Wahnschaffe, Angelika Weikert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Klaus Wolfrum und **Fraktion SPD**,

Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Adi Sprinkart, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Ruth Paulig, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Christine Stahl, Simone Tolle und **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erweitert wie folgt:

Der Landtag erweitert gemäß Art. 2 Abs. 3 UAG den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses um weitere Fragen

zur Prüfung möglicher Versäumnisse und etwaiger unzulässiger Einflussnahmen bei der staatlichen Kontrolle der Firma Bruner, München-Johanneskirchen und der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH, Metten/Deggendorf und zu den Konsequenzen, die sich hieraus zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergeben

Weitere Fleischskandale in Bayern, die im Sommer 2006 bekannt wurden, haben erneut in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt. Zu untersuchen ist, ob und ggf. inwieweit gesundheitsgefährdendes, genussuntaugliches bzw. nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtes Fleisch der Kategorie

3 auf den Markt gekommen ist und ob diese Vorfälle ggf. von Behörden des Freistaats Bayern hätten verhindert werden können. Erneut stellt sich die Frage, welche Konsequenzen ggf. aus diesen Skandalen zu ziehen sind. Der Untersuchungsauftrag wird deshalb um die neuen Fälle ergänzt.

Der Untersuchungsausschuss soll folgende weitere Fragen untersuchen und prüfen:

D Aufklärung der im August und September 2006 bekannt gewordenen Sachverhalte

IV. Von welchen bayerischen Behörden wurden im Zeitraum zwischen 2001 und September 2006 die Betriebe Firma Bruner, München-Johanneskirchen und Fleischzentrale Reiß GmbH, Metten/Deggendorf, kontrolliert?

1. Lag für diese Betriebe eine Risikobewertung vor und waren diese Betriebe Gegenstand der Sonderkontrollaktionen im Oktober und Dezember 2005, ggf. in welchem Umfang, und was waren damals ggf. die Ergebnisse?
2. Kam in diesem Zusammenhang die Spezialeinheit „Task Force“ zum Einsatz, ggf. wann, wo und mit welchen Ergebnissen?
3. Wodurch bzw. durch wen wurden Kontrollen im August und September 2006 bei diesen Firmen veranlasst und welche Mängel wurden hierbei festgestellt?
4. Wurden Informationen zu den Ergebnissen der Überprüfungen seit 2001 an die zuständigen Regierungen und das zuständige Staatsministerium übermittelt, ggf. wann und durch wen?
5. Wurden Zulassungen oder Genehmigungen entzogen und/oder Auflagen erteilt und deren Einhaltung kontrolliert, ggf. wann, welche, durch wen und mit welcher Begründung?
6. Wurden abweichend von der Pressemitteilung des StMUGV vom 14.12.2005 in obigen EU-zugelassenen Betrieben im Sommer 2006 gesundheitsgefährdende, genussuntaugliche und/oder nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Fleisch- und/oder Geflügelwaren gefunden, an Dritte ausgeliefert und fanden Umetikettierungen statt?
7. Ergaben sich daraus ggf. Meldepflichten gegenüber dem Bund, den Ländern und der Europäischen Kommission zum Schutz der Verbraucher, wurden diese durch das zuständige Staatsministerium unverzüglich erfüllt, wenn nein, warum nicht und wie wurden die Verbraucher vor dem Verzehr dieser Waren geschützt?

8. Welche Anweisungen für den Bereich der Lebensmittelverarbeitung, -lagerung, -kühlung ergingen seitens der Staatsregierung und/oder der Regierungen seit 03.01.2006 an die Gewerbeaufsichtsämter?
9. Welche Anweisungen ergingen seitens der Staatsregierung und/oder der Regierungen für den Bereich der Veterinärkontrollen und des im Ministerrat am 17.01.2006 angekündigten Rotationsverfahrens für Amtstierärzte, amtliche Tierärzte und Lebensmittelkontrolleure?
10. Wurden Strafverfahren oder Bußgeldverfahren eingeleitet und welche Ermittlungen wurden ggf. durchgeführt?
11. Auf welche Weise wurde, wie im Ministerrat am 17.01.2006 angekündigt, „die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Veterinärbehörden optimiert“?

V. Welche Konsequenzen ergaben sich seit 2003 aus welchen behördlichen Kontrollen bei der Firma Bruner, München-Johanneskirchen?

1. Welche Aufgaben oblagen in Zusammenhang mit der Überprüfung der Regierung von Oberbayern (staatliches Veterinäramt) einerseits und der Stadt München andererseits und von welchen Stellen wurde jeweils die Dienst- und Fachaufsicht ausgeübt?
2. Trifft es zu, dass die Staatsregierung, die Regierung von Oberbayern und die Landeshauptstadt München spätestens seit Dezember 2005 Kenntnis über lebensmittelrechtliche Mängel bei der Firma Bruner hatten, welche Konsequenzen wurden nach Hinweisen durch die Stadt Mannheim Anfang Dezember 2005 durch die Staatsregierung, die Regierung von Oberbayern und die Landeshauptstadt München ggf. gezogen und welche Ergebnisse hatten diese?
3. Trifft es zu, dass das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München einen Kontrollbericht beim zuständigen Veterinäramt anforderte und nicht erhielt, wenn ja, aus welchem Grund? Gab es weitere Berichte des zuständigen Veterinäramts?
4. Trifft es zu, dass die zuständigen bayerischen Behörden seit 2003 Kenntnis über Mängel in diesem Betrieb hatten und welchen Inhalt hatten eventuelle Beanstandungen?
5. Trifft es zu, dass seit 2004 mindestens 8 Kontrollen erfolgten und dass hierbei erkennbare Manipulationen an der Kennzeichnung der Fleischbestände nicht erkannt wurden?

6. Welche Anzahl von Kontrollen durch die Veterinäre der zuständigen Behörden war für das EU-zugelassene Kühlhaus der Fa. Bruner rechtlich vorgeschrieben und wurden diese Vorgaben erfüllt?
7. Aufgrund welchen Anlasses bzw. welcher Informationen und mit welchen Ergebnissen erfolgten im Sommer 2006 Kontrollen in diesem Betrieb?
8. Wann und auf welche Weise wurden im Sommer 2006 durch die zuständigen Behörden Informationen über Mängel und Beanstandungen an Empfängerbetriebe in anderen Bundesländern und im europäischen Ausland übermittelt?
9. Wurde der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von der Staatsregierung über im August 2006 festgestellte Mängel und Beanstandungen in diesem Betrieb informiert?
10. Wurden die Zollbehörden eingeschaltet, ggf. wann und durch wen?

III. Welche Überprüfungen mit welchen Ergebnissen fanden bei der Fleischzentrale Reiß GmbH in sämtlichen Betriebsteilen und im Wohnhaus des Betriebsinhabers seit 2002 statt?

11. Aufgrund welcher Informationen erfolgte eine Überprüfung durch welche bayerischen Behörden dieses Betriebs und des Privathauses des Betriebsinhabers im September 2006?
12. Trifft es zu, dass hierbei in großem Umfang Fleischwaren mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum aufgefunden wurden, seit wann waren diese abgelaufen, ggf. wie viele und welche?
13. Trifft es zu, dass ein erheblicher Anteil dieser aufgefundenen Waren nicht für den menschlichen Verzehr geeignet waren, wenn ja, um welche Menge handelte es sich hierbei?
14. Welche Ergebnisse dieser Überprüfung führten hierbei zu welchen Konsequenzen für den überprüften Betrieb und seinen Inhaber?
15. Wurden gewerberechtliche Untersagungen ausgesprochen, ggf. wann und aus welchen Gründen, für welchen Betriebsteil und durch welche bayerischen Behörden?
16. Trifft es zu, dass der Betriebsinhaber wegen Handels mit Fleisch, das nicht für den menschlichen Verzehr geeignet war, vor 2002 verurteilt wurde und erfolgten daraufhin risiko-orientierte Überprüfungen?
17. Hatten die zuständigen Behörden vor der Durchsuchungsmaßnahme Kenntnis von der Existenz eines nicht zugelassenen Kühlraums am Sitz der Firma?

18. Wie häufig und in welchem Umfang erfolgten Kontrollen dieses Betriebs zwischen 2002 und September 2006 und waren diese angekündigt?
19. Wurden bestehende Meldepflichten zum Schutz der Verbraucher durch das zuständige Staatsministerium unverzüglich erfüllt, wenn nein, warum nicht?
20. Wann und durch wen wurden die zuständigen Bundesbehörden und die Europäische Kommission über die Ergebnisse der Kontrollen am 01.09.2006 informiert?

1.3. Untersuchungsauftrag Drs. 15/8686 (2. Erweiterung)

Mit Beschluss vom 18.07.2007 (Drs. 15/8686) hat der Landtag den Untersuchungsauftrag gemäß Art. 2 Abs. 3 UAG auf

Antrag der Abgeordneten **Franz Maget, Herbert Müller, Ludwig Wörner**, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Rainer Boutter, Jürgen Dupper, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Wolfgang Hoderlein, Peter Hufe, Dr. Heinz Kaiser, Dr. Hildegard Kronawitter, Willi Leichte, Monica Lochner-Fischer, Heidi Lück, Hermann Memmel, Christa Naaß, Bärbel Narnhammer, Gudrun Peters, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Karin Radermacher, Florian Ritter, Adelheid Rupp, Werner Schieder, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Wolfgang Vogel, Rainer Volkmann, Joachim Wahnschaffe, Angelika Weikert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Klaus Wolfrum und **Fraktion SPD**,

Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Adi Sprinkart, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Ruth Paulig, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Christine Stahl, Simone Tolle und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN** **erweitert wie folgt:**

Erweiterung des Untersuchungsauftrags des Untersuchungsausschusses gemäß Drs. 15/5574 und 15/7436

Der Landtag erweitert gemäß Art. 2 Abs. 3 UAG den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses um weitere Fragen

zur Prüfung möglicher Versäumnisse und etwaiger unzulässiger Einflussnahmen bei der staatlichen Kontrolle der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH und zu den Konsequenzen, die sich hieraus zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergeben.

Zu prüfen ist, ob genussuntaugliche und/oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel auf den Markt gebracht wurden, obwohl die zuständigen bayerischen Behörden dies rechtzeitig hätten verhindern können.

Weiter ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die behördliche Aufsicht über die Kollmer-Gruppe Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Mitarbeitern bayerischer Aufsichtsbehörden vorliegen und ob schon 2003 deutliche Hinweise bei bayerischen Behörden über mögliche Gesetzesverstöße der Firmen der Kollmer-Gruppe vorlagen, denen nicht oder nicht konsequent nachgegangen wurde.

Aufzuklären ist, ob und ggf. inwieweit bei der Erteilung einer erneuten Zulassung gegenüber der neu gegründeten Firma Rothtalfrost, als Nachfolgefirma der Fa. Kollmer-Fleisch und Kühlhaus GmbH, die Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und seiner Verantwortlichen sowie deren persönliche und finanzielle Verflechtungen mit der Firmengruppe Kollmer von den zuständigen Behörden außer Acht gelassen wurden.

Untersucht werden soll, ob erhebliche Mängel im staatlichen Kontrollsystem vorhanden waren. Aufgezeigt werden soll ggf., wie die Vernetzung der einzelnen Behörden im Bereich der Lebensmittelsicherheit verbessert und die Prüfung der Zuverlässigkeit von Betreibern optimiert werden kann.

Der Untersuchungsausschuss soll hierzu folgende Fragen untersuchen und prüfen:

E Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Firma Ernst Kollmer, Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und Firma Rothtalfrost GmbH

I. Lebensmittel- und hygienerechtliche Zulassungen und Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH seit 2003

1. Über welche Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen und/oder Bewilligungen verfügten und verfügen die Betriebe der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH jeweils für welche Betriebsteile, Betriebsorte und Einrichtungen ab 2003 und von wem wurden diese jeweils für welchen Zeitraum erteilt?
2. Mit welchen Zulassungen haben die Firmen Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Ernst Kollmer, Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH, Rothtalfrost GmbH jeweils am Rechtsverkehr teilgenommen und hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?
3. Welche Funktionen (Inhaber, Beteiligungen, Geschäftsführer) hatten und haben Gerhard, Ernst und Roland Kollmer seit 2003 jeweils in diesen Firmen und hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?

4. Welche Feststellungen führten zum Widerruf der EU-Zulassungen welcher der in Nr. E.I.1. genannten Firmen im Februar 2007 und welche Auflagen wurden in diesem Zusammenhang gegenüber der betroffenen Firma von welchen Behörden mit welchen Fristsetzungen angeordnet?

5.1 Welche Behörde verfügte zu welchem Zeitpunkt die Schließung welcher der in Nr. E.I.1. genannten Firmen und aus welchen Gründen erfolgte dies erst zum 1. April 2007?

5.2 Wurde die Schließung tatsächlich vollzogen, ggf. wann und für wie lange, bzw. warum nicht und trifft es zu, dass Waren bis Ende März 2007 mit Zustimmung bayerischer Behörden abverkauft wurden, wenn ja, mit Zustimmung welcher Behörde und unter welchen Auflagen und Voraussetzungen?

6. Ordneten bayerische Behörden die Räumung der Kühlhäuser der in Nr. E.I.1. genannten Firmen an, wenn ja, welche bayerischen Behörden? Wann wurde ggf. die Räumung angeordnet und welche Kühlhäuser welcher der in Nr. E.I.1. genannten Firmen wurden geräumt? Wurde ggf. die Räumung vollständig vorgenommen, bzw. wohin wurden die Restbestände verbracht, ggf. von wem? Welcher Art der Verwertung/Vernichtung wurden sie ggf. zugeführt?

7. Ab wann hatten die zuständigen Kontrollbehörden Kenntnis über den am 6. Februar 2007 verfügten Widerruf der Zulassung und welche Konsequenzen ergaben sich daraus?

8. Welche Ergebnisse ergaben sich aufgrund der vom LGL vorgenommenen Untersuchungen? Bei welchen der unter Nr. E.I.1. genannten Firmen wurden diese vorgenommen und um welche Fleischproben handelte es sich?

9. Welche Konsequenzen ergaben und ergeben sich aus dem Widerruf der EU-Zulassungen für die unter Nr. E.I.1. genannten Firmen?

II. K 3-Material

1. Welche Kenntnisse hatten bayerische Behörden über Lieferungen von K 3-Material seit 2003 an die bzw. von den Firmen Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Ernst Kollmer und Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH, ggf. auch über die Firmen Deggendorfer Frost GmbH und/oder Dümig? Wann erfolgten ggf. diese Lieferungen, woher kamen bzw. wohin gingen sie ggf. und um welche Mengen handelte es sich ggf.?

2. Verfügen bzw. verfügten die in Nr. E.I.1. genannten Firmen seit 2003 über Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen und/oder Bewilligungen zum Handel, zur Lagerung und/oder zur Verarbeitung von K 3-Ma-

terial, wenn ja, über welche und für welche Zeiträume und wie wurde ggf. die Trennung von K 3-Material und Lebensmitteln sichergestellt?

3. Wurde durch eine der in Nr. E.I.1. genannten Firmen seit 2003 K 3-Material in den Lebensmittelkreislauf eingeschleust, ggf. in welchen Mengen? Hatten bayerische Behörden ggf. hiervon Kenntnis, ggf. ab wann? Welche Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?

III. Kontrollen – Meldepflichten seit 2003

1.1 Von welchen bayerischen Behörden wurden seit 2003 die Betriebe der Firmen Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Ernst Kollmer, Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und Rothta Frost GmbH kontrolliert, ggf. wann und wie oft?

1.2 Welche amtlichen Tierärzte waren seit dem Jahr 2003 für welchen Zeitraum mit der Kontrolle der in Nr. E.I.1. genannten Firmen befasst, wann, von wem und aus welchen Gründen wurden sie ggf. ausgetauscht, wann haben sie jeweils welche Feststellungen an die zuständigen Behörden weitergegeben und welche Konsequenzen wurden daraus durch die bayerischen Behörden gezogen?

2. Welche Ergebnisse hatten die jeweiligen Kontrollen, welche Maßnahmen wurden daraufhin von bayerischen Behörden ggf. ergriffen und welche bayerischen Behörden hatten Kenntnis von den Kontrollergebnissen?

3.1 Wurden von bayerischen Behörden seit 2003 in obigen Betrieben gesundheitsgefährdende, genussuntaugliche und/oder nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Fleisch- und/oder Geflügelwaren gefunden, ggf. wann, welche Erkenntnisse gab es über die Auslieferung derartiger Waren an Dritte, ggf. wann, und gab es Erkenntnisse über etwaige erfolgte rechtswidrige Umetikettierungen, ggf. wann?

3.2 Wann und durch wen erhielten die zuständigen bayerischen Behörden Kenntnis von einer Lieferung genussuntauglicher Schweineköpfe durch eine der in Nr. E.I.1. genannten Firmen nach Nordrhein-Westfalen im Jahre 2005 und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

4. Ergaben sich Meldepflichten aus dem unter Nr. 3.2 genannten Sachverhalt gegenüber dem Bund, den Ländern und der Europäischen Kommission zum Schutz der Verbraucher, wurden diese durch das zuständige Staatsministerium ggf. unverzüglich erfüllt, wenn nein, warum nicht und wie wurden die Verbraucher vor dem Verzehr dieser Waren geschützt?

5. Ordneten bayerische Behörden Rückholaktionen an, wenn ja, wann? Welches Ergebnis hatten diese ggf., wie erfolgte die Beseitigung etwaigen genussuntauglichen Fleisches und wie wurde diese ggf. überwacht?

IV. Betriebsaufnahme durch Rothtalfrost GmbH

1. Trifft es zu, dass die Regierung von Schwaben der Firma Rothtalfrost GmbH mit Sitz in Frankfurt eine befristete Genehmigung zum Betrieb des Illertisserer Kühlhauses einer der in Nr. E.I.1. genannten Firmen erteilte, wenn ja mit welchem Inhalt?
- 2.1. Welche Kenntnis hatten und haben bayerische Behörden über den Zeitpunkt der Gründung der Fa. Rothtalfrost GmbH, über ihre Gesellschafter und Geschäftsführer und über ggf. berufliche und/oder private Verbindungen dieser zu den in Nr. E.I.1. genannten Firmen?
- 2.2. Welche Konsequenzen ergaben und ergeben sich aus etwaigen Verbindungen nach Nr. 2.1 im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des nunmehrigen Kühlhausbetreibers?

V. Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH seit 2003 im Zusammenhang mit Lebensmittel- und Hygienerecht

1. Wurden Strafverfahren und/oder Bußgeldverfahren gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und/oder der Firma Rothtalfrost GmbH eingeleitet, welche Ereignisse waren hierfür der Anlass, welche Ermittlungen wurden ggf. durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
2. Wurden ggf. aus den in Nr. 1 angeführten Ermittlungsergebnissen Konsequenzen für zukünftiges Verwaltungshandeln durch die für den Vollzug lebensmittel- und hygienerechtlicher Vorschriften zuständigen bayerischen Behörden gezogen?
3. Liegen bayerischen Behörden Informationen über etwaige Verstöße gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften vor, die in Zusammenhang mit Lebensmittel- und/oder K 3-Warentransporten der in Nr. E.I.1. genannten Firmen durch die Firma Kollmer Transporte GmbH stehen?
4. Liegen den für die strafrechtlichen Ermittlungen zuständigen bayerischen Behörden Informationen über Ermittlungen des Zolls gegen die in Nr. E.I.1. genannten Firmen vor, wenn ja, welche?
- 5.1. Liegen den für die strafrechtlichen Ermittlungen zuständigen bayerischen Behörden in Zusammenhang mit den in Nr. E.I.1. genannten Firmen Informationen über etwaige Ermittlungen der Europäischen Betrugskontrollbehörde OLAF vor, wenn ja, welche?

- 5.2. Haben sich bayerische Behörden ggf. um Einblick in etwaige Ermittlungsergebnisse europäischer Behörden einschließlich der EU-Betrugskontrollbehörde OLAF bemüht, wenn ja mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Artikel 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CSU	
Georg Eisenreich	Günther Babel
Johannes Hintersberger	Dr. Ingrid Fickler
Dr. Marcel Huber, an seiner Stelle ab 07.11.2007	Gertraud Goderbauer
Hans Rambold	
Thomas Kreuzer	Christa Götz
Christian Meißner	Dr. Otto Hünnerkopf
Reinhard Pachner	Dr. Bernd Weiß
SPD	
Herbert Müller	Susann Biedefeld
Ludwig Wörner	Kathrin Sonnenholzner
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	
Adi Sprinkart	Ruth Paulig

Zum **Vorsitzenden** hat der Bayerische Landtag gemäß Artikel 3 UAG den Abgeordneten Thomas **Kreuzer**, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Herbert **Müller** bestellt.

Herr Dr. Marcel Huber schied infolge seiner Berufung zum Staatssekretär am 16.10.2007 aus dem Untersuchungsausschuss aus. An seiner Stelle wurde mit Plenarbeschluss vom 07.11.2007 der Abgeordnete Hans Rambold zum ordentlichen Mitglied bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat P III (Recht) des Landtagsamtes (Leitung: Ltd. Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- a) für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Frau Regierungsdirektorin Monika Buchreiter-Schulz
Vertreterin: Frau Regierungsdirektorin Ines Sängler

- b) für das Bayerische Staatsministerium der Justiz
Herr Ministerialrat Dr. Gregor Biebl bis 23.10.2007
Herr Ministerialrat Dr. Peter Frank ab 24.10.2007
Vertreter: Herr Ministerialrat Reinhard Röttle ab April 2007; zuvor: MR Hans Kornprobst
- c) für das Bayerische Staatsministerium des Innern
Herr Erster Kriminalhauptkommissar Josef Haimerl
Vertreter: Herr PR Manfred Gigl
- d) für die Bayerische Staatskanzlei
Herr Ministerialrat Dr. Thomas Langer
Vertreterin: Frau Regierungsrätin Martina Hausen
- e) für das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Herr Ministerialrat Ralph Jäckel
Vertreter: Herr Ministerialrat Dr. Hans-Peter Krauß

an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner Fraktionsmitarbeiter bzw. Mitarbeiter von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beteiligt:

Seitens der CSU-Fraktion

- Dr. Tobias Windhorst bis 15.07.2006
- Thomas Ebeling ab 15.07.2006

Seitens der SPD-Fraktion

- Alexandra Hiersemann
- Berthold Merkel

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Susanna Tausendfreund

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Fraktionsmitarbeiter fasste der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgenden Beschluss:

„Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie

nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.“

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 36 Sitzungen durch und zwar am

01.06.2006
20.06.2006
12.10.2006
26.10.2006
09.11.2006
30.11.2006
07.12.2006
25.01.2007
01.02.2007
06.02.2007
13.02.2007
01.03.2007
08.03.2007
22.03.2007
27.03.2007
19.04.2007
26.04.2007
08.05.2007
12.06.2007
14.06.2007
19.06.2007
28.06.2007
03.07.2007
05.07.2007
10.07.2007
12.07.2007
18.07.2007
11.10.2007
18.10.2007
25.10.2007
08.11.2007
13.11.2007
29.11.2007
04.12.2007
06.12.2007
24.04.2008

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 06.12.2007 beendet. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 24.04.2008 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Artikel 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

5. Beweiserhebung

Die am 06.12.2007 abgeschlossene Beweisaufnahme wurde wie folgt durchgeführt.

5.1 Akten und Berichte

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 20.06.2006 einen Beschluss betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

- „1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.
2. Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.
3. Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.
4. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
5. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stv. Mitglieder des UA sowie die von den Fraktionen für den UA benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des UA.“

Der Untersuchungsausschuss verlangte mit Beschlüssen vom 20.06.2006, 12.10.2006, 13.02.2007, 14.06.2007, 28.06.2007 und 18.07.2007 Akten wie folgt:

Beschluss Nr. 1 vom 20.06.2006

Zu A I. bis VIII.

1. Aktenmaterial der zuständigen bayerischen Behörden zu statistischen Erhebungen im Freistaat Bayern betreffend Wildfleischimporte seit 1995.
2. Akten der zuständigen Behörden, einschließlich Zulassungen, Genehmigungen, Bewilligungen und Durchführungen der Kontrollen von Betrieben und Betriebsteilen der Unternehmensgruppe Berger Wild und der Firma Deggendorfer Frost GmbH seit 1995:
 - des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die seit 1995 zuständigen Staatsministerien,
 - der Regierung von Niederbayern einschließlich des Mobilien Veterinärdienstes,
 - des Landratsamts Passau und der Stadt Passau,
 - der Stadt Deggendorf und des Landratsamts Deggendorf,
 - der zuständigen Ämter für Lebensmittelkontrolle,
 - der zuständigen Ämter für Fleischhygiene- und Tierseuchenrecht,
 - der zuständigen Ämter für Gesundheit und Verbraucherschutz,
 - der zuständigen Ämter für Gewerbeaufsicht und Arbeitssicherheit,
 - der zuständigen Veterinärämter,
 - der zuständigen Ordnungsämter, sofern befasst,
 - des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und seiner Vorgängerbehörden.
3. Akten, Dokumentationen und Berichte der zuständigen Veterinärmediziner, der amtlichen Tierärzte und Amtstierärzte, zu Kontakten, Besuchen und Kontrollen bei Betrieben und Betriebsteilen der Unternehmensgruppe Berger Wild und der Firma Deggendorfer Frost GmbH seit 1995.
4. Akten einschließlich Schriftwechsel zu Wildschweineimporten aus Polen in den 90-er Jahren durch die Unternehmensgruppe Berger Wild, die von Seiten der zuständigen Zollbehörde an die bayerischen Behörden gegeben wurden.

Zu A II. und III.

1. Akten einschließlich Schriftwechsel zu Wildschweineimporten aus Polen in den 90-er Jahren durch die Unternehmensgruppe Berger Wild, die von Seiten der zuständigen Zollbehörde an die bayerischen Behörden gegeben wurden und zu Wildfleischimporten aus Tschechien im Jahr 1997 durch die Unternehmensgruppe Berger Wild.
2. Akten des früheren Staatsministeriums für Arbeit und Soziales zu Wildfleischimporten aus Polen in den 90-er Jahren durch die Unternehmensgruppe Berger Wild

und aus Tschechien im Jahr 1997 durch die Unternehmensgruppe Berger Wild.

Zu A IV.

1. Akten einschließlich Schriftwechsel zu Haarwildimporten aus Österreich durch die Unternehmensgruppe Berger Wild im Jahr 1998, die von der zuständigen Zollbehörde an die bayerischen Behörden gegeben wurden.
2. Akten des damals zuständigen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales zu Haarwildimporten aus Österreich durch die Unternehmensgruppe Berger Wild im Jahr 1998.

Zu A V.

1. Akten des Landratsamts Passau und der Stadt Passau, des zuständigen Amtes für Lebensmittelkontrolle, des zuständigen Amtes für Fleischhygiene- und Tierseuchenrecht, des zuständigen Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz, der zuständigen Ämter für Gewerbeaufsicht und Arbeitssicherheit betreffend die Einfuhr, Weiterverarbeitung und den Vertrieb von chinesischem Kaninchenfleisch durch die Unternehmensgruppe Berger Wild im Jahr 2002.
2. Akten der zuständigen Veterinärmediziner, amtlichen Tierärzte und Amtstierärzte, betreffend die Einfuhr, Weiterbearbeitung und den Vertrieb von chinesischem Kaninchenfleisch durch die Unternehmensgruppe Berger Wild im Jahr 2002.
3. Akten der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Schwaben zum Verbleib des chinesischen Kaninchenfleisches, zur Rückverfolgung der Vertriebswege und zur ggf. Vernichtung der Ware einschließlich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse.
4. Akten des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betreffend Chloramphenicol belastetes Kaninchenfleisch bei der Unternehmensgruppe Berger im Jahr 2002, einschließlich Schriftverkehr mit anderen Landesbehörden, Bundes- und EU-Behörden.

Zu A VI.

1. Akten der zuständigen Behörden zur Beschlagnahme von Hirschfleisch im Jahre 2003, das für die Unternehmensgruppe Berger Wild bestimmt war.
2. Akten des zuständigen Staatsministeriums zur Beschlagnahme und späteren Freigabe von Hirschfleisch im Jahre 2003, das für die Unternehmensgruppe Berger Wild bestimmt war, einschließlich der Unterlagen mit Schriftverkehr, die von Bundesbehörden zur Verfügung gestellt wurden.

3. Akten und Kontrollberichte des Landratsamts und der Stadt Passau und der zuständigen Zollbehörden, die an bayerische Behörden gegeben wurden, bezüglich möglicher Verletzungen von fleisch- und hygienerechtlicher Bestimmungen – außer den in A II bis A VI aufgeführten Fällen – bei Importen von Wildfleisch der Unternehmensgruppe Berger in den letzten 15 Jahren.

Zu A VII.

1. Ermittlungsakten, Handakten, Durchsuchungsberichte und Beschlagnahmeprotokolle, die durch das Hauptzollamt Landshut an bayerische Behörden in Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger Wild wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Jahr 2004 gegeben wurden.
2. Akten, Handakten, Durchsuchungsberichte, Beschlagnahmeprotokolle, Ermittlungsvermerke und Berichte an die Staatsanwaltschaft der zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen in Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger Wild.
3. Ermittlungsakten, Handakten, Berichtshefte der zuständigen Staatsanwaltschaft Landshut in Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger Wild.
4. Akten der Regierung von Niederbayern einschließlich der dort zugeordneten Ämter in Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger Wild.
5. Akten der zuständigen Ämter für Lebensmittelkontrolle, für Fleischhygiene- und Tierseuchenrecht, für Gesundheit und Verbraucherschutz, für Gewerbeaufsicht und Arbeitssicherheit, der Veterinärämter und Ordnungsämter, sofern befasst, in Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger Wild.
6. Akten des zuständigen Staatsministeriums in Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger Wild.
7. Gutachten der Landesanstalt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an die Regierung von Niederbayern (August 2004).
8. Akten der zuständigen Zollbehörden, die an bayerische Behörden gegeben wurden, seit 1995 in Bezug auf die Unternehmensgruppe Berger, die im Zusammenhang mit Kontrollen und Ermittlungen wegen illegaler Be-

schäftigung und des Verstoßes gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Bestimmungen stehen.

Zu A VIII.

Akten und Schriftwechsel der Regierung von Niederbayern, des Landratsamts und der Stadt Deggendorf, des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf, der Wasserschutzpolizei und des zuständigen Staatsministeriums seit 1998 betreffend die Firmen Deggendorfer Frost GmbH und Bavaria Coldstorage - Deggendorfer Kühlhaus GmbH bezüglich des Betriebs des Kühlhauses.

Zu A VIII. und B VI.

Akten der Veterinärbehörden seit Mai 2003, in deren Zuständigkeitsbereich K 3-Material widerrechtlich gelagert bzw. verarbeitet wurde und die im Zusammenhang mit diesen Vorgängen stehen.

Zu B I. und II.

1. Ermittlungsakten, Handakten, Berichtshefte der zuständigen Staatsanwaltschaften und Kriminalinspektionen in Zusammenhang mit Verfahren gegen die Unternehmensgruppe Berger Wild und die Firma Deggendorfer Frost GmbH und die Firma Dümig.
2. Akten, Berichtshefte der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München in Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger Wild und die Firma Deggendorfer Frost GmbH und die Firma Dümig.
3. Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts in Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger Wild und die Firma Deggendorfer Frost GmbH und die Firma Dümig.
4. Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger Wild und die Firma Deggendorfer Frost GmbH und die Firma Dümig.
5. Akten und Schriftwechsel, die von den zuständigen Zollbehörden in Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger Wild und die Firma Deggendorfer Frost GmbH und die Firma Dümig an bayerische Behörden gegeben wurden.

Zu B II.

Akten der zuständigen Zollbehörden, die an bayerische Behörden gegeben wurden, seit 2003 in Bezug auf die Firma Deggendorfer Frost GmbH, die im Zusammenhang mit Kontrollen und Ermittlungen wegen des Verstoßes gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Bestimmungen stehen.

Zu B IV. und V.

Akten des zuständigen Staatsministeriums zu Sonderkontrollaktionen im Oktober, November und Dezember 2005 und Akten der damit befassten bayerischen Behörden.

Zu B VI.

1. Akten der Regierung von Niederbayern zu Rückrufaktionen.
2. Akten des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu Rückrufaktionen und seiner nachgeordneten zuständigen Behörden sowie des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Zu C I.

1. Akten des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales zu Wildfleischimporten der Unternehmensgruppe Berger Wild aus Tschechien im Jahre 1995.
2. Akten der zuständigen bayerischen Behörden zu Wildfleischimporten der Unternehmensgruppe Berger Wild aus Tschechien im Jahre 1995.

Zu C II.

1. Akten des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales bauliche Mängel und Defizite im Arbeitsablauf der Unternehmensgruppe Berger betreffend und Akten der für die Veterinäre zuständigen Behörden.
2. Protokoll der Regierung von Niederbayern vom 19.10.2000 bauliche Mängel und Defizite im Arbeitsablauf der Unternehmensgruppe Berger betreffend.
3. Akten des Landratsamts Passau aus dem Jahr 2001 zu Mängeln bei der Unternehmensgruppe Berger Wild.

Zu C III.

Akten des damaligen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz betreffend die Einfuhr, Weiterverarbeitung, den Vertrieb und die Vernichtung von chinesischem Kaninchenfleisch durch die Unternehmensgruppe Berger Wild im Jahre 2002.

Zu C IV.

1. Akten des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur dort eingesetzten Task Force.
2. Akten des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kommunikation mit EU-Mitgliedsstaaten, dem Bund und den Ländern in Hinblick auf festgestellte Mängel bei der Fleischverarbeitung in Bayern.

Zu C V.

1. Akten des zuständigen Staatsministeriums für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zu verbraucher-schutzrelevanten Maßnahmen in Zusammenhang mit Mängeln bei der Fleischverarbeitung in Bayern seit 2003.
2. Akten der Regierung von Niederbayern zu verbraucher-schutzrelevanten Maßnahmen in Zusammenhang mit Mängeln bei der Fleischverarbeitung in Bayern seit 2003.
3. Akten des Landesamts für Lebensmittelsicherheit zu verbraucher-schutzrelevanten Maßnahmen in Zusammenhang mit Mängeln bei der Fleischverarbeitung in Bayern seit 2003.

Zu C VI.

1. Akten der LfA-Förderbank und der BayBG zu Beteiligungen an und Förderungen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger Wild.
2. Akten des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu Beteiligungen der LfA-Förderbank und der BayBG an und Förderungen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger Wild.

Beschluss Nr. 13 vom 13.02.2007**Zu Teil D:****Zu D I. und II.**

1. Aktenmaterial, einschließlich Schriftwechsel zu Kontrollen, Sonderkontrollen, Überprüfungen, Risikobewertungen, Zulassungen, Genehmigungen und Bewilligungen der Betriebe und Betriebsteile der Firma Bruner, München-Johanneskirchen seit 2001:
 - der Stadt München
 - der Regierung von Oberbayern
 - des Mobilen Veterinärdienstes
 - des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 - des StMUGV und der Vorgängerministerien

Zu D I. und III.

2. Aktenmaterial, einschließlich Schriftwechsel zu Kontrollen, Sonderkontrollen, Überprüfungen, Risikobewertungen, Zulassungen, Genehmigungen und Bewilligungen der Betriebe und Betriebsteile der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH, Metten/Deggendorf sowie zum als Lager bzw. Kühlraum genutzten Teil des Privatgebäudes seit 2002:
 - des Landratsamts Deggendorf
 - des Landratsamts Passau
 - der Stadt Regensburg

- der Regierung von Niederbayern
- der Regierung der Oberpfalz
- des Mobilen Veterinärdienstes
- des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- des StMUGV und der Vorgängerministerien

Zu D I. 10 und 11.

3. Akten, Handakten, Durchsuchungsberichte, Beschlagnahmeprotokolle, Ermittlungsvermerke und Berichte der zuständigen Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft München I zu Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Bruner in Zusammenhang mit lebensmittel- und/oder hygienerechtlichen Verstößen oder Betrugsverdachts seit 2001.
4. Ermittlungsakten, Handakten, Berichtshefte der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Bruner in Zusammenhang mit lebensmittel- und/oder hygienerechtlichen Verstößen oder Betrugsverdachts seit 2001.
5. Akten, Handakten, Durchsuchungsberichte, Beschlagnahmeprotokolle, Ermittlungsvermerke und Berichte der zuständigen Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft Deggendorf zu Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH in Zusammenhang mit lebensmittel- und/oder hygienerechtlichen Verstößen oder Betrugsverdachts seit 2002.
6. Ermittlungsakten, Handakten, Berichtshefte der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH in Zusammenhang mit lebensmittel- und/oder hygienerechtlichen Verstößen oder Betrugsverdachts seit 2002.

Zu D II.

7. Akten, Dokumentationen und Berichte der zuständigen amtlichen Tierärzte und Amtstierärzte zu Kontakten, Besuchen und Kontrollen bei Betrieben und Betriebsteilen der Firma Bruner seit 2001

Zu D III.

8. Akten, Dokumentationen und Berichte der zuständigen amtlichen Tierärzte und Amtstierärzte zu Kontakten, Besuchen und Kontrollen bei Betrieben und Betriebsteilen der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH seit 2002.

Zu D I. 9. und 11.

9. Akten der Staatskanzlei, des StMUGV, des StMJ und der Regierungen, die Schreiben, Aktennotizen und Berichte zum Vollzug der Ankündigungen im Ministerrat vom 17.01.2006 bezüglich Rotationsverfahren für Amtstierärzte, amtliche Tierärzte und Lebensmittelkontrol-

leure und der „Optimierung“ der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Veterinärbehörden enthalten.

Zu D II. 10.

10. Akten und Schriftwechsel der Zollbehörden, die im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Bruner, Johanneskirchen, an bayerische Behörden weitergeleitet wurden.

Beschluss Nr. 24 vom 14.06.2007

Zu D I. 10.

1. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Deggendorf zu den Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH (Gz.: 5 Js 56853/06) gegen amtliche Tierärzte, ehemalige amtliche Tierärzte und Amtstierärzte eingeleitet wurden, sofern die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.
2. Die Einstellungs- bzw. Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft Deggendorf zu den Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Fleischzentrale Reiß GmbH (Gz.: 5 Js 56853/06) gegen amtliche Tierärzte, ehemalige amtliche Tierärzte und Amtstierärzte eingeleitet wurden, sofern die Ermittlungen bzw. die Verfahren abgeschlossen sind.

Beschluss Nr. 27 vom 28.06.2007

Zu D I. 10.

1. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München I zu den Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Verantwortliche der Bruner-Firmen (Gz.: 388 Js 43858/06) gegen amtliche Tierärzte, Amtstierärzte und ggf. weitere Behördenvertreter eingeleitet wurden, sofern die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.
2. Die Einstellungs- bzw. Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft München I zu den Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Verantwortliche der Bruner-Firmen (Gz.: 388 Js 43858/06) gegen amtliche Tierärzte, Amtstierärzte und ggf. weitere Behördenvertreter eingeleitet wurden, sofern die Ermittlungen bzw. die Verfahren abgeschlossen sind.

Beschluss Nr. 31 vom 18.07.2007

Zu Teil E

1. Aktenmaterial, einschließlich Schriftwechsel, des Landratsamts Neu-Ulm, der Stadt Memmingen, der

Regierung von Schwaben und des StMUGV zu Kontrollen, einschließlich Zulassungen, Überprüfungen, Genehmigungen und Bewilligungen in Betrieben und Betriebsteilen der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothta Frost GmbH seit 2003.

2. Akten, Dokumentationen und Berichte der zuständigen amtlichen Tierärzte, Amtstierärzte, Lebensmittelkontrollen und der LGL zu Kontakten, Besuchen und Kontrollen bei Betrieben und Betriebsteilen der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothta Frost GmbH seit 2003.
3. Akten, Handakten, Durchsuchungsberichte, Beschlagnahmeprotokolle, Ermittlungsvermerke und Berichte der zuständigen Kriminalpolizei an die zuständige Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothta Frost GmbH in Zusammenhang mit lebensmittel- und/oder hygienerechtlichen Verstößen seit 2003.
4. Ermittlungsakten, Handakten, Berichtshefte der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothta Frost GmbH in Zusammenhang mit lebensmittel- und/oder hygienerechtlichen Verstößen seit 2003.
5. Die Ermittlungsakten der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Ermittlungsverfahren, die ggf. im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eureka Frost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothta Frost GmbH gegen amtliche Tierärzte, Amtstierärzte und weitere Behördenvertreter in Zusammenhang mit lebensmittel- und/oder hygienerechtlichen Verstößen seit 2003 eingeleitet wurden.

Dem Untersuchungsausschuss wurden aufgrund der Beschlüsse ca. 700 behördliche Akten zugeleitet. Die strafrechtlichen Ermittlungsakten standen unter dem Erfordernis der Geheimhaltung; dies galt auch bezüglich solcher Akten aus den Geschäftsbereichen des StMUGV und des StMF, die schutzwürdige personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Der Untersuchungsausschuss nahm auch Kenntnis von den Unterlagen, die der Zeuge Roland Kollmer anlässlich seiner Zeugeneinvernahme am 08.11.2007 übergab.

Beschluss Nr. 35 vom 04.12.2007 zu E

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Geschäftsanteile des Gerhard Kollmer an der Rothtal Frost GmbH sollen Auskünfte aus dem Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingeholt werden.

5.2 Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuss 116 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf evtl. Auskunftsverweigerungsrechte als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder Beamten bzw. Angestellten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Im Einzelnen wurden die Zeugen wie folgt vernommen:

5.2.1 Zeugeneinvernahme in alphabetischer Reihenfolge:

Helmuth Aichinger, LRA Deggendorf zu den Fragen D I. 1., 3., 4., 5., 6., 10., III. 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	28.06.2007
Dr. Gerd Allmacher, Reg. von Mittelfranken, Veterinärwesen zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	01.02.2007
Dr. Susanne Altmann, Tierärztin, LRA Ravensburg zu den Fragen E. II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3.1. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007
Florian Avlar, Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007
ORR Fabian Baumann, LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007
Dr. Astrid Becker, LRA Deggendorf, Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung zu den Fragen A VIII. 1., 5., B III. 5. und B IV. 4., 4.1, 4.3, 4.4. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	07.12.2006

Dr. Wolfgang Beinbauer, Amtstierarzt, LRA Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., II. 3., 4., III.1., IV.1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 4., 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C I. 1., III. 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 15., V. 4., VII. 2. gemäß Beschluss vom 26.04.2007	08.05.2007
Günter Benz, Bayer. Beteiligungsgesellschaft mbH zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	19.06.2007
Landrat Christian Bernreiter, LRA Deggendorf zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9. und D I 1. – 11. und D III 1. – 10. gemäß Beschluss vom 09.11.2006 und 14.06.2007	19.06.2007
Karl Heinz Berger, Berger Wild A I. 2., 3., 4., 7., 10., 11., 12.1, 12.3, 13., VII. 2., 10., 11., 12., C VI.1., 2., 3., 5., 7. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 Erschienen mit Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Hartmut Finger, Landshut. Berief sich zu A auf das Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 55 StPO	19.04.2007
Ltd. VetD Dr. Johann Bierl, Reg. von Oberbayern, Staatliches Veterinäramt für den Bereich der LHSt München zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 11., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007
Franz Blahetek, KPI Passau zu den Fragen A I. 13., VII. 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., B I. 4., 5., 6., 8., 9., 13., 14., III.1. C IV. 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	22.03.2007
Dr. Wilfried Blume-Beyerle, Berufsm. Stadtrat Landeshauptstadt München zu den Fragen D. I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	10.07.2007
Dr. Isabel Boecker-Kessel, LRA Miltenberg, Veterinäramt zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	25.01.2007

Dr. Enikö Botlinger, Amtstierärztin, LRA Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 4. 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C IV. 2., 3., 5., V. 4., VII. 2. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	19.06.2007	Robert Dörr, Metten, ehem. amtl. Tierarzt, Landkreis Deggendorf zu den Fragen A VIII. 1., 2., 5. und D I. 4., 5., III. 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 01.02.2007 und 12.06.2007	06.02.2007 28.06.2007
Dr. Michael Bucher, LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007	Landrat Hanns Dorfner, LRA Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., 11., 13., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., IV. 1, 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. B I. 1., 2., 4., 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1.2, 1.3, 6., 8., 9. C I. 1., II. 1., 2., III.1., 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 14., V. 4., VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.05.2007
Dr. Bernhard Bullermann, Amtstierarzt, LRA Deggendorf, Veterinäramt zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 9. D I. 1., 3., 4., 5., 6., 9., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und A I 13., II. 3 gemäß Beschluss vom 09.11.2006 und 08.05.2007 Verweigerte zu den Fragen unter D die Aussage entsprechend § 55 StPO	25.01.2007 14.06.2007	Dr. Manfred Enderle, LRA Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
Dr. Bernhard Burkert, amtl. Tierarzt, Landkreis Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 7., II. 3., 4., V. 1., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 7., 9., 10., 12. ,B I. 13. und C IV. 1., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	01.03.2007	EKHK Andreas Erb, KPI Memmingen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	18.10.2007
ZOI Thorsten Dallmaier, HZA Landshut zu den Fragen D III. 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007	Marion Ertl, Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 4., 5., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007
MDirig. Christoph Deckart, StMUGV zu den Fragen A I. 1., 10., 12.6, 12.7, 12.8, 13., 14., II. 1. 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 7.3, 8., 12., 16., 18. ,A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., B III. 5. , B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., V. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4. , C I. 1., 2., 3., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., IV. 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., V. 1., 2., 3., 4., 5., VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., VII. 3. D I. 1., 4., 6., 7., 8., 9., 11., II. 1., 2., 4., 6., 7., 8., 9., 10., III. 9., 10. gemäß Beschluss vom 09.11.06, 25.01.07, 08.05.07 und 12.06.07 und zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 2., 3., 5.2 gemäß Beschluss vom 11.10.2007	10.07.2007 04.12.2007	Dr. Dieter Faustmann, ehemals LRA Deggendorf, Veterinäramt zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. gemäß Beschluss vom 01.02.2007	06.02.2007
		Wolfgang Fink, ehemals Mitarbeiter bei Deggendorfer Frost zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 13. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	06.02.2007
		Elisabeth Freitag, Reg. von Niederbayern zu den Fragen A VIII. 1., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. Beschluss vom 25.01.2007	26.04.2007
		Gabriele Friderich, Berufsm. Stadträtin Landeshauptstadt München zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 11., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	10.07.2007
		Hans-Peter Fuchs, amtl. Tierarzt, Landkreis Deggendorf zu den Fragen D I. 1., 4., 5., 6., 9., 11., III. 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	14.06.2007

Dr. Ragnar Geiges, Reg. von Oberbayern, staatl. Veterinäramt Bereich LHSt München zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 11., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 28.06.2007	10.07.2007	ZOAR Günther Herrmann, ZFA München zu den Fragen A VIII. 1.4., 2., 2.1., 2.2., B II 4., 4.1., 5.1., E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	25.10.2007
OStA Franz Gierschik, StA Mü. I zu den Fragen D I. 3., 6., 10., 11., II. 2., 4., 5., 6., 7., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007	Sybille Herzog, LRA Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
Sylvia Gockel, Reg. von Schwaben zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007	Dr. Johann Hölzl, LRA Passau Veterinär- amt zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., II. 3., 4., III. 1., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C I. 1., III. 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 15., V. 4., VII. 2. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	19.04.2007
RDin Hedwig Göhner-Pentenrieder, Regierung von Oberbayern zu den Fragen D I. 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007	Otto Hopfner, Bayer. Beteiligungsgesellschaft mbH zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	19.06.2007
Malte Günther, Rechtsanwalt zu den Fragen E IV. 1., 2. gemäß Beschluss vom 13.11.2007	29.11.2007	Staatsminister Erwin Huber zu den Fragen A VII. 16., B I. 8., 9., 10., 11., 12. und C VII. 3. gemäß Beschluss vom 26.04.2007	12.07.2007
Dr. Benedikt Haas, StMF zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	28.06.2007	Michael Huber, ehemaliger Mitarbeiter Berger Wild zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II. 1, 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12., B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. C. I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	27.03.2007
ZAR Helmut Haberda, ZFA München zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	25.10.2007	Dr. Angelika Jähde-Stöckle, LRA Passau Veterinär- amt, leitende Veterinärdirektorin a. D. zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., II. 3., 4., III. 1., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C I. 1., III. 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 15., V. 4, VII. 2. und A VII. 11. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	01.03.2007
ZAR Bernhard Haller, ZFA München zu den Fragen A VIII. 1., 2., 4., 5., 10 und B II. 1., 2., 4., 5., 6., III. 5., IV. 8. und E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 26.10.2006 und 11.10.2007	09.11.2006 25.10.2007	Jürgen Josuweit, Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007
Dr. Michael Hammer, Reg. von Schwaben, Veterinärwesen zu den Fragen B IV. 1., 2., 3., 4., 7. und E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 09.11.2006 und 11.10.2007	01.02.2007 29.11.2007		
Uwe Handrick, Stadtverwaltung Deggen- dorf, Bauamt zu den Fragen A VIII. 1., 5. und B III. 5., IV. 4., 4.1, 4.3, 4.4 gemäß Beschluss vom 25.01.2007	06.02.2007		

Helmut Kobor, Ltd. OStA a.D. StA Landshut zu den Fragen A VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. B I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4. C IV. 1., 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.03.2007	Hartmut Krause, Stadt Deggendorf, Bauverwaltung zu den Fragen A VIII. 1., 5., B III. 5. und B IV. 4., 4.1, 4.3, 4.4. gemäß Beschluss vom 30.11.2006	07.12.2006
Reinhold Koch, LRA Miltenberg, Lebensmittelüberwachung zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 12. und B IV. 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	25.01.2007	Ralf Krause, ehem. Mitarbeiter Deggendorfer Frost zu den Fragen A VIII. 2., 5. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	25.01.2007
Ernst Kollmer zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007	Dr. Jörg Krebs, LRA Neu-Ulm, Veterinärwesen zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. und E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 01.02.2007 und 11.10.2007	13.02.2007 13.11.2007
Gerhard Kollmer zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007 Verweigerte die Auskunft unter Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend § 55 StPO.	08.11.2007	Dr. Gottfried Krommer, Reg. von Oberfranken zu den Fragen E II. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007
Roland Kollmer zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007	Gerhard Kurz, ehemaliger Mitarbeiter Fa. Bruner zu den Fragen D I. 6., II. 4., 5. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007
ZOAR Michael Kornprobst, ZFA München zu den Fragen A II. 1., 3., III. 1., 2., IV. 1., VI. 1., VII. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 18., B I. 5.1, 5.3, 5.4, 6., III. 1., 2., 3., C I. 1., III. 1., 2., A VII. 12 und B I. 13. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 13.02.2007	13.02.2007	Anja Laudien, Reg. von Oberbayern zu den Fragen E IV. 2. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007
Ingrid Kögel, Angestellte bei Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH (und Rothtal Frost GmbH) zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007	Dr. Carl Heinz Lehner, Reg. von Niederbayern, Amtstierarzt zu den Fragen A I. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 10., 12., 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 5., 6., 10., 12., VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., B I. 4., 6., 7., 13., III. 5., IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., V. 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4. und C I. 1., 3. II. 1., 2., III. 1., 2., 3., 4., IV. 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., V. 1., 2., 4., 5., gemäß Beschluss vom 09.11.2006 und 25.01.2007	08.05.2007
OAR Johann Köppl, Reg. von Niederbayern zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	14.06.2007	Dr. Manfred Lehner, LRA Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
Dr. Karin Köster, LRA Fürth zu den Fragen B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	01.02.2007	Dr. Kathrin Leip, Amtstierärztin, Reg. von Mittelfranken zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	13.02.2007

Dr. Siw-Britt Ludwig, vormals amtl. Tierärztin beim Landkreis Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007	Willibald Noha, Rothtal Frost GmbH zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007
Jürgen Marzahn, Abteilungsdirektor, Reg. von Schwaben zu den Fragen E IV. 1., 2. gemäß Beschluss vom 13.11.2007	29.11.2007	Ltd. VetD Dr. Maximilian Obermayer, Reg. von Oberbayern zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007
Staatsministerin Dr. Beate Merk, Staatsministerium der Justiz zu den Fragen A VII. 18., B I. 3., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., II. 3., C VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 26.04.2007	06.12.2007	Ltd. OStA Alfons Obermeier, StA Deggen-dorf zu den Fragen D I. 3., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007
Staatssekretär Franz Meyer, Staatsministerium der Finanzen zu den Fragen B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	12.07.2007	Ronald Plettrich, vormals Inhaber und Geschäftsführer Rottaler Geflügelprodukte zu den Fragen A VIII. 1.4, 12., 13. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	07.12.2006
StAin Eva Metzner, Landshut zu den Fragen A VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. B I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4. C IV. 1., 2., 3., 5. 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.03.2007	Dr. Albert Rampp, Amtstierarzt, vormals mobiler Veterinärndienst, jetzt LGL zu den Fragen A VII. 18., VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., V. 11. und E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 01.03.2007 und 11.10.2007	08.05.2007 29.11.2007
Walter Mitterreiter, KPI Passau zu den Fragen A I. 13., VII. 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., B I. 4., 5., 6., 8., 9., 13., 14., III. 1. und C IV. 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	22.03.2007	KHK Helmut Raster, KPS Deggendorf zu den Fragen D I. 3., 5., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007
Ulrich Moser, KPI Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 13., V. 1., 2., VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 18., B I. 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4., V. 8., 9. und C IV. 2., 3., 5., VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	22.03.2007	Dr. Gabriele Rauscher, Reg. von Niederbayern, Amtstierärztin zu den Fragen A I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., B I. 4., 5.2, 5.3, 5.4, 6., 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 2., 6., 7., 8., 9., 10. VI. 1., 2., 3., 4. und C III. 1., 2., 3., 4., IV. 5., 6., 7.3, 7.4, 8., 9., 10., 11., 13., 14., V. 1., 2., 4., 5. gemäß Beschluss vom 19.04.2007	26.04.2007
Dr. Gerd Müller, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu den Fragen A I. 10., VII. 12., VIII. 3., B IV. 7., V. 1., 2. und C IV. 7. gemäß Beschluss vom 19.04.2007	28.06.2007	Christian Rendle, ehem. Mitarbeiter bei Kollmer zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007
Reinhardt Neff, Fa. Bruner zu den Fragen D I. 6., II. 4., 5. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007	Dr. Rita Renner, amtl. Tierärztin, Landkreis Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
Dr. Hubertus Nerlich, Stadt Nürnberg, Ordnungsamt zu den Fragen B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	01.02.2007		

Dr. Marianne Rosinsky, StMUGV zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007	Dr. Edgar Schneider, amtl. Tierarzt, Land- kreis Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 7., II. 3., 4., V. 1., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 7., 9., 10., 12., B I. 13. und C IV. 1., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	01.03.2007
StA als Gruppenleiter Andreas Rossa, StA Memmingen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	18.10.2007	Dr. Hans-Dieter Schröck, Reg. von Nie- derbayern, Amtstierarzt zu den Fragen A I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., B I. 4., 5.2, 5.3, 6., 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., V. 1., 2., 6., 8., 9., VI. 1., 2., 3., 4. und C I. 1., 3., II. 1., 2., III. 1., 2., 3., 4., IV. 5., 6., 8., 9., 10., 11., 13., 14., V. 1., 2., 4., 5., und D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 08.05.2007	08.05.2007 03.07.2007
Manfred Rylke, LfA-Förderbank Bayern zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	28.06.2007	Dr. Felicitas Schurian, StMUGV zu den Fragen A I. 1., 10., 12.6, 12.7, 12.8, 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 7.3, 8., 12., 16., 18., VIII. 3., 4. B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., V. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	26.04.2007
Dr. Katharina Sandfort, ehemalige amtl. Tierärztin, Landkreis Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007	StAin Gisela Schwack, StA Deggendorf zu den Fragen D I. 3., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007
Brigitte Schindler, Prokuristin Fa. Bruner zu den Fragen D I. 1., 3., 4., 5., 6., II. 1., 2., 4., 5., 7. gemäß Beschluss vom 28.06.2007	10.07.2007	Korbinian Sedlmair, ehem. Betriebsleiter Berger zu den Fragen A I. 3., 4., 5., 6., 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 11.1, II. 1, III. 1., V. 1.8, VII. 2.7, 10., 11., 12., gemäß Beschluss vom 25.01.2007	22.03.2007
Josef Michael Schöfer, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II.1, 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12., B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. C. I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	27.03.2007	Dr. Ignaz Steinhardt, LRA Neu-Ulm, Vete- rinärwesen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
Dr. Gerhard Schöll, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., A V. 1., 2., VI. 1., 2., 3., C I. 1., 2., 3., II. 1., 2., 3., C III. 1., 2., 3., 4. gemäß Beschluss vom 22.03.2007	26.04.2007	Ltd. OStA Alfred Stoffel, Staatsanwalt- schaft Memmingen zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 12., 14. und B II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., III. 5., IV. 4., 5., 6., 7., 9., C V. 4. und 5. gemäß Beschluss vom 26.10.2006 und 09.11.2006	30.11.2006
Staatsminister a.D. Dr. Werner Schnapp- auf, StMUGV zu den Fragen A I. 1., 10., 12.6, 12.7, 12.8, 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 7.3, 8., 12., 16., 18., VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., III. 5., V. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4., C I. 1., 2., 3., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., IV. 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., V. 1., 2., 3., 4., 5., VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., VII. 3., D I. 1. – 11., II 1. – 10., III 1. – 10., E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 2., 3., 5.2 gemäß Beschluss vom 09.11.2006, 25.01.2007, 14.06.2007 und 11.10.2007	06.12.2007		

ZHS Werner Stoppelkamp, Hauptzollamt Landshut zu den Fragen A II. 1., 3., III. 1., 2., IV. 1., VI. 1., VII. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 18., B I. 5.1, 5.3, 5.4, 6., III. 1., 2., 3., C I. 1., III. 1., 2., A VII. 12 und B I. 13. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 13.02.2007	13.02.2007	Sebastian Weikl, ehem. Mitarbeiter Fa. Reiss zu den Fragen D I. 3., 5., 6., III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	14.06.2007
Herbert Strasser, ehem. Prokurist Fa. Berger zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II. 1., 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12., B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. und C I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	19.04.2007	KOR Josef Wilfling, Polizeipräsidium München zu den Fragen D I. 3., 6., 10., 11., II. 2., 4., 5., 6., 7., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007
StAin Ulrike Straub, Staatsanwaltschaft Memmingen zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 12., 14. und B II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., III. 5., IV. 4., 5., 6., 7., 9., C V. 4. und 5. und E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 26.10.2006 , 09.11.2006 und 11.10.2007	30.11.2006 18.10.2007	ZOI Jörg Wilhelm, ZFA München zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	25.10.2007
Richterin Michaela Wawerla, AG Freising, vormals StAin StA Landshut zu den Fragen A VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. B I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4. C IV. 1., 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.03.2007	VetOR Dr. Rudolf Wilmes, LGL zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 6., 7., 11., III. 2., 3., 4., 6. und E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 12.06.2007 und 11.10.2007	03.07.2007 08.11.2007
Josef Weber, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A I. 3., 4., 5., 6., 7., VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12. B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. und C VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	19.04.2007	Josef Yun, StMUGV zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007
POKin Sandra Weinberger, GPS Waldsassen, vormals Kriminalpolizei Straubing und Deggendorf zu den Fragen D I. 3., 5., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007	Günter Zechmann, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II.1, 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12., B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. und C I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	27.03.2007
Dr. Gabriele Weinfurtner, Amtstierärztin, LRA Deggendorf zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. D I. 1., 3., 4., 5., 6., 10., III. 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 08.05.2007	13.02.2007	Dr. Petra Zechel, LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
		Werner Zeller, ehemals Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007
		Ltd. MR Gerhard Zellner, StMUGV zu den Fragen A VIII. 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16. und B III. 5., B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., II. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 5.2 gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 11.10.2007	19.06.2007 04.12.2007

5.2.2 Zeugeneinvernahme in zeitlicher Reihenfolge:

ZAR Bernhard Haller, ZFA München zu den Fragen A VIII. 1., 2., 4., 5., 10 und B II. 1., 2., 4, 5., 6., III. 5., IV. 8. gemäß Beschluss vom 26.10.2006	09.11.2006
Ltd. OStA Alfred Stoffel, Staatsanwaltschaft Memmingen zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 12., 14. und B II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., III. 5., IV. 4., 5., 6., 7., 9., C. V. 4. und 5. gemäß Beschluss vom 26.10.2006 und 09.11.2006	30.11.2006
StAin Ulrike Straub, Staatsanwaltschaft Memmingen zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 12., 14. und B II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., III. 5., IV. 4., 5., 6., 7., 9., C. V. 4. und 5. gemäß Beschluss vom 26.10.2006 und 09.11.2006	30.11.2006
Dr. Astrid Becker, LRA Deggendorf, Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung zu den Fragen A VIII. 1., 5., B III. 5. und B IV. 4., 4.1, 4.3, 4.4 gemäß Beschluss vom 09.11.2006	07.12.2006
Harmut Krause, Stadt Deggendorf, Bau- verwaltung zu den Fragen A VIII. 1., 5., B III. 5. und B IV. 4., 4.1, 4.3, 4.4 gemäß Beschluss vom 30.11.2006	07.12.2006
Ronald Plettrich, vormals Inhaber und Geschäftsführer Rottaler Geflügelprodukte zu den Fragen A VIII. 1.4, 12., 13. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	07.12.2006
Ralf Krause, ehem. Mitarbeiter Deggen- dorfer Frost zu den Fragen A VIII. 2., 5. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	25.01.2007
Dr. Bernhard Bullermann, Amtstierarzt, LRA Deggendorf, Veterinäramt zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 9. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	25.01.2007
Dr. Isabel Boecker-Kessel, LRA Milten- berg, Veterinäramt zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	25.01.2007
Reinhold Koch, LRA Miltenberg, Lebens- mittelüberwachung zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 12. und B IV. 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	25.01.2007

Dr. Hubertus Nerlich, Stadt Nürnberg, Ordnungsamt zu den Fragen B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	01.02.2007
Dr. Gerd Allmacher, Reg. von Mittelfran- ken, Veterinärwesen zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	01.02.2007
Dr. Karin Köster, LRA Fürth zu den Fragen B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	01.02.2007
Dr. Michael Hammer, Reg. von Schwaben, Veterinärwesen zu den Fragen B IV. 1., 2., 3., 4., 7. gemäß Beschluss vom 09.11.2006	01.02.2007
Uwe Handrick, Stadtverwaltung Deggen- dorf, Bauamt zu den Fragen A VIII. 1., 5. und B III. 5., IV. 4., 4.1, 4.3, 4.4 gemäß Beschluss vom 25.01.2007	06.02.2007
Wolfgang Fink, ehemals Mitarbeiter bei Deggendorfer Frost zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 13. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	06.02.2007
Robert Dörr, ehem. amtl. Tierarzt, Land- kreis Deggendorf zu den Fragen A VIII. 1., 2., 5. gemäß Beschluss vom 01.02.2007	06.02.2007
Dr. Dieter Faustmann, ehemals LRA Deg- gendorf, Veterinäramt zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. gemäß Beschluss vom 01.02.2007	06.02.2007
Dr. Kathrin Leip, Amtstierärztin, Reg. von Mittelfranken zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	13.02.2007
Dr. Jörg Krebs, LRA Neu-Ulm, Veterinär- wesen zu den Fragen A VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. gemäß Beschluss vom 01.02.2007	13.02.2007
Dr. Gabriele Weinfurtner, Amtstierärztin, LRA Deggendorf zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	13.02.2007

ZHS Werner Stoppelkamp, Hauptzollamt Landshut zu den Fragen A II. 1., 3., III. 1., 2., IV. 1., VI. 1., VII. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 18., B I. 5.1, 5.3, 5.4, 6., III. 1., 2., 3., C I. 1., III. 1., 2., A VII. 12 und B I. 13. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 13.02.2007	13.02.2007	Helmut Kobor, ltd. OStA a.D. StA Landshut zu den Fragen A VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. B I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4. C IV. 1., 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.03.2007
ZOAR Michael Kornprobst, Zollfahndungsamt München zu den Fragen A II. 1., 3., III. 1., 2., IV. 1., VI. 1., VII. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 18., B I. 5.1, 5.3, 5.4, 6., III. 1., 2., 3., C I. 1., III. 1., 2., A VII. 12 und B I. 13. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 13.02.2007	13.02.2007	Walter Mitterreiter, KPI Passau zu den Fragen A I. 13., VII. 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., B I. 4., 5., 6., 8., 9., 13., 14., III. 1. und C IV. 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	22.03.2007
Dr. Bernhard Burkert, amtl. Tierarzt, Landkreis Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 7., II. 3., 4., V. 1., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 7., 9., 10., 12., B I. 13. und C IV. 1., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	01.03.2007	Franz Blahetek, KPI Passau zu den Fragen A I. 13., VII. 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., B I. 4., 5., 6., 8., 9., 13., 14., III. 1. C IV. 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	22.03.2007
Dr. Edgar Schneider, amtl. Tierarzt, Landkreis Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 7., II. 3., 4., V. 1., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 7., 9., 10., 12., B I. 13. und C IV. 1., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	01.03.2007	Ulrich Moser, KPI Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 13., V. 1., 2., VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 18., B I. 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4., V. 8., 9. und C IV. 2., 3., 5., VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	22.03.2007
Dr. Angelika Jähde-Stöckle, LRA Passau Veterinäramt, leitende Veterinärdirektorin a. D. zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., II. 3., 4., III. 1., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C I. 1., III. 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 15., V. 4, VII. 2. und A VII. 11 (s. Sitzungszusammenfassung v. 01.03.07) gemäß Beschluss vom 25.01.2007	01.03.2007	Korbinian Sedlmair, ehem. Betriebsleiter Berger zu den Fragen A I. 3., 4., 5., 6., 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 11.1, II. 1., III. 1., V. 1.8, VII. 2.7, 10., 11., 12., gemäß Beschluss vom 25.01.2007	22.03.2007
Richterin Michaela Wawerla, AG Freising, vormals StAin StA Landshut zu den Fragen A VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. B I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4. C IV. 1., 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.03.2007	Günter Zechmann, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II.1, 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12., B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. und C I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	27.03.2007
StAin Eva Metzner, Landshut zu den Fragen A VII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. B I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., III. 1., 2., 3., 4. C IV. 1., 2., 3., 5., 7.3, 7.4, VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.03.2007	Josef Michael Schöfer, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II.1., 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12. B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. und C I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	27.03.2007

Michael Huber, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II.1, 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12. B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. und C I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	27.03.2007	Dr. Gerhard Schöll, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., A V. 1., 2., VI. 1., 2., 3., C I. 1., 2., 3., II. 1., 2., 3., C III. 1., 2., 3., 4. gemäß Beschluss vom 22.03.2007	26.04.2007
Dr. Johann Hölzl, LRA Passau Veterinär- amt zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., II. 3., 4., III. 1., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C I. 1., III. 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 15., V. 4., VII. 2. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	19.04.2007	ORRin Elisabeth Freitag, Reg. von Niederbayern zu den Fragen A VIII. 1., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	26.04.2007
Karl Heinz Berger, Berger Wild A I. 2., 3., 4., 7., 10., 11., 12.1, 12.3, 13., VII. 2., 10., 11., 12., C VI. 1., 2., 3., 5., 7. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 Erschienen mit Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Hartmut Finger, Landshut. Berief sich zu A auf das Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 55 StPO.	19.04.2007	Dr. Albert Rampp, Amtstierarzt, vormals mobiler Veterinärdienst, jetzt LGL zu den Fragen A VII. 18., VIII. 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13. und B IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., V. 11. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	08.05.2007
Herbert Strasser, ehem. Prokurist Berger zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., II. 1., 3., 4., III. 1., IV. 1., V. 1., 1.1 bis 1.5, 1.8, VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12., B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9. und C I. 1., 2., 3., VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	19.04.2007	Landrat Hanns Dorfner, LRA Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 6., 7., 11., 13., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. B I. 1., 2., 4., 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1.2, 1.3, 6., 8., 9. C I. 1., II. 1., 2., III.1., 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 14., V. 4., VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	08.05.2007
Josef Weber, ehem. Mitarbeiter Berger zu den Fragen A I. 3., 4., 5., 6., 7., VI. 1., VII. 2.6, 2.7, 8., 10., 11., 12., B III. 2., 3., 4., IV. 3., 4., V. 1.2, 9., und C VII. 1., 2. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	19.04.2007	Dr. Wolfgang Beinbauer, Amtstierarzt, LRA Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., II. 3., 4., III. 1., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 4., 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C I. 1., III. 2., 3., IV. 1., 2., 3., 5., 15., V. 4., VII. 2. Beschluss vom 26.04.2007	08.05.2007
Dr. Gabriele Rauscher, Reg. von Niederbayern, Amtstierärztin zu den Fragen A I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., B I. 4., 5.2, 5.3, 5.4, 6., 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 2., 6., 7., 8., 9., 10., VI. 1., 2., 3., 4. und C III. 1., 2., 3., 4., IV. 5., 6., 7.3, 7.4, 8., 9., 10., 11., 13., 14., V. 1., 2., 4., 5. gemäß Beschluss vom 19.04.2007	26.04.2007	Dr. Hans-Dieter Schröck, Reg. von Niederbayern, Amtstierarzt zu den Fragen A I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., B I. 4., 5.2, 5.3, 6., 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., V. 1., 2., 6., 8., 9. VI. 1., 2., 3., 4. und C I. 1., 3., II. 1., 2., III. 1., 2., 3., 4., IV. 5., 6., 8., 9., 10., 11., 13., 14., V. 1., 2., 4., 5. gemäß Beschluss vom 09.11.2006 und 25.01.2007	08.05.2007
VetORin Dr. Felicitas Schurian, StMUGV zu den Fragen A I. 1., 10., 12.6, 12.7, 12.8, 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 7.3, 8., 12., 16., 18., VIII. 3., 4. B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., V. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4. gemäß Beschluss vom 01.03.2007	26.04.2007		

Dr. Carl Heinz Lehner, Reg. von Niederbayern, Amtstierarzt zu den Fragen A I. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 10., 12., 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 5., 6., 10., 12., VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., B I. 4., 6., 7., 13., III. 5., IV. 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., V. 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4. und C I. 1., 3., II. 1., 2., III. 1., 2., 3., 4., IV. 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., V. 1., 2., 4., 5., gemäß Beschluss vom 09.11.2006 und 25.01.2007	08.05.2007	Dr. Bernhard Bullermann, Amtstierarzt, LRA Deggendorf, Veterinäramt zu den Fragen D I. 1., 3., 4., 5., 6., 9., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und A I 13., II. 3 gemäß Beschluss vom 08.05.2007 Verweigerte zu den Fragen unter D die Aussage entsprechend § 55 StPO.	14.06.2007
ZOI Thorsten Dallmaier, HZA Landshut zu den Fragen D III. 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007	Dr. Enikö Botlinger, Amtstierärztin, LRA Passau zu den Fragen A I. 2., 3., 4., 5., 7., 13., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 2.6, 2.7, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., B I. 2., 4., 5.2, 5.3, 7., 13., III. 1., 2., 3., 4., V. 1., 6., 8., 9., VI. 1., 2. und C IV. 2., 3., 5., V. 4., VII. 2. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	19.06.2007
POKin Sandra Weinberger, GPS Waldsassen, vormals Kriminalpolizei Straubing und Deggendorf zu den Fragen D I. 3., 5., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007	Günter Benz, Bayer. Beteiligungsgesellschaft mbH zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	19.06.2007
KHK Helmut Raster, KPS Deggendorf zu den Fragen D I. 3., 5., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007	Otto Hopfner, Bayer. Beteiligungsgesellschaft mbH zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	19.06.2007
StAin Gisela Schwack, StA Deggendorf zu den Fragen D I. 3., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007	Landrat Christian Bernreiter, LRA Deggendorf zu den Fragen A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 14., B III. 5. und B IV. 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9. und D I 1. – 11. und D III 1. – 10. gemäß Beschluss vom 09.11.2006 und 14.06.2007	19.06.2007
Ltd. OStA Alfons Obermeier, StA Deggendorf zu den Fragen D I. 3., 6., 7., 10., 11., III. 1., 2., 3., 4., 6., 7. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	12.06.2007	Ltd. MR Gerhard Zellner, StMUGV zu den Fragen A VIII. 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16. und B III. 5., B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., II. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 25.01.2007 und 12.06.2007	19.06.2007
Sebastian Weikl, ehem. Mitarbeiter Fa. Reiss zu den Fragen D I. 3., 5., 6., III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	14.06.2007	Dr. Benedikt Haas, StMF zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	28.06.2007
Hans-Peter Fuchs, amtl. Tierarzt, Landkreis Deggendorf zu den Fragen D I. 1., 4., 5., 6., 9., 11., III. 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	14.06.2007	Robert Dörr, Metten, ehem. amtl. Tierarzt, Landkreis Deggendorf zu den Fragen D I. 4., 5., III. 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	28.06.2007
Dr. Gabriele Weinfurter, Amtstierärztin, LRA Deggendorf zu den Fragen D I. 1., 3., 4., 5., 6., 9., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	14.06.2007	Helmuth Aichinger, LRA Deggendorf zu den Fragen D I. 1., 3., 4., 5., 6., 10., III. 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	28.06.2007
OAR Johann Köppl, Reg. von Niederbayern zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	14.06.2007		

Manfred Rylke, LfA-Förderbank Bayern zu den Fragen C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	28.06.2007	Ltd. VetD Dr. Maximilian Obermayer, Reg. von Oberbayern zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007
Dr. Gerd Müller, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu den Fragen A I. 10., VII. 12., VIII. 3., B IV. 7., V. 1., 2. und C IV. 7. gemäß Beschluss vom 19.04.2007	28.06.2007	RDin Hedwig Göhner-Pentenrieder, Reg. von Oberbayern zu den Fragen D I. 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007
Jürgen Josuweit, Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007	Gabriele Friderich, Berufsm. Stadträtin Landeshauptstadt München zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 11., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	10.07.2007
Florian Avlar, Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007	Dr. Wilfried Blume-Beyerle, Berufsm. Stadtrat Landeshauptstadt München zu den Fragen D. I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	10.07.2007
Marion Ertl, Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 4., 5., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007	MDirig. Christoph Deckart, StMUGV zu den Fragen A I. 1., 10., 12.6, 12.7, 12.8, 13., 14., II. 1. 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 7.3, 8., 12., 16., 18., A VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., B III. 5., B IV. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., V. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4., C I. 1., 2., 3., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., IV. 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., V. 1., 2., 3., 4., 5., VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., VII. 3. D I. 1., 4., 6., 7., 8., 9., 11., II. 1., 2., 4., 6., 7., 8., 9., 10., III. 9., 10. gemäß Beschluss vom 09.11.06, 25.01.07, 08.05.07 und 12.06.07	10.07.2007
Werner Zeller, ehemals Fa. Reiss zu den Fragen D III. 1., 7., 8. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007	Dr. Ragnar Geiges, Reg. Oberbayern, staatl. Veterinäramt Bereich LHSt München zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 11., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 28.06.2007	10.07.2007
KOR Josef Wilfling, Polizeipräsidium München zu den Fragen D I. 3., 6., 10., 11., II. 2., 4., 5., 6., 7., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007	Brigitte Schindler, Prokuristin Fa. Bruner zu den Fragen D I. 1., 3., 4., 5., 6., II. 1., 2., 4., 5., 7. gemäß Beschluss vom 28.06.2007	10.07.2007
Dr. Hans-Dieter Schröck, Reg. von Niederbayern, Amtstierarzt zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., III. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. gemäß Beschluss vom 08.05.2007	03.07.2007	Staatssekretär Franz Meyer, Staatsministerium der Finanzen zu den Fragen B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., C VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. gemäß Beschluss vom 25.01.2007	12.07.2007
Dr. Rudolf Wilmes, LGL zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 6., 7., 11., III. 2., 3., 4., 6. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007		
Gerhard Kurz, ehemaliger Mitarbeiter Fa. Bruner zu den Fragen D I. 6., II. 4., 5. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007		
Reinhardt Neff, Fa. Bruner zu den Fragen D I. 6., II. 4., 5. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	03.07.2007		
OStA Franz Gierschik, StA Mü. I zu den Fragen D I. 3., 6., 10., 11., II. 2., 4., 5., 6., 7., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007		
Ltd. VetD Dr. Johann Bierl, Reg. von Oberbayern, Staatliches Veterinäramt für den Bereich der LHSt München zu den Fragen D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 11., II. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. gemäß Beschluss vom 12.06.2007	05.07.2007		

Staatsminister Erwin Huber zu den Fragen A VII. 16., B I. 8., 9., 10., 11., 12. und C VII. 3. gemäß Beschluss vom 26.04.2007	12.07.2007	Dr. Michael Bucher, LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007
StA als Gruppenleiter Andreas Rossa, StA Memmingen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	18.10.2007	ORR Fabian Baumann, LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007
StAin Ulrike Straub, Staatsanwaltschaft Memmingen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	18.10.2007	Ernst Kollmer, zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007
EKHK Andreas Erb, KPI Memmingen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	18.10.2007	Gerhard Kollmer zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007 Verweigerte die Auskunft unter Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht ent- sprechend § 55 StPO.	08.11.2007
ZAR Bernhard Haller, ZFA München zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	25.10.2007	Roland Kollmer zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007
ZAR Helmut Haberda, ZFA München zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	25.10.2007	Dr. Jörg Krebs, LRA Neu-Ulm, Veterinär- wesen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom und 11.10.2007	13.11.2007
ZOI Jörg Wilhelm, ZFA München zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	25.10.2007	Dr. Ignaz Steinhardt, LRA Neu-Ulm, Vete- rinärwesen zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
ZOAR Günther Herrmann, ZFA München zu den Fragen A VIII. 1.4, 2., 2.1, 2.2, B II. 4., 4.1, 5.1, E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	25.10.2007	Dr. Manfred Enderle, LRA Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
Dr. Susanne Altmann, Tierärztin, LRA Ravensburg zu den Fragen E. II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3.1. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	08.11.2007	Sybille Herzog, LRA Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007
VetOR Dr. Rudolf Wilmes, LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom und 11.10.2007	08.11.2007	Dr. Manfred Lehner, LRA Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007

Dr. Rita Renner, amtl. Tierärztin, LRA Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007	Christian Rendle, ehem. Mitarbeiter bei Kollmer zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007
Dr. Siw-Britt Ludwig, vormals amtl. Tierärztin beim Landkreis Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007	Anja Laudien, Reg. von Oberbayern zu den Fragen E IV. 2. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007
Dr. Katharina Sandfort, ehemalige amtl. Tierärztin, Landkreis Neu-Ulm zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007	Willibald Noha, Rothtal Frost GmbH zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007
Dr. Petra Zechel, LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	13.11.2007	Josef Yun, StMUGV zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007
Dr. Michael Hammer, Reg. von Schwaben zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007	Dr. Marianne Rosinsky, StMUGV zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007
Dr. Albert Rampp, Amtstierarzt, vormals mobiler Veterinärdienst, jetzt LGL zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007	Gerhard Zellner, StMUGV zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 5.2 gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007
Sylvia Gockel, Reg. von Schwaben zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007	MDirig. Christoph Deckart, StMUGV zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 2., 3., 5.2 gemäß Beschluss vom 11.10.2007	04.12.2007
Jürgen Marzahn, Abteilungsdirektor, Reg. von Schwaben zu den Fragen E IV. 1., 2. gemäß Beschluss vom 13.11.2007	29.11.2007	Staatsministerin Dr. Beate Merk, Staatsministerium der Justiz zu den Fragen A VII. 18., B I. 3., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., II. 3., C VII. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 26.04.2007	06.12.2007
Malte Günther, Rechtsanwalt zu den Fragen E IV. 1., 2. gemäß Beschluss vom 13.11.2007	29.11.2007	Staatsminister a. D. Dr. Werner Schnappauf, StMUGV zu den Fragen A I. 1., 10., 12.6, 12.7, 12.8, 13., 14., II. 1., 2., 3., 4., III. 1., 2., IV. 1., 2., V. 1., 2., VI. 1., 2., VII. 7.3, 8., 12., 16., 18., VIII. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13., III. 5., V. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., VI. 1., 2., 3., 4., C I. 1., 2., 3., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., IV. 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., V. 1., 2., 3., 4., 5., VI. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., VII. 3., D I. 1. – 11., II. 1. – 10., III. 1. – 10., E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 2., 3., 5.2 gemäß Beschluss vom 09.11.2006, 25.01.2007, 14.06.2007 und 11.10.2007	06.12.2007
Dr. Gottfried Krommer, Reg. von Oberfranken zu den Fragen E II. 1., 2., 3. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007		
Ingrid Kögel, Angestellte bei Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH (und Rothtal Frost GmbH) zu den Fragen E I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., II. 1., 2., 3., III. 1., 2., 3., 4., 5., IV. 1., 2., V. 1., 2., 3., 4., 5. gemäß Beschluss vom 11.10.2007	29.11.2007		

Die Zeugen wurden in öffentlicher Sitzung vernommen. Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

Bei der Einvernahme des Zeugen Karl Heinz Berger war als dessen Beistand Rechtsanwalt Hartmut Finger, Landshut, zugegen.

Der Zeuge Karl Heinz Berger verweigerte zu den im Komplex A gestellten Fragen die Auskunft unter Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend § 55 StPO.

Der Zeuge Gerhard Kollmer verweigerte umfassend die Auskunft unter Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend § 55 StPO.

Die Zeugin Carolin Vogel (REINERT GRUPPE GmbH & Co. KG, Erfstadt) nahm zu den ihr gestellten Fragen A VIII. 5., 8., 12. und 14. am 04.05.2007 schriftlich Stellung; von ihrer persönlichen Vernehmung wurde abgesehen.

Die Zeugin Dr. Astrid Becker beantwortete die ihr mit Beschluss vom 12.06.2007 zu D I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., III. 1. – 8. des Untersuchungsauftrags gestellten Fragen – präzisiert noch mit Schreiben des Landtagsamtes vom 22.06.2007 – schriftlich mit Datum vom 25.06.2007.

Um eine schriftliche Äußerung zu den unter E III. 3.1 und E V. 3. des erweiterten Untersuchungsauftrages enthaltenen Fragen wurde der in Luxemburg ansässige Zeuge Klaus P. Pieper, Excellence Trading S.A., gebeten. Herr Pieper hat hierzu mit Schreiben vom 08.11.2007 geantwortet. Dazu wurde der Zeuge Dr. Ignaz Steinhardt anlässlich seiner Zeugeneinvernahme noch um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, die er mit Schreiben vom 26.11.2007 vorlegte.

5.3 Sachverständige

Als Sachverständige wurden gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 12.10.2006

„Zu den rechtlichen Voraussetzungen und der praktischen Umsetzung der Lebensmittelkontrolle in Bayern“

vernommen:

Prof. Dr. Theodor Mantel, Präsident der Bayer. Landesärztekammer, am 26.10.2006,

Thomas Simon, Bezirksvorsitzender Schwaben, Landesverband Lebensmittelkontrolle Bayern, am 26.10.2006,

Prof. Dr. Rudolf Streinz, Lehrstuhl für Öffentl. Recht und Europarecht, LMU, am 09.11.2006.

Herr Prof. Dr. Streinz nahm auf Bitte des Untersuchungsausschusses noch zu weiteren Fragen mit Schreiben vom 08.12.2007 Stellung.

B. Feststellungen zu den einzelnen Komplexen des Untersuchungsauftrags

A Ab wann hatten bayerische Behörden und/oder der Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und/oder Beamte dieses Staatsministeriums Kenntnis über die Verletzung rechtlicher Vorschriften seit 1995, insbesondere des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelrechts, des Fleischhygiene- und Tierseuchenrechts, der Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzgebung, des Arbeitsstätten- und des Arbeitsrechts (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer) durch Vertreter und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Berger, Passau und der Firma Deggendorfer Frost GmbH, Deggendorf und welche Konsequenzen wurden vonseiten der bayerischen Behörden aus etwaigen Erkenntnissen gezogen?

I. Zulassungen, Kontrollen, Informationen der Behörden

1. Werden von Behörden des Freistaats Bayern Art und Menge des importierten, des im Inland angekauften und des verkauften Wildfleisches statistisch erfasst, wie werden ggf. diese Daten erhoben und welche Ergebnisse hatten diese Erhebungen bezogen auf die letzten drei erfassten Jahre?

Nachdem in Bayern seit 01.05.2004 keine Grenzkontrollstellen mehr bestehen (Ausnahme Flughafen München), werden auch dort keine statistischen Daten mehr erfasst.

Für innerdeutschen Handel ist kein statistisches Material vorhanden.

2. Welche Zulassungen, Genehmigungen und/oder Bewilligungen wurden der Unternehmensgruppe Berger Wild zu welchem Zeitpunkt für welche Betriebsteile und Betriebsorte von welcher Behörde seit 1995 erteilt, geändert und/oder entzogen?

Der Ursprung des Betriebs war eine Zulassung aus dem Jahre 1986, die sich auf den Betriebsteil Hinterhainberg bezog. Sie war auf einen Zerlegebetrieb gerichtet, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Möglichkeit der Zulassung als Wildverarbeitungsbetrieb bestand.¹ Die Regierung von Niederbayern hat für die Firma Berger Wild GmbH in der Folge die folgenden Zulassungen erteilt:²

¹ Dr. Jöhde-Stöckle (12, 98 f.); Dr. Schröck (18, 80).

² Band 11, 185 f.; siehe auch Dr. Rauscher (17, 8); Dr. Schröck (18, 80 ff.).

Betriebsstätte Fischhaus 5, 94161 Ruderting:

Datum	Art der Zulassung	Zulassungsnummer
22.06.2005	Wildbearbeitungsbetrieb ohne Federwild	EW 13
04.04.2002	Zerlegebetrieb für Zuchtwild	BY-EZ 210
09.08.2002	Herstellungsbetrieb für Fleischzubereitungen	BY-EZ 210

Betriebsstätte Hinterhainberg 20, 94469 Ortenburg:

Datum	Art der Zulassung	Zulassungsnummer
22.06.1995	Wildbearbeitungsbetrieb ohne Federwild	EW 14
08.08.2002	Zerlegebetrieb für Zuchtwild	BY-EZ 211
09.08.2002	Herstellungsbetrieb für Fleischzubereitungen	BY-EZ 211
23.09.2002	Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse	BY-EV 211

Betriebsstätte Rößlerhofweg 6, 94036 Passau:

Datum	Art der Zulassung	Zulassungsnummer
22.06.1997	Kühlhaus	BY-EK 201

Nach Auskunft der Regierung von Niederbayern habe es sich bei den Zulassungserteilungen durch die Regierung um Routineverfahren gehandelt.³

Die einzige Zulassung, die durch das Landratsamt Passau zu erteilen war, war die Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb für Federwild für die Betriebsstätte Hinterhainberg.⁴ Der entsprechende Bescheid des Landratsamts Passau datiert vom 14.11.2003.⁵ Die Zuständigkeit des Landratsamts für diese Zulassung war zunächst zwischen den Behörden wegen Unsicher-

heiten bei der Auslegung des EU-Rechts unklar, wurde aber im Lauf des Verfahrens geklärt.⁶

Im Hinblick auf die Zulassungen der Firma Berger Wild wurde von der Zeugin Metzner ausgeführt, dass sich bei der Überprüfung der Erteilungen durch die Staatsanwaltschaft Landshut keine Unregelmäßigkeiten ergaben.

Die Zulassungen selbst waren bei der Firma Berger Wild GmbH Chefsache. Alle Belange hinsichtlich derselben wurden von Herrn Berger selbst erledigt.⁷

Die Zulassungen wurden im Januar 2006 entzogen.⁸

2.1 Welche Vorkommnisse waren dafür maßgeblich?

Ausschlaggebend für den Entzug der Zulassungen waren die hygienischen Zustände bei den Kontrollen am 16.01.2006 und 18.01.2006.⁹ Hierzu hält ein Vermerk der Regierung von Niederbayern fest:¹⁰

„... Aufgrund der Erkenntnisse über den Betrieb Berger hat das Veterinäramt Passau am 16.01.2006 eine Betriebsprüfung in den Betriebsstätten Fischhaus und Hinterhainberg der Firma Berger stattgefunden. Als Ergebnis muss folgende Feststellung getroffen werden:

Betriebsstätte Hinterhainberg 21:***Allgemeine Betriebshygiene:***

Die Betriebsräume befanden sich allgemein in einem auffällig schlechten hygienischen Zustand. Der unbeheizte Umkleibereich war erheblich verschmutzt, u.a. mit angefrorenen Blut- und Federresten. In der Hygieneschleuse waren das Handwaschbecken und die Sohlenreinigungsmaschine offensichtlich seit längerem nicht mehr in Betrieb, offensichtlich dadurch, dass die Einrichtungen trocken und mit alten Schmutzbelägen behaftet waren. Es fehlten darüber hinaus Papierhandtücher und Reinigungsmittel für die Hände. Umfangreiche Kondenswasserbildung und Schimmelbildung an den Decken und Wänden wurden in dem Hauptbearbeitungsraum (Eviszeration, Nachbearbeitung) und in dem Waschraum vorgefunden. Die Böden wiesen Pfützenbildung auf und waren mit Blut, Federn und Fleischresten verunreinigt. Einige Türen und Türgriffe waren Blut und Fett verschmiert.

³ Dr. Rauscher (17, 8).

⁴ Dr. Jähde-Stöckle (12, 99).

⁵ Band 92, 66 ff.

⁶ Dr. Rauscher (17, 25).

⁷ Strasser (16, 110).

⁸ Dr. Jähde-Stöckle (12, 100).

⁹ Dr. Jähde-Stöckle (12, 100).

¹⁰ Band 180, 86 ff.

Arbeitshygiene:

In dem Hauptbearbeitungsraum wurden 5 Personen angetroffen, die um eine Haushaltsspüle gedrängt standen und die Wachshüllen von den gerupften Fasanen entfernten und die Tiere eviszerierten. Die ausgeweideten Fasane wurden in das verunreinigte Becken geworfen. Zur Eviszeration wurde die Bauchhöhle mit einem Schnitt eröffnet und die Eingeweide per Hand entnommen. Verunreinigungen durch Darminhalt wurden von den Beschäftigten nicht beachtet. Messerreinigungen fanden nicht statt. Die für die Eviszeration vorhandene Absauganlage wurde nicht verwendet. Die fahrbare Stellage für das küchenfertige Geflügel war völlig überladen, sodass die Fasane in dem mit Blut und Wasser angefüllten Auffangblechen gelagert wurden. In dem nur für das Waschen und Reinigen von Arbeitsgeräten bestimmten Raum wurden an 2 Zerlegungstischen Fasane zerlegt. 9 rote EU-Kisten mit zerlegtem Fleisch standen auf den Tischen und unmittelbar auf dem Boden. In diesem Raum befand sich kein Handwaschbecken.

Betriebsstätte Hinterhainberg 20:

Im Hauptbetrieb Hinterhainberg 20, in dem die Hasenbearbeitung und Zerlegung des Wildgeflügels durchgeführt wird, war die Betriebsreinigung bereits abgeschlossen. Trotzdem befanden sich die Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in einem schlechten Reinigungszustand. Fleisch-, Fell- und Blutreste hafteten teilweise noch an den Geräten bzw. waren in den Abflussrinnen und Gullyeinsatz erkennbar. Insbesondere die Zerlegetische und Ablagen für die EU-Kisten waren immer noch mit Blut und teilweise Fleischresten behaftet. Im Raum, in dem die Umhüllung stattfindet, war die Decke großflächig verschimmelt, Kondenswasser lief von den Decken herab. Die für die Umhüllung bestimmten Kunststoffbeutel und Schalen wurden in unhygienischen (schmierig, feucht, blutverschmiert) Plastikbehältern gelagert.

Betriebsstätte Fischhaus:

In der Hygieneschleuse lagern ca. 20 Paar teilweise erheblich verschmutzte Stiefel auf dem Boden verteilt herum. Im Raum für die Feinzerlegung waren an der Decke umfangreiche schwarze Ablagerungen und Kondenswasser erkennbar. In der Arbeitspause lagen in diesem Raum verunreinigte Messer, Kettenhandschuhe und Schaber auf den nicht zwischengereinigten Zerlegetischen. Außerdem war noch zu zerlegendes und bereits fein zerlegtes Fleisch vorhanden. Zahlreiche für die Feinzerlegung bestimmte Hirschkeulen waren nicht ausreichend getrimmt und mit anhaftenden Fellteilen, Haaren und Knochensägemehl verunreinigt. In der Grobzerlegung befanden sich 15 Wildtierkörper mit erheblichen Qualitätsmängeln. Die Zerlegetische und die Säge waren erheblich verunreinigt, das Wasser

im Sterilbecken für die Säge war eine schmutzige Brühe. Im Kühlraum für das beschaute Wild war der Boden schmierig, blutig und fettig. In 5 großen Containern und 16 Kutterwägen wurde zerlegtes Fleisch gelagert, an dem noch zahlreiche Metallmarken und Kunststoffplomben angebracht waren, dass mit benutzten Folien abgedeckt war. An den darüber befindlichen Rohrbahnen hingen dicht gedrängt Wildtierkörper, an denen die amtl. Fleischuntersuchung noch nicht durchgeführt war. Am Übergang der Feinzerlegung zum Umhüllungsbereich wurde auf einem großen Metalltisch Wildgulasch für die manuelle Abfüllung vorrätig gehalten. Die Folienbeutel wurden auf der verschmutzten und nassen Fensterbank gelagert. Etliche EU-Kisten mit Fleisch wurden für die Umhüllung ohne Zwischenkühlung gelagert, wo sie nach einer Stunde noch immer unverändert standen. An der Vakuumaschine hatte sich die Beschichtung fast vollständig abgelöst und war an mehreren Nahtstellen durchgerostet. Im Vorraum zum Lager für Folienbeutel waren Decke, Wände und Boden verschmutzt. Neben dem Handwaschbecken, an dem Handtücher fehlten, wurden offene Eimer mit Marinade und ein offenes Behältnis mit Stabilisator „AC5“ (Hinweis: „kühl und trocken lagern“) vorgefunden. Der Kühlraum für nicht untersuchtes Wild war erheblich verschmutzt. In einem Kutterwagen befand sich unzureichend mit Folie bedecktes zerlegtes Fleisch. Der Konfiskatkühlraum ist nicht für das derzeit anfallende Material ausreichend. Mehrere Container mit Häuten und Knochen wurden daher im Freien gelagert.

Besichtigung 18.01.06 (...)

Betriebsstätte Hinterhainberg 21

Im Betrieb wurde zum Zeitpunkt der Besichtigung nicht gearbeitet. Personal war mit der Reinigung beschäftigt. Auf dem Boden und an den Wänden waren Spuren der Schlachtung wie Federn und Blut zu erkennen.

Betriebsstätte Hinterhainberg 20

In der Annahme war die Abflusslinie voll mit fest angetrocknetem Schmutz. Im Kühlraum neben dem Zerlegungsraum vor dem Raum zum Umhüllen befanden sich in 24 roten E2-Kisten, die mit einer Schrumpffolie umhüllt waren, ca. 750 in zwei Schichten gerupfte und eviszerierte Wildenten. In dem Raum wurde auch taugliches Wildfleisch gelagert. Die Wildenten waren sehr mangelhaft gerupft, die Haut wies zahlreiche Verletzungen auf. Es waren im großen Umfang Blutergüsse und Abszesse zu erkennen. Die Wildenten waren nach Aussage des Vorarbeiters Micha ... noch nicht vom amtlichen Tierarzt untersucht. Der amtliche Tierarzt Dr. Burkert sei informiert. Kurze Zeit später erschien Herr Dr. Burkert, der erklärte, dass weder er noch seine Praxis vom Vorhandensein der noch nicht untersuchten Wildenten informiert worden war. Von

den Wildenten wurden Proben gezogen, die Kisten mit Stretchfolie überzogen, mit Siegelmarken versehen und beschlagnahmt. Darüber hinaus wurden von mehreren umhüllten Packungen Proben gezogen.

Herr Schöfer, Firma Berger, zeigte Frau Dr. Rauscher auf dem Bildschirm des PCs die Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) der eingefrorenen, aufgetauten und nach geringen Manipulationen wieder eingefrorenen Hasenteile aus Argentinien. Dabei wurde festgestellt, dass die Firma Berger das vom Hersteller in Argentinien festgelegte MHD verlängert hat.

Betriebsstätte Fischhaus

Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass die bei der Kontrolle am 16.01.06 festgestellten Verunreinigungen großteils entfernt worden waren. Der Betrieb war weitgehend sauber. Das Personal, das Gulasch schnitt, trug Mundschutz.

Im Kühlraum neben dem Enthäuterraum hingen enthäutet Tierkörper von Wildschweinen in verschiedenen Größen. Am hintersten Ende des Raumes fielen die Tierkörper von vier Läufern auf, die großflächige Verletzungen mit schwarzen Verfärbungen aufwiesen. Zwei der Tierkörper wurden nur noch durch Hautstreifen zusammengehalten. Nach Beurteilung der Amtstierärzte Dr. Jähde, Dr. Schröck, Dr. Botlinger und Dr. Hölzl waren diese vier Tierkörper nur als untauglich zu beurteilen. Weitere Zeugen waren Frau Schwarz und Herr Schulz. Da unverständlich war, dass der amtliche Tierarzt Dr. Schneider zu einem anderen Urteil gekommen ist, wurden alle vier Tierkörper auf die Anbringung eines Genusstauglichkeitskennzeichens überprüft. Es konnte kein Genusstauglichkeitskennzeichen gefunden werden. Daraufhin wurden die anderen Tierkörper untersucht. Es wurde kein Tierkörper ohne Genusstauglichkeitskennzeichen gefunden. Die Tierkörper wurden von allen Seiten fotografiert. Daraufhin wurde der amtliche Tierarzt gebeten, im Betrieb vorbeizusehen, der Raum wurde von allen Anwesenden verlassen.

Im hinteren Ende des Anlieferungskühlraums wurden 6 sogen. „Christbäume“ mit ungerupften Fasanen entdeckt. Diese Fasanen sollten nach Aussage des Betriebsleiter, Herrn Huber, ursprünglich in Hinterhainberg bearbeitet werden. Sie seien vergessen worden. Die Federwildbehandlung in Hinterhainberg sei jedoch am heutigen Tag beendet, die Arbeiter auf dem Weg nach Polen. Der Betrieb in Fischhaus ist nicht zur Bearbeitung für Federwild zugelassen. Daraufhin erklärte Herr Schöfer, dass die Fasane eingefroren werden und als Schlepptwild zur Abrichtung von Jagdhunden verwendet werden. Die Fasanen wurden vor den Augen der o.a. Besichtigenden in Kartons verpackt.

Als Herr Dr. Schneider eintraf musste festgestellt werden, dass die vier nicht mit Genusstauglich-

keitskennzeichen versehenen Tierkörper fehlten. Sie wurden im Zerlegungsraum aufgefunden: bei einem Tierkörper fehlten nur die Schultern, von den drei weiteren hingen nur noch Becken und Keulen am Hacken. Herr Dr. Schneider erklärte, dass er sich nicht an die beschriebenen Tierkörper erinnern könne, er habe an diesem Tag kein Tier verworfen und könne sich nicht vorstellen, dass er bei vier hintereinander hängenden Tierkörpern das Anbringen der Genusstauglichkeitskennzeichen vergessen hätte.

Da die vier Tierkörper ohne Genusstauglichkeitskennzeichen waren, muss davon ausgegangen werden, dass sie dem amtlichen Tierarzt nicht vorgestellt worden waren. Dafür spricht auch die Feststellung von Dr. Hölzl, dass die Tierkörper feuchter waren als die übrigen. Dies weist darauf hin, dass sie später enthäutet wurden. Die Teile der nicht untersuchten Tierkörper konnten identifiziert werden. Sie wurden unter den Augen von Amtstierärzten entsorgt.

In einem Kühlraum mit extrem muffigem Geruch wurde bei +6° C Wildfleisch in Tüten aufgetaut. Eine Tüte lag auf dem Boden.“

Am 18.01.2006 war die Produktion schon wieder beendet, sodass die hygienischen Umstände im Betriebsablauf schwer zu beurteilen waren. Man befand sich bei den Aufräumarbeiten. An Besonderheiten seien der Regierung von Niederbayern gerupfte Wildenten, ca. 90 Tier Federwild im Betrieb Fischhaus und Tierkörper im Kühlraum aufgefallen.¹¹

2.1.1 Trifft es zu, dass die Zulassung als Zerlegebetrieb am 23.06.1995 entzogen wurde, ggf. warum, und dass am 23.06.1995 die Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb ohne Federwild erteilt wurde?

Es ist richtig, dass die Zulassung als Zerlegebetrieb in dem Moment entzogen wurde, als sich die Rechtsvorschriften änderten und nicht mehr nur eine allgemeine Zulassung als Zerlegebetrieb, sondern eine Zulassung konkret als Wildverarbeitungsbetrieb möglich war. Diese wurde sodann auch erteilt. Es handelte sich bei diesem Vorgang also nur um eine Änderung der Rechtsvorschriften.¹²

2.2 Trifft es zu, dass bei der Unternehmensgruppe Berger Federwild ohne Zulassung verarbeitet wurde und hatten bayerische Behörden Kenntnis hiervon, ggf. welche und ab wann?

¹¹ Dr. Rauscher (17, 14 f.).

¹² Dr. Jähde-Stöckle (12, 101); Dr. Hölzl (16, 6); Dr. Schröck (18, 84).

In der Betriebsstätte Ortenburg, Hinterhainberg, wurde nach Auskunft des amtlichen Tierarzts Dr. Burkert jedenfalls seit 2000 immer Federwild bearbeitet. Dies war seiner übergeordneten Behörde, dem Veterinäramt Passau auch immer bekannt.¹³

Allerdings muss hierzu festgehalten werden, dass die Federwildbearbeitung nicht zwingend an eine Zulassung gebunden war. Es kommt nämlich bei der Betriebsart oder bei der Zulassung darauf an, ob die Ware national oder international oder im EU-Rahmen gehandelt wird. Bei nationalen Handelsgeschäften genügt eine Registrierung des Betriebes unter geringeren Voraussetzungen als bei Erteilung einer EU-Zulassung. Die Registrierung war nicht an ein förmliches Verfahren gebunden.¹⁴ Es durfte daher Federwild auch ohne Zulassung verarbeitet, allerdings nur national verkauft werden.¹⁵

Die Federwildbearbeitung ohne Zulassung war auch Gegenstand der Ermittlungen der Polizei. Da hierzu jedoch Unterlagen fehlten, regte die Polizei bei der Staatsanwaltschaft Landshut die Durchsuchung der Büros der Leiterin des Veterinäramts Passau sowie des Landrats Dorfner an.¹⁶ Die Durchsuchung wurde aber von der Staatsanwaltschaft nicht bei Gericht beantragt, da es sich allenfalls um eine Ordnungswidrigkeit gehandelt hätte.¹⁷

Es waren also in Bezug auf die Firma Berger keine Straftatbestände in dieser Sache im Raum. Die etwaige Kenntnis von Behördenvertretern war rechtlich ohnehin relativ unbedeutend, da für den nationalen Verkehr eine Zulassung nicht erforderlich war. Von daher war es auch nicht verwunderlich, dass Federwild mit Kenntnis der Behörden verarbeitet wurde.

2.3 Trifft es zu, dass die zuständigen Behörden am 15.10.2001 Beanstandungen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger wegen mangelhafter Verarbeitung von Federwild feststellten, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt keine Zulassung für die Bearbeitung von Federwild vorlag?

Es ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass Federwild für den nationalen Verkauf ohne Zulassung verarbeitet werden durfte, dass es nicht verwunderlich ist, dass bei Berger Federwild verarbeitet wurde, obwohl noch keine Zulassung vorlag. Die Zulassung sollte aber erst erteilt werden, wenn der gesamte Betriebsablauf hun-

¹³ Dr. Burkert (12, 6).

¹⁴ Dr. Jähde-Stöckle (12, 101).

¹⁵ Dr. Jähde-Stöckle (12, 133); Dr. Hölzl (16, 6 f.).

¹⁶ Moser (14, 72).

¹⁷ Kobor (13, 67); Metzner (13, 56).

dertprozentig war, da man ansonsten das Druckmittel zur Herstellung möglichst optimaler Zustände verloren hätte.¹⁸

Wegen der Zustände im Betrieb wurde der Firma Berger Wild die Federwildbearbeitung mit einem am 24.10.2001 zugestellten Bescheid untersagt. Gegen diesen Bescheid legte Berger Wild Widerspruch ein und klagte schließlich vor dem Verwaltungsgericht Regensburg, verlor jedoch. Am 05.12.2002 wurde vom Veterinäramt zusammen mit der Regierung festgestellt, dass die Zustände im Betrieb wieder soweit hergestellt worden waren, dass eine Verarbeitung stattfinden konnte. Aus diesem Grunde wurde der Bescheid des Landratsamts über die Nutzungsuntersagung wieder aufgehoben. Die EU-Zulassung sollte jedoch aus den oben dargestellten Gründen noch nicht erteilt werden.¹⁹ Im Übrigen waren die Voraussetzungen für die Registrierung für den Handel im nationalen Markt andere als die für den internationalen.²⁰ Auch ist es rechtlich einwandfrei, wenn eine Behörde einen eigenen Bescheid, dessen Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht bestätigt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen geändert haben – wieder aufhebt. Immerhin liegen zwischen der Untersagung vom 24.10.2001 und der Erteilung der Zulassung am 14.11.2003 mehr als zwei Jahre. Etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Verhaltens²¹ sind daher nicht angebracht.

2.4 Wurde der Unternehmensgruppe Berger später die Zulassung zur Bearbeitung von Federwild erteilt, ggf. wann und durch wen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 2. verwiesen.

2.5 Aus welchen Gründen wurde seitens des Landratsamtes Passau am 16.01.2003 erklärt, die Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb für Federwild werde immer noch „angestrebt“, sei aber derzeit „nicht möglich“?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 2. verwiesen.

2.6 Wurden in der Folge trotz vorhandener Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger neue Genehmigungen und Zulassungen erteilt, ggf. aus welchen Gründen und durch wen, obwohl vorher erteilte Auflagen nicht eingehalten wurden?

¹⁸ Dr. Hölzl (16, 8).

¹⁹ Dr. Hölzl (16, 37 ff.).

²⁰ Dr. Hölzl (16, 40).

²¹ Siehe Sitzungsprotokoll 18, 41 f.

Der Bescheid des Landratsamts Passau vom 14.11.2003 enthielt die Auflagen, dass der Betrieb zwar zugelassen wurde, jedoch eine Liste von Mängeln zu beseitigen war und gleichzeitig Vorgaben in Bezug auf den Betriebsablauf zu erfüllen waren. Der Bescheid hat hierzu folgenden Wortlaut:²²

„2.2 *Folgende Mängel im Betrieb Hinterhainberg 21 sind zu beseitigen:*

2.2.1 *Umkleide: an den Spinden fehlt die Rein-Unrein-Kennzeichnung,*

2.2.2 *im Stiefel-/Schürzenwaschraum schließt die Außentüre nicht dicht,*

2.2.3 a) *in der Hygieneschleuse fehlt ein Handwaschbecken mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln,*

b) *am Übergang Boden – Paneelwand fehlt die Silikonverfugung,*

2.2.4 *an der Tür zum Reinigungsmittelraum fehlt am Sichtfenster das Glas,*

2.2.5 *am Arbeitsplatz Kropfentnahme und Eviszeration fehlt eine geeignete Vorrichtung, die ein hygienisches Arbeiten gewährleistet und eine Keimverschleppung von einem Tierkörper zum anderen verhindert.*

Ein Vorschlag wäre eine Entnahme im Hängen an einer schiefen Ebene.

2.2.6 a) *im Rupfraum ist das Förderband verschlissen und zu erneuern,*

b) *an einem Fenster fehlt ein Insektenschutzgitter.*

2.2.7 *Die Auflagen Nr. 2.2.1 bis 2.2.6 sind bis spätestens 05.12.2004 abschließend zu erfüllen.*

2.3 *In den Betriebsräumen Hinterhainberg 21 darf Wildgeflügel nur vom Rupfen bis einschließlich der Eviszeration bearbeitet werden.*

Die weitere Bearbeitung hat im Betrieb Hinterhainberg 20 zu erfolgen.

2.4 *Ein Bearbeiten von Federwild in der Betriebsstätte Hinterhainberg 20 ist nur bei Einhaltung folgender Voraussetzungen erlaubt:*

2.4.1 *Das Zerlegen bzw. Behandeln von Haarwild und Federwild darf nicht gleichzeitig erfolgen und der Zerlegungsraum muss vor erneuter Benutzung zum Zerlegen von Fleisch einer anderen Tierart vollständig gereinigt und desinfiziert werden. Die Reinigung und Desinfektion ist vom amtlichen Tierarzt abzunehmen und zu dokumentieren.*

2.4.2 *Eine gemeinsame Lagerung von Fleisch von Zuchtwild, Wildfleisch und Fleisch von Wildgeflügel ist nur möglich, wenn alles Fleisch umhüllt ist.*

2.5 *Es ist zu dulden, dass der amtliche Tierarzt, Vertreter der Zulassungsbehörde sowie die Sachverständigen der Mitgliedsstaaten und der Kommission die Einrichtung während der üblichen Geschäftszeiten überwachen sowie die Geschäft- und Betriebsräume betreten und besichtigen, soweit dies zu Zwecken der Überwachung erforderlich ist.*

2.6 *Die betriebseigenen Kontrollen und Nachweise sowie ein Konzept zur Ermittlung der je nach dem angewendeten Herstellungsprozess zu bestimmenden hygienisch kritischen Punkte, zur Festlegung und Durchführung von Überwachungs- und Kontrollverfahren für diese kritischen Punkte sind gemäß § 14 GFHV durchzuführen.*

2.7 *Der Betrieb ist durch den amtlichen Tierarzt gemäß § 13 Ziffer f GFHV zu überwachen.*

2.8 *Die Geflügelfleischuntersuchung ist bei Federwild nach Anlage I Kap. IV Nr. 8 durchzuführen.“*

2.7 Wann und aus welchen Gründen wurde gegenüber der Unternehmensgruppe Berger das Ruhen von Zulassungen angedroht, welche Behörden wurden hierbei tätig und welche Betriebsteile waren hiervon betroffen?

Von der Regierung von Niederbayern wurde mit Schreiben vom 01.12.2004 das Ruhen der Zulassung in Zusammenhang mit einer kurzzeitigen Überforderung des Betriebs bei der Verarbeitung von Niederwild angedroht. Allerdings waren die Missstände bereits bei der ersten Nachkontrolle am 02.12.2004 wieder beho-

²² Band 92, 66 ff.

ben.²³ Die Kontrolle, bei der die Missstände festgestellt wurden, hatte am 28.11.2004 stattgefunden.²⁴

3. Wann, durch wen und auf wessen Veranlassung wurden welche Betriebsteile der Unternehmensgruppe Berger kontrolliert?

Für die Betriebsstätte Ortenburg, Hinterhainberg, wurde vom Zeugen Dr. Burkert vorausgeschickt, dass es sich um einen Saisonbetrieb handelte. Die Saison begann aufgrund der Jagdzeiten im Oktober und endete im Januar.²⁵ In dieser Zeit wurde die Fleischbeschau durch den amtlichen Tierarzt in der Regel täglich im Betrieb vorgenommen.²⁶

Dabei ist festzuhalten, dass die Fleischbeschau durch die amtlichen Tierärzte von den Kontrollen durch die Amtsveterinäre zu unterscheiden ist. Während die Amtsveterinäre den Betrieb in der Regel kontrollieren, um festzustellen, ob dieser den rechtlichen Anforderungen entsprechend geführt wird, sind die amtlichen Tierärzte dafür zuständig, jedes Stück Wild zu beschauen, um sicherzustellen, dass nur veterinärmedizinisch einwandfreie Ware verarbeitet wird. Da in einem Wild verarbeitenden Betrieb täglich Wild verarbeitet wird, ist dort damit auch die tägliche Anwesenheit des amtlichen Tierarztes erforderlich, um sicherzustellen, dass jedes Stück auch beschaut wird. Von daher ist die Aussage des amtlichen Tierarztes Dr. Burkert nachvollziehbar, der angab, dass im Betrieb Berger natürlich bekannt gewesen sei, dass er erscheinen werde.²⁷ Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein Fehlverhalten des Veterinärs, sondern um einen Vorgang, der sich aus der Tatsache ergibt, dass in diesem Betrieb jedes Wild, das anfällt, zu beschauen ist.

Allgemein muss zu den Kontrollen der Amtstierärzte festgehalten werden, dass diese zwar im Allgemeinen nicht angekündigt werden sollten, sich dies aber in der Praxis dann nicht umsetzen lässt, wenn Mitarbeiter des Betriebs benötigt werden, um die Kontrolle auch durchzuführen und der Aufwand seitens der Behörde außer Verhältnis steht.²⁸ So wurden von 1998 bis 2004 insgesamt 34 Kontrollen durchgeführt, von denen 14 angemeldet waren. Siebenmal von den angekündigten Kontrollen war die Regierung mit vor Ort, sodass sich der Grund für die Ankündigung bereits aus der weiten Anreise von Landshut ergibt. Diese Kontrollen wurden daher auf Wunsch der Regierung am Tag vor der Kontrolle angemeldet. Bei anderen Kontrollen habe man den Hygienebeauftragten oder einen anderen Mitar-

beiter zur Durchführung derselben benötigt.²⁹ Insoweit ist es nachvollziehbar, dass vom Zeugen Schöfer in seiner Vernehmung angegeben wurde, man habe beim amtlichen Tierarzt gewusst, dass er komme, bei den Amtsveterinären sei dies teilweise der Fall gewesen.³⁰ Ähnlich ließ sich der Zeuge Huber ein, der angab, von den Kontrollen der amtlichen Tierärzte immer Bescheid gewusst zu haben. Die Kontrollen der Amtsveterinäre seien ihm durch Berger angekündigt worden.³¹ Allerdings schildert der Zeuge Huber die Häufigkeit der Kontrollen durch das Veterinäramt absolut abweichend zu den übrigen Mitarbeitern, sodass davon auszugehen ist, dass er sich offensichtlich nicht an alle Kontrollen erinnern konnte oder nicht bei allen Kontrollen anwesend war.

Für den amtlichen Tierarzt stellte sich bei der Anlieferung von Federwild das Problem, dass diese in sogenannten Sternen, von bis zu 60 Stück angeliefert wurden. Wegen der Vielzahl der Tiere konnte aber eine genaue Feststellung der Stückzahl nicht getroffen werden.³² Es seien täglich ungefähr 800 Fasanen und Hasen angeliefert worden.³³ Teilweise habe es auch Jagdstrecken von bis zu 3.000 Tieren gegeben, die auf einmal angeliefert worden seien. Die Firma Berger sei auch verpflichtet gewesen, diese anzunehmen, da ihr das Großwild nur verkauft wurde, wenn sie auch das Niederwild gleichzeitig abnahm. So sei es teilweise zu derartigen Anlieferungen gekommen, die dann über mehrere Tage verteilt verarbeitet wurden. Dies sei allerdings die Ausnahme gewesen.³⁴

Alleine die verarbeitete Stückzahl sei nach Auskunft des Zeugen Sedlmaier für den amtlichen Tierarzt jedoch problematisch gewesen, da es nicht möglich gewesen sei, jedes einzelne Tier ordnungsgemäß zu beschauen.³⁵

Ein weiteres Problem ergab sich im Rahmen der Fleischbeschau in Bezug auf die Beschau der Eingeweide. Da aus hygienischen Gründen die Eingeweide beim zu verarbeitenden Federwild abgesaugt wurden, konnte eine Beschau der Eingeweide nicht mehr vorgenommen werden, da die abgesaugten Eingeweide dem einzelnen Tier nicht mehr zuzuordnen waren.³⁶ Der gesamte Verarbeitungsprozess stellt sich so dar, dass zunächst das Federwild in der Rupferei mit einer Art Schleifmaschine gerupft wird. Anschließend werden die Federkiele mit Wachs entfernt. Es wird sodann ein Schnitt an der Kloake vorgenommen und eine Vakuumpumpe eingeführt, mit der die Eingeweide abge-

23 Dr. Jähde-Stöckle (12, 102 f.).

24 Dr. Rauscher (17, 12).

25 Dr. Burkert (12, 7 f.).

26 Dr. Burkert (12, 9).

27 Dr. Burkert (12, 28).

28 Dr. Schnappauf (35, 47).

29 Dr. Jähde-Stöckle (12, 134 f.).

30 Schöfer (15, 25).

31 Huber (15, 60).

32 Dr. Burkert (12, 10); Sedlmaier (14, 79).

33 Dr. Burkert (12, 27).

34 Dr. Burkert (12, 49).

35 Sedlmaier (14, 81).

36 Dr. Burkert (12, 10).

saugt wurden. Diese Absauganlage war von der Firma Berger in Absprache mit dem Veterinäramt Passau angeschafft worden. Die rechtlich zum damaligen Zeitpunkt notwendige Beschau der Eingeweide wurde so allerdings unmöglich.³⁷ Der Zeuge Dr. Burkert gab hierzu jedoch auch an, dass er der Auffassung sei, dass eine ordnungsgemäße Eingeweidebeschau aufgrund der Masse der Tiere ohnehin nicht hätte vorgenommen werden können.³⁸

Seitens des Veterinäramts Passau wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass die Eingeweidebeschau bei erlegten Fasanen schon alleine deswegen keinen Sinn mache, da die Eingeweide bei diesen Tieren in der Regel ohnehin zerschossen oder beschädigt seien, sodass man aus dem Tierkörper selbst besser Rückschlüsse auf die Genussstauglichkeit ziehen könne.³⁹ Die Absauganlage war daher nach Auffassung des Veterinäramts Passau die sauberste Methode, Fasanen auszunehmen. Auch trügen mittlerweile geänderte EU-Vorschriften dem Rechnung, die nunmehr den Einsatz einer derartigen Anlage erlauben würden, und nur noch eine stichprobenartige Kontrolle vorschreiben würden.⁴⁰ Frau Dr. Jähde-Stöckle habe im Übrigen die Absauganlage nie in Betrieb gesehen.⁴¹

Im Rahmen der Aussage des Zeugen Sedlmaier behauptete dieser zunächst, dass die Absauganlage von Herrn Dr. Schröck von der Regierung von Niederbayern, Herrn Dr. Hölzl und Frau Dr. Jähde-Stöckle vom Veterinäramt Passau gebilligt worden sei.⁴² Insbesondere sei diese bei einer Kontrolle an einem 30. oder 31.12. vorgeführt worden.⁴³ Im weiteren Verlauf der Vernehmung gab er jedoch an, die Betriebsbesichtigung könne auch an einem 23.12. gewesen. Entscheidend sei für ihn gewesen, dass keine Verarbeitung mehr stattgefunden habe.⁴⁴ Eine Billigung der Absauganlage seitens der Regierung von Niederbayern hat es jedoch nie gegeben. Diese wurde im Rahmen einer Begehung am 05.12.2001 von Frau Dr. Rauscher von der Regierung gesehen und beanstandet.⁴⁵ Auch Frau Dr. Botlinger vom Veterinäramt Passau gab an, sie habe die Anlage bei dieser Betriebsbegehung in Betrieb gesehen, habe allerdings damals – sie sei noch in der Ausbildung gewesen – keine Kenntnis über die rechtliche Zulässigkeit gehabt.⁴⁶

In Bezug auf die Absauganlage lässt sich festhalten, dass sich hieraus kein gravierendes Fehlverhalten der

Firma oder der Behörden herleiten lässt. Es handelte sich um eine hygienische Methode, die mittlerweile auch rechtlich akzeptiert und im Übrigen bei der Verarbeitung von Geflügel, das nicht Wild ist, gängige Praxis ist.⁴⁷ Es ist bereits aus diesem Grund nicht zu beanstanden, dass der Einsatz vom Veterinäramt geduldet wurde. Landrat Dorfner hatte von der Absauganlage keine Kenntnis.⁴⁸

Auch wurde im Betriebsteil Hinterhainberg das sogenannte Brüsteln durchgeführt. Dabei wird bei Federwild die Brust freigelegt, die Haut durchschnitten, diese auf die Seite geklappt und nur die Brust ausgelöst. Die Fleischbeschau sei bei dieser Technik laut Dr. Burkert durchaus möglich gewesen, gleichwohl beurteilte er das Brüsteln als „angreifbar“.⁴⁹ Allerdings konnte er keine Angaben darüber machen, ob auch die Amtstierärzte über die Tatsache, dass gebrüstelt wurde, Bescheid wussten.⁵⁰ Er selbst sei vom damaligen Betriebsleiter Sedlmaier darüber informiert worden, dass das Veterinäramt gegenüber der Firma Berger geäußert habe, das Brüsteln sei in Ordnung. Dies habe er geglaubt, da er den Betriebsleiter als integer einschätzte.⁵¹ Insgesamt sei das Brüsteln aus seiner Sicht nicht als unhygienisch zu beurteilen.⁵² Gegenüber der Leitung des Veterinäramts sei die Technik des Brüsteln von Berger angesprochen worden. Er – Berger – habe allerdings von den Veterinären die Auskunft erhalten, dass dies nicht zulässig sei.⁵³ Die gleiche Antwort habe er auch von der Regierung von Niederbayern erhalten.⁵⁴

Bezüglich des Brüsteln gab es insoweit einen Widerspruch zu den Aussagen des Zeugen Sedlmaier bei der Polizei, der dort angab, Frau Dr. Jähde-Stöckle habe das Brüsteln bei Berger jedenfalls bei einer Kontrolle an Silvester 2003 gesehen und gebilligt.⁵⁵ Diese wiederum bestritt, dass es an diesem Tag eine Kontrolle gegeben und sie das Brüsteln je gesehen habe.⁵⁶ In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gab der Zeuge Sedlmaier an, er könne nicht sicher sagen, ob das Brüsteln von den Amtstierärzten tatsächlich jemals gesehen wurde, da er nicht sagen könne, ob jemand die Tätigkeit wirklich als Brüsteln erkennen könne.⁵⁷ Im Übrigen war er sich im Verlauf der Vernehmung nicht mehr sicher, ob die Kontrolle auch an Silvester stattgefunden habe.⁵⁸ Hierzu gab der Zeuge Dr. Hölzl an, dass er niemals das Brüsteln im Betrieb

37 Dr. Burkert (12, 11 ff.).

38 Dr. Burkert (12, 13).

39 Dr. Jähde-Stöckle (12, 131); Dr. Hölzl (16, 17).

40 Dr. Hölzl (16, 17).

41 Dr. Jähde-Stöckle (12, 132).

42 Sedlmaier (14, 82 ff.).

43 Sedlmaier (14, 85 ff.).

44 Sedlmaier (14, 98).

45 Dr. Rauscher (17, 20).

46 Dr. Botlinger (20, 7).

47 Dr. Hölzl (16, 19).

48 Dorfner (18, 46).

49 Dr. Burkert (12, 22 f.).

50 Dr. Burkert (12, 40 ff.).

51 Dr. Burkert (12, 45).

52 Dr. Burkert (12, 54).

53 Dr. Jähde-Stöckle (12, 124).

54 Dr. Rauscher (17, 17); Dr. Schröck (18, 94 f.).

55 Band 21, 77.

56 Dr. Jähde-Stöckle (12, 125 f.).

57 Sedlmaier (14, 89 ff.).

58 Sedlmaier (14, 98).

Berger gesehen habe.⁵⁹ Die Kontrolle habe an einem 23.12. stattgefunden. Das Brüsteln sei nicht praktisch vorgeführt, sondern nur theoretisch erklärt worden. Das Veterinäramt habe es kategorisch abgelehnt.⁶⁰

Hinsichtlich der Praxis des Brüstelns ist festzuhalten, dass dies nach den geltenden Vorschriften keine taugliche Methode der Verarbeitung war, da eine Beschau hier nicht ordnungsgemäß möglich gewesen wäre. Jedoch muss auch berücksichtigt werden, dass für den Jäger, der das Wild erlegt, das Brüsteln jederzeit zulässig gewesen wäre.⁶¹ Vor diesem Hintergrund ist das Brüsteln zwar ein Verstoß gegen Hygienevorschriften, von der Wertigkeit her allerdings nicht als gravierend zu beurteilen.

In Bezug auf die Kontrollen des Federwilds wurde vom amtlichen Tierarzt Dr. Burkert beklagt, dass es für die amtlichen Tierärzte keine genauen Vorgaben, keine Anweisungen und auch keine Fortbildungen gab. Eine vernünftige Anleitung bei seiner Tätigkeit habe er vom Amtstierarzt Dr. Hölzl nicht erhalten.⁶² Ebenso seien die Zeiten, die er für die Kontrollen aufgewandt habe, für das Veterinäramt transparent gewesen, sodass es für das Amt jederzeit möglich gewesen wäre, ihn anzuweisen, mehr Zeit in dem Betrieb zu verbringen. Im Gegenteil sei sein Vorgänger jedoch ermahnt worden, nicht so viel Zeit zu brauchen.⁶³

Im Gegensatz zu dieser Schilderung steht die Aussage der Leiterin des Veterinäramts Dr. Jähde-Stöckle, die in ihrer Vernehmung ausdrücklich angab, es habe Einweisungen und Fortbildungen für die amtlichen Tierärzte gegeben. Diese hätten sich bei Problemen auch jederzeit an das Veterinäramt wenden können. Es seien ihr auch keine Beschwerden bekannt, dass ein amtlicher Tierarzt nicht die notwendige Unterstützung bekommen hätte.⁶⁴ Dies wird auch vom Amtstierarzt Dr. Hölzl bestätigt, der ebenfalls laufende Fortbildungsmaßnahmen für die amtlichen Tierärzte schildert und darüber hinaus angibt, er habe mehrfach mit Dr. Burkert telefoniert und auch immer die notwendige Unterstützung angeboten.⁶⁵

In der Betriebsstätte Fischhaus gab es neben der Beschau durch den amtlichen Tierarzt Dr. Schneider halbjährliche Betriebsbegehungen mit Dokumentenkontrollen. Dort wurde auch die Eigenkontrolle des Betriebs mit überprüft. Alle drei Monate wurde vom

amtlichen Tierarzt Dr. Schneider auch die Temperaturüberwachung geprüft.⁶⁶

Weiter wurde vom amtlichen Tierarzt die Kontrolle der angelieferten Tiere vorgenommen. Es handelte sich dabei in der Regel um Schalenwild, das in der Decke, aber ohne Eingeweide angeliefert wurde. Nach der Häutung wurde jedes einzelne Tier beschaut und bei Tauglichkeit mit einem Stempel versehen, ansonsten verworfen.⁶⁷ Wäre dem amtlichen Tierarzt also ein Tier vorenthalten worden, hätte dies auch keinen Stempel getragen.⁶⁸ Die Beschau bezog sich auf Konsistenz, Farbe, Geruchsabweichung, Abmagerung, Parasitenbefall.⁶⁹ Es wurden keine Proben genommen. Zwar wurde von der Firma Berger versucht, bei Tieren, die vom amtlichen Tierarzt bereits verworfen worden waren, durch Beprobungen die Genusstauglichkeit nachzuweisen. Nachdem sich Dr. Schneider hierauf jedoch nicht einließ, wurde dies in der Folge nicht mehr versucht.⁷⁰ Nach Aussage des Betriebsleiters in Fischhaus wurde Dr. Schneider jedes Tier gezeigt. Es habe zwischen Dr. Schneider und Berger auch Differenzen darüber gegeben, wie viele Tiere verworfen wurden, da es nach Auffassung von Berger zu viele gewesen seien.⁷¹ Im Gegensatz hierzu wurde vom Zeugen Weber angegeben, man habe bewusst Tiere am amtlichen Tierarzt vorbeigeschleust.⁷² Dies sei vor allem deswegen geschehen, da Dr. Schneider sich nicht habe beirren lassen, wenn er der Meinung gewesen sei, ein Tier sei zur Verarbeitung nicht geeignet gewesen.⁷³

Proben wurden in Form von sogenannten Abklatschtests gezogen, um die Hygiene im Betrieb allgemein zu überprüfen. Dabei wurden zwei Drittel der Proben von Flächen gezogen, die mit Fleisch in Berührung kommen, ein Drittel von anderen Flächen.⁷⁴ Zusätzlich wurden von der Firma Berger auch selbst Abklatschtests vorgenommen, die vom amtlichen Tierarzt kontrolliert und abgeglichen wurden.⁷⁵

Stichprobenartig wurde auch die Tiefkühlware überprüft.⁷⁶

Dr. Schneider fertigte jeden Monat eine Statistik, aus der hervorgeht, wie viele Tiere untersucht worden sind, was verworfen worden ist, wie viele Trichinenproben entnommen worden sind.⁷⁷

59 Dr. Hölzl (16, 21).

60 Dr. Hölzl (16, 23).

61 Dr. Hölzl (16, 22).

62 Dr. Burkert (12, 16).

63 Dr. Burkert (12, 17 ff.).

64 Dr. Jähde-Stöckle (12, 105 f.).

65 Dr. Hölzl (16, 14).

66 Dr. Schneider (12, 62 f.).

67 Dr. Schneider (12, 62 ff.).

68 Dr. Schneider (12, 66).

69 Dr. Schneider (12, 67).

70 Dr. Schneider (12, 66 f.).

71 Huber (15, 48).

72 Weber (16, 129).

73 Weber (16, 130).

74 Dr. Schneider (12, 67 f.).

75 Dr. Schneider (12, 84).

76 Dr. Schneider (12, 86).

77 Dr. Schneider (12, 69).

Im Gegensatz zu Dr. Burkert sei für Dr. Schneider immer klar gewesen, welche Aufgaben er zu erfüllen hatte. Er sei auch nicht von den Behörden in seiner Tätigkeit beeinflusst worden.⁷⁸

Nach Auffassung der Mitarbeiter bei Berger Wild hat sich der amtliche Tierarzt im Betrieb Fischhaus immer Mühe gegeben, alles korrekt abzuwickeln.⁷⁹ Er habe auch die von den Zeugen geschilderten Auftauaktion im Betrieb Fischhaus, bei denen tiefgekühlte Ware mit heißem Wasser aufgetaut und als Frischfleisch verkauft wurde, nicht bemerken können.⁸⁰ Es war dem Veterinäramt auch nicht bekannt.⁸¹ Die ganzen bei Berger durchgeführten Manipulationen, wie Verlängerung der Mindesthaltbarkeitsdaten, Umetikettierungen oder Verkauf von aufgetautem Fleisch als Frischfleisch seien im normalen Betriebsablauf nicht erkennbar gewesen.⁸² So sei das Auftauen von Fleisch in heißem Wasser in der Nacht z.B. in der Kartonagenhalle vorgenommen worden, wo ein derartiger Vorgang nicht zu vermuten sei.⁸³ Bei nächtlichen Aktivitäten ist ferner zu beachten, dass auch der amtliche Tierarzt zur Überwachung den Betrieb nur zu den „üblichen Geschäftszeiten“ betreten darf.⁸⁴ Der Zeuge Weber sprach sogar davon, dass Dr. Schneider einer der korrektesten Tierärzte gewesen sei, die er in seiner Berufspraxis seit 1993 kennen gelernt hat. Es sei manchmal überlästig gewesen, dass er alles so genau genommen habe.⁸⁵ Im Gegensatz hierzu habe der amtliche Tierarzt Dr. Burkert in der Urlaubsvertretung von Dr. Schneider nicht jedes Tier angesehen, sondern nur seine Papiere geschrieben und sei dann wieder gefahren.⁸⁶

3.1 Welche Ergebnisse und Konsequenzen, d.h. Beanstandungen, Mängellisten und/oder sonstige Vorwürfe ergaben diese Kontrollen?

Im Hinblick auf die Kontrolle von Federwild führte der Zeuge Dr. Burkert aus, dass die angelieferte Ware immer frisch gewesen sei.⁸⁷ Die hygienischen Zustände in der Betriebsstätte Hinterhainberg allgemein seien jedoch stark abhängig gewesen vom jeweiligen Betriebsleiter. Erst im letzten Jahr vor der Schließung seien tatsächlich Probleme aufgetreten, die auch schriftlich vom Zeugen Dr. Burkert gegenüber dem Geschäftsführer beanstandet wurden.⁸⁸

Darüber hinaus wurden von Dr. Burkert auch praktische Probleme bei den Kontrollen geschildert. Als Beispiel wurde die Arbeitskleidung in der Rumpferei angeführt, die wegen der Art der durchgeführten Arbeiten immer verdreckt gewesen sein. Allerdings habe der Tierarzt natürlich nicht feststellen können, ob es sich um frisch gereinigte Kleidung oder um die unge-reinigte Kleidung des Vortags gehandelt habe.⁸⁹ Bei der Situation, die im Betrieb am 16.01.2006 von den Behörden vorgefunden wurde, habe es sich im Übrigen um eine absolute Ausnahmesituation gehandelt, da es der letzte Tag der Saison gewesen sei. Dies sei absolut nicht der Regelfall gewesen.⁹⁰

Bei den Kontrollen des amtlichen Tierarzts wurde auch Wild verworfen, was vom Betriebsleiter des Betriebs in Hinterhainberg auch begrüßt wurde, da man so amtlich dokumentiert hatte, dass der Lieferant schlechte Ware geliefert habe und so auch diesem gegenüber weniger Probleme bei der weiteren Abwicklung aufgetreten seien.⁹¹

Nach Auskunft der Leiterin des Veterinäramts Passau, Frau Dr. Jähde-Stöckle, sind insgesamt keine Mängel aufgefallen, die – vor der endgültigen Betriebsschließung – ein Ruhen der Zulassung oder Schließen des Betriebs gerechtfertigt hätten. Es handelte sich um Mängel in der Betriebs- oder Personahygiene, die umgehend abgestellt wurden. Hierbei seien auch die Gegebenheiten in einem wildverarbeitenden Betrieb zu berücksichtigen. Der Wildbetrieb ist vom Ausgangsmaterial her sehr stark belastet. Er muss mit viel Wasser arbeiten, um Schmutz, Fell oder sonstige Dinge wegzuspülen. Ferner kann ein üblicher Schlachtbetrieb festlegen, wie viel Tiere am Tag angeliefert werden. Beim Wildbetrieb hängt es auch von Feiertagen, vom Wetter oder anderen Dingen ab, was von den Jägern angeliefert wird. In einem Wildbetrieb sind daher Verschmutzungen in der Umgebung von Tierkörpern anders zu beurteilen als in einem üblichen Schlachtbetrieb oder in einer kleinen Metzgerei.⁹²

Hinsichtlich der Mängel in der Hygiene wurde vom ehemaligen Mitarbeiter Sedlmaier geschildert, dass bei einer Kontrolle durch die Amtstierärzte Dr. Jähde-Stöckle und Dr. Hölzl die hygienischen Umstände bei der Häutung von Hasen bemängelt wurden. Nach der Kontrolle seien die notwendigen Veränderungen vorgenommen worden, sodass die Missstände abgestellt

78 Dr. Schneider (12, 93).

79 Zechmann (15, 5).

80 Huber (15, 64).

81 Dr. Hölzl (16, 53 f.).

82 Huber (15, 69).

83 Weber (16, 135).

84 siehe hierzu Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 08.04.2002 für den Zerlegebetrieb Fischhaus, Band 365, 30.

85 Weber (16, 129).

86 Weber (16, 131).

87 Dr. Burkert (12, 10).

88 Dr. Burkert (12, 19 f.).

89 Dr. Burkert (12, 20).

90 Dr. Burkert (12, 21).

91 Sedlmaier (14, 115).

92 Dr. Jähde-Stöckle (12, 103 ff.); Dr. Hölzl (16, 12).

wurden.⁹³ Es seien im Betrieb Hinterhainberg niemals Tiere an den amtlichen Tierärzten vorbei verarbeitet worden.⁹⁴

Insgesamt wurden bei jeder amtstierärztlichen Kontrolle kleinere Mängel festgestellt, die allerdings sofort im Anschluss behoben wurden.⁹⁵

3.2 In welchen Abständen fanden die Kontrollen im Einzelnen statt?

Die Fleischbeschau wurde täglich vorgenommen.⁹⁶ Beim Betrieb Fischhaus wurde sie sogar bis zu später Stunde, das heißt bis 23.00 Uhr und später durchgeführt.⁹⁷

Hinsichtlich der Kontrollen durch die Veterinäre wurde am Landratsamt Passau mit einer Zielvereinbarung gearbeitet, die vorgab, dass EU-Betriebe zweimal im Jahr kontrolliert werden müssen.⁹⁸

3.3 Wurden bauliche Mängel und/oder Mängel bei der Personalhygiene festgestellt, ggf. wann und durch welche Behörden und in welchen Betriebsteilen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 2.1, 2.3, 2.6, 2.7, 3.1, C II. 1. und 2. verwiesen.

3.4 Hatten staatliche Behörden Erkenntnisse über etwaige Mängel, die bei etwaigen betriebseigenen Kontrollen festgestellt wurden, ggf. seit wann?

Die Überwachung der Eigenkontrollen der Betriebe oblag den amtlichen Tierärzten. Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 3. verwiesen.

4. Wurden Auflagen erteilt bzw. Verwarnungen und/oder sonstige Belehrungen, schriftlich oder mündlich, zur Beseitigung von festgestellten Mängeln erlassen, ggf. welche, wann und durch wen und welche Konsequenzen erfolgten hierauf?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 2.7 und 3. verwiesen.

4.1 Wurde die Einhaltung von Auflagen kontrolliert, ggf. wann, wie und durch wen und welche Folgen hatten etwaige Verstöße gegen die Auflagen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 3. verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hatten die für Lebensmittelkontrollen zuständigen Behörden im Hinblick auf etwaige Verstöße oder Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger?

Nach Fleischhygienerecht sind für die Fleisch verarbeitenden Betriebe die Veterinärbehörden (Amtstierarzt und amtlicher Tierarzt) zuständig; die Lebensmittelkontrolleure haben eigentlich in diesen Betrieben nichts zu tun.⁹⁹

5.1 Welche Konsequenzen ergaben sich hieraus ggf. für die Unternehmensgruppe Berger und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 5. verwiesen.

5.2 Erfolgten Kontrollen durch Lebensmittelkontrolleure im Zusammenhang mit der Zulassung der Berger-Betriebe als Herstellungsbetrieb für Fleischzubereitungen und als Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse am 09.08.2002 und am 23.09.2002?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 5. verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse hatten die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden im Hinblick auf etwaige Verstöße oder Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger?

Ausweislich der Akten des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes war dieses seit den 80iger Jahren wiederholt mit Fragen des Arbeits- und Brandschutzes bei Bauvorhaben von Berger-Betrieben befasst.¹⁰⁰

Im August 1989 wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Firma Berger wegen Lenkzeitüberschreitung eingeleitet.¹⁰¹

Ende 2004 und 2005 erteilte das Gewerbeaufsichtsamtsamt bei der Regierung von Niederbayern jeweils Ausnahmegenehmigungen für die Wildbearbeitung in Fischhaus und Ruderting an zwei Sonntagen im Dezember.¹⁰²

Einem regierungsinternen Hinweis vom 19.01.2006 auf problematische Arbeitszeiten in Berger-Betriebsstätten ging das Gewerbeaufsichtsamtsamt unverzüglich am 20.01.2006 zusammen mit der Passauer Finanzbehörde nach. Ausweislich der Akten erlangte das Gewerbeaufsichtsamtsamt dabei davon Kenntnis, dass in Nacht-

93 Sedlmaier (14, 103); Dr. Hölzl (16, 14 f.).

94 Sedlmaier (14, 104 f.).

95 Schöfer (15, 25); Dr. Hölzl (16, 10).

96 Dr. Burkert (12, 9).

97 Dr. Schneider (12, 76).

98 Dorfner (18, 28 f.).

99 Simon 4, 81.

100 Band 199, 16–49, 57–72.

101 Band 199, 50 ff.

102 Band 199, 4 ff.

schichten polnische Arbeitskräfte eingesetzt wurden, die aufgrund von Werkverträgen tätig waren.¹⁰³

6.1 Erfolgten Kontrollen in den Betriebsteilen der Unternehmensgruppe Berger, ggf. durch wen, wann, wo und wie oft?

Es fanden Betriebsbesichtigungen am 16.06.1988 (Hinterhainberg/Ortenburg),¹⁰⁴ 08.05.1990 (Fischhaus)¹⁰⁵ sowie am 20.01.2006¹⁰⁶ statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Betriebskontrollen der Gewerbeaufsichtsämter, die zu keinen schriftlichen Beanstandungen oder sonstigem Schriftverkehr führen, in den betriebsbezogenen Akten nicht niedergelegt werden.

6.2 Welche Konsequenzen ergaben sich hieraus ggf. für die Unternehmensgruppe Berger und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?

Mit Bescheid vom 21.05.1990 wurde der Firma Berger unter Androhung kostenpflichtiger Erinnerung die Beseitigung der am 08.05.1990 festgestellten Mängel im Bereich des Arbeitsschutzes in der Betriebsstätte Fischhaus unter Fristsetzung aufgegeben. Mit Schreiben vom 05.06.1990 und 28.06.1990 teilte die Firma Berger dem Gewerbeaufsichtsamt bescheidsgemäß die Mängelbehebung mit.¹⁰⁷

6.3 Welche Feststellungen ergaben sich im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. getroffen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 6. und 6.2 verwiesen.

6.4 Welche Feststellungen ergaben sich im Hinblick auf die Einhaltung der Betriebsstättensicherheit und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. getroffen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 6. und 6.2 verwiesen.

7. Wann, in welcher Betriebsstätte, durch wen und aus welchem Anlass wurden bei der Unternehmensgruppe Berger Warenproben entnommen?

Am 17.01.2006 fand im StMUGV eine Besprechung zum weiteren Vorgehen bei den Betriebsstätten der Firma Berger statt; dabei wurde festgelegt, dass das LGL eine Sonderuntersuchung von Produkten der Firma Berger Wild einleitet, um zu prüfen, ob die Zu-

sammensetzung der Wildprodukte, ihre Kennzeichnung und ihre Keimbelastung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.¹⁰⁸ Am 18.01.2006 wurden die ersten 9 Proben der in den Verarbeitungsbetrieben befindlichen Waren zur Untersuchung am LGL gezogen.

7.1 Von wem wurden diese Proben untersucht, welche Ergebnisse wurden festgestellt und welche behördlichen Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?

Im Zuge der am 18.01.2006 angelaufenen und am 20.01.2006 auf vertriebene Berger-Waren ausgedehnten Beprobungskampagne¹⁰⁹ hat das LGL rund 300 Proben untersucht; davon wurden etwa 30% als für den menschlichen Verzehr ungeeignet beurteilt.¹¹⁰ Zu den von den Behörden ergriffenen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter A I. 2.1 verwiesen.

Zu den vom LGL in den Jahren 2001 bis 2005 untersuchten Proben von Produkten der Firma Berger wird auf den veröffentlichten Abschlussbericht der „Sonderkommission Wild“ vom 22.02.2006 (S. 24/25) sowie auf Band 148 verwiesen.

7.2 Hatten staatliche Behörden Erkenntnisse darüber, ob und ggf. wie viele Eigenkontrollproben die Unternehmensgruppe Berger in den letzten fünf Jahren vornahm?

Die Prüfung der Eigenkontrolle obliegt den amtlichen Tierärzten, die vom Landkreis angestellt werden; auf die Ausführungen unter A I. 7.3 wird verwiesen.

7.3 Hatten staatliche Behörden Erkenntnisse darüber, ob und ggf. wie die Ergebnisse der ggf. erfolgten Eigenkontrollproben dokumentiert wurden? Wie lauten ggf. die Ergebnisse?

Die von den amtlichen Tierärzten Dr. Schneider und Dr. Burkert für die Betriebsstätten Fischhaus und Hinterhainberg erstellten Unterlagen wurden im Januar 2006 der „Sonderkommission Wild“ vorgelegt.

7.4 Wurden die Ergebnisse der Eigenkontrollproben vom zuständigen Veterinär kontrolliert und gab es ggf. Beanstandungen?

Die Eigenkontrollproben wurden vom amtlichen Tierarzt abgezeichnet. Nach Auskunft des ehemaligen Mitarbeiters Sedlmaier habe es hier in der Betriebsstätte Hinterhainberg keine Beanstandungen gegeben.¹¹¹ Zur Prüfung der Eigenkontrolle in der Betriebsstätte

¹⁰³ Band 199, 1 ff.

¹⁰⁴ Band 199, 64.

¹⁰⁵ Band 199, 47.

¹⁰⁶ Band 199, 3.

¹⁰⁷ Band 199, 44 ff.

¹⁰⁸ Band 148, nicht paginiert.

¹⁰⁹ Band 148, nicht paginiert.

¹¹⁰ Band 164 – 166.

¹¹¹ Sedlmaier (14, 105).

Fischhaus wird auf den veröffentlichten Abschlussbericht der „Sonderkommission Wild“ vom 22.02.2006 verwiesen.

7.5 Wie viele Proben wurden wann in den Betrieben der Unternehmensgruppe Berger von den amtlichen Tierärzten und/oder Amtstierärzten im Rahmen der Hygienekontrolle genommen und welche konkreten Ergebnisse hatten sie jeweils?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 3. sowie 7.3 und 7.4, ferner auf die Aktenbände 370 bis 385 und Band 148 verwiesen.

7.6 Wurde das angelieferte Wild durch den amtlichen Veterinär kontrolliert?

Der amtliche Tierarzt führte die Fleischschau beim angelieferten Wild durch.¹¹² Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A I. 3. verwiesen.

7.7 Wenn ja, wurden die Kontrollen und deren Ergebnisse schriftlich festgehalten und welche konkreten Ergebnisse hatten diese Kontrollen in den 3 Betriebsstätten der Unternehmensgruppe Berger in den letzten 10 Jahren?

Auf die Aktenbände 370 bis 385 sowie auf Band 148 wird verwiesen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die nach Kalenderjahren zu führenden Aufzeichnungen der amtlichen Tierärzte (lediglich) zwei Jahre aufzubewahren sind. Ferner sei auf die Ausführungen unter A I. 3. verwiesen.

8. Welche Erkenntnisse im Zusammenhang mit etwaigen Verstößen oder Mängeln bei der Firma Berger hatte der Mobile Veterinärdienst Bayern bei der Regierung von Niederbayern?

Der Mobile Veterinärdienst bei der Regierung von Niederbayern wurde im Januar 2006 zur Unterstützung der Vollzugsbehörden bei der Überprüfung der EDV-gestützten Dokumentationssysteme der Fa. Berger sowie bei den lebensmittelrechtlichen Vollzugsmaßnahmen hinzugezogen.¹¹³

8.1 Welche Aufgaben im Zusammenhang mit etwaigen Verstößen oder Mängeln bei der Firma Berger nahm er wahr, wann und mit welchem Ergebnis wurde er tätig und welche Behörden wurden von ihm hierzu wann informiert?

Auf die Ausführungen unter 8. wird verwiesen.

¹¹² Siehe A I. 3.

¹¹³ Band 148, nicht paginiert.

9. Welche Erkenntnisse hatte die Veterinärabteilung der Regierung von Niederbayern im Zusammenhang mit Verstößen und Mängeln bei der Unternehmensgruppe Berger?

Dr. Schröck von der der Regierung von Niederbayern schilderte im Vorfeld der Zulassungen¹¹⁴ teilweise hygienische Mängel, welche sofort behoben worden seien, teilweise bauliche Mängel, zu deren Behebung es größerer Diskussionen mit dem Betriebsinhaber bedurfte.¹¹⁵ Auf die Niederschriften der Überprüfungen durch die Regierung von Niederbayern wird verwiesen.¹¹⁶

Im November 2004 sei es außerhalb dieser Routinemaßnahmen bei der Erteilung der Zulassungen zu gravierenderen Mängeln im Betrieb gekommen.¹¹⁷

9.1 Welche Maßnahmen wurden durch sie ergriffen, ggf. wann?

Es wurde das Ruhen der Zulassung angedroht.¹¹⁸

9.2 Welche Behörden wurden durch sie hierzu wann informiert?

Die Androhung erfolgte in Abstimmung mit dem Veterinäramt Passau.¹¹⁹

10. Erfolgt Besuche und/oder Kontrollen seitens der EU-Veterinärkommission bei der Unternehmensgruppe Berger und/oder anderen Wildfleisch-Betrieben in Bayern, welche Feststellungen ergaben sich hierbei und welche Konsequenzen zogen diese ggf. nach sich?

Nach Kenntnis des BML wurde in der Zeit vom 6. bis 10. November 2000 ein Inspektionsbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission hinsichtlich der Produktion von Wild, Zuchtwild und Kaninchenfleisch in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Die Unternehmensgruppe Berger wurde dabei nicht besucht.¹²⁰

11. Welche Erkenntnisse hatten bayerische Behörden seit 1995 zur Frage der Beschäftigung illegaler ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger?

¹¹⁴ Siehe A I. 2.

¹¹⁵ Dr. Schröck (18, 81).

¹¹⁶ Band 174, 105 ff., 147 ff.; Band 175, 90 ff., 128 ff., 155 ff.; 167, nicht paginiert.

¹¹⁷ Siehe A I. 2.7; Dr. Schröck (18, 85).

¹¹⁸ Dr. Schröck (18, 85).

¹¹⁹ Dr. Schröck (18, 85).

¹²⁰ Dr. Müller (22, 34).

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen.

11.1 Trifft es zu, dass ausländische Arbeitnehmer nach Arbeitsunfällen bei der Unternehmensgruppe Berger ohne ärztliche Versorgung in der Nacht über die Grenze in ihr Heimatland verbracht wurden und hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen.

12. Ab wann hatte die Regierung von Niederbayern Erkenntnisse im Hinblick auf ggf. rechtswidrige Vorgänge bei der Unternehmensgruppe Berger?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 3. und A VII. verwiesen. Einem regierungsinternen Hinweis vom 19.01.2006 auf problematische Arbeitszeiten in Berger-Betriebsstätten ging das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern unverzüglich am 20.01.2006 zusammen mit der Passauer Finanzbehörde nach. Ausweislich der Akten erlangte das Gewerbeaufsichtsamt dabei davon Kenntnis, dass in Nachschichten polnische Arbeitskräfte eingesetzt wurden, die aufgrund von Werkverträgen tätig waren.¹²¹

12.1 Wann und aus welchen Gründen entzog das Landratsamt Passau der Unternehmensgruppe Berger die Zulassung zur Verarbeitung von Fasanen und zur Herstellung von Wildschinken?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 2. und den Bescheid des Landratsamts Passau vom 23.10.2001 verwiesen.

12.2 Wann, warum und von wem wurde der Unternehmensgruppe Berger die Zulassung zur Verarbeitung von Fasanen und zur Herstellung von Wildschinken erneut erteilt und auf wessen Veranlassung erfolgte dies?

Für die Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb für Federwild wird auf die Ausführungen unter A I. 2.3 verwiesen. Für die Zulassung als Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse wird auf den Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 23.09.2002.¹²² verwiesen. In der Bescheidsbegründung (II. 1) ist ausgeführt:

„... Die beantragte Zulassung war zu erteilen, weil das Ergebnis der Ortseinsicht am 23.09.2002 ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 FlHG vorliegen. ...“

Die Ortseinsicht am 23.09.2002 unternahmen Vertreter der Regierung und Veterinäramtes Passau gemeinsam.

12.3 Gab es seit 1995 weitere Fälle, in denen die Regierung von Niederbayern die vorherige Entscheidung nachgeordneter Behörden in Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Berger abänderte, auf wessen Veranlassung erfolgten ggf. diese Änderungen?

Derartige Feststellungen wurden vom Untersuchungsausschuss nicht getroffen. Bei der Zulassungsentscheidung vom 23.09.2002 handelte es sich nicht um die Abänderung einer Entscheidung des Landratsamtes Passau, sondern um eine neue Entscheidung auf der Grundlage neuer Tatsachen; auf die Ausführungen unter A I. 12.2 wird verwiesen.

12.4 Nahmen Vertreter der Regierung von Niederbayern an Kontrollen bei der Unternehmensgruppe Berger teil, ggf. wann?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 3. und 9. verwiesen.

12.5 Erfolgt Anordnungen der Regierung von Niederbayern gegenüber ihr nachgeordneten Behörden, ggf. welche, wann und wem gegenüber?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 3. verwiesen.

12.6 Gab es Anlass zur öffentlichen Warnung und/oder Information der Öffentlichkeit durch die Regierung von Niederbayern entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen, wenn ja, sind diese erfolgt, wenn nein, warum nicht?

Für die Information der Öffentlichkeit nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ist das StMUGV zuständig.

12.7 Wann und mit welchen Inhalten erfolgte eine Information der Bayerischen Staatsregierung durch die Regierung von Niederbayern zu ihr ggf. bekannten Vorwürfen, Mängeln und Verstößen bei der Unternehmensgruppe Berger?

Das StMUGV wurde im Januar 2006 informiert.¹²³

12.8 Welche Mitglieder und/oder Beamte der Bayerischen Staatsregierung hatten ab wann diesbezügliche Kenntnisse und welche Konsequenzen wurden durch sie ggf. gezogen?

¹²¹ Band 199, 1 ff.
¹²² Band 365, 8 ff.

¹²³ Band 148, 149 nicht paginiert; Deckart (25, 56);
Dr. Schnappauf (35, 24).

Staatsminister Huber gab an, in der Kabinettsitzung vom 31.01.2006 von den Sachverhalten die Firma Berger betreffend informiert worden zu sein. Zu den Kenntnissen von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung wurden im Übrigen keine detaillierten Feststellungen getroffen. Auf die Ausführungen unter A I. 12.7 wird verwiesen; Einzelheiten sind in der Besprechungsniederschrift vom 17.01.2006 niedergelegt.¹²⁴

13. Erfolgte eine Einflussnahme von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung und/oder anderen bayerischen Behörden auf die behördliche Behandlung der Vorwürfe gegen und Verstöße durch die Unternehmensgruppe Berger?

Eine Einflussnahme wurde von der Kriminalpolizei Passau für den Bereich der polizeilichen Ermittlungen völlig ausgeschlossen.¹²⁵ Auch von Landrat Dorfner wurde eine solche Einflussnahme ausgeschlossen. Auch er selbst habe keinen Einfluss genommen.¹²⁶

Auch der Zeuge Dr. Bullermann schilderte, dass Berger ihm zwar bei einer Grenzabwicklung im Jahr 1993 gedroht habe, er werde veranlassen, dass Dr. Bullermann aus dem Dienst entfernt würde. Er habe sich allerdings dem gestellt. Auf den Zeugen sei kein Einfluss genommen worden, auch sei er bis heute im Dienst geblieben.¹²⁷

14. Waren seit 1995 Ministerien und/oder Oberste Landesbehörden mit Genehmigungsverfahren für die Unternehmensgruppe Berger befasst, ggf. mit welchen?

Ministerien und Oberste Landesbehörden sind grundsätzlich keine Genehmigungsbehörden. Sämtliche Zulassungsbescheide für die Firma Berger Wild GmbH wurden durch die Regierung von Niederbayern über das jeweils zuständige Ministerium (StMI, StMAS, StMGEV, StMUGV) an die zuständige Bundesbehörde zur Kenntnis und Information weitergeleitet. Dabei erfolgte keine inhaltliche Prüfung der Bescheide. Eine solche ist rechtlich nicht vorgesehen und schon aufgrund der fehlenden Ortskenntnis nicht möglich.¹²⁸

Im Oktober 2000 fragte die Regierung von Niederbayern, ob die zeitlich versetzte Bearbeitung von Haar- und Federwild in gleichen Räumen nach Reinigung und Desinfektion zulässig sei, vorausgesetzt der Betrieb besitzt eine Zulassung sowohl nach FIHV und GFIVH. Der Rechtsauffassung wurde zugestimmt. Das

Schreiben bezog sich nicht auf einen bestimmten Betrieb, es dürfte sich jedoch um die Firma Berger Wild gehandelt haben. Mit Weiterleitung der Bekanntmachung der Zulassung über das StMAS erhielt dieses auch einen Abdruck des Hygieneprotokolls der Berücksichtigung der Regierung von Niederbayern und Veterinäramt Passau vom 12.10.2000 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Aus der Aktenlage ist nicht ersichtlich, ob die Regierung von Niederbayern der Aufforderung vom 31.10.2000 nachgekommen ist, zu gegebener Zeit dem StMAS über die Sanierungsmaßnahmen zu berichten.¹²⁹

Das damalige StMGEV erteilte der Fa. Berger Wild in Passau am 02.09.2002 eine nachträgliche tierseuchenrechtliche Genehmigung gem. §§ 7 und 22 Abs. 4 der BmTierSSchV zur Einfuhr von einem Karton Hirschnebenprodukte als Warenprobe zur Begutachtung. In der Genehmigung wurde festgelegt, dass die Nebenprodukte (Wedel, Penisse, Sehnen von Hirschen aus Hongkong mit Ursprung Neuseeland) ausschließlich zur Begutachtung, nicht jedoch zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Nach Abschluss der Begutachtung wurde die unschädliche Beseitigung bzw. die Rücksendung an den Absender angeordnet.

II. Wildschweinimporte aus Polen in den neunziger Jahren

1. War die Unternehmensgruppe Berger an illegalen Wildschweinfleischimporten aus Polen beteiligt, wenn ja, in welchem Umfang und welche Kenntnis hatte hierzu das zuständige Staatsministerium?

Die Staatsanwaltschaft Landshut ermittelte im Verfahren 52 Js 22405/04 gegen Karl Heinz Berger auch wegen des Verdachts des Betruges und des Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Wildschweinimporten aus Polen. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 24. April 2006 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Begründung hat folgenden Wortlaut:¹³⁰

„Dem Beschuldigten lag zur Last, im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 19.02.2004 als Damwild deklariertes Wildschweinfleisch aus Polen trotz des bestehenden Einfuhrverbots auf illegale Weise importiert zu haben und sodann als deutsches Produkt in den Handel gebracht zu haben.

Zunächst wird der Tatverdacht nach dem Ergebnis der Ermittlungen durchaus erhärtet. Mehrere Zeugen geben übereinstimmend an, dass tatsächlich während des Importverbots frisches oder tiefgefrorenes Wildschweinfleisch aus Polen von der Firma Berger GmbH

¹²⁴ Band 148, nicht paginiert.

¹²⁵ Mitterreiter (14, 13); Blahetek (14, 59).

¹²⁶ Dorfner (18, 32 f.).

¹²⁷ Dr. Bullermann (20, 128 ff.).

¹²⁸ siehe hierzu Band 161, 162, nicht paginiert.

¹²⁹ Band 174, 145.

¹³⁰ Band 13, 1190 ff.

nach Deutschland eingeführt wurde. Das Wildschweinfleisch sei bei der Einfuhr als Hirschfleisch deklariert worden.

Zum einen können jedoch konkrete Mengenangaben und konkrete Taten nicht genannt werden. Es kann nicht mehr festgestellt werden, an wen derartige Ware in welchem Umfang geliefert wurde, sodass auch nicht nachgewiesen werden kann, ob die Abnehmer über die Herkunft des Fleisches getäuscht wurden. Deshalb kann Betrug nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Im Übrigen ist nach einer Stellungnahme des StMUGV eine Strafbarkeit des Verhaltens nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht gegeben. Dieser Auffassung schließt sich die Staatsanwaltschaft Landshut an.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 FIHG a. F. ist auf den geschilderten Sachverhalt nicht anwendbar, da die Ware nicht abschließbar von den entsprechenden Papieren begleitet war, sodass tatsächlich eine Einfuhruntersuchung stattgefunden hat, unabhängig davon, ob die Papiere selbst gefälscht waren. Ohne Verletzung des strafrechtlichen Analogieverbotes ist eine Subsumption nicht möglich.

§ 13 Abs. 3 FIHVO unterliegt seit dem 01.01.2006 dem Anwendungsvorrang des Art. 6 Abs. 1 lit. b)i) und lit. c) ii) der VO (EG) Nr. 853/2004. Zwar enthält diese Verordnung keine Ahndungsvorschrift, die nationale Ahndungsvorschrift § 18 Abs. 2 Nr. 11 FIHVO läuft jedoch ins Leere, da die Ahndungsvorschrift nicht auf eben genannte Verordnung verweist.

Auch § 6a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 LMEV (jetzt § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 LMEV) ist vorliegend nicht einschlägig. Zum Zeitpunkt der Einfuhr galt § 6a LMEV. Demgemäß durfte Fleisch mit Ursprung in Drittländern nicht in das Inland eingeführt oder sonst verbracht werden, wenn die Einfuhr in die EU durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft aufgrund des Art. 22 der Richtlinie 97/78/EG im Hinblick auf das betroffene Drittland oder in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist. Die Richtlinie 97/78/EG legt Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen fest. Sie hebt die Richtlinie 90/675/EWG mit Wirkung zum 30.06.1999 auf. Zwar war auf Grundlage der Richtlinie 90/675/EWG die Richtlinie 92/45/EWG zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch erlassen. Auf diese Richtlinie stützt sich wiederum die Entscheidung 2000/585/EG, die in Anlage 2 die Einfuhr von Schwarzwild aus Polen verbietet. Da jedoch weder die Richtlinie 92/45/EWG noch die Entscheidung 2000/585/EG auf Grundlage von Art. 19 der Richtlinie 90/675/EWG oder auf Grundlage von Art. 22 der Richtlinie 97/78/EG erlassen worden sind, ist § 6a LMEV nicht einschlägig.

Eine Strafbarkeit nach der Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung ist nicht gegeben. Die Einfuhr entgegen des Verbotes gem. § 41 Abs. 2 Nr. 12 Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung stellt lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese verjähren innerhalb von drei Jahren, sodass die Taten vor dem 21.02.2003 bereits verjährt sind. (Beschuldigtenvernehmung am 20.02.2006 als unterbrechende Maßnahme.) Eine Konkretisierung, wie viel Wildschwein ab diesem Zeitpunkt importiert wurde, kann aus den Zeugnisaussagen auch hinsichtlich etwaiger Mindestmengen nicht vorgenommen werden.

Bezüglich diese Komplexes musste das Verfahren demnach nach § 170 StPO eingestellt werden. Sollten sich im Laufe des Verfahrens insbesondere weitere Anhaltspunkte bezüglich des Vorwurfs des Betrugs ergeben, wäre das Verfahren wiederaufzunehmen.“

Das damals (1993/1994 bzw. 1997) zuständige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung konnte (auch nach Einschaltung der Zollfahndung) seinerzeit nicht belegen, dass polnisches Wildschweinfleisch nach Inkrafttreten des einschlägigen Einfuhrverbotes nach Deutschland eingeführt worden sei.¹³¹

2. Erfolgten behördliche Untersuchungen im Hinblick auf ein etwaiges Missverhältnis zwischen der offiziell durch die Unternehmensgruppe Berger angekauften Wildschwein-Menge und der offiziell verkauften Wildschwein-Menge?

Derartige Untersuchungen waren nicht veranlasst; auf die Ausführungen unter A II. 1. wird verwiesen.

2.1 Welches Ergebnis hatten diese Untersuchungen ggf., welche Behörden hatten Kenntnis hiervon und welche Maßnahmen wurden ggf. als Konsequenzen hieraus gezogen?

Auf die Ausführungen unter A II. 1. wird verwiesen.

3. Welche Beanstandungen und/oder rechtlichen Verstöße wurden im Zusammenhang mit Wildschweinexporten aus Polen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger wann und durch wen festgestellt?

Auf die Ausführungen unter A II. 1. wird verwiesen.

3.1 Welche Behörden waren ggf. ab wann über diese Beanstandungen und/oder rechtlichen Verstöße informiert?

Auf die Ausführungen unter A II. 1. wird verwiesen.

¹³¹ Band 161, 162, nicht paginiert.

3.2 Ab wann hatten das Landratsamt Passau, das Gesundheitsamt und Veterinäramt Passau, der Landrat und/oder sein Stellvertreter, die Stadt Passau, die Regierung von Niederbayern und/oder Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, ggf. welche, Kenntnis hiervon?

Das StMJ erhielt im Berichtswege seitens der Staatsanwaltschaft Landshut im Januar 2006 den Bericht des Hauptzollamtes Landshut an die KPI Passau vom 13.07.2005, in dem die Einfuhr von Wilschwein aus Polen durch die Firma Berger als Ermittlungsanlass genannt war. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Landshut wurde dem StMJ auf dem Berichtswege über den Generalstaatsanwalt in München im Mai 2006 vorgelegt.¹³²

Auf die Ausführungen unter A II. 1. wird im Übrigen verwiesen.

4. Welche Maßnahmen wurden gegenüber der Unternehmensgruppe Berger als Konsequenzen aus den illegalen Wildschweinimporten von bayerischen Behörden ergriffen?

Soweit es um strafrechtliche Konsequenzen geht, kann auf die Feststellungen zu Frage A II. 1. verwiesen werden. Auf die Ausführungen unter A II. 1. wird im Übrigen verwiesen.

III. Wildfleischimporte aus Tschechien 1997

1. Trifft es zu, dass im Jahre 1997 zwei Lastzüge der Unternehmensgruppe Berger mit 4000 Fasanen im Gefieder an der deutsch-tschechischen Grenze zum ursprünglichen Verladeort zurückgeschickt wurden, weil die erforderlichen Papiere fehlerhaft und unvollständig und die Transportwagen nicht ordnungsgemäß verplombt waren, und welche Behörden erhielten Kenntnis hiervon?

Von mehreren Zeugen im Untersuchungsausschuss wurde ausgesagt, sie hätten gehört, dass ein LKW an der Grenze zurückgewiesen worden sei, ohne allerdings genauere Kenntnis von diesem Vorgang zu haben. Vom Zeugen Dr. Schöll wurde dieser Vorgang als „normales Grenzgeschäft“ bezeichnet.¹³³

2. Wurde das damalige Staatsministerium für Arbeit und Soziales hierüber informiert, ggf. von wem und wann, und welche Maßnahmen wurden hierauf seitens der bayerischen Behörden und/oder seitens der Bayerischen Staatsregierung ergriffen?

Gerade weil es sich um ein solches Grenzgeschäft gehandelt hat, wäre eine Meldung an ein Staatsministerium unüblich gewesen.¹³⁴ Das Ministerium erhielt von dem Vorgang durch eine Beschwerde des Herrn Berger Kenntnis.¹³⁵

IV. Haarwild aus Österreich 1998

1. Welche behördlichen Maßnahmen erfolgten 1998 aufgrund des Umstands, dass die Unternehmensgruppe Berger unter Verletzung von rechtlichen Vorschriften Haarwild (= bejagbare Säugetiere) an den Grenzbehörden vorbei nach Deutschland einführte und welche Kenntnis hatte das damals zuständige Staatsministerium?

Ab 01.01.1995 gab es keine Grenzkontrollen nach Österreich mehr. Somit war auch dieser Grenzverkehr nicht mehr kontrolliert. In Österreich gab es zu dieser Zeit schon den amtlichen sachkundigen Jäger, der zur Organbeschau befähigt war. Ein österreichischer Jäger also, der die Organbeschau durchführte, konnte mit seiner Bescheinigung das Stück Reh in einen österreichischen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb bringen. Das war ein legaler Vorgang. Nur beim Verbringen in ein anderes EU-Land war dazu eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung vonnöten. Aus diesem Grunde konnte die Firma Berger nur Wild aus Österreich mit Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes verbringen. Die österreichischen Mitbewerber haben Berger als Konkurrenten gesehen und haben den Sachverhalt bei den deutschen Behörden angezeigt. Über das Bundesministerium wurde über das Staatsministerium die Regierung von Niederbayern verständigt, die wiederum das Veterinäramt Passau damit beauftragte, den Sachverhalt zu überprüfen. Die Mitteilung erfolgte am 08.06.1998, am 15.06. sind Mitarbeiter des Veterinäramts zu Berger gefahren und haben den Sachverhalt überprüft. Hinweise, die die Angaben bestätigt hätten, wurden nicht gefunden. Berger gab jedoch an, dass ihm Jäger aus dem Schärddinger Raum privat Rehe gebracht hätten, weil er besser zahle.¹³⁶

1.1 Führte dies zu rechtlichen Konsequenzen für die Unternehmensgruppe Berger, ggf. welche und welche Behörden wurden hierbei tätig?

Nachdem sich der Sachverhalt nicht bestätigt hatte, konnten auch keine Konsequenzen gezogen werden.¹³⁷

2. Erfolgt Kontrollmitteilungen oder sonstige Informationen seitens der bayerischen Behörden, ggf.

¹³² Band 58, 1 ff.

¹³³ Dr. Schöll (17, 60).

¹³⁴ Dr. Schöll (17, 61).

¹³⁵ Band 161, nicht paginiert.

¹³⁶ Dr. Hölzl (16, 24 f.); Dr. Schöll (17, 61 f.).

¹³⁷ Band 161, nicht paginiert.

welcher, an die österreichischen Behörden, wenn nein, warum nicht?

Das Veterinäramt Passau hat die amtlichen Tierärzte informiert, sie möchten darauf achten, dass das Wild nur mit den entsprechenden Bescheinigungen angeliefert wird.¹³⁸ Wegen des Alleinvertretungsrecht des Bundes wurden von bayerischen Behörden aber keine Mitteilungen an die österreichischen Behörden gemacht.¹³⁹

V. Chinesisches Kaninchenfleisch mit Antibiotikum 2002

1. Trifft es zu, dass im Jahre 2002 von der Unternehmensgruppe Berger importierte 6 Tonnen Kaninchenfleisch aus China mit dem Antibiotikum Chloramphenicol belastet waren und welche Kenntnis hierzu hatte das zuständige Staatsministerium?

Ende 2001 wurden von einer belgischen Firma über Rotterdam legal Kaninchenkeulen aus China eingeführt. Von dieser Einfuhr kaufte die Firma Berger im Januar 2002 6.000 Kilogramm und verbrachte diese nach Passau in das Kühlhaus. Aus dieser Partie wurde in der Folgezeit verkauft, unter anderem an einen Händler, aus dessen Ware dann Ende Juli, also sechs Monate später, eine Probe untersucht wurde. Das untersuchende Bundeswehrlabor – einer der Käufer war die Bundeswehr, welche die Ware über eine Firma in Sachsen bezogen hatte¹⁴⁰ – hatte dabei Chloramphenicol in dieser Planprobe festgestellt. Daraufhin erfolgte eine EU-Schnellwarnung über das Chloramphenicol. Das Veterinäramt Passau wurde mit Telefax vom 13. und 14.08.2002 vom StMUGV verständigt.¹⁴¹

1.1 Hatten bayerische Behörden Kenntnis hiervon, ggf. welche und ab wann?

Hinsichtlich der Kenntnisse des Veterinäramts Passau sei auf die Frage A V. 1. verwiesen. Die Stadt Passau hatte bereits seit 06.08.2002 Kenntnis von diesem Befund.¹⁴²

1.2 Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden ergriffen?

Es wurde unverzüglich der Verbleib der Ware geklärt und der Rückruf der Ware durch die Firma Berger veranlasst.¹⁴³

1.3 Wurde der weitere Verbleib der kompletten Fleischlieferung durch die Behörden geprüft, ggf. mit welchem Ergebnis?

Laut dem Bericht des Veterinäramts Passau an das zuständige Staatsministerium waren am 21.08.2002 von den 6.000 Kilo bereits 4.370 Kilo an 15 Kunden in Deutschland verkauft worden. Diese Abnehmer wurden unverzüglich von der Firma Berger über den Chloramphenicol-Gehalt unterrichtet und um die Sperrung der Ware gebeten. Die Liste der Abnehmer wurde an das Ministerium übersandt, das die weiteren Maßnahmen traf.¹⁴⁴ Durch die Rückrufaktion kamen dann 1.775 Kilo der Kaninchenkeulen nach Passau zurück. Zusammen mit den noch vorhandenen Lagerbeständen, die bereits gesperrt waren, wurden 3.365 Kilo im Gefrierhaus Berger sichergestellt.¹⁴⁵

1.4 Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden ergriffen, um das bereits ausgelieferte Fleisch aufzufinden und mit welchem Ergebnis?

Jeder der Empfänger auf der Liste wurde von seinem zuständigen Veterinäramt informiert.¹⁴⁶

1.5 Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden zur Vernichtung des Fleisches ergriffen und mit welchem Ergebnis?

Die sichergestellte Ware wurde unter Überwachung durch die Stadt Passau in die Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling verbracht.¹⁴⁷

1.6 Auf welche Weise und durch wen wurden die lt. Bericht der Regierung von Schwaben in einem schwäbischen Landkreis aufgefundenen 30 Kilogramm der betroffenen Ware vernichtet?

Hierzu wurden vom Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen.¹⁴⁸

1.7 Welcher Teil der Ware wurde nicht zurückgerufen und warum, welcher Teil der Ware wurde verzehrt, welche Behörden hatten hiervon ggf. Kenntnis und welche Maßnahmen wurden ihrerseits zum Schutze der Öffentlichkeit ergriffen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A V. 1.3 verwiesen.

1.8 Wurde der Eingang von Kaninchenfleisch bei der Firma Berger im Januar 2002 vom zuständigen amtlichen Tierarzt und/oder Amtstierarzt regis-

¹³⁸ Dr. Hölzl (16, 25).

¹³⁹ Dr. Schöll (17, 62); siehe hierzu auch das Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit, Band 161, nicht paginiert.

¹⁴⁰ Dr. Schöll (17, 63).

¹⁴¹ Dr. Jähde-Stöckle (12, 108).

¹⁴² Dr. Jähde-Stöckle (12, 108).

¹⁴³ Dr. Jähde-Stöckle (12, 108).

¹⁴⁴ Dr. Jähde-Stöckle (12, 108).

¹⁴⁵ Dr. Jähde-Stöckle (12, 109).

¹⁴⁶ Dr. Jähde-Stöckle (12, 109).

¹⁴⁷ Dr. Jähde-Stöckle (12, 109).

¹⁴⁸ Vgl. hierzu Band 161, nicht paginiert.

triert und dokumentiert und wie wurden die zuständigen Ärzte ggf. eingeschaltet?

Dies sei bei dieser Ware nicht der Fall gewesen.¹⁴⁹

1.9 Welche bayerische Behörde hatte Kenntnis über den Grad der Chloramphenicol-Belastung des Kaninchenfleisches?

Der Grad der Belastung spielt für das weitere Vorgehen der Behörden keine Rolle, da jede Belastung mit Chloramphenicol zur Genussuntauglichkeit führt.¹⁵⁰

1.10 Hatten bayerische Behörden, ggf. seit wann, Erkenntnisse darüber, dass Teile dieser 6.000 kg Kaninchenfleisch, die mit Chloramphenicol belastet waren, über den Handel auch an Endverbraucher gingen, ggf. in welcher Menge?

Das Veterinäramt Passau ging davon aus, dass das Kaninchenfleisch nicht zum Endverbraucher gelangt ist.¹⁵¹

2. Bestand die Gefahr gesundheitlicher Gefährdungen und/oder anderer Belastungen für Menschen, wenn ja, wann, auf welche Weise und durch wen wurde die Öffentlichkeit hierüber informiert?

Chloramphenicol ist grundsätzlich geeignet, bei Menschen die sogenannte aplastische Anämie hervorzurufen. Ein konkrete Gefährdung der Öffentlichkeit habe sich allerdings nicht ergeben, sodass auch keine Information der Öffentlichkeit erfolgte.¹⁵²

VI. Hirschfleisch aus Neuseeland 2003

1. Was waren die Gründe für die Beschlagnahme von Hirschfleisch aus Neuseeland, das für die Unternehmensgruppe Berger bestimmt war, im Jahre 2003, und welche Behörden hatten Kenntnis hiervon?

Die Firma Berger hatte in Hamburg insgesamt 650 Kartons Hirschfleisch aus Neuseeland eingelagert, die sie im Januar 2002 legal über die Grenzkontrollstelle Hamburg importiert hatte. Eine Teilsendung von 154 Kartons wurde von den Hamburger Behörden, Bezirksamt Bergedorf, im Mai 2002 beschlagnahmt, weil die neuseeländischen Veterinärbehörden die Genussuntauglichkeitsbescheinigung widerrufen hatten.¹⁵³

1.1 Welche Maßnahmen wurden seitens bayerischer Behörden ergriffen?

¹⁴⁹ Dr. Jähde-Stöckle (12, 109).

¹⁵⁰ Dr. Schöll (17, 64 f.).

¹⁵¹ Dr. Jähde-Stöckle (12, 142).

¹⁵² Dr. Schöll (17, 65).

¹⁵³ Dr. Jähde-Stöckle (12, 110).

Maßnahmen durch bayerische Behörden waren nicht erforderlich, da die Ware von den neuseeländischen Behörden wieder freigegeben wurde, siehe A VI. 2.2.

1.2 Erfolgt Änderungen oder Widerruf der der Unternehmensgruppe Berger erteilten Zulassungen, Genehmigungen o.ä.?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VI. 1.1 verwiesen.

2. Welche Untersuchungen wurden im Hinblick auf die Beurteilung des Fleisches als „verkehrs-fähig“ bzw. „nicht verkehrsfähig“ von wem und mit welchen Ergebnissen durchgeführt?

Über Untersuchungen des Fleisches durch die neuseeländischen Behörden, die die gesundheitliche Unbedenklichkeit bescheinigten¹⁵⁴ liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.1. Welche Untersuchungsergebnisse führten zur Beurteilung des Fleisches als „nicht verkehrsfähig“?

Es bestand der Verdacht, dass das Fleisch mit dem Gift Natriummonofluoracetat vergiftet sein könnte. Nach Aussage von Berger wurden in Neuseeland Vergiftungsaktionen gegen Marderhunde in bestimmten Gebieten durchgeführt. Deshalb wurde diese Genussuntauglichkeitsbescheinigung widerrufen.¹⁵⁵

2.2. Welche Umstände führten dazu, dass dasselbe Fleisch im weiteren Verlauf als „verkehrs-fähig“ beurteilt wurde und welche Behörden waren hierbei tätig?

Im Mai kam von den neuseeländischen Behörden eine Konfirmation über Hamburg, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit doch zu bescheinigen sei, da das Hirschfleisch eben nicht aus dem Gebiet kam, in dem mit Gift gearbeitet wurde. Daraufhin musste die Sendung freigegeben werden. Es gab keine Möglichkeit und auch keinen Anlass mehr, sie zu vernichten.¹⁵⁶

2.3 Traten nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörden bei Importen von Wildfleisch der Unternehmensgruppe Berger in den letzten 15 Jahren neben den unter A II. bis VI. aufgeführten Fällen weitere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung von fleisch- und hygienerechtlichen Bestimmungen auf, ggf. welche?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 3. verwiesen.

¹⁵⁴ Band 161, nicht paginiert.

¹⁵⁵ Dr. Jähde-Stöckle (12, 110).

¹⁵⁶ Dr. Jähde-Stöckle (12, 110).

VII. Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Zu den Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wurde vom zuständigen Sachbearbeiter des Zolls ausgeführt, dass nach Regierungsabkommen mit verschiedenen mittel- und ost-europäischen Ländern eine Entsendung sogenannter Werkvertragsarbeitnehmer nach Deutschland ermöglicht würde. Dies bedeutet, die Arbeitnehmer werden für einen gewissen Zeitraum aus ihren Heimatländern nach Deutschland gesandt. Vom Zoll sei festgestellt worden, dass viele ausländische Firmen dieses Regierungsabkommen missbrauchten, um Arbeitnehmer, die im Heimatland zum Teil arbeitslos sind, nach Deutschland zu schleusen und hier bei deutschen Auftraggebern zu beschäftigen. Im Rahmen der Ermittlungen wurde gegen den Hauptbeschuldigten einer ungarischen Firmengruppe, einen gewissen Peter Csascsa, eine Telefonüberwachungsmaßnahme durchgeführt. Im Rahmen derselben hat man festgestellt, dass auch die Firma Berger Wild Arbeitnehmer dieser Firmengruppe des Herrn Csascsa beschäftigte.¹⁵⁷

1. Welche Ergebnisse hatte eine Durchsuchung der Zentrale der Unternehmensgruppe Berger am 21.04.2004 durch das Hauptzollamt Landshut?

Hinsichtlich der Durchsuchung vom 21.04.2004 muss vorausgeschickt werden, dass diese nicht wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht, sondern wegen der möglichen Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und damit wegen Vorenthaltens und Veruntreuung von Arbeitsentgelt vorgenommen wurden.¹⁵⁸

1.1 Welche Gegenstände wurden hierbei beschlagnahmt?

Beschlagnahmt wurden schriftliche Unterlagen und die EDV der Firma Berger.¹⁵⁹ Es handelte sich dabei um diverse Ordner und Computer.¹⁶⁰

1.2 Wurden Erkenntnisse für das Verfahren aufgrund von beschlagnahmter Betriebs-EDV gewonnen, wenn nein, warum nicht?

Vom Hauptzollamt wurden aus der Betriebs-EDV zunächst vier E-Mails herausgefiltert, die an die Staatsanwaltschaft Landshut weitergegeben wurden. Aus diesen ergab sich der Verdacht, dass die Firma Berger Mufflon-Fleisch als Gams-Edelgulasch und aufge-

tautes Fleisch als Frischfleisch verkauft wurde, dass Mindesthaltbarkeitsdaten verlängert wurden, Wildschweinkeulen umetikettiert wurden und Fasane gebrüht wurden. Jedoch ergab sich das Problem, dass aus den E-Mails teilweise nicht ersichtlich war, wann sie gesendet wurden. Teilweise lagen die Delikte auch lange zurück, sodass etwaige Straftaten bereits verjährt gewesen wären. Es ergab sich also allenfalls der Verdacht, dass derartige Geschäfte auch heute noch vorkommt.¹⁶¹

1.3 Welche Erkenntnisse wurden im Hinblick auf eine etwaige illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger und auf Verstöße gegen lebensmittel- und/oder hygienerechtliche Bestimmungen durch die Unternehmensgruppe Berger gewonnen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. 2. verwiesen.

2. Trifft es zu, dass ca. 36 ungarische Arbeitnehmer illegal bei der Unternehmensgruppe Berger beschäftigt waren und dass insgesamt ca. 79.975,18 Euro an Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen rechtswidrig nicht abgeführt wurden?

Laut den Feststellungen des Zolls wurden in der Tat 36 ungarische Arbeitnehmer beschäftigt und 79.975,18 € Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt.¹⁶² Diese Annahmen liegen auch der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Landshut zugrunde.¹⁶³ Verurteilt wurde Berger durch das Amtsgericht Landshut am 14.06.2006 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 17 Fällen.¹⁶⁴

2.1 Welche Behörden hatten ggf. Kenntnis hiervon?

Kenntnis von diesem Sachverhalt hatten während der laufenden Ermittlungen die Zollbehörden und die Staatsanwaltschaft Landshut sowie die jeweils übergeordneten Behörden.¹⁶⁵ Der Schlussbericht des Ermittlungsverfahrens wurde an das Finanzamt Passau, die Bundesversicherungsanstalt, die Regierung von Niederbayern und die Fleischerei-Berufsgenossenschaft gesandt.¹⁶⁶

2.2 Welche Konsequenzen hatten diesbezügliche Erkenntnisse für die weitere Beschäftigung dieser Arbeitnehmer und die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen?

¹⁵⁷ Stoppelkamp (11, 95 f.); Wawerla (13, 2).

¹⁵⁸ Wawerla (13, 4).

¹⁵⁹ Wawerla (13, 4).

¹⁶⁰ Bezüglich der genauen Bezeichnung der Computer und der Unterlagen sei auf die Sicherstellungsverzeichnis des Hauptzollamts Landshut in Band 1, S. 182 ff., verwiesen.

¹⁶¹ Wawerla (13, 5).

¹⁶² Stoppelkamp (11, 97).

¹⁶³ Band 58, 39 ff.

¹⁶⁴ Band 390, 8.

¹⁶⁵ Stoppelkamp (11, 98).

¹⁶⁶ Wawerla (13, 6).

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.3 Hatten staatliche Behörden Kenntnis darüber, welche Qualifikation und Fachkunde die leitenden Mitarbeiter bei der Unternehmensgruppe Berger hatten?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.4 Welche Erkenntnisse hatten staatliche Behörden dahingehend, ggf. ab wann, dass ausländische Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger weit unter deutschen Mindestlöhnen (zu mehr als 44 Prozent unterschritten) erhalten haben sollen?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.5 Liegen staatlichen Behörden Erkenntnisse vor, wie viele Überstunden in der Unternehmensgruppe Berger seit 2000 anfielen?

Nach Auskunft des Sachbearbeiters bei den Zollbehörden habe es sich um „Zigtausende“ Überstunden gehandelt.¹⁶⁷ Von der Staatsanwaltschaft Landshut wurde hierzu nachvollziehbar erklärt, dass Überstunden, die nicht bezahlt werden, in der Regel auch nicht notiert werden. Zur Zahl derselben lässt sich daher keine verlässliche Angabe machen.¹⁶⁸

2.6 Wann erhielten die Behörden Kenntnis davon, dass bei der Unternehmensgruppe Nachtschichten eingeführt wurden?

Im April 2005 wurde Dr. Hölzl von Berger Wild über die Einführung einer zweiten Nachtschicht informiert.¹⁶⁹

2.7 Wurden in den Nachtschichten Kontrollen durch Amtstierärzte und/oder amtliche Tierärzte durchgeführt?

Auch das in den Nachtschichten verarbeitete Wild wurde vom amtlichen Tierarzt kontrolliert.¹⁷⁰

3. Wann kam es zur Anklageerhebung durch die zuständige Staatsanwaltschaft?

Von der Staatsanwaltschaft wurde zunächst mit Anklageschrift vom 08.03.2006 zum Strafrichter angeklagt. Diese wurde jedoch am 21.03.2006 zurückgenommen

¹⁶⁷ Stoppelkamp (11, 99).

¹⁶⁸ Wawerla (13, 6).

¹⁶⁹ Dr. Hölzl (16, 27).

¹⁷⁰ Sedlmaier (14, 108); Dr. Hölzl (16, 27).

und am gleichen Tag neu beim Schöffengericht eingereicht.¹⁷¹

4. Bestanden unterschiedliche Interessen zwischen der Veterinärabteilung der Regierung von Niederbayern einerseits und dem Hauptzollamt Landshut andererseits im Hinblick auf lebensmittel- und/oder hygienerechtliche Fragen zu vermuteten Manipulationen an Fleisch, wenn ja welche?

Aus Sicht des Zolls gab es keinerlei Differenzen zwischen den genannten Behörden.¹⁷² Diese Auffassung wird auch von der Staatsanwaltschaft Landshut bestätigt.¹⁷³

5. Gab es im Juli 2004 ein Gespräch betreffend das weitere behördliche Vorgehen gegenüber der Unternehmensgruppe Berger, falls ja, wer nahm hieran teil?

Im Juli 2004 (16.07.2004) gab es ein informelles Gespräch zwischen dem Hauptzollamt Landshut und der Regierung von Niederbayern, wobei der Zeuge Stoppelkamp auch eine Teilnahme der Staatsanwaltschaft Landshut, der Kriminalpolizei Passau und der Veterinärbehörden in den Raum stellt.¹⁷⁴ Der Zeuge Mitterreiter hat demgegenüber angegeben, dass das Gespräch bei der Staatsanwaltschaft Landshut am 01.03.2005 stattgefunden hat und die KPI Passau hier zum ersten Mal mit dem Zoll zu tun hatte.¹⁷⁵ Dieser Besprechungstermin wird auch durch die Aussage des Kriminalbeamten Blahetek¹⁷⁶ sowie der damals sachbearbeitenden Staatsanwältin Wawerla bestätigt.¹⁷⁷ Die Zeugin Wawerla hat zudem ausgeführt, dass das Gespräch im Juli 2004 nur zwischen dem Hauptzollamt und der Regierung von Niederbayern stattgefunden hat und die Staatsanwaltschaft hieran nicht beteiligt gewesen ist.¹⁷⁸

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Zeuge Stoppelkamp die beiden Gespräche verwechselt und irrtümlich die Teilnahme der Staatsanwaltschaft Landshut, der Kriminalpolizei Passau und der Veterinärbehörden an der Besprechung im Juli 2004 in den Raum stellt. Diese Feststellung wird auch vom Zeugen Stoppelkamp selbst in einem – offensichtlich falsch datierten – Aktenvermerk vom 15.07.2004 untermauert.¹⁷⁹

¹⁷¹ Band 58, 39 ff.; Band 1, 14 ff.; Metzner (13, 38).

¹⁷² Stoppelkamp (11, 100).

¹⁷³ Wawerla (13, 7).

¹⁷⁴ Stoppelkamp (11, 100); Dr. Schröck (18, 89).

¹⁷⁵ Mitterreiter (14, 5, 11, 13).

¹⁷⁶ Blahetek (14, 54, 58).

¹⁷⁷ Wawerla (13, 7 f.).

¹⁷⁸ Wawerla (13, 7).

¹⁷⁹ Band 132, 50 f.; siehe hierzu auch Vermerk der Regierung von Niederbayern über die zeitliche Abfolge des Falls Berger in Band 178, 362.

„Am 16.07.2004 wurde mit der Regierung von Niederbayern, Hrn. Dr. Schröck, Leitender Veterinärdirektor, ein informelles Gespräch geführt. Inhalt des Gesprächs waren Hinweise auf diverse Geschäftspraktiken der Fa. Berger Wild GmbH, die sich aus den beschlagnahmten Unterlagen ergeben.“

In diesen Unterlagen ist dokumentiert, dass die Fa. Berger Wild GmbH Manipulationen an Lebensmitteln vornimmt, die sie aus europäischen und nichteuropäischen Ländern importiert, und zum Weiterverkauf an andere Händler abgibt.

Die in den Unterlagen dokumentierten Manipulationen lassen den Verdacht vorliegen, dass Bestimmungen nach den lebensmittelrechtlichen, seuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften umgangen werden, und die dafür zuständigen Veterinärbehörden in Unkenntnis darüber gelassen werden bzw. getäuscht werden.

Dr. Schröck hat sich von einigen Unterlagen Kopien gefertigt und wird wegen der weiteren Vorgehensweise, da er nach ersten Äußerungen den Verdacht hat, dass hier Straftaten und Täuschungen begangen werden, sich mit der Staatsanwaltschaft Landshut in Verbindung setzen.“

5.1 Trifft die presseöffentliche Äußerung des Landrats Dorfner Anfang 2006 zu, das Landratsamt Passau sei von diesem Gespräch „ausgesperrt“ worden (vgl. die Berichterstattung in der tz vom 28./29.01.2006, S. 13)?

Im Gespräch am 01.03.2005 war das Veterinäramt Passau vertreten, sodass das Landratsamt von diesem Termin jedenfalls nicht ausgesperrt worden war.¹⁸⁰

Die Äußerung zielt aber wohl mehr auf das informelle Gespräch vom 16.04.2004. Nachdem es sich aber gerade um ein informelles Gespräch handelte, kann nicht davon gesprochen werden, dass von diesem irgendjemand ausgesperrt worden sei.

5.2 Welche Konsequenzen bzw. geplanten behördlichen Maßnahmen hatte dieses Gespräch? Erfolgten in diesem Zusammenhang Aufträge, Anordnungen und/oder Weisungen, ggf. durch wen an wen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. 5. verwiesen.

5.3 Trifft es zu, dass Vertreter der ermittelnden Staatsanwaltschaft ausdrücklich um Zurückhaltung der

Behörden baten, um die Ermittlungen nicht zu gefährden, und welche Konsequenzen für etwaige behördliche Maßnahmen ergaben sich hieraus?

Mit Verfügung vom 24.08.2004 übersandte die Staatsanwaltschaft Passau die Ermittlungsakten an das Landratsamt Passau mit folgendem Hinweis:¹⁸¹

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einleitung des Ermittlungsverfahrens dem Beschuldigten noch nicht bekannt zu geben ist, ein Herantreten an ihn hat vorerst zu unterbleiben.“

Es handelte sich nach Auskunft der ermittelnden Staatsanwältin um einen Standardsatz, der Verwendung findet, wenn Akten an Ermittlungsbehörden gegeben würden und eine Durchsuchung geplant sei. Würde die Tatsache, dass Ermittlungen geführt werden, dem Beschuldigten bekannt gegeben, wäre die Durchsuchung obsolet.¹⁸² Die Aufforderung, den Beschuldigten nicht zu informieren, bezog sich allerdings ausdrücklich auf die Information über die laufenden Ermittlungen, nicht auf das Unterlassen von Kontrollen.¹⁸³ Dies wird auch von Dr. Hölzl bestätigt, der die Anweisung, er solle sich zurückhalten, ausdrücklich auf seine Idee bezieht, Berger mit den aus den E-Mails ersichtlichen Vorwürfen zu konfrontieren.¹⁸⁴

5.4 Welchen Inhalt hat das Gutachten der Landesanstalt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), das von der Regierung von Niederbayern am 05.08.2004 angefordert wurde?

Die Regierung von Niederbayern nahm zunächst mit Schreiben vom 04.08.2004 gegenüber der Staatsanwaltschaft Landshut Stellung. Zum Telefax des Hauptzollamtes vom 05.08.2004 nahm die Regierung von Niederbayern mit weiterem Schreiben vom 24.09.2004 gegenüber der Staatsanwaltschaft Landshut fachlich Stellung; dieser Stellungnahme lagen die Ausführungen des LGL vom 21.09.2004, bei der Regierung eingegangen am 23.09.2004, zugrunde.¹⁸⁵

5.5 Wann wurde das Gutachten der LGL an die Regierung von Niederbayern weitergeleitet?

Auf die Ausführungen zu A VII. 5.4 wird verwiesen.

5.6 Inwieweit gingen die lt. Presseberichterstattung (SZ vom 25.02.2006, S. 49) von Amtsveterinär Dr. Johann Hölzl zu Vertretern der Unternehmensgruppe Berger geäußerten Verdachtsmomente in

¹⁸⁰ Mitterreiter (14, 14).

¹⁸¹ Band 132, 56.

¹⁸² Wawerla (13, 7).

¹⁸³ Wawerla (13, 7 f.); Mitterreiter (14, 14 f.).

¹⁸⁴ Dr. Hölzl (16, 29).

¹⁸⁵ siehe hierzu Band 149, nicht paginiert.

seiner Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft Landshut vom 10.09.2004 in die Überlegung zur weiteren Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft im Fall Berger ein und wer hatte von dieser Stellungnahme Kenntnis?

Hierzu wurden vom Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen.

6. Welche Personen nahmen in welcher Eigenschaft an einer Besprechung der Ermittler zur Thematik „etwaige Rechtsverstöße der Unternehmensgruppe Berger“ mit dem Veterinäramt Passau am 01.03.2005 teil?

Zu dieser Besprechung führt der Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Landshut Folgendes aus:¹⁸⁶

„Heute fand eine Besprechung mit der sachbearbeitenden KPI Passau (Herr Blahetek, Leiter K1: Mitterreiter, Leiter K2-2: Zauner, Herr Pfaffinger RBA), Herrn Hölzl, Veterinäramt Passau und Herrn Stoppelkamp, FKS Landshut, zur Abstimmung der weiteren Ermittlungen statt.

Ergebnis: Zunächst wird die durch die FKS bereits gesicherte EDV der Berger Wild GmbH zur Erarbeitung weiterer Anhaltspunkte durch die KPI Passau ausgewertet; die Durchsuchung wird vorerst für mindestens 3 Monate zurückgestellt. Nach Abschluss der Auswertung soll das weitere Vorgehen abgesprochen werden. Möglicherweise sind dann eine auf wenige Punkte beschränkte Durchsuchung oder nur Vernehmungen ausreichend. Problematisch ist, dass nur die EDV der Berger Wild GmbH, nicht aber die der Logistik GmbH gesichert ist.

Lt. Herrn Stoppelkamp arbeiten bei Berger Wild weiterhin zahlreiche tschechische und ungarische Arbeitnehmer aufgrund fingierter Werkverträge.“

Der Inhalt des Aktenvermerks wurde von der Vertreterin der Staatsanwaltschaft auch in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss bestätigt.¹⁸⁷

Vom Zeugen Stoppelkamp wurde in seiner Vernehmung angegeben, dass er an dem Termin nicht teilgenommen habe.¹⁸⁸ Der Zeuge Stoppelkamp hat bei seiner Aussage aber offensichtlich die Gesprächstermine am 16.07.2004 und 01.03.2005 verwechselt.¹⁸⁹

6.1 Welche Konsequenzen bzw. geplanten behördlichen Maßnahmen hatte dieses Gespräch zum Ergebnis?

¹⁸⁶ Band 132, 84; siehe hierzu auch die weiteren Gesprächszusammenfassungen Band 11, 86 f., 127 f., 264.

¹⁸⁷ Wawerla (13, 9).

¹⁸⁸ Stoppelkamp (11, 101).

¹⁸⁹ Siehe A VII. 5.

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. 6. verwiesen.

6.2 Erfolgten Aufträge, Anordnungen und/oder Weisungen, ggf. durch wen an wen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. 6. verwiesen.

6.3 Wurden hierbei Verdachtsmomente im Zusammenhang mit dem Lebensmittel-, Seuchen- und Hygienerecht erörtert, die sich u.a. aus beschlagnahmtem EDV-Material (22.500 E-Mails) ergaben?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. 6. verwiesen.

7. Trifft es zu, dass Anordnungen bayerischer Behörden in Zusammenhang mit Erkenntnissen im Rahmen der Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bei der Unternehmensgruppe Berger zum Teil ausschließlich mündlich erteilt wurden, wenn ja, von wem und mit welchem Inhalt, und aus welchen Gründen erfolgten diese Anordnungen nicht schriftlich?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Landshut ist es ein bei derartigen Ermittlungsverfahren übliches Vorgehen, Anordnungen mündlich zu erteilen. Man habe sich eng mit den anderen Behörden abgestimmt und teilweise mehrmals täglich telefoniert, sodass auch nicht über jedes Telefonat eine Niederschrift existiere.¹⁹⁰

7.1 Haben die zuständigen bayerischen Behörden in diesem Zusammenhang andere bayerische Behörden über Fakten, Vorgänge und/oder Verdachtsmomente informiert, ggf. über welche und wann?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. 7.2 verwiesen.

7.2 Hatten das Landratsamt Passau (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Landrat und/oder Stellvertreter) bzw. die Stadt Passau in diesem Zusammenhang Kenntnis von Fakten, Vorgängen und/oder Verdachtsmomenten, ggf. von welchen und ab wann?

Das Veterinäramt Passau wurde von der Staatsanwaltschaft Landshut informiert.¹⁹¹ Aus der Aktenlage ergab sich in der Folge auch für die Polizei, dass die Veterinärbehörden bereits über die Erkenntnis aus dem Ermittlungsverfahren informiert waren, sodass eine weitere Information nicht notwendig war.¹⁹²

¹⁹⁰ Wawerla (13, 9).

¹⁹¹ Wawerla (13, 10).

¹⁹² Mitterreiter (14, 6).

7.3 Hatten die Regierung von Niederbayern und/oder Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung in diesem Zusammenhang Kenntnis von Fakten, Vorgängen und/oder Verdachtsmomenten, ggf. welche und ab wann?

Die Regierung von Niederbayern hatte ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft Landshut Kenntnis von den Vorgängen.¹⁹³

8. Ergaben sich Konsequenzen auf dem Gebiet der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer für die Unternehmensgruppe Berger im Zusammenhang mit Erkenntnissen nach Ziffer 7–7.3 durch Maßnahmen bayerischer Behörden, ggf. welche?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. 2. verwiesen.

8.1 Erfolgte insoweit eine Einflussnahme von Mitgliedern der Staatsregierung und/oder anderen bayerischen Behörden, einschließlich der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, ggf. durch wen, wem gegenüber und in welcher Form?

Auf die Staatsanwaltschaft Landshut wurde kein Einfluss ausgeübt.¹⁹⁴

9. Trifft es zu, dass das das Hauptzollamt Landshut eine Kontaktaufnahme mit dem Veterinäramt Passau ablehnte?

Vonseiten des Hauptzollamts Landshut wurde eine Kontaktaufnahme mit dem Veterinäramt Passau nicht abgelehnt.¹⁹⁵ Derartiges ist auch der Staatsanwaltschaft Landshut nicht bekannt.¹⁹⁶ Geschildert wurde lediglich, dass das Verhältnis zwischen Kripo und Veterinäramt gespannt gewesen sein soll. Wirkliche Probleme hat es aber nach Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft nicht gegeben.¹⁹⁷

9.1 Wenn ja, aus welchen Gründen und wer hatte ggf. Kenntnis von diesen Gründen?

Nachdem die Frage 9. negativ beantwortet wurde, erübrigt sich die Beantwortung.

9.2 Wurde die Staatsanwaltschaft Landshut darüber informiert, dass das Hauptzollamt in Landshut darum gebeten haben soll, das Veterinäramt Passau nicht einzubeziehen, wenn ja, wann?

¹⁹³ Wawerla (13, 10).

¹⁹⁴ Wawerla (13, 10).

¹⁹⁵ Stoppelkamp (11, 101).

¹⁹⁶ Wawerla (13, 10).

¹⁹⁷ Metzner (13, 56 f.).

Eine derartige Bitte ist bei der Staatsanwaltschaft Landshut nicht bekannt. Die Staatsanwaltschaft jedenfalls hat das Veterinäramt einbezogen.¹⁹⁸

10. Erfolgten rechtliche Verstöße, ggf. welche, durch amtliche Tierärzte und/oder Amtstierärzte, die bei der Unternehmensgruppe Berger tätig waren, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit?

Die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte und der Amtstierärzte war Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Die Verfahren gegen wurden jedoch eingestellt bzw. wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da ein strafbares Verhalten nicht festgestellt werden konnte.¹⁹⁹

10.1 Welche Ergebnisse ergeben sich aus den Dokumentationen der Tätigkeiten dieser Tierärzte?

Die Dokumentationen in Form der Beschauprotokolle waren bei Dr. Schneider vorhanden, bei Dr. Burkert nur lückenhaft. Bei letzterem ergab die Auswertung, dass die Federwildbeschau im Schnitt weniger als eine Sekunde pro Tier in Anspruch nahm.²⁰⁰

10.2 Wurde die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte und der Amtstierärzte überprüft, ggf. durch wen und mit welchen Ergebnissen?

Hierzu sei auf die Ausführungen zu den Fragen A VII. 10. und A VII. 10.1 verwiesen.²⁰¹

10.3 Wurden bei diesen Kontrollen im Zuge der damaligen Ermittlungen Mängel festgestellt, ggf. welche, wurden diese Mängel behoben und wie wurde dieses ggf. kontrolliert?

Nachdem die Fleischbeschau in der Federwildbearbeitung weniger als eine Sekunde pro Tier in Anspruch nahm, wurde von der KPI Passau geschlussfolgert, dass in dieser Zeit eine ordnungsgemäße Beschau nicht möglich sei. Das Verhalten des amtlichen Tierarztes Dr. Burkert war jedoch nicht strafbewehrt.²⁰²

10.4 Trifft es zu, dass eigens ein Tierarzt aus dem Landkreis Rottal-Inn für die Unternehmensgruppe Berger abgestellt wurde, ggf. warum und auf wessen Veranlassung?

Im Betrieb Hinterhainberg war kein Tierarzt aus dem Landkreis Rottal-Inn eingesetzt.²⁰³

¹⁹⁸ Wawerla (13, 10).

¹⁹⁹ Mitterreiter (14, 16).

²⁰⁰ Mitterreiter (14, 16).

²⁰¹ Siehe auch Schnappauf (35, 26 f.).

²⁰² Mitterreiter (14, 16).

²⁰³ Sedlmaier (14, 110).

11. Gab es Erleichterungen beim Erwerb des Jagdscheines für Beamte des Passauer Landratsamtes und/oder der Regierung von Niederbayern, ggf. welche und warum?

Es gab keine derartigen Erleichterungen.²⁰⁴

11.1 Wurden Beamte von dem Inhaber der Unternehmensgruppe Berger in dessen Jagdreviere nach Polen, Ungarn, Tschechien, Österreich eingeladen, ggf. welche?

Es wurden keine Beamten eingeladen.²⁰⁵ Ermittlungen der KPI Passau in diesem Zusammenhang haben keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.²⁰⁶

11.2 Wurden Beamte vom Inhaber der Unternehmensgruppe Berger zu Schießveranstaltungen nach Österreich eingeladen, wobei Combat-Schießen und „Schießen auf bewegliche Ziele“ praktiziert wurde, ggf. welche?

Derartige Einladungen gab es nicht.²⁰⁷

11.3 Haben Beamte Geld oder geldwerte Leistungen von Berger angenommen?

Es wurden keinerlei Hinweise gefunden, dass Beamte Geld oder geldwerte Leistungen von Berger angenommen hätten oder gar nur angeboten bekommen hätten.²⁰⁸

Der amtliche Tierarzt Dr. Burkert (kein Beamter, sondern nur Beauftragter des Veterinäramts) gab an, keine Geschenke von Berger erhalten zu haben,²⁰⁹ während vom amtlichen Tierarzt Dr. Schneider angegeben wurde, er habe zu Weihnachten zwei- oder dreimal ein Stück Hirschfleisch bekommen.²¹⁰

12. Trifft es zu, dass Karl Berger junior aufgrund von seiner Mitgliedschaft in der CSU/Jungen Union Erleichterungen in Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, behördlichen Kontrollen und deren Konsequenzen gewährt wurden?

Nach Aussage der Leiterin des Veterinäramts Passau habe es für die Firma Berger Wild niemals Bevorzugungen in irgendeiner Hinsicht gegeben.²¹¹

In Bezug auf die Mitgliedschaft in der CSU bzw. der JU wurde vom Zeugen Stoppelkamp in seiner Verneh-

mung angegeben, dass er von einem Sachbearbeiter der Kripo Passau angerufen und gefragt worden sei, ob er nicht wisse, warum bei Herrn Berger die Buchstaben JU im Fahrzeugkennzeichen seien.²¹² In diesem Zusammenhang wurde auch die Aussage des Amtsveterinärs Dr. Hölzl aktenkundig, der wegen dieser Kennzeichen davon sprach, dass der Geschäftsführer der Berger Wild GmbH „gute Beziehungen“ habe.²¹³ Der Zeuge Stoppelkamp ließ sich sogar weiter dahingehend ein, dass ihm selbst von „irgendwelchen, ja, Vorgesetzten“ geraten worden sei, „das Verfahren nicht zu bearbeiten, liegen zu lassen, einzustellen“.²¹⁴

Nach Angaben des Zeugen Kornprobst habe Dr. Hölzl einen frustrierten Eindruck gemacht und ihm erzählt, dass er – Dr. Hölzl – auf verlorenem Posten kämpfe, da Berger über sehr gute Kontakte zur lokalen und großen Politik verfüge. Weiter nachgegangen sei er der Sache jedoch nicht.²¹⁵

Dr. Hölzl wiederum gab bei seiner Vernehmung an, dass Berger zwar mit seinen Kontakten zur Politik geprahlt habe, aber solche wohl nicht gehabt habe. Das Veterinäramt jedenfalls habe sich bei seiner Tätigkeit zu keiner Zeit hiervon beeinflussen lassen.²¹⁶

Vom Zeugen Zechmann, einem ehemaligen Mitarbeiter Bergers, wurde vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er der Auffassung sei, dass es gerade nicht die engsten Kontakte zur Politik gegeben habe.²¹⁷ Auch vom Zeugen Strasser, dem Prokuristen der Firma Berger wurde bestätigt, dass dieser sich an keinen einzigen Vorfall erinnern könne, bei dem sich Berger an die Politik gewandt habe, um Vorteile für sich zu erreichen.²¹⁸

Vom Geschäftsführer der Berger Wild GmbH war im Zusammenhang mit einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet worden, er habe von Landrat Dorfner die Zusage erhalten, dass der von der GmbH angefochtene Bescheid zurückgenommen werde. Eine derartige Zusage habe es aber nach Auskunft des Veterinäramts nie gegeben. Allerdings seien von Berger immer wieder solche Finten versucht worden.²¹⁹ Landrat Dorfner habe niemals Einfluss auf die Tätigkeit des Veterinäramts genommen.²²⁰ Zwar sei Landrat Dorfner von Berger angerufen worden und habe auch zugesagt, sich die Sache anzusehen, jedoch sei nach

204 Dr. Jähde-Stöckle (12, 111); Dorfner (18, 35).

205 Dr. Jähde-Stöckle (12, 111); Dorfner (18, 35).

206 Mitterreiter (14, 17); Strasser (16, 116).

207 Dr. Jähde-Stöckle (12, 111); Metzner (13, 53); Dorfner (18, 35).

208 Mitterreiter (14, 17); Dorfner (18, 35, 0).

209 Dr. Burkert (12, 33).

210 Dr. Schneider (12, 79).

211 Dr. Jähde-Stöckle (12, 113).

212 Stoppelkamp (11, 102).

213 Band 132, 87.

214 Stoppelkamp (11, 102).

215 Kornprobst (11, 136 f.).

216 Dr. Hölzl (16, 46).

217 Zechmann (15, 11).

218 Strasser (16, 116).

219 Dr. Jähde-Stöckle (12, 136 f.).

220 Dr. Hölzl (16, 32 f.).

Rücksprache mit den Fachbeamten eine Entscheidung zugunsten von Berger nicht möglich gewesen.²²¹

Von Landrat Dorfner wurde die Frage, ob es Erleichterungen für Berger gab, mit einem klaren Nein beantwortet.²²²

Für die Staatsanwaltschaft spielten etwaige politische Kontakte von Karl-Heinz Berger keine Rolle, da die Ermittlungen immer völlig unabhängig hiervon geführt werden.²²³ Im Übrigen habe es hierzu auch keine Erkenntnisse gegeben.²²⁴

Dem Mitarbeiter Sedlmaier waren solche Erleichterungen nicht bekannt.²²⁵

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundeslandwirtschaftsministerium Dr. Müller betonte in diesem Zusammenhang bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, dass ihm keine Kungelei zwischen Berger und den Behörden bekannt gewesen sei. Seine Äußerungen gegenüber der Presse habe er aufgrund der allgemeinen Berichterstattung abgegeben.²²⁶

In seiner Eigenschaft als Stimmkreisabgeordneter hatte Staatssekretär Franz Meyer über die allgemein bekannten Verlautbarungen in der Presse hinaus keinerlei näheren Erkenntnisse über Ablauf, Durchführung und Inhalt der staatsanwaltlichen Ermittlungen erlangt. Herr Berger, den er, wie praktisch alle Unternehmer in seinem Stimmkreis, auch persönlich kannte, hatte ihm Ende Oktober 2005 ein Schreiben zugeleitet, in dem er ihn um Hilfe bei der strafrechtlichen Ahndung der Beschäftigung Illegaler in der Firma Berger Wild gebeten hat. In zwei anschließenden Telefonaten im November 2005 beklagte Herr Berger seiner Erinnerung nach vor allem die Tatsache, dass er nach der Beschlagnahme von Firmenunterlagen und Firmengegenständen so viele Monate von den Ermittlungsbehörden nichts mehr gehört habe und dass seine Firma über Monate hinweg auf für den Betrieb benötigte Gegenstände wie zum Beispiel die Firmencomputer verzichten müsse. Staatssekretär Meyer habe Herrn Berger an die zuständigen Behörden verwiesen, weiter sei er in dieser Sache nicht tätig geworden. Anfang Dezember 2005 erhielt er ein weiteres Schreiben von Herrn Berger, in dem er unter anderem ankündigte, beim Justizministerium vorstellig zu werden. Nachdem Herrn Berger im Telefonat bereits mitgeteilt worden war, dass er sich selbst an die zuständigen Behörden

wenden soll, wurde dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und nicht beantwortet.²²⁷ Er habe auch weder mit Landrat Dorfner noch mit StM Dr. Merk ein Gespräch geführt.²²⁸

13. Trifft es zu, dass Schriftverkehr einzelner Behörden erst Monate später seine Empfänger erreichte, wie z.B. Schreiben des HZA Landshut an die KPI Passau und/oder an die Staatsanwaltschaft vom 13.07.2005 und vom 11.11.2004?

Der in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachte Sachverhalt wurde vom Hauptzollamt nicht bestätigt.²²⁹ Das Schreiben vom 13.07.2005 hat in den polizeilichen Ermittlungsakten einen Eingangsstempel mit dem Datum 19.07.2005,²³⁰ das Schreiben vom 11.11.2004 ist in den Akten vorhanden. Der Zeitpunkt des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft Landshut ist aus dem Akteninhalt nicht zu rekonstruieren. Das Schreiben trägt keine Unterschrift.²³¹

Allgemein wurden von der Staatsanwaltschaft Landshut Probleme im E-Mail-Verkehr mit dem Hauptzollamt geschildert. Es sei – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – immer wieder vorgekommen, dass E-Mails verloren gegangen seien. Dieses Problem habe es mit der Kripo nicht gegeben. Man sei daher im E-Mail-Verkehr mit dem Hauptzollamt dazu übergegangen, sich telefonisch rückzuversichern, ob die Mails auch ankommen. Bei einem Schreiben sei tatsächlich aus diesem Grunde eine Verzögerung aufgetreten.²³²

13.1 Welche Inhalte hatten diese Schreiben und was waren die Gründe für ihren etwaigen verspäteten Zugang?

Mit Schreiben vom 13.07.2005 übersandte das HZA Landshut den Ermittlungsbericht wegen des Verdachts des Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen zusammen mit drei Leitz-Ordnern Anlagen an die KPI Passau.²³³ Der Bericht selbst enthielt nach den Angaben des Zeugen Mitterreiter nichts, was der KPI Passau nicht ohnehin schon bekannt war.²³⁴ Im Allgemeinen seien vom Zeugen Stoppelkamp im Zusammenhang mit dem Fall Berger Vermutungen aufgestellt worden, die durch Fakten nicht zu belegen waren. Der Ermittlungsbericht selbst habe insbesondere auch keine neuen Fakten enthalten, die zu verwerten gewesen seien.²³⁵

221 Dorfner (18, 44).

222 Dorfner (18, 36).

223 Wawerla (13, 23).

224 Kobor (13, 68).

225 Sedlmaier (14, 110).

226 Dr. Müller (22, 41 f.).

227 Meyer (26, 2 f.).

228 Meyer (26, 5 f.).

229 Stoppelkamp (11, 103).

230 Band 132, 108.

231 Band 132, 68.

232 Wawerla (13, 11 f.).

233 Band 132, 108.

234 Mitterreiter (14, 10 ff.).

235 Mitterreiter (14,11).

Hinsichtlich des Wortlauts des Schreibens sei auf die wörtliche Wiedergabe unter A.VII.15 verwiesen.

Das Schreiben vom 11.11.2004 hat folgenden Wortlaut:²³⁶

„*Sehr geehrte Frau Wawerla,*

anbei übersende ich Ihnen die Namen der Personen, die bei der Firma Berger Wild GmbH zu vernehmen sind.

Karl Berger, Geschäftsführer

Strasser Herbert, Prokurist

Günter Zechmann, Betriebsleiter und Vize-Präsident der polnischen Tochter Hunter-Wild spoo

Korbinian Sedlmaier (Mitarbeiter)

Im Rahmen der Auswertung sind u.a. auch die Namen von Josef Lichtenauer (Geschäftsführer Lichtenauer Schober GmbH und Beschuldigter im Verfahren der Fa. Logitron Kft und Investmont Bau BT), sowie dem Geschäftsführer der Firma Fleischwaren Holnburger, der ebenfalls Werkverträge mit den Firmen Logitron Kft und Investmont Bau BT durchgeführt hat, in den Unterlagen aufgefunden worden.“

Zur Frage eines etwaigen verspäteten Zugangs des Schreibens sei auf die Ausführungen unter A VII. 13. verwiesen.

14. Trifft es zu, dass die Auswertung der bei der Unternehmensgruppe Berger beschlagnahmten Unterlagen bzw. Daten von April 2004 bis November 2005 andauerte?

Das Hauptzollamt Landshut hat am 21.04.2004 im Rahmen einer Datensicherung einen Großteil der Betriebs-EDV der Zentrale der Fa. Berger Wild beschlagnahmt. Für die in Rede stehenden späteren Auswertungen bei der Kriminalpolizei Passau wurden die Daten – nach Absprache mit dem Zoll – Mitte April 2005 beim Zoll auf Festplatten der KPI Passau überspielt, wobei die Kriminalpolizei Passau in die Ermittlungen des Zolls zuvor nicht eingebunden war und erst im Februar 2005 davon Kenntnis erlangt hat.²³⁷

Von der KPI Passau konnte wegen massiver technischer Probleme²³⁸ erst am 12.09.2005 mit der Auswer-

tung der E-Mails begonnen werden. Am 22.11.2005 waren 5.100 von 22.500 E-Mails ausgewertet.²³⁹

14.1 Falls ja, was waren die Gründe hierfür, welche Behörden waren hiermit befasst und welche Erkenntnisse wurden wann und von wem gewonnen?

Der Zeuge Stoppelkamp gab bei seiner Vernehmung an, dass bereits der Zoll erhebliche Probleme gehabt habe, die Daten auszuwerten, nachdem die Firma Berger ein eigenes Softwaresystem hatte. In einem Zeitraum von vier bis fünf Wochen sei es gelungen, das System einigermaßen in Gang zu bringen. Jedoch hätte man sich dennoch zusätzlich noch der Hilfe eines Softwarespezialisten bedienen müssen. Dies sei im Hinblick auf die Kosten nicht geschehen. Schließlich sei jedoch von der Firma Berger selbst angeboten worden, den Server nachzubauen, sodass die Daten auf den sichergestellten Festplatten hätten ausgelesen werden können. Nachdem man der Kripo Passau gespiegelte – also 1 zu 1 Kopien der Originale – Festplatten sowie Ausdrucke der E-Mails in Leitz-Ordern überlassen habe, hätte diese im gleichen Zeitpunkt mit der Auswertung beginnen können. Man habe dieser sogar das Angebot unterbreitet, eine gemeinsame Auswertung vorzunehmen.²⁴⁰

Der Zeuge Mitterreiter berichtete hierzu, dass im Sommer 2004 kein Angebot des Zolls auf gemeinsame Auswertung der E-Mails vorgelegen habe und die Kriminalpolizeiinspektion Passau den ersten Kontakt zum Zoll bei der Besprechung am 01.03.2005 gehabt habe. Die Datenträger vom Zoll seien erst Mitte April 2005 zur Verfügung gestellt worden. Ferner sei die E-Mail-Auswertung des Zolls unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wertlos gewesen, weil die Herkunft der E-Mails nicht verfahrenssicher belegt gewesen sei.²⁴¹ So fehlte in der Regel die Angabe des Datums und des Absenders und es konnte auch nicht ersehen werden, wo die Mails aufgefunden worden waren. Diese Auswertung war daher in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wertlos.²⁴²

Die Auswertung der Daten habe sich u.a. aufgrund von Problemen bei der Kompatibilität der Auswertesoftware, technischer Probleme (Computerabstürze) sowie Ressourcenfragen verzögert.²⁴³

Die Gründe lagen jedoch nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Landshut vor allem im technischen Bereich. Es wurden aber auch personelle Engpässe aufgrund von Krankheit geschildert.²⁴⁴

²³⁶ Band 132, 68.

²³⁷ Mitterreiter (14, 6, 20).

²³⁸ Siehe A VII. 14.1.

²³⁹ Band 58, 17.

²⁴⁰ Stoppelkamp (11, 116 ff.).

²⁴¹ Mitterreiter (14, 6, 8, 10, 11, 20 ff, 35, 41).

²⁴² Mitterreiter (14, 8).

²⁴³ Mitterreiter (14, 7 ff.).

²⁴⁴ Wawerla (13, 12); Metzner (13, 44); Kobor (13, 66).

Da die aus den E-Mails ersichtlichen Vorgänge sich alle auf den Zeitraum vor 2004 bezogen, war auch im Hinblick auf die Ermittlung von Straftaten keine Eile geboten. Die zuständigen Kontrollbehörden waren über die inhaltlichen Kernaussagen der Mails informiert,²⁴⁵ sodass die für die Unterbindung zukünftiger Verstöße zuständigen Behörden bereits Bescheid wussten. Neue, wichtige Erkenntnisse aus dem Gesichtspunkt der Unterbindung von Hygieneverstößen o.ä. waren aus der Auswertung nicht zu erwarten.²⁴⁶

14.2 Welche Erkenntnisse ergaben sich aus den Auswertungen der 22.500 E-Mails?

Durch die ausgewerteten E-Mails alleine konnten keine konkreten Straftaten nachgewiesen werden. Jedoch waren sie hilfreich, die Firmenstruktur von Berger Wild nachzuvollziehen und den Beschuldigten Kenntnis von den Vorgängen nachzuweisen.²⁴⁷

15. Welchen Inhalt und welche rechtlichen Konsequenzen für die Unternehmensgruppe Berger hatte der Bericht des Hauptzollamtes Landshut vom 13.07.2005, der in Zusammenhang mit der Durchsichtung an die KPI Passau ging und in dem Verdachtsmomente des „gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern“ und des „gewerbsmäßigen Betrugs“ geäußert wurden?

Der Bericht hat folgenden Wortlaut:²⁴⁸

„Ermittlungsanlass

Im Rahmen anderweitiger Ermittlungen gegen ungarische Werkvertragsfirmen, ging bei der Staatsanwaltschaft Landshut eine anonyme Anzeige ein, die den Verdacht erregte, dass die Fa. Berger Wild GmbH gegen seuchenrechtliche und hygienerechtliche Bestimmungen bei der Einfuhr von Wildschwein aus Polen verstößt.

Ermittlungsergebnis

Unternehmensbeschreibung Berger Wild GmbH

Die Firma Berger Wild GmbH, Rösslerhofweg 6, 94496 Passau, ist im Gewerberegister der Stadt Passau als Betrieb für den Import/Export, Großhandel / Einzelhandel mit Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild eingetragen.

Verantwortlich Handelnder und Beschuldigter im Ermittlungsverfahren ist der Geschäftsführer, Berger Karl, geb. 15.08.1955, wohnhaft Hinterhainberg 20, 94496 Ortenburg. Karl Berger ist Alleingesellschafter

der Berger Wild GmbH und der Berger Wild Logistik GmbH. Die Produktionsstandorte befinden sich in Fischhaus und Ortenburg. Berger Karl ist auch noch Inhaber der Fa. Hunter-Wild s.p.z.o.o. in Waldenburg/ Polen der Berger Wild (Moravia) s.r.o. in Tschechien, sowie der Hochländer GmbH in Österreich. Weiterhin ist er an der Josef Maier GmbH & Co. KG, Bad Wörishofen beteiligt. Die Josef Meier GmbH ist Mitgesellschafter der Hunter-Wild s.p.z.o.o. Weitere Kapitalverflechtungen verlaufen nach Lettland und Tostedt, sowie zur Brodersen & Köver GmbH:

Bei der Berger Wild s.r.o. handelt es sich um kein operativ tätiges Unternehmen bzw. um einen zertifizierten Schlacht- oder Zerlegebetrieb, sondern um das private Wohnhaus des Dr. Forejtek (10004000; Mailkonto).

Das Firmenkonsortium „Berger Wild“ hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem internationalen Konzern entwickelt, der nach internen Angaben ein geschätztes europäisches Marktvolumen von 300 Millionen Euro erreicht hat, bezogen auf 2001.

Dies führt insoweit dazu, dass auch Fragen hinsichtlich der Umsatzschwelle in Bezug auf die Fusionskontrollverordnung (FKVO), bzw. Meldepflichten gegenüber dem Bundeskartellamt (§§ 35, 39 ff. GWB) aufgeworfen werden (siehe dazu auch internes Memorandum der Fa. Berger Wild GmbH v. 14. Februar 2003).

In den Produktionsstandorten werden täglich mehrere Tonnen Wild geschlachtet und zerlegt. Die Firma verfügt über die Zulassung gem. § 11 Fleischhygiene-VO.

Auswertung der elektronischen Datenträger

Im Rahmen anderweitiger Ermittlungen gegen die Fa. Berger Wild wurden Personalcomputer beschlagnahmt. Die darin befindlichen Datenträger wurden IT-kriminaltechnisch gesichert und ausgewertet.

Die Auswertung der Datenträger ergibt Hinweise auf Fleischimporte aus verschiedenen Ländern.

Die Fa. Berger Wild GmbH unterhält in mehreren mittel- und osteuropäischen Ländern (u.a. Polen) Tochterfirmen und Wildsammelstellen.

Das in diesen Ländern erlegte Wild, dazu gehören u.a. Wildschwein, Reh, Hirsch, wird von Karl Berger aufgekauft und mittels Lkw und Container der Berger Wild Logistik GmbH, sowie auch mit Transportmitteln anderer Geschäftspartner, über den Standort Hunter-Wild in Waldenburg zu den Produktionsstandorten in Deutschland verbracht. Ein Teil des erlegten Wildes wird auch am Standort in Waldenburg verarbeitet und verpackt und (auch nach Deutschland) exportiert. Dabei sind über 10 000 Tiere im Wareneingang nicht gebucht worden (Nachricht Zechmann an Straßer).

245 siehe A VII. 7.2.

246 Mitterreiter (14, 9).

247 Wawerla (13, 13); Mitterreiter (14, 25).

248 Band 132, 108 ff.

Durch Beschäftigte der Firmen in Polen und Deutschland werden Beschriftungen von Kartonetiketten gelöscht, auf die „falsche Artikelbezeichnungen“ (u.a. Wildschwein) gedruckt sind, bzw. gegen neutralen Karton ausgetauscht). Exportrechnungen „umgearbeitet“ (2:Files/David/Archive/User/1003C000/IN/0?I4F4AFDE.001+...\$01), der „Ursprung“ der Ware wird verändert, und die Mindesthaltbarkeit manipuliert (u.a. entfernen mit Spiritus) (2:FILES/DAVID/ARCHIVE/USER/10038020/IN/IE31F717.001).

Änderungen werden auch im Wareneingang der Firma selbst vorgenommen, nachdem Ware z.B. „auf Hochländer“ kommissioniert wird.

Von der Firma Riederer wird lt. Lieferschein Reh geliefert, aber auf der Rechnung mit „Lamm“ deklariert, da nach Angaben von „Karl“ aus „Nicht-EU Betrieben“ kein „bearbeitetes Wild“ gekauft werden darf.

Wildbret das durch „Frostbrand“ geschädigt ist wird aufgetaut, und anschließend umverpackt in „neutrale“ Beutel.

Lieferanten, die Rehe für Berger-Wild liefern, benutzen Umwege (Tschechien-Slowakei-Österreich). Von „Bredi“ wird Fleisch angeliefert, das „ursprünglich französisch“ war. Auch werden österreichische Hirsche des Veterinärs wegen „eingedeutscht“.

In den Betrieben in Ortenburg, Passau und Fischau werden die angelieferten Tiere von tschechischen und ungarischen Arbeitern zerlegt und zu unterschiedlichen Produkten verarbeitet und verpackt.

Bei der Produktion von z.B. Gulasch werden unterschiedliche Fleischteile von Tierarten wie Mufflon, Känguruh untergemischt, um als Wildgulasch deklariert wieder in den Handel zu gelangen.

Bei einem für den Kunden „Brendle“ produzierten Rollbraten wird „Stärke“ injiziert und nicht deklariert, da dies nicht gestattet ist, wie sich ein Herr Sedlmaier ausdrückt (2:FILES/DAVID/ARCHIVE/USER/10058010/OUT/I9DA6DEB.001). Zuweilen wird auch mit „Stabilisatoren“ gearbeitet, „da das Fleisch dann nach 10 Tagen so aussieht wie am ersten Tag“.

Als besondere „Delikatesse“ werden auch „Ratten“ gehandelt (...10038020/IN/I0337/AC5.001). Bei zu erwartenden Kontrollen durch amtliche Veterinäre werden Kühllhäuser geleert und dort gelagerte Waren, die nicht den gesetzlichen Normen entsprechen „verschwinden“.

Nach der Bearbeitung der Tiere zu vermarktungsfähigen Produkten werden diese dann an Kunden in ganz Europa veräußert.

Es besteht auch der Verdacht, dass die Gesundheit von vielen Menschen geschädigt wird, indem man nicht mehr genussfähiges Wildbret unter falschen Angaben in den Verkauf bringt.

Steuerhinterziehung

Die Firma Berger Wild ist nicht nur hinsichtlich ihrer Arbeitnehmer zur Entrichtung der Lohnsteuer, bzw. sonstigen Steuern wie die Umsatzsteuer verpflichtet, sondern auch für andere Leistungen und Lieferungen.

Berger Karl steht im Verdacht, mit seinen Firmen Hunter-Wild s.p.o.o., Moravia s.r.o., wie auch der Fa. Hochländer seinen steuerlichen Pflichten nicht im vollen Umfang nachzukommen und durch falsche Angaben hinsichtlich der Verbundenheit dieser Firmen Vorsteuer-, Umsatzsteuer wie auch Mineralölsteuer zu hinterziehen.

Im Zusammenhang mit der österreichischen Firma Höchländer werden Provisionszahlungen an „Flick“ gezahlt.

Die Fa. Berger Wild GmbH hat auch Verbindungen mit der Draxler-Warenhandelsgesellschaft, hinsichtlich deren Geschäftsführers werden intern Vermutungen geäußert, dass dieser „sitzt“.

16. Hatten Staatsminister Dr. Schnappauf und/oder ein anderes Mitglied der Bayerischen Staatsregierung Kenntnis von diesem Bericht, ggf. ab wann?

Staatsminister Erwin Huber hatte von diesem Bericht keine Kenntnis.²⁴⁹ Weitere Feststellungen über Kenntnis von Mitgliedern der Staatsregierung wurden nicht getroffen. Dem StMUGV wurde der Bericht vom StMI mit Fax vom 02.02.2006 übermittelt.²⁵⁰

17. Waren Dienststellen der Zollfahndung in Bayern in den Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger tätig, wenn ja, welche Dienststellen, in welchem Umfang und mit welchem Auftrag?

Hinsichtlich des Umfangs der Ermittlungen durch das Hauptzollamt Landshut sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Allgemein verhielt es sich so, dass für die Ermittlungsgruppe „Pannonia“ aus verschiedenen Hauptzollämtern in ganz Bayern Beamte zusammengezogen wurden. Die Ermittlungen wurden zunächst zentral in Landshut geführt. Später wurden sie auf die einzelnen Hauptzollämtern aufgesplittet.²⁵¹

²⁴⁹ Huber (26, 10).

²⁵⁰ Band 160, nicht paginiert.

²⁵¹ Wawerla (13, 13 f.).

18. Hatten die bayerischen Justiz- und/oder Verbraucherschutzbehörden aufgrund von Mitteilungen durch Dienststellen der Zollfahndung in Bayern Kenntnis von Verstößen gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Bestimmungen in weiteren Fleisch verarbeitenden Betriebsstätten in Schwaben, ggf. welche und ab wann?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter E verwiesen.

VIII. Kontrolle und Überprüfung bayerischer Firmen, die K 3-Material zu Lebensmitteln umgewidmet haben sollen, durch bayerische Behörden

Grundlage des Rechts der Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte ist die Verordnung (EG) 1774/2002. Sie gilt seit 01.05.2003 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) des Bundes, das am 29.01.2004 in Kraft trat, enthält lediglich Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1774/2002, insbesondere die öffentlich-rechtliche Beseitigungspflicht für Material der Kategorien 1 und 2. Ahndungsvorschriften für Verstöße gegen die Verordnung (EG) 1774/2002 enthält die Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung des Bundes, die am 31.12.2005 in Kraft trat.

Die Verordnung (EG) 1774/2002 legt in Art. 2 Abs. 1 lit a) fest, dass tierische Nebenprodukte Tierkörper, Tierkörperenteile und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Sie weist die Nebenprodukte je nach tierseuchenhygienischem Gefährdungspotenzial drei Kategorien zu. Material der Kategorie 3 sind die tierischen Nebenprodukte mit dem geringsten Gefährdungspotenzial. Die Verordnung (EG) 1774/2002 bestimmt die Anforderungen an Abholung, Kennzeichnung und Transport von Material der Kategorie 3. Sie harmonisiert den innergemeinschaftlichen Handel und kennt kein grundsätzliches Ex- oder Importverbot. Mit Durchführungsverordnung vom 04.08.2006 hat der Bund von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den nationalen Handel von dem für den innergemeinschaftlichen Handel vorgegebenen Muster des Handelspapiers für Material der Kategorie 3 abzuweichen. Auch muss eine 4. Ausfertigung des Handelspapiers erstellt werden, die vom Empfänger an den Versender zurückzusenden ist.

Die Verordnung (EG) 1774/2002 regelt abschließend, wie Material der Kategorie 3 verwendet werden darf oder zu beseitigen ist. Die Zwischenlagerung oder -behandlung darf nur in zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieben für Material der Kategorie 3 erfolgen, für Beförderung oder Handel ist hingegen keine Zulassung erforderlich.

Ein Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 ist eine Anlage, in der unverarbeitetes Material der Kategorie 3 vor der Weiterbeförderung zum

Endbestimmungsort sortiert und/oder zerlegt und/oder gekühlt oder in Blöcken tiefgefroren und/oder zwischengelagert wird. Um zugelassen zu werden, müssen Zwischenbehandlungsbetriebe für Material der Kategorie 3 die in Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1774/2002 abschließend geregelten Bedingungen erfüllen. Weder Art. 10 der Verordnung (EG) 1774/2002 noch in die Bezug genommenen Kapitel des Anhangs III der Verordnung (EG) 1774/2002 sehen eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Inhabers oder Geschäftsführers des Zwischenbehandlungsbetriebs für Material der Kategorie 3 im Zulassungsverfahren vor.

Die Verordnung (EG) 1774/2002 regelt schließlich in Art. 26 die amtlichen Kontrollen der zugelassenen Betriebe und legt in ihrem Anhang V Kapitel IV die Einzelheiten der behördlichen Überwachung fest. Zuständig für die Zulassung und Überwachung der Betriebe ist die Kreisverwaltungsbehörde.

1. Von welchen bayerischen Behörden wurde wann und wie oft der Betrieb der Deggendorfer Frost GmbH seit 1995 kontrolliert?

Der Betrieb der Deggendorfer Frost wurde nicht bereits seit 1995 kontrolliert, da er solange gar nicht existent war. Die Deggendorfer Frost GmbH, Geschäftsführer Rolf Keck, wurde am 21.01.2003 ins Handelsregister eingetragen, tätigte eine Gewerbeanmeldung am 27.05.2003 und bekam am 13.11.2003 eine Zulassung für einen K 3-Zwischenverarbeitungsbetrieb oder Zwischenbehandlungsbetrieb. Der Grund, warum die Zulassung erst im November erteilt wurde, war, dass die nationalen Ausführungsbestimmungen zur EG-Verordnung 1774/02 noch nicht erlassen waren.²⁵² Der Vorgängerfirma Bavaria Coldstorage GmbH war von der Regierung von Niederbayern am 05.08.1999 für das Kühlhaus im Freihafen Deggendorf eine Zulassung als Kühl- und Gefrierbetrieb für frisches Fleisch unter der Veterinärkontrollnummer D-BY-EK 208 erteilt worden. Mit Schreiben vom 09.07.2003 beantragte die Deggendorfer Frost GmbH das einstweilige Ruhen dieser Zulassung. Mit Bescheid vom 07.08.2003 ordnete die Regierung von Niederbayern das Ruhen dieser Zulassung an.²⁵³ Das Ruhen wurde deswegen im Einvernehmen angeordnet, da der Geschäftsführer Keck unsicher war, ob der Betrieb auch als K 3-Betrieb rentabel sei, so dass man sich offen halten wollte, nach einer entsprechenden Reinigung des Betriebs wieder im Lebensmittelsektor tätig zu sein.²⁵⁴ Im Vorfeld der Erteilung der Zulassung fand eine Kontrolle am 13.07.1999 durch die Regierung von Niederbayern statt, bei der eine

²⁵² Dr. Becker (7, 3 f.); Dr. Faustmann (10, 52).

²⁵³ Band, 219, nicht paginiert.

²⁵⁴ Dr. Schröck (18, 73).

Mängelliste erstellt wurde. Erst nachdem vom Veterinäramt Deggendorf festgestellt worden war, dass diese abgearbeitet war, wurde der Betrieb zugelassen.²⁵⁵

Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1774/2002 bestimmt, dass sich die Häufigkeit der Inspektionen und sonstigen Überwachungsmaßnahmen nach der Größe des Betriebs, der Art der hergestellten Erzeugnisse, der Risikobewertung und den nach den Grundsätzen des Systems der Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) gebotenen Garantien richtet. Bei einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 ist zu beachten, dass Material der Kategorie 3 die tierischen Nebenprodukte mit dem geringsten Gefährdungspotenzial sind.²⁵⁶ Gegenstand der amtlichen Kontrollen sind nach Anhang V Kapitel IV der Verordnung (EG) 1774/2002 bei Zwischenbehandlungsbetrieben für Material der Kategorie 3 vor allem Hygiene, Effizienz der Eigenkontrolle und Lagerungsbedingungen. Die Kontrolldichte hängt damit wesentlich von der Einhaltung dieser Anforderungen in dem zugelassenen Betrieb ab und erfolgt risikoorientiert. Je nach Verhalten des für den Betrieb Verantwortlichen ergibt sich damit höhere Kontrollintensität und größerer Kontrolldruck oder geringerer. Eine andere, davon unabhängige Frage ist die, welche rechtliche Handhabe es letztendlich bei Verstößen gibt. Die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers spielt dabei bei der Anwendung gewerberechtlicher Sanktionen eine Rolle.²⁵⁷ Gemäß § 1 GewO gilt nämlich zunächst, dass die Ausübung eines Gewerbes jedermann gestattet ist, wenn nicht durch die Gewerbeordnung selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Beim Gewerbe der Deggendorfer Frost handelte es sich um ein sogenanntes freies Gewerbe, was bedeutet, dass zur Ausübung desselben lediglich eine Gewerbebeantragung erforderlich ist.²⁵⁸ Das Gewerbe kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 35 GewO untersagt werden. Hierzu ist es notwendig, dass Umstände vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers ist daher nach Gewerberecht erst dann zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit vorliegen.

Bei der Erteilung von EU-Zulassungen handelte es sich nach der damaligen Rechtslage lediglich um eine Betriebsgenehmigung. Es wurde daher von der zuständigen Behörde, der Kreisverwaltungsbehörde, nicht die Person des Betriebsinhabers überprüft, sondern der

Betrieb als solches, d.h. seine Anlagen und Einrichtungen gemäß Kapitel I des Anhangs III der Verordnung (EG) 1774/2002.

Zusammenfassend muss daher festgehalten werden, dass die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers weder bei der Erteilung der EU-Zulassungen noch bei der Gewerbebeantragung nach geltender Rechtslage positiv festgestellt werden musste. Nur wenn Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit vorliegen, konnten gewerberechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Fleischhygienerechtliche Konsequenzen konnten nur insofern gezogen werden, als die Kontrolldichte erhöht werden konnte. Ein Widerruf der Zulassung für den Betrieb konnte aber alleine auf eine Unzuverlässigkeit nicht gestützt werden.

Im Falle Deggendorfer Frost wäre daher auch bei Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit eine Erteilung der EU-Zulassung schwer zu verhindern gewesen. Abgesehen davon war die Vorverurteilung des Geschäftsführers der Deggendorfer Frost am Landratsamt Deggendorf nicht bekannt.²⁵⁹ Rein technisch gesehen war dies auch nicht möglich. Der Geschäftsführer war mit Urteil des Landgerichts Augsburg vom 23.10.2003 verurteilt worden, die Zulassung wurde vom Landratsamt Deggendorf am 13.11.2003 erteilt. Selbst wenn daher ein Zugriff auf das Bundeszentralregister möglich gewesen wäre, wäre die Eintragung im Zeitpunkt der Abfrage, die denotwendigerweise einige Zeit vor dem Datum des Zulassungsbescheids erfolgt sein muss, nicht ersichtlich gewesen.

Eine Schließung des Betriebs der Deggendorfer Frost wurde am 18.08.2005 angeordnet, Nachkontrollen zu dieser Schließung fanden am 22. und 23.08.2005 statt.²⁶⁰

In bauaufsichtlicher Hinsicht fanden ebenfalls Kontrollen statt. Die Baugenehmigung stammte vom 06.06.1997. Im Sommer 1998 war die Schlussabnahme erfolgt, welche auch gleichzeitig die erste Kontrolle darstellte.²⁶¹ Am 10. Dezember 2001 fand bei der Deggendorfer Frost eine Besprechung mit dem Geschäftsführer zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Ammoniakkälteanlage statt, weil die entsprechenden Prüfungen durch den TÜV noch nicht abschließend erledigt waren. Am 28. Oktober 2002 war das Ordnungsamt zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt vor Ort. Es war eine Wasserverschmutzung aufgetreten. Dieser Vorgang war Anlass für eine baurechtliche Würdigung, die ergab, dass ein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich wurde, weil festgestellt wurde, dass die ursprüngliche reine Kühl- und Gefrierhaustätigkeit um die Produktion von Tierfutter erweitert

255 Dr. Schröck (18, 72).

256 Dr. Becker (7, 26).

257 Dr. Becker (7, 13).

258 Dr. Becker (7, 17).

259 Dr. Becker (7, 18).

260 Dr. Becker (7, 41).

261 Krause (7, 45).

worden war. Am 16. März 2004 wurde eine allgemeine Ortseinsicht vorgenommen, um insbesondere nach Beschwerden wegen Geruchsbelästigung den Betrieb in Einsicht zu nehmen. Weiter gab es zwei Baukontrollen durch den städtischen Baukontrolleur am 8. August 2005, bei denen zwei formal baurechtliche Tatbestände festgestellt wurden: die Errichtung eines kleinen Nebengebäudes ohne Genehmigung und eine geringfügige Abweichung von den genehmigten Architekturplänen. Die nächste Ortseinsicht unter Beteiligung der Stadtverwaltung war am 2. und am 17. November 2005. Dort waren Mitarbeiter des Tiefbauamtes, Fachbereich Entwässerung, vor Ort. Dieser Ortstermin war Auslöser dafür, dass durch die Bauverwaltung mit einer wasserrechtlichen Begründung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung dem Betrieb die Nutzung untersagt wurde. Schließlich gab es noch zwei weitere, baurechtliche relevante Ereignisse. Am 24. Januar 2006 trat Ammoniak aus und während der Schneekatastrophe Anfang 2006 stürzte am 09.02.2006 eine Halle teilweise ein.²⁶²

Die erste Kontrolle der Deggendorfer Frost durch das Veterinäramt Deggendorf fand am 28.02.2003 statt.²⁶³ Weitere Kontrollen wurden am 24.06.2003, 06.08.2003, 07.06.2004, 01.07.2005, 27.07.2005, 18.08.2005, 22.08.2005, 23.08.2005 und 20.09.2005 durchgeführt. Ab dem 12.10.2005 fanden die Kontrollen mehrmals wöchentlich statt.²⁶⁴

Zur Häufigkeit der Kontrollen allgemein wurde vom Zeugen Fink ausgeführt, dass die Kontrollen des Veterinäramts alle vier bis sechs Wochen vorgenommen wurden.²⁶⁵

1.1 Welchen Umfang hatten diese Kontrollen jeweils?

Es gab bei der Deggendorfer Frost anlassbezogene und nicht anlassbezogene Kontrollen. Wenn der Betrieb zum Beispiel Ware exportieren wollte, teilte er dem Veterinäramt mit, dass eine Ladung K 3-Material abzufertigen wäre, da für diesen Export Gesundheitszeugnisse benötigt wurden. In der Folge wurde die Lieferung vom Veterinäramt überprüft. Diese Kontrollen anlässlich eines Exportes waren nicht so umfangreich wie nicht anlassbezogene Kontrollen, die ohne Voranmeldung durchgeführt wurden. Bei den anlassbezogenen Kontrollen wurde Wert darauf gelegt, dass man die Ware, die zu exportieren war, kontrolliert hat, ob sie also sauber verpackt, ordentlich gekennzeichnet, mit Handlungspapieren ausgestattet und ob die Ware ordnungsgemäß gelagert worden war. Es wurde mit Hilfe des Wareneingangs- und Warenausgangsbuchs überprüft, wann die Ware angeliefert wurde, wie lang sie

dort verblieben ist und ob es sich um die Ware handelte, die jetzt wieder rausgehen sollte. Während einer solchen Kontrolle wurde auch allgemein überprüft, ob die Betriebsräume in einem ordentlichen Zustand waren, ob das Personal sauber gearbeitet hat und Ähnliches.²⁶⁶

Die nicht anlassbezogenen Kontrollen hatten einen deutlich erweiterten Umfang. Es wurde zu einem bestimmten Zeitraum der Wareneingang anhand des Lagerbuchs kontrolliert. Es wurde bezüglich Lagerware im Kühlraum überprüft, ob diese Ware auch im Lagerbuch vermerkt war. Weiter gab es Überprüfungen der Wareneingangskontrollen. Jede Ware, die in den Betrieb geliefert wurde, wurde an der Rampe angenommen. Dort wurde in der Regel die Temperatur gemessen, die Nämlichkeit überprüft. Diese Kontrollen, die vom Betrieb selbst durchgeführt wurden, mussten dokumentiert werden. Im Rahmen der nicht anlassbezogenen Kontrollen wurden weiter die Kühllhäuser, die Sozialräume, die Dokumentationen über Schädlingsbekämpfung, Protokolle über Reinigung und Desinfektion überprüft. Ferner gab es warenbezogenen Kontrollen.²⁶⁷

1.2 Welche konkreten Ergebnisse hatten die jeweiligen Kontrollen?

Das konkrete Ergebnis der Kontrolle vom 01.07.2005 war, dass eine Mängelliste erstellt wurde. Bezüglich der Mängel wurde die Deggendorfer Frost mit Bescheid des Landratsamts Deggendorf vom 11.07.2005 zur Beseitigung mit Fristsetzung zum 15.07. bzw. 27.07.2005 aufgefordert. Am 27.07.2005 fand eine Nachkontrolle durch den Amtsveterinär Dr. Bullermann statt. Da die Mängel nur teilweise beseitigt wurden, kontrollierte dieser den Betrieb am 18.08.2005 erneut. Nachdem dort wiederum mehrere Mängel festgestellt wurden, wie verunreinigte Blutstutzen, ungereinigte Container, ausgeschaltete Kühlaggregate wurde mündlich die Betriebsschließung angeordnet. Eine schriftliche Bestätigung dieser Betriebsschließung wurde nicht mehr vorgenommen, da bei weiteren Nachkontrollen am 22. und 23.08.2005 die Mängel beseitigt waren.²⁶⁸

Ferner wurde durch Dr. Bullermann auch festgestellt, dass die Rechnungen der Deggendorfer Frost GmbH mit der Veterinär-Kontrollnummer der Bavaria Coldstorage GmbH versehen waren. Dies geschah allerdings nach dem Bekanntwerden der Vorfälle um die Deggendorfer Frost GmbH. Vor diesem Zeitpunkt hatte das Veterinäramt hiervon keine Kenntnis.²⁶⁹

²⁶² Krause (7, 45 ff.).

²⁶³ Dr. Bullermann (8, 28 f.).

²⁶⁴ Dr. Bullermann (8, 31 ff.); Dr. Faustmann (10, 52).

²⁶⁵ Fink (10, 18).

²⁶⁶ Dr. Bullermann (8, 27 f.).

²⁶⁷ Dr. Bullermann (8, 28).

²⁶⁸ Dr. Bullermann (8, 32 f.).

²⁶⁹ Fink (10, 36 f.).

1.3 Wer führte die einzelnen Kontrollen durch?

Die Kontrollen seitens des Veterinäramts Deggendorf wurden im Wesentlichen von Dr. Faustmann und nach dessen Ausscheiden von seinem Nachfolger Dr. Bullermann und seinen Mitarbeitern durchgeführt.²⁷⁰

1.4 Zu welchem Zeitpunkt wurden welche konkreten Beschwerden bzw. Hinweise auf mögliche Missstände den zuständigen Behörden (Veterinäramt, Landratsamt, Stadtverwaltung, Wasserwirtschaftsamt etc.) jeweils mitgeteilt?

Hinsichtlich der Informationslage beim Veterinäramt Deggendorf wurde von Herrn MdL Sprinkart in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 30.11.2006 nachgefragt, ob es Erkenntnisse darüber gebe, dass das Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen dem Landratsamt Deggendorf Mitteilung über Lieferungen von Schweineschwarten aus der Schweiz gemacht hätte.²⁷¹ Hintergrund ist die Behauptung, dass eine solche Information stattgefunden habe. Dies wurde wiederum daraus geschlossen, dass das Schweizer Bundesamt dem Regierungspräsidium von Freiburg mitgeteilt hatte, dass dort ein anonymes Hinweis eingegangen sei, nach dem ein Zwischenbehandlungsbetrieb im Regierungsbezirk Freiburg aus der Schweiz eingeführte Schwarten zur technischen Verwertung als Rohware zur Herstellung von Speisegelatine weiterverkaufen würde. Es wurde von daher davon ausgegangen, dass eine entsprechende Information auch nach Deggendorf direkt oder über das Regierungspräsidium gegangen sei. Diese Behauptung war bereits 2005 in den Raum gestellt worden.²⁷² Ihr wurde von der Zeugin Dr. Becker nachgegangen. Nachdem sich das besagte Schreiben weder in den Akten fand, noch die Mitarbeiter des Veterinäramts dieses Schreiben kannten, wurde von der Zeugin mit dem Regierungspräsidium in Freiburg telefonisch Kontakt aufgenommen. Dort habe sie erfahren, dass es sich bei der Mitteilung des Schweizer Bundesamts an das Regierungspräsidium Freiburg lediglich um einen kleinen E-Mail-Verkehr gehandelt habe. Auch mit dem Schweizer Bundesamt habe sie telefoniert. Auch von dort sei bestätigt worden, dass diese E-Mail nur nach Freiburg ging. Nachdem diese Anzeige, die sich gegen die Freiburger Firma richtete, nicht bewahrt hat, ist die Sache nicht weiterverfolgt worden. Die E-Mail wurde daher auch nicht weiterverteilt.²⁷³ Dies deckt sich auch mit der Aussage des Zeugen Dr. Schröck von der Regierung von Niederbayern, dem ein solches Schreiben auch nicht bekannt war.²⁷⁴

Weiter wurde in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses von Herrn MdL Müller nachgefragt, ob es zutrefte, dass Mitarbeiter des Landratsamts Deggendorf bei der Staatsanwaltschaft eine Selbstanzeige erstattet hätten wegen Nötigung.²⁷⁵ Dies geschah am 09.12.2005.

In der Sache ging es darum, dass dem Zeugen Fink nach dessen Aussage von der Amtsveterinärin Dr. Weinfurter ein Schriftstück vorgelegt worden sei, dass dieser habe unterzeichnen sollen. Darin hieß es, dass der Zeuge Fink erkläre, Dr. Faustmann vom Veterinäramt Deggendorf habe sich keiner Verfehlung schuldig gemacht. Der Zeuge Fink habe sich geweigert, dieses Schriftstück zu unterzeichnen. Zwar sei es nach dieser Weigerung zu einer Auseinandersetzung mit Dr. Weinfurter gekommen, den Vorwurf der Nötigung habe er – der Zeuge Fink – aber nicht erhoben.²⁷⁶ Insbesondere sei ihm auch nicht gedroht worden.²⁷⁷

Bezüglich dieser Anzeige wurde jedoch von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Hierzu heißt es in der Einstellungsverfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Deggendorf:

„Anfang Dezember wurde Christian Bernreiter, der Landrat des Landkreises Deggendorf, im Rahmen eines Interviews sinngemäß von einer Reporterin des Bayerischen Rundfunks mit folgender Äußerung konfrontiert:

„Es gibt Gerüchte, dass Mitarbeiter Ihres Amtes die Mitarbeiter bei der Frost unter Druck gesetzt haben, Schriftstücke zu unterziehen, dass nicht mehr gesagt wird, dass innen oder außen KI 3-Material zu Lebensmitteln umdeklariert wurden“.

Thomas Kindel, Dr. Weinfurter und Dr. Becker haben mit Telefax vom 09.12.2005 diesen Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Deggendorf mitgeteilt und Selbstanzeige wegen Nötigung erstattet.

Die Staatsanwaltschaft sieht davon ab, gegen sie ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, weil die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Es liegen keinerlei Verdachtsmomente gegen die genannten Bediensteten des Landratsamtes Deggendorf vor. Allein die vage Äußerung, es gebe Gerüchte, auf Mitarbeiter der Deggendorfer Frost sei ein unzulässiger Druck ausgeübt worden, sich in einem bestimmten Sinn zu äußern, rechtfertigt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht.“²⁷⁸

²⁷⁰ Dr. Bullermann (8, 26); Fink (10, 18).

²⁷¹ Sprinkart (6, 62 f.).

²⁷² Dr. Becker (7, 11).

²⁷³ Dr. Becker (7, 11 f.); Dr. Bullermann (8, 54); vgl. hierzu Band 66, 375 ff.

²⁷⁴ Dr. Schröck (18, 74).

²⁷⁵ Müller (7, 22).

²⁷⁶ Fink (10, 27 ff.).

²⁷⁷ Fink (10, 34 f.).

²⁷⁸ Band 233, 384 f.

Der Vorwurf der Nötigung ist nach diesen Feststellungen der Staatsanwaltschaft Deggendorf nicht nur nicht begründet, sondern auch fernliegend. Nach den Angaben der Zeugin Dr. Becker wurde die Selbstanzeige gerade nicht wegen eines eigenen Schuldgefühls erstattet, sondern sollte dazu dienen, einen möglichen Vorwurf ein für allemal aus der Welt zu schaffen.²⁷⁹

Auch in bauaufsichtlicher Hinsicht gab es Beschwerden und Hinweise auf Missstände. Der erste Hinweis stammt aus dem Dezember 1999. Die Ammoniakkälteanlage der Deggendorfer Frost war zunächst nicht abschließend abgenommen worden. Es gab hierzu einen Mängelbericht nach der Druckbehälterverordnung wegen fehlender Sicherheitseinrichtungen und Störfallvorsorgemaßnahmen. Allerdings bestanden gegen den Betrieb unter Auflagen keine Bedenken. Die Abschlussprüfung wurde am 05.03.2002 dann durchgeführt. Die Ammoniakkälteanlage war dann in Ordnung und mängelfrei.²⁸⁰

Am 04.04.2000 teilte die Landesgewerbeanstalt als Prüfamts für Statik zur Standsicherheit des Gebäudes der Bauaufsicht mit, dass sich das Dach verformt hatte und dass Firstträger verbogen waren. Es bestehe Einsturzgefahr und die Halle dürfe vorerst nur zu Reparaturzwecken betreten werden. Es wurde eine bauaufsichtliche Nutzungsuntersagung ausgesprochen. Darauf folgte die Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Vorlage eines Standsicherheitsnachweises. Dieser Nachweis wurde im April 2000 vorgelegt. Die abschließende Bescheinigung des Statikers stammt vom November 2001, sodass dann die Standsicherheit wieder uneingeschränkt hergestellt war.²⁸¹

Am 30.10.2002 ging bei der Bauaufsicht ein Schreiben des städtischen Ordnungsamtes zu einer Gewässerverunreinigung ein. Hier war festgestellt worden, dass Fischölverschmutzungen in einem Entwässerungsgraben aufgetreten sind. Als Verursacher wurde die Deggendorfer Frost GmbH identifiziert. Bei dieser Gelegenheit hat sich herausgestellt, dass die bauliche Nutzung um die Produktion von Tierfutter erweitert wurde. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes in Bezug auf die erhöhten Anforderungen zur Arbeitssicherheit. Ein Bauantrag wurde gestellt, eine angepasste Entwässerungsanlage eingebaut, die einen geeigneten Fettabscheider zum Abscheiden des Fischöls enthielt. Die entsprechenden Genehmigungen wurden am 15.01. und am 01.09.2003 erteilt.²⁸²

Am 14.01.2004 ging bei der Stadt Deggendorf im Ordnungsamt eine schriftliche Beschwerde des benach-

barten Betriebes, eines Teppichlagers, ein. Der Inhaber dieses Betriebes monierte erhebliche Belästigungen durch Gestank und wegen Verarbeitung von Fisch- und Geflügelresten sowie Rattenplagen wegen tierischer Abfälle. Seitens der Stadt Deggendorf wurde das Veterinäramt, das Gesundheitsamt, das Landratsamt mit den Abteilungen Umweltschutz und Immissionsschutz über diesen Vorgang informiert. Eine baurechtliche Lösung der Thematik war nicht möglich. Es wurde der Bauaufsicht mitgeteilt, dass keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht und dass sich nach Ortseinsicht durch das Landratsamt keine Beanstandungen ergeben haben.²⁸³

Am 06.12.2004 ging eine Anzeige der Polizeiinspektion Deggendorf nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ein, die zum Gegenstand hatte, dass vor dem Gebäude der Deggendorfer Frost GmbH Behälter mit schäumenden Mitteln gereinigt und die Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet worden seien. Ein Bußgeldverfahren wurde eingeleitet. Die Prüfung durch das städtische Tiefbauamt Deggendorf, Fachbereich Entwässerung, ergab allerdings, dass das Mittel zugelassen und die Einleitung in den Schmutzwasserkanal zulässig war, woraufhin das Bußgeldverfahren wieder eingestellt wurde.²⁸⁴

Am 08.08.2005 gab es zwei Baukontrollberichte des städtischen Baukontrolleurs. Es handelte sich dabei um die Errichtung eines nicht genehmigten Nebengebäudes sowie geringfügige Abweichungen bei der Bauausführung der genehmigten Architektur.²⁸⁵

Vom 18.11.2005 stammt ein Mängelbrief der städtischen Sachgebiete 22, Steueramt, und 43, Tiefbauamt, Fachbereich Entwässerung, wegen eines ungenehmigten Tiefenbrunnens, wegen nicht ordnungsgemäßer Beseitigung von Niederschlags- und Schmutzwasser sowie der Gefahr und Besorgnis einer Gewässerverunreinigung. Daraufhin wurden zunächst das Landratsamt Deggendorf und die Staatsanwaltschaft Deggendorf informiert. Mit Bescheid vom 22.11.2005 wurde eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen.²⁸⁶ Nach Auffassung der Stadtverwaltung Deggendorf, Bauamt, wäre der Brunnen jedoch unter Auflagen genehmigungsfähig gewesen.²⁸⁷

Die Mitteilung über die manipulierten Veterinärzertifikate²⁸⁸ wurde vom Zeugen Ralf Krause am 29.10.2003 gegenüber dem amtlichen Tierarzt Robert

279 Dr. Becker (7, 38).

280 Krause (7, 47).

281 Krause (7, 47 f.)

282 Krause (7, 48); Handrick (10, 3).

283 Krause (7, 48 f.); Dr. Bullermann (8, 36).

284 Krause (7, 49).

285 Krause (7, 49).

286 Krause (7, 49).

287 Handrick (10, 8).

288 Siehe Ziff. VIII. 2.

Dörr aus Metten gemacht. Am 12.12.2003 habe dieser wiederum mit dem Zeugen Bullermann vom Veterinäramt Deggendorf über die Sache gesprochen.²⁸⁹

Er habe danach am 15. oder 16.12.2004 auch selbst beim Veterinäramt Deggendorf bei Herrn Dr. Faustmann vorgesprochen, der zu diesem Gespräch den Zeugen Dr. Bullermann hinzugeholt habe. Diesen habe er sodann seinen Verdacht noch einmal geschildert. Er habe jedoch die Auskunft bekommen, das Veterinäramt sei nicht zuständig, sondern die Polizei.²⁹⁰ Beim Veterinäramt Deggendorf war bekannt, dass der Zeuge Krause bei diesem Gespräch im Landratsamt Deggendorf vom Geschäftsführer Keck bereits entlassen worden war, sodass es nicht fern liegend war, dass der Zeuge Krause diesem noch etwas heimzahlen wollte. Vor diesem Hintergrund wurde die Angelegenheit auch von dort beurteilt.²⁹¹

2. Hat das Veterinäramt Deggendorf die Firma Deggendorfer Frost GmbH über die im Dezember 2004 erhaltenen Informationen bezüglich möglicher Manipulationen der Exportpapiere nach Ungarn informiert?

Die Zeugin Straub, Staatsanwaltschaft Memmingen berichtete hierzu, dass sie wisse, dass ein Anzeigerstatter behauptet habe, der Geschäftsführer der Deggendorfer Frost würde Veterinärpapiere fälschen. Ob das Veterinäramt Deggendorf jedoch davon Kenntnis hatte, wisse sie nicht.²⁹²

Es handelt sich bei diesen Exportpapieren um mehrseitige Veterinärzertifikate, die für die Ausfuhr eine Rolle spielen. Die Originale gehen natürlich mit der Ware. Eine Kopie verbleibt in den Akten des Veterinäramts. Bei den Originalen wurden die Blätter so an einer Ecke geknickt, dass die geknickten Ecken auf der Rückseite stufenweise zu sehen waren. Diese geknickten Ecken wurden sodann gesiegelt, sodass ein Teil des Siegels auf jedem Blatt aufgebracht war. Der Vorwurf gegen die Deggendorfer Frost war, dass von den mehrseitigen Zertifikaten eine Seite ausgetauscht worden sein soll.²⁹³ Die Mitteilung über den Verdacht, dass diese Zertifikate gefälscht würden, wurde vom Zeugen Krause über den amtlichen Tierarzt Dörr dem Veterinäramt Deggendorf mitgeteilt. Von dort wurde er gebeten, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Kriminalpolizei Deggendorf wiederum forderte die Kopien der betreffenden Urkunden, die sich beim Landratsamt

befanden, für ihre Ermittlungen an.²⁹⁴ Aus diesem Grunde wurde vom Landratsamt Deggendorf auch davon ausgegangen, dass die Anzeige bei der Polizei erfolgt sei und sich eine Mitteilung des Landratsamts an die Polizei oder Staatsanwaltschaft erübrigte.²⁹⁵

Das Veterinäramt selbst ist der Sache nicht nachgegangen, da die Kopien der Zertifikate, die im Gegensatz zu den Originalen beim Veterinäramt verbleiben von der Polizei auch angefordert wurden, sodass man dort davon ausging, der Anzeige werde auch von der zuständigen Stelle – es handelt sich um einen Straftatbestand – nachgegangen. Am 15.01. 2004 wurden diese Zeugnisse von der Kriminalpolizei Deggendorf zurückgegeben. Für das Veterinäramt war die Sache damit abgeschlossen.²⁹⁶

Der Zeuge Ralf Krause gab zur Frage der Information der Deggendorfer Frost durch die Behörden an, dass er vermute, dass der Zeuge Dr. Bullermann nach der Information durch den amtlichen Tierarzt Robert Dörr am 12.12.2003 zur Deggendorfer Frost gefahren sei. Was dort genau geschehen sei, wisse er nicht, er habe an diesem Abend jedoch die Schlösser im Betrieb ausgetauscht vorgefunden und in einem Telefonat mit dem Geschäftsführer Keck eine mündliche Kündigung erhalten.²⁹⁷ Von einem weiteren Mitarbeiter der Deggendorfer Frost sei ihm erzählt worden, dass Dr. Bullermann im Betrieb gewesen sei. Nachdem dieser wieder gegangen sei, habe der Geschäftsführer Keck den Auftrag erteilt, die Schlösser auszutauschen. Am gleichen Abend sei die Kündigung ausgesprochen worden. Die Gründe für die Kündigung wurden telefonisch nicht erläutert, schriftlich wurden verhaltensbedingte Gründe angegeben. Die Vermutung des Zeugen Krause geht aber dahin, dass seine Kündigung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Besuch des Dr. Bullermann bei der Deggendorfer Frost steht.²⁹⁸ Vom Zeugen Dr. Bullermann wurde jedoch bestritten, dass er den Geschäftsführer Keck über das Gespräch mit dem Zeugen Dörr informiert habe,²⁹⁹ während vom Zeugen Fink behauptet wird, er sei Zeuge eines Gesprächs geworden, bei dem der Amtsveterinär Dr. Bullermann dem Geschäftsführer Keck mitgeteilt habe, dass der Zeuge Ralf Krause beim Veterinäramt gewesen sei und von den gefälschten Zertifikaten berichtet habe.³⁰⁰

Zur Frage der manipulierten Veterinärzeugnisse gab der Zeuge Robert Dörr, der als amtlicher Tierarzt bei der Deggendorfer Frost tätig war, an, er sei im Jahr 2003

289 Krause (8, 3).

290 Krause (8, 6); siehe hierzu auch Ziff. VIII.2.

291 Dr. Bullermann (8, 64).

292 Straub (6, 5).

293 Dr. Becker (7, 24); Dr. Bullermann (8, 36).

294 Dr. Becker (7, 32); Dr. Bullermann (8, 37).

295 Dr. Bullermann (8, 59); Dr. Faustmann (10, 54).

296 Dr. Becker (7, 5).

297 Krause (8, 3).

298 Krause (8, 11 f.).

299 Dr. Bullermann (8, 37, 61).

300 Fink (10, 23).

vom Zeugen Ralf Krause über die Manipulationen informiert worden. Diese Informationen seien von ihm an Dr. Bullermann weitergegeben worden.³⁰¹

2.1 Wenn ja, wann und durch wen hat diese Information stattgefunden?

Nach Aussage des Amtsveterinärs Dr. Bullermann hat keine Information des Betriebsinhabers der Deggendorfer Frost stattgefunden.³⁰² Auch von dessen Vorgänger im Amt Dr. Faustmann wurde diese Frage verneint.³⁰³

2.2 Wurde versucht, den Geschäftsführer auf der Grundlage dieser Informationen über unrichtige Exportpapiere zu überführen, wenn nein, warum nicht?

Bei seiner Information an das Veterinäramt Deggendorf am 15. oder 16.12.2003 war der Zeuge Krause bereits bei der Deggendorfer Frost entlassen worden, sodass er das ursprünglich an den Zeugen Dörr gemachte Angebot, man könne mit seiner Hilfe den Geschäftsführer Keck bei einem der nächsten Exporte in flagranti überführen, nicht wiederholte.³⁰⁴ An dieses Angebot des konnte sich der Zeuge Dörr bei seiner Vernehmung allerdings nicht erinnern.³⁰⁵

Vom Landratsamt Deggendorf wurde ein derartiger Versuch nicht unternommen. Der Grund hierfür ist, dass das Landratsamt als Veterinärbehörde nicht für die Aufklärung von Straftaten und diesbezügliche Ermittlungen zuständig ist. Als Konsequenz aus der Information des Zeugen Krause wurden die Zertifikate jedoch dadurch fälschungssicher gemacht, dass fortan jedes einzelne Blatt abgestempelt wurde.³⁰⁶

Das eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Stefan Keck wurde von der Staatsanwaltschaft Deggendorf mit Verfügung vom 17.05.2004 zunächst gemäß § 154 StPO eingestellt.³⁰⁷ Später wurde das Verfahren von Deggendorf wegen der dort laufenden Ermittlungen nach Memmingen abgegeben und dort wieder aufgenommen³⁰⁸ und mit Verfügung vom 06.03.2006 im Hinblick auf das zur späteren Verurteilung führende Ermittlungsverfahren³⁰⁹ wiederum gemäß § 154 StPO eingestellt.

3. Auf Grund welcher Sachlage hat das StMUGV am 18.10.2005 dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelkontrolle (BVL) auf dessen schriftliche und/oder mündliche Nachfragen mitgeteilt, dass der Status „Ruhe der Zulassung“ für den Betrieb mit der Veterinärkontrollnummer BY-EK 208 noch fortbesteht?

Nach den dem BML vorliegenden Unterlagen wurde das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am 07.08.2003 von der Regierung von Niederbayern in Kenntnis gesetzt, dass für die Firma Bavaria Coldstorage GmbH, jetzt Deggendorfer Frost GmbH, das Ruhen der Zulassung angeordnet wurde. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Betriebsdatenbank aufgenommen. Am 17.10.2005 richtete das BVL eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, ob der Status des Betriebes sich in der Zwischenzeit geändert habe. In einem Telefonat am 18.10.2005 wurde vom StMUGV bestätigt, dass sich an dem Status „Ruhe der Zulassung“ keine Änderung ergeben hat.³¹⁰

Die Regierung von Niederbayern hatte dem StMUGV hierzu mit E-Mail vom 18.10.2005 mitgeteilt: „... die Angaben des BVL sind korrekt, das Ruhen des Betriebs wird aufrechterhalten ...“.³¹¹

4. Hatte das StMUGV bereits vor bekannt werden des Ekefleischskandals im Oktober 2005 Kontakt zum Geschäftsführer der Deggendorfer Frost GmbH?

Die für den Fall Deggendorfer Frost als Sachbearbeiterin zuständige Veterinärin im StMUGV, die Zeugin Dr. Schurian, gab zur Frage nach Kontakten mit Herrn Keck an, sie könne sich weder an ein eigenes bilaterales Telefonat mit diesem noch an eine Telefonkonferenz erinnern. Zur Frage, warum ihre dienstliche Telefonnummer im Telefonverzeichnis von Herrn Keck vermerkt war, konnte die Zeugin keine Angaben machen.³¹²

Auch vom Zeugen Fink konnten keine Angaben zu Kontakten des Ministeriums zum Geschäftsführer der Deggendorfer Frost im Untersuchungszeitraum gemacht werden.³¹³

4.1 Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Kontakte und wann und durch wen haben diese stattgefunden?

Nachdem die Frage A VIII. 4. verneint wurde, erübrigt sich die Beantwortung.

5. Hat es im Zusammenhang mit dem Betrieb der Firmen Bavaria Coldstorage - Deggendorfer Kühlhaus GmbH und der Deggendorfer Frost GmbH

301 Dörr (10, 44 f.).

302 Dr. Bullermann (8, 37, 61).

303 Dr. Faustmann (10, 53).

304 Krause (8, 15).

305 Dörr (10, 47).

306 Dr. Bullermann (8, 37 f.); Dr. Faustmann (10, 55).

307 Band 74, 579a.

308 Band 75, 605.

309 Siehe A VIII.12.

310 Dr. Müller (22, 34 f.).

311 Band 217, nicht paginiert.

312 Schurian (17, 52 f.).

313 Fink (10, 26).

Anzeigen und Beschwerden wegen möglicher Rechtsverstöße gegeben, wie wurde diesen ggf. nachgegangen und mit welchem Ergebnis?

Nach Aussage des Zeugen Haller habe es bereits vor den Vorfällen mit den Schweineschwarten und den Geflügelkarkassen Verfahren gegen den Geschäftsführer der Deggendorfer Frost gegeben. Es sei hier um die Einfuhr von hochwertigem Fleisch gegangen, habe sich aber um ein reines Zollvergehen und Abgabehin- terziehung gehandelt.³¹⁴

Von der Zeugin Straub wurde angegeben, es habe bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf zwei Verfahren zu früheren Zeitpunkten gegeben, die beide eingestellt worden seien. Diese seien jedoch von der Staatsanwaltschaft Deggendorf an die Staatsanwaltschaft Memmingen geleitet worden mit der Anregung, diese wieder aufzunehmen, falls sich im Zuge der aktuellen Entwicklungen Erkenntnisse ergeben würden, die dies rechtfertigen würden. Letzteres war jedoch nicht der Fall. In der Sache sei es um Lieferungen von Lachskarkassen nach Ungarn gegangen.³¹⁵

Am 31.07.2001 gab es eine Meldung eines amtlichen Tierarztes des Schlachthofes Vilshofen an das Veterinäramt Deggendorf wegen eines unhygienischen Transportfahrzeuges der Bavaria Coldstorage, mit dem Lebensmittel transportiert werden sollten. Vom Veterinäramt Deggendorf wurden die zuständigen Veterinärämter verständigt. Nach der Erinnerung des Zeugen Dr. Faustmann wurden die Missstände in der Folge auch beseitigt.³¹⁶

Bezüglich der Bavaria Coldstorage gab es am 31.10.2002 einen Besuch des Veterinäramtes Deggendorf vor Ort. Es gab hier Probleme, dass Fette von Fischen ins Abwasser gelangt. Es wurde festgestellt, dass die von einer Firma angelieferten Kisten am Vorplatz ausgewaschen wurden und das Abwasser ohne Fettab- scheiders in die Kanalisation gelangt ist. Es wurde in der Folge vom Veterinäramt der Einbau eines Fettab- scheiders gefordert und das Ordnungsamt der Stadt Deggendorf informiert, da die Stadt Deggendorf eine Große Kreisstadt ist. Sie ist damit untere Bauaufsichts- behörde, sodass Baugenehmigungen, Bauüberwachung inklusive Wasser und Abwasser in der Zuständigkeit der Stadt Deggendorf liegen.³¹⁷

Hinsichtlich der Deggendorfer Frost gab es im No- vember/Dezember 2003 eine Anzeige von einem ehemaligen Mitarbeiter der Deggendorfer Frost, dass Veterinärzeugnisse manipuliert würden. Dieser Zeuge wurde vom Veterinäramt Deggendorf an die Staatsan-

waltschaft bzw. Polizei verwiesen. Das Veteri- näramt selbst ist der Sache nicht nachgegangen, da die Kopien der Zertifikate, die im Gegensatz zu den Originalen beim Veterinäramt verbleiben von der Po- lizei auch angefordert wurden, sodass man dort davon ausging, der Anzeige werde auch von der zuständigen Stelle – es handelt sich um einen Straftatbestand – nachgegangen. Am 15.01.2004 wurden diese Zeug- nisse von der Kriminalpolizei Deggendorf zurückge- geben.³¹⁸ Für das Veterinäramt war die Sache damit abgeschlossen.³¹⁹

Im Januar 2004 gab es eine Beschwerde eines benach- barten Unternehmens, dass Ratten bei der Deggendorfer Frost hausen würden. Das Veterinäramt war daraufhin vor Ort im Betrieb der Deggendorfer Frost, konnte jedoch keinen Rattenbefall feststellen. Die An- zeige wurde an den Deggendorfer Hafen, den Zweck- verband Donauhafen und auch an die Stadt Deggendorfer weitergeleitet.³²⁰

Im Juni 2004 hat der ehemalige Mitarbeiter der Deg- gendorfer Frost, der schon im November/Dezember 2003 wegen der Veterinärzeugnisse vorstellig wurde, gegenüber dem Veterinäramt Deggendorf vorgetragen, dass Schlachtabfälle im Betrieb der Deggendorfer Frost zwischengelagert würden, die aus Österreich kämen und an eine Firma in Illertissen weitergeleitet würden. Der Sachverhalt wurde dem zuständigen Veterinäramt Neu-Ulm mitgeteilt.³²¹ Der Sachverhalt wurde vor Ort von Mitarbeitern des Veterinäramtes überprüft. Dort wurde von einem Verantwortlichen der Deggendorfer Frost dargelegt, dass diese Ware nicht weitergeleitet, sondern nur umgeladen würde. Die umgeladene Ware erschien auch nicht in den Lagerbüchern der Firma Deggendorfer Frost.³²²

Ferner gab es eine beanstandete Sendung von Hühner- beinen, die aus Österreich angeliefert werden sollte. Diese wurde noch im Lkw aufgehalten. Dabei wurde festgestellt, dass keine Ladepapiere vorhanden waren und der Auflieger nicht gekühlt war. Die Ladung, die für die Deggendorfer Frost bestimmt war, wurde da- raufhin zurückgeschickt. Das Veterinäramt Deggendorfer wurde informiert, was eine Kontrollkaskade im Juli/August 2005 ausgelöst hat.³²³

In einem Vermerk eines Mitarbeiters der Stadt Deg- gendorf, Herrn Uwe Handrick, schrieb dieser nieder, dass die Angelegenheit für das Veterinäramt Deggendorfer unangenehm werden dürfte, wenn die Aussagen

314 Haller (5, 77).

315 Straub (6, 4 f.).

316 Dr. Faustmann (10, 57).

317 Dr. Becker (7, 4 f.).

318 Band 236, 422.

319 Dr. Becker (7, 5).

320 Dr. Becker (7, 5 f.).

321 Dr. Faustmann (10, 60).

322 Dr. Becker (7, 6), Band 236, 408.

323 Dr. Becker (7, 6), Band 236, 378.

des Interimgeschäftsführers Fink stimmen.³²⁴ In seiner Zeugenvernehmung gab der Zeuge Handrick allerdings an, dass diese Einschätzung nicht zutreffend gewesen sei.³²⁵

6. Welche Zuständigkeitsregelungen zwischen den bayerischen Behörden gab es bei der Überprüfung der Verteilungswege bei Fleischprodukten (einschließlich K 3-Material) vom Erzeuger bis zum Endprodukt?

Die erste Frage, die es bei der Bewertung der Zuständigkeiten zu klären gilt, ist die Frage, wer die notwendige Zulassung für Betriebe, die mit Fleischprodukten umgehen, erteilt. Bei Lebensmittelbetrieben wird die Zulassung in der Regel dabei von der Regierung erteilt, wobei Vorarbeiten zur Beurteilung der Zulassungsfähigkeit vom Veterinäramt beim örtlichen Landratsamt erledigt werden. Bei K 3-Betrieben erteilt die Kreisverwaltungsbehörde die Zulassung,³²⁶ da diese nach der gesetzlichen Regelung immer zuständig ist, wenn nicht Sonderzuständigkeiten, wie dies bei EU-Zulassungen der Fall ist, festgeschrieben sind.³²⁷

Bei Kühlhäusern wird diese Zulassung dabei nicht notwendig für das gesamte Gebäude, sondern unter Umständen auch nur für Teile eines Gebäudes erteilt.³²⁸ Wenn also von einem „zugelassenen Kühlhaus“ gesprochen wird, kann damit auch ein abgetrennter Raum innerhalb eines Gebäudes gemeint sein, in dem sich auch noch andere „Kühlhäuser“ befinden. Aus diesem Grunde können auch in einem Gebäude lebensmitteltaugliche Fleischprodukte und K 3-Material gelagert werden. Bei der Zulassung der beiden getrennten Kühlhäuser ist allerdings sicherzustellen, dass sich die Warenwege nicht kreuzen.³²⁹

7. Auf welche Weise wurde ab welchem Zeitpunkt die strikte Trennung zwischen Fleisch für den menschlichen Verzehr und K 3-Material sichergestellt?

Die strikte Trennung von K 3-Material bedeutet nicht, dass lebensmitteltaugliches Fleisch und K 3-Material nicht in einem Kühlhaus gemeinsam gelagert werden dürften. Kühlhäuser haben in der Regel verschiedene Kühlräume, die unter Umständen auch weit voneinander entfernt liegen können. So ist es durchaus möglich, Lebensmittel und K 3-Material unter einem Dach zu lagern, ohne die Vorschriften über die notwendige Trennung zu verletzen.³³⁰ Auch ein praktisches Be-

dürfnis dafür, die Trennung dadurch zu verwirklichen, dass die Lagerung in einem Kühlhaus komplett untersagt wird, ist nicht zu erkennen. Das Fleisch wird in der Regel zunächst in Folien verpackt. So wird es wiederum in Kartons gelegt, welche auf Paletten gestapelt werden. Die Paletten werden unter Umständen zusätzlich mit Folie umwickelt, bevor das Material schließlich tiefgekühlt wird. Wird eine räumliche Trennung verwirklicht, ist eine Kontamination von Lebensmitteln aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu befürchten, auch wenn die Lagerung in ein und demselben Kühlhaus erfolgt.

So ist es auch nicht zu beanstanden, dass vom StMUGV zwischenzeitlich überlegt wurde, das K 3-Material der Firma Dümig, das wegen der Stromabschaltung bei der Deggendorfer Frost zu verderben drohte, bei den bereits beschlagnahmten Beständen der Firma Dümig im versiegelten Kühlraum bei der Firma MUK zusätzlich vorübergehend einlagern zu lassen, auch wenn vom Zeugen Dr. Bullermann Verwunderung hierüber geäußert wurde.³³¹ Diese Verwunderung beruht offensichtlich auf einem Missverständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch aus fachlicher Sicht eine Kontamination von Lebensmitteln bei dieser Vorgehensweise nicht zu befürchten gewesen wäre.³³²

Dies wird auch bei Betrachtung der praktischen Gegebenheiten bei der Zerlegung von Tieren deutlich. Bestimmte Schlachttierkörperteile sind per definitionem als K 3-Material einzustufen. Diese befinden sich aber bei Beginn der Zerlegung noch am Tierkörper. Nachdem sie dort abgeschnitten werden, befinden sie sich als K 3-Material in einem Lebensmittelbetrieb. Selbstverständlich ist im Anschluss an das Zerlegen die strikte Trennung zu verwirklichen, gleichwohl ist absolut nachvollziehbar, dass sich Lebensmittel und K 3-Material jedenfalls für einen gewissen Zeitraum unter einem Dach befinden müssen.³³³

Auch bei der Deggendorfer Frost waren in einem gewissen Übergangszeitraum Lebensmittel und K 3-Material in einem Betrieb gelagert. Da dies jedoch in getrennten Kühlräumen geschah, ist dies nicht zu beanstanden.³³⁴ Im Übrigen stellte sich die Frage der Trennung von K 3-Material und Lebensmitteln bei der Deggendorfer Frost GmbH gerade nicht, da es sich bei dieser um einen reinen K 3-Betrieb handelte.

Letztlich wurden die Waren der Deggendorfer Frost in zwei versiegelten Kühlcontainern auf dem Hof des Zwischenbehandlungsbetriebs der Firma Dümig zwi-

324 Band 237, 412.

325 Handrick (10, 9).

326 Dr. Allmacher (9, 24 f.).

327 Dr. Rapp (18, 25).

328 Dr. Allmacher (9, 27).

329 Dr. Allmacher (9, 29).

330 Deckart (25, 40); Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vermerk zur Auslegung der Verordnung 1774/2002/EG, SANCO/10098/2006 Rev.1, S. 7.

331 Dr. Bullermann (8, 56 f.).

332 Deckart (25, 54).

333 Dr. Schröck (18, 116 f.).

334 Dr. Bullermann (8, 95).

schengelagert, sodass eine strikte Trennung in jedem Fall gewährleistet war.³³⁵

8. Wann, durch wen und mit welchen Ergebnissen wurden die Eigenkontrollsysteme in Bayern im Bereich Fleisch und die notwendigen Handelspapiere im Hinblick auf den Umgang mit K 3-Material im Einzelnen kontrolliert und mit welchen Konsequenzen?

Unterschieden werden muss zwischen lebensmittel-tauglichem Fleisch und K 3-Material, welches den Vorschriften über tierische Nebenprodukte unterliegt. Im Lebensmittelrecht sind Eigenkontrollsysteme schon seit längerer Zeit vorgeschrieben. Die werden vom amtlichen Tierarzt im Lebensmittelbetrieb und stichprobenweise durch das Veterinäramt kontrolliert. Es gilt das Prinzip: Kontrolle der Kontrolle.³³⁶

Treten zulassungsrelevante Probleme auf, ist die Regierung zuständig, zu kontrollieren, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind. In der Verordnung 1774 aus dem Jahre 2002 sind auch Eigenkontrollsysteme für K 3-Material vorgeschrieben. Diese liegen fachlich in der Zuständigkeit des Veterinäramtes. Treten Auffälligkeiten bei der Kontrolle auf, teilt das Veterinäramt dies der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit zur Einleitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen.³³⁷

Die Kontrollen der Eigenkontrollsysteme bei der Deggendorfer Frost waren Teil der nicht anlassbezogenen Kontrollen.³³⁸

9. Wann, durch wen und auf wessen Veranlassung wurden die Fleischseparatorenanlagen im Hinblick auf den Umgang mit K 3-Material in Bayern überprüft und mit welchem Ergebnis?

Eine Überprüfung von Fleischseparatorenanlagen fand im Bezirk des Veterinäramts Deggendorf nicht statt, da es dort keine solchen gibt.³³⁹

10. War – wenn ja, ab wann und durch wen – die nach der BSE-Krise eingerichtete Task Force informiert und eingeschaltet und mit welchen Ergebnissen?

Der damalige Leiter des Mobilen Veterinärdienstes war am 13.10.2005 vor Ort bei der Deggendorfer Frost.³⁴⁰ Dieser habe festgestellt, dass Versäumnisse der Überwachungsbehörden durch den Mobilen Veterinärdienst nicht festgestellt werden konnten.³⁴¹ Eingeschaltet

wurde der Mobile Veterinärdienst kurzfristig von Staatsminister Dr. Schnappauf und zwar mit dem Auftrag, die Veterinärämter in Deggendorf und Neu-Ulm zu überprüfen.³⁴²

11. Welche Ergebnisse erbrachte die von Staatsminister Dr. Schnappauf im Oktober 2005 veranlasste Überprüfung der Eigenkontrollen durch den Mobilen Veterinärdienst Bayern im Einzelnen und mit welchen Konsequenzen?

Die Ergebnisse der Sonderkontrollen wurden in einem Vermerk des StMUGV zusammengefasst wie folgt:³⁴³

„Im Rahmen der am 12. und 17.10.05 initiierten Sonderüberprüfung der nach Fleischhygienerecht zugelassenen Kühllhäuser und der nach Nebenprodukte-Verordnung zugelassenen Betriebe, die K 3-Material behandeln (mit Ausnahme von Biogas- und Kompostieranlagen, technischen Anlagen sowie Betrieben nach Speiseabfallverordnung) wurden nach den uns vorliegenden Rückmeldungen folgende Betriebe kontrolliert:

- 64 Kühllhäuser
- 63 Nebenproduktebetriebe

Die Prüfungsergebnisse der im Zusammenhang mit den Ermittlungen bei der Fa. Deggendorfer Frost GmbH überprüften Betriebe (Betrieb Kollmer, Illertissen, Bamberger Kühlhaus Regius AG) und des Kühlhauses Inntalkühlung, Simbach, wurden bereits dargestellt.

Einem – nicht zugelassenen – Betrieb im Landkreis Miltenberg (Fa. DHG Dümig Handels-GmbH), wurde wegen nicht eindeutig nachvollziehbarer Warenströme und der nicht sicher auszuschließenden Möglichkeit, dass tierische Nebenprodukte zu Lebensmitteln undeklariert wurden, bereits 2004 die Tätigkeit untersagt. Der Gefrierraum wurde am 24.06.05 versiegelt. Wegen Siegelbruch und offensichtlich weiterer Tätigkeit wurde der Fall der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg übergeben, die derzeit noch ermittelt.

In einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 in Nürnberg (ebenfalls Firma DHG Dümig Handels-GmbH) wurde Ware ohne ausreichende Kennzeichnung und ohne Handelspapiere vorgefunden. Noch am gleichen Tag wurde durch die zuständige Behörde ein Bescheid erlassen, in der die Kennzeichnung und die Aufbewahrung der Handelspapiere angeordnet wurde.

335 Dr. Leip (11, 17)

336 Dr. Leip (11, 5).

337 Dr. Leip (11, 5).

338 Siehe Ziff. A VIII. 1.1.

339 Dr. Bullermann (8, 44); Fink (10, 26); Dr. Weinfurtnner (11, 71).

340 Dr. Bullermann (8, 45); Dr. Lehner (18, 123).

341 Dr. Bullermann (8, 45).

342 Band 216, nicht paginiert; Dr. Schnappauf (35, 26).

343 Band 254, nicht paginiert.

*In zwei nach Fleischhygienerecht zugelassenen Kühlhäusern im Regierungsbezirk Niederbayern wurden als Material der Kategorie 3 deklarierte Waren vorgefunden, die nicht im eigenen Betrieb angefallen sind. Die Zwischenlagerung wurde unter-*sagt.

In einem als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 zugelassenen Betrieb im Landkreis Straubing (Fa. Wiesenhof Geflügelspezialitäten) wurde Separatorenfleisch mit Genusstauglichkeitskennzeichen auf Ware und Handelspapier vorgefunden. Die Überprüfung der Unterlagen des Betriebs ergab jedoch, dass das Material eindeutig als Material der Kategorie 3 verbucht war. Vergleichbare Sendungen in der Vergangenheit wurden ordnungsgemäß an Kategorie-3-Betriebe weitergegeben. Die Notierung des Genusstauglichkeitskennzeichens auf dem Handelspapier wurde abgestellt.

In mehreren Betrieben wurden Handelspapiere vorgefunden, die nicht der von der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vorgeschriebenen Form entsprechen. Bislang wurden offensichtlich auch Nachweispapiere toleriert, sofern die in Anh. II Kap. III geforderten Angaben enthalten sind. (Hinweis: Vereinfachte Muster für Handelspapiere werden für den nationalen Transport in Deutschland voraussichtlich in einer Durchführungsverordnung zum TierNebG vorgegeben).

Ansonsten ergaben die aktuellen Überprüfungen im Wesentlichen keine oder nur geringfügige Mängel hinsichtlich Dokumentation im Rahmen der Eigenkontrollen, Hygiene und baulicher Substanz. Bei früheren Kontrollen wurden ebenfalls geringfügige bis mittelgradige bauliche und Hygienemängel, Mängel hinsichtlich Dokumentation im Rahmen der Eigenkontrollen und Kennzeichnung der Waren festgestellt. Zur Mängelbehebung erfolgten mündliche und schriftliche Belehrungen, in einem Fall eine Anordnung und in einem Fall wurden die Mängel im Zulassungsbescheid mit aufgelistet.

Aufgrund der Sensibilisierung der Veterinärämter für die Problematik, werden die Betriebe auch nach den Sonderkontrollen intensiv überprüft. In einem Kühlhaus in Nürnberg wurden am 26.10.05 im Rahmen einer Routinekontrolle in einem separaten Raum Schlachttteile vorgefunden, die von der Art her teilweise nicht für den Genuss für Menschen geeignet schienen und zum Teil auch als Material der Kategorie 3 deklariert waren. Der Raum ist untervermietet an die bereits oben auffällig gewordene Fa. DHG Dümig Handels-GmbH. Der Raum besitzt keine Zulassung als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 nach Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.“

12. Welche Mengen Ekelfleisch konnten im Einzelnen durch die Rückrufaktionen zurückgeholt werden bzw. welche Mengen Ekelfleisch gelangten in welchen Ländern an die Verbraucher?

Der Gebrauch des Wortes Ekelfleisch³⁴⁴ ist im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Deggendorfer Frost grundsätzlich nicht angebracht.³⁴⁵ Es handelt sich bei den Vorwürfen gegen die Deggendorfer Frost vor allem darum, dass Fleisch, das zum menschlichen Verzehr nicht mehr bestimmt ist, in den Lebensmittelkreislauf eingebracht wurde.³⁴⁶ Es handelte sich also um sog. K 3-Material im Sinne der Verordnung 1774/2002. Es handelt sich hierbei um tierische Nebenprodukte. Speziell im Fall der Deggendorfer Frost hatte man es in erster Linie mit solchen Materialien zu tun, bei denen es sich ursprünglich sogar um genusstaugliche Lebensmittel handelte. Die Umwandlung in K 3-Material ist hier ein schlichter Widmungsakt.³⁴⁷

Bei der Staatsanwaltschaft Memmingen gab es keine Kenntnisse über etwaige Rückholaktionen bzw. deren Erfolg. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konzentrieren sich auf die Frage, ob die Ware in den Verkehr gebracht wurde, da bereits hierdurch die Straftatbestände nach dem Fleischhygienegesetz erfüllt sind, unabhängig davon, ob die Ware letztendlich auch zum Verbraucher gelangt.³⁴⁸ Ein Inverkehrbringen liegt spätestens dann vor, wenn das Material beim Lebensmittelhändler angekommen ist.³⁴⁹ Angeklagt wurden hier von der Staatsanwaltschaft Memmingen folgende Mengen:³⁵⁰

Schweineschwarten:	
Monzinger Gelatine:	118.047 kg
Bamberger Kühlhaus:	104.102 kg
Weishardt:	212.151 kg
Italgelatine:	168.835 kg
Geflügelkarkassen:	
Holzengel:	239.085 kg
Bamberger Kühlhaus:	114.327 kg
Rottaler Geflügelprodukte:	43.016 kg

³⁴⁴ Zu dieser Begrifflichkeit vgl. Drs. 15/5574: „(...) zum Verzehr nicht geeignete Produkte (Ekelfleisch/K3-Material).“

³⁴⁵ Vgl. Straub (6, 6).

³⁴⁶ Vgl. hierzu näher B II.

³⁴⁷ Straub (6, 6).

³⁴⁸ Straub (6, 7).

³⁴⁹ Straub (6, 7); auf die (str.) Frage, wann frühestens ein Inverkehrbringen gegeben ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

³⁵⁰ Straub (6, 7); Band 68, 859 ff.; die hier wiedergegebenen Mengen sind dabei nicht notwendigerweise identisch mit den Mengen, die vom Zollfahndungsamt München – Dienstsitz Lindau – im Schlussbericht wiedergegeben wurden oder den Mengen, wegen denen letztlich eine Verurteilung des Geschäftsführers der Deggendorfer Frost erfolgte.

Bei weiteren drei Abnehmern konnte seitens der Staatsanwaltschaft der Nachweis nicht geführt werden, dass es sich bei den Lieferungen tatsächlich um K 3-Material gehandelt hat.³⁵¹

Der Geschäftsführer der Deggendorfer Frost GmbH Rolf Keck wurde in der Folge wegen Betrugs in 49 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt.³⁵²

Der Geschäftsführer der Rottaler Geflügelprodukte GmbH Ronald Plettrichs bestritt, dass in seinem Betrieb Ekelfleisch oder Ähnliches verarbeitet worden sei. Bei der Rottaler Geflügelprodukte GmbH handelt es sich um eine Abnehmerfirma der Deggendorfer Frost. Die Ware sei in großen Containern angeliefert und jedes Rückenstück einzeln herausgenommen und auf Schalen gelegt worden. Dort sei es verschweißt und für den Handel als Hühnerklein fertig gemacht worden. Beim Hühnersuppentopf seien Rückenstücke auf Schalen gelegt und ein Päckchen mit Suppengemüse dazugepackt worden. Der Betrieb habe selbst nie Suppen gekocht. Jedes Stück sei durch die Kontrolle gegangen und wurde von Mitarbeitern kontrolliert. Wenn etwas dabei gewesen wäre, was nicht einwandfrei war, wäre es aussortiert worden. Einmal sei eine Lieferung nicht einwandfrei gewesen, weil die Temperatur nicht gestimmt habe. Diese Ware sei zurückgegangen. Auf den Lieferpapieren sei dies auch entsprechend vermerkt worden. Im Übrigen lägen Untersuchungsberichte vor, die klar bescheinigen würden, dass die Ware einwandfrei gewesen sei.³⁵³

Bei der Rückrufaktion sei aus den betreffenden Chargen, bei denen Ekelfleisch hätte verarbeitet worden sein sollen, nichts zurückgekommen. Diese seien alle verkauft gewesen. Jedoch sei alles andere zurückgekommen.³⁵⁴

Nach seinem Kenntnisstand habe er nie K 3-Material verarbeitet. Im Übrigen habe es bei ihm im Betrieb eine hohe Kontrolldichte gegeben. Ferner seien auch die im Betrieb noch vorhandenen Rückstellproben durch ein Labor untersucht worden, wobei sich ergeben habe, dass die Proben einwandfrei waren.³⁵⁵

13. Wann und in welchen Wildfleischbetrieben in Bayern wurde K 3-Material gefunden?

Im Bezirk des Landratsamts Deggendorf wurde in keinem Wildfleischbetrieb K 3-Material gefunden, da

es im Landkreis Deggendorf keinen EU-zugelassenen Wildfleischbetrieb gibt.³⁵⁶

Bezüglich eines Fundes von K 3-Material im Gefrierhaus der Firma Berger Wild berichtet die Regierung von Niederbayern am 20.10.2005 Folgendes an das StMUGV:³⁵⁷

„Im Gefrierhaus der Fa. Berger Wild (BY-EK 201) wurden Materialien der Kategorie 3 (nach Mitteilung des Veterinäramtes Passau Fliesreste, Ausschnitte vom Einschuss, Abschnitte von Grob- und Feinzerlegung) aus eigener Produktion und aus dem polnischen Betrieb vorgefunden. Die Materialien waren nicht als Kategorie-3-Material gekennzeichnet. Laut Abnehmerliste 2005 hat die Deggendorfer Frost bisher 14295,5 kg Wildschnitte bezogen.“

Es handelte sich hierbei um Material, das aus der eigenen Produktion gewonnen worden war. Das bedeutet, dass es sich letztlich um Abfallprodukte handelt, die anfielen, als Wild im normalen Betrieb verarbeitet wurde.³⁵⁸ Eine Gefahr der Kontamination von Lebensmitteln habe nicht bestanden.³⁵⁹

Es ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden, ob K 3-Material, das in einem Betrieb gefunden wird, von diesem Betrieb bereits als K 3-Material angekauft wurde. Hierfür bedarf es einer Zulassung. Stammt das K 3-Material aus der eigenen Zerlegung, wo es als Abfallprodukt entstanden ist, wird dann ordnungsgemäß gekennzeichnet und getrennt von Lebensmitteln gelagert, ist dies ohne K 3-Zulassung möglich und nicht zu beanstanden.³⁶⁰

14. Wann und vom wem hat das Bayerische Verbraucherschutzministerium erstmals Informationen über die missbräuchliche Verwendung von K 3-Material erhalten?

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sei nach Angabe der Zeugin Straub von der Staatsanwaltschaft Memmingen wohl am 12.10.2005 über den Stand der Ermittlungen informiert worden. Näheres wisse sie jedoch nicht, sondern der Behördenleiter.³⁶¹ Dieser wiederum gab an, dass er am 12. 10.2005 nicht das StMUGV, sondern das StMJ informiert habe, von dort müsse die Information wohl an das StMUGV weitergegeben worden sein.³⁶²

Jedoch war der Sachverhalt dort zu diesem Zeitpunkt schon bekannt. Hierzu wird vom Bayerischen Staats-

351 Straub (6, 7 f.).

352 Band 391, 3.

353 Plettrichs (7, 64 f.).

354 Plettrichs (7, 65).

355 Plettrichs (7, 67 ff.).

356 Dr. Bullermann (8, 48); Dr. Weinfurter (11, 72).

357 Band 253, nicht paginiert.

358 Dr. Jähde-Stöckle (12, 115).

359 Dr. Jähde-Stöckle (12, 116).

360 Deckart (25, 50).

361 Straub (6, 10).

362 Stoffel (6, 75).

minister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in einem Schreiben an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem Schreiben vom 26.10.2005³⁶³ Folgendes ausgeführt:

„Das Bayerische Verbraucherschutzministerium hat von dem Verdacht der Umdeklarierung von Schlachtabfällen erstmals am 11. Oktober 2005 Kenntnis erhalten und zwar zeitgleich durch das Veterinäramt Deggendorf, das tags zuvor telefonisch durch die Zollfahndung Lindau informiert wurde und durch eine Mitteilung des Niedersächsischen Verbraucherschutzministeriums. Darin hieß es, dass eine niedersächsische Firma eine Lebensmittellieferung aus Deggendorf wegen Untauglichkeit zurückgewiesen hätte.“

B Zu welchen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgängen und wann wurden seit 1995 gegen die Unternehmensgruppe Berger und/oder gegen die Firma Deggendorfer Frost GmbH und/oder gegen die Firma Dümig staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Bußgeldverfahren und/oder Sonderkontrollaktionen durchgeführt, ggf. mit welchem Ergebnis?

I. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Unternehmensgruppe Berger

1. Wann und von wem wurde die Staatsanwaltschaft Landshut von den Verdachtsmomenten gegen die Unternehmensgruppe Berger wegen Verstößen gegen lebensmittel- bzw. hygienerechtliche Bestimmungen informiert?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen.

2. Welche konkreten Fälle wegen Verstoßes gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften wurden wann vom Landratsamt Passau bei der Staatsanwaltschaft Passau zur Anzeige gebracht und wann wurden diese Verstöße festgestellt?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen. Im konkreten Fall lief der Informationsfluss allerdings in die umgekehrte Richtung, siehe B I. 4.

3. Welche Ermittlungsverfahren wurden seit 1995 bei welcher Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts von Verstößen gegen lebensmittel- bzw. hygienerechtliche Bestimmungen gegen Vertreter der Unternehmensgruppe Berger eingeleitet und geführt, ggf. mit welchem Ergebnis?

Bei der Staatsanwaltschaft Passau waren folgende Verfahren gegen Karl-Heinz Berger bzw. Mitarbeiter der

Firma Berger Wild wegen etwaigen Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen anhängig:

– Strafverfahren:

– 205 Js 12868/96

Der Gegenstand dieses gegen Karl Heinz Berger gerichteten Verfahrens ist nicht mehr feststellbar, da die Akte bereits ausgeschieden wurde. Aufgrund dieses Umstandes kann angenommen werden, dass das Verfahren offensichtlich eingestellt wurde.

– 205 Js 10106/98

Am 18. 11. 1997 wurde vonseiten der Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung Südwestpfalz in einem Selbstbedienungsmarkt in Dahn eine Probe „Wildfleischgulasch“ entnommen. Ausweislich des Gutachtens der Landesveterinäruntersuchungsanstalt Rheinland Pfalz vom 23.12.1997 wies die Probe gravierende gefrierlagerungsbedingte sensorische Mängel auf. Mit Verfügung vom 02.10.1998 stellte die Staatsanwaltschaft Passau, die das Verfahren am 08.07.1998 von der Staatsanwaltschaft Zweibrücken übernommen hatte, das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da dem Beschuldigten Berger ein vorsätzliches Handeln nicht nachzuweisen war und übersandte die Akte an die Kreisverwaltungsbehörde Südwestpfalz zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. In der Folge erging am 16.03.2000 ein Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde. Zur Bestandskraft dieses Bescheides oder zum weiteren Verfahren liegen der Staatsanwaltschaft keine Erkenntnisse vor.

– 205 Js 2544/00

Am 01.12.1998 wurde vonseiten der Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung Südwestpfalz in einem Selbstbedienungsmarkt in Dahn eine Probe „Hasenläufe tiefgefroren“ entnommen. Ausweislich des Gutachtens der Landesveterinäruntersuchungsanstalt Rheinland Pfalz vom 23.02.1999 wies die Probe erhebliche gefrierlagerungsbedingte Mängel auf. Die Staatsanwaltschaft Passau übernahm das Verfahren am 22.02.2000 von der Staatsanwaltschaft Zweibrücken und trug den Mitarbeiter der Firma Berger, Zechmann, als weiteren Beschuldigten ein. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 14.06.2000 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da den Beschuldigten vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden konnte. Die Akte wurde an die Kreisverwaltungsbehörde Südwestpfalz zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übersandt. Die folgenden Bußgeldverfahren gegen beide Betroffenen wurden vonseiten der Kreisverwaltungsbehörde Südwestpfalz jeweils durch Verfügung vom 30.01.2003 gem. § 47 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

³⁶³ Band 224, nicht paginiert.

– Bußgeldverfahren

2004 waren zwei Bußgeldverfahren bei der Staatsanwaltschaft Passau anhängig, nachdem der Betroffene, der Mitarbeiter der Firma Berger, Zechmann, zunächst Einspruch eingelegt hatte. Nach Rücknahme der Einsprüche wurden die Akten an die Stadt Passau als zuständige Verwaltungsbehörde zurückgeleitet. Über den weiteren Verlauf liegen der Staatsanwaltschaft keine Erkenntnisse vor.

2005 war ein Bußgeldverfahren gegen den Mitarbeiter der Firma Berger, Schäfer, bei der Staatsanwaltschaft Passau anhängig. Gegen diesen hatte das Ordnungsamt der Stadt Passau ein Bußgeld verhängt, nachdem am 11.03.2004 von dem Lebensmittelüberwachungsamt Meiningen/Thüringen eine Probe „Hirschsteak“ aus einer Lieferung Bergers als zum Verzehr ungeeignet angesehen hatte. Nach Einspruch des Betroffenen wurde das Verfahren vonseiten des Amtsgerichts Passau im Termin vom 13.05.2005 gem. § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Bei der Staatsanwaltschaft Landshut waren seit 2004 insgesamt 6 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von strafbaren Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften gegen Karl Heinz Berger anhängig.

Im Ermittlungsverfahren 52 Js 22405/04 hatte die Staatsanwaltschaft Landshut Berger mit Anklageschrift vom 20. Juni 2006 zum Landgericht Landshut angeklagt. Mit Urteil vom 21. November 2006 wurde Berger wegen gewerbmäßigen Betrugs, irreführenden Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Verwendung von nicht zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffen und anderer Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, deren Vollstreckung das Gericht zur Bewährung aussetzte. Das Gericht stellte in Übereinstimmung mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft fest, Berger habe unter Täuschung seiner Abnehmer Hirschfleisch als Elchfleisch und Mufflon- als Gamsfleisch veräußert und damit jeweils höhere Erlöse erzielt. Das gelieferte Fleisch sei jedoch von guter Qualität gewesen. Ferner habe Berger mit Konservierungsstoffen bearbeitetes Fleisch unter Täuschung seiner Abnehmer als Frischfleisch veräußert, ohne dass jedoch für die Verbraucher mit der Beimischung eine gesundheitliche Beeinträchtigung verbunden gewesen sei. Berger habe ferner unter Täuschung seiner Abnehmer als Frischfleisch verkaufter Ware bis zu 50% Tiefkühlware beigemischt. Schließlich brachte Berger im Januar 2006 Fasanenbrust in den Verkehr, obwohl er wusste, dass diese in seinem Betrieb in Ortenburg unter unhygienischen Schlachtbedingungen hergestellt worden war. Hinsichtlich eines Teils der angeklagten Taten wurde Berger aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Teilreispruch und

die Strafaussetzung zur Bewährung blieb erfolglos. Das Urteil ist rechtskräftig.³⁶⁴

Fünf weitere Ermittlungsverfahren aus dem Jahre 2006 im Zusammenhang mit der Beanstandung einzelner Erzeugnisse der Firma Berger gingen auf Amtsanzeigen der örtlich zuständigen Veterinärbehörden zurück. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben, dass wohl eine strafrechtliche Zurechenbarkeit bzgl. Berger nicht werde nachgewiesen werden können. Die Staatsanwaltschaft stellte die Verfahren gem. § 154 Abs. 1 StPO ein, da die zu erwartende Strafe jedenfalls neben der im Verfahren 52 Js 22405/04 zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fallen würde. Ein Ermittlungsverfahren wurde 2006 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht sicher zu führen war.

Ferner führte die Staatsanwaltschaft Landshut im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Karl-Heinz Berger weitere 11 Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Mitarbeiter seiner Firma. Zu Gegenstand und Verfahrensausgang wurden seitens des Untersuchungsausschusses keine Feststellungen erhoben.

4. Welche Informationen aus den in Frage 3 angesprochenen Verfahren wurden seitens der ermittelnden Staatsanwaltschaft wann, an welche Behörden mit welchem Inhalt gegeben?

Das Veterinäramt Passau hatte bereits zu Beginn der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Verfahren 52 Js 22405/04 die Ermittlungsakte zur Stellungnahme erhalten.³⁶⁵ Im Übrigen kann auf die Feststellungen unter B I. 3. verwiesen werden.

4.1 Wurden die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden informiert, wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Nachdem im Verfahren der Staatsanwaltschaft Landshut 52 Js 22405/04 die Ermittlungen auf Erkenntnissen des Hauptzollamts beruhten und das Veterinäramt Passau bereits zu Beginn der Ermittlungen um Stellungnahme gebeten wurde, waren die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden informiert. Im Übrigen kann auf die Feststellungen unter B I. 3. verwiesen werden.

5. In welchen der in Frage 3 angesprochenen Verfahren, ggf. wann und durch wen, wurden Durchsuchungsbeschlüsse bez. welcher Örtlichkeiten der Unternehmensgruppe Berger erlassen?

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landshut, Az. 52 Js 22405/04 erließ das Amtsgericht Passau am 01.02.2005 drei Durchsuchungsbeschlüsse

³⁶⁴ Band 390, 1 ff.

³⁶⁵ Wawerla (13, 33).

bezüglich der Betriebsstätten in Passau, Ruderting und Ortenburg hinsichtlich der Geschäftsunterlagen und Betriebs-EDV, die im Hinblick auf die Auswertung der in einem anderen Verfahren wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern (Pannonia) seitens des Hauptzollamts Landshuts bereits zuvor erfolgten Sicherstellungen nicht vollzogen wurden.³⁶⁶ Am 08.02.2006 erließ das Amtsgericht Passau im selben Ermittlungsverfahren drei Durchsuchungsbeschlüsse bezüglich der genannten Betriebsstätten, die am 09.02.2006 vollzogen wurden.³⁶⁷ Bereits zuvor hatten am 27.01.2006 und 03.02.2006 Durchsuchungen bei der Firma Berger auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Landshut wegen Gefahr im Verzug stattgefunden.³⁶⁸

5.1 Was wurde wann und von wem bei der Unternehmensgruppe Berger beschlagnahmt?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen.

5.2 Wer wurde von der Staatsanwaltschaft von bevorstehenden Durchsuchungsterminen unterrichtet, ggf. wann?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen.

5.3 Wurden Durchsuchungstermine mit dem Veterinäramt Passau abgestimmt, ggf. warum und auf wessen Initiative?

Die Durchsuchungen bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer waren vom Hauptzollamt abgestimmt, da man dort vorab Erkenntnisse darüber benötigte, ob im Zeitpunkt der Durchsuchung auch Arbeitnehmer im Betrieb waren, sodass Feststellungen zur Beschäftigung möglich waren und auch Zeugen vernommen werden konnten.³⁶⁹ Auch von der Staatsanwaltschaft Landshut wurde bestätigt, dass Durchsuchungstermine selbstverständlich mit dem Veterinäramt abgestimmt waren.³⁷⁰

5.4 Wurden erlassene Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht, und gingen ggf. durch die Zeitspanne zwischen Erlass und Vollzug Erkenntnismöglichkeiten verloren, ggf. welche?

Bezüglich der Ermittlungen in Sachen Fleischhygiene wurden vorliegende Durchsuchungsbeschlüsse zunächst nicht vollzogen. Da jedoch im Verfahren wegen illegaler Beschäftigung bereits am 21.04.2004 um-

fangreiche Durchsuchungen stattgefunden hatten und insbesondere die EDV bereits sichergestellt war, gab es wenig Anhaltspunkte, wonach bei einer erneuten Durchsuchung über die bereits sichergestellten Gegenstände hinaus verfahrensrelevant hätte gesucht werden können.³⁷¹

6. Welche Behörden waren wann und wie lange mit der Auswertung der bei der Unternehmensgruppe Berger beschlagnahmten Unterlagen und EDV-Daten befasst?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen.

7. Wer hatte wann und aus welchen Gründen Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. verwiesen.

7.1 Aus welchen Gründen, auf wessen Initiative und wann hatte das Veterinäramt Passau Akteneinsicht?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VII. und B I. 4. verwiesen.

8. Wurden Vertreter der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft und/oder des StMUGV und/oder sonstige Mitglieder der Staatsregierung über die Aufnahme und/oder den Verlauf der Ermittlungsverfahren informiert, ggf. wann und durch wen?

Die Staatsanwaltschaft Landshut erhielt am 19.01.2006 einen Berichtsauftrag der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft und berichtete in der Folge laufend an diese.³⁷² Bereits vor diesem Zeitpunkt wurde der Generalstaatsanwaltschaft umfassend mündlich berichtet.³⁷³

Staatsministerin Dr. Merk wurde seit Januar 2006 über den Generalstaatsanwalt laufend über den Stand der Ermittlungen unterrichtet.³⁷⁴ Im Übrigen sei auf die Ausführungen unter A I. 12.7 verwiesen.

9. Erfolgt Weisungen durch Vertreter der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft und/oder des StMUGV an die ermittelnden Staatsanwälte, ggf. wann und mit welchem Inhalt?

Weisungen wurden der Staatsanwaltschaft Landshut nicht erteilt.³⁷⁵

³⁶⁶ Band 11, 38 ff.

³⁶⁷ Metzner (13, 43).

³⁶⁸ Metzner (13, 42); Mitterreiter (14, 26).

³⁶⁹ Stoppelkamp (11, 107).

³⁷⁰ Wawerla (13, 25).

³⁷¹ Kobor (13, 69).

³⁷² Metzner (13, 45).

³⁷³ Kobor (13, 65).

³⁷⁴ Dr. Merk (35, 7).

³⁷⁵ Dr. Merk (35, 8); Metzner (13, 46).

10. Auf wessen Initiative und warum wurde der Generalstaatsanwalt in die Ermittlungen eingeschaltet?

Der Generalstaatsanwalt wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft ohnehin informiert. Einer besonderen Einschaltung bedurfte es daher nicht.³⁷⁶

11. Waren Inhalte bzw. Maßnahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen Beratungsgegenstand im Kabinett und welche Beschlüsse wurden hierzu ggf. gefasst? Wurde insbesondere beschlossen, die Generalstaatsanwaltschaft einzuschalten? Falls ja, gab es in den letzten 10 Jahren in anderen Fällen Kabinettsbeschlüsse, bei denen die Einschaltung der Generalstaatsanwaltschaft beschlossen wurde?

Herr Staatssekretär Franz Meyer berief sich in seiner Vernehmung hierzu auf den Schutz des Kernbereichs der Exekutive und machte zu dieser Frage keine Angaben.³⁷⁷ Ebenso wurde die Frage von Staatsminister Huber nur dahingehend beantwortet, dass Gegenstand der Beratungen war, dass eine unabhängige Stelle ermitteln sollte.³⁷⁸

12. Trifft es zu, wie in der Presse berichtet (vgl. SZ vom 25.02.2006, S. 49), dass die Einschaltung der Generalstaatsanwaltschaft in die Ermittlungen gegen die Unternehmensgruppe Berger auf Betreiben von Staatsminister Erwin Huber erfolgte?

Herr Staatssekretär Franz Meyer berief sich in seiner Vernehmung hierzu auf den Schutz des Kernbereichs der Exekutive und machte zu dieser Frage keine Angaben.³⁷⁹ Zur Einlassung von Staatsminister Erwin Huber sei auf die Frage B I. 11 verwiesen. Auch Staatsministerin Dr. Merk berief sich auf den Schutzbereich der Exekutive, wies allerdings darauf hin, dass der Generalstaatsanwalt bereits von der zuständigen Staatsanwaltschaft informiert war.³⁸⁰

13. Trifft es zu, dass Dr. Johann Hölzl, Stv. Leiter des Passauer Veterinäramtes, an der Anordnung zu häufigeren Kontrollen bei der Unternehmensgruppe Berger gehindert wurde, ggf. von wem, indem er „laufend zurückgepfiffen“ worden sei (vgl. SZ 25.02.2006)?

Von der Leiterin des Veterinäramtes Passau wurde hierzu ausgeführt, dass es zu keiner Zeit Weisungen gegeben hätte, nicht in gesetzlicher Weise vorzugehen oder jemand zu schonen. Auch sie selbst habe niemanden zurückgepfiffen.³⁸¹

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Landshut haben nicht bestätigt, dass Dr. Hölzl sich dahingehend geäußert habe, „laufend zurückgepfiffen“ worden zu sein, geschweige denn, dass Dr. Hölzl tatsächlich zurückgepfiffen wurde.³⁸²

Die Aussage des Dr. Hölzl, er werde zurückgepfiffen, wurde vom Zeugen Blahetek dokumentiert, im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss jedoch dahingehend konkretisiert, dass Dr. Hölzl gesagt habe, wenn man so oft auftauche, werde man zurückgepfiffen, dies sei jedoch weder in Zusammenhang mit einem konkreten Fall noch mit der Firma Berger zu verstehen gewesen.³⁸³ Von Dr. Hölzl wiederum wurde kategorisch bestritten, eine derartige Aussage getätigt zu haben. Vielmehr habe der Zeuge Blahetek den Ausdruck „zurückgepfiffen“ benutzt.³⁸⁴

Die Äußerung selbst wurde vom Zeugen Mitterreiter von der KPI Passau nicht gehört.³⁸⁵

Von Landrat Dorfner wurde hierzu ausgesagt, dass „niemals einer der Veterinäre auch nur im Ansatz eingebremst worden“ sei.³⁸⁶ Unter anderem wurde hierzu von den Zeugen Dr. Hölzl und Dr. Jähde-Stöckle in notarieller Form an Eides statt versichert:³⁸⁷

„Die Erschienenen versichern an Eides statt, dass ihnen nichts bekannt sei, was der Richtigkeit der nachstehenden Angaben entgegensteht: Wir stellen fest, vom Landrat des Landkreises Passau, Herrn Hanns Dorfner, zu keinem Zeitpunkt angewiesen, gebeten oder sonstwie beeinflusst worden zu sein, Kontrollen bei der Firma Berger GmbH nicht oder nicht in der fachlich gebotenen Sorgfalt durchzuführen bzw. die dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht im gebotenen Umfang zu verfolgen.“

Diese eidesstattlichen Versicherungen wurden von den Amtsveterinären nach dem in der Fragestellung zitierten Artikel in der Süddeutschen Zeitung ohne Abstimmung mit Landrat Dorfner abgegeben.³⁸⁸

13.1 Hat es insoweit Weisungen oder Empfehlungen gegeben, wenn ja, welchen Inhalts?

Es gab insoweit keinerlei Weisungen.³⁸⁹

14. Wurden sämtliche strafbaren Handlungen von Vertretern der Unternehmensgruppe Berger, die den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangt

382 Metzner (13, 47); Kobor (13, 68).

383 Blahetek (14, 55 f.).

384 Dr. Hölzl (16, 30 f.).

385 Mitterreiter (14, 46).

386 Dorfner (18, 34).

387 Sitzungsprotokoll 18, 37.

388 Dorfner (18, 37).

389 Dr. Hölzl (16, 32).

376 Dr. Merk (35, 8).

377 Meyer (26, 2).

378 Huber (26, 11 f.).

379 Meyer (26, 4).

380 Dr. Merk (35, 12).

381 Dr. Jähde-Stöckle (12, 123 f.).

sind, Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren?

Sämtliche strafbaren Handlungen, von denen die Staatsanwaltschaft Kenntnis erhielt waren auch Gegenstand von Ermittlungen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der bekannt gewordenen Sachverhalte zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bereits verjährt war und eine strafrechtliche Verfolgung damit nicht mehr möglich war. Soweit es sich um bloße Ordnungswidrigkeiten handelte, erfolgte mangels Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft eine Abgabe an die zuständigen Behörden.³⁹⁰

15. Welchen Hintergrund hatte die Aussage von Frau Staatsministerin Dr. Merk am 27.10.2005 im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen des Landtags zum Ekelfleischskandal, die Staatsanwaltschaft habe zu prüfen, ob strafbares Handeln vorliegt, und nicht Verbraucherschutz auszuüben?

Es muss klar unterschieden werden zwischen den repressiven Aufgaben der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde, die in § 160 StPO geregelt ist und den präventiven Aufgaben der Verbraucherschutzbehörden. Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen der Strafverfolgung die relevanten Sachverhalte zu ermitteln, entsprechende Beweise zu sichern und über die Erhebung der öffentlichen Klage zu entscheiden. Nicht zu ihren Aufgaben gehört hingegen die unmittelbare Abwehr von Gefahr. Diese ist wiederum Aufgabe der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Staatsanwaltschaft hat keine Befugnisse, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Sie kann lediglich, soweit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Übermittlung von Daten aus Strafverfahrensakten dies zulassen, die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde über ihre jeweiligen Erkenntnisse informieren.³⁹¹

II. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Deggendorfer Frost GmbH und gegen die Firma Dümig

1. Welche Mitteilungen, mit welchem Inhalt erhielt die Staatsanwaltschaft Memmingen von der zuständigen Zollfahndung am 26.07.2005?

Der Zeuge Bernhard Haller, Zollfahndungsamt München, berichtete in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 09.11.2006, er habe der Staatsanwaltschaft Memmingen folgenden Sachverhalt mitgeteilt:³⁹²

Er sei im Zusammenhang mit Pferdeeinguhren aus der Schweiz im Juni 2005 bei einem Dienstbesuch

beim Zollamt Weil am Rhein Autobahn, einem Grenzzollamt zur Schweiz gewesen. Von den Kollegen dort sei mitgeteilt worden, dass ihnen auffalle, dass in einem längeren Zeitraum vermehrt Schlachtnebenerzeugnisse eingeführt werden aus der Schweiz. Diese Mitteilung sei zum Anlass genommen worden, in den Zolldatenbanken ATLAS und ALFA/DOUANE zu recherchieren. In diesen Datenbanken würden Einfuhrabfertigungen hinterlegt. Weiter seien noch beim Statistischen Bundesamt Einfuhrzahlen aus der Schweiz über Schlachtnebenerzeugnisse erfragt worden. Eine Hochrechnung auf das Jahr sollte einen Anhaltspunkt geben, wie viel in etwa jährlich eingeführt wird.

Aus der ATLAS-Datenbank seien sodann verschiedene Abfertigungen ausgedruckt worden, insbesondere aus Richtung Schweiz. Bei den ausgedruckten Belegen sei unter anderem eben auch die Deggendorfer Frost GmbH immer wieder aufgefallen. Es wurde in der Folge recherchiert, wer hinter der Firma Deggendorfer Frost stecke, wer Geschäftsführer sei etc. Der Handelsregisterauszug habe ergeben, dass Geschäftsführer ein Rolf Hermann Keck sei. Der Name sei der Dienststelle des Zeugen Haller bereits aus anderen Verfahren, auch im Zusammenhang mit Einfuhr von Fleisch, bekannt gewesen. Dies sei Grund genug gewesen, etwas genauer hinzusehen.

Aufgefallen sei, dass das Zollamt Weil am Rhein von Deggendorf relativ weit weg sei. Es sollte aus diesem Grunde nachgesehen werden, wo die entsprechenden Fahrzeuge hinfahren würden. Am 13. Juli 2005 sei versucht worden, einen Lkw bei der Einfuhr festzustellen und zu verfolgen. Erstaunlich sei gewesen, dass dieser Lkw weder Richtung Norden gefahren sei, noch nach Frankreich. Er habe einfach umgedreht und sei in Richtung Schweiz zurückgefahren. Der Zeuge Haller habe sich über die Ausfuhrzollstelle die Belege besorgen lassen und habe so festgestellt, dass der Lkw zu einer Firma Italgelatine nach Piemont im Norden Italiens unterwegs sei.

Es wurde sodann ermittelt, ob es auch Empfänger in Deutschland gebe. Insgesamt sei man auf rund ein Dutzend Hersteller von Gelatine gestoßen. Diese seien abtelefoniert worden, ob sie von der Firma Deggendorfer Frost Schweineschwarten beziehen würden. Dies sei bei der Firma Monzinger Gelatine der Fall gewesen. Von dieser habe man sich Unterlagen über Lieferungen der Deggendorfer Frost schicken lassen und mit den eigenen Unterlagen abgeglichen. Der Abgleich habe bei einem Vorgang vom 27. April 2005 ergeben, dass es sich um eine Lieferung von K 3-Schweineschwarten gehandelt habe, die dort als lebensmitteltauglich empfangen und auch verarbeitet wurde.³⁹³

³⁹⁰ Wawerla (13, 15).

³⁹¹ Dr. Merk (35, 9).

³⁹² Haller (5, 62 ff.).

³⁹³ Vgl. auch Straub (6, 11) und Stoffel (6, 68).

Diese Erkenntnisse und diese Feststellungen hätten den Anfangsverdacht einer Straftat dargestellt.

Das Schreiben des Zollfahndungsamts München – Dienstsitz Lindau – hat folgenden Wortlaut:³⁹⁴

„1. Ich führe Vorermittlungen gegen Rolf Keck, Geschäftsführer der Fa. Deggendorfer Frost GmbH, 94469 Deggendorf, wegen möglicher Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit aus der Schweiz eingeführter Schlachtnebenerzeugnisse, die aus veterinärrechtlichen Gründen für die menschliche Ernährung nicht zugelassen sind (ggf. Einbringen in die Lebensmittelindustrie, Bannbruch, Straftat nach Fleischhygienerecht).

Seit Jahresbeginn 2005 gelangten 25 Einfuhrensungen (jeweils rd. 20 Tonnen) über das ZA Weil am Rhein – AB nach Deutschland und wurden dort zutreffend als ungenießbare Schlachtnebenerzeugnisse (Zolltarif-Warennummer 0511 9990 00 0) zum freien Verkehr abgefertigt. Versender war die Fa. Marti Protein AG in CH – 5504 Othmarsingen; erklärte Empfänger waren die Deggendorfer Frost GmbH und teils die Fa. Bächle & Söhne GmbH in 78056 Villingen-Schwenningen, die ebenso Tierfuttermittel lagert bzw. herstellt.

Rolf Keck trat in den letzten Jahren mehrfach im Zusammenhang mit Fleischeinfuhren strafrechtlich in Erscheinung. Ich hielt es aus diesem Grunde für angebracht, den weiteren Verwendungszweck der aus der Schweiz eingeführten ungenießbaren Schlachtnebenerzeugnisse zu prüfen und hierzu vorerst nicht an die Beteiligten heranzutreten.

2. Meine zwischenzeitlichen Feststellungen ergaben, dass die Fa. Deggendorfer Frost GmbH Schweineschwarten an die

Fa. Reinert Gruppe GmbH & Co. KG,
Werk 2 Monzinger Gelatine, Zum Kaiser-
garten 1, 55569 Monzingen,

lieferte.

Die Erzeugnisse sind in den Handelsdokumenten nicht als ungenießbar bezeichnet.

Sollte es sich bei diesen verkauften Waren um diejenigen handeln, die die Fa. Deggendorfer Frost GmbH zuvor als ungenießbar von der Fa. Marti Protein AG erworben hatte, liegt ein unzulässiges Inverkehrbringen von nicht zum Genuss für Menschen bestimmtem Fleisch vor (§ 20 Fleischhygienegesetz – FlHG –, Straftatbestand des § 28

Abs. 1 Nr. 6 FlHG). Hierfür sprechen u.a. die zeitliche Übereinstimmung von Einfuhr und Weiterverkauf, nahezu identische Gewichts- und Produktangaben sowie zumindest teilweise übereinstimmende Kraftfahrzeugkennzeichen.

3. Gegen Rolf Keck richtet sich hiesigen Erachtens nach der Anfangsverdacht der o.a. Straftat nach dem FlHG. Es ist auch zu vermuten, dass Keck an noch weitere Firmen im In- und Ausland gleichartige Warenlieferungen tätigte.

Zur Beweissicherung (insgesamter Einfuhrumfang, Weiterverkauf und Verwendungszweck ungenießbarer Schlachtnebenerzeugnisse) sind Durchsuchungsmaßnahmen bei den Firmen

Deggendorfer Frost GmbH, Freihafen
Deggendorf, 94469 Deggendorf

und

Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH,
Ahornweg 1, 89257 Illertissen, die für diese
als „Verwaltung“ tätig ist.

erforderlich.

Ich bitte, mich mit den Ermittlungen zu beauftragen.

Im Auftrag

Haberda“

2. **Hat die Staatsanwaltschaft Memmingen bereits im Juli 2005 auf die Vorgänge bei der Firma Deggendorfer Frost GmbH hingewiesen, ggf. wem gegenüber und mit welchen Konsequenzen?**

Hierzu wurde vom Zeugen Haller (Zollfahndungsamt München – Dienstsitz Lindau) ausgeführt, dass er davon ausgegangen sei, dass keine Hinweise durch die Staatsanwaltschaft Memmingen erfolgt seien, da diese nur von dem unter Nr. B II. 1. beschriebenen Streckengeschäft Kenntnis gehabt habe. Außerdem sei zu diesem Zeitpunkt noch die Durchsuchung ausgestanden, die erst am 02. 08.2005 erfolgt sei.³⁹⁵

Er selbst habe später im Rahmen der Auswertung auch Kontakt mit dem Veterinäramt Deggendorf sowie den für die Firmen Bächle und Monzinger Gelatine zuständigen Veterinärämtern Kontakt gehabt. Dies sei Mitte August 2005 gewesen. Der Ansprechpartner des Zolls sei in erster Linie die Staatsanwaltschaft gewesen, auch wenn mit anderen Behörden Kontakt aufgenommen werden sollte.³⁹⁶

³⁹⁵ Haller (5, 71).

³⁹⁶ Haller (5, 74 ff.).

Von der Zeugin Straub (Staatsanwaltschaft Memmingen) wurde hierzu angegeben, dass im Juli 2005 von der Staatsanwaltschaft Memmingen niemand unterrichtet worden sei. Für die Staatsanwaltschaft sei das ein Routinefall gewesen. Damals sei es nur um eine einzige Lieferung gegangen und man sei ganz am Anfang gestanden. Die Dimension des Ganzen sei damals noch nicht ersichtlich, von Karkassen sei noch nicht die Rede gewesen. Die Ermittlungen würden im Übrigen auch gerade dazu dienen, abzuklären, ob an den Verdachtsmomenten etwas dran ist. Von daher habe man sich keine Gedanken gemacht, jemanden zu informieren. Auch sei man vom Zoll nicht darüber informiert worden, dass der Geschäftsführer der Deggendorfer Frost bereits im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Delikten schon einmal in Erscheinung getreten ist. Im Übrigen hätten die Ermittlungen auch gefährdet werden können.³⁹⁷ Weiter habe es keine konkrete Dienstanweisung gegeben, ab wann die für den Verbraucherschutz zuständigen Behörden zu informieren gewesen wären. Mittlerweile sei es allerdings eine Selbstverständlichkeit, dass der zuständige Sachbearbeiter bei allen verbraucherrelevanten Fällen sofort die Behördenleitung informieren würde. In der Sache selbst würde sich die Frage nach der Verbraucherinformation aber auch im Nachhinein betrachtet nicht stellen, da es sich bei den Fällen um Vorgänge handelte, die in der Vergangenheit lagen und für eine Gesundheitsgefährdung überhaupt keine Anhaltspunkte vorlagen.³⁹⁸

Von der Staatsanwaltschaft Memmingen wurden am 12.10.2005 der Generalstaatsanwalt und das Bayerische Staatsministerium der Justiz gleichzeitig über den Stand der Ermittlungen informiert.³⁹⁹ Eine Unterrichtung dieser beiden Stellen bereits im Juli wurde auch vom zuständigen Behördenleiter nicht als notwendig erachtet, da es sich zu diesem Zeitpunkt lediglich um einen Routinefall gehandelt habe, wie er bei der Staatsanwaltschaft täglich vorkommt. Es habe nur der eine Verdacht bestanden, der durch Vorermittlungen überprüft werden sollte. Alles hätte sich jedoch auf bereits zurückliegende Ereignisse bezogen.⁴⁰⁰ Hintergrund sei auch die generelle Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei gewesen. Die Polizei hat auch die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Wenn also die Polizei erkennt, dass eine Gefahr besteht – auch in einem Ermittlungsverfahren –, ist sie verpflichtet, die Gefahr abzuwehren. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft dagegen ist es, Sachverhalte zu ermitteln und Beweise sicherzustellen. Dies geschieht im Hinblick darauf, einen möglichen Täter festzustellen und den vor Gericht zur Anklage zu bringen, damit er, falls eine Straftat begangen wurde, auch verurteilt wird. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist damit nicht primär

Verbraucherschutz, dieser fällt – so der Zeuge, der die originäre Zuständigkeit der entsprechenden Fachbehörden für Verbraucherschutz nicht erwähnt – in den Bereich der Polizeibehörden. Dies gelte auch für die im Fall Deggendorfer Frost ermittelnden Zollbehörden.⁴⁰¹

3. Hat der Generalstaatsanwalt die Staatsregierung über die Erkenntnisse der Memminger Staatsanwaltschaft informiert, wenn nein, warum nicht?

Hierzu kann hinsichtlich des StMJ auf die Feststellungen unter B II. 2 verwiesen werden. Das StMUGV wurde von Vertretern des Zollfahndungsamts in einem Gespräch am 17.10.2005 über Gegenstand und Sachstand des Ermittlungsverfahrens informiert.⁴⁰²

4. Ist die zuständige Zollfahndung zu diesem Zeitpunkt von einem konkreten Anfangsverdacht ausgegangen?

Das Zollfahndungsamt ging im Juli 2005 von einem konkreten Anfangsverdacht aus.⁴⁰³ Ebenso ging auch die Staatsanwaltschaft Memmingen von einem Anfangsverdacht aus.⁴⁰⁴

4.1 Wenn ja, um welche möglichen Tatbestände handelte es sich dabei?

Es handelte sich nach Auskunft des Zeugen Haller um den Tatbestand des § 28 Abs. 1 Nr. 6 Fleischhygienegesetz und Bannbruch gemäß § 372 AO.⁴⁰⁵ Die Zeugin Straub dagegen nannte in ihrer Vernehmung ausdrücklich den § 28 Abs. 1 Nr. 5 Fleischhygienegesetz.⁴⁰⁶ Dieser Widerspruch ist dadurch erklärlich, dass der Zeuge Haller als Mitarbeiter der Zollfahndung das Augenmerk naturgemäß mehr auf die Einfuhr von Fleisch, § 28 Abs. 1 Nr. 6 Fleischhygienegesetz, legte, während die Staatsanwaltschaft offenbar mehr den Aspekt des Inverkehrbringens, § 28 Abs. 1 Nr. 5 Fleischhygienegesetz, betonte.

5. Welche Betriebe wurden von der Zollfahndung am 02.08.2005 und am 18.08.2005 durchsucht?

Am 02.08.2005 wurde der Betrieb der Deggendorfer Frost GmbH und der Betrieb der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH bezogen auf die Unterlagen und die Wohnung des Geschäftsführers durchsucht. Es handelte sich hierbei um Durchsuchungen beim Beschuldigten nach § 102 StPO.⁴⁰⁷

³⁹⁷ Straub (6, 13).

³⁹⁸ Straub (6, 30 ff.).

³⁹⁹ Stoffel (6, 70).

⁴⁰⁰ Stoffel (6, 68).

⁴⁰¹ Stoffel (6, 77 f.).

⁴⁰² Band 217, nicht paginiert.

⁴⁰³ Haller (5, 71).

⁴⁰⁴ Straub (6, 14).

⁴⁰⁵ Haller (5, 71).

⁴⁰⁶ Straub (5, 14).

⁴⁰⁷ Haller (5, 72).

Am 18.08.2005 fanden Durchsuchungen nach § 103 StPO, also Durchsuchungen bei anderen Personen, statt. Es handelte sich hier um die Firma Monzinger Gelatine und die Firma Bächle in Villingen-Schwenningen.⁴⁰⁸

5.1 Wurden hierbei Unterlagen und Daten sichergestellt? Wenn ja, welche?

Es wurden in der Wohnung des Geschäftsführers Keck folgende Unterlagen sichergestellt:

- Adressbuch
- 1 Ordner Lebensversicherung
- 1 Laptop mit Netzstecker und Maus⁴⁰⁹

In den Geschäftsräumen der Firma Deggendorfer Frost GmbH handelte es sich um folgende Beweismittel:

- 1 Tüte Unterlagen Arbeitsplatz Geschäftsführer
- 1 Tüte Unterlagen Aktenkoffer Keck
- 1 Tüte Unterlagen, Häcksler Firma Keck
- 1 Tüte Unterlagen Notizpapier, Klemmbrett Firma Keck
- 1 Tüte Anhängerverzeichnis, Fahrzeughalter Kollmer
- Datensicherung von 3 PCs auf verwaltungseigenen Datenträgern
- 10 Ordner Arbeitscontainer
- 1 Tüte Arbeitsplatz Fink⁴¹⁰
- 9 Ordner Arbeitscontainer
- 1 Tüte mit Lieferschein
- 1 Tüte mit EG-Zulassung für Geflügelkarkassen
- 1 Ordner Arbeitscontainer
- 1 Tüte Blancovordrucke
- 1 Tüte Geschäftsunterlagen aus Arbeitscontainer
- 1 Tüte handschriftliche Aufzeichnungen aus Arbeitscontainer
- 2 Tüten Geschäftsunterlagen aus Arbeitscontainer⁴¹¹
- 8 Stück CD-ROM
- 3 Ordner Arbeitscontainer⁴¹²

Im Bürogebäude der Firma Kollmer wurden folgende Unterlagen sichergestellt:

- 1 CD-ROM
- 1 Sicherungsband
- 4 Ordner bzw. Hefter⁴¹³

408 Haller (5, 72).
409 Band 66, 68.
410 Band 66, 73.
411 Band 66, 74.
412 Band 66, 75.
413 Band 66, 80.

Bei der Durchsuchung der Firma Bächle wurden folgende Beweismittel sichergestellt:

- Verkaufsunterlagen Fa. Bächle an die Firmen Deggendorfer Frost und Kollmer ab Januar 2004
- Leitzordner Keck, Kollmer ab Juli 2004
- Hängeordner Lieferant Marti
- Hängeordner Kunde Kollmer⁴¹⁴

Sichergestellt wurde bei der Durchsuchung der Wohnung von Herrn Wilfried Bächle:

- 1 Ordner Sammelrechnungen „Swiss Foodag“ aus Garage⁴¹⁵

Ferner wurden folgende Unterlagen bei der Reinert Gruppe, Werk 2, Monzinger Gelatine sichergestellt:

- Zulieferdossier 04.02.04
- Zulieferdossier 16.02.04
- Zulieferdossier 27.02.04
- Zulieferdossier 18.03.04
- Zulieferdossier 22.04.04
- Zulieferdossier 27.04.04
- 1 Lieferantenliste, Stand 08/05
- 1 Telefax: Betr. Schwartenlieferung 29.02.04
- Rückstellproben 161 → 11615-117-9
162 → 11710-118-5
167 → 1218-122-4⁴¹⁶

5.2 Welche Ergebnisse brachte die Auswertung der Unterlagen und Daten?

Nach Angaben des Zeugen Haller gelangten 666 Tonnen Schweineschwarten und 1.200 Tonnen Geflügelkarkassen, jeweils K 3-Material in den Lebensmittelkreislauf.⁴¹⁷ Die Zusammenfassung im Schlussbericht des Zollfahndungsamts München – Dienstsitz Lindau – hierzu hat folgenden Wortlaut:⁴¹⁸

„*Sachverhalt*

Tatkomplex Schweineschwarten (Einkauf in Deutschland, der Schweiz und Österreich)

Die Fa. DegFrost erwarb im Zeitraum 02.02.2004 bis 29.07.2005 bei Lieferanten in Deutschland, der Schweiz und in Österreich nachfolgend bezeichnete Mengen zum menschlichen Verzehr ungeeigneter, ungenießbarer Schweineschwarten:

414 Band 66, 122.
415 Band 66, 123a.
416 Band 66, 126a.
417 Haller (5, 72 f.)
418 Band 67, 632 ff.

Lieferant	Einzelkäufe	Gesamt kg
Fa. Schauer, AT – Taufkirchen	5	102.382
Fa. Bächle, Villingen-Schwenningen (zuvor Zukauf von Fa. Marti)	10	88.737
Fa. Marti, CH-Othmarsingen	21	423.051
KFU, Appenweiler	1	5.881
Gesamt:	37	620.051

Sie verkaufte diese zum menschlichen Verzehr ungeeigneten, ungenießbaren Schweineschwarten (in einem Fall als Sammelsendung zweier Lieferanten, Bächle und KFU) im gleichen Zeitraum an nachfolgende Kunden im In- und Ausland weiter, wobei 27 Lieferungen direkt vom Lieferanten der Fa. DegFrost mit den nämlichen Transportfahrzeugen zu deren Kunden verbracht wurden (s. Anlagenheft, Transportübersichten Bl. 1, 12 und 16). Lediglich die Lieferungen der untauglichen Schweineschwarten an die Fa. Bamberger Kühlhaus wurden vor Weitertransport an verschiedenen Orten (u.a. Deggendorf, Illertissen, Ampfing) mit ebenfalls untauglichen Geflügelkarkassen neu zusammengestellt (s. Anlagenheft, Transportübersicht Bl. 7).

Kunde	Einzelverkäufe	Gesamt kg
Monzinger Gelatine	8	161.499
Gelatine Weishardt, F – Graulhet	10	212.021
Italgelatine, I – Cinzano	9	188.603
Fa. Bamberger Kühlhaus, dessen Kunde: Fa. Biernacki, PL – Jarocin	10	104.097
Gesamt:	37	666.220

Die höhere Verkaufsmenge von rd. 46.000 kg resultiert aus dem Umstand, dass die Fa. DegFrost zwei bei der Fa. Monzinger Gelatine zurückgewiesene Warensendungen (Bl. 140 ff. EA) zur Fa. Kollmer verbrachte, dort plattenfrostete und anschließend an die Fa. Weishardt weiterveräußerte.

Die vorgenannten Unternehmen sind im Lebensmittel verarbeitenden Sektor tätig und bestellten bei der Fa. DegFrost lebensmitteltaugliche Ware. Die Fa. DegFrost lieferte ihnen jedoch die zum menschlichen Verzehr ungeeigneten, ungenießbaren Schweineschwarten

unter der wahrheitswidrigen Erklärung, sie seien zur Verarbeitung im Lebensmittelbereich tauglich. Als Nachweis hierfür legte sie überwiegend sogenannte Handelsdokumente vor, in denen sie zu Unrecht diese Tauglichkeit bescheinigte (siehe Zeugenaussagen Vogel, Fa. Monzinger Gelatine, Bl. 136 ff. EA, und Regus, Fa. Bamberger Kühlhaus, Bl. 191 ff. EA; s. Anlagenheft, Handelsdokumente Bl. 6, 15, 19).

Urheber dieser wahrheitswidrigen Handelsdokumente sind entweder der Beschuldigte Keck selbst (mindestens 5 Dokumente) oder auf Weisung des Keck die Angestellten Rendle und Kögel in der Fa. Kollmer (mindestens 17 Dokumente), die mit der Erledigung der Buchhaltung für die Fa. DegFrost befasst waren (s. jeweilige Rubriken im BMO „Schwarten“ und Zeugenaussage Kögel, Bl. 249 ff. EA). Zu weiteren, ggf. von Keck und/oder Rendle bzw. Kögel ausgestellten Handelsdokumenten ist der Eingang der in Italien im Amtshilfeweg erhobenen Unterlagen abzuwarten.

Tatkomplex Geflügelkarkassen (Einkauf in Deutschland, der Schweiz und in Österreich)

Die Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen führte zu der Feststellung, dass die Fa. DegFrost in großem Umfang auch Geflügelkarkassen angekauft und weiterverkauft hatte. Es war nicht auszuschließen, dass auch in Bezug auf diese Schlachtnebenprodukte Unregelmäßigkeiten begangen worden waren, worauf ich die Ermittlungen nach Rücksprache mit Ihnen auf diesen Warenkreis ausdehnte; hiernach ergibt sich Folgendes:

Die Fa. DegFrost erwarb im Zeitraum 11.08.2003 bis 27.07.2005 bei nachfolgend bezeichneten Hauptlieferanten in Deutschland, der Schweiz und in Österreich folgende Mengen zum menschlichen Verzehr ungeeigneter, ungenießbarer Puten- und Hähnchenkarkassen (im Folgenden zusammen: Geflügelkarkassen, Bl. 370 EA):

Lieferant	Gesamt kg
Süddeutsche Truthahn AG, Ampfing	Rd. 1.100.000
Hubers Langhendl, AT – Pfaffstätt	Rd. 1.500.000
Bächle, Villingen-Schwenningen	217.148
Marti, CH – Othmarsingen	552.173
Gesamt:	Rd. 3.369.321

Die Fa. DegFrost veräußerte im Zeitraum 15.12.2003 bis 03.05.2005 aus vorgenannten Zukäufen untauglicher Geflügelkarkassen folgende Mengen an nachbe-

zeichnete Lebensmittel verarbeitende Unternehmen im In- und Ausland.

Für nahezu alle Verkäufe lässt sich anhand der sichergestellten Buchführungsunterlagen nachvollziehen, von welchem Lieferanten die Fa. DegFrost die Geflügelkarkassen bezog (s. BMO „Karkassen“, Kundenübersichten, Bemerkungsspalte).

Die Geflügelkarkassen gelangten fast immer von den jeweiligen Lieferanten zur Fa. DegFrost; die Transportboxen wurden dort nach dem äußeren Erscheinungsbild der obersten Lageschicht Karkassen sortiert. Die vom ersten Ansehen her geeignet erscheinenden Karkassen wurden an die unten bezeichneten Kunden als Lebensmittel verkauft. Diejenigen Karkassen, die sich augenscheinlich nur für den Absatz in der Tierfüttermittelindustrie eigneten, veräußerte die Fa. DegFrost in diesen Bereich oder lagerte sie ein; Teile dieser Lagerwaren wurden ggf. auch späteren Sendungen für Lebensmittelkunden beigegeben (s. Zeugenbefragung des Angestellten Fink durch LRA Deggendorf, Bl. 535 ES sowie Zeugenvernehmung Fink Bl. 588 EA).

Kunde	Einzelverkäufe	Gesamt kg
Geflügelveredelung Holzengel,	27	384.374
Bamberger Kühlhaus, Anlieferung bei Fa. Biernacki/PL	23	327.473
Rottaler Geflügelprodukte	6	43.016
Olviya/NL, Anlieferg. Bei Fa. Trinity/D	5	120.091
D-Trade, Bielefeld, Anlieferung bei Tantal/HU	2	35.941
Tantal/HU	14	243.196
Gesamt:	77	1.154.091

Bei nahezu allen Kunden erfolgten aufgrund von Qualitätsproblemen Mängelrügen bzw. vollständige Rückweisungen der angelieferten Geflügelkarkassen (BMO „Karkassen“, jeweilige Rubriken, Bl. 493 EA).

Kunde	Mängelrügen (s. jeweilige Lieferübersicht im BMO)
Geflügelveredelung Holzengel	In zwei Fällen Teilmengen verdorben

Bamberger Kühlhaus, Anlieferung bei Fa. Biernacki/PL	Eine Sendung in Polen vollständig vernichtet
Rottaler Geflügelprodukte	Nicht bekannt
Olviya/NL, Anlieferg. Bei Fa. Trinity/D	Alle 5 Lieferungen wegen schlechter Qualität zurückgewiesen
D-Trade, Bielefeld, Anlieferung bei Tantal/HU	Beide Lieferungen in Ungarn wegen Verderbs zurückgewiesen
Tantal/HU	Fünf Sendungen teils vollständig verdorben

“

Insgesamt wurde vom Zeugen Fink geschildert, dass bei der Firma Deggendorfer Frost über einen längeren Zeitraum hinweg K 3-Material als Lebensmittel verkauft wurde. In Bezug auf Behördenkontrollen gab er an, dass diese Praktiken allerdings schwer erkennbar gewesen seien.⁴¹⁹

6. Welche Ermittlungen werden gegen die Firma Dümig von welcher Staatsanwaltschaft geführt?

Bei der Staatsanwaltschaft Memmingen wurden zwei Verfahren gegen Verantwortliche der Firma Dümig mit den Aktenzeichen 116 Js 17646/05 und 116 Js 20373/05 geführt. Das erste Verfahren war ein originäres Verfahren der Staatsanwaltschaft Memmingen, welches nach der Kontrolle im Oktober 2005 eingeleitet wurde. Bei dem zweiten Verfahren handelt es sich um ein Verfahren wegen Siegelbruchs gegen Maria und Stefan Dümig, das ursprünglich von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg eingeleitet wurde.⁴²⁰

6.1 Welche Erkenntnisse lagen den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Verantwortliche bzw. Mitarbeiter der Firma Dümig zugrunde und auf welchen Tatverdacht und auf welche Erkenntnisse wurde der Durchsuchungsbeschluss gestützt?

Im Verfahren 116 Js 17646/05 war der Ausgangspunkt eine Kontrolle in Nürnberg am 26.10.2005 im Kühlhaus MUK. Dort wurde festgestellt, dass in diesem Kühlhaus von der Firma Dümig ein großer Kühlraum angemietet worden war und dass dort K 3-Material lagerte, jedoch hierfür keine Genehmigung bestand. Daraufhin wurde am 27.10. ein weiterer Zwischenbehandlungsbetrieb der Firma Dümig in Nürnberg kontrolliert. Dieser war für K 3-Material genehmigt, jedoch hat man dort festgestellt, dass diese K 3-Materialien nicht ausreichend gekennzeichnet waren. Auch war die Buchhaltung unvollständig, sodass man hier Waren-

⁴¹⁹ Fink (10, 41 f.).
⁴²⁰ Straub (6, 16 f.).

eingänge und Warengänge nicht ordnungsgemäß nachvollziehen konnte. Eine Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft hat in diesem Verfahren nicht stattgefunden.⁴²¹

Dem Ermittlungsverfahren wegen Siegelbruchs lag zugrunde, dass das Landratsamt Miltenberg im Juni 2004 bei der Firma Dümig einen Bestand an tierischen Nebenprodukten festgestellt hatte. Die Firma Dümig hatte jedoch keine Zulassung als K 3-Betrieb und hätte dieses K 3-Material damit weder lagern noch damit handeln dürfen. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, diesen Bestand bis auf weiteres zu versiegeln. Ein Jahr später wurde festgestellt, dass dieses Siegel verletzt wurde und Ware zum Teil verschwunden war. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg Durchsuchungsbeschlüsse hinsichtlich Maria Dümig, Stefan Dümig und der Firma Dümig in Marktheidenfeld erwirkt, um die Ware selbst zu finden, oder Dokumente, die Hinweise auf den Verbleib dieser Ware geben könnten. Die Durchsuchung fand am 13. September 2005 statt, blieb allerdings ergebnislos.⁴²²

6.2 Welchen Stand haben die Ermittlungen gegen die Firma Dümig?

Beide Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft Memmingen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein Tatnachweis, dass die Firma Dümig K 3-Material als Lebensmittel verkauft hätte, ließ sich im Ergebnis nicht führen.⁴²³

III. Bußgeldverfahren

1. Welche Bußgeldverfahren wurden seit 1995 von wem wegen welcher Vorwürfe gegen die Unternehmensgruppe Berger eingeleitet und/oder geführt, ggf. mit welchem Ergebnis?

Bußgeldverfahren gegen die Firma Berger wurden eingeleitet, ein Bußgeld wurde jedoch nicht verhängt. Als Grund wurde vom Veterinäramt angegeben, dass ein Bußgeld in den Fällen, in denen einer Beanstandung durch Berger nachgekommen wurde, rechtlich nur schwer durchsetzbar gewesen sei. Man habe auf den Inhaber der Unternehmensgruppe in der Regel gut einwirken können, so dass Missstände auf dem direkten Wege leichter abzustellen waren.⁴²⁴

2. Trifft es zu, dass in mehr als der Hälfte der Einsprüche durch die Unternehmensgruppe Berger diesen stattgegeben wurde, ggf. warum und auf wessen Veranlassung?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter B III. 1. verwiesen.

3. Trifft es zu, dass ein weiterer erheblicher Teil der Verfahren eingestellt wurde, ggf. warum und auf wessen Veranlassung?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter B III. 1. verwiesen.

4. Wurde die Nicht-Erfüllung von Auflagen geahndet, ggf. in welchen Fällen und auf welche Weise, wenn nein, warum nicht?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter B III. 1. verwiesen.

5. Wurden seit 1995 Bußgeldverfahren gegen die Firma Deggendorfer Frost GmbH eingeleitet, ggf. welche und von wem?

Vom Landratsamt Deggendorf wurden keine Bußgeldverfahren eingeleitet. Es gäbe nämlich mit der Betriebsschließung ein Instrument, das wesentlich effektiver wirke als Bußgelder.⁴²⁵ Im Übrigen seien die entsprechenden Tatbestände bis Dezember 2005 nicht bußgeldbewehrt gewesen.⁴²⁶

5.1 Welches Ergebnis hatten diese Verfahren ggf. und wurde die Nicht-Erfüllung von Auflagen geahndet, ggf. in welchen Fällen und auf welche Weise, wenn nein, warum nicht?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter B III. 5. verwiesen.

IV. Sonderkontrollaktionen im Oktober 2005

1. Wann und von wem wurden die Sonderkontrollen in Folge des Deggendorfer Ekelfleischskandals durchgeführt und mit welchem Personalaufwand waren diese verbunden?

Im Zusammenhang mit den Sonderkontrollen im Oktober 2005 war zunächst die Frage aufgetreten, weswegen diese vor ihrer Durchführung auch durch eine entsprechende Pressemitteilung des StMUGV angekündigt worden sind. Hierzu ist vorab festzuhalten, dass die angesprochene Pressemitteilung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Start der Kontrollen veröffentlicht wurde, sodass eine größere Vorlaufzeit für die Betriebe nicht gegeben war.⁴²⁷

StM a.D. Dr. Schnappauf räumte ein, es sei nicht ideal gewesen, die Presse nach Beginn, aber doch bereits vor Abschluss der Sonderkontrollen zu informieren,

⁴²¹ Straub (6, 17 f.).

⁴²² Straub (6, 18 f.).

⁴²³ Straub (6, 19 ff.).

⁴²⁴ Dr. Jähde-Stöckle (12, 113 f.).

⁴²⁵ Dr. Becker (7, 7 f.).

⁴²⁶ Dr. Bullermann (8, 48); Dr. Weinfurtnner (11, 72).

⁴²⁷ Deckart (25, 58).

wies allerdings auch darauf hin, dass die zu kontrollierenden Betriebe sich über Handy oder E-Mail untereinander verständigen könnten und für Informationen nicht auf eine Pressemitteilung des Staates angewiesen seien.⁴²⁸

Im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Deggendorf gab es außer der Deggendorfer Frost keinen weiteren K 3-Betrieb, sodass im Hinblick auf K 3-Betriebe nichts weiter zu veranlassen war.⁴²⁹ Außer den Kontrollen bei der Deggendorfer Frost selbst wurde vom Landratsamt Deggendorf am 17.10.2005 jedoch noch ein Kühlhaus in Plattling kontrolliert, bei dem sich allerdings keine Beanstandung ergab.⁴³⁰

In Nürnberg wurden die Kontrollen vom Leiter des Ordnungsamts, der Abteilungsleiterin in der Lebensmittelüberwachung und dem Amtstierarzt durchgeführt. Letzterer hat seinen Amtssitz am Landratsamt Fürth.⁴³¹

Das Veterinäramt Neu-Ulm überprüfte im Rahmen der Sonderkontrollaktionen am 12.10. und 13.10.2005 die Firma Kollmer in Illertissen. Dabei waren Mitarbeiter des Landratsamts Neu-Ulm – amtliche Tierärzte und Amtstierärzte, sowie weitere Vertreter der Verwaltung –, Vertreter der Regierung von Schwaben, die Polizeiinspektion Illertissen und die Herren Kollmer selbst anwesend.⁴³²

2. Gab es für die Sonderkontrollen konkrete Vorgaben, wie und mit welcher Zielrichtung die Prüfungen vor Ort durchgeführt werden sollten?

Vorgaben gab es in Form des Auftrags des StMUGV. Dort wurde ausgeführt, dass man in entsprechender Besetzung tätig werden solle. Es handelte sich aber nicht um inhaltliche Vorgaben. Solche seien nach Angaben des Zeuge Dr. Nerlich auch nicht notwendig gewesen.⁴³³ Mit Schreiben vom 12.10.05, und 14.10.05 hatte das StMUGV die nachgeordneten Behörden, Regierungen und Veterinärämter, aufgefordert, die nach Art. 10, 11, 14 und 17 VO (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen Betriebe für K 3-Material, sowie die Kühlhäuser, die nach dem Fleischhygienerecht zugelassen waren, zu überprüfen. Prüfziel war die Einhaltung der VO 1774/2002, d.h. insb. Behandlung von K 3-Material und das Vorhandensein von K 3-Material in Kühlhäusern, die nach Fleischhygienerecht zugelassen waren; Prüfzeitraum war 2005. Hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen war Vorgabe, dass diese durch Veteri-

närbeamte, Verwaltungsbeamte/Juristen und amtliche Tierärzte vollzogen werden sollten.⁴³⁴

Das StMUGV wollte mit der Kontrolle einen schnellen Überblick über die Lage in Bayern bekommen.⁴³⁵

3. Hatten Mitarbeiter und/oder Vertreter der zu kontrollierenden Firmen vorab Kenntnis über diese Kontrollen, wenn ja, durch wen?

Die Firma Dümig hatte von der Sonderkontrolle keine Kenntnis.⁴³⁶ Ebenso wurde die Firma Kollmer nicht vorab informiert.⁴³⁷ Auch das Veterinäramt Deggendorf unterrichtete nicht vorab über die Durchführung der Sonderkontrollen.⁴³⁸ Allgemein wurden die Kontrollen von den zuständigen Ämtern nicht angekündigt. Jedoch wurde von den zuständigen Behörden vor Ort davon ausgegangen, dass die betroffenen Firmen wegen des bundesweiten Medieninteresses ohnehin mit Kontrollen rechneten.⁴³⁹

Auch von Staatsminister Dr. Schnappauf wurde angegeben, dass die Information über die Presse, dass Sonderkontrollen stattfinden würden, nicht optimal war. Jedoch habe man durch die Vernetzung der Betriebe untereinander ohnehin davon ausgehen müssen, dass die Durchführung der Sonderkontrollen schnell bekannt werden würde.⁴⁴⁰

4. Wurden bei diesen Sonderkontrollen unzulässige Lagerungen von K 3-Material, Verstöße gegen Hygienevorschriften oder sonstige Rechtsverstöße festgestellt?

Bei der Kontrolle der Niederlassung der Firma Dümig am 13.10.2005 konnte man keine unzulässige Lagerung feststellen. Es ging bei den festgestellten Mängeln um Geschäftspapiere und um Kennzeichnungspflichten. Hygienemängel wurden keine festgestellt, jedoch war die Beschriftung der Ware nicht einwandfrei.⁴⁴¹ Die erste Sonderkontrolle ergab daher in Mittelfranken ein negatives Ergebnis.⁴⁴²

Bei der Kontrolle am 26. Oktober 2005 wurde eine Lagerung von K 3-Material in dem Kühlhaus MUK in Nürnberg festgestellt. Dieser Kühlraum war von der Firma Dümig angemietet worden.⁴⁴³

Am 12. und 13.10.2005 wurde auch die Firma Kollmer in Illertissen als Mutterfirma der Deggendorfer Frost

428 Dr. Schnappauf (35, 48).

429 Dr. Becker (7, 8).

430 Dr. Bullermann (8, 50); Dr. Weinfurter (11, 72).

431 Dr. Nerlich (9, 3).

432 Dr. Krebs (11, 38 f.).

433 Dr. Nerlich (9, 3).

434 Band 253, nicht paginiert; Dr. Allmacher, (9, 32); Dr. Leip (11, 9).

435 Zellner (21, 39).

436 Dr. Nerlich (9, 3).

437 Dr. Krebs (11, 39).

438 Dr. Weinfurter (11, 72).

439 Dr. Leip (11, 10).

440 Dr. Schnappauf (35, 47 f.).

441 Dr. Nerlich (9, 4 f.).

442 Dr. Allmacher (9, 30).

443 Straub (6, 40); Dr. Allmacher (9, 30); siehe auch B IV. 5.

GmbH überprüft. Die Überprüfung wurde von der Regierung von Schwaben zusammen mit dem Veterinäramt vorgenommen, wobei auch eine vorübergehende Schließung angeordnet wurde. Eine größere Lagerung von K 3-Material wurde bei dieser Überprüfung jedoch nicht festgestellt, weswegen die Schließung auch wieder aufgehoben wurde.⁴⁴⁴

Gefunden wurde nach Auskunft des Zeugen Dr. Krebs an diesem Abend ein Großcontainer mit Rinderpenissen und kleinere hygienische Mängel, jedoch „nichts Eklatantes“. Die Rinderpenisse waren im Bereich der Warenannahme und wurden nicht zusammen mit Lebensmitteln gelagert.⁴⁴⁵

Außerhalb des EU-zugelassenen Kühlhauses wurde in einem davon getrennten Kühlhaus bei der Firma Kollmer Separatorenfleisch, also K 3-Material gefunden, das sichergestellt wurde. Die Entsorgung dieses Materials wurde von Behördenseite überwacht.⁴⁴⁶

4.1 Wenn ja, um welche hat es sich dabei im Einzelnen bei welchen Betrieben gehandelt?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

4.2 In welchen dieser Fälle wurde K 3-Material gemeinsam mit Lebensmitteln im gleichen Kühlraum gelagert?

Bei der Lagerung von K 3-Material in dem von der Firma Dümig angemieteten Kühlraum war das Problem nicht die gemeinsame Lagerung von Lebensmitteln und K 3-Material, sondern die Tatsache, dass für die Lagerung des K 3-Materials keine Genehmigung vorlag.⁴⁴⁷ Eine Gefährdung der Verbraucher war zu keinem Zeitpunkt zu befürchten.⁴⁴⁸

Insgesamt wurde bei den Sonderkontrollen in drei Betrieben K 3-Material gefunden, dass vorschriftswidrig gelagert war.⁴⁴⁹

4.3 Welche Maßnahmen wurden jeweils gegen die einzelnen Betriebe eingeleitet, sofern dort eine unzulässige Lagerung von K 3-Material, Verstöße gegen Hygienevorschriften oder sonstige Rechtsverstöße festgestellt worden sind?

Einen Tag nachdem die Lagerung von K 3-Material bei der Firma Dümig bekannt wurde, hat die Zulassungsbehörde zusammen mit der Stadt versucht, vor Ort klare Verhältnisse zu schaffen. Man hat sich dahingehend geeinigt, dass der Kühlraum unter amtlichem Verschluss

so schnell wie möglich durch den Herrn Dümig geräumt wird. Unter Verschluss sollte herausgenommen werden können unter Angabe des abnehmenden Betriebes, Verständigung des dortigen Veterinäramtes.⁴⁵⁰ Die Abgabe der Waren sollte vom zuständigen Veterinäramt überwacht werden,⁴⁵¹ das Veterinäramt, in dessen Zuständigkeit der abnehmende Betrieb lag, war gehalten, die Ankunft der Ware zu kontrollieren.⁴⁵²

Nach Mitteilung des Ergebnisses der Kontrollen vom 26. und 27.10. wurde von der Staatsanwaltschaft Memmingen auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, um festzustellen, ob K 3-Material aus diesem nicht genehmigten Kühlraum oder überhaupt aus dem Zwischenbehandlungsbetrieb in Nürnberg in den Lebensmittelhandel gegangen ist und wenn ja, wohin. Der entsprechende Verdacht hat sich jedoch nicht bestätigt.⁴⁵³

Bei der Firma Kollmer gab es eine mündliche Anordnung zur Mängelbeseitigung am 12.10.2005, welche am 17.10.2005 schriftlich erging. Diese wurde am 26.10.2005 noch einmal verlängert und am 10.11.2005 aufgehoben. Am 05.04.2006 wurde ein Bußgeldbescheid erlassen.⁴⁵⁴ Letzterer bezog sich auf die bei der Firma Kollmer am 12.10.2005 gefundenen Rinderpenisse.⁴⁵⁵

Zusammenfassend wurde vom Zeugen Zellner geschildert, dass in allen Fällen, in denen K 3-Material im Rahmen der Sonderkontrolle gefunden wurde, diese unter behördlicher Aufsicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde.⁴⁵⁶

4.4 Wie ist der Stand der jeweiligen Verfahren?

Der Bußgeldbescheid gegen die Firma Kollmer vom 05.04.2006 wurde bestandskräftig und ist auch bezahlt worden.⁴⁵⁷

5. Wurden in einem von der EU zugelassenen Kühl- und Gefrierhaus in einer mittelfränkischen Stadt am 19.10.2005 eine Sonderkontrolle und am 26.10.2005 eine Routinekontrolle durchgeführt und wurden diese Kontrollen jeweils vom selben Veterinär durchgeführt?

Die Kontrollen wurden vom Amtstierarzt am Landratsamt Fürth und dem amtlichen Tierarzt der Stadt Nürnberg durchgeführt.⁴⁵⁸ Es handelte sich in der Tat um zwei Kontrollen am 19.10.2005 und 26.10.2006. Bei der ersten der beiden Kontrollen wurde zunächst

444 Dr. Hammer (9, 77 f.); Zellner (21, 45).

445 Dr. Krebs (11, 40).

446 Dr. Krebs (11, 49).

447 Straub (6, 41).

448 Dr. Nerlich (9, 9).

449 Zellner (21, 40).

450 Dr. Allmacher (9, 31).

451 Dr. Allmacher (9, 37).

452 Dr. Allmacher (9, 41).

453 Straub (6, 41).

454 Dr. Krebs (11, 42); siehe E.

455 Siehe B.IV.4, E; Dr. Krebs (11, 43).

456 Zellner (21, 40).

457 Dr. Krebs (11, 44); siehe E.

458 Dr. Nerlich (9, 6).

vorrangig überprüft, ob Geschäftskontakte mit der Deggendorfer Frost vorhanden waren. Dabei wurde die Gesamtbestandsliste überprüft, eine Handelsbeziehung zur Deggendorfer Frost jedoch nicht festgestellt.⁴⁵⁹

Am 26.10.2005 wurde vom amtlichen Tierarzt der Stadt Nürnberg routinemäßig dieses Kühlhaus erneut überprüft. Es wurde bemerkt, dass Euro-Kästen mit Nebenprodukten der Schlachtung in einem separaten Tiefkühlraum gelagert wurden. Dabei handelte es sich um einen komplett getrennten Kühlraum. Es wurde unverzüglich das Veterinäramt informiert und zeitgleich auch das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg. Im Anschluss hieran wurde der Tiefkühlraum vom Amtstierarzt versiegelt. Die Stadt Nürnberg hat zeitgleich die Regierung und das StMUGV unterrichtet. Am 27.10. wurde von der Regierung zusammen mit dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg und dem Veterinäramt das Kühlhaus und danach der rechtmäßig zugelassene Zwischenbehandlungsbetrieb der Firma Dümig begangen, um auch dort zu ermitteln. Bei der Firma Dümig geschah dies in Anwesenheit der Kriminalpolizei.⁴⁶⁰

5.1 Um welches Kühlhaus handelt es sich dabei und von wem wird es betrieben?

Es handelte sich um das Kühlhaus der Firma MUK in Nürnberg.⁴⁶¹

5.2 Wann, wie oft und von wem wurde dieses Kühlhaus in den letzten fünf Jahren kontrolliert und welche Ergebnisse hatten ggf. die Kontrollen?

Das Kühlhaus wurde monatlich vom amtlichen Tierarzt kontrolliert, dabei wurde auch das besagte K 3-Material in einem Kühlraum entdeckt. Es wurden dabei immer wieder kleinere Beanstandungen festgestellt. Auffällige Beanstandungen gab es in diesem Kühlhaus nicht.⁴⁶²

6. Wurde die Firma Dümig im Rahmen der Sonderkontrollen ebenfalls kontrolliert, ggf. von wem, wann und mit welchem Ergebnis?

Hierzu sei zunächst auf die Ausführungen unter 4. verwiesen. Der Betrieb der Firma Dümig im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Miltenberg war zum Zeitpunkt der Sonderkontrollaktionen geschlossen, es gab dort zu dieser Zeit keine Aktivitäten. Außerhalb der Sonderaktion wurde dieser Betrieb natürlich regelmäßig überprüft. Als er geschlossen war, wurde auch überprüft, ob dort noch Aktivitäten stattfinden. Die

Überprüfungen wurden nicht nur vom Veterinäramt, sondern auch von der Polizei und dem Bauamt der Gemeinde vorgenommen.

6.1 Hatte die Firma Dümig neben den Lagerräumen in dem o.g. Kühlhaus auch noch andere Lager- bzw. Produktionsstätten und um welche handelt es sich ggf.?

Die Firma Dümig hatte ihren Muttersitz in Markttheidenfeld, in Nürnberg bestand ein Zwischenbehandlungsbetrieb für K 3-Material und es gab das angemietete Kühlhaus.⁴⁶³ Weiter bestand ein Lager in Dorfprozelten und eines in Lauda-Königshofen in Baden-Württemberg, das allerdings nur bis zum 16.06.2003 betrieben wurde.⁴⁶⁴ Der K 3-Betrieb befand sich in Dorfprozelten im Landkreis Miltenberg.⁴⁶⁵

6.2 Welche Behörden waren für die Überwachung des Betriebs der Firma Dümig zuständig?

Zuständig war das Landratsamt Miltenberg mit Veterinäramt, Bauamt und Ordnungsamt. Das Umweltamt war ebenfalls teilweise involviert.

6.3 Wann, wie oft und von wem wurde dieser Betrieb in den letzten fünf Jahren kontrolliert und was wurde dabei mit welchen Ergebnissen konkret geprüft?

Der Betrieb in Nürnberg wurde am 14.05.2004 vom Landratsamt Fürth besichtigt, um zu sehen, ob eine Zulassungsfähigkeit für einen Zwischenbehandlungsbetrieb besteht. Dabei wurde Herr Dümig in Kenntnis gesetzt, dass zunächst alle Anforderungen räumlicher Natur zu erfüllen sind und der Betrieb dann zugelassen werden kann.⁴⁶⁶

Einen Monat später erhielt das Landratsamt die Mitteilung, der Betrieb solle neu besichtigt werden. Bei dieser Besichtigung wurde festgestellt, dass der Geschäftsbetrieb bereits aufgenommen worden war. Die Zulassungsvoraussetzungen waren zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht erfüllt. Die Beseitigung dieser Mängel dauerte bis 10.09.2004. Die Zulassung selbst ist dann am 13.10.2004 offiziell erfolgt.⁴⁶⁷

In der Folge wurde eine Betriebskontrollfrequenz ungefähr jährlich vorgesehen, nachdem der Betrieb nur für Heimtierfutter Material herstellt und von daher von Verbrauchersicht nicht viel zu erwarten war.⁴⁶⁸

Am 21.06.2005 erhielt das Landratsamt Fürth jedoch eine Mitteilung des Veterinäramts in Main-Spessart,

⁴⁵⁹ Dr. Leip (11, 11).

⁴⁶⁰ Dr. Leip (11, 11, 30).

⁴⁶¹ Dr. Leip (11, 11).

⁴⁶² Dr. Nerlich (9, 7).

⁴⁶³ Dr. Leip (11, 12).

⁴⁶⁴ Straub (6, 44).

⁴⁶⁵ Boecker-Kessel (8, 98).

⁴⁶⁶ Dr. Köster (9, 45).

⁴⁶⁷ Dr. Köster (9, 45 f.).

⁴⁶⁸ Dr. Köster (9, 46).

Herr Dümig habe sich lebensmittelrechtliche Hygieneverstöße zuschulden kommen lassen. Darüber hinaus wurde ein Gespräch mit dem Veterinäramt Miltenberg geführt, bei dem der Sachverhalt bezüglich des versiegelten Kühlraum mitgeteilt wurde.⁴⁶⁹

Am 20.07.05 wurde daher eine Kontrolle der Warenströme vorgenommen, um sicherzustellen, dass keinesfalls Abnehmer aus der Lebensmittelindustrie als Kunden bei Dümig auftauchen. Anhaltspunkte dafür, dass K 3-Material als Lebensmittel abgegeben wurden, konnten nicht gefunden werden. Allerdings war die Dokumentation bei der Firma Dümig auch „sehr dürftig“.⁴⁷⁰

Im Oktober 2003 gab es Anzeigen über Lärm und Gestank beim Landratsamt Miltenberg, Bauamt. Das Bauamt wandte sich an das Veterinäramt, das am 14.10.03 im Betrieb in Dorfprozelten vor Ort war und dort feststellte, dass sehr viel K 3-Material dort gelagert wird. Teilweise war dieses Material schon in Autolyse übergegangen. Herr Stefan Dümig war ebenfalls vor Ort und teilte dem Veterinäramt mit, dass ausschließlich Futtermittelherstellungsbetriebe beliefert würden. Es wurde noch am gleichen Tag das Ordnungsamt informiert und gebeten, das Inverkehrbringen dieser Ware zu untersagen. Am gleichen Tag wurde auch die Regierung von Unterfranken über diesen Vorgang informiert.⁴⁷¹

Am nächsten Tag war eine Mitarbeiterin des Veterinäramts zusammen mit einem Mitarbeiter des Ordnungsamts erneut vor Ort. Es war an diesem Tag bereits deutlich sauberer. Es waren keine Waren mehr zu finden, die für Futtermittel nicht geeignet waren. Es war alles gereinigt worden. Es fehlten jedoch noch verschiedene notwendige Einrichtungen wie eine Betriebsumzäunung und Tore. Eigenkontrollen gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Zur Dokumentation waren nur einzelne Lieferscheine vor Ort. Der Rest der Lieferscheine sei angeblich im Büro Marktheidenfeld gewesen. Der Zerlegeraum war ungekühlt, es gab keine Schädlingsbekämpfung.⁴⁷²

Es wurde in der Folge beraten, was zu tun sei. Das Ordnungsamt habe hier die Auffassung vertreten, dass unter den derzeitigen Bedingungen die unschädliche Beseitigung der Ware nicht angeordnet werden kann. Es bestand auch das Problem, dass eine Betriebsschließung wegen der fehlenden Zulassung nach VO (EG) Nr. 1774 aufgrund fehlender Sanktionsregelungen nicht durchgeführt werden konnte.⁴⁷³

Am 25.11.2003 war wiederum ein Mitarbeiter des Veterinäramts mit einer Kollegin aus dem Bauamt vor Ort, um abzuklären, ob baurechtliche Maßnahmen ergriffen werden könnten. Es fand wieder zu dem Zeitpunkt eine rege Zerlegetätigkeit statt. Einen Tag später stellte sich die Situation ähnlich dar. An diesem Tag, dem 26.11.2003, fand im Landratsamt eine Besprechung mit allen möglicherweise betroffenen Sachgebieten statt. Am nächsten Tag forderte das Ordnungsamt von der Firma Dümig Unterlagen über die genaue Herkunft und den Verbleib seiner Ware an. Für den 08.12.2003, wurde in der Folge angekündigt, seien die Unterlagen verfügbar. Diese wurden am 08.12.2003 auch tatsächlich vom Veterinäramt eingesehen. Die Situation im Betrieb sei an diesem Tag nicht ganz so unannehmbar wie am Anfang gewesen.⁴⁷⁴

Vier Leitzordner mit Unterlagen seien an diesem Tag von den Mitarbeitern des Veterinäramts auch ins Amt mitgenommen worden. Es wurde festgestellt, dass deutlich mehr Eingangs- als Ausgangslieferscheine vorhanden waren. Als Auskunft über den Verbleib der Ausgangslieferscheine wurde mitgeteilt, dass diese sich beim Steuerberater befinden würden. Nach Sichtung der Unterlagen wurde dem Ordnungsamt eine Mängelliste übersandt. Auch eine Besprechung mit dem Bauamt habe stattgefunden. Das Bauamt kündigte daraufhin am 22.12.03 eine Nutzungsuntersagung bei der Firma Dümig an. Der entsprechende Bescheid wurde vom Bauamt am 12.02.2004 mit einer Nutzungsuntersagung zum 01.03.2004 erlassen. Auf den Widerspruch der Firma Dümig vom 21.02.2004 hin wurde die Sache vom Verwaltungsgericht Würzburg bestätigt.⁴⁷⁵

Am 07.04.2004 beantragte die Firma Dümig die Genehmigung einer Nutzungsänderung in ein Lager und einen Hundefuttermittelhandel. Das Veterinäramt Miltenberg gab hierzu am 28.04.2004 eine negative Stellungnahme ab. Bei einer Besichtigung des Betriebs am 21.05.04 wurde festgestellt, dass im Keller, im Vorraum des WCs, eine heimliche Zerlegung stattfand. Der Tiefkühlraum im Erdgeschoss war zu drei Viertel voll, die Kellerkühlräume waren leer. Es wurde das Bauamt informiert. Das Zwangsgeld wurde fällig, und ein Bußgeld wurde angekündigt, die Versiegelung dieses Gefrierraums wurde formlos angedroht.⁴⁷⁶

In den folgenden Tagen wollte das Veterinäramt feststellen, ob noch Zerlegung stattfindet. Mitarbeiter sind hierzu draußen um den Betrieb gegangen, haben jedoch nichts gesehen, nichts gehört, und wenn sie etwas gehört haben, wurden sie nicht in den Betrieb gelassen. Am 27.05.2004 drohte das Bauamt formell die Versiegelung an, falls nicht sofort die Nutzung unterlassen werde. Am 27.05.2004 versagte das Ordnungsamt die

469 Dr. Köster (9, 46 f., 57).

470 Dr. Köster (9, 47).

471 Boecker-Kessel (8, 99).

472 Boecker-Kessel (8, 100).

473 Boecker-Kessel (8, 100).

474 Boecker-Kessel (8, 101).

475 Boecker-Kessel (8, 101).

476 Boecker-Kessel (8, 102).

Zulassung und ordnete die sofortige Beseitigung der Ware an, also die Beseitigung mit Sofortvollzug. Am 09.06.2004 wurde hiergegen Widerspruch eingelegt. In einer Besprechung am 15.06.2004 im Landratsamt mit den Rechtsanwälten der Firma Dümig und den beteiligten Stellen des Landratsamts einigte man sich auf die Aussetzung des Sofortvollzugs, wenn der Raum versiegelt wird. Die Firma Dümig hätte dann Zeit, die rechtmäßigen Voraussetzungen für eine Zulassung zu schaffen. In dieser Zeit dürfe die Firma Dümig über die Ware nicht verfügen. Am 24.06.2004 war das Veterinäramt vor Ort und hat die Ware im Kühlraum gesichtet und den Kühlraum versiegelt.⁴⁷⁷

Zwischenzeitlich wandte sich der Rechtsanwalt der Firma Dümig gegen das Zwangsgeld. Das Ansinnen, die versiegelte Ware solle an die eigenen Hunde verfüttert werden, wurde vom Veterinäramt abgelehnt.⁴⁷⁸

Im Sommer 2004 fand im Landratsamt eine Besprechung bezüglich der neuen Nutzung des Gebäudes statt. Die Firma Dümig wollte nur noch ein Tiefkühlager errichten. Im September 2004 wurde der entsprechende Antrag gestellt.⁴⁷⁹

Im April 2005 wurde von der Firma Dümig nach Aufforderung durch das Veterinäramt das genaue Vorhaben beschrieben. Vom Veterinäramt wurde in der Folge gefordert, dass neben dem Bauantrag auch ein Zulassungsantrag gestellt werden soll. Im Mai 2005 wurde festgestellt, dass der von der Firma Dümig beabsichtigte Schnäppchenmarkt bereits geöffnet war, ohne dass eine Gewerbeanmeldung dafür vorlag. Die zuständige Gemeinde wurde hiervon unterrichtet. Vom Geschäftsführer Dümig wurde der notwendige Zulassungsantrag gestellt. Er erklärte sich mit der Entsorgung der versiegelten Waren einverstanden.⁴⁸⁰

Am 16.06.05 war das Veterinäramt im Betrieb Dümig. Der Gefrierraum war geöffnet und es wurde festgestellt, dass das Siegel gebrochen war und die Ware ausgetauscht worden war. Das Ordnungsamt wurde informiert. Ebenso wurde dafür Sorge getragen, dass die restliche Ware in die Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht wurde. Am 20.06.2005 hat das Ordnungsamt die Staatsanwaltschaft über den Siegelbruch informiert.⁴⁸¹

Am 25.08.2005 wurde die Durchsuchung der Firma Dümig angeordnet, die vom Veterinäramt und der Polizei durchgeführt wurde. Es wurden dabei Unterlagen beschlagnahmt, aus denen sich der Verdacht ergab, dass K 3-Waren an die Lebensmittelindustrie geliefert worden sein könnten. Es ergab sich jedoch die Proble-

matik, dass keine Verbindung herzustellen war zwischen der Ware, die eingegangen ist, und der Ware, die ausgeliefert wurde. Eine direkte Rückverfolgbarkeit war nicht möglich.⁴⁸²

Bei der Durchsuchung wurden auch rund 3000 unetikettierte Dosen gefunden. Auf die Frage, was mit den Dosen passieren soll, gab Frau Dümig an, diese sollten an den eigenen Hund verfüttert werden. Es erfolgte daraufhin das Verbot des Inverkehrbringens der Dosen und die Anordnung zur Beseitigung der Dosen. Die Dosen wurden sichergestellt, vom Inhalt wurden Proben genommen.⁴⁸³

Mit Schreiben vom 12.10.2005 wurde die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg darüber informiert, dass die Firma Dümig mehrfach Fleisch bzw. Material der Kategorie 3 an die Degendorfer Frost GmbH und an die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH geliefert hat. Dieses Schreiben ging am 13.10.2005 auch an die Regierung von Unterfranken.⁴⁸⁴

6.4 Lagen den staatlichen Behörden Erkenntnisse vor, dass die Firma Dümig nur mit K 3-Material oder auch mit Lebensmitteln bzw. mit lebensmitteltauglichen Schlachtabfällen handelte?

Beim Ordnungsamt der Stadt Nürnberg gab es keine Erkenntnisse von einem Handel mit Lebensmitteln in den bayerischen Betrieben.⁴⁸⁵ Bei der Regierung von Mittelfranken gab es ebenfalls keine Kenntnis hiervon.⁴⁸⁶ Der Lebensmittelhandel wurde von der Firma Dümig im Bereich des Landkreises Main-Spessart vorgenommen.⁴⁸⁷

6.5 Lagen den staatlichen Behörden Erkenntnisse vor, dass die Firma Dümig auch Lebensmittelunternehmen mit K 3-Material belieferte, ggf. welche?

Beim Ordnungsamt der Stadt Nürnberg gab es hierzu keine Erkenntnisse.⁴⁸⁸ Auch das Landratsamt Fürth konnte keine Beweise finden, dass K 3-Material an Lebensmittelbetriebe geliefert wurde.⁴⁸⁹ Auch der Regierung von Mittelfranken lagen keine Erkenntnisse hierzu vor. Mit Schreiben vom 28.11.2006 wurde dieser von der Staatsanwaltschaft Memmingen mitgeteilt, dass auch das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, da auch dort kein hinreichender Nachweis geführt werden konnte.⁴⁹⁰

⁴⁷⁷ Boecker-Kessel (8, 103).

⁴⁷⁸ Boecker-Kessel (8, 103).

⁴⁷⁹ Boecker-Kessel (8, 103).

⁴⁸⁰ Boecker-Kessel (8, 103 f.).

⁴⁸¹ Boecker-Kessel (8, 104).

⁴⁸² Boecker-Kessel (8, 104 f.).

⁴⁸³ Boecker-Kessel (8, 105).

⁴⁸⁴ Boecker-Kessel (8, 105).

⁴⁸⁵ Dr. Nerlich (9, 10).

⁴⁸⁶ Dr. Allmacher (9, 33); Dr. Leip (11, 13).

⁴⁸⁷ Dr. Köster (9, 68).

⁴⁸⁸ Dr. Nerlich (9, 10).

⁴⁸⁹ Dr. Köster (9, 68).

⁴⁹⁰ Dr. Leip (11, 14).

7. Welche Ergebnisse erbrachte die Grobrazzia am 12./13. Oktober 2005?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A VIII. 11. und B IV. 4. und B IV. 6. verwiesen. In Bezug auf die Deggendorfer Frost ist festzuhalten, dass bei der Kontrolle am 12.10.2005 keine Auffälligkeiten festgestellt wurden.⁴⁹¹

8. Welche Hinweise hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Feststellung in seiner Pressemitteilung vom 24.10.2005, die „Umdeklarierung der Schlachtabfälle zu Lebensmitteln“ habe „auf der Straße in rollenden Lkw stattgefunden“?

Im Rahmen der Ermittlungen des Zollfahndungsamt München – Dienstsitz Lindau – wurde festgestellt, dass die Schweineschwarten an die Firma Monzinger Gelatine, die Firma Italgelatine und an die Firma Weishardt Gelatine auf der Strecke weiterverkauft wurden, d.h. die Schwarten wurden direkt nach der Zollabfertigung zum Abnehmer geliefert.⁴⁹²

Im Vergleich hierzu wurden die Geflügelkarkassen, die von der Firma Hubers Landhendl in Österreich und der Süddeutsche Truthahn AG in Ampfing an die Deggendorfer Frost geliefert wurden, auch nach Deggendorf gebracht. Der Weiterverkauf der Karkassen wurde also größtenteils tatsächlich über den Betrieb Deggendorfer Frost abgewickelt.⁴⁹³

Der Zeuge Deckart erklärte hierzu, die Pressemitteilung vom 24.10.2005 sei seiner Aktenkenntnis nach auf der Grundlage einer Besprechung mit dem Zoll am 17.10.2005 erstellt worden. Aus der Niederschrift gehe seiner Meinung nach eindeutig hervor, dass auch der Zoll davon ausgegangen sei, die Umdeklarationen hätten nicht im Lagerbetrieb der Deggendorfer Frost stattgefunden.⁴⁹⁴ Das StMUGV war insoweit auf die Angaben des Zolls als ermittelnder Behörde angewiesen.⁴⁹⁵

Am 06.12.2005 erhielt das StMUGV vom StMJ per Fax ein Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Memmingen vom selben Tag. Der Leitende Oberstaatsanwalt führt darin aus:⁴⁹⁶

*„... Die Aussagen des Mitarbeiters Fink, wonach in den Geschäftsräumen der Fa. Deggendorfer Frost Geflügelkarkassen in „gute“ und „schlechte“ Anteile aufgeteilt, abgewogen und weiterverladen wurden, entspricht **nicht** dem Kenntnisstand der Staatsanwaltschaft Memmingen.*

491 Dr. Weinfurter (11, 73).

492 Haller (5, 73 f.).

493 Haller (5, 74).

494 Deckart, 25, 47.

495 Zellner (21, 47).

496 Band 221, nicht paginiert.

Nach unseren bisherigen Ermittlungen wurden komplette Lieferungen K 3-Ware ohne Zwischenlagerung als genusstauglich weiterveräußert. Anhand der sichergestellten Liefer- und Wiegescheine ist ersichtlich, dass keine mengenmäßigen Veränderungen stattgefunden haben. Es wurde lediglich die angekaufte K 3-Ware gegenüber den Abnehmern als zum menschlichen Verzehr geeignet dargestellt. ... Auch den Ermittlungsbeamten der Zollfahndung München ist der Sachverhalt, wie er von Herrn Fink dargestellt wird, neu. Ein Vernehmungstermin wurde mit Herrn Fink für den 12.12.2005 vereinbart....“

9. Warum wurde der Deggendorfer Ekelfleischbetrieb erst am 06.12.2005 geschlossen und von wem wurde wann die Schließung angeordnet?

Nach Angaben der Zeugin Dr. Becker wurde die Schließung des Betriebs der Deggendorfer Frost am 07.12.2005 vom Landratsamt Deggendorf angeordnet.⁴⁹⁷ Der Grund für die späte Schließung sei gewesen, dass der Betrieb in Ordnung gewesen sei, nachdem im August 2005 vonseiten des Veterinäramts Druck gemacht worden sei. Eine Schließung könne jedoch nur angeordnet werden, wenn im Betrieb etwas nicht in Ordnung ist. Von der Deggendorfer Frost wurden jedoch ab einem gewissen Zeitpunkt die Stromrechnungen nicht mehr bezahlt. Da ab diesem Zeitpunkt die Gefahr drohte, dass das bei der Deggendorfer Frost gelagerte Material auftaute, wurde die Schließung angeordnet. Als K 3-Betrieb müsse nämlich die Kühlung sichergestellt werden können.⁴⁹⁸ Eine Weisung hierzu habe es nicht gegeben.⁴⁹⁹

Von Landrat Bernreiter wurde hierzu in seiner Vernehmung angegeben, dass die Schließung des Betriebs aufgrund der gegebenen rechtlichen Lage auch im Hinblick auf spätere Schadensersatzansprüche der Deggendorfer Frost höchst problematisch gewesen wäre.⁵⁰⁰ Im Übrigen sei der Geschäftsführer Keck abgesetzt worden. Da im Hinblick auf eine Gewerbeuntersagung allerdings auf den Geschäftsführer abzustellen sei, liefen die gewerberechtlichen Sanktionsmöglichkeiten ins Leere. Dies sei vom Landratsamt von Anfang an überprüft worden.

9.1 Trifft es zu, dass die Anordnung – wie behauptet – durch Staatsminister Dr. Schnappauf erfolgte?

Da es eine Weisung zur Schließung des Betriebs nicht gab,⁵⁰¹ wurde diese auch nicht durch Staatsminister Dr. Schnappauf angeordnet.

497 Dr. Becker (7, 8).

498 Dr. Becker (7, 8 f.).

499 Dr. Becker (7, 9); Bernreiter (21, 63).

500 Bernreiter (21, 64).

501 Siehe Ziff. B IV. 9.

V. Sonderkontrollaktionen im November und Dezember 2005

1. Wann, wo, durch wen und auf wessen Veranlassung wurden Ende November/Anfang Dezember 2005 Sonderkontrollaktionen in bayerischen Fleisch bzw. Lebensmittel verarbeitenden Betrieben durchgeführt, welche bayerischen Behörden waren hiermit befasst und mit welchem Personalaufwand waren diese Kontrollen verbunden?

Das Veterinäramt Passau wurde durch eine E-Mail der Regierung aufgefordert, alle Kühlhäuser und Kühlräume von zugelassenen und registrierten Betrieben im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts Passau zu kontrollieren. Im Einsatz war das gesamte Personal des Veterinäramts einschließlich der Lebensmittelüberwacher.⁵⁰²

1.1 Gab es für die Sonderkontrollen konkrete Vorgaben, wie und mit welcher Zielrichtung die Prüfungen vor Ort durchgeführt werden sollten?

Die konkreten Vorgaben waren in einem Schreiben des StMUGV an die Regierungen vom 28.11.2005 enthalten:⁵⁰³

„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

wir bitten Sie zu überprüfen unter welchen Bedingungen Fleisch in Tiefkühlhäusern eingelagert wird; dabei schlagen wir eine gestufte Vorgehensweise vor:

1. nach Fleischhygienerecht EU-zugelassene Kühl- und Gefrierhäuser

2. Kühl- und Gefrierräume in Schlacht- und Zerlegebetrieben

3. Kühlräume von registrierten Betrieben

Bei Ware bzw. bei Einlagerungen, die problematisch erscheinen, ist zu klären, um welche Erzeugnisse es sich handelt und zu welchem Verwendungszweck diese Erzeugnisse vorgesehen sind. Bei auffälliger Ware ist der Betreiber des Kühlhauses darauf hinzuweisen, dass er den Abgang von Ware der Behörde vorab anzuzeigen hat. Die Behörde am Ort des Empfängerbetriebs ist zu informieren.

Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sind; diese sind sofort einzuleiten.

Wir bitten die nachgeordneten Behörden sofort zu informieren und zu Nr. 1 bis zum 1. Dezember 2005,

„Dienstschluss umfassend zu berichten. Die Berichte zu Nr. 2 und 3 erbitten wir bis zum 8. Dezember 2005, Dienstschluss. Bei besonderen Feststellungen bitten wir um sofortige Information.“

Wir bitten für Ihre Berichte die beigefügte Tabelle zu verwenden. Die Berichte sind zusammengefasst für den Regierungsbezirk vorzulegen...“

Am 02.12.2005 wurden diese Vorgaben noch ergänzt wie folgt:⁵⁰⁴

„... wir bitten bei Proben im Rahmen der Überprüfungsaktion ‚Kühl- und Gefrierhäuser‘ auf den Proben zu vermerken, dass diese aus der Sonderaktion stammen.“

Soweit Fleisch in einem Betrieb sichergestellt wird, ist von dem Betrieb ein Entsorgungsnachweis zu verlangen und dieser zur behördlichen Dokumentation zu nehmen.“

1.2 Hatten Mitarbeiter und/oder Vertreter der Unternehmensgruppe Berger und/oder anderer Fleisch bzw. Lebensmittel verarbeitender Betriebe vorab Kenntnis über diese Kontrollen, ggf. durch wen?

Es war durch eine Pressemitteilung des StMUGV bereits am 28.11.2005 bekannt, dass die Kontrollen stattfinden würden.⁵⁰⁵

1.3 Welche Ergebnisse ergaben sich aufgrund dieser Kontrollen bei Betrieben und/oder Betriebsteilen der Unternehmensgruppe Berger und bei anderen Betrieben in Bayern?

Zu den Ergebnissen ist einem Vermerk des StMUGV vom 12.12.2005 Folgendes festgehalten:⁵⁰⁶

„Mit Stand 09.12.2005 ist die Kontrolle aller 262 EU-zugelassenen Kühl- und Gefrierhäuser sowie Schlacht- und Zerlegungsbetriebe abgeschlossen worden. Darüber hinaus wurden bei der Kontrollaktion 4.414 Metzgereien (Handel nur regional), Betriebe des Lebensmittelgroß- und Einzelhandels sowie 91 EU-zugelassene Verarbeitungsbetriebe zusätzlich kontrolliert.“

Beanstandungen:

– 4 Tonnen Rindfleisch aus dem Labor Skandal „Milan“ im Jahr 2002. Entsorgung am 14.12.2005 (Lkr. Rottal/(Inn/Nb) (Zug. EG- Kühl- und Gefrierhaus)

⁵⁰² Dr. Jähde-Stöckle (12, 114).

⁵⁰³ Band 254, nicht paginiert; Dr. Leip (11, 9).

⁵⁰⁴ Band 254, nicht paginiert.

⁵⁰⁵ Dr. Jähde-Stöckle (12, 114).

⁵⁰⁶ Band 255, nicht paginiert.

- Unzulässiges Einfrieren von ursprünglich als Frischware in Verkehr gebrachtem Geflügelfleisch (200 kg); Ware entsorgt (Lkr. Ostallgäu) (Reg. Lebensmittelgroßhandel)
 - Unzulässiges Einfrieren von ursprünglich als Frischware in Verkehr gebrachtem Geflügelfleisch (~2400 Hafermastgänse; Ware wird in den nächsten Tagen entsorgt; (Stadt Augsburg) (Reg. Lebensmittelgroßhandel)
 - Ca. 1200 kg frische Waren nach Ablauf des Verbrauchsdatums bzw. tiefgefrorene überlagerte Waren gefunden: Ware bereits entsorgt (Lkr. Würzburg) (Reg. Lebensmittelgroßhandel)
 - Unzulässiges Einfrieren von ursprünglich als Frischware in Verkehr gebrachtem Geflügelfleisch (~720 kg) (Lkr. München) (Reg. Lebensmittelgroßhandel)
 - Unzulässiges Inverkehrbringen von Geflügelfleisch nach dem Verbrauchsdatum (~260 kg); Ware ist bereits entsorgt (Lkr. Neu-Ulm) (Reg. Metzgerei)
 - 2 Schwarzschlachtungen (Schaf/Spanferkel) (Lkr. Lindau/Lkr. Kehlheim) (Reg. Metzgerei)
 - Lagerung von Ware nach Ablauf des Verbrauchsdatums (Kleinstmengen) (Reg. Metzgereien)
 - Unzulässiges Einfrieren von Hackfleisch- und Hackfleischprodukten (Kleinstmengen) (reg. Metzgereien)“
2. **Trifft es zu, dass „in Bayern alle EU-rechtlichen Kontrollpflichten erfüllt“ werden (vgl. Pressemitteilung des StMUGV vom 26.10.2005) oder gab es hier Defizite, ggf. welche?**

Die Pressemitteilung Nr. 598 des StMUGV vom 26.10.2005 betraf die mit hoher krimineller Energie durchgeführte Umdeklarierung von Schlachtabfällen (K 3-Material) durch die Fa. Deggendorfer Frost GmbH und stellt klar, dass – entgegen anders lautenden Spekulationen – die Kontrolltätigkeit der Behörden bei K 3-Material den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprach. Hierzu sei ferner auf die Ausführungen unter C IV. 7.1. verwiesen.

3. **Warum wies das StMUGV auf die anstehende 14-tägige „landesweite Sonderkontrollaktion bei den rund 250 Schlachthöfen sowie Kühl- und Gefrierhäusern“ (vgl. Pressemitteilung vom 28.11.2005) hin und informierte damit die Betriebe über die geplanten Kontrollen?**

Auf die Ausführungen unter B IV. 1. wird verwiesen.

4. **Warum wies das StMUGV nochmals öffentlich auf die angelaufene Aktion hin (vgl. Pressemitteilung vom 01.12.2005)?**

Hierzu sei auf die Ausführungen unter B IV. 1 verwiesen.

5. **Aus welchen Gründen fand die Unternehmensgruppe Berger keine Erwähnung im offiziellen Bericht des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu den Ergebnissen der Großrazzia vom 28. November bis zum 14. Dezember 2005 (vgl. Pressemitteilung des StMUGV vom 14.12.2005 und Bericht des Ministers vor dem Bayerischen Landtag am 15.12.2005)?**

Es bestand kein Kontaminations- oder Missbrauchsverdacht; auf die Ausführungen unter A VIII. 13. wird verwiesen.

6. **Welche Erkenntnisse der Behörden ergaben sich aus der Großrazzia im Hinblick auf die Unternehmensgruppe Berger und welche Konsequenzen hatte dies?**

Hinsichtlich der aus den Sonderkontrollaktionen gewonnenen Erkenntnissen darf auf die Ausführungen unter A VIII. 13. und B V. 1.3 verwiesen werden.

7. **Welche Erkenntnisse der Behörden ergaben sich aus der Großrazzia im Hinblick auf andere bayerische Wildfleischbetriebe und welche Konsequenzen hatten diese ggf. für die Betriebe?**

Hinsichtlich der aus den Sonderkontrollaktionen gewonnenen Erkenntnissen darf auf die Ausführungen unter B V. 1.3 verwiesen werden.

8. **Aus welchen Gründen wurde das Verwaltungsverfahren zum Widerruf der EU-Zulassungen für die Unternehmensgruppe Berger nicht vor dem 20.01.2006 eröffnet und durch wen ist diese zu verantworten?**

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. 2. verwiesen.

9. **Gibt es Erkenntnisse, dass bayerische Behörden Dritten aus der Branche der Unternehmensgruppe Berger gegenüber Informationen zu bevorstehenden Sonderkontrollaktionen bei der Unternehmensgruppe Berger weitergaben, ggf. welche?**

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Kenntnisse vor.

- 9.2 **Hatte die Firma Bernet, Nürnberg, derartige behördeninterne Kenntnisse als sie vor der Durchsuchung der Unternehmensgruppe Berger in Zeitungsan-**

zeigen die Eröffnung eines Vertriebsbüros für Wildfleisch im Raum Passau in Aussicht stellte?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Kenntnisse vor.

9.3 Welche EU-Zulassungen hat die Firma Bernet, Nürnberg?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Kenntnisse vor.

10. Ist einem anonymen Hinweis nachgegangen worden, dass weitere bayerische Wildfleischfirmen illegale Fleischtransporte aus Polen durchführten?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter C V. 4. verwiesen.

11. Trifft es zu, dass bei weiteren bayerischen Wildfleischfirmen in Schwaben erhebliche Mängel im Bereich der Kühltemperaturen und der Kühlräume vorlagen, hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis und welche behördlichen Maßnahmen wurden hierzu ggf. getroffen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter B V. 1.3 verwiesen.

VI. Rückrufaktionen

1. Wurde durch bayerische Behörden, ggf. durch welche, unverzüglich nach Kenntnis über die Belastung von Waren der Unternehmensgruppe Berger der Rückruf der in Verkehr gebrachten Waren angeordnet, ggf. mit welchen Ergebnissen?

Vom Mobilien Veterinärdienst konnten ca. 95 Tonnen in 300 Betrieben in 8 europäischen Ländern eruiert werden. Etwa vier Tonnen wurden vom MVD als entsorgt nachgewiesen. Andere Entsorgungsmaßnahmen wurden auch von den örtlichen Kreisverwaltungsbehörden vorgenommen, teilweise war die Ware auch von den Betrieben auch vor dem Rückruf schon entsorgt worden.⁵⁰⁷

2. Gingen von diesen in Verkehr gebrachten Waren Gefahren für die Gesundheit aus und wurde die Bevölkerung rechtzeitig und in geeigneter Form darauf hingewiesen, ggf. von wem?

In keinem der untersuchten Fälle konnte eine Gesundheitsgefährdung festgestellt werden.⁵⁰⁸

3. Trifft es zu, dass erst am 20.01.2006 durch die Regierung von Niederbayern eine „formlose Auf-

forderung“ an die Unternehmensgruppe Berger zu einem Rückruf erging und was waren ggf. die Gründe dafür, dass dies nicht vor dem 20.01.2006 erfolgte?

Eine Pflicht zum Rückruf besteht für den Lebensmittelunternehmer erst, wenn gutachtlich festgestellt ist, dass ein Lebensmittel nicht sicher im Sinne des Art. 14 der VO 178/02 ist. Für ausgelieferte Berger-Ware lagen aussagekräftige Befunde des LGL erst ab 23.01.2006 vor.⁵⁰⁹

5. Zu welchen Ergebnissen führte diese „formlose Aufforderung“?

Mit Schreiben vom 25.01.2006 teilten die Bevollmächtigten der Firma Berger der Stadt Passau mit, dass „grundsätzlich ein Rückruf in freiwilliger Form erfolgen soll“.⁵¹⁰

C Maßnahmen des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

I. Vorgänge im Jahr 1995

1. Trifft es zu, dass im Jahre 1995 ein Wildfleischtransport der Unternehmensgruppe Berger aus Tschechien am Grenzübergang Waidhaus wegen erhöhter Transporttemperatur zurückgeschickt wurde?

Es ist zutreffend, dass 1995 ein Transport zurückgewiesen wurde.⁵¹¹

1.1 Durch wen und in welcher Weise wurden ggf. von diesem Vorgang das StMASFFG und das Bundesgesundheitsministerium informiert?

Das Ministerium wurde von Grenzkontrollstellen über die Regierung von Niederbayern informiert und hat seinerseits das Bundesgesundheitsministerium verständigt.⁵¹²

1.2 Welche Maßnahmen wurden daraufhin von Staatsministerin Barbara Stamm ergriffen?

Von der Ministerin selbst wurden unmittelbar keine Maßnahmen ergriffen.⁵¹³

2. Gab es Beschwerden der Unternehmensgruppe Berger gegenüber der damaligen Staatsministerin Stamm, ggf. wann und welche?

⁵⁰⁷ Dr. Lehner (18, 127 f.).
⁵⁰⁸ Dr. Schnappauf (35, 23).

⁵⁰⁹ Band 153, nicht paginiert.
⁵¹⁰ Band 149, nicht paginiert.
⁵¹¹ Dr. Schöll (17, 67).
⁵¹² Dr. Schöll (17, 67).
⁵¹³ Dr. Schöll (17, 67).

Auf die Ausführungen unter A III. wird verwiesen.

2.1 Welche Maßnahmen wurden daraufhin von der damaligen Staatsministerin Stamm ergriffen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter C I. 1.2 verwiesen.

2.2 Erfolgt seitens des damals zuständigen Staatsministeriums Kontrollmitteilungen und/oder Hinweise gegenüber den tschechischen Behörden?

Mangels Außenvertretungsrecht bayerischer Behörden wurden von diesen auch keine Hinweise an die tschechischen Behörden gegeben, allerdings wurde das zuständige Bundesministerium verständigt.⁵¹⁴

3. Hatten Karl Berger junior und/oder Vertreter der Unternehmensgruppe Berger seit 1995 im Zusammenhang mit lebensmittel- bzw. hygienerechtlichen Fragen Schriftverkehr mit den jeweils zuständigen Verbraucherschutzministerien, anderen Ministerien oder sonstigen Landesbehörden, ggf. wann und mit welchem Inhalt?

Auf die Ausführungen unter A I. 14. und A III. wird verwiesen.

II. Bericht an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Jahre 2000

1. Welche baulichen Mängel und Defizite im Arbeitsablauf der Unternehmensgruppe Berger sind im Protokoll der Regierung von Niederbayern vom 19.10.2000 festgehalten und von wem wurde es erstellt?

Auf die Ausführungen zur Besichtigung vom 12.10.2000 unter A I. 14. wird verwiesen.

1.1 Erhielt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Kenntnis hierüber und welche Maßnahmen wurden daraufhin ggf. ergriffen?

Auf die Ausführungen zur Besichtigung vom 12.10.2000 unter A I. 14. wird verwiesen.

2. Wurden die am 08.10.2001 durch das Landratsamt Passau erneut festgestellten gravierenden Mängel ebenfalls an das zuständige Staatsministerium gemeldet, wenn nein, warum nicht?

Die Veterinärbehörden unterliegen bei ihrer Überwachungstätigkeit keinen generellen Berichtspflichten

an die nächsthöhere Behörde. Zulassungsrelevante Mängel werden der Regierung mitgeteilt, sofern diese Zulassungsbehörde ist.

3. Warum hat das zuständige Staatsministerium sich nach den Vorgängen im Jahr 2000 nicht nach weiteren Erkenntnissen in den Folgejahren erkundigt?

Auf die Ausführungen unter C II. 1. wird verwiesen.

III. Maßnahmen des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bei der Vernichtung des belasteten Kaninchenfleisches im Jahre 2002

1. Welche Informationen erhielt das damalige StMGEV über die Auffindung und Vernichtung des belasteten Kaninchenfleisches bei der Unternehmensgruppe Berger, ggf. durch wen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A V. verwiesen.

2. Welche Behörden waren in diesem Zusammenhang tätig?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A V. verwiesen.

3. Wurden Proben untersucht, ggf. von welcher Behörde, und wer wurde über das Untersuchungsergebnis informiert?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A V. verwiesen.

4. Welche Maßnahmen wurden seitens des damals zuständigen Staatsministeriums angeordnet?

Das Ministerium ist keine Anordnungsbehörde, ordnet also nichts unmittelbar an. Die Fälle, in denen so etwas geschieht, sind auf wenige Ausnahmen beschränkt.⁵¹⁵

IV. Kenntnis und Krisenmanagement des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach dem 20. Dezember 2005

1. Trifft es zu, dass das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 20.12.2005 den Landratsämtern mitteilte, nach dem 01.01.2006 sei aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen eine „Ahndung gegen Hygienevorschriften bis auf Weiteres nicht bußgeld- bzw. strafbewehrt“, und welchen Hintergrund hatte diese Mitteilung?

Zu der Frage der Strafbewehrung von Verstößen gegen Hygienevorschriften ist auszuführen, dass nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Landshut und des Bayerischen Staatsministe-

⁵¹⁴ Dr. Schöll (17, 67).

⁵¹⁵ Dr. Schöll (17, 66).

riums für Umwelt, Gesundheit ab dem 01.01.2006 eine Strafbarkeitslücke bezüglich des Inverkehrbringens von nicht oder nicht ordnungsgemäß untersuchtem Fleisch vorlag.⁵¹⁶ Die Staatsanwaltschaft Landshut führt hierzu aus:⁵¹⁷

„Seit 01.01.2006 regelt die VO (EG) Nr. 853/2004 die Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Die Verstöße ergeben sich daher seit dem 01.01.2006 aus dem EU-Recht. Die VO (EG) Nr. 853/2004 regelt die hygienerechtlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Fleisch abschließend, womit das nationale Recht hier durch die genannte EU-Vorschrift überlagert wird und daher einem Anwendungsvorrang unterliegt.“

Mit Inkrafttreten des LFBG am 07.09.2005 wurden im LFÜG verschiedene Übergangsvorschriften geregelt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 LFÜG findet das „alte Gesetz.“ (GFIHG) zwar Anwendung, allerdings ist mit Inkrafttreten der VO (EG) 853/2004 am 01.01.2006 der genannte Anwendungsvorrang des europäischen Rechts gegenüber dem nationalen Recht eingetreten. Art und Umfang der Anforderungen an Fleischuntersuchungen finden sich nun in den entsprechenden Verordnungen der EG. Damit ist eine abschließende Regelung gewollt, wobei hinsichtlich des Inverkehrbringens von nicht untersuchtem Kleinwild sogar kein Verkehrsverbot mehr besteht. Nach mündlicher Auskunft des Bayer. StMUGV ist eine Strafbarkeit bezüglich des Inverkehrbringens von nicht untersuchtem Kleinwild nach wiederum mündlicher Auskunft des Bundesministeriums auch nicht geplant, was die Auffassung der abschließenden Regelung bestätigt.

Eine nationale Ahndungsvorschrift für Verstöße gegen diese Verordnung (EG) besteht derzeit nicht, da der Gesetzgeber noch nicht reagiert hat.

Darüber hinaus verweist die nationale Ahndungsvorschrift des § 28 GFIHG nicht auf die EG-Verordnung, sodass diese ins Leere läuft, da die nationale Grundnorm (§ 3 GFIHG) dem Anwendungsvorrang unterliegt. Der Gesetzgeber hat gerade nicht festgelegt, dass die nationale Ahndungsvorschrift auf (inhaltsgleiche) Vorschriften der Verordnung (EG) anwendbar ist. Da das Bundesministerium von seiner Ermächtigung im LFBG, Ahndungsvorschriften zu erlassen, noch keinen Gebrauch gemacht hat, ist eine Strafbarkeitslücke gegeben, wobei dies nach § 2 Abs. 3 StGB zur Straflosigkeit auch von in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten führt. Danach gilt das mildeste Gesetz, wobei im vorliegenden Fall das mildeste Gesetz eben das Gesetz ist, nach dem der Sachverhalt nicht strafbar ist.

Daran ändert auch § 1 Abs. 2 LFÜG nichts. Der Grundsatz nach § 2 Abs. 3 StGB ist zwar grundsätzlich dispo-

nibel. Das LFÜG bezieht sich jedoch ausdrücklich auf die am 06./07.09.2005 vollzogene Gesetzesänderung betreffend das Inkrafttreten des LFBG. Das LFBG ist erst mit erheblich zeitlicher Verzögerung in Kraft getreten. Hätten mit der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 2 LFÜG sämtliche weiteren Gesetzesänderungen erfasst werden sollen, wäre dies explizit zu regeln gewesen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 853/2004 und dem übrigen sogenannten Hygienepaket sind diese Vorschriften maßgebend und vom Anwendungsvorrang geprägt. Es gilt damit § 2 Abs. 3 StGB, wonach das mildere Gesetz zur Anwendung kommt. Diese Auffassung wird gestützt durch den Gesetzeszweck zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts. Dort wird zur Begründung gerade nicht die Umsetzung der Verordnung (EG) 853/2004 genannt, womit bestätigt wird, dass der Gesetzgeber auf die Änderung durch Inkrafttreten eben dieser Verordnung gegebenenfalls gesondert hätte reagieren müssen.

Damit liegt seit 01.01.2006 eine Ahndungslücke vor, sodass das Vergehen des Inverkehrbringens von Geflügelfleisch ohne amtliche Untersuchung derzeit nicht ahndbar ist.“

Im Ergebnis bedeutet dies nicht nur, dass alle Sachverhalte nach dem 01.01.2006 nicht strafbar waren, sondern auch solche, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben. Wie auch der oben zitierte Vermerk ausführt, ist nach § 2 Abs. 3 StGB immer das mildeste Gesetz anzuwenden, das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Tat gegolten hat, nachträglich geändert wird. In diesem Fall war das mildeste Gesetz die Rechtslage nach dem 01.01.2006, da hier für Hygieneverstöße überhaupt keine Strafbarkeit vorgesehen war.⁵¹⁸ Die Folge dieser Lücke ist, dass die Hygieneverstöße nicht mehr als Straftat verfolgt werden konnten. Übrig blieben Betrugsdelikte wegen Täuschung der Kunden über die Art oder die Eigenschaften des verkauften Fleisches. Diese Strafbarkeitslücke wurde zum 19.09.2006 beseitigt.⁵¹⁹

Ein ähnliches Problem ergab sich für den Zeitraum von 01.01.2005 bis 06.09.2005 hinsichtlich des Inverkehrbringens von genussuntauglichem Fleisch. Hierzu führt die Staatsanwaltschaft Memmingen aus:⁵²⁰

„Im Tatzeitraum galt das FIHG, das GFIHG sowie auch das LMBG. Gemäß § 31 S. 1 FIHG bzw. § 32 S. 1 GFIHG war das LMBG jeweils neben diesen Gesetzen anwendbar.“

Außerdem trat mit Wirkung zum 01.01.05 die VO (EG) 178/2002 in Kraft, die unmittelbare Wirkung für die Mitgliedstaaten entfaltete.

⁵¹⁶ Band 58, 77 ff.

⁵¹⁷ Band 58, 77 f.

⁵¹⁸ Siehe auch Wawerla (13, 23 f.) und Metzner (13, 51).

⁵¹⁹ Metzner (13, 52 f.).

⁵²⁰ Band 68, 885.

Das LFBG trat erst zum 07.09.05 in Kraft, jedoch sind Taten ab diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In Art. 2, § 1 I Nr. 4 und Nr. 5 des LFBG wurde ausdrücklich die Weitergeltung des § 28 FIHG bzw. des § 28 GFHG geregelt.

Für den Zeitraum bis zum 31.12.2004 sind somit das FIHG, das GFHG und das LMBG unproblematisch anwendbar.

Aber auch für den Zeitraum vom 01.01.05 bis 06.09.05 sind diese Vorschriften anwendbar. Insoweit wurde von der Veterinärin des LRA Deggendorf die Frage aufgeworfen, ob sich aus dem Umstand, dass die VO (EG) 178/2002 keine Strafbarkeit vorsieht, eine Strafbarkeitslücke ergibt (Bl. 679).

Die Regierungsrätin Münch vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz verneint für den vorliegenden Fall eine solche Strafbarkeitslücke (Bl. 745/746). Denn Art. 14 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 178/2002 betrifft nur gesundheitsschädliche bzw. zum menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel, wobei Ungeeignetheit gemäß Abs. 5 eine stoffliche Veränderung bedeutet im Gegensatz zu den sogenannten ekelerregenden Materialien im Sinne des § 17 I Nr. 1 i.V.m. § 31 LMBG. Art. 14 der VO (EG) 178/2002 betrifft also weder die zum menschlichen Verzehr nicht bestimmten Waren im Sinne der VO (EG) 1774/2002, noch die untauglichen Waren gemäß § 11 FIHG, noch die ekelerregenden Waren im Sinne des § 17 I Nr. 1 LMBG. Diese Vorschriften einschließlich der dazugehörigen Sanktionsvorschriften waren somit auch im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 06.09.2005 anwendbar.“

Zu den Strafbarkeitslücken ist anzumerken, dass EU-Recht niemals strafbewehrt ist. Die Umsetzung in Straf- und Bußgeldvorschriften ist auf Bundesebene vorzunehmen. Hier war der Kenntnisstand des StMUGV, dass an der Umsetzung gearbeitet werden würde, weswegen auch keine eigene Bundesratsinitiative ergriffen wurde.⁵²¹ Jedoch wurde der Bund von Staatsminister Dr. Schnappauf bereits im Februar 2006 aufgefordert, die Lücken im Recht zu schließen.⁵²²

2. Trifft es zu, dass das Landratsamt Passau über die erheblichen Verdachtsmomente gegen die Unternehmensgruppe Berger durch die KPI Passau deutlich vor dem 09.01.2006, am 20.12.2005, informiert wurde?

Am 20.12.2005 wurde Dr. Hölzl von der Kripo Passau angerufen und darauf hingewiesen, dass die beschlagnahmten E-Mails ausgewertet werden konnten und herausgefilterte E-Mails nun fachlich durch das Veterinäramt beurteilt werden sollten. Es wurde mit-

geteilt, dass es sich in der Sache um Auftauen, Um-etikettierungen und Falschkennzeichnungen handeln würde, wobei eine Rückmeldung noch im Januar 2006 erfolgen sollte. Die Notwendigkeit sofortigen Handelns sei für das Veterinäramt daher nicht erkennbar gewesen, zumal zahlreiche andere Vorgänge, darunter die Geflügelpest zu bearbeiten gewesen waren.⁵²³

3. Welche „unterschiedlichen Wahrnehmungen zu Brisanz und Dringlichkeit der übergebenen Unterlagen“ (vgl. Chronologie des StMUGV) gab es zwischen der KPI Passau und dem Veterinäramt Passau insbesondere bez. der am 20.12.2005 übergebenen Unterlagen und was waren die Gründe hierfür?

Unterschiedliche Bewertungen bezüglich der Dringlichkeit zwischen der Kripo Passau und dem Veterinäramt Passau gab es nicht.⁵²⁴

4. Gab es im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Berger Kontakte der Staatsregierung mit den Behörden der Staaten, zu denen die Unternehmensgruppe Berger geschäftliche Kontakte hatte, wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich hat die Außenvertretung der Bund, d.h. Mitteilungen an die Behörden anderer Staaten gehen über den Bund (Dienstweg). Weiterhin laufen die Mitteilungen an Mitgliedsstaaten über das EU-Schnellwarnsystem. Auf die Ausführungen unter A IV. 2., A V. 1.⁵²⁵ wird verwiesen.

5. Welche schriftliche und/oder mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die Unternehmensgruppe Berger erfolgte ab 20.12.2005 zwischen den zuständigen Behörden einschließlich des StMUGV, mit welchen Inhalten?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter A I. und A VII verwiesen.

6. Welche Maßnahmen wurden ab 20. Dezember 2005 seitens des StMUGV im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe Berger ergriffen?

Im Januar 2006 wurde die Regierung von Niederbayern gebeten, mit der Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu klären. Die Regierung sollte in der Folge den E-Mail-Verkehr an das Ministerium faxen, was auch geschah. Es wurde ein Gesprächstermin vereinbart für Dienstag, den 17. Januar, bei dem das weitere Vorgehen zwischen dem StMUGV, der Regierung von Niederbayern und dem Veterinäramt Passau abgesprochen wurde.⁵²⁶

521 Zellner (21, 51 f.).

522 Dr. Schnappauf (35, 34 f.).

523 Dr. Jähde-Stöckle (12, 121); Dr. Hölzl (16, 60 f.).

524 Mitterreiter (14, 29).

525 Siehe ferner Band 157 – 159 und 167 – 170.

526 Dr. Schurian (17, 46 f.); Dr. Schnappauf (35,24 f.).

7. Welche Mitteilungen, Informationen und/oder Warnungen waren aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten, gegenüber Bund und Ländern durch das StMUGV erforderlich, nachdem das StMUGV Kenntnis über Verstöße der Unternehmensgruppe Berger gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften erlangt hatte?

Gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung Nummer 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates müssen die Mitgliedsstaaten Informationen über das Vorhandensein eines ernststen unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit, das von Lebensmitteln oder von Futtermitteln ausgeht, unverzüglich über das Schnellwarnsystem der Kommission melden. Zuständig hierfür ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.⁵²⁷

7.1 Erfolgt die erforderlichen Mitteilungen, Informationen und/oder Warnungen gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten, gegenüber Bund und Ländern durch das StMUGV, ggf. wann?

Die erforderlichen Meldungen wurden vom StMUGV an den Bund und vom Bund an die EU vorgenommen.⁵²⁸ Bayern ist seiner Meldepflicht in vollem Umfang nachgekommen.⁵²⁹

7.2 Wurde das EU-Warnsystem eingeschaltet, ggf. wann? Trifft es zu, dass sich die Durchsuchung bei der Unternehmensgruppe Berger vom 16. bis zum 19. Januar 2006 auf vier Tage erstreckte, und wurde durch die Dauer dieser Durchsuchung deren Zweck und/oder die Erlangung von Ergebnissen verhindert?

Am 25.01.2006, 12:31 Uhr übermittelte das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit per E-Mail den Entwurf einer Schnellwarnmeldung an das BVL und nachrichtlich an die Länder. Das BVL leitete die Meldung um 14:24 Uhr an die EU-Kommission weiter. Die EU-Kommission übermittelte die Meldung am gleichen Tag um 19:33 Uhr als Warnmeldung an die Mitgliedsstaaten der EU und bat Deutschland um nähere Informationen zur Herkunft und zu den Vertriebswegen der betroffenen Produkte. In der Weiterverfolgung der Ereignisse wurden insgesamt 26 Folgemeldungen zum Fall Berger in das Schnellwarnsystem eingestellt. Die letzte Meldung stammte vom 19.05.2006.⁵³⁰ Die Betriebsstätten der Firma Berger wurden in der Zeit vom 16.01. bis 19.01.2006 nicht durchsucht. Bei der Überprüfung der Betriebsstätten Hinterhainberg und Fischhaus durch die Veterinärbehörden am 18.01.2006 handelte es sich um eine Nach-

kontrolle aufgrund der am 16.01.2006 festgestellten Mängel gemäß den Festlegungen vom 17.01.2006; auf die Ausführungen unter A I. 2.1, A I. 7. und A I. 8. wird verwiesen.

7.3 Auf wessen Veranlassung wurden die verschiedenen Betriebsteile nicht parallel durchsucht und welche Maßnahmen wurden getroffen, um zu verhindern, dass belastende Unterlagen und/oder Waren bei der Unternehmensgruppe Berger beseitigt werden konnten?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter C IV. 7.2 verwiesen.

7.4 Warum erfolgte die weitere Beschlagnahmung von EDV-Material bei der Unternehmensgruppe Berger erst zwischen dem 24. und 27. Januar 2006?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter C IV. 7.2 verwiesen.

8. Warum wurde trotz der Risiken die Öffentlichkeit erst am 25.01.2006 gewarnt?

Es ist an dieser Stelle noch einmal festzuhalten, dass eine Gesundheitsgefahr nicht festgestellt werden konnte.⁵³¹

Die öffentlichen Warnung war erst nach Vorliegen aller Voraussetzungen des § 40 LFGB möglich:

§ 40 Abs.1 Nr. 4: LGL hat festgestellt, dass Waren der Fa. Berger, zwar nicht gesundheits-schädlich, aber auch nicht zum Verzehr geeignet in den Verkehr gelangt waren,

§ 40 Abs.1 S. 2: Ein entsprechendes öffentliches Interesse besteht, das dem des Betroffenen überwiegt,

§ 40 Abs. 2: keine anderen Maßnahmen möglich,

§ 40 Abs. 4 S.1: das Erzeugnis noch nicht verbraucht ist und

§ 40 Abs.3: der Erzeuger angehört wurde (Anhörung Berger am 23.01. Frist 24.01.).⁵³²

Diese Voraussetzungen lagen am 24.01.2006 vor. Die erste öffentliche Warnung in Form einer Pressemitteilung des StMUGV erging am 24.01.2006.

⁵²⁷ Dr. Müller (22, 35 f.).

⁵²⁸ Dr. Müller (22, 36).

⁵²⁹ Dr. Müller (22, 37); siehe ferner Band 157 – 159 und 167 – 170..

⁵³⁰ Dr. Müller (22, 36 f.).

⁵³¹ Dr. Schnappauf (35, 23).

⁵³² Band 180, 164 f.

9. Wann und durch wen veranlasst war die nach der BSE-Krise von der Staatsregierung eingerichtete Task Force im „Wildfleischskandal“ tätig und mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen?

Die Task Force war in Bezug auf Wildfleisch bei der Firma Berger nicht im Einsatz. Es handelte sich vielmehr um den Mobilen Veterinärdienst, siehe C IV. 10.

10. Wann und durch wen veranlasst war der Mobile Veterinärdienst Bayern im „Wildfleischskandal“ tätig und mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen?

Der Mobile Veterinärdienst wurde im Fall Berger vom StMUGV am 19.01.2006 damit beauftragt, die EDV-gestützte Dokumentation der Firma Berger in Passau zu überprüfen. Dieser Auftrag wurde am 20.01.2006 zusammen mit Mitarbeitern der Firma Berger ausgeführt.⁵³³

11. Was hat die Staatsregierung wann unternommen, um die von Staatsminister Dr. Schnappauf in der Plenarsitzung vom 19. Oktober 2005 angesprochene Notwendigkeit verbesserter Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit sowie der Verhinderung der Rückführung in den Lebensmittelkreislauf umzusetzen?

Es wurde ein Bündel von Maßnahmen festgelegt, das von Staatsminister Dr. Schnappauf persönlich dem zu-

ständigen Bundesminister und dem zuständigen EU-Kommissar vorgestellt wurde.⁵³⁴

12. Welche Ergebnisse erbrachte das vom Ministerium anberaumte Gespräch am 20. Oktober 2005 mit Wissenschaftlern und Experten zur Verbesserung der entsprechenden Vorschriften?

Als Ergebnis konnten Maßnahmen wie das dauerhafte Einfärben von K 3-Material, eine dauerhafte Kennzeichnung von K 3-Behältern, verbesserte Handlungspapiere und die Einführung eines Rückmeldesystems festgehalten werden.⁵³⁵

13. Was hat die Staatsregierung konkret zu welchem Zeitpunkt im Einzelnen unternommen, um das am 29. November 2005 vom Ministerrat beschlossene 7-Punkte-Programm als Konsequenz aus dem Ekelfleischskandal – schnellere und effektivere Rückrufaktionen, abschreckende Sanktionen bei Verstößen, einheitliche Kennzeichnung von Lebensmitteltransporten, verschärfte gesetzliche Meldepflichten, Zulassungspflicht für Transporteure, Einführung eines Begleitscheinsystems und spezielle Kennzeichnung von Schlachtabfällen – umzusetzen, und mit welchem Ergebnis?

Zu den bayerischen Forderungen kann folgender Sachstand festgehalten werden:

1. Länderübergreifende Qualitätssicherung mit Auditierung	Zum 01.07.2007 wurde ein auf den Rahmen der LAGV gestütztes bayernweit einheitliches QM-System in den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in der Lebens- und Futtermittelüberwachung eingesetzt. Beginnend mit dem 01.01.2008 werden die Kreisverwaltungsbehörden jährlich in einem Teilbereich auditiert.
2. Namen nennen	Die Information der Öffentlichkeit nach § 40 LFGB wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Verbraucherinformation erleichtert (Änderung in Kraft seit 10.11.2007). Auslegungshinweise dazu: derzeit Abstimmung mit den Ländern Das Verbraucherinformationsgesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
3. Strafraumen konsequent ausschöpfen, überprüfen und falls erforderlich erhöhen	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung der Bußgeldvorschriften ist Gegenstand des Entwurfes der Bundesregierung zur Änderung des LFGB (derzeit im Bundesrat). • Verschärfung der Strafvorschriften war Gegenstand des bayerischen Entschließungsantrags (s. u.), wurde jedoch von der Mehrheit der Länder abgelehnt und war deshalb nicht Bestandteil des Entschließungsantrags des Bundesrats zur Optimierung der Lebensmittelsicherheit vom 09.03.2007; StM Frau Dr. Merk wurde mit Schreiben vom 25.09.2007 aufgefordert, sich bei der Justizministerkonferenz für eine Erhöhung der Strafraumen einzusetzen.

⁵³³ Dr. Schröck (18, 125 f.).

⁵³⁴ Dr. Schnappauf (35, 32).

⁵³⁵ Dr. Schnappauf (35, 32).

4. Schwerpunkt-Ermittlungsbehörden	Die bayerische Staatsanwaltschaft nimmt fall- und anlassbezogene Verfahrensbündelungen vor. Diese sind flexibler und ortsnäher als generelle Zuständigkeitsregelung. Auf die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften wurde deshalb verzichtet.
5. Verbesserung des Informationsmanagements	Bayern verfügt über einen Länderordner im Fachinformationssystem Fis-VL, in dem alle Vollzugsschreiben sowie die QM-Unterlagen enthalten sind und auf die alle Behörden zugreifen können.
6. Verbesserung der Zusammenarbeit der Lebensmittelüberwachungs- und der Strafverfolgungsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden laufen, u. a. <ul style="list-style-type: none"> □ Gemeinsame Bekanntmachung von StMUGV, StMJ und StMI über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vom 17.02.2006, □ Jour fixe, □ interdisziplinäre Fortbildungen, □ Dienstbesprechungen. • Mitteilungspflicht der Ermittlungsbehörden an die Lebensmittelüberwachungsbehörden in § 42 Abs. 5 LFGB, mittlerweile gesetzlich verankert (Änderung in Kraft seit 10.11.2007)
7. Zuverlässigkeitsprüfung für Lebensmittelunternehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Zulassung von Betrieben in § 9 Tier-LMHV mittlerweile vorgesehen (in Kraft seit 15.08.2007). • Im Übrigen über § 35 GewO abgedeckt. • Sachkundenachweis für alle Lebensmittelunternehmer, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen, mittlerweile in § 4 LMHV vorgesehen (in Kraft seit 15.08.2007).
8. Eigenkontrollen der Wirtschaft verbessern	<ul style="list-style-type: none"> • Auch dieser Punkt war Gegenstand der auf Initiative Bayerns am 09.03.2007 beschlossenen Entschließung des Bundesrats, wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, gemeinsam mit der Wirtschaft eine Vereinheitlichung der Zertifizierungssysteme anzustreben. Die Bundesregierung hat dies in ihrer Stellungnahme vom 04.05.2007 abgelehnt, da sie hierin einen Eingriff in die freien unternehmerischen Entscheidungsmöglichkeiten sieht. • Auf der 3. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 13./14.09.2007 wurde festgehalten, dass der VSMK-Vorsitzende im Juli 2007 mit den Verbänden der Wirtschaft ein erstes Gespräch über die Intensivierung der Eigenkontrollen geführt hat. Der konstruktive Austausch soll fortgesetzt werden. Die Bedeutung der betrieblichen Eigenkontrolle wird sich auch in der fortgeschriebenen AVV RÜb niederschlagen. Der Beschluss wird damit nach Auffassung der VSMK umgesetzt.
9. Preisdumping	Hierzu ist derzeit kein Sachstand festzuhalten.
10. Meldepflichten	Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LFGB ist die Einführung einer nationalen Meldepflicht für Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer, denen unsichere Lebens- bzw. Futtermittel geliefert werden, vorgesehen. Dies entspricht auch der Forderung des Bundesrats vom 09.03.2007, wonach die Meldepflicht auf im Handelsverkehr abgelehnte Lebensmittel auf nationaler Ebene zu regeln ist, solange eine solche auf EU-Ebene noch fehlt.

11. Kodierung von Lebensmitteln zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesregierung wurde in der von Bayern initiierten Entschließung des Bundesrats vom 09.03.2007 aufgefordert, sich auf EU-Ebene für eine einheitliche Kodierung für alle verpackten Lebensmittel einzusetzen. • Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 04.05.2007 ein entsprechendes Engagement auf EU-Ebene davon abhängig gemacht, dass die Länder zunächst prüfen, ob eine einheitliche Kodierungspflicht für alle Lebensmittel technisch möglich ist und in welcher Höhe hierdurch Kosten für die Wirtschaft entstehen. Konkrete Ergebnisse wurden noch nicht erzielt.
12. Rückverfolgbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Material der Kategorie 3 durch Einführung einer Kennzeichnungspflicht für das Material selbst ist Gegenstand der von Bayern initiierten Entschließung des Bundesrats vom 09.03.2007. • Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 04.05.2007 darauf hingewiesen, dass sich eine Verbesserung der Kennzeichnungspflicht auf EU-Ebene voraussichtlich nicht durchsetzen lassen wird. Allerdings werde eine Verbesserung der Überwachung von Material der Kategorie 3 überprüft. • Aus dem Pressegespräch des BMELV am 18.09.2007, 11:00 Uhr: „Ein Empfänger ist zur Rückinformation an den Versender (Erzeuger) über das Datum des Empfangs, die Menge des empfangenen Materials sowie die Art des Materials verpflichtet (Verordnung zur Durchführung des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735)). Die Regelung ist bereits am 04.08.2006 in Kraft getreten. Die EU-Kommission hat ferner nicht zuletzt auch auf unser Betreiben einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der den Mitgliedsstaaten Rechtsgrundlagen einräumen soll, um die Überwachung tierischer Nebenprodukte verbessern zu können. Hierzu zählt auch, z. B. eine irreversible Kennzeichnung von K 3-Material vorzuschreiben. In Deutschland wird eine entsprechende Regelung auf den Weg gebracht werden, wenn wir EU-rechtlich den Spielraum erhalten. Die VSMK am 13./14.09.2007 in Baden-Baden hat zudem ebenfalls eine Einfärbung von K 3-Material beschlossen und den Bund gebeten, entsprechende Regelungen zu treffen.“

14. Welche Anordnungen hat die Staatsregierung nach dem 29.11.2005 zu welchem Zeitpunkt an welche Behörden erteilt, um insbesondere den Informations-, Kommunikations- und Handlungsdefiziten, die im Ekelfleischskandal zutage getreten sind, zu begegnen?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter D I. 11. verwiesen.

15. Warum erging die Anordnung, dass Kontrollen von Amtsveterinären nicht angekündigt werden sollen, erst am 03.02.2006?

Hintergrund der Mitteilung des StMUGV vom 03.02.2006 war das Inkrafttreten des EU-Hygienepakets am 01.01.2006. In diesem Zusammenhang wurden die nachgeordneten Behörden auf verschiedenste Dinge im Zusammenhang mit dem Lebensmittelrecht hingewiesen, unter anderem auch darauf, dass Kontrollen grundsätzlich unangekündigt erfolgen sollten. Dieser

Hinweis war jedoch nicht neu, sondern entsprach auch der bisherigen Haltung des StMUGV.⁵³⁶

V. Verantwortung des StMUGV im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Fleischhygienerechts

1. Wurden bei Dienstbesprechungen in den letzten drei Jahren zwischen Mitarbeitern des StMUGV und der Regierungen bzw. dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit im Bereich Lebensmittelüberwachung und Fleischhygienerecht die Themen Informationsaustausch, Abwicklung der Kontrollen, Rückrufaktionen, Abstellen von Hygienemängeln und Besonderheiten der Wildbearbeitungsbetriebe behandelt, ggf. mit welchem Ergebnis?

⁵³⁶ Deckart (25, 85 f.).

Auf die Dokumentation der Dienstbesprechungen des StMUGV in dem genannten Zeitraum in den Aktenbänden 257 und 258 wird verwiesen.

2. Gab es eine Evaluation der Ergebnisse der Fleischi- hygieneuntersuchungen durch die Regierung von Niederbayern oder das StMUGV, ggf. mit welchen Ergebnissen?

Die Tätigkeit der Veterinärbehörden in Landratsamt und Regierung im Fall Berger war ein Gegenstand der Untersuchungen der „Sonderkommission Wild“, deren Abschlussbericht dem Landtag seit Februar 2006 vorliegt.⁵³⁷

3. Liegen dem StMUGV Informationen von nachge- lagerten Behörden über Hinweise auf lebensmit- telrechtliche Verstöße in einem Kühlhaus in Mem- mingen vor, ggf. welche und seit wann?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter E verwiesen.

4. Auf welche Art und Weise gehen das StMUGV und die zuständigen Behörden anonymen oder nament- lichen Hinweisen aus der Bevölkerung zu möglichen lebensmittel- und hygienerechtlichen Verstößen nach?

Bei der Staatsanwaltschaft wird beim Umgang mit An- zeigen danach unterschieden, ob eine konkrete Person eines konkreten Deliktes beschuldigt oder lediglich eine pauschale Behauptung aufgestellt wird. Im ersten Fall wird ein Ermittlungsverfahren gegen einen kon- kreten Beschuldigten, im zweiten Fall wird ein soge- nanntes AR-Verfahren eingeleitet, in dem erst einmal Vorermittlungen durchgeführt werden.⁵³⁸ Es wird aber jedem Hinweis nachgegangen.⁵³⁹

5. Wie viele Hinweise gab es seit Beginn des Jahres 2006, wie vielen Hinweisen wurde nachgegangen und welche Verdachtsmomente ergaben sich daraus?

Nach Angabe der Zeugin Straub habe es bei der Staats- anwaltschaft Memmingen zwei Anzeigen gegeben, eine gegen das Kühlhaus Meyer und eine gegen die Firma Kollmer. Die Ermittlungen seien allerdings im Ergebnis erfolglos verlaufen.⁵⁴⁰

VI. Bayerische Beteiligungsgesellschaft

1. Trifft es zu, dass die Bayerische Beteiligungsgesell- schaft (BayBG) mit der LfA-Aufbaubank an der Unternehmensgruppe Berger beteiligt war, ggf. seit

wann, in welcher Höhe und in welcher Beteiligungs- form?

Die BayBG war an der Berger Wild GmbH betei- ligt.⁵⁴¹ Die BayBG bzw. deren Vorgängerin, die KBG, war gemäß Vertrag vom 30.10.1996 mit einer Einlage von 1.022.000 Euro, also ursprünglich zwei Millionen D-Mark, an der Berger Wild Logistik GmbH & Co. KG, Ortenburg, in Form einer typisch stillen Gesell- schaft beteiligt. Eine weitere typisch stille Beteiligung ging die BayBG mit Vertrag vom 08.10.2002 mit der Berger Wild GmbH in Höhe von einer Million Euro ein, also handelte es sich insgesamt um leicht über zwei Millionen Beteiligungsvermögen bei der Firma Berger.⁵⁴²

Die LfA-Förderbank Bayern war an der Unterneh- mensgruppe Berger nicht beteiligt. Sie ist aber an der BayBG mit 23,48 % und an der Bayerischen Garantie- gesellschaft mit 21,04 % beteiligt. Der Freistaat Bayern ist wiederum an der BayBG und an der Bayerischen Garantiegesellschaft nicht beteiligt. Die BayernLB hält eine Beteiligung an der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft von 12,9 % und an der Bayerischen Garan- tiegesellschaft von 10,53 %.⁵⁴³

Grundlage der Entscheidung über ein Beteiligung ist die Prüfung der Bonität und der Bilanz- und Ertrags- struktur des Unternehmens sowie eine Analyse des Markt- und Wettbewerbsfelds.⁵⁴⁴

2. Wer hat diese Einlage wann und in welcher Höhe veranlasst?

Im Jahr 1996 erfolgte also eine Beteiligung in Höhe von 2 Mio. DM, im Jahr 2002 eine Beteiligung in Höhe von 1 Mio. EUR.⁵⁴⁵ Beide Beteiligungen wurden aus- bezahlt, nachdem die zuständigen Gremien von KBG bzw. BayBG einer Beteiligung an der Firma Berger in der gewünschten Höhe zugestimmt hatten.

Beteiligung I: Geschäftsführersitzung der BayBG am 01.10.1996 und Garantiausschuss der BGG, Bayeri- sche Garantiegesellschaft, die Rückgarantien gewährt für die Beteiligung.

Beteiligung II: Geschäftsführersitzung der BayBG am 15.07.2002 und Garantiausschuss der BGG am 25.07.2002.

Nachdem eine Höchstgrenze von zwei Millionen Euro überschritten wurde, mussten die Beteiligungen ge-

537 Dr. Schnappauf (35, 26 f.)

538 Straub (6, 47).

539 Stoffel (6, 86).

540 Straub (6, 48).

541 Berger (16, 102 f.).

542 Benz (21, 12); Dr. Haas (22, 3).

543 Dr. Haas (22, 3 f.).

544 Dr. Haas (22, 7).

545 Berger (16, 102).

nehmigt werden. Das StMF teilte am 16.09.2002 mit, dass die zweite Beteiligung auch vom Bund in der beantragten Höhe genehmigt ist.⁵⁴⁶ Eine Einflussnahme der politischen Ebene habe nicht stattgefunden.⁵⁴⁷

Beteiligungen der BayBG werden über eine Garantieerklärung der Bayerischen Garantiegemeinschaft für mittelständische Beteiligungen zu 70 % abgesichert. Diese Garantie der Bayerischen Garantiegemeinschaft wird wiederum in eine Rückgarantieerklärung des Bundes und des Freistaates Bayern einbezogen, die Rückgarantieerklärung zu 39 % vom Bund und zu 31 % vom Freistaat Bayern. Die Verwaltung und die Abwicklung der Rückgarantieerklärungen des Freistaates wiederum wird von der LfA-Förderbank Bayern übernommen.⁵⁴⁸

3. Waren Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Vorstands der LfA, ggf. wer, mit den Genehmigungen der stillen Beteiligungen oder auch später mit der Förderung der Unternehmensgruppe Berger befasst, ggf. in welchem Zusammenhang und wann?

In ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der BGG bzw. der KBG waren die seinerzeitigen Vorstandsmitglieder der LfA Heinz W. Schmidt bzw. Hartmut Langhorst in die Entscheidung über die Genehmigung der ersten Beteiligung eingebunden. Bei der zweiten Beteiligung war dies neben Herrn Schmidt in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der BGG Herr Michael Schneider, Vorstand der LfA, in seiner Eigenschaft als stellvertretendes Mitglieder des Garantieausschuss der BGG.⁵⁴⁹ Weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch des Vorstandes der LfA waren mit der Genehmigung der stillen Beteiligung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. des Vorstandes befasst.⁵⁵⁰

4. War Herr Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser über diese Einlage informiert?

Dem Zeugen Hopfner von der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft war nicht bekannt, ob Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser Kenntnis von der Einlage hatte.⁵⁵¹ Von Dr. Haas aus dem StMF wurde dies ausgeschlossen.⁵⁵²

5. Flossen Landesmittel und/oder andere Gelder im Zusammenhang mit Landesprogrammen bzw. staatlichen Beteiligungsgesellschaften an die Unternehmensgruppe Berger?

⁵⁴⁶ Benz (21, 12).
⁵⁴⁷ Dr. Haas (22, 8).
⁵⁴⁸ Dr. Haas (22, 4).
⁵⁴⁹ Benz (21, 13).
⁵⁵⁰ Dr. Haas (22, 5).
⁵⁵¹ Hopfner (21, 31).
⁵⁵² Dr. Haas (22, 5).

Der Zeuge Dr. Haas konnte sich an derartige Förderungen nicht erinnern. Auch in den Akten für diesen Zeitraum seiner Tätigkeit von 2001 bis 2004 habe er dazu keinen Hinweis gefunden.⁵⁵³

Am 30.12.1996 wurde ein Investitionszuschuss in Höhe von 2.160.000 DM, der vom Wirtschaftsministerium genehmigt worden war, über die LfA ausbezahlt. Der Verwendungsnachweis wurde geprüft, die Bindungsfrist für diesen Zuschuss ist im Jahr 2004 abgelaufen. Nachdem die Genehmigungszuständigkeit im Jahr 1997 auf die Regierungen verlagert wurde, genehmigte die Regierung von Niederbayern am 12.05.2003 einen weiteren Zuschuss in Höhe von 744.000 €, der jedoch wegen der Insolvenz der Firma Berger im Jahr 2006 widerrufen wurde und so niemals zur Auszahlung kam.⁵⁵⁴

6. Wurden entsprechende Meldungen an Bund und EU erstattet?

Hinsichtlich des Zuschusses aus dem Jahr 1996 erfolgte eine Meldung an das Bundesamt für Wirtschaft, eine Meldung an die EU war nicht erforderlich.⁵⁵⁵

Das Bundeswirtschaftsministerium wurde von Dr. Haas wegen der Einbeziehung der Beteiligung der BayBG in die Bundesrückgarantien im August 2002 um Zustimmung gebeten. Diese Zustimmung erfolgte im September 2002. Eine Meldung an die EU war nicht erforderlich.⁵⁵⁶

7. Trifft es zu, dass die stille Einlage der BayBG am 03.02.2006 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen wurde, ggf. unter welchen Umständen, auf wessen Veranlassung und aus welchen Gründen?

Es ist üblich, Beteiligungen angesichts akut drohender Insolvenzen zu kündigen. Demzufolge wurde die stille Beteiligung an der Firma Berger Wild GmbH, die als erstes Unternehmen der Unternehmensgruppe Berger von der Insolvenz bedroht war, am 03.02.2006 gekündigt; nachdem sich im Gefolge der Insolvenz der Berger Wild GmbH auch eine Insolvenz der Berger Wild Logistik GmbH & Co KG abzeichnete, erfolgte eine Kündigung der Beteiligung an diesem Unternehmen am 07.02.2006.⁵⁵⁷

8. Konnte die Einlage vollständig zurückgeholt werden, wenn nein, warum nicht?

Typisch stille Beteiligungen sind eigenkapitalähnliche Mittel mit Nachrang und nicht abgesichert. Inwieweit im Rahmen des Insolvenzverfahrens ein Teil der Ein-

⁵⁵³ Dr. Haas (22, 5).
⁵⁵⁴ Rylke (22, 12 f.).
⁵⁵⁵ Rylke (22, 13).
⁵⁵⁶ Dr. Haas (22, 5).
⁵⁵⁷ Benz (21, 16).

lage zurückerstattet wird, war im Zeitpunkt der Beweis-
aufnahme durch den Untersuchungsausschuss nicht ab-
zusehen. Eine Nachfrage der BayBG beim Insolvenz-
verwalter ergab, dass das Ende und der Ausgang des
Insolvenzverfahrens nicht abgeschätzt werden können.
Die Erfahrung lehre jedoch, dass in der Regel nichts
zurückerstattet wird.⁵⁵⁸

9. Wie hoch ist gegebenenfalls der Schaden für die Bayerische Beteiligungsgesellschaft aus der Insolvenz der Unternehmensgruppe Berger?

Der Gesamtschaden der BayBG aus der Insolvenz der Firmengruppe Berger beläuft sich einschließlich nicht bezahlter Beteiligungsentgelte auf insgesamt 2.154.000 Euro.⁵⁵⁹

10. Hat die LfA Förderbank Bayern für den Ausfall der Einlage gebürgt und wie hoch ist gegebenenfalls der Schaden für die LfA?

Öffentlich geförderte stille Beteiligungen der BayBG werden zu 70 % von der Bayerischen Garantiegesellschaft für mittelständische Beteiligungen, München, garantiert. Letzte wiederum erhält Rückgarantien von Bund und Land. Im Falle Berger Wild entfällt auf die BGG eine Schadenssumme von 1.425.000 Euro, davon auf den Bund 555.000 Euro und auf das Land bzw. LfA 442.000 Euro.⁵⁶⁰

VII. Kontakte der Unternehmensgruppe Berger zur Politik und zu Behördenvertretern

1. Seit wann wusste Landrat Dorfner von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Unternehmensgruppe Berger?

Landrat Dorfner wurde am 13.01.2006 durch Frau Dr. Jähde-Stöckle informiert.⁵⁶¹

2. Seit wann war Landrat Dorfner über die fortwährenden Hygieneverstöße, über Unregelmäßigkeiten bei der Einfuhr von Wildfleisch und über den Verdacht der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften bei der Unternehmensgruppe Berger informiert und gab es von seiner Seite Handlungsanweisungen, wie damit umzugehen sei, ggf. wem gegenüber?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter C VII. 1. verwiesen.

3. War Staatsminister Erwin Huber über Hygieneverstöße und ihre Häufigkeit, über Unregelmäßig-

⁵⁵⁸ Benz (21, 16).

⁵⁵⁹ Benz (21, 16 f.).

⁵⁶⁰ Benz (21, 17).

⁵⁶¹ Dr. Jähde-Stöckle (12, 123).

keiten bei der Einfuhr von Wildfleisch und über den Verdacht der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern bei der Unternehmensgruppe Berger informiert, ggf. seit wann und durch wen?

Staatsminister Erwin Huber wurde in der Kabinettsitzung vom 31.01.2006 informiert, vorher hatte er keine Kenntnis.⁵⁶²

D Aufklärung der im August und September 2006 bekannt gewordenen Sachverhalte

I. Von welchen bayerischen Behörden wurden im Zeitraum zwischen 2001 und September 2006 die Betriebe Firma Bruner, München-Johanneskirchen und Fleischzentrale Reiß GmbH, Metten/Deggendorf, kontrolliert?

1. Lag für diese Betriebe eine Risikobewertung vor und waren diese Betriebe Gegenstand der Sonderkontrollaktionen im Oktober und Dezember 2005, ggf. in welchem Umfang, und was waren damals ggf. die Ergebnisse?

Für den Betrieb Reiß lag eine Risikobewertung vor, die diesen in die höchste Kategorie „hoch risikobelastet“ einstuft. Die Folge hiervon war nach den entsprechenden EU-Vorgaben, dass eine Kontrollfrequenz von sechs Monaten vorgegeben war.⁵⁶³ Der Betrieb war nicht Gegenstand der Sonderkontrollaktionen im Oktober 2005, wurde aber vom zuständigen Veterinär im Rahmen der zweiten Sonderkontrollaktion am 30.11.2005 kontrolliert. Zu einer Beanstandung kam es hierbei nicht.⁵⁶⁴

Die Risikobewertung wurde am 22.12.2005 von Dr. Bullermann vorgenommen. Der Betrieb wurde vom Veterinäramt in der Folge dreimal jährlich kontrolliert. Gegenstand der Kontrollen waren die Betriebsräume und die Dokumentation der Eigenkontrolle.⁵⁶⁵

Im Zuge der Aufarbeitung der Vorgänge um die Deggendorfer Frost hatte sich auch Landrat Bernreiter eine Risikoanalyse bezüglich weiterer Betriebe im Landkreis Deggendorf vorlegen lassen, sodass er auch auf die Firma Reiß aufmerksam wurde und deren Kontrolle veranlasste.⁵⁶⁶

Für den Betrieb Bruner lag ebenfalls eine Risikobewertung vor. Der Betrieb wurde entsprechend der Bewertung von Betriebsart, Betriebsstruktur, Hygiene, Management und Produktionsrisiko mit 10 Punkten bewertet. Das bedeutet nach dem vorgegebenen Katalog ein Untersuchungsintervall von einmal pro Jahr für den

⁵⁶² Huber (26, 10).

⁵⁶³ Dr. Weinfurter (20, 98).

⁵⁶⁴ Dr. Weinfurter (20, 99); Dr. Bullermann (20, 132).

⁵⁶⁵ Dr. Bullermann (20, 131).

⁵⁶⁶ Bernreiter (21, 58).

Amtstierarzt. Der Betrieb Bruner war auch Gegenstand der Sonderkontrollen im Oktober und November 2005, um dort gezielt bestimmte Fragestellungen zu klären. Zum ersten war bei der Untersuchung im Oktober zu klären, ob in dem Betrieb, auch in anderen Nebenprodukten, Materialien vorgefunden werden, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, also K 3-Material. In einer zweiten Kontrolle Ende November sollte festgestellt werden, ob Hinweise vorliegen, dass die Ware nicht ordnungsgemäß gelagert oder ungeeignete Waren in den Kühlhäusern sind. Die zuständigen amtlichen Tierärzte und Amtstierärzte haben jedoch gemeldet, dass dort solches Material nicht gefunden wurde. Die Meldung wurde von Dr. Bierl weitergegeben.⁵⁶⁷

2. Kam in diesem Zusammenhang die Spezialeinheit „Task Force“ zum Einsatz, ggf. wann, wo und mit welchen Ergebnissen?

Die „Task Force“ war im Fall Bruner nicht im Einsatz.⁵⁶⁸ Im Fall Reiß wurde die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim LGL von der Regierung von Niederbayern zur Unterstützung beigezogen.⁵⁶⁹

3. Wodurch bzw. durch wen wurden Kontrollen im August und September 2006 bei diesen Firmen veranlasst und welche Mängel wurden hierbei festgestellt?

Zur Beantwortung dieser Frage in Bezug auf die Firma Reiß sei auf die Ausführungen unter D III. 1. verwiesen, in Bezug auf die Firma Bruner auf die Ausführungen unter D II. 7.

4. Wurden Informationen zu den Ergebnissen der Überprüfungen seit 2001 an die zuständigen Regierungen und das zuständige Staatsministerium übermittelt, ggf. wann und durch wen?

Von der Zeugin Dr. Weinfurter wurde berichtet, dass sie keine Informationen über Ergebnisse von Überprüfungen bei der Firma Reiß vor September 2006 an die Regierung gegeben habe. Diese war jedoch teilweise bei Kontrollen selbst vor Ort, sodass die Ergebnisse derselben auch bei der Regierung bekannt waren.⁵⁷⁰ Auch vom zuständigen Amtsveterinär Dr. Bullermann wurden keine Informationen an die Regierung weitergegeben, nachdem zulassungsrelevante Mängel nicht festgestellt worden waren.⁵⁷¹

Im Fall Bruner wurde an die Regierung von Oberbayern als Mittelbehörde nur im Einzelfall berichtet, und zwar in der Regel nur in den Fällen, in denen eine Abfrage

aus diesem Haus kam. In dem in der Fragestellung genannten Zeitraum gab es derartige Anfragen. Als Beispiel gab es den Verdacht, dass Ware aus China nach dem Einfuhrverbot eingeführt wurde. Der damals zuständige Amtstierarzt hat ermittelt, dass die Waren aus China bereits vor Einfuhrverbot in die EU verbracht wurden, sodass die Einlagerungen bei Bruner rechters waren.⁵⁷² Der erste Verdacht im Hinblick auf die Vorkommnisse 2006 wurde am 29.08.2006 an die Regierung von Oberbayern als Mittelbehörde übermittelt.⁵⁷³

5. Wurden Zulassungen oder Genehmigungen entzogen und/oder Auflagen erteilt und deren Einhaltung kontrolliert, ggf. wann, welche, durch wen und mit welcher Begründung?

Bei der Firma Bruner gab es keinen Entzug von Zulassungen oder Genehmigungen,⁵⁷⁴ bis auf den Entzug der Zulassung aufgrund der im September 2006 aufgedeckten Missstände am 20.09.2006.⁵⁷⁵ Die Zulassung lautete ursprünglich auf die KG, die – auch dokumentiert durch einen entsprechenden Handelsregistereintrag – von Bruner als Einzelbetrieb fortgeführt wurde. Da es sich um die gleichen Räumlichkeiten und bei der Zulassung um eine betriebsbezogene Zulassung handelte, musste diese nach der Betriebsübernahme auch nicht verändert werden.⁵⁷⁶ Beim Entzug der Zulassung stellte sich das Problem, dass nach dem Tod des Firmeninhabers zunächst keine Zustellung des Bescheids erfolgen konnte, bis ein Rechtsanwalt als Nachlassverwalter eingesetzt war. Diesem gegenüber wurde allerdings der Vollzug des Bescheids ausgesetzt, da in dessen Person nicht mehr die Gründe für den Entzug der Zulassung vorgelegen haben.⁵⁷⁷

6. Wurden abweichend von der Pressemitteilung des StMUGV vom 14.12.2005 in obigen EU-zugelassenen Betrieben im Sommer 2006 gesundheitsgefährdende, genussuntaugliche und/oder nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Fleisch- und/oder Geflügelwaren gefunden, an Dritte ausgeliefert und fanden Umetikettierungen statt?

Vorab ist festzustellen, dass die Pressemitteilung den Stand vom 14.12.2005 nach Abschluss der Sonderkontrollen im Dezember 2005 wiedergibt.⁵⁷⁸

Für Umetikettierungen im Betrieb Reiß gibt es Zeugen. Es konnte jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass gesundheitsgefährdendes, genussuntaugliches

⁵⁶⁷ Dr. Bierl (24, 15); Dr. Obermayer (24, 45 f.).

⁵⁶⁸ Dr. Bierl (24, 17); Dr. Obermayer (24, 46).

⁵⁶⁹ Wilmes (23, 86).

⁵⁷⁰ Dr. Weinfurter (20, 106).

⁵⁷¹ Dr. Bullermann (20, 133).

⁵⁷² Dr. Bierl (24, 18).

⁵⁷³ Dr. Obermayer (24, 45).

⁵⁷⁴ Dr. Bierl (24, 18).

⁵⁷⁵ Göhner-Pentenrieder (24, 56).

⁵⁷⁶ Göhner-Pentenrieder (24, 65 ff.).

⁵⁷⁷ Göhner-Pentenrieder (24, 65 ff.).

⁵⁷⁸ Siehe hierzu auch B.V.1.

oder nicht für den menschlichen Verzehr geeignetes Fleisch ausgeliefert wurde.⁵⁷⁹

Auch im Betrieb Bruner fanden Umetikettierungen statt.⁵⁸⁰ Gesundheitsgefährdende Waren wurden weder gefunden, noch an Dritte ausgeliefert.⁵⁸¹ Hinsichtlich der Auslieferung von genussuntauglichen Waren sei auf die Ausführungen unter D II. 7. verwiesen.

- 7. Ergaben sich daraus ggf. Meldepflichten gegenüber dem Bund, den Ländern und der Europäischen Kommission zum Schutz der Verbraucher, wurden diese durch das zuständige Staatsministerium unverzüglich erfüllt, wenn nein, warum nicht und wie wurden die Verbraucher vor dem Verzehr dieser Waren geschützt?**

Die Voraussetzungen für eine Einzelfallwarnung oder eine Schnellwarnung waren im Fall Bruner nicht erfüllt. Dennoch wurde eine Schnellwarnung abgegeben.⁵⁸² In Bayern wurden die Behörden unmittelbar informiert.⁵⁸³

- 8. Welche Anweisungen für den Bereich der Lebensmittelverarbeitung, -lagerung, -kühlung ergingen seitens der Staatsregierung und/oder der Regierungen seit 03.01.2006 an die Gewerbeaufsichtsämter?**

Es ergingen keine Weisungen an die Gewerbeaufsichtsämter.⁵⁸⁴ Mit Schreiben des StMUGV an die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen vom 22.09.2006 hat dieses die Gewerbeaufsichtsämter allerdings darum gebeten, die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL zu unterstützen, und zwar auf Anforderung kurzfristig.

- 9. Welche Anweisungen ergingen seitens der Staatsregierung und/oder der Regierungen für den Bereich der Veterinärkontrollen und des im Ministerrat am 17.01.2006 angekündigten Rotationsverfahrens für Amtstierärzte, amtliche Tierärzte und Lebensmittelkontrolleure?**

Der Inhalt des Ministerratsbeschlusses vom 24.10.2006 wurde mit Schreiben vom 10.11.2006 den Regierungen mitgeteilt, die wiederum mit zwei weiteren Schreiben bei den Veterinärämtern die konkrete Umsetzung abfragten.⁵⁸⁵

⁵⁷⁹ Weinberger (19, 12 f.).

⁵⁸⁰ Dr. Bierl (24, 16).

⁵⁸¹ Dr. Obermayer (24, 46).

⁵⁸² Göhner-Pentenrieder (24, 58); Deckart (25, 76).

⁵⁸³ Deckart (25, 76).

⁵⁸⁴ Dr. Obermayer (24, 46).

⁵⁸⁵ Dr. Weinfurter (20, 107); Band 526.

Zum Rotationsverfahren wurde vom Zeugen Fuchs ausgesagt, dass bei dessen Vorstellung in Dienstbesprechungen von mehreren amtlichen Tierärzten geäußert worden sei, dass man bei dessen Umsetzung das Amt niederlegen werde.⁵⁸⁶

Im Staatlichen Veterinäramt bei der Regierung von Oberbayern wurde das Rotationsverfahren im Januar 2007 umgesetzt.⁵⁸⁷

- 10. Wurden Strafverfahren oder Bußgeldverfahren eingeleitet und welche Ermittlungen wurden ggf. durchgeführt?**

Es wurden gegen die Firma Reiß zwei Bußgeldverfahren eingeleitet und zwar am 21.06.2001 wegen Verstoß gegen die Fleischhygieneverordnung und am 07.12.2006 wegen Verstoß gegen das Fleischhygienegesetz. Daneben wurde ein Bescheid erlassen am 03.05.2006 mit Zwangsgeldandrohung. Im ersten Fall war Fleisch ohne Kühlung transportiert worden, im zweiten wurden „Schweinchen“ ohne Ohrmarken zum Schlachthof transportiert und geschlachtet.⁵⁸⁸

Eingeleitet wurden Strafverfahren gegen Herrn Konrad Reiß als jeweiliger Geschäftsführer der Reiß-Fleischzentrale GmbH in Metten und der Reiß-Lohnschlächterei, Vieh- und Fleischgroßhandel GmbH in Metten sowie gegen dessen Frau, die in dem Betrieb mit tätig war.⁵⁸⁹

Es wurde auch ermittelt gegen die Veterinäre des Landratsamtes Deggendorf, so z.B. gegen Dr. Bullermann. Das Ermittlungsverfahren war im Zeitpunkt der Behandlung durch den Untersuchungsausschuss noch nicht abgeschlossen. Ermittelt wurde ferner gegen Frau Dr. Weinfurter als Veterinärin des Landratsamtes Deggendorf. Dieses Ermittlungsverfahren war bereits abgeschlossen, es erfolgte eine Einstellung gegen eine Geldauflage, § 153 a StPO.⁵⁹⁰

Insgesamt wurde von der Staatsanwaltschaft gegen sieben amtliche Tierärzte bzw. Amtstierärzte ermittelt. Zwei Ermittlungsverfahren wurden mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die restlichen fünf Verfahren wurden wegen geringer Schuld der Beschuldigten gegen Geldauflage gem. § 153a StPO eingestellt.

Im Rahmen der Vorgänge bei der Firma Reiß kam die Vermutung auf, die Veterinäre des Landratsamtes Deggendorf hätten der Firma Reiß Blankozertifikate für den Export von Fleisch zur Verfügung gestellt.⁵⁹¹ Die

⁵⁸⁶ Fuchs (20, 79).

⁵⁸⁷ Dr. Bierl (24, 19).

⁵⁸⁸ Aichinger (22, 22).

⁵⁸⁹ Schwack (19, 43).

⁵⁹⁰ Schwack (19, 43).

⁵⁹¹ Sprinkart (19, 36 f.).

Ermittlungen der Polizei ergaben hierzu jedoch, dass das Landratsamt zwar die Zertifikate teilweise von der Firma per EDV ausfüllen ließ, da dort die notwendige Software vorhanden war, jedoch immer darauf geachtet wurde, dass gerade keine Blankodokumente bei der Firma verblieben.⁵⁹²

Sofern den Veterinären ferner vorgeworfen wurde, es seien für die Firma Reiß Radioaktivitätszertifikate ausgestellt worden, ohne dass eine vorherige Überprüfung stattgefunden habe, ist hierzu festzuhalten, dass in der Verwaltung die Meinung vertreten wird, dass es in Bayern keine Radioaktivitätsbelastung gibt, so dass das Zertifikat ausgestellt werden kann, ohne dass eine Überprüfung vorgenommen werden muss.⁵⁹³ Der amtliche Tierarzt Fuchs, von dem die Zertifikate ausgestellt worden waren, gab hierzu in seiner Vernehmung an, dass er sich bezüglich dieses Vorgehens auch beim Veterinäramt Deggendorf rückversichert habe.⁵⁹⁴ Vom Amtstierarzt Dr. Bullermann wurde auch bestätigt, dass man bezüglich dieser Zertifikate auf das Monitoring des LGL zurückgegriffen habe. In den Zertifikaten sei also bescheinigt worden, dass die allgemeine Untersuchung in Deutschland den Beweis erbracht habe, dass das Fleisch weiter unter den Grenzwerten liege.⁵⁹⁵ Diese Rechtsauffassung wurde und wird auch vom StMUGV geteilt.⁵⁹⁶

Zur Frage, ob die Zertifikate für den Export in Nicht-EU-Länder vom amtlichen Tierarzt oder vom Amtstierarzt ausgefüllt werden, wurde von der Zeugin Dr. Weinfurter ausgeführt, dass man zunächst nach den einschlägigen Vorschriften davon ausgegangen sei, diese habe der amtliche Tierarzt zu unterschreiben. Das EU-Recht differenziere nämlich nicht zwischen Amtstierarzt und amtlichem Tierarzt. Mittlerweile sei jedoch klar, dass der Amtstierarzt die Unterschrift zu leisten habe.⁵⁹⁷

Bei der Firma Bruner war neben den Ermittlungen gegen den Firmeninhaber nur ein Verfahren gegen Dr. Swegat eingeleitet worden. Gegenstand war die Ankündigung von Kontrollen. Ansonsten wurden insbesondere gegen Behördenvertreter keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.⁵⁹⁸ Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Swegat wurde jedoch gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁵⁹⁹ Hierzu wurde von einer Mitarbeiterin der Firma Bruner ausgesagt, dass die Kontrollen vorher im Betrieb nicht bekannt waren.⁶⁰⁰

592 Raster (19, 37); Schwack (19, 54), Dr. Weinfurter (20, 118 f.).

593 Schwack (19, 52 f.).

594 Fuchs (20, 86 f.).

595 Dr. Bullermann (20, 143).

596 Deckart (25, 72).

597 Dr. Weinfurter (20, 115 f.).

598 Wilfing (23, 66).

599 Gierschik (24, 7).

600 Schindler (25, 113).

11. Auf welche Weise wurde, wie im Ministerrat am 17.01.2006 angekündigt, „die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Veterinärbehörden optimiert“?

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden wurde von der Polizei im Fall Reiß als gut bezeichnet.⁶⁰¹ Ebenso wurde vom Leitenden Oberstaatsanwalt Obermeier ausgeführt, dass die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden sehr gut war.⁶⁰² Dies wurde auch vom Veterinäramt bestätigt. Darüber hinaus hätte sich auch die Zusammenarbeit insbesondere im Vergleich mit dem Fall Deggendorfer Frost wesentlich verbessert und sei nun Hand in Hand gelaufen.⁶⁰³ Landrat Christian Bernreiter bezeichnete die Zusammenarbeit in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss als reibungslos.⁶⁰⁴ Man habe sich eng mit Polizei und Staatsanwaltschaft abgestimmt und sei von diesen auch informiert worden.⁶⁰⁵

Die Polizei bezeichnete die Zusammenarbeit der Behörden im Fall Bruner als völlig problemlos, sehr kooperativ und ganz ausgezeichnet.⁶⁰⁶ Dies wurde von Dr. Bierl vom Staatlichen Veterinäramt bei der Regierung von Oberbayern bestätigt.⁶⁰⁷

Zur Optimierung der Zusammenarbeit haben die Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Justiz und des Innern am 17.02.2006 eine gemeinsame Bekanntmachung erlassen, die die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes regelt und insbesondere gegenseitige Unterrichtungspflichten und gemeinsame Besprechungen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches vorsieht.

II. Welche Konsequenzen ergaben sich seit 2003 aus welchen behördlichen Kontrollen bei der Firma Bruner, München-Johanneskirchen?

1. Welche Aufgaben oblagen in Zusammenhang mit der Überprüfung der Regierung von Oberbayern (staatliches Veterinäramt) einerseits und der Stadt München andererseits, und von welchen Stellen wurde jeweils die Dienst- und Fachaufsicht ausgeübt?

Die Stadt München hat 1996 einen Antrag auf Rückübertragung gestellt, sodass nach mehreren Verzögerungen nach einem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr

601 Weinberger (19, 13).

602 Obermeier (19, 60).

603 Dr. Weinfurter (20, 108).

604 Bernreiter (21, 58 f.).

605 Bernreiter (21, 60).

606 Wilfing (23, 55).

607 Dr. Bierl (24, 20).

2002 das Staatliche Veterinäramt bei der Regierung von Oberbayern angesiedelt wurde. Anders als bei den Landratsämtern ist es reine Fachbehörde, abgetrennt von den Vollzugsbehörden, zuständig aber für den Bereich der Landeshauptstadt München.⁶⁰⁸

Dem Staatlichen Veterinäramt oblag die Mitwirkung als Fachbehörde beim gesundheitlichen Verbraucherschutz. Es hat insbesondere die Aufgabe, die amtlichen Tierärzte fachlich zu begleiten und auch ihre Aufgabenerfüllung zu überwachen. Vollzugsaufgaben oder Vollzugskompetenzen hatte es keine. Die Fach- und Dienstaufsicht lag bei der Regierung von Oberbayern als Mittelbehörde. Im Weiteren waren die fleischhygienerechtlichen Kontrollen in zugelassenen Betrieben dem amtlichen Tierarzt zugeordnet, bis diese im Laufe des Jahres 2006 schließlich beim Kommunalreferat angesiedelt war. Alles, was sich an Vollzugsaufgaben dieser Tätigkeit ergeben hat, war ebenfalls in der Abteilung Amtlicher Tierarzt beim Kommunalreferat angesiedelt. Die lebensmittelrechtlichen Kontrollen waren Sache der Lebensmittelüberwachungsbehörde KVR. Auch der Vollzug des Lebensmittelrechts war bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde im KVR. Dienst- und Fachaufsicht waren nach dem allgemeinen Kommunalrecht geregelt.⁶⁰⁹

Aus dieser Verteilung – Amtstierärzte beim Staatlichen Veterinäramt, angesiedelt bei der Regierung von Oberbayern, amtliche Tierärzte beim Kommunalreferat, Lebensmittelüberwacher beim Kreisverwaltungsreferat – folgte auch, dass der Informationsfluss zwischen den beteiligten Beamten noch verbesserungsfähig war.⁶¹⁰ Die organisatorische Aufteilung wie bei den Landratsämtern – Kontrolle des amtlichen Tierarzts durch den Amtstierarzt aufgrund einer behördeninternen Aufgabenverteilung – war in dieser Konstellation ebenfalls nicht möglich, da der Dienstherr jeweils ein anderer war. Insofern konnten die Amtstierärzte die amtlichen Tierärzte nur fachlich begleiten.

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Stellen beruht auf einer organisatorischen Entscheidung der Landeshauptstadt München. Diese machte zunächst wie oben dargestellt von der Möglichkeit der Rückübertragung der bis dahin städtischen Veterinärämter auf den Freistaat Bayern Gebrauch, obwohl es aus fachlicher Sicht Vorteile gehabt hätte, die Stellen bei der Landeshauptstadt zu bündeln.⁶¹¹ Die Ansiedlung der amtlichen Tierärzte im Kommunalreferat und die der Lebensmittelüberwacher im Kreisverwaltungsreferat hatte historische Gründe. Die umständliche Aufteilung wurde allerdings erst zum 01.01.2007 beseitigt.⁶¹²

608 Dr. Bierl (24, 14).

609 Dr. Bierl (24, 21).

610 Göhner-Pentenrieder (24, 70); Friedrich (25, 13).

611 Friedrich (25, 4); Deckart (25, 77 ff.).

612 Friedrich (25, 5).

2. **Trifft es zu, dass die Staatsregierung, die Regierung von Oberbayern und die Landeshauptstadt München spätestens seit Dezember 2005 Kenntnis über lebensmittelrechtliche Mängel bei der Firma Bruner hatten, welche Konsequenzen wurden nach Hinweisen durch die Stadt Mannheim Anfang Dezember 2005 durch die Staatsregierung, die Regierung von Oberbayern und die Landeshauptstadt München ggf. gezogen und welche Ergebnisse hatten diese?**

Die Stadt Mannheim reklamierte 2005, dass Hähnchenkeulen von der Firma Bruner geliefert wurden an einen Mannheimer Betrieb, welche als Frischware ausgezeichnet gewesen sei, es sich allerdings um Gefriergut gehandelt habe. Aufgrund dieser Reklamierung wurde eine Kontrolle durchgeführt. Die Einlassung der Prokuristin der Firma Bruner war, es sei ein Fehler des italienischen Lieferanten gewesen, der versehentlich Gefrierware als Frischware ausgezeichnet habe. Die Firma Bruner erhielt auch eine Bestätigung des italienischen Herstellers über diesen Sachverhalt, sodass sich weitere Konsequenzen erübrigten.⁶¹³

3. **Trifft es zu, dass das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München einen Kontrollbericht beim zuständigen Veterinäramt anforderte und nicht erhielt, wenn ja, aus welchem Grund? Gab es weitere Berichte des zuständigen Veterinäramts?**

Es trifft zu, dass in einem Fax vom 07.12. die Lebensmittelüberwachungsbehörde vom Amtstierarzt einen Kontrollbericht angefordert hat, wobei Kontrollberichte vom amtlichen Tierarzt, der beim Kommunalreferat angesiedelt war, erstellt werden. Dem KVR wurde daher mitgeteilt, dass der Bericht vom Staatlichen Veterinäramt nicht erstellt werden kann.⁶¹⁴

4. **Trifft es zu, dass die zuständigen bayerischen Behörden seit 2003 Kenntnis über Mängel in diesem Betrieb hatten, und welchen Inhalt hatten eventuelle Beanstandungen?**

Von der Staatsanwaltschaft München I konnten derartige Feststellungen nicht getroffen werden.⁶¹⁵ Beim Staatlichen Veterinäramt war jedoch bekannt, dass im Rahmen eines Audits der Bundeswehr gewisse kleinere Mängel im Betrieb Bruner aufgefallen waren. Es wurde in der Folge verstärkt auf Mängel geachtet. Diese waren jedoch bereits bei den Nachkontrollen zusammen mit der Bundeswehr größtenteils nicht mehr feststellbar.⁶¹⁶

613 Wilfling (23, 56); Dr. Bierl (24, 24 ff.).

614 Dr. Bierl (24, 26).

615 Gierschik (24, 8).

616 Dr. Bierl (24, 30 f.); Dr. Geiges (25, 105 f.).

5. Trifft es zu, dass seit 2004 mindestens 8 Kontrollen erfolgten und dass hierbei erkennbare Manipulationen an der Kennzeichnung der Fleischbestände nicht erkannt wurden?

Von der Polizei wurde festgestellt, dass in der Tat acht Kontrollen durch Dr. Swegat im Zeitraum von 18.04. bis 24.08.2006 stattgefunden hatten. Nach den Ermittlungen folgten daraus keine Beanstandungen oder Bußgeldverfahren.⁶¹⁷ Nach den Aufzeichnungen des Kommunalreferats der Landeshauptstadt München gab es im Jahre 2001 acht Kontrollen, im Jahre 2002 sechs Kontrollen, 2003 und 2004 gab es fünf Kontrollen, in 2005 gab es vier Kontrollen und in 2006 bis zum Sommer zwei Kontrollen.⁶¹⁸

Hinsichtlich der Erkennbarkeit wurde vom Zeugen Wilfling der Unterschied zwischen einer Kontrolle durch den Tierarzt und einer Durchsichtung betont. Nach seiner Auffassung konnte der Kontrolleur bei der Firma Bruner nichts entdecken.⁶¹⁹ Zum Vergleich wurde vom Zeugen angegeben, dass bei der vollständigen Kontrolle des Kühlhauses im Zusammenhang mit den Vorkommissen im August 2006 insgesamt 20 Mann über 14 Tage im Einsatz waren, die das Kühlhaus von vorne bis hinten kontrollierten bzw. durchsuchten.⁶²⁰ Im Gegensatz hierzu steht die Aussage des Zeugen Dr. Blume-Beyerle, der behauptete, die Missstände im Kühlhaus Bruner wären für jeden Laien erkennbar gewesen.⁶²¹ Dies wurde vom Amtsveterinär Dr. Geiges, jedenfalls für den Zeitraum bis März 2005, vehement bestritten.⁶²²

Die Schwierigkeit, die Umetikettierungen zu entdecken, wird auch aus der Schilderung des Zeugen Dr. Bierl über die Entdeckung derselben deutlich. Es seien vier Lebensmittelüberwachungsbeamte, zwei Amtstierärzte und ein amtlicher Tierarzt im Einsatz gewesen, die Umdeklaration fiel aber erst am dritten Kontrolltag auf. Unter einem Etikett war offensichtlich noch ein weiteres. Das obere Etikett wurde abgelöst. Darunter befand sich ein geschwärztes MHD, das aber noch entziffert werden konnte. Das MHD wäre ein ganzes Jahr früher abgelaufen gewesen. Daraufhin wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.⁶²³

Zur Ankündigung der Kontrollen bei der Firma Bruner wurde vom Zeugen Kurz ausgeführt, dass diese nicht angekündigt gewesen waren.⁶²⁴

⁶¹⁷ Wilfling (23, 57, 62).

⁶¹⁸ Friedrich (25, 8).

⁶¹⁹ Wilfling (23, 64).

⁶²⁰ Wilfling (23, 67).

⁶²¹ Dr. Blume-Beyerle (25, 31).

⁶²² Dr. Geiges (25, 99 ff.).

⁶²³ Dr. Bierl (24, 16).

⁶²⁴ Kurz (23, 96).

6. Welche Anzahl von Kontrollen durch die Veterinäre der zuständigen Behörden war für das EU-zugelassene Kühlhaus der Fa. Bruner rechtlich vorgeschrieben und wurden diese Vorgaben erfüllt?

Die Risikokontrolle beim Staatlichen Veterinäramt hatte ergeben, dass eine Kontrolle durch die Amtstierärzte einmal jährlich erforderlich war, der amtliche Tierarzt wurde angewiesen, vierteljährlich zu kontrollieren. Diese Vorgaben wurden auch umgesetzt.⁶²⁵

7. Aufgrund welchen Anlasses bzw. welcher Informationen und mit welchen Ergebnissen erfolgten im Sommer 2006 Kontrollen in diesem Betrieb?

Auslöser bei der Firma Bruner war ein vertraulicher bzw. anonymer Hinweis eines Fahrers der Firma Bruner, der zunächst seine Identität nicht preisgeben wollte. Es handelte sich hierbei um den Fahrer Reinhardt Neff, welcher angab, er sei als Fahrer von den Abnehmern immer wieder wegen der Qualität des ausgelieferten Fleisches beschimpft worden.⁶²⁶ Dieser ist am 08.08.2006 bei der Polizeiinspektion Gröbenzell erschienen und hat Angaben zu den Zuständen bei der Firma Bruner gemacht. Motiviert war er wohl dadurch, dass in Gröbenzell gerade ein aktueller anderer sogenannter Fleischskandal in aller Munde war, was bei ihm wohl das schlechte Gewissen geregt hat. Über diese Mitteilung hat der aufnehmende Polizeibeamte einen Vermerk gefertigt und diesen am 12.08.2006 an das Gewerbeaufsichtsamt geschickt, welches allerdings nicht zuständig ist, sodass eine Weiterleitung erfolgte. Am 17.08. hat diese Mitteilung die Regierung von Oberbayern erreicht. Die Folge war, dass drei Lebensmittelüberwacher des KVR am 24. und 25.08.2006 eine unangemeldete Verdachtskontrolle bei der Firma Bruner durchgeführt haben. Es wurden 400 Kilogramm Wild und Geflügel und 20 Tonnen Dönerspieße, die auf den ersten Blick nicht mehr verkehrsfähig waren. Es wurden 20 Proben entnommen und der Begutachtung zugeführt. Bei der Nachkontrolle fünf Tage später waren die bereits separierten Waren umverpackt und umetikettiert. Daraufhin wurde die Staatsanwaltschaft informiert, die wiederum ihrerseits das zuständige Kommissariat 423 des Polizeipräsidiums München einschaltete. Es wurde ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt und Herr Bruner als Beschuldigter vernommen, wobei er aber keine Angaben machte. Beim Polizeipräsidium München wurde schnell erkannt, dass die Angelegenheit ein gewisses Ausmaß annimmt, sodass das Dezernat 11 mit der Leitung der Ermittlungen im Rahmen einer Sonderkommission (SoKo) beauftragt wurde. Es wurde noch am 30.08.2006 eine SoKo gegründet, die aus 20 Beamtinnen und Beamten bestand. Um zu erfahren, wohin schlechte Ware ausgeliefert worden war, wurden am selben Tag noch bei Gast-

⁶²⁵ Dr. Bierl (24, 31); Göhner-Pentenrieder (24, 63); Friedrich (25, 8).

⁶²⁶ Neff (23, 99 f.).

stätten in der Münchener Innenstadt, am nächsten Tag bei Gaststätten im Landkreis Durchsuchungen durchgeführt, sodass innerhalb von zwei Tagen 37 Betriebe kontrolliert wurden. Es wurde dabei im Kilobereich Ware sichergestellt, bei der das MHD geschwärzt oder ausgewechselt war oder auch Ware mit Gefrierbrand. So wurde der Nachweis geführt, dass die Ware auch in den Verkehr gebracht wurde. Die Ermittlungen haben später ergeben, dass seit Jahrzehnten Umetikettierungen vorgenommen oder nicht mehr verkehrsfähige Waren in den Umlauf gebracht wurden. Von der Polizei wurde in der Folge eine Reihe von Vernehmungen vorgenommen. Ferner ist das KVR mit einem „Heer“ von Lebensmittelüberwachern daran gegangen, das Lager der Firma Bruner nicht nur zu kontrollieren, sondern gründlich zu durchsuchen. Das Ergebnis war: Es wurden 96,5 Tonnen tierischer Lebensmittel und 72 Tonnen nichttierische Lebensmittel als nicht mehr verkehrsfähig separiert. Bezüglich der Urkundenfälschung war festzustellen, dass bei 3.300 Kilogramm tierischer Lebensmittel die MHD herausgeschnitten, vordatiert oder mit eigenen Etiketten versehen waren. Die SoKo hat ungefähr drei Wochen gearbeitet und wurde dann auf eine Arbeitsgruppe beim K 113 reduziert, welche die restlichen Ermittlungen durchführte. Zusammen mit der Regierung von Oberbayern und mit dem KVR wurden alle anderen Abnehmer gewarnt oder deren Überprüfung veranlasst. Es handelte sich um etwa 2.500 Kunden in der Bundesrepublik und 50 Auslandskunden. Insgesamt wurden 105 Durchsuchungen durchgeführt. 17 Abnehmer hatten noch verdorbene Ware, insgesamt 2.700 Kilogramm, die sichergestellt wurde. In 99 Fällen wurden Umetikettierungen nachgewiesen. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Firmeninhaber ist durch dessen Suizid formell beendet worden.⁶²⁷

Hinsichtlich des medienwirksamen Sachverhalts in Bezug auf die Dönerspieße verhielt es sich folgendermaßen.

Eine in Nürnberg ansässige Firma, die Dönerspieße herstellte, kaufte im Wege des Stoßbetrugs – es werden hier zunächst kleine Mengen bestellt, die bezahlt werden, später größere, die nicht mehr bezahlt werden – Fleisch und verarbeitete es zu Dönerspießen. Daraufhin meldete die Firma Insolvenz an. Die Nachfolgefirma unter einem anderen Inhaber arbeitete mit der gleichen Masche. Unter anderem wurde so auch Herr Bruner betrogen. Dieser machte jedoch einen Vorschlag zur Schadenskompensation. Er lieferte das Fleisch, das zu Spießen verarbeitet wurde. Die Spieße wurden zurückgeliefert und so die Schulden abgebaut. Das gelieferte Fleisch war allerdings gefroren, musste in Nürnberg aufgetaut werden und wurde nach Verarbeitung an Bruner zurückgeliefert, wo es wieder eingefroren wurde. Diese wurden nach einer zwischen-

zeitlichen Insolvenz der Nürnberger Firma von deren Nachfolger wieder aufgekauft, waren mittlerweile allerdings schon schwarz. Nach Säuberung wurden sie dennoch verkauft.⁶²⁸

Ungeachtet dessen ist anzuführen, dass – gemäß der gutachtlichen Bewertung – unter der beanstandeten Ware kein gesundheitsgefährdendes Fleisch war.⁶²⁹

8. Wann und auf welche Weise wurden im Sommer 2006 durch die zuständigen Behörden Informationen über Mängel und Beanstandungen an Empfängerbetriebe in anderen Bundesländern und im europäischen Ausland übermittelt?

Die Benachrichtigung erfolgte über die Landeshauptstadt, die Regierung von Oberbayern und das StMUGV.⁶³⁰ Das StMUGV wurde am 29.08.2006 informiert. Am 04.09.2006 wurden die der Regierung von Oberbayern vorliegenden Listen in das Schnellwarnsystem eingestellt. Soweit Rückmeldungen erfolgten, sind die Waren auch vernichtet worden.⁶³¹ Auf den zusammenfassenden Vermerk vom 21.09.2006 wird verwiesen.⁶³²

9. Wurde der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von der Staatsregierung über im August 2006 festgestellte Mängel und Beanstandungen in diesem Betrieb informiert?

Der Bund wurde vom StMUGV am 01.09.2006 informiert.⁶³³ Auf den zusammenfassenden Vermerk vom 21.09.2006 wird verwiesen.⁶³⁴

„Insgesamt hat das StMUGV den Bund zeitnah über die Vorfälle in Bayern (erste Durchsuchung 24. Aug., Information über Erkenntnisse am 30.08.2006, zweite Durchsuchung 29.08., Information über Erkenntnisse am 1. Sept., dritte Durchsuchung 1. Sept., Information über Erkenntnisse noch am selben Tag) informiert. In keinem der Fälle bestand nach Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eine Verpflichtung zur Erstellung einer Meldung in das Europäische Schnellwarnsystem, da bisher in keinem Fall ein unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit bestand. Ungeachtet dessen wurde die Einstellung von Informationen in das Schnellwarnsystem in allen Fällen veranlasst, sobald entsprechend aussagekräftige und belastbare Daten zur Verfügung standen.“

628 Wilfling (23, 62 f.).

629 Wilfling (23, 69).

630 Dr. Obermayer (24, 48 f.).

631 Göhner-Pentenrieder (24, 64 f.).

632 Band 495, 327 ff.

633 Deckart (25, 76).

634 Band 493, 325.

627 Wilfling (23, 51 ff.); Gierschik (24, 3 ff.).

10. Wurden die Zollbehörden eingeschaltet, ggf. wann und durch wen?

Die Zollbehörden wurden am 07.09.2006 von der Polizei verständigt.⁶³⁵

III. Welche Überprüfungen mit welchen Ergebnissen fanden bei der Fleischzentrale Reiß GmbH in sämtlichen Betriebsteilen und im Wohnhaus des Betriebsinhabers seit 2002 statt?

1. Aufgrund welcher Informationen erfolgte eine Überprüfung durch welche bayerischen Behörden dieses Betriebs und des Privathauses des Betriebsinhabers im September 2006?

Die Überprüfungen wurden ausgelöst durch einen Koffer, der in einem Waldgebiet bei Bernried gefunden worden ist. Ein Pilzesucher hat den Koffer gefunden und ihn bei der Polizeiinspektion Plattling als Fundsache abgegeben. Es hat sich herausgestellt, dass ein gewisser Sebastian Weikl, ein Angestellter der Firma Reiß der Eigentümer des Koffers war. Bei der Durchsicht des Aktenkoffers wurden neben persönlichen Gegenständen auch handschriftliche Notizen aufgefunden, die im Zusammenhang mit der Firma Reiß auf Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften hinwiesen. Die Polizeiinspektion Plattling hat den Vorgang an die Kriminalpolizei Deggendorf abgegeben. Daraufhin wurde Herr Weikl als Zeuge vernommen und hat dabei die schriftlich dokumentierten Angaben bestätigt. Daraufhin gab es eine gemeinsame Besprechung der Polizei mit der Staatsanwaltschaft Deggendorf, der Regierung von Niederbayern und dem Landratsamt Deggendorf über das weitere Vorgehen. Es wurde beschlossen, die Fleischzentrale Reiß in der Donaustraße 59, das Privatanwesen in der Karl-Moser-Straße 2 in Metten, das Kühlhaus MUK in Regensburg und das Kühlhaus Bayerwald in Ruderting bei Passau zu durchsuchen.⁶³⁶

Das Amtsgericht Deggendorf hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse erlassen, die am 01.09.2006 vollzogen wurden. In der Fleischzentrale Reiß in der Donaustraße 59 waren bei der Durchsichtung die Veterinäre, die Lebensmittelüberwacher und die Polizei anwesend. Es wurden nur leichte hygienische Mängel festgestellt, zum Beispiel zu wenig entborstete Schweinepfoten und Eberköpfe. Nach Erinnerung der Zeugin Weinberger sind durch den Lebensmittelüberwacher acht Proben gezogen worden, wobei sich bei diesen acht Proben aber herausgestellt hat, dass alle zum Verzehr geeignet waren.⁶³⁷ Das aufgefundenene Fleisch wurde daher von

den Behörden freigegeben und von der Firma Reiß anschließend in das Kühlhaus der Firma MUK nach Regensburg verbracht.⁶³⁸ Eine Sicherstellung durch die Polizei als Beweismittel zu Anfang der Durchsichtung war – aufgrund der Beurteilung durch die anwesende Lebensmittelüberwacher – unterblieben, da eine sinnfällige Veränderung nicht festgestellt werden konnte, sodass die Proben nur dazu dienten, eventuell unentdeckt Gebliebenes zu ergründen.⁶³⁹ Nachdem die Zahl von acht Proben allerdings nicht repräsentativ war, wurde von der Staatsanwaltschaft Deggendorf angeordnet, weitere Proben zu ziehen. Es wurden insgesamt 218 Proben entnommen, von denen 75 nicht mehr zum Verzehr geeignet waren.⁶⁴⁰ Nachdem die Verbringung nach Regensburg allerdings aufgrund eines Defekts im Kühlraum in Deggendorf erfolgte,⁶⁴¹ ist nicht zu klären, ob sich die Tauglichkeit des Fleisches aufgrund dieses Defekts oder des Transports verändert hat.

Ferner wurde das Privatanwesen in der Karl-Moser-Straße 2 durchsucht, da Herr Weikl ausgesagt hatte, dass sich unter der Garage ein Kühlraum befindet. Dieses war dem Veterinäramt nicht bekannt. Die Unterkellerung der Garage war baurechtlich genehmigt worden, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke. In diesem Kühlraum wurden 3,2 Tonnen Fleisch unterschiedlicher Art aufgefunden, verschiedene Wildsorten, Geflügelsorten und Rindfleisch. Es wurde festgestellt, dass bei Rindfleisch oder Geflügel das Mindesthaltbarkeitsdatum teilweise seit 2 Jahren abgelaufen war. Von diesem Fleisch wurden vorerst neun Proben gezogen. Es hat sich herausgestellt, dass fünf genussuntauglich waren.⁶⁴²

Bei diesen Durchsuchungen waren Frau Dr. Weinfurter vom Landratsamt Deggendorf und Herr Dr. Schröck und Herr Dr. Wilmes von der Regierung von Niederbayern vor Ort.⁶⁴³

Im Kühlhaus MUK in Regensburg war das Veterinäramt Regensburg mit dem Lebensmittelüberwacher und der dortigen Kripo vor Ort. Es wurde durchsucht und es wurden Unterlagen sichergestellt. Insgesamt waren 14 verschiedene Fleischsorten bzw. Chargen eingeliefert. Von jeder dieser Fleischsorte wurde vorerst eine Probe gezogen, also insgesamt 14 Proben. Von diesen waren fünf genussuntauglich.⁶⁴⁴

Im Kühlhaus Ruderting hat die Kripo Passau zusammen mit dem dortigen Veterinäramt und Lebens-

⁶³⁵ Wilfing (23, 57).

⁶³⁶ Weinberger (19, 10 f.); vgl. auch Weikl (20, 4 ff.).

⁶³⁷ Weinberger (19, 11); Raster (19, 32); Dr. Wilmes (23, 90).

⁶³⁸ Weinberger (19, 17).

⁶³⁹ Weinberger (19, 27); Dr. Schröck (23, 75); Dr. Wilmes (23, 87).

⁶⁴⁰ Schwack (19, 48).

⁶⁴¹ Schwack (19, 49).

⁶⁴² Weinberger (19, 11); Dr. Weinfurter (20, 104 f.); Dr. Wilmes (23, 88).

⁶⁴³ Dr. Weinfurter (20, 103).

⁶⁴⁴ Weinberger (19, 12).

mittelüberwachen durchsucht. Es wurden 3,5 Tonnen Ware aufgefunden. Es war vor allem Rind, bei dem das Mindesthaltbarkeitsdatum teilweise seit Dezember 2003 abgelaufen war. Es wurden 24 Proben gezogen und sechs davon waren genussuntauglich.⁶⁴⁵

2. Trifft es zu, dass hierbei in großem Umfang Fleischwaren mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum aufgefunden wurden, seit wann waren diese abgelaufen, ggf. wie viel und welche?

Hierzu sei zunächst auf die Ausführungen unter D III. 1. verwiesen.

Insgesamt wurden 864,12 kg Fleisch mit abgelaufenem und 1.215,35 kg Fleisch ohne Mindesthaltbarkeitsdatum bei einer Gesamtmenge 3.215,65 kg Fleisch gefunden. Das am längsten abgelaufene Mindesthaltbarkeitsdatum war der 12.05.2004.⁶⁴⁶

Allgemein wurde zu den Missständen bei der Firma Reiß vom Zeugen Weikl angegeben, dass Umetikettierungen stattgefunden hätten, bei denen abgelaufene Mindesthaltbarkeitsdaten verlängert wurden. Allerdings sei hier auch eine Überprüfung der Ware vorgenommen worden.⁶⁴⁷ Im Jahr 2003 sei auch einmal bewusst verdorbenes Fleisch ausgeliefert worden.⁶⁴⁸ Ferner sei auch überlagertes Fleisch, teilweise auch bereits gelb verfärbtes Fleisch mit frischem Fleisch gemischt und anschließend verkauft worden.⁶⁴⁹ Ferner habe die Firma Reiß auch Fleisch ausgeliefert, das der Zeuge Weikl nicht einmal mehr für Hundefutter verwenden würde.⁶⁵⁰ Beschwerden von Abnehmern seien auch durch Preisnachlässe geregelt worden, wobei es meistens Retouren gegeben habe.⁶⁵¹ Dies wiederum wurde von der Büroangestellten Ertl nicht bestätigt, welche angab, dass es keine Beschwerden von Kunden und auch keine Preisnachlässe gegeben habe.⁶⁵² Auch der Zeuge Zeller ließ sich ähnlich ein.⁶⁵³ Von den Zeugen Josuweit und Avlar wurde geschildert, dass man bei Reiß stinkende schmierige Schweinepfoten, vermischt mit einwandfreien, verpackt habe.⁶⁵⁴ Nach Auffassung des Zeugen Avlar hätte dies dem amtlichen Tierarzt auch auffallen müssen.⁶⁵⁵

Die Zeugin Ertl dagegen gab in ihrer Vernehmung an, dass ihr keine Missstände im Betrieb aufgefallen seien und sie sich auch nicht vorstellen könne, dass Mitar-

beiter der Firma derartige Behauptungen aufstellen würden.⁶⁵⁶ Der Zeuge Zeller gab an, dass keine verdorbene Ware bei der Firma Reiß verkauft worden sei.⁶⁵⁷ Die Vermischung von Schweinepfoten habe den Grund gehabt, dass gefrorene Schweinepfoten angeliefert worden seien, von denen 10 kg nicht in einen Karton gepasst hätten, sodass zu den gefrorenen auch frische gelegt worden seien, damit der Deckel wieder schließt. Die Ware sei aber in Ordnung gewesen.⁶⁵⁸ Auch im Rahmen der Überprüfung am 01.09.2006 wurde in Bezug auf die Schweinepfoten lediglich festgestellt, dass ein Teil nicht ordnungsgemäß enthaart war. Die gezogenen Proben erbrachten jedoch keine Beanstandung.⁶⁵⁹

Zur Strafbarkeit des Aufbewahrens von Fleisch mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum muss allerdings festgehalten werden, dass alleine das Aufbewahren für sich genommen noch keinen Straftatbestand darstellt, da vom Gesetzeswortlaut her nur das Inverkehrbringen unter Strafe gestellt ist. Geschieht die Aufbewahrung jedoch zum Zwecke des Verkaufs, kann bereits darin ein Inverkehrbringen in diesem Sinne gesehen werden. Ob dies der Fall ist, ist aber anhand einer Einzelfallprüfung festzustellen.⁶⁶⁰

3. Trifft es zu, dass ein erheblicher Anteil dieser aufgefundenen Waren nicht für den menschlichen Verzehr geeignet waren, wenn ja, um welche Menge handelte es sich hierbei?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter D III. 1. verwiesen.

4. Welche Ergebnisse dieser Überprüfung führten hierbei zu welchen Konsequenzen für den überprüften Betrieb und seinen Inhaber?

Die Zulassung für den Betrieb Reiß wurde widerrufen und ein Berufsverbot für den Betriebsinhaber ausgesprochen.⁶⁶¹ Letzteres wurde am 16.11.2006 vom Amtsgericht Deggendorf ausgesprochen.⁶⁶² Damit war sowohl die Arbeit im EU-zugelassenen Betrieb als auch die im registrierten Betrieb nicht mehr möglich.⁶⁶³ Auch war für die Regierung klar, dass der Inhaber der Firma Reiß als unzuverlässig einzustufen war und damit ein Fortführen des Betriebs durch ihn nicht in Frage kam.⁶⁶⁴

645 Weinberger (19, 12).

646 Dr. Weinfurter (20, 110).

647 Weikl (20, 11); Zeller (23, 46).

648 Weikl (20, 11 ff.).

649 Weikl (20, 16 ff.).

650 Weikl (20, 18 f.).

651 Weikl (20, 20 ff.).

652 Ertl (23, 25).

653 Zeller (23, 46).

654 Josuweit (23, 5 ff.); Avlar (23, 11 f.).

655 Avlar (23, 13).

656 Ertl (23, 28).

657 Zeller (23, 37).

658 Zeller (23, 37 f.).

659 Dr. Schröck (23, 72).

660 Obermeier (19, 63).

661 Dr. Weinfurter (20, 110); Köppl (20, 152).

662 Aichinger (22, 23).

663 Dr. Weinfurter (20, 122).

664 Köppl (20, 155).

5. Wurden gewerberechtliche Untersagungen ausgesprochen, ggf. wann und aus welchen Gründen, für welchen Betriebsteil und durch welche bayerischen Behörden?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter D III. 5. verwiesen.

6. Trifft es zu, dass der Betriebsinhaber wegen Handels mit Fleisch, das nicht für den menschlichen Verzehr geeignet war, vor 2002 verurteilt wurde und erfolgten daraufhin risiko-orientierte Überprüfungen?

Die KPS Deggendorf war erst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit den Vorgängen um die Firma Reiß betraut und erlangte somit von dieser Verurteilung erst im Laufe der Ermittlungen Kenntnis.⁶⁶⁵ Die Verurteilung war durch die Zweite Große Strafkammer des Landgerichtes Passau am 09.11.1982 erfolgt und zwar wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Bewährung. Daneben war er verurteilt worden zu einer Geldbuße wegen fahrlässigen Behandeln von Lebensmitteln mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen. Es war hier Fleisch in Kaliumpermanganat eingelegt worden, um es vom Geruch her ansprechender zu machen.⁶⁶⁶ Diese Vorverurteilung konnte jedoch im Strafverfahren nicht berücksichtigt werden, da sie bereits aus dem Bundeszentralregister getilgt war.⁶⁶⁷

Dem amtlichen Tierarzt Fuchs war diese Verurteilung bereits vor dem 01.09.2006 bekannt,⁶⁶⁸ während sein Vorgänger, der amtliche Tierarzt Dörr, keine Kenntnis hatte.⁶⁶⁹ Die Amtstierärztin Dr. Weinfurter wusste nichts davon.⁶⁷⁰ Herrn Dr. Bullermann waren zu dieser Verurteilung nur Gerüchte bekannt, offizielle Auskünfte hierzu hätten ihm nicht vorgelegen.⁶⁷¹

Bei der Regierung von Niederbayern war diese Vorverurteilung ebenfalls nicht bekannt. Es wurde bei der Zulassung des Betriebs ein Führungszeugnis beantragt, aus dem sich keine Eintragungen ergaben.⁶⁷² Grund hierfür war offensichtlich die bereits abgelaufene Tilgungsfrist, s. o.

In Bezug auf risiko-orientierte Kontrollen hätte aber auch die Kenntnis von der Vorverurteilung keine Rolle gespielt, da der Betrieb Reiß in der Risikobewertung

ohnehin in der höchsten Stufe mit der höchsten Kontrollfrequenz eingestuft war.⁶⁷³

7. Hatten die zuständigen Behörden vor der Durchsichtsmaßnahme Kenntnis von der Existenz eines nicht zugelassenen Kühlraums am Sitz der Firma?

Die Existenz des Kühlraums im Privatanwesen wurde dem Hauptzollamt Landshut im April 2005 aus steuerrechtlichen Gründen angezeigt. Dort wurde die Information vom zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis genommen. Andere Behörden wurden nicht informiert.⁶⁷⁴

Vom Rechtsanwalt der Firma Reiß wurde behauptet, dass der Amtstierarzt Dr. Bullermann Kenntnis von diesem Kühlhaus hatte, da er es regelmäßig kontrolliert habe. Dies konnte von der Polizei allerdings durch die polizeilichen Ermittlungen nicht abschließend geklärt werden, da sich Herr Dr. Bullermann zu den Vorwürfen bei der Polizei nicht geäußert hat und den Mitarbeitern der Firma Reiß dies nicht bekannt war.⁶⁷⁵

Vom Zeugen Weigl wurde allerdings klar verneint, dass den Behörden das Kühlhaus bekannt war. Auch Kontrollen habe es dort nie gegeben.⁶⁷⁶ Diese Aussage wurde von amtlichen Tierärzten Fuchs und Dörr bestätigt.⁶⁷⁷ Auch Frau Dr. Weinfurter hatte keine Kenntnis von diesem Kühlraum.⁶⁷⁸ Sie gab jedoch in ihrer Vernehmung an, dass Dr. Bullermann von dem Kühlraum Kenntnis hatte.⁶⁷⁹

Dieser wiederum bestätigte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass der Inhaber des Betriebs Reiß ihm von diesem Kühlraum erzählt habe. Nachdem dieser aber betonte, er werde rein privat genutzt, sah Dr. Bullermann keine rechtliche Handhabe, dort Kontrollen durchzuführen. Außerdem ging er offensichtlich von einer weitaus kleineren Dimension als der tatsächlichen aus.⁶⁸⁰ Von der wahren Größe des Kühlraums hatte er keine Kenntnis.⁶⁸¹ Zwar wurde von der Zeugin Ertl behauptet, dass Dr. Bullermann zusammen mit Herrn Reiß zu diesem Kühlraum gefahren sei. Sie selbst war aber offensichtlich bei der vermeintlichen Begehung nicht dabei, sondern sah nur Reiß und Dr. Bullermann wegfahren.⁶⁸² Sie kann damit letztlich auch nicht definitiv bestätigen, dass Dr. Bullermann den Kühlraum jemals gesehen hat.

⁶⁶⁵ Weinberger (19, 13).

⁶⁶⁶ Schwack (19, 44 f.).

⁶⁶⁷ Schwack (19, 45).

⁶⁶⁸ Fuchs (20, 81).

⁶⁶⁹ Dörr (22, 47).

⁶⁷⁰ Dr. Weinfurter (20, 111).

⁶⁷¹ Dr. Bullermann (20, 138).

⁶⁷² Dr. Schröck (23, 74).

⁶⁷³ Siehe D I.

⁶⁷⁴ Dallmeier (19, 3 f.).

⁶⁷⁵ Weinberger (19, 23); Schwack (19, 45).

⁶⁷⁶ Weigl (20, 6).

⁶⁷⁷ Fuchs (20, 51); Dörr (22, 50).

⁶⁷⁸ Dr. Weinfurter (20, 104).

⁶⁷⁹ Dr. Weinfurter (20, 111).

⁶⁸⁰ Dr. Bullermann (20, 140).

⁶⁸¹ Dr. Bullermann (20, 146).

⁶⁸² Ertl (23, 23).

Bei der Regierung von Niederbayern war dieser Kühlraum nicht bekannt.⁶⁸³

8. Wie häufig und in welchem Umfang erfolgten Kontrollen dieses Betriebs zwischen 2002 und September 2006 und waren diese angekündigt?

Vom amtlichen Tierarzt Fuchs wurde der Betrieb zweimal in der Woche auf Betriebshygiene überprüft.⁶⁸⁴ Auch von seinem Vorgänger Dörr wurde dies so gehandhabt.⁶⁸⁵

Von der KPS Deggendorf konnten – basierend auf den polizeilichen Ermittlungen – keine abschließenden Feststellungen getroffen werden, ob die Kontrollen bei der Firma Reiß angekündigt waren oder nicht.⁶⁸⁶ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Dr. Bullermann hätten jedoch ergeben, dass dieser die Kontrollen angekündigt haben soll. Es bestünden allerdings unterschiedliche Auffassungen, ob Kontrollen angekündigt werden dürfen oder nicht. Es sei keineswegs so, dass Kontrollen immer unangekündigt sein müssen. Insbesondere könnten die Kontrollen dann angekündigt werden, wenn auch neben einer Hygienekontrolle eine Kontrolle der Dokumentation des Betriebes durchgeführt werden soll, weil dann bestimmte Personen im Betrieb anwesend sein müssen, die sich auskennen.⁶⁸⁷

In diesem Zusammenhang wurde von der Staatsanwaltschaft Deggendorf auch festgestellt, dass es bei der Firma Reiß ein schwarzes Brett gab, auf dem Kontrollen für die Metzger angekündigt waren.⁶⁸⁸ Dies wurde auch vom Zeugen Weikl bestätigt, der hierzu allerdings auch angab, dass es auch unangekündigte Kontrollen gegeben habe. Hier sei man per Telefon erst verständigt worden, wenn die Kontrolleure in den Hof gefahren seien. Dies sei jedenfalls einmal im Jahr der Fall gewesen.⁶⁸⁹ Die Kontrollen durch die amtlichen Tierärzte, die zweimal in der Woche stattgefunden hätten, seien dagegen immer angekündigt gewesen.⁶⁹⁰ Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen den amtlichen Tierärzten und den Amtstierärzten ist dies aber auch nachvollziehbar.⁶⁹¹ Die Kontrolle des amtlichen Tierarztes bezog sich in dem Zerlegebetrieb auf den Betriebsablauf und die Betriebshygiene während der Zerlegung. Aus diesem Grunde machte es auch keinen Sinn, an einem Tag zu kontrollieren, an dem nicht zerlegt wurde. Da nach Aussage des Zeugen Fuchs die Zerlegung am Dienstag und Donnerstag stattfand, war

es dem Betrieb schon aus diesem Grund bekannt, dass der amtliche Tierarzt auch an diesem Tag im Betrieb erscheinen würde.⁶⁹² Der Zeuge Avlar gab hierzu an, dass er persönlich niemals gewusst habe, wann der Tierarzt kommt.⁶⁹³

Vom amtlichen Tierarzt wurde zunächst in dem oben beschriebenen Umfang kontrolliert. Teil der Kontrollen war auch die Kontrolle des Gefrierraums im Betrieb, welche sich jedoch auf die Kontrolle der Etiketten beschränkte. Ferner wurde die Dokumentation des Warenein- und ausgangs überprüft.⁶⁹⁴

Vom Zeugen Weikl wurde hierzu geschildert, dass die Manipulationen immer zu einer Zeit vorgenommen wurden, in der man nicht mit einer Kontrolle gerechnet habe.⁶⁹⁵

Soweit im Zusammenhang mit den Kontrollen der Verdacht aufgetreten war, der kontrollierende amtliche Tierarzt hätte Metzger als Eltern gehabt, die ihrerseits Kontakte zu Reiß pflegten, wurde dieser Verdacht vom Zeugen Fuchs deutlich zurückgewiesen,⁶⁹⁶ ebenso vom Zeugen Dörr.⁶⁹⁷

Die Amtsveterinärin Dr. Weinfurter berichtete aus eigener Wahrnehmung von drei Kontrollen durch das Landratsamt Deggendorf, die sie selbst in Vertretung von Dr. Bullermann durchgeführt habe. Eine davon fand im Jahr 2002 statt, eine weitere am 03.04.2006 und die dritte als Nachkontrolle zu der zweiten Kontrolle.⁶⁹⁸ Die Kontrolle am 03.04.2006 sei nicht angekündigt gewesen. Jedoch sei es auch bei einer solchen Kontrolle erforderlich, sich nach Ankunft kurz anzumelden und vor der Hygieneschleuse die Schutzkleidung anzuziehen, sodass auch hier ein paar Minuten vergehen vom Eintreffen bis zum Beginn der eigentlichen Kontrolle.⁶⁹⁹ Es wurden bei dieser Kontrolle zwar zahlreiche Mängel dokumentiert, jedoch keine, die eine Betriebsschließung rechtfertigen würden.⁷⁰⁰ Bei der ersten Nachkontrolle waren diese Mängel bereits teilweise behoben worden.⁷⁰¹

Insgesamt hätten nach ihrer Aussage 22 Kontrollen seit 2002 durch das Veterinäramt Deggendorf stattgefunden.⁷⁰²

683 Dr. Schröck (23, 73).

684 Fuchs (20, 46).

685 Dörr (22, 50).

686 Raster (19, 31).

687 Schwack (19, 46).

688 Schwack (19, 51 f.); Ertl (23, 30).

689 Weikl (20, 8).

690 Weikl (20, 10).

691 Siehe hierzu auch A I. 3.

692 Fuchs (20, 52).

693 Avlar (23, 15).

694 Fuchs (20, 70).

695 Weikl (20, 21 ff.).

696 Fuchs (20, 73 f.).

697 Dörr (22, 56).

698 Dr. Weinfurter (20, 92).

699 Dr. Weinfurter (20, 94 ff.).

700 Dr. Weinfurter (20, 96 f.).

701 Dr. Weinfurter (20, 98).

702 Dr. Weinfurter (20, 112).

Die Regierung von Niederbayern hatte zwischen 2004 und 2006 drei Kontrollen durchgeführt.⁷⁰³

9. Wurden bestehende Meldepflichten zum Schutz der Verbraucher durch das zuständige Staatsministerium unverzüglich erfüllt, wenn nein, warum nicht?

Auf den zusammenfassenden Vermerk vom 21.09.2006 wird verwiesen.⁷⁰⁴ Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 40 LFGB für eine öffentliche Warnung nicht vorlagen.⁷⁰⁵

10. Wann und durch wen wurden die zuständigen Bundesbehörden und die Europäische Kommission über die Ergebnisse der Kontrollen am 01.09.2006 informiert?

Auf den zusammenfassenden Vermerk vom 21.09.2006 wird verwiesen.⁷⁰⁶

E. Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Firma Ernst Kollmer, Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und Firma Rothtalfrost GmbH

I. Lebensmittel- und hygienerechtliche Zulassungen und Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH seit 2003

1. Über welche Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen und/oder Bewilligungen verfügten und verfügen die Betriebe der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothtalfrost GmbH jeweils für welche Betriebsteile, Betriebsorte und Einrichtungen ab 2003 und von wem wurden diese jeweils für welchen Zeitraum erteilt?

Die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH war im gesamten Untersuchungszeitraum als Fleischlieferfirma bekannt. Diese Firma hatte keine EU-Zulassung, aber eine Registrierung als Lebensmittelbetrieb, welche automatisch mit der Gewerbeanmeldung erfolgt, die am Landratsamt Neu-Ulm vorgenommen wurde. Die Einzelfirma Ernst Kollmer hatte in dem Zeitraum von 01.01.2003 bis 22.04.2007 eine EU-Zulassung. Zulassungsinhaber war damit Ernst Kollmer. Die Zulassung der Firma Ernst Kollmer war eine Zulassung als Gefrier- und Kühlbetrieb, als Zerlegungsbetrieb und als Verarbeitungsbetrieb. Die Firma Rothtalfrost

GmbH hatte nach Kenntnis des Landratsamts Neu-Ulm vom 23.04.07 bis zum 23.07.2007 eine befristete Zulassung. Während des Zeitraums 23.04.2007 bis zum 31.05.2007 war diese Zulassung ohne jegliche Einschränkung. Ab dem 01.06.2007 bis zum 24.06.2007 war die Zulassung dann auf gefrostete Ware beschränkt. Ab dem 24.06.2007 bis zum 23.07.2007 war die Tätigkeit mit gefrosteter Ware ebenfalls noch möglich. Mit Bescheid vom 24.06.2007 wurde jedoch die Zulassung widerrufen, wenngleich ohne Sofortvollzug. Zulassungsinhaber war Willibald Noha.⁷⁰⁷ Die Zulassung erstreckte sich auf die Kühlung von Lebensmitteln aller Art. Sie umfasste das Sortieren, das Palettieren, das Verpacken und das Umverpacken von Fleisch, von Innereien und von Nebenprodukten der Schlachtung. Diese Zulassung war allerdings nur gegeben, soweit es nicht Dienstleistungen waren für Firmen, an denen der Herr Gerhard Kollmer, der Herr Roland Kollmer und der Herr Ernst Kollmer beteiligt waren.⁷⁰⁸

Hinsichtlich der Zulassungen der verschiedenen Firmen ist auch die Frage zu klären, wofür überhaupt Zulassungen benötigt werden. Im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses war immer wieder die Vermutung im Raum gestanden, die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH habe K 3-Material gehandelt, ohne hierfür eine Zulassung zu besitzen.⁷⁰⁹ Eine Zulassung als K 3-Betrieb wird jedoch nur in dem Fall benötigt, in dem ein Unternehmen K 3-Material als solches ankauft, lagert und später auch als solches wieder verkauft. Fällt dagegen in einem Lebensmittelbetrieb K 3-Material an, z. B. durch Überlagerung und wird dieses dann vom Lebensmittelbetrieb als K 3-Material in die Tierfutterschiene abgegeben, wird hierzu keine K 3-Zulassung benötigt.⁷¹⁰ Sofern seitens der Zeugin Dr. Ludwig hierzu Zweifel Eingang in die Akten des Veterinäramts gefunden haben, sagte die Zeugin in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass sie sich die Vorschriften noch einmal angesehen habe und mittlerweile zu dem Schluss gekommen sei, dass es die einzig mögliche Auslegung sei, dass für dieses Geschäft keine K 3-Zulassung erforderlich sei.⁷¹¹

Eine Zulassung als K 3-Betrieb wurde von der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH beantragt, der Antrag wurde jedoch zurückgenommen, als der Familie Kollmer der Umgang mit K 3-Material aufgrund der Vorgänge um die Deggendorfer Frost GmbH zu heiß geworden war.⁷¹² Im Vorfeld dieser Rücknahme gab

⁷⁰³ Dr. Schröck (23, 72).

⁷⁰⁴ Band 493, 325; siehe D II. 9.

⁷⁰⁵ Siehe C IV. 8.

⁷⁰⁶ Band 493, 325; siehe D II. 9.

⁷⁰⁷ Dr. Krebs (32, 4 ff.).

⁷⁰⁸ Dr. Krebs (32, 6).

⁷⁰⁹ Vgl. hierzu auch die Fragestellung unter E II. 2., die offensichtlich ebenfalls von dieser Vermutung ausgeht.

⁷¹⁰ Dr. Wilmes (31, 42); Dr. Krebs (32, 37).

⁷¹¹ Dr. Ludwig (32, 168).

⁷¹² Roland Kollmer (31, 91).

es bereits intensive Gespräche mit dem Veterinäramt Neu-Ulm, ob und ggf. wie ein K 3-Betrieb außerhalb des EU-zugelassenen Bereichs verwirklicht werden könne.⁷¹³

Ferner gab es noch eine Zulassung beschränkt auf den Lagerbetrieb für Rohprodukte für die pharmazeutische Industrie.⁷¹⁴ Diese lief zum 14.12.2004 aus und wurde nicht verlängert. Nachdem man beim Veterinäramt Neu-Ulm jedoch davon ausging, dass diese Zulassung bereits seit einiger Zeit nicht mehr benutzt wurde, sah man hier keinen Handlungsbedarf gegenüber der Firma Kollmer in Bezug auf eine etwaige Verlängerung.⁷¹⁵

2. Mit welchen Zulassungen haben die Firmen Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Ernst Kollmer, Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH, Rothtalfrost GmbH jeweils am Rechtsverkehr teilgenommen, und hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?

Die unter E I. 1. genannten Firmen haben unter denen unter E I. 1. aufgeführten Zulassungen am Rechtsverkehr teilgenommen. Das Landratsamt Neu-Ulm hatte jeweils vor Aufnahme des Betriebs Kenntnis hiervon.⁷¹⁶

Ohne Kenntnis des Landratsamts Neu-Ulm nahm jedoch die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH unter der Zulassungsnummer, die der Einzelfirma Ernst Kollmer erteilt worden war, am Rechtsverkehr teil. Dies war dem Landratsamt zunächst nicht aufgefallen, da man davon ausgegangen war, dass die „Firma im Ahornweg 1 bis 3“ eine gültige EU-Zulassung hatte. Es wurde daher nicht näher geprüft, wer genau Inhaber der Zulassung war.⁷¹⁷

Dass Inhaber der Zulassung als Kühlhaus die Einzelfirma Kollmer war, jedoch die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH unter dieser Zulassungsnummer am Rechtsverkehr teilnahm, wurde von „den Kollmers“ als normaler Vorgang eingestuft. Wichtig sei gewesen, dass das Fleisch aus dem Kühlhaus kam, für das die Zulassungsnummer erteilt worden sei.⁷¹⁸

Diese Argumentation ist mit Blick auf den Prüfungsumfang bei Erteilung der Zulassung auch nachvollziehbar. Es wird geprüft, ob die Betriebsstätte, was die Baulichkeiten und die Basishygiene betrifft, den Zulassungsvoraussetzungen entspricht. Weiter wird geprüft, ob die betriebseigene Dokumentation den Zulassungsvoraussetzungen entspricht. Ferner wird die Zuverlässigkeit

des Betriebsinhabers geprüft.⁷¹⁹ Bei letzterer Prüfung handelt es sich jedoch um eine Negativprüfung. Das bedeutet, dass die Zuverlässigkeit nicht positiv festgestellt wird, sondern nur näher überprüft werden kann, wenn Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit vorliegen.

Im Ergebnis war daher nach diesen Voraussetzungen davon auszugehen, dass auch die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH eine Zulassung erhalten hätte können, sodass eine „Übertragung“ nur ein formaler Akt gewesen wäre. Im Übrigen besagt die Zulassungsnummer natürlich auch, dass die Voraussetzungen nach dem oben beschriebenen Prüfungsumfang gegeben waren. Es wurde daher bei Verwendung der Zulassungsnummer durch die GmbH anstatt durch die Einzelfirma nicht über die Identität oder Beschaffenheit der Ware und auch nicht einmal über deren Herkunft getäuscht, da sie aus demselben Kühlhaus stammte, für das auch Ernst Kollmer die Zulassung erteilt worden war.

Rechtlich ist es daher nicht zu beanstanden, wenn auf der Ware die Zulassungsnummer des Kühlhauses angebracht wird, egal wem die Ware gehört.⁷²⁰ Zu beanstanden ist lediglich, dass die Zulassungsnummer von der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH auf dem Briefpapier verwendet wurde, ein Umstand, der jedoch nach Bekanntwerden abgestellt wurde.⁷²¹

3. Welche Funktionen (Inhaber, Beteiligungen, Geschäftsführer) hatten und haben Gerhard, Ernst und Roland Kollmer seit 2003 jeweils in diesen Firmen, und hatten bayerische Behörden hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?

Bei der Kollmer Fleisch- und Kühlhaus GmbH war Roland Kollmer Gesellschafter mit 15 %, Gerhard Kollmer gehörten 80 %, er war auch Geschäftsführer. Bei der Eurekfrost ist Roland Kollmer seit Januar 07 Geschäftsführer, war aber immer schon Gesellschafter mit jeweils 50 % zusammen mit Gerhard Kollmer, der vorher Geschäftsführer bei der Eurekfrost seit der Gründung 1996 war. Ernst Kollmer war an diesen Firmen weder als Gesellschafter noch als Geschäftsführer beteiligt.⁷²² Alleingesellschafter der Rothtalfrost GmbH war Herr Gerhard Kollmer, der Geschäftsführer Herr Willibald Noha. Roland Kollmer war in diesem Betrieb als Betriebsleiter tätig.⁷²³

4. Welche Feststellungen führten zum Widerruf der EU-Zulassungen welcher der in Nr. E I. 1. genannten Firmen im Februar 2007, und welche Auflagen wurden in diesem Zusammenhang gegenüber

713 Dr. Krebs (32, 63 f.).

714 Dr. Krebs (32, 8).

715 Dr. Krebs (32, 32).

716 Dr. Krebs (32, 14 f.).

717 Dr. Krebs (32, 42).

718 Roland Kollmer (31, 83).

719 Dr. Krebs (31, 42).

720 Dr. Krebs (32, 43); Dr. Hammer (33, 19 f.); Gockel (33, 84 ff.).

721 Dr. Krebs (32, 44); Gockel (33, 72, 84 ff.).

722 Roland Kollmer (31, 85 f.).

723 Dr. Krebs (32, 15).

der betroffenen Firma von welchen Behörden mit welchen Fristsetzungen angeordnet?

Sofern es um den Widerruf der Zulassung geht, ist noch einmal festzuhalten, dass Inhaber der Zulassung Herr Ernst Kollmer war. Die nachfolgend festgestellten Gründe für den Widerruf sind aber auch bei der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH aufgetreten. Allerdings ist Ernst Kollmer als Betreiber des Kühlhauses und Inhaber der Zulassung als der Verantwortliche zu sehen, da er die Vorkommissionen in seinem Kühlhaus zugelassen hat. Der Widerruf der Zulassung kann daher in rechtlich korrekter Weise auch dann ihn treffen, wenn die Missstände nicht in seiner Person, gleichwohl aber in seinem Kühlhaus aufgetreten sind.⁷²⁴

Beginn der Angelegenheit Kollmer bei der Regierung von Schwaben war das Bekanntwerden der Vorgänge um die Deggendorfer Frost. In diesem Zusammenhang wurde auch der Betrieb Kollmer noch am 12.10.2005 darauf kontrolliert, ob Ware der Deggendorfer Frost dort zu finden ist. Der Betrieb wurde für diese Überprüfung vorübergehend geschlossen. Nachdem jedoch hierzu keine Feststellungen getroffen werden konnten, wurde die Schließung des Betrieb nach und nach wieder aufgehoben.⁷²⁵

Zum Widerruf der Zulassung führte unter anderem der einer Schnellwarnung aus Frankreich zugrunde liegende Sachverhalt, dass aus Italien kommendes Stichefleisch – also Fleischabschnitte von der Stichstelle – nach Frankreich geliefert worden sein sollten.⁷²⁶ Es gab insgesamt zwei Schnellwarnungen und 27 sogenannte Folgemeldungen, wovon 11 aus Bayern waren und vom LGL erstellt wurden. Die erste Vorabmitteilung traf am 01.02.2007 gegen 19.00 Uhr beim LGL ein.⁷²⁷ Am 02.02. wurde die Regierung von Schwaben verständigt m. d. B. zu ermitteln, ob es Anhaltspunkte gäbe, dass diese Ware möglicherweise als K 3-Ware geliefert wurde. Derartige Hinweise haben sich jedoch nicht bestätigt. Das LGL hat dann am selben Tag noch Kontakt zum Landratsamt aufgenommen und gebeten, schnellstmöglich Informationen zu liefern. Die Sicherstellung der Ware, die noch im Lager war, ist ebenfalls am gleichen Tag noch erfolgt. Am 02.02. wurde ferner eine erste Meldung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geschickt.⁷²⁸

Vom Landratsamt Neu-Ulm wurden in diesem Zusammenhang vor dieser Schnellwarnung schon folgende Feststellungen getroffen:

Am 09.09.2006 kam das Veterinäramt Neu-Ulm zu der Erkenntnis, dass hier eine Lieferung nach Russland

wissentlich falsch deklariert wurde. Ein weiterer Grund, der nach Auffassung des Veterinäramts zum Widerruf der Zulassung geführt hat, war die Einlagerung von Pharmapressresten aus Dänemark. Hierzu wurde am 09.12.2005 bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Strafverfolgung gestellt. Am 04.12.2006 wurden im Zusammenhang mit einem Fleischexport Unregelmäßigkeiten in der Rückverfolgung festgestellt.⁷²⁹

Die Einlagerung des Fleisches aus Dänemark, die auch Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist,⁷³⁰ wurde im Zuge der Ermittlungen des Zolls bei der Deggendorfer Frost aufgedeckt und war in der Folge auch der Regierung von Schwaben bekannt.⁷³¹ Der Betrieb wurde im Zuge des Deggendorfer Vorfalls am 12.10.2005 von der Regierung von Schwaben in Abstimmung mit dem StMUGV vorübergehend geschlossen und kontrolliert.⁷³² An diesem Tag und auch bei einer weiteren Kontrolle am folgenden Tag gab es kleinere Beanstandungen, die in der Folge beseitigt wurden.⁷³³ Eine Überprüfung des Betriebs am 20.12.2005 brachte in Bezug auf das Separatorenfleisch kein Ergebnis. Von den Verantwortlichen bei Kollmer wurde behauptet, man habe kein Fleisch aus Deggendorf bekommen, aus der Buchhaltung ließ sich keine Anlieferung entnehmen. Da der Zoll in diesem Zusammenhang auch bereits wegen Betrugs ermittelte, konnte sich der Geschäftsführer Gerhard Kollmer auch auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen. Erst als am 02.02.2006 von der Regierung mit einem Entzug der Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers gedroht wurde, wurde der Lagerort der Fleischlieferung preisgegeben.⁷³⁴ In der Folge wurde eine Anhörung wegen der Zuverlässigkeit des Geschäftsführers durchgeführt und auch Bußgelder verhängt, die auch bezahlt wurden. Anschließend sei lange daran gearbeitet worden, die Wareingangskontrolle der Firma Kollmer zu verbessern und die EDV-Buchhaltung transparenter zu gestalten. Dies sei über die rechtlichen Anforderungen hinausgegangen. Da es aber die oben beschriebenen Probleme im Vorfeld gegeben habe, sei dies zur Auflage gemacht worden. Letztlich habe dann jedoch die wissentliche Falschdeklaration der bereits erwähnten Russlandlieferung dazu geführt, dass seitens der Regierung von Schwaben der Entzug der Zulassung eingeleitet wurde.⁷³⁵ Die Schnellwarnung aus Frankreich sei ebenfalls in dieses Verfahren eingeflossen und der letzte Auslöser gewesen.⁷³⁶

Nachdem Ernst Kollmer gegen den Widerruf der Zulassung Widerspruch eingelegt hatte, wurde durch eine

724 Gockel (33, 80).

725 Dr. Hammer (33, 6 ff.).

726 Dr. Wilmes (31, 20); siehe auch E V. 1.

727 Baumann (31, 53).

728 Baumann (31, 54).

729 Dr. Krebs (32, 16).

730 Siehe E V. 1.

731 Dr. Rosinsky (34, 50).

732 Dr. Rosinsky (34, 50); Zellner (34, 62).

733 Dr. Rosinsky (34, 51 f.).

734 Dr. Hammer (33, 8 ff.); Dr. Rampp (33, 50 f.); Yun (34, 40); Deckart (34, 83 f.).

735 Dr. Hammer (33, 10 ff.).

736 Dr. Hammer (33, 12 f.); Gockel (33, 72 f.).

Vergleichsvereinbarung zwischen Ernst Kollmer und dem Freistaat Bayern vertreten durch die Regierung von Schwaben eine Einigung über das weitere Prozedere und damit Rechtssicherheit für die Beteiligten herbeigeführt. Die Eckpunkte der Vereinbarung waren die Rücknahme des Widerspruchs durch Ernst Kollmer, keine Neueinlagerungen von Ware von Firmen, an denen einer der Kollmers beteiligt war und Beprobung der bereits eingelagerten Ware der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH vor Auslieferung.⁷³⁷ Das StMUGV war vor Abschluss der Vergleichsvereinbarung beteiligt, Weisungen habe es jedoch nicht gegeben.⁷³⁸

5.1. Welche Behörde verfügte zu welchem Zeitpunkt die Schließung welcher der in Nr. E I. 1. genannten Firmen und aus welchen Gründen erfolgte dies erst zum 1. April 2007?

Die Schließung wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 09.02.2007 durch Widerruf der Zulassung verfügt.⁷³⁹ Zur Frage, warum die erst so spät geschah, wurde von der Regierung von Schwaben angegeben, man habe bezüglich der o. g. Fälle, die zum Widerruf führten, erst im November 2006 gesicherte Erkenntnisse gehabt. Erst zu diesem Zeitpunkt habe das Verfahren des Widerrufs endgültig anlaufen können.⁷⁴⁰

In der Vergleichsvereinbarung war die Rücknahme des Widerspruchs zum 01.04.2007 vorgesehen, um einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Interessen des Verbraucherschutzes einerseits und dem Recht auf eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb für Ernst Kollmer zu schaffen. Auf diese Weise war sichergestellt, dass die Ware in der in der Vergleichsvereinbarung beschriebenen Weise noch abverkauft werden konnte. Nachdem dieser Zeitraum nicht ausreichend war, wurde er später noch bis 23.04.2007 verlängert.⁷⁴¹

5.2. Wurde die Schließung tatsächlich vollzogen, ggf. wann und für wie lange bzw. warum nicht, und trifft es zu, dass Waren bis Ende März 2007 mit Zustimmung bayerischer Behörden abverkauft wurden, wenn ja, mit Zustimmung welcher Behörde und unter welchen Auflagen und Voraussetzungen?

Die dauerhafte Schließung des Betriebes Ernst Kollmer wurde ab dem 22.04.2007 vollzogen. Ab dem 19.02.2007 wurde aufgrund der Vergleichsvereinbarung zwischen der Regierung von Schwaben und Herrn Ernst Kollmer Ware abgefertigt. Die Auslagerung wurde begleitet. Beteiligt waren daran die amtlichen Tierärzte des Landratsamtes Neu-Ulm und die Amtstierärzte. Es

waren auch das Lebensmittelüberwachungspersonal und Mitarbeiter anderer Landratsämter und des LGL beteiligt. Die Auslagerung erfolgte erst nach der Beprobung und der Einstufung als sicheres Lebensmittel. Bei den Fällen, wo die Probenergebnisse nicht eindeutig oder strittig waren, wurde darauf geachtet, dass diese Ware nicht als Lebensmittel in den Verkehr kam. Hier war nur eine Abgabe in die Futtermittelindustrie möglich mit einem entsprechenden Verwendungsverweis auf der Ware.⁷⁴² Bei dieser Überprüfung habe man sich absolut auf Höhe der Zeit bewegt.⁷⁴³ Zu den näheren Einzelheiten sei auf die Ausführungen unter E.I.6 verwiesen.

6. Ordneten bayerische Behörden die Räumung der Kühllhäuser der in Nr. E I. 1. genannten Firmen an, wenn ja, welche bayerischen Behörden? Wann wurde ggf. die Räumung angeordnet und welche Kühllhäuser welcher der in Nr. E I. 1. genannten Firmen wurden geräumt? Wurde ggf. die Räumung vollständig vorgenommen, bzw. wohin wurden die Restbestände verbracht, ggf. von wem? Welcher Art der Verwertung/Vernichtung wurden sie ggf. zugeführt?

Die Räumung der Kühllhäuser ist zentraler Bestandteil der Vergleichsvereinbarung zwischen Ernst Kollmer und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Schwaben vom 19.02.2007. Entscheidende Weichenstellung war dabei die Unterscheidung zwischen Fremdware und Ware, die einer der unter E I. 1. genannten Firmen gehörte.⁷⁴⁴

Nach der Aussage des Zeugen Ernst Kollmer sei für die Regierung von Schwaben ein zentraler Punkt auch gewesen, dass der Name Kollmer aus dem Firmennamen verschwindet. Dr. Hammer habe insofern angeregt, man solle eine GmbH kaufen und mit dieser den Betrieb ohne den Namen Kollmer wieder aufnehmen.⁷⁴⁵ Nach Aussage des Zeugen Günther, des von Ernst Kollmer beauftragten Rechtsanwalts war dies allerdings nicht zentraler Punkt der Vereinbarung. Man sei natürlich davon ausgegangen, dass ein Neuanfang nicht unter dem Namen Kollmer stattfinden könne, alleiniges Kriterium sei dies aber nicht gewesen.⁷⁴⁶

Die Vergleichsvereinbarung wurde so umgesetzt, dass Fremdware in den Kühlräumen verblieb. Diese Warengruppe Fremdware war von der Vergleichsvereinbarung nicht betroffen, sie wurde stichprobenartig durch das LGL beprobt. Die Eigenware wurde chargenweise vor dem Abverkauf mikrobiologisch und sensorisch beprobt. Diese Proben wurden von der Firma selbst durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt. Die Akkreditie-

⁷³⁷ Gockel (33, 74 ff.); Band 771, nicht paginiert.

⁷³⁸ Zellner (34, 68); Deckart (34 85).

⁷³⁹ Dr. Krebs (32, 17).

⁷⁴⁰ Dr. Hammer (33, 32).

⁷⁴¹ Gockel (33, 75); Band 771, nicht paginiert.

⁷⁴² Dr. Krebs (32, 17 f.).

⁷⁴³ Dr. Hammer (33, 13).

⁷⁴⁴ Baumann (31, 57).

⁷⁴⁵ Ernst Kollmer (31, 134 ff.).

⁷⁴⁶ Günther (33, 66).

zung des Labors bedeutet, dass dies die Untersuchung nach amtlichen Vorgaben vornimmt. Eine nachlässige Untersuchung würde diese Akkreditierung gefährden. Die ganze Beprobung, also der modus operandi, wurde vom Veterinäramt vorgegeben und abgesegnet, und zwar im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben. Wenn es sich aufgrund der Probenergebnisse um Waren handelte, die möglicherweise oder nachweislich als nicht sicheres Lebensmittel einzustufen waren, dann wurde dafür gesorgt, dass diese Ware über die Heimtiefutterschiene den Betrieb verlassen hat. Es wurde eine entsprechende Umkennzeichnung, Herunterstufung veranlasst und die Ware mit Begleitpapieren versehen. Im Ergebnis konnte keine vollständige Räumung der Kühllhäuser mit der Ware der Firma Ernst Kollmer erreicht werden. Der Grund dafür war, dass es der Firma kurzfristig nicht möglich war, größere Mengen von Fleisch auf dem Markt ohne drastische Einkommenseinbußen unterzubringen. Ebenso war es nicht möglich, hier auf die Heimtiefutterschiene auszuweichen, weil dort auch nur bestimmte Mengen abgenommen werden. Der Restbestand ist daher im amtlich überwachten Sperrlager verblieben. Dieses ist mit dem Großbrand vom 17. August vollständig zerstört worden. Die Reste wurden über die Tierkörperbeseitigung entsorgt.⁷⁴⁷

7. Ab wann hatten die zuständigen Kontrollbehörden Kenntnis über den am 6. Februar 2007 verfügten Widerruf der Zulassung und welche Konsequenzen ergaben sich daraus?

Das Landratsamt Neu-Ulm wurde am 06.02.2007 um 18:36 Uhr per E-Mail über den Widerruf der Zulassung unterrichtet. Dieser Widerruf war ohne Sofortvollzug angeordnet. Es ergaben sich daher zunächst keine zusätzlichen Konsequenzen für die amtliche Überwachung.⁷⁴⁸ Der Grund dafür, dass kein Sofortvollzug angeordnet wurde, lag darin, dass sich im Kühlhaus Kollmer größtenteils einwandfreie Ware befand, die bei Anordnung des sofortigen Vollzugs nicht mehr verkehrsfähig gewesen wäre. Dies sollte aber vermieden werden, da es keine verhältnismäßige Maßnahme gewesen wäre.⁷⁴⁹

8. Welche Ergebnisse ergaben sich aufgrund der vom LGL vorgenommenen Untersuchungen? Bei welchen der unter Nr. E I. 1. genannten Firmen wurden diese vorgenommen und um welche Fleischproben handelte es sich?

Das LGL war am 05.02.2007 sowie am 12. und 13.02.2007 vor Ort bei der Firma Kollmer.⁷⁵⁰ Die Proben ergaben, dass ein Großteil der Ware aus dem Niedrigpreissegment zu beanstanden war. Dabei wurde

festgestellt, dass teilweise das Verhältnis von Fleisch zu Fett nicht entsprechend der Deklaration war, in vielen Proben wurde Verderb festgestellt, sodass die Ware zum menschlichen Verzehr nicht mehr geeignet war.⁷⁵¹ Die eingelagerte Fremdware war überwiegend nicht zu beanstanden.⁷⁵²

Sofern es hinsichtlich der vom LGL gezogenen Proben unterschiedliche Bewertungen durch den von Kollmer eingeschalteten Privatgutachter gab, werden diese vom Zeugen Dr. Wilmes vom LGL als nicht stichhaltig eingestuft.⁷⁵³ Im Rahmen der Zulassung der Rothtalfrost GmbH war vom Landratsamt Neu-Ulm in der Folge angedacht worden, die Beprobungen nicht mehr durch das LGL vornehmen zu lassen. Diese Bedenken konnten dort aber nicht nachvollzogen werden.⁷⁵⁴ Hintergrund der Überlegungen des Landratsamts Neu-Ulm war, dass von den Betroffenen im Fall Kollmer behauptet worden war, das LGL würde die Beprobungen parteiisch vornehmen. Man habe diesen Vorwurf durch Einschaltung eines anderen amtlichen Labors entkräften wollen.⁷⁵⁵

Es wurden auch bei der Firma Rothtalfrost GmbH Proben durch das LGL gezogen.

9. Welche Konsequenzen ergaben und ergeben sich aus dem Widerruf der EU-Zulassungen für die unter Nr. E I. 1. genannten Firmen?

Durch den Widerruf der EU-Zulassungen wurde allen beteiligten Firmen die Geschäftsgrundlage für den Umgang mit den Lebensmitteln tierischer Herkunft entzogen. Sie konnten daher am Handel nicht mehr teilnehmen. Für die Lagerung und den Handel mit Lebensmitteln, die nicht tierischer Herkunft sind, hatte der Widerruf der Zulassung keine Einschränkung zur Folge.⁷⁵⁶

II. K 3-Material

1. Welche Kenntnisse hatten bayerische Behörden über Lieferungen von K 3-Material seit 2003 an die bzw. von den Firmen Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Ernst Kollmer und Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH, ggf. auch über die Firmen Deggendorfer Frost GmbH und/oder Dümig? Wann erfolgten ggf. diese Lieferungen, woher kamen bzw. wohin gingen sie ggf. und um welche Mengen handelte es sich ggf.?

Im Zuge der Überprüfungen im Betrieb Kollmer Fleisch konnte vom Landratsamt festgestellt werden, dass die Firma in Einzelfällen K 3-Material im Betrieb einge-

747 Dr. Krebs (32, 18 f.); Dr. Hammer (33, 43).

748 Dr. Krebs (32, 19 f.).

749 Gockel (33, 73 f.).

750 Dr. Wilmes (31, 20).

751 Dr. Wilmes (31, 21).

752 Dr. Wilmes (31, 23).

753 Dr. Wilmes (31, 28).

754 Baumann (31, 60 f.).

755 Dr. Enderle (32, 110).

756 Dr. Krebs (32, 20).

lagert hat. Konkret handelte es sich dabei einmal um eine Lieferung der Firma Kobler aus dem Landkreis Biberach. Einmal wurden auch mit Zweckbestimmung „Tiernahrung“ Ochsenfiesl eingelagert. In einem weiteren Fall wurden nicht genügend gereinigte und unsachgemäß gelagerte Rindermagen angeliefert. Diese waren wegen des Reinigungszustands als K 3-Material einzustufen. Außerdem konnte nachgewiesen werden, dass am 05.12.05 insgesamt knapp elf Tonnen Rinderleber der Firma Müller Fleisch in Ulm mit Zweckbestimmung „Tiernahrung“ in dem Betrieb eingelagert wurden. Im Zeitraum Dezember '04 bis April '05 waren insgesamt 118,5 Tonnen Pharmapressreste für die Deggendorfer Frost in Illertissen mit K 3-Ware-Begleitdokumenten eingelagert worden, jedoch nicht im EU-zugelassenen Bereich. Diese Warensendungen wurden in vollständig abgelagerten Kühlräumen außerhalb des zugelassenen Betriebes gelagert. Die dem Landratsamt Neu-Ulm bekannten K 3-Materialien sind nicht in den Lebensmittelkreislauf gelangt, sondern wurden nach den Vorgaben der Nebenprodukteverordnung entsorgt.⁷⁵⁷

Weiter war der Verdacht aufgetaucht, es könne K 3-Material der Firma Dümig über die Firma Regus zu Kollmer in Illertissen geliefert worden sein. Von der Regierung von Oberfranken konnte jedoch die Qualität es Fleisches nicht als K 3-Material identifiziert werden.⁷⁵⁸

2. Verfügen bzw. verfügten die in Nr. E I. 1. genannten Firmen seit 2003 über Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen und/oder Bewilligungen zum Handel, zur Lagerung und/oder zur Verarbeitung von K 3-Material, wenn ja, über welche und für welche Zeiträume und wie wurde ggf. die Trennung von K 3-Material und Lebensmitteln sichergestellt?

Die im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Neu-Ulm liegenden Firmen verfügten nicht über K 3-Zulassungen.⁷⁵⁹ Eine solche war zwar von Kollmer für Räumlichkeiten außerhalb des Lebensmittelbetriebs, in denen nach einer früheren Zulassung schon Pferdeherzen für pharmazeutische Zwecke gelagert wurden, beantragt, der Antrag wurde aber wieder zurückgenommen.⁷⁶⁰

3. Wurde durch eine der in Nr. E I. 1. genannten Firmen seit 2003 K 3-Material in den Lebensmittelkreislauf eingeschleust, ggf. in welchen Mengen? Hatten bayerische Behörden ggf. hiervon Kenntnis, ggf. ab wann? Welche Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?

⁷⁵⁷ Dr. Krebs (32, 21 f.).

⁷⁵⁸ Dr. Krommer (33, 128 ff.).

⁷⁵⁹ Dr. Krebs (32, 22).

⁷⁶⁰ Dr. Krebs (32, 22); siehe auch E I. 1.

Die zuständigen bayerischen Behörden hatten vor Dezember 2005 keine Kenntnis davon, dass K 3-Material in den Lebensmittelkreislauf eingeschleust wurde.⁷⁶¹ So wurde z. B. von Dr. Wilmes vom LGL angegeben, dass er keine Kenntnis davon gehabt habe, dass von der Firma Kollmer Stichfleisch, also K 3-Material als Lebensmittel verkauft wurde.⁷⁶² In diesem Zusammenhang wurde vom Zeugen Haller vom Zoll auch geschildert, dass das EDV-System der Firma Kollmer auch darauf ausgelegt war, derartige Vorgänge zu verschleiern. Er sei der Meinung, dass das Veterinäramt die Vorgänge anhand der EDV nicht hätte erkennen können. Er selbst hätte nicht einmal etwas gefunden.⁷⁶³

Der ehemalige Dienststellenleiter des Hauptzollamts Lindau ließ sich sogar dahingehend ein, dass mehr Personal und Kontrollen nicht dazu führen würden, dass mehr Fälle aufgedeckt werden können. Vielmehr brauche man Informanten aus der Szene.⁷⁶⁴

Vom Zeugen Roland Kollmer wurde in diesem Zusammenhang der Vorwurf gegen die Veterinärbehörden des Landratsamts Neu-Ulm erhoben, man habe über Jahre hinweg gewusst, dass bei Kollmer mit K 3-Ware gehandelt wird. Ebenso habe Dr. Krebs das Lager, in dem das dänische Separatorenfleisch gefunden wurde, gekannt. Es sei sogar von den Veterinären angeordnet worden, Ware, die nicht mehr einwandfrei war, in diese Lager zu verbringen.⁷⁶⁵ Dr. Krebs habe darüber hinaus sogar eine mündliche Zulassung erteilt.⁷⁶⁶ Dr. Krebs wiederum bestritt glaubhaft die mündliche Erteilung einer Zulassung.⁷⁶⁷ Im Laufe der Vernehmung schränkte der Zeuge Roland Kollmer aber bereits seine Aussage dahingehend ein, dass er nicht sagen könne, ob Dr. Krebs seit Jahren diese Lager gekannt habe. Er wisse jedoch von einem Vorgang vom 05.12.2005, bei dem Dr. Krebs das Lager in Augenschein genommen habe.⁷⁶⁸ Auch vom Zeugen Ernst Kollmer wurde ausgesagt, dass Dr. Krebs von dieser Lagerung gewusst habe.⁷⁶⁹ Dieser wiederum gab in diesem Zusammenhang an, dass er einzelne Ausnahmefälle gekannt habe, in denen es Probleme mit K 3-Material bei Kollmer gegeben habe, welche auch entsprechend gewürdigt worden seien. Dass von der Firma Kollmer mit K 3-Material gehandelt wurde, habe er nicht gewusst.⁷⁷⁰ Auch von Höherstufungen von K 3-Material zu Lebensmitteln hätten weder er noch andere Mitarbeiter des Landratsamts Neu-Ulm etwas gewusst.⁷⁷¹

⁷⁶¹ Haller (30, 21); Haberda (30, 35).

⁷⁶² Dr. Wilmes (31, 36).

⁷⁶³ Haller (30, 26 f.).

⁷⁶⁴ Herrmann (30, 56 f.).

⁷⁶⁵ Roland Kollmer (31, 87 f.).

⁷⁶⁶ Roland Kollmer (31, 89).

⁷⁶⁷ Dr. Krebs (32, 51 f.).

⁷⁶⁸ Roland Kollmer (31, 104).

⁷⁶⁹ Ernst Kollmer (31, 132).

⁷⁷⁰ Dr. Krebs (32, 14).

⁷⁷¹ Dr. Krebs (32, 22).

Dieser scheinbare Widerspruch löst sich bei genauerer Betrachtung der Sachlage auf. Das Geschäftsmodell der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH lag darin, Fleischwaren aus dem Niedrigpreissegment zu sortieren. Es wurde dabei genusstaugliche Ware als solche gekauft und nach Qualität sortiert. Sie wurde also auch als Lebensmittel im EU-zugelassenen Bereich eingelagert. Je nach Marktlage wurde die Ware später in die Lebensmittel- oder die Futtermittelschiene abgegeben. Die Entscheidung hierüber fiel bildlich an der Warenrampe. Das Fleisch wurde also als lebensmitteltauglich im Lebensmittelbereich eingelagert, als solche dort zum Verkauf an die Rampe verbracht und erst dort zu K 3 herabgestuft, indem sie mit den entsprechenden Banderolen versehen und mit den passenden Begleitpapieren ausgestattet wurde.⁷⁷² Dieser Vorgang ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Zulassung als K 3-Betrieb ist hier nicht erforderlich.⁷⁷³ Er ist aber streng zu trennen von dem Fall, in dem Fleisch bereits als K 3-Material gekauft wird und später verkauft wird. In diesem Fall benötigt das Unternehmen eine Zulassung als K 3-Betrieb, eine Einlagerung der Ware im zugelassenen Lebensmittelkühlhaus ist nicht möglich.⁷⁷⁴ Wird das Material als K 3-Material eingekauft und als Lebensmittel verkauft, handelt es sich sogar um eine Straftat. Es ist nicht auszuschließen, dass Roland und Ernst Kollmer aufgrund dieser rechtlich komplizierten Ausgangslage den ohne Zulassung unzulässigen Handel mit K 3 mit der Herabstufung von Lebensmittel zu K 3 verwechselten.

Hinsichtlich des Lagers wurde von Dr. Krebs in der Tat angegeben, dass er es seit Beginn seiner Tätigkeit bei der Firma Kollmer auch gekannt habe.⁷⁷⁵ Dieses Kühlhaus habe sich außerhalb des EU-zugelassenen Bereichs befunden. Nach seinem Kenntnisstand seien dort allerdings vornehmlich Waren eingelagert worden, die aus verschiedenen Gründen wie Überlagerung oder Verunreinigung einer Entsorgung zugeführt werden sollten. Es habe sich also um Material gehandelt, das im Rahmen des Lebensmittelbetriebs angefallen sei und in der Folge als Lebensmittel weiter gelagert wurde. Auch hier sei die Entscheidung, was damit passiere, auch erst bei Auslagerung gefallen. Dieses Lager sei also mit dem Container einer Metzgerei vergleichbar, in der auch ein Container für zu entsorgende Ware stehende. Da aber im Betrieb Kollmer 12.000 Palettenstellplätze vorhanden waren und 50 Lkws am Tag abgewickelt wurden, wäre in diesem Betrieb aber ein Container natürlich nicht ausreichend gewesen.⁷⁷⁶ Da sich dieser Kühlraum außerhalb des EU-zugelassenen Bereichs befand, konnte aus diesem heraus kein Verkauf von Fleisch als Lebensmittel in EU-Länder erfolgen. Da es aber dort zulässigerweise⁷⁷⁷ als Lebensmittel eingela-

gert wurde, hätte es als K 3, aber zum damaligen Zeitpunkt auch national oder in Drittländer – bei entsprechender Akzeptanz durch diese – abgegeben werden können. Hierfür wäre keine Zulassung, sondern nur eine Registrierung erforderlich gewesen.⁷⁷⁸ Nachdem auch zur Auflage gemacht wurde, dass aus diesem registrierten Bereich keine Ware in den EU-zugelassenen Bereich verbracht werden durfte, war auch eine Trennung der beiden Kühllhäuser gewährleistet.⁷⁷⁹

Von der Lagerung des dänischen Separatorenfleisches habe Dr. Krebs allerdings erstmalig vom Zoll erfahren.⁷⁸⁰ Im Übrigen sei der Begriff K 3 anfänglich missverständlich verwendet worden. Insofern sei es auch möglich, dass in Schriftstücken genusstaugliche Ware als K 3 bezeichnet wurde. Es habe sich erst im Laufe der Zeit eine präzise Verwendung herausgestellt.⁷⁸¹

III. Kontrollen – Meldepflichten seit 2003

1.1 Von welchen bayerischen Behörden wurden seit 2003 die Betriebe der Firmen Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, Ernst Kollmer, Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und Rothtalfrost GmbH kontrolliert, ggf. wann und wie oft?

Zu den Kontrollen bei der Firma Kollmer sollen zur Verdeutlichung der Kontrolldichte durch die Behörden zunächst die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich derselben durch die EU geschildert werden. Nach diesen war die Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt lediglich einmal im Monat vorgesehen. Die Wareneingangskontrolle wird nach den maßgeblichen Vorschriften durch den Unternehmer selbst, nicht durch die amtlichen Tierärzte vorgenommen.⁷⁸² Auch bei der Wareneingangskontrolle nimmt das EU-Recht lediglich den Unternehmer in die Pflicht, der bei Zweifeln über die Tauglichkeit der ausgehenden Ware eine Beprobung durchzuführen hat.⁷⁸³

Seit 2003 waren als Kontrollinstitutionen vom Landratsamt Neu-Ulm die amtlichen Tierärzte und die Amtstierärzte beteiligt. Die Amtstierärzte waren mehrfach wöchentlich im Betrieb, aber schwerpunktmäßig mit der Abfertigung von Exporten in Drittländer, für die entsprechende Zertifizierungen notwendig waren, beschäftigt. Daneben waren sie anlassbezogen vor Ort, ebenso wie die Lebensmittelüberwachungsbeamten. Die Regierung von Schwaben war ebenfalls anlassbezogen tätig, ebenso die Spezialeinheit des LGL.⁷⁸⁴

Kontrollen durch den amtlichen Tierarzt fanden bei der Firma Kollmer täglich statt. Die Frage, ob diese angekündigt waren, stellt sich damit im Ergebnis nicht. Da

⁷⁷² Dr. Krebs (32, 34 f.); Kögel (33, 137); Rendle (33, 139).

⁷⁷³ siehe E I. 1.

⁷⁷⁴ siehe E I. 1.

⁷⁷⁵ Dr. Krebs (32, 44).

⁷⁷⁶ Dr. Krebs (32, 44 ff.).

⁷⁷⁷ Dr. Steinhardt (32, 103).

⁷⁷⁸ Dr. Krebs (32, 35).

⁷⁷⁹ Dr. Krebs (32, 48).

⁷⁸⁰ Dr. Krebs (32, 55 f.).

⁷⁸¹ Dr. Krebs (32, 68).

⁷⁸² Dr. Hammer (33, 38).

⁷⁸³ Dr. Hammer (33, 39 f.).

⁷⁸⁴ Dr. Krebs (32, 23).

der amtliche Tierarzt jeden Tag vor Ort war, rechnete man bei der Firma natürlich auch mit dessen Erscheinen.⁷⁸⁵ Hinsichtlich des Erscheinens des Amtstierarztes wurde vom Zeugen Roland Kollmer eine unangemeldete Kontrolle durch Dr. Krebs geschildert.⁷⁸⁶ Allgemein habe er nicht gewusst, wann eine Kontrolle vorgenommen werden sollte.⁷⁸⁷ Dies wurde so auch vom Zeugen Ernst Kollmer angegeben.⁷⁸⁸

Vom Zeugen Roland Kollmer wurde in Zusammenhang mit den Kontrollen geäußert, der Amtsveterinär Dr. Krebs sei „davongesprungen wie Falschgeld“, wenn bei einem Lkw die Wareingangskontrolle durchgeführt werden musste.⁷⁸⁹ Dr. Krebs gab hierzu wiederum an, dass er sich an keinen derartigen Fall erinnern könne und auch nicht wisse, wie der Zeuge Roland Kollmer zu so einer Aussage kommen könne.⁷⁹⁰

Ferner war vom Zeugen Pieper in dessen schriftlicher Aussage gegenüber dem Untersuchungsausschuss der Vorwurf gegen den Amtstierarzt Dr. Steinhardt erhoben worden, Dr. Steinhardt habe für eine Lieferung von Fleisch der Firma des Herrn Pieper durch die und von der Firma Kollmer ein Exportzertifikat ausgestellt, obwohl die Ware später von den russischen Behörden als genussuntauglich zurückgewiesen wurde.⁷⁹¹ In seiner Vernehmung konnte sich Dr. Steinhardt nicht an den Vorgang erinnern.⁷⁹² Im Übrigen sei es beim Ausgang der Ware fast unmöglich, diese auf Genusstauglichkeit zu überprüfen. Sie sei mit mehreren Lagen Folie umwickelt, bei minus 25 Grad gefroren und auf Paletten gelagert. Die Kontrolle beim Warenausgang beschränke sich daher meist auf die sogenannte Nämlichkeitsprüfung. Es wird dabei vor allem geprüft, ob die Ware, die eingegangen ist, auch die ist, die wieder den Betrieb verlässt.⁷⁹³ Ein angeblicher Beschwerdebrief des Zeugen Pieper an das Landratsamt Neu-Ulm wegen dieses Vorgangs ist dort jedoch bekannt.⁷⁹⁴ Ein Fehlverhalten des Veterinärs kann nicht gesehen werden. Der Vorgang, den der Zeuge Pieper schildert, ist von ihm nur durch eigene Schreiben belegt. Es ist nicht auszuschließen, dass Veränderungen an der Ware vorgenommen wurden, nachdem diese den Betrieb in Illertissen verließ. Auch ist festzuhalten, dass Pieper auch mit seiner Zivilklage nicht erfolgreich war.⁷⁹⁵ Zusammenfassend ist der Vorgang an sich daher für den Untersuchungsausschuss nicht nachgewiesen, genauso wenig wie nachgewiesen ist, dass Dr. Steinhardt die Qualität der Lieferung – die Richtigkeit der

Angaben des Zeugen Pieper unterstellt – hätte erkennen können.

1.2 Welche amtlichen Tierärzte waren seit dem Jahr 2003 für welchen Zeitraum mit der Kontrolle der in Nr. E I. 1. genannten Firmen befasst, wann, von wem und aus welchen Gründen wurden sie ggf. ausgetauscht, wann haben sie jeweils welche Feststellungen an die zuständigen Behörden weitergegeben und welche Konsequenzen wurden daraus durch die bayerischen Behörden gezogen?

Es handelte sich um den amtlichen Tierarzt Dr. Lehner, sowie Frau Dr. Ludwig, die aus den Diensten des Landkreises Ende September 2006 ausgeschieden ist, ebenso wie die amtliche Tierärztin Dr. Sandfort. Die Frau Dr. Renner und Frau Dr. Klingbeil haben seit Oktober 2006 die Nachfolge übernommen.⁷⁹⁶ Als Hintergrund für die Überlegungen von Dr. Lehner nicht mehr als amtlicher Tierarzt tätig zu sein, nannte dieser finanzielle Gründe.⁷⁹⁷ Dr. Ludwig schilderte als Grund für ihr Ausscheiden, dass sie im Hinblick auf die finanzielle Situation und den Aufwand, den die Kontrollen bedeuteten, nicht mehr bereit war, in einem derartigen Maß die Verantwortung zu übernehmen.⁷⁹⁸ Von Frau Dr. Sandfort wurden ähnliche Gründe geschildert.⁷⁹⁹

Von den amtlichen Tierärzten gemachte Feststellungen wurden in Tagesprotokollen festgehalten. Diese Tagesprotokolle wurden an den Betreiber und auch an das Landratsamt weitergegeben. Dieses hat in die Protokolle Einsicht genommen und sie gegengezeichnet. Bei den Tätigkeiten der amtlichen Tierärzte handelte es sich überwiegend um die Überprüfung der sogenannten Basishygiene und eben auch um die Überprüfung der vom Betrieb geleisteten Wareingangskontrolle. Wenn größere Verstöße festgestellt worden sind, wurde das Veterinäramt telefonisch oder mit einer entsprechenden Notiz im Tagebuch informiert. Konsequenzen bei kleineren Verstößen waren mündliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung, es wurden aber auch Bußgeldverfahren durchgeführt und förmliche Anordnungen getroffen, das heißt, der Betrieb wurde formal aufgefordert, entsprechende Problemstellungen zu bereinigen. Zur Weiterverfolgung von komplexeren Sachverhalten wurde die Spezialeinheit hinzugezogen. Bei Verdacht auf Straftatbestände wurde die Staatsanwaltschaft benachrichtigt.⁸⁰⁰

2. Welche Ergebnisse hatten die jeweiligen Kontrollen, welche Maßnahmen wurden daraufhin von bayerischen Behörden ggf. ergriffen und welche bayerischen Behörden hatten Kenntnis von den Kontrolleergebnissen?

785 Roland Kollmer (31, 105).
 786 Roland Kollmer (31, 106).
 787 Roland Kollmer (31, 117 f.).
 788 Ernst Kollmer (31, 141).
 789 Roland Kollmer (31, 100).
 790 Dr. Krebs (32, 40).
 791 Band 773, nicht paginiert.
 792 Dr. Steinhardt (32, 92).
 793 Dr. Steinhardt (32, 95).
 794 Band 774, nicht paginiert.
 795 Band 773, nicht paginiert.

796 Dr. Krebs (32, 23 f.); Dr. Renner (32, 151)..
 797 Dr. Lehner (32, 142 f.).
 798 Dr. Ludwig (32, 164 f.).
 799 Dr. Sandfort (32, 176).
 800 Dr. Krebs (32, 24).

Es gab Beanstandungen bei den Eigenkontrollmaßnahmen und in der betriebseigenen Dokumentation. Diese Mängel wurden gegenüber den Betriebsverantwortlichen – in der Regel mündlich – angesprochen. Es wurden Zielvereinbarungen getroffen, wie die Mängel beseitigt werden sollten oder wie in Zukunft verfahren werden sollte. Wenn es sich um größere, zulassungsrelevante Mängel gehandelt hat, wurde die Regierung von Schwaben einbezogen, oder beim Verdacht auf Straftatbestände die Staatsanwaltschaft benachrichtigt. Wenn es sich um Sachverhalte gehandelt hat, die ihre Ursache außerhalb des Landratsamtes Neu-Ulm hatten, wurde in der Regel mit den für den Herkunfts- oder Empfängerort zuständigen Behörden Kontakt aufgenommen. Es wurden verschiedentlich Strafanzeigen erstattet und Bußgelder verhängt. Auch gab es einmal eine vorübergehende Betriebsschließung über einige wenige Wochen.⁸⁰¹

Insgesamt sei der Betrieb Kollmer in Anbetracht seiner Größe allerdings wenig aufgefallen.⁸⁰² Auch eine Anlieferung von K 3-Material als solchem habe es regulär nicht gegeben.⁸⁰³ Eine Lieferung von Stichfleisch sei beanstandet und nicht angenommen worden.⁸⁰⁴

Im Rahmen der Kontrolle am 20.12.2005 wurde anlässlich der Überprüfung des Betriebs Kollmer hinsichtlich des dänischen Separatorenfleisches auch die Eigenkontrolle des Betriebs durch die Regierung von Schwaben überprüft und beanstandet. Es sei immer wieder vorgekommen, dass genussuntaugliche Ware angeliefert wurde und dann erst im Betrieb wieder habe aussortiert werden müssen. Zur Behebung wurde von der Regierung angeordnet, dass der Betrieb ein Konzept zu erstellen habe, das sicherstellt, dass diese Ware erst gar nicht angeliefert wird.⁸⁰⁵

3.1 Wurden von bayerischen Behörden seit 2003 in obigen Betrieben gesundheitsgefährdende, genussuntaugliche und/oder nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Fleisch- und/oder Geflügelwaren gefunden, ggf. wann, welche Erkenntnisse gab es über die Auslieferung derartiger Waren an Dritte, ggf. wann, und gab es Erkenntnisse über etwaige erfolgte rechtswidrige Umetikettierungen, ggf. wann?

Das Landratsamt Neu-Ulm hat im Zusammenhang mit den Beprobungen von Fleischsendungen, bei denen das LGL mit eingeschaltet war, wiederholt nicht für den menschlichen Verzehr geeignetes Fleisch identifiziert. Wenn Warenchargen beanstandet wurden, wurden diese entweder über die Tierkörperbeseitigung entsorgt oder zunächst ins amtliche Sperrlager verbracht und

801 Dr. Krebs (32, 26 f.) Herzog (32, 129 f.).

802 Herzog (32, 132); Dr. Lehner (32, 140).

803 Dr. Lehner (32, 139); Dr. Renner (32, 152); Dr. Ludwig (32, 163); Dr. Sandfort (32, 174).

804 Dr. Renner (32, 153).

805 Dr. Rapp (33, 48 f.).

von dort, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, eine kontrollierte und amtlich begleitete Abgabe in die Tierfutterherstellungsbetriebe vorgenommen. Kenntnisse über rechtswidrige Umetikettierungen oder über den Missbrauch von Etiketten hatte das Landratsamt nicht.⁸⁰⁶

3.2 Wann und durch wen erhielten die zuständigen bayerischen Behörden Kenntnis von einer Lieferung genussuntauglicher Schweineköpfe durch eine der in Nr. E I. 1. genannten Firmen nach Nordrhein-Westfalen im Jahre 2005 und welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Der Veterinärdienst in Neu-Ulm wurde am 15.05.2006 in einem Telefonat mit der Regierung auf die Anfrage des Abgeordneten Sprinkart hin über den Vorgang unterrichtet. Daraufhin wurde zur Weiterermittlung mit der Firma Kollmer Kontakt aufgenommen, ebenso mit dem Veterinäramt, das für den Empfängerbetrieb zuständig war. Es konnte folgender Sachverhalt festgestellt werden: Am 16.05.2006 um 8.45 Uhr wurde das Veterinäramt Neu-Ulm erstmals vom Veterinäramt Rhein-Kreis Neuss über den Sachverhalt im Betrieb Tillmann in Kleinenbroich unterrichtet. Es handelte sich um eine Fleischsendung vom 07.06.2005. Damals wurde vom amtlichen Tierarzt im Empfängerbetrieb die Warensendung beschlagnahmt, weil grobsinnlich feststellbarer Verderb vorlag. Die Ware wurde damals entsorgt. Die schriftliche Stellungnahme der Firma Kollmer bestätigte, dass in dem Betrieb Tillmann, also dem Empfängerbetrieb, am 04.06.2005 eine Sendung wegen bereits sichtbaren Verfärbungen beschlagnahmt wurde. Als Ursache für den Verderb der frischen Ware – es war lediglich gekühlte, nicht tiefgefrorene Ware – hat die Firma Kollmer beschrieben, dass sich eine Reihe von unglücklichen Umständen im Zusammenhang mit der Logistik ergeben hätten. Es habe Probleme mit der Kühlung gegeben, sodass – bestätigt auch vom amtlichen Tierarzt – am Montagnachmittag die Entladung erfolgt ist und der Warenverderb festgestellt wurde. Es wurde daraufhin am 16.05.2006 über die Regierung an das StMUGV berichtet.⁸⁰⁷

4. Ergaben sich Meldepflichten aus dem unter Nr. 3.2 genannten Sachverhalt gegenüber dem Bund, den Ländern und der Europäischen Kommission zum Schutz der Verbraucher, wurden diese durch das zuständige Staatsministerium ggf. unverzüglich erfüllt, wenn nein, warum nicht, und wie wurden die Verbraucher vor dem Verzehr dieser Waren geschützt?

Das Bestehen einer Meldepflicht war zum Zeitpunkt der Beschlagnahme von der für den Empfängerbetrieb zuständigen Obersten Landesbehörde zu klären.

806 Dr. Krebs (32, 27).

807 Dr. Krebs (32, 27 f.).

5. Ordneten bayerische Behörden Rückholaktionen an, wenn ja, wann? Welches Ergebnis hatten diese ggf., wie erfolgte die Beseitigung etwaigen genussuntauglichen Fleisches und wie wurde diese ggf. überwacht?

Nachdem die Ware beschlagnahmt wurde, siehe E III. 3.2, war eine Rückrufaktion im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht erforderlich.

IV. Betriebsaufnahme durch Rothtalfrost GmbH

1. Trifft es zu, dass die Regierung von Schwaben der Firma Rothtalfrost GmbH mit Sitz in Frankfurt eine befristete Genehmigung zum Betrieb des Illertisserer Kühlhauses einer der in Nr. E I. 1. genannten Firmen erteilte, wenn ja, mit welchem Inhalt?

Die Erteilung einer Zulassung für die Rothtalfrost GmbH war Gegenstand der Vergleichsvereinbarung zwischen Ernst Kollmer und der Regierung von Schwaben. Der grobe Rahmen war, dass Ernst Kollmer seine Zulassung freiwillig zurückgibt und einer Nachfolgefirma, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, eine Zulassung erteilt wird.⁸⁰⁸

Im Vorfeld der Erteilung der Zulassung an die Rothtalfrost GmbH wurden vom LGL zu dem Entwurf eines Bescheids über die Zulassung einige Bedenken gegenüber der Regierung von Schwaben vorgebracht.⁸⁰⁹ Zu diesen Bedenken gab es in der Folge auch gemeinsame Besprechungen.⁸¹⁰ Der Bescheid sei insgesamt aus Sicht des StMUGV verbesserungswürdig gewesen, jedoch nicht von vorneherein falsch.⁸¹¹

Hinsichtlich des Umfangs der in der Folge dennoch erteilten Zulassung sei auf die Ausführungen unter E I. 1. verwiesen.

Es wurden in Anbetracht der Vorgeschichte zahlreiche Auflagen gemacht und dem Zulassungsnehmer eine Bewährungsfrist eingeräumt, die allerdings nicht bestanden wurde.⁸¹² Soweit im Vorfeld der Zulassung Bedenken auch seitens des StMUGV geäußert wurden, waren diese auch Gegenstand von Besprechungen zusammen mit dem StMUGV. Ergebnis war, dass die Prüfung des Anspruchs auf Zulassung von der Regierung von Schwaben in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden sollte. Nachdem diese zu dem Ergebnis kam, es bestünde ein Anspruch auf Zulassung, wurde diese auch erteilt.⁸¹³ Vom Zeugen Zellner vom StMUGV wurde insoweit ausgeführt, dass man zunächst nur den Entwurf des Bescheids gekannt habe und dabei an gewissen Stellen nachgehakt habe, die vom ersten Anschein auffällig waren. Nachdem aber

die Behörden vor Ort die Lage vor Ort auch besser beurteilen könnten und Bedenken ausgeräumt worden seien, habe man keine Einwände mehr geltend gemacht.⁸¹⁴

2.1 Welche Kenntnis hatten und haben bayerische Behörden über den Zeitpunkt der Gründung der Fa. Rothtalfrost GmbH, über ihre Gesellschafter und Geschäftsführer und über ggf. berufliche und/oder private Verbindungen dieser zu den in Nr. E I. 1. genannten Firmen?

Das Landratsamt Neu-Ulm hatte vor der EU-Zulassung der Firma Rothtalfrost Kenntnis darüber, dass der Geschäftsführer der Rothtalfrost, der Herr Willibald Noha, ein ehemaliger Mitarbeiter der Firma Eufrost in Memmingen war, der inzwischen aber schon im Ruhestand war. Es wurden daraufhin beim zuständigen Mitarbeiter in Memmingen über Herrn Noha Erkundigungen eingezogen. Von dort hat man die Auskunft erhalten, dass gegen Herrn Noha in keiner Weise ungünstige Aussagen vorliegen. Kenntnisse darüber, wer Alleingesellschafter bei der Firma Rothtalfrost ist, erlangte das Landratsamt Neu-Ulm erst nach Zulassung des Betriebes.⁸¹⁵ Die Regierung von Schwaben hatte über die Person des Alleingeschafters bereits vor der Zulassung Kenntnis.⁸¹⁶ Auch die Regierung hatte nach ihren Erkundigungen keine negativen Aussagen über den Geschäftsführer Willibald Noha vorliegen.⁸¹⁷

2.2 Welche Konsequenzen ergaben und ergeben sich aus etwaigen Verbindungen nach Nr. 2.1 im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des nunmehrigen Kühlhausbetreibers?

Nach Aussage des Zeugen Günther sei für Herrn Ernst Kollmer klar gewesen, dass man jemanden brauchte, der als zuverlässig gilt, der also das Vertrauen der Regierung genießt und bei dem man auch davon ausgehen könnte, dass es in Zukunft in geregelten Bahnen verläuft. Es habe auch seitens des Herrn Ernst Kollmer und der Familie Kollmer das vitale Interesse bestanden, dass beim neuen Anlauf wirklich alles ordnungsgemäß verläuft.⁸¹⁸ In diesem Zusammenhang sei man auf Herrn Willibald Noha gekommen, dessen Zuverlässigkeit auch wie oben beschrieben geprüft worden sei.⁸¹⁹ Man habe seitens der Regierung auch den Geschäftsführervertrag sehen wollen. Allen Beteiligten sei klar gewesen, dass der Geschäftsführer allein verantwortlich sein soll.⁸²⁰ Nachdem der Alleingesellschafter einer GmbH dem Geschäftsführer gegenüber weisungsgebunden sei, habe die Regierung auch im Zulassungsbescheid entsprechend reagiert und z. B. be-

808 Günther (33, 59).

809 Baumann (31, 62 ff.).

810 Baumann (31, 69).

811 Deckart (34, 90).

812 Dr. Hammer (33, 17).

813 Gockel (33, 103 f.).

814 Zellner (33, 65 f.).

815 Dr. Krebs (32, 29 f.).

816 Dr. Hammer (33, 22, 29).

817 Dr. Hammer (33, 25).

818 Günther (33, 61).

819 Marzahn (33, 113 f.).

820 Günther (33, 62).

reits die Befristung der Zulassung eingebaut.⁸²¹ Diese betrug zunächst ein Vierteljahr, um festzustellen, wie sich der neue Geschäftsführer in der Zwischenzeit verhalten würde.⁸²² Nachdem diese Bewährungsprobe nicht bestanden wurde, wurde diese letztendlich zum 23.07.2007 endgültig widerrufen.⁸²³ So wurde von der Rothalfrost GmbH zum Beispiel die Vergleichsvereinbarung mit der Regierung von Schwaben dergestalt umgangen, dass die Ware von einem dritten Kunden angeliefert wurde, von der Rothalfrost gefrostet wurde und erst später von der Firma Kollmer gekauft wurde, da in der Vereinbarung nur von Neueinlagerung von Kollmer-Ware die Rede war.⁸²⁴

Das Vorgehen der Regierung von Schwaben war in Bezug auf die Vorlage des Geschäftsführervertrags untypisch und den konkreten Umständen des Falls geschuldet.⁸²⁵ In diesem war enthalten, dass der Geschäftsführer von den Weisungen des Gesellschafters abhängig war. Die Zulassung war allerdings in dem Zeitpunkt, als der Vertrag eingesehen werden konnte, schon erteilt, da das EU-Recht eine Nachfrist zur Vorlage von Unterlagen vorsieht, so dass die fehlende Vorlage von Unterlagen nicht zu einem Versagen der Zulassung führen konnte.⁸²⁶ Das Weisungsrecht bezog sich dabei aber nicht auf den täglichen Geschäftsbetrieb, sondern die grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen.⁸²⁷ Auch vom Geschäftsführer Noha wurde geschildert, dass er im täglichen Betrieb keine Weisungen erhalten habe.⁸²⁸ Er habe insbesondere keine Weisung erhalten, schlechte Ware anzunehmen.⁸²⁹

Zum Weisungsrecht des Gesellschafters muss allgemein festgehalten werden, dass dieses im Wesen der GmbH natürlich angelegt ist. Es hat seine Grenze von Gesetzes wegen aber bereits dort, wo es sich um rechtswidrige Weisungen handelt. Diese sind per se nichtig und vom Geschäftsführer damit auch nicht zu befolgen. Insofern ist bereits durch die geltende Rechtslage aus Verbraucherschutzgesichtspunkten sichergestellt, dass der Geschäftsführer in kritischen Situationen eigenverantwortlich nach Recht und Gesetz handeln kann. Die Regierung von Schwaben hat darüber hinaus sogar überobligationsmäßige Anstrengungen unternommen, eine Einflussnahme von Gerhard Kollmer auf den neuen Geschäftsführer zu verhindern. Nicht zuletzt die Tatsache, dass der Geschäftsführervertrag aber nicht nach den Vorstellungen der Regierung von Schwaben gestaltet war, führte zum Widerruf der Zulassung für die Rothalfrost GmbH.⁸³⁰

Nach sorgfältiger Prüfung musste vorher allerdings festgestellt werden, dass unter dem Geschäftsführer Willibald Noha ein Anspruch auf Zulassung bestand.⁸³¹

V. Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und der Firma Rothalfrost GmbH seit 2003 im Zusammenhang mit Lebensmittel- und Hygienerecht

1. Wurden Strafverfahren und/oder Bußgeldverfahren gegen Verantwortliche der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, der Firma Ernst Kollmer, der Firma Eurekfrost Kühl- und Handelsgesellschaft mbH und/ oder der Firma Rothalfrost GmbH eingeleitet, welche Ereignisse waren hierfür der Anlass, welche Ermittlungen wurden ggf. durchgeführt und mit welchem Ergebnis?

Für den Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen ist vorab festzuhalten, dass sich Strafverfahren immer gegen bestimmte Personen und nicht Firmen richten. Auch ist für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur entscheidend, ob bestimmtes Material in den Verkehr gebracht wurde. Nicht von Belang ist, ob für den Umgang oder den Handel damit eine Zulassung vorlag. Hierbei handelt es sich allenfalls um eine Ordnungswidrigkeit.⁸³² Fällt eine Straftat mit einer Ordnungswidrigkeit zusammen, wird von der Staatsanwaltschaft nur die Straftat, nicht aber die Ordnungswidrigkeit verfolgt, da diese von der Straftat konsumiert wird. Nur wenn das Strafverfahren eingestellt wird, wird die Ordnungswidrigkeit geahndet.⁸³³

Bezüglich der Vorgänge um die Deggendorfer Frost wurde auch gegen Herrn Gerhard Kollmer ermittelt. Herr Keck, seinerzeit Geschäftsführer der Deggendorfer Frost, hat im Verlauf des Verfahrens gegen ihn jedoch bis zum Ende keine Angaben gemacht. Deswegen und weil auch die Unterlagen, die sichergestellt und gesichtet wurden, insoweit nichts hergaben, konnte ein Bezug zu Herrn Gerhard Kollmer, dem Geschäftsführer der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, nicht hergestellt werden. Deswegen wurde das Verfahren letztendlich durch Verfügung vom 17.02.2006 eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweis.⁸³⁴ In Zusammenhang mit diesem Verfahren wurde der Betrieb der Firma Kollmer auch durchsucht, es wurden Zeugen vernommen, die jedoch alle ausschließlich Herrn Keck belasteten.⁸³⁵

Das nächste Verfahren geht zurück auf eine Anzeige des Landratsamts Neu-Ulm, die am 13.12.2005

821 Günther (33, 63).

822 Gockel (33, 77).

823 Gockel (33, 78).

824 Noha (34, 8 f.).

825 Gockel (33, 80 f.).

826 Marzahn (33, 117).

827 Gockel (33, 81).

828 Noha (34, 11).

829 Noha (34, 13).

830 Marzahn (33, 115).

831 Gockel (33, 99); Marzahn (33, 116).

832 Rossa (29, 12).

833 Rossa (29, 18).

834 Rossa (29, 3).

835 Straub (29, 34 f.).

bei der Staatsanwaltschaft Memmingen einging. Diese hatte zum Gegenstand, dass insgesamt 650 t Rotfleisch von einer dänischen Firma nach Illertissen zur Firma Kollmer geliefert worden sein sollen. Es handelte sich um Separatorenfleisch, wohl als K 3 zu qualifizieren. Gerhard Kollmer soll es in den Lebensmittelkreislauf gebracht haben. Dieses Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Memmingen mittlerweile durch Anklageerhebung zur Strafkammer abgeschlossen. Ein Teil dessen, was Gegenstand der Ermittlungen war, ist in die Anklage eingeflossen. Im Hauptverfahren, das zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss noch nicht eröffnet war, geht es um gut 300 t, die an verschiedene Abnehmer verbracht worden sein sollen, überwiegend im Ausland. Gegenstand der Anklage sind 15 einzelne Lieferungen, 17 Fälle wurden gem. § 154 StPO eingestellt. Die Firma Kollmer hat dieses Fleisch in 33 Lieferungen bekommen, insgesamt knappe 700 t. Herr Kollmer hatte in diesem Verfahren keine Angaben gemacht. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch Anklage erhoben, da sie davon ausgeht, dass der Tatnachweis geführt werden kann.⁸³⁶ Festgestellt wurde der Sachverhalt im Rahmen der Ermittlungen des Zolls bei der Degendorfer Frost, wo die Auswertung der Unterlagen ergab, dass zwar ein Eingang von Separatorenfleisch zu verzeichnen war, jedoch kein Ausgang.⁸³⁷ Die Lieferungen an die Firma Kollmer erfolgten in den Jahren 2004 und 2005.⁸³⁸ Im Zuge der Ermittlungen wurde bei der Firma Kollmer am 22.12.2005 eine Durchsuchung vorgenommen, die zunächst jedoch kein ausreichendes Verdachtsmaterial hervorbrachte.⁸³⁹ Erst durch eine Kontrolle des Veterinäramts und der Regierung im Februar 2006 konnte das Material bei Kollmer entdeckt werden. Gerhard Kollmer gab bei dieser Kontrolle die Lagerung von K 3-Material zu und zeigt den Veterinären den Lagerort.⁸⁴⁰ Im Rahmen seiner Vernehmung bestritt der Zeuge Roland Kollmer zunächst, dass bei der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH K 3-Material als Lebensmittel verkauft wurde. Im weiteren Verlauf der Vernehmung stellte sich aber auch heraus, dass der Zeuge selbst die Verkäufe nicht abwickelte, sondern im Lager – an der „Basis“ – tätig war. Es ist also nicht auszuschließen, dass er von Umdeklarierungen nichts mitbekommen hat.⁸⁴¹

Ein weiteres Verfahren, bei dem die Ermittlungen im Zeitpunkt der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss noch andauerten, ging auf eine EU-Schnellwarnung zurück, die aus Frankreich kam und letztlich auch beim LGL ankam. Dieses hat den Zoll informiert. Die Ware, die aus Italien kam, wurde – soweit sie noch zuzuordnen war – in der Lagerhaltung der Firma Kollmer sichergestellt und auch beprobt, wobei

von der Staatsanwaltschaft vorab erwartet wird, dass die Ware zu beanstanden ist. Der Tatvorwurf ist, dass die Firma Kollmer diese Lieferung, die in Frankreich beanstandet wurde, als Lebensmittel verkauft haben soll. Der Lieferant aus Italien soll im Wesentlichen ein Tierfutterhersteller sein, was jedoch noch zu beweisen wäre. Von daher wäre es denkbar, dass es sich um K 3-Ware handelt.⁸⁴²

Es gibt noch ein weiteres Verfahren, das auf eine Anzeige von der Regierung von Schwaben zurückgeht. Bei einer Standardprobe, also einer verdachtsunabhängigen Probe, wurde festgestellt, dass Material zu beanstanden ist, weil es nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet ist.⁸⁴³

In einem weiteren Verfahren geht es um die Lieferung von Schweineköpfen nach Nordrhein-Westfalen.⁸⁴⁴ Diese wurde am 19.02.2007 angezeigt. Der Zoll wurde in der Folge mit Ermittlungen beauftragt, welche zur Zeit der Behandlung durch den Untersuchungsausschuss noch andauerten.⁸⁴⁵

Ferner hatte sich Herr Roland Kollmer selbst angezeigt, weil Rindergalle in den Räumlichkeiten des Kühlhauses Kollmer gelagert war, wobei diese Rindergalle zur Verwendung für pharmazeutische Zwecke bestimmt war.⁸⁴⁶ Er habe diese Galle als lebensmittelfähig deklariert und mit Papieren versehen.⁸⁴⁷ Insoweit ergab sich keine Strafbarkeit, da Galle zwar natürlich als Lebensmittel nicht tauglich ist, aber auch nicht als solches von der Firma Kollmer in den Verkehr gebracht werden sollte.⁸⁴⁸ Vom Zoll wurde hierzu ermittelt, dass die Empfängerfirmen Gallenseife und pharmazeutische Laborerzeugnisse herstellten. Diese Verwendungsmöglichkeiten decken sich auch mit den in der Fachliteratur bekannten Verwendungsmöglichkeiten.⁸⁴⁹

Im Zusammenhang mit der von der Firma Kollmer gehandelten Rindergalle waren auch insoweit Irritationen entstanden, als von den Veterinärämtern hierfür Genusstauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt wurden. Dies begann bereits beim Schlachthof. Dort wurde vom Landratsamt Ravensburg (keine bayerische Behörde) mit dem Formular „Genusstauglichkeitsbescheinigung“ bescheinigt, dass die Galle von Tieren gewonnen worden war, die zum Genuss tauglich waren. Dieser Hinweis war ausdrücklich auf dem Vordruck aufgebracht.⁸⁵⁰ Mittlerweile wird bei Bescheinigungen für Rindergalle allgemein der Vordruck für K 3-Material verwendet.⁸⁵¹ Es handelt sich hierbei allerdings um einen Vorgang, der gerade in strafrechtlicher

836 Rossa (29, 3 f., 10).

837 Haller (30, 3); Wilhelm (30, 38 f.).

838 Haller (20, 18).

839 Wilhelm (30, 40).

840 Wilhelm (30, 38 ff.).

841 Roland Kollmer (31, 95 ff.).

842 Rossa (29, 4 ff.); Wilhelm (30, 41).

843 Rossa (29, 6).

844 Rossa (29, 7); siehe auch E III. 3.2.

845 Rossa (29, 20).

846 Rossa (29, 7).

847 Erb (29, 46).

848 Rossa (29, 14); Haller (30, 7).

849 Wilhelm (30, 48 f.).

850 Dr. Altmann (31, 2 ff.).

851 Dr. Altmann (31, 9).

Hinsicht wenig bedeutsam ist. Von der Firma Kollmer wurde Rindergalle als Rindergalle verkauft. Jedem Abnehmer war daher bewusst, welches Produkt er erwerben würde. Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Galle von einem Tier gewonnen worden war, das zum Verzehr geeignet war, wurde durch die Veterinäre auch klargestellt, dass man eben bei der Galle selbst nicht davon ausging, sie sei zum Verzehr geeignet.

Auch in Bayern sind derartige Genusstauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt worden.⁸⁵² So wurden auch am Landratsamt Neu-Ulm derartige Bescheinigungen ausgestellt, die für die Firma Kollmer auch mit dem Zusatz „nur für pharmazeutische Zwecke“ versehen waren.⁸⁵³ Jedoch kann wegen der oben dargestellten Gründe eine besonders schwerwiegende Verfehlung darin nicht gesehen werden. Im Übrigen habe es sich um eine untergeordnete Betätigung bei Kollmer gehandelt.⁸⁵⁴ Der Verbraucherschutz sei durch die Hinweise auf den Bescheinigungen sichergestellt gewesen.⁸⁵⁵

Ein etwaiges Handeln mit Fleisch ohne Zulassung war als solches nicht Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens. Zwar spielten die Zulassungen und die Frage, für wen diese erteilt wurden und von wem diese verwendet wurden, in den Ermittlungen eine Rolle, allerdings nur als etwaiges Mittel einer Täuschungshandlung. Der eigentliche strafrechtliche Anknüpfungspunkt ist der Verkauf von genussuntauglichem Fleisch als Lebensmittel.⁸⁵⁶

Verfahren gegen die Veterinäre des Landratsamts Neu-Ulm wurden nicht eingeleitet.⁸⁵⁷ Hierzu habe es für den Zoll auch keine Anregungen gegeben.⁸⁵⁸

2. Wurden ggf. aus den in Nr. 1 angeführten Ermittlungsergebnissen Konsequenzen für zukünftiges Verwaltungshandeln durch die für den Vollzug lebensmittel- und hygienerechtlicher Vorschriften zuständigen bayerischen Behörden gezogen?

Für das Landratsamt Neu-Ulm führten die Ermittlungsergebnisse zu folgenden Konsequenzen: Es wurde das vom Ministerratsbeschluss ausgewiesene Rotationsverfahren umgesetzt. Die Hauptzuständigkeit unter den Amtstierärzten für die Betriebe Illertissen hat zum 01.12.06 gewechselt. Es wurde wiederholt die Spezi-

aleinheit beim LGL angefordert. Es wurde noch enger und noch detaillierter zur Regierung von Schwaben und auch zur Staatsanwaltschaft Kontakt gehalten. Mit dem Auslauf und mit dem Rückgang der Aktivitäten wären eigentlich die Kontrollaktivitäten im Betrieb zurückzufahren gewesen. Nach den maßgeblichen EU-Vorgaben wäre der Betrieb einmal monatlich zu kontrollieren gewesen. Das Veterinäramt war nun täglich vor Ort und hat diesen intensiven Kontrollrhythmus beibehalten.⁸⁵⁹

3. Liegen bayerischen Behörden Informationen über etwaige Verstöße gegen lebensmittel- und hygiene-rechtliche Vorschriften vor, die in Zusammenhang mit Lebensmittel- und/oder K 3-Warentransporten der in Nr. E I. 1. genannten Firmen durch die Firma Kollmer Transporte GmbH stehen?

Der Zoll hatte zu etwaigen Verstößen keine detaillierten Ermittlungen angestellt, so dass hierzu auch keine Kenntnis vorlag.⁸⁶⁰

4. Liegen den für die strafrechtlichen Ermittlungen zuständigen bayerischen Behörden Informationen über Ermittlungen des Zolls gegen die in Nr. E I. 1. genannten Firmen vor, wenn ja, welche?

Hierzu sei auf die Ausführungen unter E V. 1. verwiesen.

5.1 Liegen den für die strafrechtlichen Ermittlungen zuständigen bayerischen Behörden in Zusammenhang mit den in Nr. E I. 1. genannten Firmen Informationen über etwaige Ermittlungen der Europäischen Betrugskontrollbehörde OLAF vor, wenn ja, welche?

Hierzu wurden vom Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen.

5.2 Haben sich bayerische Behörden ggf. um Einblick in etwaige Ermittlungsergebnisse europäischer Behörden einschließlich der EU-Betrugskontrollbehörde OLAF bemüht, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht?

Hierzu wurden vom Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen.

⁸⁵² Roland Kollmer (31, 108).

⁸⁵³ Dr. Krebs (32, 10); Dr. Sandfort (32, 178 ff.).

⁸⁵⁴ Dr. Krebs (32, 10).

⁸⁵⁵ Dr. Krebs (32, 57).

⁸⁵⁶ Straub (29, 39 ff.).

⁸⁵⁷ Rossa (29, 22).

⁸⁵⁸ Wilhelm (30, 50).

⁸⁵⁹ Dr. Krebs (32, 30 f.).

⁸⁶⁰ Wilhelm (30, 45).

C Zusammenfassung

In der Folge sollen die vom Untersuchungsausschuss getroffenen Feststellungen zusammengefasst und bewertet werden. Dabei ist es notwendig, zunächst die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung nach Tatkomplexen noch einmal darzustellen:

Deggendorfer Frost

Im Fall Deggendorfer Frost war eindeutig hohe kriminelle Energie der Handelnden Auslöser der Vorkommnisse. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurde von der Deggendorfer Frost GmbH Fleisch der Kategorie 3 bei einem Lieferanten gekauft und dieses – deklariert als Lebensmittel – weiterverkauft. Dabei wurde jedenfalls der größte Teil dieser Ware direkt vom Lieferanten zum Abnehmer transportiert und unterwegs mit geänderten Papieren versehen. Die Ware, die auf diese Weise in den Lebensmittelkreislauf eingeschleust wurde, war somit nie im Betrieb in Deggendorf. Bei einer Kontrolle des Betriebs durch die Veterinäre konnten die Manipulationen deshalb nicht entdeckt werden.

Sofern Ware über den Betrieb in Deggendorf in den Lebensmittelkreislauf eingeschleust wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Kontrolleure vor Ort K 3-Material in einem K 3-Betrieb sahen. Die Ware war mit den entsprechenden K 3-Papieren versehen und vor Ort gekennzeichnet, damit also vom Veterinär nicht per se zu beanstanden.

Eine Gesundheitsgefahr für den Endkunden konnte im Fall Deggendorfer Frost nicht festgestellt werden. Zwar war das verkaufte Fleisch nicht lebensmitteltauglich, gleichwohl nicht gesundheitsgefährdend.

Dümig

Im Fall Dümig konnten aus strafrechtlicher Sicht keine zuverlässigen Feststellungen getroffen werden. Die Dokumentation im Betrieb Dümig war – was von den Veterinärbehörde wiederholt beanstandet worden war – derart mangelhaft, dass ein Einschleusen von K 3-Material in die Lebensmittelschiene nicht festgestellt werden konnte. Fest steht allerdings, dass K 3-Material in einem Lebensmittelkühlhaus eingelagert worden war, was nicht zulässig war. Eine Gesundheitsgefährdung konnte nicht festgestellt werden. Zwischenzeitlich wurde der Betrieb geschlossen und es werden lediglich Maklergeschäfte getätigt.

Berger Wild

Auch im Fall Berger Wild muss klar festgehalten werden, dass ein hohes Maß an krimineller Energie bei den Handelnden festzustellen war und der Betriebsinhaber wegen Betrugs verurteilt wurde. Es wurde vom Untersuchungsausschuss festgestellt, dass bei der Firma Berger Wild (auch strafbare) Manipulationen stattgefunden haben. So wurde z. B. aufgetautes Fleisch als Frischfleisch deklariert und als solches verkauft. Um die Menge zu erhöhen oder kurzfristige Lieferverpflichtungen zu erfüllen, wurde das Fleisch in heißes Wasser

geworfen. Die Haltbarkeit verlängernde Zusatzstoffe wurden ohne Kennzeichnung beigemischt. Festgestellt wurden auch die bekannt gewordenen Fälle, in denen Mufflonfleisch als Gams und Hirsch als Elch verkauft wurde. Weiterhin haben Zeugen angedeutet, dass vom amtlichen Tierarzt als genussuntauglich verworfenes Wild in dessen Abwesenheit wieder aus dem Konfiskat genommen und verarbeitet worden ist.

Der Untersuchungsausschuss hat ferner festgestellt, dass bei Berger Wild eine Absauganlage zum Einsatz kam, um das Federwild auszunehmen. Nach dem für den Untersuchungszeitraum geltenden Recht war jedoch eine Einzeluntersuchung der Eingeweide auch bei Federwild vorgeschrieben. Diese konnte mit der bei Berger praktizierten Absaugmethode nicht durchgeführt werden, da die Eingeweide mehrerer Tiere in einem Behälter landeten.

Ferner wurde bei der Firma Berger Wild in der Federwildbearbeitung das sogenannte Brüsteln durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Technik, bei der die Brust des Tiers herausgeschnitten wird, ohne diese vorher zu rupfen. Da es beim Brüsteln zu Verunreinigungen des Fleisches kommt, entspricht diese Methode der Zerlegung nicht den Anforderungen der Fleischhygiene.

Reiß

Bei der Firma Reiß wurde festgestellt, dass dort überlagerte und nicht mehr genussuntaugliche Ware gelagert wurde. Nach Zeugenangaben ist auch teilweise solche Ware im Betrieb verarbeitet worden. Im Zusammenhang mit der Firma Reiß spielte vor allem auch die Tatsache eine Rolle, dass der Inhaber der Firma Reiß auf seinem Privatgrundstück einen Kühlraum hatte, von dem auch ein Amtsveterinär der Landratsamts Kenntnis hatte. Nachdem der Eigentümer jedoch stets angegeben hatte, er werde lediglich privat genutzt, ergab sich für die Veterinärbehörden kein Kontrollbedarf, da man nicht davon ausging, dass von dort Fleisch in den Verkehr gebracht würde.

Bruner

Der Fall Bruner stellt sich ähnlich dar. Auch hier wurden überlagerte und z. T. verdorbene Lebensmittel gelagert. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Fleisch, das nicht mehr zum Verkehr durch Menschen geeignet war, in den Verkehr gebracht. Eine Gesundheitsgefährdung konnte aber auch hier nicht festgestellt werden.

Kollmer

Im Fall Kollmer wurde ähnlich wie bei der Deggendorfer Frost ein hohes Maß an krimineller Energie festgestellt. Auch hier handelt es sich in der Zusammenfassung um einen Fall, bei dem nicht mehr als Lebensmittel taugliches Fleisch als solches verkauft wurde. Ferner wurde ohne Vorliegen einer entsprechenden Zulassung wiederholt K 3-Material, das vom Lieferanten jeweils als solches gekennzeichnet war, gelagert.

Daneben wurden vom Untersuchungsausschuss umfangreiche Erhebungen dazu durchgeführt, dass die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH auf ihrem Briefkopf Zulassungsnummern verwendete, deren Inhaber die Einzelfirma Ernst Kollmer war. Es wurde festgestellt, dass bei Kollmer lebensmitteltaugliches Fleisch zu K 3-Material herabgestuft wurde und als solches verkauft wurde. Eine K 3-Zulassung wurde dafür jedoch nicht benötigt.

Für die Bewertung des Falles Firma Kollmer sind die Feststellungen zur Lagerkapazität des Kühlhauses und den Größenordnungen des Warenumschlages erheblich. Das Lebensmittelkühlhaus hatte 12.000 Palettenstellplätze, wobei eine Palette 700–1.000 kg Fleisch fasst. Es wurden täglich bis zu 50 Lkws abgewickelt, die Anlieferungen und Warenabgänge erfolgten rund um die Uhr. Die amtlichen Tierärzte befanden sich täglich im Betrieb, obwohl die maßgeblichen EU-Vorschriften lediglich eine Kontrolldichte von weniger als einmal im Monat vorsehen.

D Bewertung

Die Bewertung dieser Feststellungen ergibt folgendes Bild:

Politische Einflussnahmen

Eine Einflussnahme von politischen Entscheidungsträgern auf die Behörden vor Ort konnte vom Untersuchungsausschuss nicht festgestellt werden. Es ergab sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, dass es in irgendeinem der genannten Fälle „Kungeleien“ zwischen den Behördenvertretern vor Ort und den Firmen bzw. deren Inhabern gegeben habe.

Fehlverhalten von Mitarbeitern bayerischer Staatsbehörden

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses, die auf ein inkorrektes Verhalten von Beamten hindeuten, stehen mit den festgestellten kriminellen Machenschaften der Firmen in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Sofern z. B. vom Amtstierarzt in Passau die Absauganlage bei der Firma Berger geduldet wurde, obwohl sie zum damaligen Zeitpunkt nicht den Vorschriften entsprach, so kann dies auch nicht als gravierendes Fehlverhalten gesehen werden. Mittlerweile ist das Erfordernis der Einzeluntersuchungen bei Federwild entfallen. Seit 01.01.2006 führt der amtliche Tierarzt die Fleischuntersuchung bei Federwild stichprobenartig durch. Demzufolge ist der Einsatz einer Absauganlage rechtlich unproblematisch. Bei Geflügel, das nicht Wild ist, war dies schon immer so.

Sofern im Fall Kollmer festgestellt wurde, dass Genusstauglichkeitsbescheinigungen für Rindergalle ausgestellt wurden, obwohl Rindergalle nachvollziehbar nicht genusstauglich ist, muss auch festgehalten werden, dass die Bescheinigungen mit den Hinweisen darauf versehen waren, dass es sich um Galle handelte,

die von genusstauglichen Tieren stammte und nur für pharmazeutische Zwecke verwendet werden durfte. Im Ergebnis ergab sich keinerlei Verbrauchergefährdung oder Täuschungsgefahr, es wurde lediglich das falsche Dokument verwendet.

Auch ergibt sich aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht, dass rechtswidriges Verhalten durch die Behörden geduldet wurde, wie dies im Fall Kollmer vermutet worden war. Es wurde dort nicht mit K 3-Material mit Kenntnis der Behörden ohne Zulassung gehandelt. Vielmehr wurden Lebensmittel zu K 3 herabgestuft, wofür man keine Zulassung benötigt. Die Verwendung der Zulassungsnummern auf Briefpapier der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH hat die Zulassungsbehörde unverzüglich nach Kenntniserlangung abgestellt.

In der „Strohmann-Problematik“ beim Nachfolgebetreiber Rothtal Frost GmbH hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass die Zulassungsbehörde sich mit dieser Fragestellung intensiv befasst hat. Bei der Zulassungsentscheidung wurden die rechtlichen Möglichkeiten (Auflagen, Befristung) ausgeschöpft, die bei gebundenem Verwaltungshandeln gegenüber einem unbescholtenen Antragsteller in Betracht kamen.

Auch die Ankündigung von Kontrollen stellt sich bei näherer Betrachtungsweise nicht als Verstoß dar. Für die erforderliche Fleischuntersuchung wird der amtliche Tierarzt vom Betrieb angefordert; der Zeitpunkt des Erscheinens des amtlichen Tierarztes ist damit bekannt, weil vom Betrieb selbst festgelegt. Angekündigt werden müssen auch die Kontrollen der Amtstierärzte, bei denen ein Bedürfnis nach der Präsenz einer bestimmten betriebsangehörigen Person oder dem Zugang zu bestimmten betrieblichen Einrichtungen (z. B. betriebliche Dokumentation) besteht.

Zur Federwilduntersuchung bei Berger muss allerdings festgehalten werden, dass diese nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Es wurde hier nicht jedes Tier untersucht. Dieser Vorwurf trifft allerdings den amtlichen Tierarzt, der wiederum nach dem für den Untersuchungszeitraum maßgeblichen Recht kein staatlicher Beamter, sondern Beauftragter der kommunalen Gebietskörperschaft Landkreis war.

Im Übrigen konnte festgestellt werden, dass die Behörden vor Ort ihre Kontrollfunktion im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgeübt haben. Dort, wo Missstände festgestellt wurden, wurde unverzüglich auf deren Beseitigung hingewirkt und die tatsächliche Beseitigung ebenfalls überwacht.

Rechtliche Ausgangslage

Die rechtliche Ausgangslage stellte sich für die beteiligten Behörden als komplex und kompliziert dar. Die Aussagen von Zeugen beklagen, dass die maßgeblichen EU-Vorschriften einzelfallbezogen anzuwenden sind und der damit verbundenen, Vollzugsaufwand sehr hoch ist, aber auch schwierige Zuständigkeitsfragen ziehen sich wie ein roter Faden durch die gesamte

Beweisaufnahme. Hinzu tritt, dass durch mangelnde Umsetzung von EU-Recht in Bundesrecht in den Übergangszeiträumen auch Sanktionsmöglichkeiten fehlten, um wirksam gegen Verstöße vorzugehen.

Kriminelle Energie

Das hohe Maß der festgestellten kriminellen Energie wurde bereits erwähnt. Die Manipulationen wurden offensichtlich gezielt an den Behörden vorbei vorgenommen. Dabei wurde getäuscht und getrickst.

Es handelt sich im Ergebnis bei den meisten der behandelten Fälle um solche, die mit der auf Fleischhygiene konzentrierten Überwachung der Veterinärämter und amtlichen Tierärzte nicht aufgedeckt werden konnten, sondern um Kriminalfälle, die auch als solche von den Strafverfolgungsbehörden und ihren Ermittlungspersonen aufzuklären waren. Wenn Dokumente gefälscht werden, Manipulationen an Lebensmitteln in der Nacht in der Kartonagenhalle stattfinden, bereits verworfene Tiere aus dem Konfiskatcontainer geholt und noch verarbeitet werden, abgelaufene Ware an unzugänglichen Stellen versteckt wird und EDV-Systeme zur Verschleierung von Betrug frisiert werden, so erreicht dieses Verhalten eine Qualität, dem mit den Mitteln des Lebensmittel- und Hygienerechts kaum beizukommen ist.

Schlussfolgerungen

Mit Blick auf die vom Untersuchungsausschuss festgestellten Kontrollfrequenzen und Überwachungsintensitäten ist vorab festzuhalten, dass mehr Lebensmittelsicherheit nicht mit mehr Überwachung und also Überwachungspersonal gleichgesetzt werden kann.

Im Fall Bruner ergaben die Feststellungen des Untersuchungsausschusses, dass eine vollständige Kontrolle des Kühlhauses 20 Mann über 14 Tage beschäftigte. Hochgerechnet auf die Kapazitäten im Kühlhaus Kollmer müssten für eine vollständige Nämlichkeitskontrolle 24 Mann 100 Tage eingesetzt werden. Der Personalaufwand, der sich für die Fleisch- und Lebensmittelbranche ganz Bayerns so errechnete, ist schier unvorstellbar.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass nach geltendem Recht die Verantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels der Lebensmittelunternehmer trägt, der zu entsprechender Eigenüberwachung und Dokumentation verpflichtet ist.

Für die behördliche Überwachung ist daher notwendig, die Schulung und Fortbildung des vorhandenen Personals im Lichte der Erfahrungen aus den untersuchten Fällen weiter voranzutreiben. Die neue Qualität der Manipulationen in diesem Bereich macht es ferner erforderlich, die Ausrichtung der Kontrollen den geänderten Voraussetzungen anzupassen, Zuständigkeiten zu bereinigen, den Informationsfluss zwischen den Veterinärbehörden zu verbessern und die Behörden vor Ort überregional einsetzbar und interdisziplinär zu unterstützen.

Mit der Schaffung der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim LGL Mitte 2006, der Einführung des EDV-Systems TIZIAN verbunden mit einem Qualitätsmanagementsystem in der bayerischen Veterinärverwaltung und insbesondere mit Stärkung der risikoorientierten Überwachung samt Zuständigkeitsbereinigung durch Änderung des GDVG sind wichtige Anpassungsschritte bereits unternommen.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben ferner ergeben, dass mit Blick auf den Fall Deggendorfer Frost eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden erforderlich war. Diese wurde in den nachfolgend untersuchten Fällen bereits umgesetzt und erscheint praktisch derzeit zufriedenstellend gelöst.

In Bayern wurden bereits die Ermittlungen in Zusammenhang mit Delikten, bei denen K 3-Material eine Rolle spielt, bei der Staatsanwaltschaft Memmingen konzentriert. Dieser Schritt ist zu begrüßen, da so das bei der Ermittlung in Sachen Deggendorfer Frost gewonnene Know-how auch zielgerichtet weiter eingesetzt werden kann.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses haben auch ergeben, dass die Strafrahmen für Verstöße gegen lebensmittelhygienerechtliche Vorschriften weit hinter den Strafen für andere Delikte zurückbleiben. In den untersuchten Fällen standen daher immer die Betrugstatbestände im Blickpunkt der Ermittlungen, nicht jedoch die Lebensmittelatbestände. Diese müssen daher in ihrer Wertigkeit angehoben werden. Entsprechende bayerische Initiativen wurden bereits auf den Weg gebracht, im Ordnungswidrigkeitenrecht auch umgesetzt.

Im Fall Bruner wurde auch deutlich, dass Meldepflichten für Unternehmer geschaffen werden müssen, die mit schlechter Ware beliefert werden. Im untersuchten Fall wurde von Zeugen geschildert, dass über einen längeren Zeitraum überlagertes Fleisch ausgeliefert worden sei, ohne dass dies von einem der Empfänger jemals angezeigt worden ist. Der Fall Bruner wäre daher eher aufgedeckt und weiterer Missbrauch verhindert worden, hätte eine solche Meldepflicht bestanden.

Vergleichbares lässt sich für das Einfärben von K 3-Material im Fall Deggendorfer Frost konstatieren.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zeigen daher insgesamt, dass sich die in Bayern bereits auf den Weg gebrachten Änderungen bewährt haben und die auf Bundes- und EU-Ebene bereits angestoßenen Initiativen den richtigen Weg vorgeben. Diesen gilt es weiter zu beschreiten.

München, den 24.04.2008

Thomas Kreuzer

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Abweichende Meinung der Abgeordneten Herbert Müller, MdL, Adi Sprinkart, MdL, und Ludwig Wörner, MdL, gem. Art. 21 Abs. 4 Bay. UAG zum Mehrheitsbericht des Untersuchungsausschusses Wildfleisch und Verbraucherschutz

Vorbemerkung

Bericht der EU-Kommission

Kurz nach Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses hat der Bericht der Europäischen Kommission über einen Inspektionsbesuch in Deutschland vom 22. bis 27. September 2006 zur Überprüfung der getroffenen Maßnahmen im Nachgang zu Schnellwarnungen (2005) im Lebens- und Futtermittelbereich die entscheidenden Mängel im bayerischen Behördenhandeln deutlich gemacht.

Als Folge des Berichtsentwurfs enthielt der endgültige EU-Bericht trotz zwischenzeitlich erfolgter Einwendungen der Bayerischen Staatsregierung keine veränderten Feststellungen bzw. in einem Fall sogar eine Verschärfung bei der Darstellung aufgefundener Mängel.

Der EU-Bericht zeigt das Ausmaß und die negative Qualität der von der Kommission in bayerischen Fleischfirmen vorgefundenen Zustände. Die im Minderheitenbericht dargestellten Ergebnisse der Beweisaufnahme bestätigen nicht nur diese von der Kommission bemängelten Vorgänge. Sie machen darüber hinaus deutlich, dass auch dem teilweise erfolglosen, teilweise mangelhaften Handeln bayerischer Behörden letztlich eine Negativ-Systematik zugrunde liegt, die die im Fleischhandel vorhandene kriminelle Energie zahlreicher Firmenverantwortlicher geradezu – wenn auch ungewollt – unterstützt.

Auszüge aus dem EU-Bericht:

... Im nationalen Recht werden die meisten Anforderungen des neuen EU-Rechtsrahmens für Lebensmittelhygiene und amtliche Kontrollen nicht berücksichtigt...

... In den Betrieben hatte die Polizei Informationen erhalten, die schließlich die Warnmeldungen auslösten, was darauf hindeutet, dass die Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörde nicht wirksam waren. In einem weiteren Betrieb wurde festgestellt, dass Waren irreführend gekennzeichnet waren (u. a. überschrittene Verfallsdaten), was auf einen möglichen Betrug hindeutet. Im Betrieb gab es Anzeichen dafür, dass für den Verzehr nicht mehr geeignetes Fleisch gelagert und/oder weiterverarbeitet und in Verkehr gebracht wurde ...

... Die Zuständigkeit der Behörden ist für alle Bereiche klar festgelegt, aber in einigen Aspekten ist die Abstimmung

der amtlichen Kontrollen zwischen der Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene nicht wirksam, vor allem weil der Informationsfluss über alle relevanten Kontrolldaten zwischen den verschiedenen Ebenen fehlt und es keine internen Audits gibt. Es gab kaum Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsstaaten, insbesondere was die Weiterbehandlung der Warnmeldungen über ungenießbare Produkte betraf, die in anderen Mitgliedsstaaten versandt worden waren. Der Informationsfluss zwischen den Bundesländern, und in Bayern zwischen der Bezirks- und Kreisebene war in einigen Fällen zäh, wodurch Maßnahmen erst spät und Kontrollen unzulänglich durchgeführt wurden. ...

... Das Inspektionsteam fand in einem Betrieb Produkte, die nicht vorschriftsmäßig kontrolliert worden waren, obwohl die zuständigen Behörden angegeben hatten, alle Produkte seien kontrolliert worden ...

... Die Beseitigung (zurückgerufener bzw. beschlagnahmter Waren) wurde von den zuständigen Behörden nicht gut überwacht, vor allem dann nicht, wenn an andere Betriebe gelieferte Produkte betroffen waren (so gab es z. B. keine Unterlagen, um die Beseitigung der gelieferten Produkte nachweisen zu können.) ... Fleisch aus dem Zerlegungsbetrieb dieses Betriebs wurde am 4. und 5. September 2006 in das Kühllager in Regensburg gebracht. Das Inspektionsteam macht die Feststellung:

Die auf den Versandpapieren angegebene Fleischmenge aus dem Zerlegungsbetrieb wich deutlich von der im Eingangregister des Kühllagers angegebenen Menge ab. Dies wurde von der zuständigen Kreisbehörde nicht weiterverfolgt. Die zuständige Kreisbehörde hatte keinen Gesamtüberblick über das an das Kühllager gelieferte Fleisch. ... Weder die zentrale zuständige Behörde Bayerns, noch die zuständigen Bezirks- und Kreisbehörden hatten einen vollständigen Überblick über die von der Polizei beschlagnahmten Produkte, die in dem Kühllager im Kreis Regensburg und in einem weiteren Kühllager der früheren Grenzkontrollstelle gelagert wurden. ... Frischfleisch im Zerlegungsbetrieb wurde beprobt, aber nicht beschlagnahmt, und könnte somit in Verkehr gebracht worden sein ...

... Die zentrale zuständige Behörde Bayerns erklärte, Produkte mit überschrittenem Verfallsdatum könnten erst beschlagnahmt werden, wenn sie nachweislich ein Gesundheitsrisiko darstellten. ... Von dem Fleisch im Zerlegungsbetrieb wurden Proben genommen, aber das Fleisch wurde danach freigegeben, bevor die Untersuchungsergebnisse vorlagen und konnte somit in Verkehr gebracht werden ...

... Bei der Bescheinigung für Produkte, die von einem Betrieb nach Russland ausgeführt wurden, wurden mehrere Mängel festgestellt:

Es fehlte ein System zur Prüfung von Garantien, wie dies in den Bescheinigungen für Produkte mit Ursprung in anderen Betrieben verlangt wurde; eine Bescheinigung wurde in dem Zerlegungsbetrieb ausgestellt, obwohl die Sendung vor

ihrem Versand nach Russland zur Lagerung in ein anderes Kühllager ging ... Der Betrieb hatte zwischen November 2005 und Mai 2006 vier Sendungen Schweinefleisch (insgesamt 80 Tonnen) nach Russland geliefert. Die Kommissionsdienststellen waren darüber nicht unterrichtet worden ...

Konsequenzen der festgestellten Mängel in bayerischen Fleischbetrieben

In den meisten untersuchten Fällen der im Fragenkatalog aufgeführten Fleischskandale musste festgestellt werden, dass die jeweiligen Betriebe, bzw. ihre Verantwortlichen, in der Regel vorab über behördliche Kontrollen informiert waren.

Als besonders bemerkenswert im Hinblick auf die öffentliche Vorankündigung von staatlichen Kontrollen ist die vom StMUGV in Zusammenhang mit den von Bundesminister Seehofer angeordneten Sonderkontrollen in bayerischen Fleischbetrieben herausgegebene Pressemitteilung zu sehen. In dieser wurde durch das StMUGV am 28.11.2005 ausdrücklich auf die drei Tage später am 01.12.2005 stattfindenden Kontrollen hingewiesen!

Konsequenzen und Forderungen zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit in Bayern

Erfolgte Kürzungen im Staatshaushalt bei Personal und Sachmittelausstattung haben nicht zuletzt dazu geführt, dass staatliche Kontrollen nicht effektiv und umfassend erfolgen konnten.

Die Kontrolltätigkeit muss eine andere, eine effektivere Qualität erhalten. Verstöße gegen das Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht müssen für die betroffenen Betriebe auch spürbare Konsequenzen nach sich ziehen. Die Sanktionsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft und ohne Verzug angewendet werden.

Die von der Opposition im Bayerischen Landtag geforderten Stellenmehrungen im Bereich der Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure wurden zuletzt im Rahmen des Nachtragshaushalts am 16.04.2008 von der die Staatsregierung tragenden Fraktion der CSU ebenso abgelehnt wie der Antrag auf zusätzliche Planstellen beim Landeskriminalamt.

Nicht bzw. nicht umfassend umgesetzt wurden erforderliche Sofortmaßnahmen wie z. B. die einer ernsthaften und umfassenden Rotation der Amtsveterinäre, die Eröffnung der Möglichkeit einer jederzeitigen Probenentnahme und Probenüberprüfung an allen Punkten der Lebensmittelüberwachung zwischen Produzent und Einzelhandel sowie verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen für die Beamten der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf einschlägige hygiene- und lebensmittelrechtliche Grundlagen.

Die von der Opposition im Bayerischen Landtag geforderte Verbesserung und Beschleunigung im Hinblick auf die Erfüllung der bestehenden Meldepflichten durch die Staatsregierung ist nicht bzw. nur unzureichend erfolgt. Dies in

Kenntnis der Tatsache, dass der Bericht der EU-Kommission aus dem September 2005, vgl. oben, hier ausdrücklich Mängel vermerkt!

Nicht ausreichend umgesetzt sind notwendige Maßnahmen zur Schulung der bayerischen Dienststellen bzgl. der Vorgaben des EU-Hygienepaktes. In anderen Bundesländern werden diesbezügliche Schulungen schon seit 2005 durchgeführt, in Bayern erfolgte insoweit allenfalls ein zögerlicher Start.

Für die von der Europäischen Kommission mittlerweile im Regelungsentwurf zur nationalen Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten vorgesehene Farbmarkierung von Schlachtabfällen (K 3-Material) wurden von der Staatsregierung keine Initiativen zur Umsetzung auf den Weg gebracht.

Weitere Forderungen der Opposition im Bayerischen Landtag sind u.a. die verpflichtende Aufnahme des Tages der Schlachtung und des Einfrierens zusätzlich auf dem Etikett des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) sowie Initiativen der Staatsregierung zur Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer, die nach Anzeige von Missständen im Betrieb eine Arbeitgeberkündigung erhalten.

Unzulässige Vorbereitung von Zeugen des Untersuchungsausschusses durch Beamte bayerischer Behörden

Am 05.11.2007 führte die Regierung von Schwaben eine „Vortragsveranstaltung“ unter Leitung des Bereichsleiters Marzahn durch mit dem Titel „Bedienstete des Freistaates Bayern als Zeugen vor Gericht“!

Laut Mitteilung der Regierung von Schwaben, vorgetragen im Untersuchungsausschuss am 29.11.2007, wurden hierzu Mitarbeiter der Landratsämter Neu-Ulm, Dillingen a. d. Donau und der Regierung von Schwaben eingeladen. Anwesend waren sowohl Dr. Krebs, ein wesentlicher Zeuge für den Untersuchungsausschuss, als auch weitere Zeugen, die zu diesem Zeitpunkt vor den Untersuchungsausschuss geladen waren, aber noch nicht ausgesagt hatten.

Eine ähnliche „Informationsveranstaltung“ fand am 24.10.07 im Landratsamt Neu-Ulm statt, an der ebenfalls Dr. Krebs sowie weitere vom Untersuchungsausschuss in Aussicht genommene Zeugen teilnahmen. Themen bei dem von „Dr. Krebs moderierten“ Gespräch waren u. a. „die Frage der Vorbereitung auf eine Zeugenaussage“. Dr. Krebs gab „einen Erfahrungsbericht über seine (Anm.: erste) Aussage vor dem Untersuchungsausschuss im Februar 2007“. Zum Schluss wurde hierbei noch auf die oben erwähnte „Fortbildungsveranstaltung“ der Regierung von Schwaben hingewiesen und deren Besuch „nahegelegt“.

Im Hinblick auf diese Treffen wurde vonseiten der Behörden mitgeteilt, dass zwar Einzelheiten in der Sache nicht diskutiert worden seien, der „zeitliche Ablauf der Ereignisse im Betrieb“ aber „in groben Umrissen in Erinnerung gerufen“ worden sei.

Grundsätzlich mag es zwar denkbar sein, dass ein Zeuge vor seiner Einvernahme die Akten überprüft, die ihm im Laufe des Verfahrens vorlagen, um seine Erinnerung aufzufrischen. Hierbei hat es sich allerdings um eine Tätigkeit zu handeln, die der Zeuge **für sich allein** zur Auffrischung **seines** Gedächtnisses und nicht **kollektiv unter Anleitung** vornimmt.

Entscheidend ist, dass die Zeugen aus eigenem Wissen ohne Kenntnis dessen, was andere Zeugen oder Beteiligte im Untersuchungsausschuss ausgesagt haben, ihre Aussage machen können (vgl. hierzu auch Schlussbericht zum Untersuchungsausschuss Hohlmeier vom 25.01.2007, LT-Drs. 15/7190, S. 31).

Hiervon nicht umfasst ist es, wenn versucht worden sein sollte, gemeinsame plausible Antworten auf untersuchungsrelevante Fragen zu formulieren. Die Beweiskraft derartiger abgestimmter Aussagen für den Ausschuss wäre naturgemäß sehr gering.

Vor einem Untersuchungsausschuss gelten insoweit dieselben Regeln wie vor Gericht.

Tatsache ist, dass zwei Zeugen in der 32. Sitzung am 13.11.2007 (d. h. nach den oben dargestellten behördlichen Gemeinschaftsveranstaltungen) optisch identische Vorbereitungsunterlagen vor sich liegen hatten, auf die sich ihre Antworten gründeten. Tatsache ist weiterhin, dass eine der Zeuginnen am 13.11.2007 auf Nachfrage die Teilnahme an einer der behördlichen „Fortbildungsveranstaltungen“ ausführte. Man habe dort „Rat“ erhalten von einem Herrn, der den Teilnehmern „gesagt hat, wie wir uns bzw. dass wir uns vorbereiten müssten“.

Organisierte Zeugenvorbereitungen für die Aussagen vor einem Untersuchungsausschuss darf es nicht geben. Das Vorgehen der Regierung von Schwaben und des Landratsamts Neu-Ulm wird schärfstens kritisiert. Es kann nicht angehen, dass auf diese Weise für eine aktenfeste und bezüglich der einzelnen Aussagen widerspruchsfreie Darstellung gesorgt wird.

Das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber staatlichem Handeln wird auf diese Weise ad absurdum geführt!

Trotz dieser aus Sicht der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen unzulässigen und die Aufklärung erschwere Maßnahme ist die Notwendigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Wildfleisch und Verbraucherschutz in vielfältiger Weise vor, während und nach dessen Arbeit begründet und belegt worden.

Dem sogenannten Gammelfleischskandal im Herbst 2005 folgte der Skandal um Wildprodukte der Berger-Wild-Firmen. Nach daraufhin erfolgter Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurden weitere Fleischskandale – Firma Bruner und Firma Reiß – öffentlich. Hierauf folgte auf Drängen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

die erste Erweiterung des Fragenkatalogs um den Bereich D – Firmen Bruner und Reiß.

Schließlich hätten die später bekannt gewordenen Vorwürfe im Hinblick auf schwere Mängel im Kollmer-Kühlhaus einen weiteren Untersuchungsausschuss erforderlich gemacht. Auf Wunsch der CSU wurde – statt Beantragung eines eigenen Untersuchungsausschusses durch die Opposition – die Erweiterung des bestehenden Fragenkatalogs um den Bereich E – Firmen Kollmer beschlossen.

Ein weiterer Fleischskandal in Wertingen führte nur deshalb nicht zu einem zusätzlichen Erweiterungsantrag durch die Opposition, weil die in Wertingen offenkundig gewordenen Vorwürfe gegen bayerisches Behördenhandeln in der Systematik der schon vom Fragenkatalog umfassten Mängelbereiche lagen.

TEIL A – Berger Wild

A I. 2.

Keine Zulassung zur Wildgeflügelbearbeitung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat gezeigt, dass die Unternehmensgruppe Berger Wild, Passau, über viele Jahre keine Zulassung als Federwild- bzw. Geflügelbearbeitungsbetrieb besaß¹, obwohl der Betrieb in Kenntnis der zuständigen Behörden in großem Umfang Federwild im internationalen Handel umsetzte.

Bei Feststellung von hygienischen und baulichen Mängeln anlässlich einer Kontrolle der Betriebsteile in Ortenburg (Hinterhainberg) und Ruderting (Fischhaus) durch das Landratsamt Passau und die Regierung von Niederbayern am 12.10.00 wiesen die Behördenvertreter vermutlich erstmals darauf hin, dass ohne die erforderliche Zulassung zur Federwildverarbeitung gearbeitet wurde.

Wenige Tage später fragte der Leiter des Veterinärwesens der Regierung von Niederbayern, Dr. Hans-Dieter Schröck, beim StMASFFG nach, ob die Zerlegung auch von Geflügel in einem Wildverarbeitungsbetrieb zeitversetzt möglich sei, sofern die erforderliche Zulassung nach der Geflügelfleischhygieneverordnung vorläge².

Nicht mitgeteilt wurde von Dr. Schröck hierbei allerdings, dass genau diese Zulassung gegenüber der Unternehmensgruppe Berger überhaupt noch nicht erteilt, noch nicht einmal beantragt war.

Bei einer Kontrolle im Betriebsteil Ortenburg (Hinterhain-

¹ Moser (14, 71)

² Band 13, 781 f.

berg) durch das Veterinäramt Passau wurde am 12.10.2000 ein „kaum zu überbietender Zustand der Unhygiene“ und der Umstand – erneut – festgestellt, dass die Bearbeitung von Wildgeflügel ohne Zulassung erfolgte³.

Der Zeuge Dr. Hölzl, seit 1990 Amtstierarzt im Veterinäramt Passau, hat ausgesagt, dass schon ca. **1998/1999** im Rahmen einer Kontrolle bei Berger Wild über die Problematik bei Federwild gesprochen wurde. Herr Berger habe hierbei erklärt, Federwild nur national in den Verkehr bringen zu wollen. Hierfür war aus rechtlicher Sicht nur eine sogenannte Registrierung des Betriebs erforderlich.

Erst im Oktober 2000 habe das Veterinäramt dann aber festgestellt, dass die Firma Berger Wild – widerrechtlich – das Federwild unter EU-Bezeichnung vertrieben habe. Dr. Hölzl hat im Rahmen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss anschaulich geschildert, dass in seiner Behörde, wie auch in der Regierung von Niederbayern, völlige Unklarheit über das Erfordernis einer eigenen EU-Zulassung für Federwild ebenso wie über die rechtliche Zuständigkeit hierfür herrschte⁴!

Offensichtlich ist, dass bei den Behörden auch noch im Jahr 2002 große Unsicherheit darüber bestand, in wessen Zuständigkeitsbereich zunächst überhaupt die Erteilung von EU-Zulassungen für Federwildbetriebe fiel. Noch im November/Dezember 2002 rief das Landratsamt Passau bei der für Zulassungen zuständigen Amtstierärztin der Regierung von Niederbayern an, um nachzufragen, bei welcher Behörde die Zuständigkeit für die Zulassung von Federwildbetrieben läge⁵!

Erst nach einer EU-Kontrolle in einem niederbayerischen Geflügelschlachtbetrieb sei man nach Aussage des Zeugen Dr. Hölzl „draufgekommen“, dass nicht wie angenommen die Regierung, sondern die Kreisverwaltungsbehörde und damit das LRA Passau für die Erteilung der EU-Zulassung zuständig war⁶.

Nachdem die Frage der Zuständigkeit schließlich geklärt war, erging am 23. Oktober 2001 gegenüber der Unternehmensgruppe Berger der Bescheid des Landratsamts Passau zur Untersagung jeglicher Federwildbearbeitung mangels EU-Zulassung. Im Rahmen seines Widerspruchs gegen diesen Bescheid führte der Firmeninhaber Karl Berger an, dass die Bearbeitung von Fasanen bisher – ohne Zulassung – im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgt sei.

Dies wird auch bestätigt durch eine Stellungnahme des Landratsamts Passau im Rahmen des folgenden Verwaltungsgerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Regensburg,

3 Band 92,8 ff
4 Dr. Hölzl (16,6)
5 Band 13,990 ff
6 Dr. Hölzl (16,6)

wonach schon in **1998** eine Aufforderung zur Unterlassung der Federwildbearbeitung gegenüber der Fa. Berger ergangen sei, bis Oktober 2001 aber immer erneute Zuwiderhandlungen festgestellt wurden⁷.

Die Aktenlage und Zeugenaussagen der Kriminalpolizei Passau haben bestätigt, dass die Firma Berger Wild über Jahre ohne die erforderliche Zulassung für Federwild in Kenntnis des Veterinäramtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Bereich der Federwildbearbeitung (Fasane) tätig wurde, bis schließlich im November 2003 unter mehr als ungewöhnlichen Umständen die erforderliche Federwildzulassung erteilt wurde.

Der für den Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) zuständige amtliche Veterinär Dr. Burkert hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dort sei „immer Federwild, immer mit Wissen der übergeordneten Behörden“ verarbeitet worden⁸. Dies sei schon unter seinem Vorgänger so gewesen, das Federwild sei hierbei auch bei den Behörden angemeldet worden. Dass die Firma Berger Wild überhaupt nicht über die erforderliche EU-Zulassung zur Federwildbearbeitung verfügte, war dem amtlichen Veterinär nicht bekannt und wurde von diesem auch nicht überprüft!

Ungeklärt ist hierbei, ob und ggf. wann – wie in einem Vermerk der Staatsanwaltschaft vom 13.04.06⁹ dargestellt – nach Untersagung der Federwildbearbeitung und Bestätigung dieser Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Regensburg am 27.11.01 das generelle Wildgeflügelverarbeitungsverbot vom Landratsamt Passau aufgehoben wurde.

Die Hintergründe und Abläufe hierfür konnten trotz intensiver Befragung der zuständigen Veterinäre des Landratsamts Passau, Dr. Hölzl und Dr. Jähde-Stöckel, nicht aufgeklärt werden. Dr. Jähde-Stöckel, seit 1998 Leiterin des Veterinäramtes Passau, hat hierzu ausgeführt, dass für den **nationalen** Handel mit Federwild eine Registrierung ausreichend gewesen sei, ohne das Erfordernis einer EU-Zulassung. Gleichzeitig hat sie aber bestätigt, dass die Firma Berger im Wesentlichen am internationalen Handel, der auch betrieben wurde und einer EU-Zulassung bedurft hätte, interessiert war.

Laut Aussage des Leiters des Sachgebietes Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung Dr. Johann Hölzl, seit 1990 Amtstierarzt im Veterinäramt Passau, wurde die Untersagung für jegliche Federwildbearbeitung am 23.10.2001 ausgesprochen, da die räumlichen Voraussetzungen so ungenügend waren, dass eine Federwildbearbeitung aus hygienischen Gründen nicht tolerierbar war und die **internationale** Vermarktung des Federwilds durch Karl Berger unter seiner (anderweitigen!) EU-Kennzeichnung nicht hätte ausgeschlossen werden können¹⁰.

7 Band 92, 37 – Stellungnahme vom 16.11.2001
8 Dr. Burkert (12, 5)
9 Band 13, 1059 ff.
10 Dr. Hölzl (16, 33)

Dem Veterinäramt Passau war es demnach vollständig bewusst, dass die Unternehmensgruppe Berger eine unzulässige, internationale Vermarktung von Fasanen vorgenommen hatte und auch in Zukunft weiter vornehmen würde!

Im November 2001, knapp ein Jahr nach der generellen Untersagung der Federwildbearbeitung, fand das Veterinäramt bei einer Kontrolle laut Aussage des Zeugen Dr. Hölzl erneut „Kleinmengen“ an Federwild¹¹. Gleichwohl wurde aus unerklärlichen Gründen laut Aktenvermerk der Regierung von Niederbayern der weitere Betrieb unter Auflagen bis Mitte Januar 2002 geduldet¹².

Im Laufe des Sommers/Herbst 2002 legte Herr Berger zur Schaffung der Voraussetzungen für die Federwild-EU-Zulassung Pläne vor. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage des Zeugen Dr. Hölzl, wonach bei einer erneuten Kontrolle am 05.12.2002 die Regierung die Federwildbearbeitung überprüfen wollte¹³ – eben die Federwildbearbeitung, für die zu diesem Zeitpunkt noch eine generelle Untersagung vorlag und eine EU-Zulassung nicht erteilt war.

Ergebnis dieser Kontrolle Anfang Dezember 2002 war zwar, dass aus Sicht der Behörden die Voraussetzungen für eine EU-Zulassung nicht gegeben waren, da weiterhin deutliche Hygienemängel vorlagen – nichtsdestotrotz wurde aber die Erlaubnis für einen „Probelauf“ erteilt mit der Folge, dass eine „nur“ nationale Vermarktung von Federwild durch die Firma Berger nunmehr möglicherweise rechtlich zulässig erfolgen konnte¹⁴. Hierbei wurde die Vermarktung von Federwild innerhalb der Bundesrepublik zugelassen, wobei dasselbe Geflügel nicht im EU-weiten Handel vertrieben werden durfte.

Im Zusammenhang mit eben diesem Kontrollbesuch in der Firma Berger Wild hat der Zeuge Dr. Hölzl anschaulich die festgestellten Hygienemängel geschildert, es sei keine „gute Handwerkspraxis“ beim Auswaiden erfolgt. Auf dem Tisch seien Verunreinigungen gewesen, die Messersterilisation habe nicht stattgefunden, der Behälter der (unzulässigen, vgl. hierzu Ziff. A I. 5.) Absauganlage habe ein Leck gehabt und sei übergelaufen¹⁵.

Das „bei diesem Prozess gewonnene Geflügel“ wurde auch nach Auffassung des Zeugen Dr. Hölzl nicht „unter optimalen hygienischen Bedingungen gewonnen“, war aber nach Auffassung der Behördenvertreter nicht „so schlecht“, dass es nicht im Rahmen des Probelaufs zum nationalen Handel und Verzehr zugelassen werden konnte!

Am 16.01.03 jedenfalls wurden laut Mitteilung der zuständigen Amtstierärztin der Regierung von Niederbayern, Dr.

11 Dr. Hölzl (16, 33)
12 Band 148 (40-005)
13 Dr. Hölzl (16, 39)
14 Dr. Hölzl (16, 39)
15 Dr. Hölzl (16, 41 ff.)

Gabriele Rauscher, erneut „absolut unhygienische Umstände“ und das unzulässige Absaugen der Fasanen-Innereien mit Rohr im Betrieb in Ortenburg (Hinterhainberg) festgestellt¹⁶ (vgl. hierzu Ziff. A I. 5.).

Tatsache ist, dass Karl Berger trotz alledem seinen Betrieb mit auch internationaler Federwildvermarktung von den Behörden unbehelligt weiterführte, wobei zunächst auch weiterhin keine EU-Zulassung hierfür vorlag.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Umstand, wie auch von den polizeilichen Ermittlern festgestellt, dass dieses rechtswidrige Verhalten Bergers vom Landratsamt Passau ohne jegliche Konsequenzen bzw. Sanktionen geduldet wurde – ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Karl Berger wurde nicht eingeleitet¹⁷. Der Zeuge Moser (Kripo Passau) hat ausgesagt, man habe nicht ausschließen können, dass sich auch gegen Beamte des Landratsamts Passau Ermittlungen hätten ergeben können, da das Verhalten der Firma Berger über Jahre behördlicherseits geduldet wurde¹⁸. Die in diesem Zusammenhang beantragten Durchsuchungsbeschlüsse der Büros des zuständigen Landrats Dorfner und der zuständigen Veterinäramtsleiterin Dr. Jähde-Stöckel wurden allerdings abgelehnt.

Noch mit Schreiben des Amtstierarztes Dr. Hölzl vom 27.10.03 wurde auf weiterhin vorhandene Mängel bei Kontrollbesuchen am 22./23.12.2002 und 23.10.2003 hingewiesen¹⁹. Trotzdem wurde schließlich am 14.11.03 die Zulassung als Wildverarbeitungsbetrieb für Federwild vom Landratsamt Passau erteilt, mit der Mitteilung, die Kontrollen am 22.12.2002 und am 23.10.2003 hätten gezeigt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt seien.

Dieselben Kontrollen, die demnach Mängel aufgezeigt hatten, auf die schriftlich hingewiesen wurde, wurden nunmehr zur Begründung der EU-Zulassungserteilung durch das Landratsamt Passau angeführt.

Keine Rücknahme der generellen Untersagung zur Wildgeflügelverarbeitung?

Die Frage, ob und ggf. wann die Untersagung der Wildgeflügelverarbeitung förmlich durch das Landratsamt Passau zurückgenommen wurde, konnte nicht geklärt werden. Der zuständige Veterinär Dr. Hölzl²⁰ konnte hierüber nur Mutmaßungen anstellen, da er nicht wusste, ob dies schriftlich vonseiten der Vollzugsstelle des Landratsamtes oder ob dies mündlich von wem auch immer ausgesprochen wurde bzw. ob irgendetwas – in welcher Form auch immer – erfolgt ist!

Um die rechtliche Seite habe er sich nicht kümmern können! Eine Kontrolle seinerseits, Nachfrage etc., erfolgte hierbei

16 Band 13, 785
17 Band 13, 1059 ff.
18 Moser (14, 71)
19 Band 92, 12
20 Dr. Hölzl (16, 41)

ganz offensichtlich nicht – aus der Zeugenbefragung ist deutlich geworden, dass diese Problematik dem zuständigen Veterinär Dr. Hölzl zumindest im Dezember 2002 ganz offenbar nicht bewusst war²¹.

Nicht auszuschließen ist daher, dass zum Zeitpunkt des Probelaufs im Dezember 2002 die vollständige Untersagung der Federwildbearbeitung, die auch für den nationalen Handel galt, überhaupt noch nicht aufgehoben war. Trotzdem erteilte das Landratsamt Passau die Genehmigung für den Probelauf und zur nationalen Vermarktung des verarbeiteten Geflügels!

Problematisch im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Landratsämter ist bei der Überprüfung des Verwaltungshandelns der Umstand, dass eine Trennung zwischen Veterinäramt und Vollzug etwaiger Ordnungswidrigkeitenverfahren praktiziert wird. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben kann im Falle der Zuwiderhandlung durch einen Betrieb demnach nicht vom Veterinäramt, sondern nur von anderer Stelle durchgesetzt werden²², so auch im vorliegenden Fall.

Der Zeuge Dr. Hölzl selber sah sich – unter Hinweis auf die Trennung von Veterinär-Fachabteilung und Vollzug – außerstande, die Frage zu beantworten, ob das generelle Verbot der Wildgeflügelbearbeitung (ausgesprochen vom Landratsamt Passau am 21.10.2001) überhaupt jemals vom Landratsamt wieder aufgehoben wurde bzw. ob eine solche Aufhebung ggf. mündlich oder schriftlich erfolgte.

Im Rahmen eines geordneten Behördenverhaltens stellt dies ein mehr als ungewöhnliches Verhalten dar.

FAZIT

Der CSU-Bericht schildert zwar die festgestellten Abläufe im Zusammenhang mit der Federwildbearbeitung im Betrieb Berger Wild. Hierbei verkennt er aber völlig den durch Aussagen und Aktenlage deutlich gewordenen Umstand, dass einige der Behördenvertreter über Jahre Kenntnis von einer tatsächlich erfolgten EU-Vermarktung des Federwilds durch den Betrieb hatten.

In der Konsequenz wird im CSU-Bericht daher auch nicht auf die höchst unklare Haltung der im Untersuchungsausschuss vernommenen Veterinäre hingewiesen, die sich nicht eindeutig äußern konnten, ob und auf welche Weise das generelle Verarbeitungsverbot von Federwild jemals förmlich aufgehoben wurde.

Überhaupt keine Anmerkungen findet im Bericht der Umstand, dass gerade im Laufe dieser Jahre zwischen Oktober 2001 und November 2003 wiederholt erhebliche Mängel im

Betrieb Berger Wild, die in Zusammenhang mit wesentlichen Fragen der Hygiene bei der Federwildbearbeitung standen, auftauchten und von den Behörden sogar festgestellt wurden.

Insgesamt mag hier zwar die Feststellung zutreffen, dass für die nationale Vermarktung von Federwild in einem registrierten Betrieb aus rechtlicher Sicht geringere Anforderungen an die Betriebshygiene zu stellen waren als für den EU-weiten Handel.

Immerhin wurden behördlicherseits sogar mit dem Zulassungs-Bescheid vom 14.11.2003 erneut Mängel aufgelistet, die in Zusammenhang mit der Betriebshygiene standen!

Als Konsequenz ergibt sich also nichts anderes, als dass die innerdeutschen Verbraucher – selbst wenn rechtlich zulässig – demnach in Kenntnis und unter Mitwirkung der bayerischen Behörden eine unter schlechteren hygienischen Bedingungen bearbeitete Ware erwerben, als sie im innergemeinschaftlichen Verkehr vermarktet werden kann.

Hierzu schweigt der CSU-Bericht.

A I. 3. und 4.

Unzureichende Kontrollen

Die Zeugenvernehmungen und zahlreiche Hinweise aus den Behördenakten haben deutlich gemacht, wie unzureichend die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden, i. e. des Landratsamtes/Veterinäramtes Passau und der Regierung von Niederbayern, war.

Der Zeuge Josef Weber, Leiter des Betriebsteils Ruderting (Fischhaus) hat bestätigt, dass der zuständige amtliche Tierarzt für den Betriebsteil Fischhaus in den meisten Fällen nicht vor sieben Uhr morgens das erste Mal in den Betrieb kam, um die Fleischschau durchzuführen²³. Ein Grund hierfür war laut einem Vermerk des Landratsamts Passau²⁴, dass Berger das System umgestellt habe, nachdem die Gebühren für die Beschautätigkeit während der Nachtzeit erhöht worden waren. Ab diesem Zeitpunkt wurde der amtliche Veterinär nunmehr tagsüber „angefordert“, eine Hygieneüberwachung während der Nachtzeit fand ab dann nicht mehr statt.

Der für den Betriebsteil Ruderting (Fischhaus) zuständige amtliche Tierarzt Dr. Edgar Schneider sei zwar täglich mehrmals im Betrieb gewesen, „bedenkliche“ Vorgänge seien aber – in Kenntnis der Besuchszeiten des Veterinärs – vor 7.00 morgens durchgeführt worden.

Dr. Schneider bekam daher laut Aussage des Zeugen Weber nicht mit, dass mehr Tiere in die Produktion gegeben wurden, als er beschaut hatte²⁵.

²¹ Dr. Hölzl (16, 43)

²² Dr. Jähde-Stöckel (12, 113)

²³ Band 11, 76

²⁴ Band 11, 376 ff.

²⁵ Band 21, 11 ff.

Der in Fischhaus vertretungsweise eingesetzte amtliche Veterinär Dr. Bernhard Burkert habe die Dinge „wesentlich entspannter“ betrachtet. Nach Auskunft des Zeugen Weber erklärte Dr. Burkert „deutlich“, dass er wegen der langen Anfahrtswege nur einmal täglich zur Beschau in den Betrieb kommen könne. Die Beschau sei von ihm dann auch sehr „generell“ durchgeführt worden, oftmals habe er Papiere ohne vorherige Beschau unterschrieben. Die Beschäftigten hätten selber entschieden, welche Tiere zum Verwurf aussortiert wurden²⁶.

Laut Aussage des bei Berger beschäftigten Zeugen Huber gab es während seiner Beschäftigungszeit im Betriebsteil Fischhaus keinerlei unangemeldete Veterinärkontrollen. Auch der amtliche Veterinär, der Zeuge Dr. Burkert, hat bestätigt, dass er auf Anforderung durch den Betrieb²⁷ demnach mit vorheriger Kenntnis der Betriebsleitung zur Kontrolle gekommen sei.

Bestätigt wird der Umstand, dass Kontrollen durch die amtlichen Veterinäre und durch die Veterinäre des LRA Passau zumindest sehr häufig angemeldet waren, durch E-Mails, die auf dem PC des Betriebsinhabers Karl Berger gesichert wurden. Ende November 2005 z. B., teilte Karl Berger dem Betriebsteil Fischhaus mit, dass am nächsten Tag eine Veterinärkontrolle stattfinden werde, die ihm Sorge bereite. Dr. Hölzl erwarte „natürlich“, dass es „bestmöglich“ zugehe, da er schon „im Vorhinein gewarnt hat und sie nicht überraschend kommen“²⁸.

Auch der damalige in der „Qualitätssicherung“ bei Berger Wild beschäftigte Zeuge Günter Zechmann hat ausgesagt, dass Dr. Hölzl vom Veterinäramt Passau, soweit ihm erinnern, stets bzw. zumindest meistens angekündigt erschien. Dies wird letztlich auch bestätigt durch ein Schreiben von Dr. Hölzl an Karl Berger, in dem er am 14.11.2001 eine Kontrolle der Regierung von Niederbayern für den 22.11.2001 in Fischhaus und Ortenburg ankündigte²⁹. Dr. Hölzl selber hat ausgesagt, die Kontrollen der Amtstierärzte seien ca. 30 Minuten vorher angekündigt worden und Regierungskontrollen hätten angekündigt stattgefunden³⁰.

Der Zeuge Dr. Burkert, der seit ca. 2001 zur Kontrolle und Beschau im Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) zuständig war, hat vor dem Untersuchungsausschuss wie schon im Rahmen der Ermittlungen eindringlich die problematische Situation vor Ort geschildert.

Er habe noch nicht einmal gewusst, welche Art Zulassungen der Betrieb gehabt habe³¹!

Die Saison im Niederwildbetrieb Ortenburg dauerte ausschließlich von Oktober bis Januar an. Zwar umfasste die

Aufgabe des amtlichen Veterinärs die Fleischbeschau und Hygienekontrolle. Hierbei sei er aber mehr oder weniger „auf Informationen seines Vorgängers“ angewiesen gewesen, da es keinen Pflichtenkatalog vonseiten der zuständigen Behörden gegeben habe³². Der Zeuge Burkert hat hierbei ausgeführt, dass er versuchte, sich den erforderlichen Umfang seiner Kontrolltätigkeit über „das Wälzen von Gesetzestexten“ selber anzueignen. Nachfragen beim Veterinäramt Passau hätten nicht weitergeholfen.

Ausdrücklich bestätigt hat der Zeuge, dass seine Versuche, auf die Missstände im Betrieb Berger hinzuweisen, beim zuständigen Veterinäramt Passau ungehört verhallten.

Im November 2005 habe Dr. Burkert bei einer Fortbildung zur Fleischbeschau „völlig neue Erkenntnisse“ gewonnen – immerhin mehr als vier Jahre seit Beginn seiner Tätigkeit als amtlicher Tierarzt in Ortenburg (Hinterhainberg). Für die „ca. 7000 Vorschriften“ aus dem Lebensmittelrecht sei er erst anlässlich dieser Fortbildungsveranstaltung³³ sensibilisiert worden.

Zu dieser Zeit bat Dr. Burkert laut eigener Aussage im Veterinäramt Passau darum, mit ihm zusammen eine Fleischbeschau zur Klarstellung der von ihm pflichtgemäß durchzuführenden Pflichten abzuhalten³⁴.

Hierauf sei ihm von einem der Amtstierärzte im Veterinäramt Passau, Dr. Beinbauer, nach Rücksprache mit Dr. Hölzl gesagt worden, „wenn Sie sich überfordert fühlen, dann lassen Sie es eben bleiben“. Diese Aussage, vom Zeugen auch gegenüber den Veterinären des Landratsamts Passau wiederholt, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Zustände in der örtlichen Behörde. Am Ende habe sich jeder Vorwurf schuldhaften Verhaltens auf den amtlichen Veterinär Burkert konzentriert, er habe vonseiten des Veterinäramtes als Sündenbock herhalten müssen³⁵.

Gerade im Rahmen der Aussage des Zeugen Dr. Burkert ist deutlich geworden, dass Missstände in den Betriebsteilen von Berger Wild bei genaueren Kontrollen hätten verhindert werden können. Gleichzeitig war aber der kontrollierende amtliche Tierarzt realistischlicherweise nicht in der Lage, angesichts der angelieferten Mengen an Geflügel (ca. 400 Stück täglich) und ca. 800 Hasen/Tag als Standard³⁶, laut einem Vermerk des Landratsamts Passau bis zu 3000 Stück/Tag³⁷, eine umfassende Beschau jedes einzelnen Stückes einschließlich der erforderlichen Innereienbeschau durchzuführen.

Schon bei der Anlieferung, bei der Hasen bzw. Fasane in Trauben von 40–60 Stück an sogenannten Sternen hingen,

26 Band 52, 127 ff und Band 11,76

27 Dr. Burkert (12, 27)

28 Band 123, 98

29 Band 11, 91 ff.

30 Band 11, 244

31 Dr. Burkert (12, 5)

32 Dr. Burkert (12, 8)

33 Band 11, 414 ff.

34 Dr. Burkert (12, 23 f.)

35 Dr. Burkert (12, 39)

36 Dr. Burkert (12,27)

37 Band 1, 376 ff.

habe man nicht genau feststellen können, wie viel Stück geliefert wurden, da keine Zeit zum Zählen vorhanden war³⁸.

Im weiteren Verlauf fand bei den Fasänen keine Beschau der Eingeweide, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, statt. Die durch eine Absaugpumpe (vgl. hierzu unter Ziff. A I. 5.) entfernten Eingeweide landeten hierbei in einem großen Bottich³⁹.

Die eigentliche Beschau dieser Fasänen durch den amtlichen Veterinär fand schließlich zu einem Zeitpunkt statt, an dem das Federwild gerupft und ausgenommen war. Hier habe man nur noch danach beurteilen können, wie die Hautoberfläche des Geflügels aussah, ob es zerschossen war bzw. ob das Tier „rein vom Visuellen annehmbar war“⁴⁰.

So fand die Beschau von Fasänen statt – die Beschau von Wildgeflügel, für das die Firma Berger Wild über Jahre keine EU-Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel besaß und für dessen Bearbeitung und Vermarktung zumindest eine Zeit lang eine generelle Unterlassung seitens des Landratsamts Passau ausgesprochen worden war, ohne dass die Aufhebung der Unterlassungsverpflichtung jemals – nachweisbar – durch die zuständige Behörde erteilt worden wäre!

Auch dem zuständigen Veterinäramt Passau – das ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dr. Burkert – war bewusst, dass die Beschau des einzelnen Niederwilds bzw. Wildgeflügels angesichts der vom amtlichen Tierarzt gemeldeten verarbeiteten Mengen in der von ihm gemeldeten Arbeitszeit allenfalls unzulänglich, stichprobenartig und keinesfalls umfassend erfolgen konnte.

FAZIT

Soweit der CSU-Bericht die bei Berger Wild erfolgten Kontrollen schildert, lässt er die wesentliche Konsequenz außer Acht, wonach gerade durch die Vorhersehbarkeit der Kontrollen im Betrieb Zeit und Gelegenheit entstand, vorhandene Mängel zu vertuschen. In Kenntnis dieser Umstände hätten die kontrollierenden Beamten entweder häufiger oder auch genauer in den einzelnen Betriebsteilen kontrollieren müssen.

Zwar schildert der CSU-Bericht zutreffend die Problematik, die sich z. B. für den amtlichen Tierarzt ergab, wenn die Fasänen in Trauben von ca. 60 Stück in großer Gesamtmenge angeliefert wurden. Schlussfolgerung aus dieser Problematik darf aber nicht, wie im CSU-Bericht getroffen, sein, dass die Unmöglichkeit einer korrekten amtlichen Tierbeschau nolens volens hingenommen wird.

Sowohl im Hinblick auf die Tierbeschau, wie auch bezüglich sinnvoller und umfassender Kühlhauskontrollen (vgl. hierzu D und E – Firma Bruner und Kollmer-Betriebe) sahen die

zuständigen Beamten sich außerstande, tatsächlich eine vollständige Aufsicht und Kontrolle auszuüben.

Der CSU-Bericht stützt hierbei irrig die Argumentation, dass eine umfassende Kontrolle angesichts der Größe der Betriebe bzw. der Kühlhäuser und angesichts der Menge der verarbeiteten Ware ohnehin nicht möglich gewesen wäre. Er kommt in der Konsequenz zu dem Ergebnis, dass die mangelnde Aufsicht und Kontrolle daher unerheblich gewesen sei.

Würde man dieser aus Sicht der Opposition entscheidend fehlerhaften Argumentation folgen, ergäbe sich als Ergebnis die Erkenntnis, dass in fleischverarbeitenden Betrieben in Kenntnis der Aufsichtsbehörden eine Art rechtsfreier Raum herrschen würde und letztlich toleriert werden müsste!

Wesentlich wäre es hier im Gegenteil, das Augenmerk infolge mangelnder staatlicher Aufsicht auf die Systematik, insbesondere auf die zur Verfügung stehende mangelhafte Personal- und Sachausstattung zu richten.

Hierzu schweigt der CSU-Bericht.

A I. 5.

Erkenntnisse der für die Kontrollen Zuständigen im Hinblick auf etwaige Verstöße oder Mängel bei der Unternehmensgruppe Berger

Unzulässiger Betrieb einer Absaugeanlage

Die polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, dass verantwortliche Veterinäre des Landratsamts Passau und der Regierung von Niederbayern Kenntnis davon hatten und duldeten, dass im Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) gebrüstet wurde und eine Absaugeanlage installiert war, die die Eingeweide der Tiere ohne vorherige Beschau absaugte – beides Tatbestände, die deutliche Verstöße gegen die Geflügelfleischhygiene-Verordnung darstellten⁴¹!

Außerdem war dem Veterinäramt nach den Aussagen von Dr. Burkert bekannt, dass die Gefahr bestand, dass nicht beschautes Fleisch zum menschlichen Verzehr in den Verkehr kommt.

Der jahrelange Verstoß gegen die Geflügelfleischhygiene-Verordnung und die Kenntnis der Behörden hiervon wird auch bestätigt durch die Zeugenaussagen mehrerer zuständiger amtlicher Veterinäre und Amtstierärzte.

Absaugeanlage – „Passauer Landrecht“

Zur umfassenden Fleischbeschau sah die Anlage 1 Kapitel IV Nr. 2 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung auch die Beschau der Eingeweide von geschlachteten Tieren vor. Nur im Rahmen einer solchen Gesamtbeschau des betreffenden

³⁸ Dr. Burkert (12, 9)

³⁹ Dr. Burkert (12, 13)

⁴⁰ Dr. Burkert (12, 14)

⁴¹ Moser (14, 69) und Band 54, 2

Geflügels kann dieses für den Verbraucher als unbedenklich in den Verkehr gebracht werden.

Der langjährige Betriebsleiter des Werkes in Ortenburg (Hinterhainburg) Sedlmaier hat bestätigt, dass die Innereien des Wildgeflügels (für dessen Vermarktung im innergemeinschaftlichen Handel überhaupt keine EU-Zulassung vorlag, s. o.) noch in den Neunzigerjahren per Hand entnommen wurden.

Diese Praxis wurde, laut Aussage Sedlmaier⁴² u. a. von der zuständigen Veterinärin Dr. Jähde-Stöckel als unhygienisch bemängelt, weshalb in Absprache mit dem Veterinäramt eine mechanische Absauganlage beschafft wurde. Nach Auskunft des Veterinärs Dr. Hölzl⁴³ wurde für diese Absauganlage zwar nicht ausdrücklich eine behördliche Genehmigung erteilt, ihre Verwendung wurde aber als zulässig erachtet, wenn auch unter behördlichen Auflagen. Mehrfach wurde diese Anlage laut Aussage des damaligen Betriebsleiters Sedlmaier⁴⁴ den zuständigen Veterinären vorgeführt!

Der zuständige amtliche Veterinär Dr. Burkert hat ausgesagt, die Vorgaben vonseiten des Veterinäramtes seien auch in dieser Frage völlig unklar gewesen⁴⁵. Einerseits wurde ihm gesagt, das Absaugen der Innereien mittels einer Vakuumpumpe sei aus Hygienegründen erforderlich – andererseits sei klar gewesen, dass auf diese Weise die Innereien „durcheinander“ in einen Topf gelangten mit der Folge, dass ihre Zuordnung zum einzelnen Fasan und damit die komplette Beschau nicht mehr möglich war. Ausdrücklich hat Dr. Burkert bestätigt, dass die Verwendung der Vakuumpumpe vom Veterinäramt Passau so vorgegeben wurde.

Auch der zuständige Veterinär Dr. Hölzl hat eindeutig bestätigen müssen, dass zumindest vor dem 01.01.2006 „bei jedem Stück Fasan“ eine komplette Fleischschau einschließlich der Innereien hätte stattfinden müssen⁴⁶. Gleichwohl wurde im Veterinäramt Passau entgegen der damals geltenden Rechtslage entschieden, das Vorgehen mittels einer Absauganlage zuzulassen – „Passauer Landrecht“!

Der Zeuge Hölzl hat an dieser Stelle in großer Offenheit vor dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass er „natürlich“ gesehen habe, wie abgesaugt wurde⁴⁷.

Bemerkenswertes Argument des Zeugen Dr. Hölzl **für** ein solches Vorgehen war, dass beim händischen Ausnehmen der Fasane danach der ganze Tisch „versaut“ sei und man ja wisse, dass der Tisch danach nicht gesäubert werde⁴⁸.

Ähnlich hat sich die Zeugin Dr. Jähde-Stöckel geäußert, wonach ein „Wildbetrieb kein Operationsaal“ sei⁴⁹.

Mehrfach bestätigt hat Dr. Hölzl seine Auffassung, dass die rechtlichen Vorschriften, die aus Sicht des Veterinäramtes nicht praktikabel waren, wie z.B. die Geflügelfleischhygiene-Verordnung, vonseiten des Veterinäramtes anders ausgelegt und angewendet wurden.

Eine unklare Haltung hat die Zeugin Dr. Jähde-Stöckel, langjährige Leiterin des Veterinäramtes bei Landratsamt Passau, bezogen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat sie ausgesagt, die Absauganlage nie in Betrieb gesehen zu haben⁵⁰ – andererseits gab sie in ihrer staatsanwaltschaftlichen Ermittlung im Juni 2006 an, dass Herr Berger ihr die Absauganlage gezeigt habe. Ebenso sei ihr bekannt gewesen, dass damit eine Beschau der Eingeweide nicht mehr vorgenommen werden konnte. Dies war aber aus Sicht der ehemaligen Leiterin des zuständigen Veterinäramtes Dr. Jähde-Stöckel „nicht problematisch“, da eine Beschau der Leibeshöhle als wichtiger anzusehen sei⁵¹.

Unzulässige Praxis des Fasanenbrüstelns

Eine ähnlich freie Rechtsauslegung wurde vom Veterinäramt Passau im Rahmen der Fasanenverarbeitung, die ohne EU-Zulassung erfolgte, betrieben.

Im Zeitraum von Oktober 2001 bis Oktober 2006 wurden in Ortenburg laut Aussage des Zeugen Moser ca. 55.000 Fasanenhennen gebrüstelt⁵².

Das sogenannte Brüsteln wurde laut Aussage des ehemaligen Betriebsleiters Sedlmaier seit seinem Arbeitsbeginn in 1995 im Betriebsteil Ortenburg betrieben – möglicherweise schon vorher⁵³. Das Brüsteln sei „aus der Tradition“ üblich gewesen⁵⁴.

Beim Vorgang des Brüstelns wurde bei den Fasanenhennen, ohne vorheriges Rupfen, die Haut auf der Brust aufgeschnitten, diese wie beim „Obstschälen“ abgeschält und die Brust entnommen. Mehr sei bei der Henne nicht nutzbar gewesen⁵⁵.

„Dieses Brüsteln war eindeutig abzulehnen aufgrund der Kontamination durch das Federkleid, außerdem durch die fehlende Beschau des gerupften Tieres und die fehlende Beschau der Eingeweide. Damit ergab sich eben ein Inverkehrbringen von nicht beschautem Fleisch“, so die Aussage des ermittelnden Polizeibeamten Moser⁵⁶.

42 Band 30, 23 ff.

43 Band 29, 4 ff.

44 Sedlmaier (14, 83)

45 Dr. Burkert (12, 9)

46 Dr. Hölzl (16, 17)

47 Dr. Hölzl (16, 85)

48 Dr. Hölzl (16, 17)

49 Dr. Jähde-Stöckel (12, 104)

50 Dr. Jähde-Stöckel (12, 124 f.)

51 Dr. Jähde-Stöckel (12, 129)

52 Moser (14, 70)

53 Band 13, 747 ff..

54 Sedlmaier (14, 98)

55 Sedlmaier (14, 98)

56 Moser (14, 70)

Nach Aussage des Zeugen Sedlmaier erfolgte der Vorgang des Brüstelns auch im Beisein der zuständigen Veterinäre⁵⁷. Vermutlich einen Tag vor Weihnachten 2002 sei mit Sicherheit Dr. Hölzl, möglicherweise auch Dr. Jähde-Stöckel, dabei gewesen, als der Arbeitsgang des Brüstelns vorgeführt wurde. Zu keinem Zeitpunkt wurde laut Aussage des Zeugen Sedlmaier vonseiten des Veterinäramtes gesagt, dass das Brüsteln in der praktizierten Form nicht vorgenommen werden dürfe⁵⁸.

Auch der Zeuge Dr. Hölzl hat bestätigt, dass am 23.12.2002 vom Betriebsleiter Sedlmaier „irgendetwas“ im Zusammenhang mit dem Betriebsablauf der Federwildbearbeitung demonstriert worden sei⁵⁹. Eine genaue Erinnerung, ob hier auch das Brüsteln vorgeführt wurde, hatte der Zeuge Dr. Hölzl leider nicht. Nach seiner Aussage war bei diesem Termin auch die damalige Amtsleiterin Dr. Jähde-Stöckel anwesend. Diese hat erklärt, das Vorgehen des Brüstelns sei vom Betriebsinhaber Berger angesprochen, vom Veterinäramt aber abgelehnt worden⁶⁰.

Gegen diese Aussagen stehen zahlreiche Hinweise der Mitarbeiter von Berger Wild, wonach das Brüsteln traditionell über viele Jahre erfolgt sei, zu keinem Zeitpunkt untersagt wurde und den Veterinären auch vorgeführt worden sei.

Auch der damals für den Betriebsteil Ortenburg (Hinterhainberg) zuständige amtliche Veterinär Dr. Burkert bestätigt die Praxis des Brüstelns⁶¹. Da eine Großzahl der Verbraucher Fasanenbrust kaufen wolle, habe es sich für die Verarbeitungsbetriebe nicht gelohnt, die komplette Henne zu entfedern, dies sei unwirtschaftlich gewesen. Der Vorgang des Brüstelns, ohne vorheriges Rupfen der Fasanenhenne, sei daher die praktische Konsequenz. Dies wusste der Zeuge Dr. Burkert, dies müssen die zuständigen Veterinäre im Landratsamt Passau zumindest anhand der Beschauprotokolle des amtlichen Tierarztes erkannt haben.

Der Besuch der Veterinäre vor Weihnachten 2002 bei Berger Wild, während dessen nach Aussagen mehrerer Zeugen ganz offen über Absaugeanlage und mit großer Wahrscheinlichkeit über die Technik des Brüstelns diskutiert wurde, ist auch bemerkenswert im Hinblick auf die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt – wie ausführlich unter A I. 2. geschildert – überhaupt keine EU-Zulassung vorlag und der innergemeinschaftliche Handel damit unzulässig war.

Bezüglich einer nationalen Vermarktung des Wildgeflügels konnte vom Untersuchungsausschuss die Frage nicht aufgeklärt werden, ob im Dezember 2002 die generelle Untersagung der Wildgeflügelbearbeitung durch das Landratsamt Passau aufgehoben war oder nicht! Die Zeugenaussagen hierzu haben allerdings deutlich gemacht, dass keiner der zuständigen Veterinäre im Dezember 2002 umfassende Kenntnis

über Grundlagen, Voraussetzungen und ggf. Konsequenzen der Fasanenbearbeitung in der Firma Berger Wild hatte.

Die Amtsveterinäre des LRA Passau hatten offenbar keinerlei Überblick mehr darüber, welche Tätigkeiten bei Berger Wild zulässig waren und welche nicht!

FAZIT

Der CSU-Bericht stellt zwar zutreffend fest, dass die Beschau der entnommenen Innereien auch im Rahmen der Federwildbearbeitung rechtlich erforderlich gewesen wäre. Weiter wird vermerkt, dass die mechanische Entnahme der Innereien mittels einer Absaugeanlage diese Beschau verhinderte, da alle Innereien zusammen in einen Bottich gelangten.

Auch hier lässt der Bericht allerdings in seiner Konsequenz die kritische Beurteilung dieser Vorgehensweise vermissen. Stattdessen beruft er sich auf Begründungen der kontrollierenden Beamten, wonach die Innereien von Federwild meist so zerschossen seien, dass insoweit in der Regel keine sachdienliche Beschau stattfinden könne. Die rechtlich nicht zulässige Absaugeanlage, so das Veterinäramt Passau, sei daher die „sauberste Methode“ gewesen, die Innereien abzusagen.

Weder dies noch der Hinweis auf die Masse der verarbeiteten Fasane, die eine umfassende Beschau nicht zugelassen hätte, kann aber die Tatsache verändern, dass dieses Vorgehen ohne jeden Zweifel einen Verstoß gegen das damals geltende Recht der Geflügelfleischhygiene-Verordnung darstellte und eigenmächtig von den Veterinären des Landratsamts Passau als „Passauer Landrecht“ praktiziert wurde.

Zur Praxis des „Brüstelns“ bestätigt der CSU-Bericht zwar, dass dies „keine taugliche Methode der Verarbeitung“ sei – mehr als ungewöhnlich ist aber die gezogene Schlussfolgerung, wonach dieser Verstoß gegen Hygienevorschriften nicht gravierend sei, weil z. B. das „Brüsteln“ selbst erlegten Wildes durch Jäger zulässig sei.

Eine Beweisführung deren Logik nicht bestechen kann! Im Übrigen verschweigt der CSU-Bericht die zahlreichen Hinweise darauf, dass die Vorgehensweise des „Brüstelns“ „traditionell“ im Betrieb Berger Wild – und vermutlich ebenso in der ganzen Branche – gehandhabt wurde!

Hier ist in aller Deutlichkeit auf die Unterschiede hinzuweisen: soweit private Jäger an geringere Hygienevorschriften gebunden sind, so sind die Auswirkungen nicht zuletzt durch eine Eingrenzung enger und zeitnaher Vermarktungsmöglichkeiten bzw. durch Verwendung für den Eigenbedarf überschaubar und begrenzt.

Die Frage der Frische eines Produkts, die sich eben u. a. aus einer umfassenden Fleischbeschau beantworten lässt, ist bei der Vermarktung durch den Jäger, bei der Jäger und Verbraucher in direkter Verbindung stehen, von viel geringerer Notwendigkeit und Bedeutung als bei deutschlandweitem oder gar innergemeinschaftlichem Handel mit dem derart nicht beschauten Fleisch.

57 Sedlmaier (14, 100)

58 Band 13, 747 ff.

59 Dr. Hölzl (16, 49 f.)

60 Dr. Jähde-Stöckel (12, 124)

61 Dr. Burkert (12, 22)

A I. 13.

A VII. 12.

B I. 8., 9., 10., 11., 12., 13.

Unzulässige Einflussnahme auf amtliche Kontrolleure

Nach Überzeugung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde der amtliche Tierarzt Dr. Hölzl an häufigeren und konsequenteren Kontrollen bei der Fa. Berger Wild gehindert.

Diese Erkenntnis ergibt sich zweifelsfrei insbesondere aus der vor dem Untersuchungsausschuss bestätigten Aussage des Sachbearbeiters Blahetek, KPI Passau. Dieser hat zunächst in seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft im Februar 2006 ausgesagt⁶², er habe die Befürchtung gehabt, bei Kontakten zwischen dem Veterinäramt und der Fa. Berger Wild, z. B. bei Kontrollen, könne zu Beginn der Ermittlungen „eine entsprechende Bemerkung“ fallen.

Wesentliches Indiz für eine möglicherweise vom Veterinäramt Passau geübte „Zurückhaltung“ gegenüber der Firma Berger Wild ist ein Gespräch mit Dr. Hölzl nach einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern der Polizei, des Veterinäramtes Passau und der zuständigen Staatsanwaltschaft am 01.03.2005. Hierzu hat der Zeuge Blahetek ausgesagt, Dr. Hölzl habe im Auto auf der Rückfahrt von dieser Besprechung sinngemäß geäußert, „wenn man öfter kontrollieren wolle oder würde, dann werde man ‚zurückgepiffen‘.“

Diese Äußerung erfolgte laut Aussage Blahetek auf die Nachfrage, warum das Veterinäramt nicht häufiger bei der Firma Berger Wild kontrolliert habe. Dr. Hölzl selber habe den Zeugen Blahetek auf das Kfz des Berger Fahrzeugs hingewiesen, das die Buchstaben „JU“ beinhaltete. Er habe hierzu bemerkt, „der“ habe gute Beziehungen⁶³. Der Begriff des „Zurückpfeifens“ sei im Zusammenhang mit dem Hinweis auf das Autokennzeichen gefallen⁶⁴.

Der Zeuge Mitterreiter, Kommissariatsleiter der KPI Passau, der sich während dieses Gesprächs ebenfalls im Fahrzeug befand, allerdings nicht wie Hölzl und Blahetek auf der Rückbank saß, hat ausgesagt, er habe dieses Gespräch zwar aufgrund des Geräuschpegels im Wagen nicht hören können. Er habe aber „überhaupt keinen Zweifel, dass der Herr Dr. Hölzl das gesagt hat zu Herrn Blahetek, weil der Kollege das immer wieder gesagt hat“⁶⁵.

Im Kommissariat habe man sich laut Aussage des Zeugen Mitterreiter verstärkt die Frage gestellt, warum die Kontrollbehörden „nichts machen“ und „der Sache nicht besser nachgehen“, nachdem Dr. Hölzl in einer Stellungnahme an-

gegeben habe, dass bei Berger Wild „über Jahre hinweg die Hygiene vernachlässigt wird“⁶⁶.

Ebenfalls deutlich hat sich der Zollbeamte Kornprobst in seiner Vernehmung geäußert. Hierbei schilderte er ein Gespräch mit Dr. Hölzl im September 2004 in Zusammenhang mit Wildschweinimporten aus Polen durch die Firma Berger Wild⁶⁷. Dr. Hölzl habe laut Aussage des Zeugen Kornprobst hierbei ausgeführt, dass es bei Berger seit langer Zeit „ständig“ Beanstandungen gebe. „Seine Amtsleiterin im Veterinäramt“ ziehe zwar mit ihm (Dr. Hölzl) am gleichen Strang – „der Widerstand sitze“ aber „weiter oben“. Laut Dr. Hölzl verfüge die Firma Berger „offensichtlich über sehr gute Kontakte zur lokalen und großen Politik“, Hölzl kämpfe hier „mehr oder weniger auf verlorenem Posten“⁶⁸.

Die Aussage von Dr. Hölzl war aus Sicht des Zollermittlers Kornprobst „ungewöhnlich“, Kornprobst habe nicht viel sagen müssen, Dr. Hölzl habe dies „so runtergezählt“ und sei offenbar „etwas frustriert“ gewesen.

Der Zeuge Stoppelkamp, Ermittlungsbeamter bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Hauptzollamt Landshut, kam über die Ermittlungen in der Pannonia-Sonderkommission in Berührung mit der Firma Berger. Im April 2004 erfolgte im Rahmen dieser Ermittlungen eine Durchsuchung der Firmenräume, wodurch weitere strafrechtliche Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firma Berger Wild ihren Anfang nahmen.

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hat er Hinweise darauf gegeben, dass ihm im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Karl Berger auch „von Vorgesetzten geraten wurde“, das „Verfahren nicht zu bearbeiten, liegen zu lassen, einzustellen ...“⁶⁹.

Aufklärung zu dieser Frage etwaiger Einflussnahme bei der Zollbehörde konnte vom Untersuchungsausschuss nicht betrieben werden, da etwaige Vorgesetzte des Zeugen Stoppelkamp einer Bundesbehörde angehören, deren Verhalten nicht der Überprüfung durch einen Untersuchungsausschuss eines Landesparlaments zugänglich ist.

Der Zeuge Dr. Hölzl hat diese Aussagen der Kriminal- und Zollbeamten bestritten. Er habe auf Nachfrage des Kriminalbeamten Blahetek, warum bei Berger Wild nicht häufiger und konsequenter kontrolliert worden sei, gesagt: „Was hätten da mehr Kontrollen gebracht unsererseits? Durch mehr Kontrollen hätten wir diese Dinge, die ihm da zur Last gelegt werden, diese Manipulationen, dass man aus einem Hirsch einen Elch macht und sonst was, hätten wir durch mehr Kontrollen auch nicht aufdecken können ...“⁷⁰

Ausdrücklich hat der Zeuge Dr. Hölzl vor dem Untersuchungsausschuss bestritten, die ihm vom Zeugen Blahetek

⁶² Band 11, 299 ff.

⁶³ Blahetek (14, 55 f.)

⁶⁴ Blahetek (14, 55 f.)

⁶⁵ Mitterreiter (14, 27)

⁶⁶ Mitterreiter (14, 27)

⁶⁷ Band 11, 305 ff.

⁶⁸ Kornprobst (11, 136 f. m.w.N.)

⁶⁹ Stoppelkamp (11, 103)

⁷⁰ Dr. Hölzl (16, 30)

zugeschriebenen Äußerungen gemacht zu haben! „Weder so noch mit anderen Worten“, habe Hölzl sich geäußert, dies sei „ein Schluss, den jemand darauf zieht“, „jemand“ habe da „für sich weitergedacht“⁷¹.

Seitdem Kommissariatsleiter Mitterreiter⁷² zuständig sei, habe das Verhältnis zwischen dem Veterinäramt und der Polizei „beträchtlich“ gelitten⁷³.

Aus einer Stellungnahme der KPI Passau vom Zeugen Mitterreiter ergibt sich überdies, dass dieser Hinweise darüber hatte, dass Dr. Hölzl schon vor der Besprechung am 01.03.05 über Inhalte der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen informiert war⁷⁴.

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Fund von Aktenstücken aus der staatsanwaltschaftlichen Handakte im Büro der Firma Berger Wild. In einem Leitzordner, beschriftet „Behörden aktuell“, der im Büro des Geschäftsführers Karl Berger anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Durchsicherung am 09.02.2005 gefunden wurde, befanden sich u. a. ein Aktenvermerk des Hauptzollamtes vom 15.07.04, der nicht der Akteneinsicht unterliegen sollte⁷⁵. Auf welchem Wege und durch wen Karl Berger derartige ermittlungsrelevante Unterlagen erhalten hat, konnte nicht aufgeklärt werden.

In Zusammenhang mit möglicher Einflussnahme auf Dr. Hölzl „von oben“ ist folgender Vorgang darzustellen. Laut Presseberichterstattung (Süddeutsche Zeitung vom 25.02.2006) „erfolgte die Einschaltung des Generalstaatsanwalts in die Berger Ermittlungen auf Betreiben des damaligen bayerischen Wirtschaftsministers Erwin Huber. Der Ministerrat hatte dieses seltene Vorgehen am 31. Januar (2006) beschlossen“.

Staatsminister Huber hat dies als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss insofern bestätigt, als er in dieser Kabinettsitzung „in der Tat“ gesagt habe, eine unabhängige Stelle solle zur „Aufklärung des gesamten Verwaltungshandelns beitragen“. Hierbei „war auch von der Generalstaatsanwaltschaft die Rede“⁷⁶.

FAZIT

Die Untersuchungen zur Frage einer etwaigen Einflussnahme haben deutlich gemacht: es gab – zumindest in einem Fall belegt – den Versuch einer Einflussnahme auf einen Beamten des Zolls. Der Umstand, dass dieser Fall aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Bundesbehörde vom Untersuchungsausschuss nicht näher überprüft werden konnte, ändert nichts daran, dass Einflussnahme „von oben“ durch den Zeugen Stoppelkamp geäußert wurde.

71 Dr. Hölzl (16, 30)

72 Dr. Hölzl (16, 59)

73 Mitterreiter (14, 44)

74 Band 11, 103 f..

75 Mitterreiter (14, 47)

76 Huber (26, 10 ff.)

Ebenso konnte die von Dr. Hölzl laut Aussage des Zeugen Blahetek geäußerte „Hinderung“ an weiteren und genaueren Kontrollen bei der Firma Berger Wild schließlich nur aufgrund der Erinnerungslücken der Zeugen Dr. Hölzl und Mitterreiter nicht genauer aufgeklärt werden. Bestehen bleibt die mehrfach wiederholte diesbezügliche Aussage des Zeugen Blahetek!

A VII. 14. und 15.

Auswertung ermittlungsrelevanter Daten

Die Auswertung der vom Hauptzollamt Landshut im April 2004 im Rahmen der Sonderermittlungen „Pannonia“ beschlagnahmten EDV-Dateien, insbesondere der 22.500 E-Mails, konnte erst nach ca. 1 ½ Jahren abgeschlossen werden.

Am 21.04.2004 erfolgte eine Durchsicherung der Zentrale der Unternehmensgruppe Berger durch das Hauptzollamt Landshut, im Zuge derer u. a. 22.500 E-Mails einschließlich der Rechner der Firma beschlagnahmt bzw. gesichert wurden.

Nach Aussage des Zeugen Stoppelkamp wurden diese zahlreichen E-Mails mit „eigener Methodik“ des Zolls ausgewertet und der Kripo Passau zur Verfügung gestellt⁷⁷, von der das Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Unternehmensgruppe Berger schließlich weitergeführt wurde.

Die bei Berger Wild beschlagnahmte Festplatte wurde vom Zoll gespiegelt und sowohl die Daten als auch die dechiffriert ausgedruckten E-Mails an die Kripo übergeben⁷⁸.

Nach Aussage des Zollbeamten Stoppelkamp wurden die Unterlagen etc. nach ca. vier oder fünf Wochen an die KPI Passau übergeben⁷⁹.

Im August 2004 wurden einige dieser E-Mails von der ermittelnden Staatsanwaltschaft an die Vollzugsabteilung des Landratsamtes Passau geschickt⁸⁰, von denen die Veterinäre Dr. Jähde-Stöckel und Dr. Hölzl Kenntnis erhielten⁸¹.

Aus einer dieser E-Mails wurde deutlich, dass bei Berger Wild das Verfahren des Brüstelns bei Fasanen angewandt wurde!

Unklar ist bei diesem geschilderten Zeitablauf, welchen Weg die E-Mails bis Februar 2005 nahmen: der Leiter des Kommissariats 1 der Kripo Passau, der Zeuge Mitterreiter, hat hierzu ausgesagt, die Akte Berger sei erst am 03.02.2005 auf seinen Schreibtisch gelangt⁸².

77 Stoppelkamp (11, 91)

78 Stoppelkamp (11, 120 ff.)

79 Stoppelkamp (11, 115)

80 Band 12, 144

81 Dr. Hölzl (16, 90)

82 Mitterreiter (14, 3)

Der Zeuge Stoppelkamp hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt, es habe zwischen dem Hauptzollamt Landshut und der KPI Passau „Debatten oder Wortfetzen“ gegeben⁸³. Hierbei sei es um die Ermittlungen und die Frage, wer sie übernehmen solle, gegangen. „Der erste Sachbearbeiter“ habe „es abgelehnt, weil sein Ruhestand kurz vor der Haustür gestanden hat“. „Der zweite Sachbearbeiter“ habe den Zeugen Stoppelkamp dann „angerufen und gesagt, ob ich weiß, warum die Buchstaben JU beim Herrn Berger in den Fahrzeugkennzeichen drinstehen“⁸⁴.

Kommissariatsleiter Mitterreiter bestreitet dies mit dem Hinweis darauf, zu dieser Zeit habe keine Pensionierung in seinem Kommissariat angestanden!

Schließlich habe der Zoll der KPI laut Aussage des Zeugen Stoppelkamp angeboten, „zum selben Zeitpunkt, wie wir anfangen zu lesen, dass sich jemand zu uns an die Seite setzt und sagt: Setz dich nebenher, dann können wir beides gemeinsam auswerten“⁸⁵.

Im weiteren Verlauf setzte sich der Sachbearbeiter der Kripo, der Zeuge Blahetek, mit Dr. Hölzl in Verbindung⁸⁶ und es kam zum Treffen bei der Staatsanwaltschaft Landshut am 01.03.2005. Hierbei kam man nach Aussage des Zeugen Mitterreiter überein, dass man sich vor Erlass aktueller Durchsuchungsbeschlüsse „erst die vom Zoll sichergestellten Unterlagen genau anschaut“⁸⁷. Die Polizei sei „ruhigen Gewissens“ davon ausgegangen, dass die zuständigen Kontrollbehörden informiert waren und ihrer Kontrolltätigkeit nachgehen würden.

Erst dann, mittlerweile April 2005, so die Aussage des Zeugen Mitterreiter, habe sich der zuständige EDV-Mitarbeiter der Polizei mit dem Zoll in Verbindung gesetzt, um die bei Berger beschlagnahmten Daten zu überspielen⁸⁸. Die Übermittlung weiterer benötigter Daten und Akten vom Zoll an die KPI Passau sei dann vom Zoll „sehr zögerlich“ gekommen⁸⁹.

Die auf diese Weise schließlich vom Zoll erhaltenen Daten waren aber laut Aussage des Zeugen Mitterreiter nicht mit dem bei der KPI Passau vorhandenen Computer-Programm kompatibel⁹⁰, sodass sich die Datenaufbereitung erneut bis Juni 2005 in die Länge zog. Die vom Zoll vorgelegten E-Mails bestanden aus sogenannten „bodies“, ohne Angabe von E-Mail Postfach, Adressat etc.⁹¹

Ein weiteres Problem tat sich auf, als der zunächst eingeteilte und eingearbeitete Polizei-Sachbearbeiter

Blahetek Ende April 2005 zur Teilnahme an „einer anderen Sonderermittlungstruppe“ abgeordnet wurde⁹², sodass „die Sache erneut auf Eis lag“.

In der Folge ging der für EDV-Fragen zuständige KPI-Mitarbeiter Pfaffinger in Urlaub, ebenso wie weitere Kollegen des K 1⁹³, der Kommissariatsleiter Mitterreiter hatte bei dünner Personaldecke „keinen Sachbearbeiter bei der Hand“, der lückenlos und durchgehend die Ermittlungen hätte führen können. Erst am 01.08. 2005 war ein solcher gefunden⁹⁴.

Im Juli 2005, während der Zeit, in der die Sachbearbeitung der Berger-Ermittlungen bei der Kripo Passau demnach notgedrungen „ruhte“, ging ein weiterer Bericht des Hauptzollamtes Landshut bei der Kripo Passau ein. Dieses Schreiben vom 13.07.2005 nebst dreier Leitzordner „gefüllt mit E-Mails in Kopien“⁹⁵ ging der Polizei am 19.07.05 zu und wurde versehentlich ohne Bearbeitung „in einen Schrank gestellt“. Der Zeuge Mitterreiter habe sich dieses Schreiben „dann irgendwann angeschaut und bewertet“. Unter anderem enthielt das Schreiben – erneut – die Vorwürfe, dass bei Berger Wild Fasanen gebrüstelt würden!

Nach Aussage des Zeugen Mitterreiter dauerte es auf diese Weise von Februar 2005 bis Herbst 2005, bis es der Kripo gelang, die erhaltenen Daten auszuwerten. Grund dafür sei u. a. gewesen, dass der Computer „immer wieder abgestürzt“ sei, da ein Programm einer „Drei-Monats-Löschfunktion“ aktiv gewesen sei⁹⁶. Die Auswertung gelang der Kripo schließlich erst „im September 2005 oder danach“⁹⁷.

Da es sich bei den betreffenden Daten u.a. um 22.500 E-Mails handelte, dauerte das Auslesen bzw. Auswerten dieser Mails von September bis Dezember 2005⁹⁸. Am 20.12.2005, weitere Monate später also, wurden erneut Auszüge der E-Mails an das Veterinäramt übergeben⁹⁹. Der Zeuge Mitterreiter hat angesichts dieses Zeitablaufs mehrfach darauf hingewiesen, dass die Polizei immer davon ausgegangen sei, dass „die Kontrollbehörden ihre Kontrolltätigkeit weiter ausüben“¹⁰⁰.

Dr. Hölzl, der die Mails am 20.12.2005 erhielt, hat geschildert, welche Aufgaben zu dieser Zeit auf dem Veterinäramt lasteten¹⁰¹: Die Entwicklung von Notfallplänen gegen die Geflügelpest, die Kontrolle von Kühl- und Gefrierhäusern, die Überprüfung von 12 zugelassenen Betrieben und 83 Metzgereien, die Registrierung sämtlicher Landwirte als Futtermittelunternehmer und schließlich die Erneuerung ausgelaufener Bescheinigungen für Rinderhalter!

83 Stoppelkamp (11, 102)
84 Stoppelkamp (11, 102)
85 Stoppelkamp (11, 116)
86 Blahetek (14, 53)
87 Mitterreiter (14, 5)
88 Mitterreiter (14, 6)
89 Mitterreiter (14, 55)
90 Mitterreiter (14, 7)
91 Mitterreiter (14, 11)

92 Mitterreiter (14, 7)
93 Mitterreiter (14, 8)
94 Mitterreiter (14, 8)
95 Mitterreiter (14, 10)
96 Mitterreiter (14, 51)
97 Mitterreiter (14, 51)
98 Mitterreiter (14, 9)
99 Dr. Hölzl (16, 60)
100 Mitterreiter (14, 9)
101 Dr. Hölzl (16, 60)

Die Feiertage und eine viel zu dünne Personaldecke führten darüber hinaus dazu, dass eine inhaltliche Prüfung der E-Mails durch das zuständige Veterinäramt Passau erst am 09.01.2006 erfolgte¹⁰².

Dies war aus Sicht des Zeugen Dr. Hölzl letztlich aber nicht von erheblicher Bedeutung, da es sich ja um „altes Zeugnis“, um Vorgänge aus der Zeit vor April 2004¹⁰³, nicht um Fragen der Betriebshygiene, sondern um Betrugsdelikte gehandelt habe.

Die Zeugin Dr. Jähde-Stöckel hat erklärt, aus ihrer Sicht hätten die übergebenen E-Mails keine Hinweise „auf gravierende hygienische Missstände“ ergeben¹⁰⁴, es habe sich ja „nur um betrügerische Manipulationen in der Vergangenheit“ gehandelt. Bei Durchsicht der E-Mails am 06.01.2006 kam sie dann allerdings plötzlich zu der Erkenntnis, „dass sich für mich die Zuverlässigkeit des Herrn Berger als Inhaber von EG-Zulassungen infrage stellt, weil bei einer Zulassung ein wichtiger Punkt immer die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers ist“ und hielt es für geboten, die Regierung als Zulassungsbehörde in Kenntnis zu setzen!

Diese Erkenntnis hätte allerdings schon Wochen vorher, wenn nicht schon im August 2004, erlangt werden können!

FAZIT

Der CSU-Bericht erwähnt die belegte Tatsache nicht, wonach schon im August 2004 einzelne E-Mails bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft vorlagen und an das Landratsamt Passau geschickt wurden.

Hieraus wird nicht nur deutlich, dass ganz offenbar von Seiten des Zolls schon deutlich vor April 2005 zumindest Teile der betreffenden E-Mails in den Händen der Ermittlungsbehörden waren. Wesentlich bei diesem Vorgang ist vor allem, dass aus diesen Einzel-E-Mails für das Landratsamt erkenntlich wurde, dass z. B. das Verfahren des „Brüstelns“ angewandt wurde.

Die Frage, ob die Auswertungen des Zolls unter strafrechtlichen Gesichtspunkten für die ermittelnde Polizei ausreichend war, mag zwar verneint werden können, ein frühzeitigeres Einschreiten des zuständigen Veterinäramts dagegen hätte aufgrund der im Sommer 2004 erhaltenen Informationen trotzdem sinnvoll stattfinden müssen.

Firma Deggendorfer Frost

A VIII. 1. – 14, B II. 1. – 5., III. 5., IV. 7. – 9.

Versäumnisse bei der Kontrolle der Firma Deggendorfer Frost GmbH

¹⁰² Dr. Hölzl (16, 60)

¹⁰³ Dr. Hölzl (16, 60)

¹⁰⁴ Dr. Jähde-Stöckel (12, 120)

Vorbemerkungen

Im Oktober 2005 nahm mit dem Fall der Deggendorfer Frost GmbH der Gammelfleischskandal seinen Ausgang. Öffentliche Aufmerksamkeit wurde durch einen Artikel im „Stern“ auf die Firma und die dortigen Zustände gelenkt, wenige Tage bevor der Geschäftsführer Rolf Hermann Keck verhaftet wurde. Bei diesem Fall ist bereits deutlich geworden, dass es für minderwertiges Fleisch einen erschreckend großen, zumindest europaweiten Markt gibt, und gerade nur die Spitze des Eisberges zum Vorschein gekommen ist.

In diesem Fall wird eklatant deutlich, dass die zuständige Kontrollbehörde, das staatliche Veterinäramt im Landratsamt Deggendorf mit seinen Amtstierärzten, ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist und vielfach versagt hat. Auch der mangelnde Informationsaustausch zwischen den ebenfalls befassten Behörden, wie dem Bauamt, dem Ordnungsamt, der Kreisverwaltungsbehörde, der Regierung von Niederbayern und anderen Stellen hat dazu geführt, dass die Firma weitgehend unbehelligt ihren kriminellen Machenschaften nachgehen konnte.

Die Bayerische Staatsregierung hat in diesem Fall wie auch in den weiteren Wild-, Ekel- und Gammelfleischfällen versucht, das Problem kleinzureden. Bis Anfang Dezember hat Staatsminister Schnappauf behauptet, dass Umdeklarierungen von K 3-Material zu Lebensmitteln nur „auf der Straße“ stattgefunden hätten, obwohl vom Zoll in einer Besprechung vom 17.10.2005, bei der auch Vertreter des StMUGV anwesend waren, die Information gegeben wurde, dass es nicht sicher sei, ob die Ware bei der Deggendorfer Frost umdeklariert wurde oder es sich um ein reines Büro- bzw. Streckengeschäft gehandelt hat¹⁰⁵. Nachdem diese Theorie nicht mehr haltbar war, hieß es im Bericht des StMUGV vom 06.12.2005 an den Landtag, mit Berufung auf einen ehemaligen Mitarbeiter der Firma, dass wegen Verschleierungen durch doppelte Buchführung keine Entdeckung der Missstände möglich gewesen sei, was dieser Mitarbeiter allerdings nicht bestätigen wollte.

Wie auch bei etlichen der anderen Skandalfirmen wurden die diversen Verstöße gegen die fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht von den zuständigen Kontrolleuren, sondern vom Zoll aufgedeckt, obwohl sowohl die Vorgeschichte der Firma und der Akteure als auch die diversen offensichtlichen Rechtsverstöße und diesbezügliche Anzeigen in der Vergangenheit eine konsequentere Überwachung zur Folge hätten haben müssen. Stattdessen haben die Behörden dem Treiben der Firma zugesehen und waren sehr nachsichtig und entgegenkommend, wenn es z. B. um Mängelbeseitigungen, die Einhaltung von Vorschriften und Fristsetzungen ging.

So konnte der einschlägig vorbestrafte Rolf Keck zeitweise parallel Lebensmittel und Material der Kategorie 3 (nicht für den menschlichen Verzehr geeignet, K 3) lagern und ver-

¹⁰⁵ Band 217, 7

arbeiten. Obwohl dies nicht genehmigt war und auch nicht genehmigungsfähig gewesen wäre, wurde dies geduldet.

Er trat, obwohl es sich bei der Deggendorfer Frost um einen K 3-Betrieb handelte, über Jahre im Geschäftsverkehr als Lebensmittelbetrieb auf und verwendete hierfür die EU-Zulassungsnummer seines früheren Betriebs, dessen Zulassung ruhte.

Den Amtstierärzten ist der ovale Zulassungsstempel auf den Geschäftspapieren angeblich nicht aufgefallen. Der Betrieb war baulich und technisch völlig unzureichend ausgestattet, es fehlte an ausreichenden Entwässerungsmöglichkeiten und Fettabscheidern. Erst kurz vor der Schließung des Betriebs ist aufgefallen, dass ein illegaler Tiefbrunnen betrieben wurde, der bei Hochwasserereignissen zu einem ernsthaften Problem hätte werden können.

Die Vorgängerfirma der Deggendorfer Frost, die Bavaria Cold Storage, war ein Lebensmittelbetrieb. Die Motivation, einen neuen Betrieb zu gründen und auf K 3-Material umzustellen, ist zum einen mit der bevorstehenden Insolvenz der Cold Storage und zum anderen mit den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen zu erklären. Durch die erhöhten Anforderungen nach der BSE-Krise wurde das Entsorgen der Schlachtnebenprodukte sehr teuer, teilweise 200,- € pro Tonne, sodass jeder Schlachthof nach einer günstigeren Lösung gesucht hat. Die Deggendorfer Frost hat das Material kostenlos abgeholt und „deswegen haben sie ihm die Türen eingerannt“¹⁰⁶.

Wenn kostenloses oder günstig erworbenes K 3-Material dann als Lebensmittel weiterverkauft wird, wenn auch nur im Billigsegment, hat dies wohl ausreichend Profit versprochen, um Skrupel, eventuell gesundheitsschädigende „Nahrung“ auf den Lebensmittelmarkt einzuschleusen, beiseitezuschieben.

Firmendaten, Firmengeschichte

Am 05.08.1999 wurde das Kühlhaus der Bavaria Cold Storage im Deggendorfer Freihafen (Zollausland) als Kühl- und Gefrierhaus für frisches Fleisch D-BY-208-EK zugelassen und bis 2002 als reines Lebensmittelkühlhaus betrieben¹⁰⁷.

Inhaber der Firma Deggendorfer Frost war die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH des Gerhard Kollmer. Herr Rolf Hermann Keck war Geschäftsführer, die Gebäude gehörten Frau Keck¹⁰⁸.

Die Firma Deggendorfer Frost GmbH wurde am 21.01.2003 ins Handelsregister eingetragen, die Gewerbeanmeldung datiert vom 27.05.2003. Am 13.11.2003 erhielt der Betrieb auf Antrag vom 17.02.2003 die Zulassung für einen K 3-Zwischenbehandlungsbetrieb, konnte aber schon früher seinen Betrieb aufnehmen. Begründung hierfür war, dass die

nationalen Ausführungsbestimmungen zur EG-Verordnung 1774/2002 noch nicht erlassen waren. Das Kühlhaus wurde vorher von der Bavaria Cold Storage als EU-zugelassenes Kühlhaus betrieben¹⁰⁹.

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 07.08.2003 wurde das Ruhen der Lebensmittelzulassung wegen Nutzungsänderung angeordnet, allerdings nicht auf Antrag der Cold Storage, sondern auf Antrag der Deggendorfer Frost, wobei in beiden Fällen Rolf Hermann Keck Geschäftsführer war¹¹⁰.

Trotz Ruhens der EU-Zulassung für die Cold Storage und obwohl diese Zulassung auch nicht übertragbar gewesen wäre, hat Rolf Hermann Keck diese Lebensmittelzulassung für die Geschäfte mit der Deggendorfer Frost verwendet und somit den Eindruck erweckt, dass die Deggendorfer Frost und das Kühlhaus eine EU-Zulassung als Lebensmittelkühlhaus hätten.

Für die 100-prozentige Tochter der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH wurde die Rechnungstellung von Illertissen aus abgewickelt, in Deggendorf wurden die Lieferscheine geschrieben, auf beiden war die unzulässige EU-Zulassungsnummer aufgebracht. Beim Schweineseparatorenfleisch, einem weiteren Untersuchungskomplex, hat es so genannte doppelte Buchführung gegeben¹¹¹.

Über zwei Jahre hinweg ist dies den zuständigen Kontrollbehörden nicht aufgefallen, obwohl Herr Keck kein unbeschriebenes Blatt war.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Ermittlungsverfahren wegen der Einschleusung von K 3-Material in den Lebensmittelkreislauf

Das Ermittlungsverfahren, das zur aktuellen Verurteilung des Herrn Keck geführt hat, konnte nur dank der Kombinationsgabe und der Hartnäckigkeit der Mitarbeiter des Zolls erfolgreich eingeleitet und durchgeführt werden.

Im Juni 2005 ist anlässlich eines Dienstbesuchs des Zollamtsrats Bernhard Haller vom Zollfahndungsamt München, Dienstsitz Lindau, beim Grenzzollamt Weil am Rhein zur Schweiz aufgefallen, dass im letzten halben Jahr bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg vermehrt ungenießbare Schlachtabfälle (K 3-Material, Zolltarif-Warennummer 0511 9990 00 0) aus der Schweiz nach Deutschland eingeführt wurden. Die weitere Recherche der Lindauer Zollfahnder ergab, dass seit dem Jahr 2000 gut 10.000 Tonnen derartigen Materials von der Schweiz aus in die Bundesrepublik eingeführt worden sind¹¹² und dass bei den Einfuhren u.a. die Firma Deggendorfer Frost als Empfänger ungenießbarer Schweineschwarten, Schweinezungen und Geflügelkar-

¹⁰⁶ Dr. Bullermann (8, 30)

¹⁰⁷ Dr. Bullermann (8, 24) und Band 229, 22

¹⁰⁸ Fink (10,16) und Band 227, 210

¹⁰⁹ Dr. Becker (7, 4 und 19)

¹¹⁰ Band 229, 22

¹¹¹ Haller (5, 91 ff.)

¹¹² Band 66, 2 – Auskunft des Statistischen Bundesamts

kassen immer wieder auftauchte (25 Einfuhrlieferungen im 1. Halbjahr 2005).

Der Name des Geschäftsführers Rolf Hermann Keck war den Fahndern bereits aus anderen Verfahren, auch im Zusammenhang mit der Einfuhr von Fleisch aus den Jahren 1995 bis 1998 bekannt¹¹³. Hierzu weiter unten.

Am 13.07.2005 haben die Zollfahnder die Route eines der Lkw-Kühlzüge, die für die Deggendorfer Frost ungenießbare Schweineschwarten transportiert haben, nachverfolgt: Es handelte sich um einen Lkw der Firma Kollmer, Illertissen. Er kam mit 20,8 Tonnen K 3-Schweineschwarten aus der Schweiz, passierte die Grenze beim Zollamt Weil am Rhein, fuhr bei nächster Gelegenheit beim selben Grenzübergang wieder zurück in die Schweiz und von dort aus ins italienische Piemont zur Firma Italgelatine, einem Speisegelatinehersteller.

Bei den weiteren Ermittlungen stellte der Zoll fest, dass auch eine deutsche Lebensmittelfirma, die Firma Monzinger Gelatine (Reinert Gruppe GmbH & Co. KG) am 27.04.2005 von der Deggendorfer Frost mit 22 Tonnen ungenießbaren K 3-Schweineschwarten der Firma Marti AG – gekennzeichnet als genusstauglich – beliefert wurde und diese dort auch verarbeitet worden sind¹¹⁴.

Die Firma Marti vertreibt Schlachtabfälle für die technische Verwertung oder die Tierfutterproduktion. Die Rechnung der Deggendorfer Frost an Monzinger Gelatine war aber versehen mit der ovalen EU-Zulassungsnummer als Lebensmittelkühlhaus BY 208 EK ausgezeichnet¹¹⁵. Diese Zulassung hatte die Deggendorfer Frost nicht, sie war reiner K 3-Betrieb. Rolf Hermann Keck verwendete die Zulassungsnummer jedoch im Geschäftsverkehr. Zugeteilt worden war diese Zulassungsnummer ursprünglich der Keck-Firma Bavaria Cold Storage GmbH am selben Standort wie die Deggendorfer Frost. Diese hatte ihre Tätigkeit aber eingestellt und die Zulassung ruhte seit 07.08.2003 durch Bescheid der Regierung von Niederbayern¹¹⁶.

Im beigegeführten Handelsdokument war als Herkunftsbetrieb das Kühlhaus Kollmer mit der Zulassungsnummer EK 241 EWG angegeben¹¹⁷, die von der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH ebenfalls nicht verwendet werden durfte (vgl. hierzu unter E). Den Zollfahndern waren die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen der Firma Kollmer und der Deggendorfer Frost bekannt¹¹⁸.

Diese vorgenannten Erkenntnisse, die der Zoll am 26.07.2005 der Staatsanwaltschaft Memmingen mitteilte, führten zu den weiteren Ermittlungen und zu den vom Zoll beantragten Durchsuchungen bei der Deggendorfer Frost in Deggendorf,

bei Rolf Hermann Keck in Mindelaltheim und bei der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH in Illertissen als Verwalter der Deggendorfer Frost am 02.08.2005¹¹⁹. Die Zollfahnder hatten den konkreten Anfangsverdacht auf Straftaten nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 FIHG, des Bannbruchs, § 372 AO und des Betrugs¹²⁰. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden wegen des Tatverdachts des in Verkehrbringens von untauglichem Fleisch als Lebensmittel, §§ 28 Abs. 1 Nr. 5, 11 Abs. 2 FIHG erlassen¹²¹.

Mit dem Betrieb der Deggendorfer Frost war die Staatsanwaltschaft Memmingen das erste Mal im Juli 2005 befasst. Im Oktober 2005 hat sie die bayernweite Zuständigkeit bekommen für alle Delikte, die im Zusammenhang mit K 3-Material stehen. Sie hat gegen die Firmen Deggendorfer Frost, Dümig und Kollmer ermittelt¹²².

Staatsanwältin Straub hatte Kontakt zum Landrat von Deggendorf und mit Frau Dr. Becker¹²³.

Am 12.10.2005 hat die Staatsanwaltschaft Memmingen nach Aussage von Staatsanwältin Straub das StMUGV von den Ermittlungen informiert, das allerdings schon Kenntnis hatte und das die Namen der Abnehmerbetriebe erfahren wollte¹²⁴.

Am 12.10.2005 sind der Generalstaatsanwalt und das StMUGV durch den Ltd. Oberstaatsanwalt von Memmingen über die Ermittlungen schriftlich informiert worden¹²⁵.

Die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen hat ein erhebliches Ausmaß kriminellen Handelns zutage gefördert.

Folgende Mengen an K 3-Material wurden – teilweise über Zwischenhändler – in den Lebensmittelkreislauf eingeschleust: 666 Tonnen ungenießbare Schweineschwarten wurden an Monzinger Gelatine, Bamberger Kühlhaus Regus, Italgelatine und Gelatines Weishardt in Frankreich geliefert, wovon wegen ca. 600 Tonnen Anklage erhoben wurde.

Außerdem gingen 1.200 Tonnen K 3-Geflügelkarkassen an diverse Lebensmittelbetriebe, Lieferungen von 400 Tonnen an die Firmen Holzengel, Bamberger Kühlhaus und Rottaler Geflügelprodukte wurden angeklagt¹²⁶. Als Folge der ersten Sichtung der Unterlagen wurden weitere 103 Durchsuchungsbeschlüsse beantragt u. a. bei den Firmen Monzinger und Bechle¹²⁷. Die Firma Regus (Kühlhaus Bamberg) hat sowohl an die Deggendorfer Frost geliefert und wurde von dieser beliefert¹²⁸.

113 Haller (5, 63 f.) und Band 66, 1/5 f..

114 Haller, (5, 64 f.) und Band 66, 6 f. und Straub (6, 11)

115 Band 66, 60

116 Band 66, 377

117 Band 66, 61

118 Band 66, 28/47

119 Haller (5, 66) und Band 66, 46 ff./64 ff.

120 Haller (5, 71)

121 Straub (6, 14) und Band 66, 64

122 Straub (6, 2 f.)

123 Straub (6, 4)

124 Straub (6, 10)

125 Stoffel (6, 69 f.)

126 Haller (5, 68, 72 f.) und Straub (6, 7)

127 Straub (6, 14)

128 Straub (6, 56)

Bei den Schwarten hat es sich wohl um eine Umdeklarierung auf der Straße gehandelt. Die Geflügelkarkassen hat die Deggendorfer Frost aber zunächst bei den Firmen Hubers Landhendl in Österreich und der Süddeutschen Truthahn AG im Ampfing als Abfälle für Tierfutter eingesammelt, größtenteils nach Deggendorf gebracht, aussortiert und umverpackt und als Lebensmittel u. a. an die Firmen Regus in Bamberg und an die Rottaler Geflügelprodukte GmbH weiterverkauft¹²⁹.

Der Zeuge Haller konnte sich nicht erklären, wie das StMUGV am 26.10.2005 zu der Aussage kam, dass die Umdeklaration nur auf der Straße stattgefunden hätte, da die Auswertung der Unterlagen ein anderes Ergebnis hatte¹³⁰. Zumindest nach den Papieren seien Schwarten auch zur Firma Kollmer nach Illertissen gegangen und es seien Geflügelkarkassen zugeladen worden¹³¹. Bei einer Besprechung mit Vertretern des StMUGV vom 17.10.2005 wurde vom Zoll auch betont, dass es nicht sicher sei, ob es sich um ein reines Bürogeschäft gehandelt habe oder nicht¹³².

Die meisten der Lieferscheine und Rechnungen der Deggendorfer Frost trugen den ovalen Aufdruck mit der EU-Zulassungsnummer BY 208 EK. Bei wenigen gleich gestalteten Lieferscheinen und Rechnungen war stattdessen der Hinweis auf die K 3-Zulassung DE 09 271 0001 03 angegeben. Am 10.10.2005 wurde vom Zoll der Hinweis ans Veterinäramt gegeben, dass die Deggendorfer Frost illegalerweise diese EU-Nummer verwendet¹³³.

Bei den Kontrollnummern auf den Rechnungen, die bei der Firma Kollmer für die Deggendorfer Frost erstellt wurden, handelte es sich um eine feste Computermaske. Sie wurden von Anfang mit aufgedruckt und nicht später aufgestempelt¹³⁴.

Am 17.10.2005 hat das Amtsgericht Memmingen Haftbefehl gegen Rolf Hermann Keck erlassen und Untersuchungshaft angeordnet. Dieser konnte gestützt werden auf die Lieferungen an Firmen in Deutschland mit dem dringenden Tatverdacht, in 58 Fällen untaugliches Fleisch in den Verkehr gebracht zu haben, insgesamt 119 Tonnen Schweineschwarten und 780 Tonnen Geflügelkarkassen seit Dezember 2003, §§ 28 Abs. 1, 11 Abs. 2 FlHG, 53 StGB¹³⁵. Der Haftbefehl wurde am selben Tag vollzogen.

Nach Kecks Verhaftung übernahm Gerhard Kollmer, Geschäftsführer der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH auch die Geschäftsführung der Tochterfirma Deggendorfer Frost.

Später wurde das Insolvenzverfahren eingeleitet, was im Ergebnis zur Betriebsschließung führte¹³⁶.

Am 17.02.2006 wurde von der Staatsanwaltschaft Memmingen Klage gegen Keck wegen diverser lebensmittelrechtlicher Verstöße und Betrug in einem besonders schweren Fall erhoben¹³⁷.

Als Schadenssumme bezüglich des Betrugs wurde der komplette Preis, den die Lebensmittelhersteller für das K 3-Material bezahlt hatten, angesetzt: um die 360.000 Euro. Der Einkaufspreis für die Schwarten, den Keck gezahlt hatte, lag zwischen 0,14 Euro und 0,22 Euro und bei den Karkassen bei 0,05 Euro und 0,09 Euro, zum Teil bekam er sie sogar kostenlos. Verkauft hat er sie für 0,321 Euro bzw. 0,281 Euro pro Kilogramm¹³⁸.

Am 15.12.2006 wurde Rolf Hermann Keck vom Landgericht Memmingen wegen falscher Versicherung an Eides statt und des Betrugs in 49 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Außerdem wurde ein zeitlich befristetes Berufsverbot verhängt¹³⁹. Das Urteil ist rechtskräftig.

Weitere einschlägige Strafverfahren

Am 23.10.2003 wurde Rolf Hermann Keck vom Landgericht Augsburg rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung und einer Geldstrafe von 360 Tagesätzen à 100 Euro wegen diverser Fälle von Steuerhinterziehung, Verstoß gegen das Fleischhygienegesetz und Bestechung verurteilt. Ebenfalls verurteilt wurden die zwei damaligen bestochenen Zollbeamten, von denen einer, der Zeuge Wolfgang Fink, später bei Keck arbeitete¹⁴⁰.

Zwei Verfahren der Staatsanwaltschaft Deggendorf, die sich auf Vorgänge aus 2002/2003 bezogen (Lieferung von Lachskarkassen nach Ungarn, Fälschung von Veterinärpapieren), die mangels Tatnachweis eingestellt worden waren, sind nicht wieder aufgenommen worden. Der frühere Mitarbeiter der Deggendorfer Frost, Herr Krause, hatte den Sachverhalt angezeigt¹⁴¹ und verlor in diesem Zusammenhang seine Arbeitsstelle. Einzelheiten hierzu folgen.

Am 01.08.2005 wurde außerdem Anklage gegen Keck und Gerhard Kollmer wegen Insolvenzverschleppung erhoben. Dieses Verfahren bezog sich auf die Zahlungsunfähigkeit der Bavaria Cold Storage GmbH, die seit 21.03.2002 zahlungsunfähig war¹⁴², aber Keck mit dieser Firma weiter agierte.

129 Haller (5, 73 f., 80/82) und Band 66, 392

130 Haller (5, 90)

131 Haller (5, 90 f.)

132 Band 217, 7

133 Haller (5, 79) und Band 66, 429 Aktenvermerk Zoll vom 19.10.2005

134 Straub (6, 54)

135 Band 66, 327 ff.

136 Straub (6, 45)

137 Band 68, 859 ff.

138 Straub (6, 8 ff.)

139 Band 391, 1

140 Band 66, 255-326 Az: 10 KLs 515 Js 133241/95

141 Straub (6, 4 f.)

142 Band 67, 690 ff.

Beispiele für weitere Lieferbeziehungen

Lieferungen an die Firma Rottaler Geflügelprodukte

Die Firma Rottaler Geflügelprodukte, die Hühnersuppentopf und Hühnerklein hergestellt und vertrieben hat, bezog Ware von der Deggendorfer Frost, die als Ware für den menschlichen Verzehr eingekauft und auch so gekennzeichnet war (Veterinärkontrollnummer auf den Rechnungen). Die verkaufte Ware ist verzehrt worden. Nach dem „Stern“-Bericht hat der Geschäftsführer der Firma von sich aus sofort das Veterinäramt informiert, dass er auch Ware von Keck bezogen habe, woraufhin zunächst keine Reaktion erfolgte. Etwa 10 Tage später erfolgte eine Kontrolle durch das Landratsamt Rottal-Inn. Entsprechend einer Vorgabe des StMUGV musste der Geschäftsführer Plettrich eine Rückholaktion über die Presse einleiten.

Die Firma wurde dann insolvent¹⁴³. Entsprechende Vorgaben für andere Firmen, die Ware von der Deggendorfer Frost bezogen hatten, wie z. B. das Bamberger Kühlhaus Regus, erhielten keine derartigen Vorgaben vom Ministerium, so dass sie sich nicht in der Öffentlichkeit als Bezieher von potentiell Ekelfleisch offenbaren mussten.

Lieferungen an Kollmer

Nach Aussage des Zeugen Fink hat die Deggendorfer Frost große Mengen Innereien (K 3-Ware) von der Firma Südfleisch gefrostet, die anschließend zum Teil als K 3-Ware und zum Teil als Lebensmittel an die Firma Kollmer geliefert wurden¹⁴⁴.

Maßnahmen der Behörden zur Abwicklung des Betriebs Deggendorfer Frost

Am 05.12.2005 erfolgte die Betriebsschließung, kurz nachdem im Magazin „Fakt“ über Untersuchungsergebnisse berichtet wurde, nach denen in den Produkten eine erhebliche Keimbelastung und die Verunreinigung mit Industrieöl festgestellt worden war. Mit Bescheid vom Landratsamt vom 06.12.2005 wurde der Deggendorfer Frost untersagt, das Material zu bearbeiten¹⁴⁵.

Mit Bescheid vom 07.12.2005 wurde die K 3-Zulassung durch das Landratsamt widerrufen. Dieser wurde darauf gestützt, dass die Stromrechnung nicht mehr gezahlt werden und somit das eingelagerte Material nicht mehr gekühlt werden konnte¹⁴⁶.

Nach dem Teileinsturz der Gefrierhalle am 09.02.2006 war zu befürchten, dass die Kälteanlage Schaden nimmt und ca. 3 Tonnen Ammoniak ins Freie austreten. Die Ersatzvor-

nahme wurde von der Stadt Deggendorf durchgeführt und die Kosten von 26.350,- Euro wurden vom Landratsamt übernommen. Die Deggendorfer Frost war insolvent, Grundstückseigentümerin war allerdings Frau Keck¹⁴⁷.

Mangelhafte Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden

Parallelbetrieb Lebensmittel – K 3-Material wurde geduldet

Nach Aussage des Zeugen Hartmut Krause vom Bauordnungsamt der Stadt Deggendorf wurde bereits im Jahr 2002 parallel zum Kühlhausbetrieb für Lebensmittel Tierfutter produziert¹⁴⁸.

Dies bestätigt auch der Amtsveterinär Dr. Bullermann. Zum Zeitpunkt als die EU-Verordnung 1774/2002 am 05.10.2002 veröffentlicht wurde, sei im Lebensmittelbetrieb parallel mit der Herstellung von Tiernahrung begonnen worden, also gut ein Jahr vor der K 3-Zulassung. Es waren noch Lebensmittel da, aber auch schon K 3-Produkte. Der Parallelbetrieb lief einige Monate und war auf die zwei Kühlhäuser aufgeteilt. Keck wollte erreichen, dass er eine Zulassung für den Parallelbetrieb erhält, was abgelehnt wurde¹⁴⁹.

Gegen den Parallelbetrieb und den K 3-Betrieb ohne Zulassung ist die Behörde nicht eingeschritten, obwohl dies im Normalfall auf ein und dem selben Betriebsgelände nicht zulässig ist, es sei denn, es kann unter strengen Vorgaben eine strikte Trennung bezogen auf die Ware, die Örtlichkeiten, das Personal, die Farbe der Arbeitskleidung etc. gewährleistet werden. Ohne Zulassung ist dies in keinem Fall zulässig.

Dr. Bullermann hat sich bei seiner Zeugenvernehmung darauf berufen, dass es noch keine Ausführungsbestimmungen zur EU-Verordnung gegeben habe und man nicht gewusst hätte, wer Zulassungsbehörde sei¹⁵⁰. Der Parallelbetrieb war trotz der neuen rechtlichen Situation zu keinem Zeitpunkt zulässig, und für die Feststellung, dass die Kreisverwaltungsbehörde, also das Landratsamt, Zulassungsbehörde war, brauchte es keine Ausführungsbestimmungen. Dennoch wurde diese Situation geduldet.

Schlechte hygienische Bedingungen wurden offensichtlich nicht abgestellt

Der Zeuge Fink berichtete von extremem Geruch, sehr starkem Verwesungsgeruch, der im Betrieb geherrscht habe und häufig zu Nachbarbeschwerden geführt hat. Das Fleisch (Köpfe und Füße) schwamm im Blut und sei tagelang in den Behältern an der Rampe gestanden und hat vor sich hingegoren. Trotz dieses Zustandes sei es noch zu Tierfutter

143 Plettrich (7, 62 f., 69, 74)

144 Fink (10, 41)

145 Dr. Bullermann (8, 51)

146 Dr. Becker (7, 8 f.)

147 Krause (7, 57 f.)

148 Krause (7, 46)

149 Dr. Bullermann (8, 25, 30, 94)

150 Dr. Bullermann (8, 25)

verarbeitet worden. Es gab eine Kundenbeschwerde, nachdem 50.000 Nerze, an die das Material verfüttert worden ist, daran eingegangen sind¹⁵¹.

Im Betrieb war „ziemlich alles versifft“ und hygienisch bedenklich¹⁵².

Gegenüber der Kriminalpolizei äußerte sich ein ehemaliger Mitarbeiter der Deggendorfer Frost in ähnlicher Weise über den Zeitraum 2004 bis Mitte 2005. Er habe immer wieder festgestellt, dass z. B. Hühnerköpfe, Fleisch und Tierabfälle schon faulig waren und stark gestunken hätten, was er Herrn Keck auch immer wieder gesagt hätte. Keck hätte aber angeordnet, das angelieferte Material dennoch weiterzuverarbeiten¹⁵³.

Aus der Anklageschrift im Verfahren wegen der Insolvenzverschleppung geht ebenfalls hervor, dass nicht hinnehmbare hygienische Zustände geherrscht haben müssen. Dort heißt es, dass eine Auswertung der bei der Durchsuchung am 18.11.2004 sichergestellten Geschäftsunterlagen nicht erfolgen konnte, da diese mit Brechreiz erregendem starkem Geruch nach verwestem Fleisch behaftet waren. Keck hatte die Unterlagen neben Fleischabfällen in einem nicht gekühlten Lagerhaus aufbewahrt¹⁵⁴.

Mangelhafte Dokumentation der Kontrollen und mangelnde Nachkontrollen

Seine Kontrollen bei der Deggendorfer Frost hat das Veterinäramt durch Dr. Bullermann nur lückenhaft dokumentiert. Über Kontrollen, die anlässlich der Ausstellung von Veterinärzeugnissen stattfanden und bei denen keine Mängel im Betrieb festgestellt wurden, wurde gar kein Aktenvermerk erstellt. Es wurde außerdem nicht festgehalten, ob eine Kontrolle angemeldet oder unangemeldet stattgefunden hat¹⁵⁵.

Über die Anzeige des Zeugen Ralf Krause bezüglich der Fälschung von Veterinärpapieren wurde keine Aktennotiz erstellt (siehe unten).

Nicht aufgefallen ist den Kontrolleuren, wenn Lebensmittel im K 3-Kühlhaus eingelagert wurden. Es wurde nicht nachkontrolliert, ob angeordnete Entsorgungen von verdorbenem Material in der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) auch tatsächlich dorthin verbracht wurden¹⁵⁶.

Gefälschte Veterinärzeugnisse und unsensibler Umgang mit den Informationen des Mitarbeiters Ralf Krause durch das Veterinäramt

Der Zeuge Ralf Krause, ehemaliger Mitarbeiter der Deggendorfer Frost und Assistent von Keck hat ausgesagt, dass

er Herrn Keck dabei beobachtet hatte, wie er die abgestempelten Veterinärzeugnisse, die aus drei zusammengehefteten Blättern bestanden, auseinandergenommen hatte und das zweite Blatt, bei dem im Original Streichungen vorgenommen worden waren, mit einem nicht durchgestrichenen austauschte und wieder zusammenheftete¹⁵⁷.

Am 29.10.2003 hatte er mit seinem Bekannten, dem Tierarzt Robert Dörr, mit dem er befreundet war, über diese Fälschungen von Veterinärzeugnissen gesprochen. Dörr hatte öfter mit dem Veterinäramt zu tun und sollte die Information weitergeben, damit Keck „in flagranti“ ertappt werden kann, wenn wieder ein Lkw den Deggendorfer Freihafen verlässt. Krause wollte Dörr über den entsprechenden Termin informieren¹⁵⁸.

Nach seiner Aussage hat Krause Herrn Dörr im November 2003 noch mehrfach daran erinnert, bis Dörr am 12.12.2003 vormittags mit Herrn Bullermann gesprochen hatte, der danach zur Deggendorfer Frost gefahren sei. Am Abend des 12.12.2003 waren bei der Deggendorfer Frost die Schlösser ausgetauscht, der Mitarbeiter Kyrillov hatte Krause im Auftrag von Keck des Grundstücks verwiesen. Noch an diesem Abend wurde Krause übers Mobiltelefon durch Keck ohne Angabe von Gründen gekündigt. Die anschließende schriftliche Kündigung erfolgte „aus verhaltensbedingten Gründen“¹⁵⁹. Herr Kyrillov hatte Ralf Krause mitgeteilt, dass Herr Bullermann gekommen war, woraufhin Keck ziemlich verärgert war. Nachdem Bullermann weg war, hatte Kyrillov den Auftrag erhalten, die Schlösser auszutauschen¹⁶⁰.

Der Zeuge Dörr bestätigte bei seiner Aussage bei der Kripo Deggendorf und vor dem Untersuchungsausschuss, dass er diese Mitteilung, dass bei der Deggendorfer Frost falsche Papiere ausgestellt werden, an Dr. Bullermann weitergegeben hat. Dörr konnte sich zwar nicht an die Überlegungen, Keck zu überführen, erinnern, jedoch an die Informationen zu den gefälschten Papieren, die er telefonisch an Dr. Bullermann weiterleitete¹⁶¹, woran sich wiederum Dr. Bullermann nicht mehr erinnern konnte.

Dr. Bullermann räumte aber ein, dass seitens Herrn Dörr von „irgendwelchen Machenschaften“ die Rede gewesen sei¹⁶². Eine Aktennotiz über dieses Gespräch existiert nicht.

Am 15.12.2003 war Ralf Krause selbst im Veterinäramt bei Herrn Dr. Faustmann, der zu dem Gespräch Dr. Bullermann dazugerufen hat. Nachdem Krause seine Informationen nochmals vorgetragen hatte, hätten sich die beiden Veterinäre für nicht zuständig erklärt und ihn an die Polizei verwiesen, wo er am selben Tag oder einen Tag später Anzeige

151 Fink (10, 19 f.)

152 Fink (10, 29)

153 Band 137, 225 Zeugenaussage des Johannes Runk

154 Band 67, 690

155 Dr. Bullermann (8, 62)

156 Fink (10, 38 f.)

157 Krause (8, 20)

158 Krause (8, 3 f.)

159 Krause (8, 3, 5, 11)

160 Krause (8, 12)

161 Band 71, 18 und Dörr (10, 44 ff.)

162 Dr. Bullermann (8, 70) und Band 71, 12

erstattete und in dieser Sache noch mehrfach bei der Kriminalpolizei war¹⁶³. Auch die Leitung des Freihafens habe er informiert¹⁶⁴.

Die Zeugin Dr. Becker sagte aus, dass es irgendwann im November/Dezember 2003 eine Anzeige eines ehemaligen Mitarbeiters (Zeuge Krause) der Deggendorfer Frost beim Veterinäramt, bei Herrn Dr. Faustmann, dem damaligen Abteilungsleiter, gab, dass Veterinärzeugnisse manipuliert würden. Der Anzeigenerstatter wurde an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft verwiesen, da es sich um eine Straftat gehandelt habe. Das Landratsamt sei der Sache nicht nachgegangen. Über die Anzeigenerstattung beim Landratsamt existiert auch keine Aktennotiz. Die Kopien der Veterinärzeugnisse (14 Stück) seien dann von der Kriminalpolizei Deggendorf beim Landratsamt angefordert – dazu wurde Dr. Bullermann von einem Kriminalbeamten aufgesucht – und am 15.01.2004 zurückgeschickt worden. Damit sei die Sache für das Landratsamt abgeschlossen gewesen¹⁶⁵.

Dr. Bullermann hat bestätigt, dass Herr Krause ins Veterinäramt gekommen war, seinen Verdacht gegen Keck vorgetragen hat und von ihm und Dr. Faustmann an die Staatsanwaltschaft verwiesen wurde¹⁶⁶. Das Veterinäramt hat sich daraufhin nicht selbst an die Polizei oder Justiz gewandt, sondern nur abgewartet¹⁶⁷ und nicht einmal einen Aktenvermerk gefertigt, sodass anhand der Akten nicht mehr nachvollziehbar ist, an welchem Tag von wem (Tierarzt Dörr und Ralf Krause) das Veterinäramt die Informationen zu den gefälschten Veterinärpapieren erhalten hat.

Auch die Regierung oder das Ministerium wurden nicht informiert¹⁶⁸. Dr. Faustmann hat hierzu eingestanden, dass es keine Entschuldigung gibt, dass kein Aktenvermerk gefertigt wurde¹⁶⁹. Bezüglich des Zeitpunkts der Vorsprache des Herrn Krause beim Veterinäramt decken sich die Aussagen, dass dies nach dem 12.12.2003 gewesen sein musste, da auch Dr. Bullermann ausführte, Krause sei zu diesem Zeitpunkt schon entlassen gewesen¹⁷⁰.

Aus einer E-Mail von Dr. Bullermann vom 07.11.2005, die Grundlage zur Beantwortung einer Landtagsanfrage war, geht hervor, dass am 12.12.2003 durch ihn eine Kontrolle ggf. zur Ausstellung von Veterinärzertifikaten bei der Deggendorfer Frost stattfand¹⁷¹.

Nachdem Herr Krause am Abend desselben Tages entlassen wurde, ist es naheliegend, dass Dr. Bullermann eine Andeutung gegenüber Keck gemacht hat, die Rückschlüsse auf

163 Krause (8, 5 ff., 16) und Dr. Weinfurter (11, 87)

164 Krause (8, 6)

165 Dr. Becker (7, 5/29) und Band 227, 172 und Band 71, 14 Beschuldigtenvernehmung Dr. Bullermann

166 Dr. Bullermann (8, 37)

167 Dr. Bullermann (8, 61)

168 Dr. Bullermann (8, 64)

169 Dr. Faustmann (10, 66)

170 Dr. Bullermann (8, 64 f.)

171 Band 227, 171

Krause zugelassen hat. Ausgesagt hat er: „Vielleicht hat der Keck da irgendwas gerochen“¹⁷². Jedenfalls wurde an diesem Tag die Praxis der Ausstellung der Zeugnisse geändert, um diese fälschungssicherer zu machen¹⁷³. Bereits diese Änderung war ausreichend, Keck zu alarmieren und den Verdacht auf Krause zu lenken.

Der Zeuge Fink, der den Vorgang auf der Firmenseite erlebt hat, schilderte, dass Dr. Faustmann gekommen sei und die Veterinärzeugnisse plötzlich anders, also auf jeder Seite und mit umgeknickter Ecke abstempelte und durchnummerierte. Keck hätte sofort gemerkt, dass etwas nicht stimmte, da die Zeugnisse so noch nie ausgestellt worden seien, obwohl ihm Fink erwiderte, dass dies für solche Dokumente durchaus üblich sei. Keck habe Verrat gewittert und bei Dr. Bullermann angerufen, der ihm erzählt hätte, dass Krause beim Veterinäramt war und die Sache mit den Zeugnissen erzählt habe¹⁷⁴. Nach Dr. Faustmann hätte Keck, als er das Exportzeugnis in der neuen Form ausstellte, so ein komisches Grinsen aufgesetzt. Der Transport sei dann nicht zustande gekommen¹⁷⁵.

Der Vorwurf gegenüber Keck war, wie vom Zeugen Krause beschrieben, dass die Deggendorfer Frost bzw. Herr Keck die Seite 2 der dreiseitigen Zertifikate nach der Abzeichnung durch den Amtsveterinär austauschte¹⁷⁶. Als Folge dieses Vorwurfs wurden die Zertifikate dann von den Amtsveterinären gesiegelt und jedes Blatt abgezeichnet¹⁷⁷.

Wie die Kriminalpolizei Deggendorf mitteilte, konnte nach den Ermittlungen der ungarischen Zollbehörden definitiv davon ausgegangen werden, dass Herr Keck die veterinärärztlichen Zeugnisse des Landratsamts Deggendorf verfälschte, um Ware nach Ungarn ausführen zu können¹⁷⁸. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Deggendorf am 15.05.2004 nur deshalb nach § 154 StPO eingestellt, da diese Tat neben der Verurteilung durch das Landgericht Augsburg wegen Steuerhinterziehung, Bestechung u. a. zu einer Gesamtstrafe nicht mehr beträchtlich ins Gewicht gefallen sei¹⁷⁹.

Dr. Bullermann und Dr. Faustmann vom Veterinäramt müssen sich drei Dinge vorwerfen lassen:

1. Vor den Hinweisen auf die Manipulationen der Veterinärzeugnisse hat es kein Problembewusstsein gegeben. Obwohl auf der Seite 2 der Zeugnisse immer wieder Streichungen vom Veterinäramt vorgenommen worden sind, die den geplanten Export nach Ungarn unmöglich machten, z. B. konnte nicht bestätigt werden, dass die Ware aus schweinepestfreien

172 Dr. Bullermann (8, 60)

173 Dr. Bullermann (8, 72)

174 Fink (10, 22 f.)

175 Dr. Faustmann (10, 55)

176 Dr. Becker (7, 23 f.) und Band 227, 172

177 Dr. Becker (7, 24) und Band 227, 172 und Dr. Bullermann (8, 38)

178 (7, 27) m.w.N. und Band 142, 1/19

179 Band 142, 1/34

Gebieten stammte, ist das Veterinäramt nicht misstrauisch geworden, als die Lieferungen dennoch nach Ungarn stattgefunden haben und nicht an der Grenze zurückgewiesen wurden¹⁸⁰.

Die Manipulationen hätten außerdem von vorneherein vermieden werden können, wenn die Zeugnisse von Anfang an fälschungssicherer ausgestellt worden wären, so wie dies bei mehrseitigen Dokumenten allgemein üblich ist.

2.

Den Hinweisen auf die Manipulationen ist das Veterinäramt nicht selbst nachgegangen, sondern hat dies alleine den Strafverfolgungsbehörden überlassen. Andererseits ist mit der Umstellung der Praxis der Ausstellung der Veterinärzeugnisse (Abstempeln aller Seiten, um die Fälschungssicherheit zu erhöhen) am 12.12.2003 Keck sofort misstrauisch geworden. Eine Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, dem Veterinäramt und dem Zeugen Krause in der Form, dass Keck bei seinem nächsten Versuch, die Zeugnisse zu fälschen und die Ware mit diesen Papieren zu exportieren, auf frischer Tat ertappt wird, war damit vereitelt.

3.

Ihren Informanten Krause haben sie nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausreichend geschützt, sodass dieser seinen Arbeitsplatz verloren hat und Keck trotzdem nicht überführt werden konnte.

Anzeigen zwar weitergeleitet, aber nicht mehr weiterverfolgt

Am 07.06.2004 hat der ehemalige Mitarbeiter Krause vorgebracht, dass Schlachtabfälle aus Österreich im Betrieb der Deggendorfer Frost zwischengelagert würden und anschließend an die Firma Kollmer in Illertissen weitergeleitet würden.

Die Verantwortlichen der Deggendorfer Frost hätten dies bei einer anschließenden Überprüfung so dargelegt, dass die Ware bei der Deggendorfer Frost nur umgeladen worden sei¹⁸¹. Der Vorgang wurde an das für Kollmer zuständige Veterinäramt Neu-Ulm weitergeleitet und darauf hingewiesen, dass es sich bei der Deggendorfer Frost nicht um einen Lebensmittelbetrieb handelt, jedoch nicht weiter nachgefragt, was sich daraus ergeben hat¹⁸², oder ob es zu einem späteren Zeitpunkt ähnliche Lieferungen gegeben hat.

Im Gegensatz zur Anzeige des Herrn Krause zu den gefälschten Veterinärzeugnissen vom Dezember 2003 existiert über diese Anzeige zumindest eine Aktennotiz des Veterinäramts¹⁸³.

¹⁸⁰ Dr. Bullermann (8, 65 f.)

¹⁸¹ Dr. Becker (7, 6)

¹⁸² Dr. Bullermann (8, 31/73) und Dr. Faustmann (10, 60)

¹⁸³ Band 236, 408 AV Dr. Faustmann vom 07.06.2004 und (8, 19) m.w.N.

Mangelnde Kontrolle der Buchführung bezüglich der unrechtmäßigen Verwendung der EU-Zulassungsnummer der Bavaria Cold Storage EK 208 EWG

Beim Landratsamt aktenkundig wurde die Verwendung der lebensmittelrechtlichen Kontrollnummer der Bavaria Cold Storage durch die Deggendorfer Frost am 05.12.2005. Nach einem Aktenvermerk der Zeugin Dr. Becker hatte Dr. Bullermann an diesem Tag vier EDV-Ausdrucke mit der Zulassungsnummer von dem Mitarbeiter Herrn Fink erhalten. Frau Dr. Becker wollte von Herrn Fink eine schriftliche Bestätigung, dass er diese Ausdrucke am 05.12.2005 erstmalig übergeben hatte. Diese Bestätigung wollte der Zeuge Fink nicht geben¹⁸⁴.

Am 06.12.2005 teilte die Zeugin Dr. Becker den Verdacht, dass bei der Deggendorfer Frost im Geschäftsverkehr die Rechnungen mit der Kontrollnummer und für Ablage Rechnungen ohne Aufdruck der Kontrollnummer verwendet wurden („doppelte Buchführung“), der Staatsanwaltschaft mit¹⁸⁵.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Bullermann habe dieser Rechnungen bei der Deggendorfer Frost nie in Augenschein genommen, da ihn bei den Kontrollen nur die Handelspapiere, also die Begleitscheine interessiert hätten. Rechnungen und Handelspapiere seien aber häufig „zusammengetackert“ gewesen. Bis auf zwei Rechnungen mit Datum nach der Durchsuchung durch den Zoll am 02.08.2005 habe es keine mit dem ovalen Symbol und der Zulassungsnummer EK 208 EWG gegeben¹⁸⁶.

Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft, dass die Rechnungen von Anfang an mit der aufgedruckten Kontrollnummer rausgeschickt wurden und auch so in den Akten abgelegt waren¹⁸⁷. Auch der Zeuge Fink führt aus, dass die Zulassungsnummer auf den Geschäftspapieren der Deggendorfer Frost, also auch auf den Rechnungen vermerkt war und die Rechnungen von Dr. Bullermann immer durchgesehen wurden¹⁸⁸.

Es ist also davon auszugehen, dass Dr. Bullermann den Aufdruck hätte bemerken müssen. Jedenfalls hat er eingeräumt, Keck auf den parallel betriebenen Lebensmittelhandel, der angeblich nur als Schreibtischgeschäft stattfand, angesprochen zu haben, damit die Ablage getrennt wird, und dass er nie alle Aktenordner, sondern nur Stichproben bei Keck gesichtet hat¹⁸⁹.

Am 05.12.2005 sollte der Zeuge Fink eine vorbereitete Erklärung¹⁹⁰ unterschreiben, dass bei den Veterinärkontrollen alles ordnungsgemäß abgelaufen und nichts zu entdecken

¹⁸⁴ Dr. Becker (7, 33) und Band 228, 467

¹⁸⁵ Dr. Becker (7, 6) und Band 233, 216

¹⁸⁶ Dr. Bullermann (8, 76 f.)

¹⁸⁷ Straub (6, 54)

¹⁸⁸ Fink (10, 24, 38)

¹⁸⁹ Dr. Bullermann (8, 78 ff.)

¹⁹⁰ Band 67, 535 und Band 236, 149

gewesen ist und es für keinen Kontrolleur möglich gewesen war, die Machenschaften des Herrn Keck aufzudecken. Diese Absolution wollte Fink nicht erteilen, der dargelegt hat, dass das Veterinäramt schon viel früher wegen der hygienischen Zustände bei der Deggendorfer Frost hätte eingreifen müssen.

Mit Schreiben vom 06.12.2005 hat das StMUGV gegenüber dem Landtag den Bericht zu einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19.10.2005 „Skandal um Verarbeitung von für Lebensmittel nicht geeignetem Fleisch“ (Drs. 15/4134) übermittelt, der aufgrund eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2005 „Transparenz im Fleischskandal“ (Drs. 15/4108) beschlossen wurde. Dieser Bericht wurde am 08.12.2005 im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz debattiert.

In dem Bericht heißt es, dass am 05.12.2005 ein Mitarbeiter der Deggendorfer Frost GmbH – gemeint ist der Zeuge Fink – gegenüber dem Landratsamt Deggendorf vorgetragen hätte, dass möglicherweise die Umdeklarierung auch für Ware stattgefunden hat, die im Kühlhaus der Deggendorfer Frost GmbH eingelagert war. Der Handel wurde angeblich über eine doppelte digitale Buchführung so verschleiert, dass eine Entdeckung unmöglich gewesen sei.

Eine Erklärung mit diesem vorbereiteten Inhalt wollte der Zeuge Fink am 05.12.2005 gerade nicht unterschreiben und Staatsminister Bernhard hat sich dennoch auf diese vermeintliche Aussage gestützt, nachdem die Theorie, dass die Umdeklarierungen nur auf der Straße stattgefunden haben, nicht mehr haltbar war.

Inm Bezug auf die Kontrollen im Juli und August 2005 sagte Fink aus, erst als Dr. Bullermann gewusst habe, dass gegen Keck ermittelt wurde, hätte er wegen eines Zustandes, den er schon dutzende Male toleriert hat, die Firma geschlossen¹⁹¹.

Keine Erhöhung der Kontrolldichte und Kontrollintensität wegen der diversen früheren Auffälligkeiten

Bei der Deggendorfer Frost wurde zwar angeblich versucht, die Kontrolldichte daran anzupassen, wie risikobehaftet die Abläufe im Betrieb sind. Die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers, insbesondere auch im Bezug auf seine Vorstrafe (Urteil vom 23.10.2003) oder früheren Auffälligkeiten wurde jedoch nicht geprüft.

Das Argument der Zeugin Dr. Becker lautete, dass es sich um ein freies Gewerbe handelt, das Herr Keck ausgeübt hat, das nur einer Gewerbebeanmeldung bedurfte. Selbst bei erlaubnisbedürftigen und überwachungsbedürftigen Gewerben dürfe man gemäß § 41 BZRG nur Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge, nicht aber Bundeszentralregisterauszüge anfordern¹⁹².

¹⁹¹ Fink (10, 27 f./30, 32 f.)

¹⁹² Dr. Becker (7, 17 f.)

Allerdings hatte das StMUGV mit Schreiben vom 22.11.2005 bei Landrat Christian Bernreiter um Aufklärung gebeten, warum die Prüfung der Zuverlässigkeit des Herrn Keck nicht bereits nach seiner Verurteilung in 2003 erfolgte und warum das Landratsamt Deggendorf im Jahr 2003 nicht auch selbst den mutmaßlichen Manipulationen bei den Veterinärzertifikaten nachgegangen ist (bezieht sich auf die Anzeige des Zeugen Krause). Darüber hinaus beschwerte sich das Ministerium durch Amtschef MD Lazik darüber, dass mehrere mündliche Parlamentsanfragen von Bündnis 90 / Die Grünen darauf schließen lassen, dass dort mehr Informationen zu dem Fall vorlagen als dem Ministerium. Der Brief schließt mit der Aussage, dass alles unternommen werden müsse, damit aus Lebensmittelkrisen keine Behördenkrisen werden¹⁹³.

Weitere frühere Auffälligkeiten

Der EU-Inspektionsbericht vom 25.09.1998¹⁹⁴ stellt zur Bavaria Cold Storage bezüglich der Erzeugnisse tierischen Ursprungs fest, dass die Prüfung der Begleitpapiere und Identifizierung der in der Freihandelszone bestehenden Kühl- lager gelagerten Sendungen lückenhaft waren. Das Lager, das noch nicht ganz fertiggestellt war, entsprach nicht den Gemeinschaftsvorschriften. Eine Zulassung des Lagers lag nicht vor, nicht zufriedenstellend waren die Hygienebedingungen vor Ort¹⁹⁵.

Im Juli 2001 wurden verunreinigte Schweineköpfe vom Schlachthof Vilshofen bezogen¹⁹⁶. Ein Lastwagen der Bavaria Cold Storage wurde ebenfalls im Juli 2001 vom Schlachthof Vilshofen zurückgewiesen und die Beladung mit Schweineköpfen verweigert, da ein übler Geruch vom Fahrzeug ausgegangen war. Einen ähnlichen Vorgang gab es beim Schlachthof Landshut. Über beide Vorfälle war das Veterinäramt Deggendorf informiert¹⁹⁷.

Seit der Bauabnahme 1998 bis zur Schließung musste das Landratsamt bei den Keck-Firmen mehrfach tätig werden: Mängel bei der Ammoniakanlage der Kühlung, Nutzung der Halle trotz Einsturzgefahr, Gewässerverunreinigung durch Fischöl, Belästigungen durch Gestank und Ratten, unzulässige Einleitungen in den Schmutzwasserkanal, Errichtung eines nicht genehmigten Nebengebäudes u. a.¹⁹⁸ Auflagen wurden immer nur sehr zögerlich nach vielfachen Mahnungen erfüllt¹⁹⁹.

Im Herbst 2002 hat die Bavaria Cold Storage illegal Fett- rückstände in den öffentlichen Kanal und in das Oberflächengewässer eingeleitet. Es wurden die Container, in denen vorher die fettreichen Lachskarkassen geliefert worden

¹⁹³ Dr. Becker (7, 14 f.) und Band 233, 175 f.

¹⁹⁴ Band 235, 32 ff..

¹⁹⁵ (8, 84 f.) m.w.N.

¹⁹⁶ Dr. Bullermann (8, 88 f.)

¹⁹⁷ Dr. Bullermann (8, 39)

¹⁹⁸ Krause (7, 47 ff.) und Band 237, 413 f.

¹⁹⁹ Krause (7, 52)

waren, im Freien gewaschen, was nicht gestattet war und obwohl auch kein Fettabscheider vorhanden war²⁰⁰. Es hat sich um ca. 1.000 Liter Fischöl gehandelt, die in das Oberflächengewässer eingeleitet wurden²⁰¹. Entgegen der genehmigten Betriebsweise wurden statt gefrorener Ware ungefrorene Fischreste und Geflügel angenommen²⁰². Ende Januar 2003 wurde ein Fettabscheider, bemessen für die Herstellung von Fischhaschee samt Pressen und Einfrieren eingebaut. Für die Fleischverarbeitung, die auch stattfand, war er nicht bemessen²⁰³.

Nach Aussage des Zeugen Fink wurde der Fettabscheider nicht ordnungsgemäß betrieben, sondern der Inhalt lief in die Kanalisation. Auf Anweisung des Herrn Keck ist öfter mal der Dampfstrahler hineingehalten worden, damit der Fettabscheider nicht so oft ausgepumpt werden musste²⁰⁴.

Mehrfach hat es Probleme mit der illegalen Entsorgung von Blut über den Regenwasserkanal gegeben, wenn der Blut-tank voll war²⁰⁵. Die Pumpe hatte geleckert und wurde in den Rinnkasten geleitet, anstatt das Blut aufzufangen²⁰⁶.

Am 14.01.2004 ging beim Ordnungsamt der Stadt Deggendorf eine Beschwerde eines benachbarten Betriebes wegen Gestanks bei der Verarbeitung von Fisch- und Geflügelresten sowie einer Rattenplage aufgrund der tierischen Abfälle ein, die ohne Konsequenzen blieb, da sich angeblich keine Beanstandungen ergeben hätten²⁰⁷.

Am 17.05.2004 wurde ein Verfahren gegen Rolf Keck wegen Urkundenfälschung und Softwarepiraterie nach § 154 StPO eingestellt, nachdem diese Tat wegen der anderen vom Landgericht Augsburg verhängten Gesamtstrafe nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre²⁰⁸.

Am 18.03.2005 gab es eine Gewässerverunreinigung durch Diesel, deren Verursacher jedoch nicht festgestellt werden konnte²⁰⁹. Der Zeuge Fink ging bei seiner Aussage davon aus, dass der Diesel wohl vom Gelände der Deggendorfer Frost stammte²¹⁰. Das hierzu eingeleitete Verfahren wurde am 03.05.2005 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt²¹¹.

Am 03.06.2005 traten erneut Gewässerverunreinigungen im Deggendorfer Freihafen durch die Deggendorfer Frost in Form von Blut und Fischöl auf. Dies wurde mit rechtskräfti-

200 Dr. Bullermann (8, 29 f.) und Handrick (10, 7) und Dr. Faustmann (10, 57)

201 Fink (10, 20)

202 Handrick (10, 3)

203 Handrick (10, 7 f.)

204 Fink (10, 20)

205 (8, 82)

206 Handrick (10, 3)

207 Krause (7, 47 f.)

208 Band 142, 1/34

209 Handrick (10, 14)

210 Fink (10, 20)

211 Band 141, 5/1

gem Strafbefehl vom 15.09.2005 wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung mit 30 Tagesätzen zu 35,- € geahndet²¹².

Ein Verfahren, das aufgrund eines anonymen Hinweises vom 02.09.2005, bei der Deggendorfer Frost – Kühlhaus im Freihafen – würde wieder mit Blut gepanscht, ist am 11.10.2005 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, nachdem die Verunreinigung nicht mehr nachweisbar war²¹³.

Die Kühlvorrichtungen der Auflieger der Deggendorfer Frost haben häufig nicht funktioniert oder sie sind ausgeschaltet worden, um Strom zu sparen. Es stellt sich die Frage, ob das K 3-Material der Deggendorfer Frost überhaupt hätte in Tierfutter gelangen dürfen²¹⁴.

Alle diese Verfahren und Auffälligkeiten hatten im Ergebnis keine negativen Folgen für die weitgehend ungehinderte Tätigkeit der Deggendorfer Frost.

Halbherziges Einschreiten nach beanstandeter Lieferung von Hühnerbeinen aus Österreich

Ein Lkw mit Hühnerbeinen aus Österreich, die für die Deggendorfer Frost bestimmt waren, wurde aufgehalten und festgestellt, dass keine Ladepapiere dabei waren und der Auflieger nicht gekühlt war.

Daraufhin wurde der Betrieb im Juli/August 2005 vom Veterinäramt genauer kontrolliert. Am 01.07.2005 und bei Nachkontrollen wurden u. a. folgende und auch andere Mängel festgestellt und mündlich das Ruhen der K 3-Zulassung ausgesprochen: unfertiger Sozialbereich, fehlende Rolltore zum Anlieferungskühlraum, Kühlaggregate waren nicht in Gang gesetzt, unverpackte Rinder- und Schweinefleischteile lagen im Gefrierraum, und es gab deutliche hygienische Mängel.

Hierzu wurde am 11.07.2005 ein Bescheid erlassen, der sich durch Mängelbeseitigung am 22./23.08.2005 erübrigte²¹⁵. Am 18.08.2005 wurde der Betrieb durch mündliche Untersagung wegen erheblicher hygienischer Mängel geschlossen und am 22./23.08.2005 von Dr. Bullermann nachkontrolliert, wobei die wesentlichen hygienischen und baulichen Mängel behoben waren²¹⁶.

Umgang mit den Informationen der Ermittlungsbehörden

Eine Dienstanweisung, inwieweit die jeweiligen Lebensmittelbehörden und Veterinärämter vom Zoll oder von der Staatsanwaltschaft zu informieren sind, gab es nicht²¹⁷.

Das Bundesfinanzministerium hat sich durch Staatssekretär Gerd Ehlers sogar gegenüber Minister Schnappauf gegen die

212 Band 234, 16 und Band 141, 2/2

213 Band 141, 3/2

214 Straub (6, 25)

215 Dr. Becker (7, 6 f.) und Band 229, 22

216 Dr. Becker (7, 41 f.) und Dr. Bullermann (8, 32 f.)

217 Haller (5, 83) und Straub (6, 30)

Darstellung der Bayerischen Staatsregierung gewehrt, dass die Informationsweitergabe an Dritte Sache der Zollverwaltung sei, da die Zollbeamten nur Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und diese „Herrin des Verfahrens“ sei²¹⁸.

Der Zoll hat das Veterinäramt Deggendorf von sich aus zunächst nicht informiert, da die Ware nach den bisherigen Erkenntnissen als Streckengeschäft von der Firma Marti AG direkt nach Monzingen und nicht über Deggendorf geliefert wurde. Mitte August 2005 wurde jedoch mit dem Veterinäramt Kontakt aufgenommen²¹⁹.

Nach einem Aktenvermerk des Zollamtsrats Haberda vom 18.10.2005, der anlässlich einer Besprechung im StMUGV vom 17.10.2005 verfasst wurde, bestand zum Veterinäramt Deggendorf (Herr Dr. Bullermann) seit Jahren unregelmäßiger Kontakt in Sachen Keck.

Im laufenden Ermittlungsverfahren erfolgte eine konkrete telefonische Kontaktaufnahme des Zolls mit dem Veterinäramt am 22.08.2005 anlässlich eines Schreibens des Regierungspräsidiums Freiburg²²⁰. In diesem Schreiben vom 21.07.2005 wurde auf mögliche Lieferungen von K 3-Schwarten aus der Schweiz von der Firma Marti an die Deggendorfer Frost hingewiesen und dass diese möglicherweise als Speisegelatine weiterverkauft würden²²¹.

Das Veterinäramt Deggendorf hatte dieses Schreiben zwar nicht erhalten, war aber durch das Telefonat mit dem Zoll auf den Vorgang hingewiesen worden. Dr. Bullermann ist am 23.08.2005 zum Betrieb der Deggendorfer Frost gefahren, hat auch festgestellt, dass eine Lkw-Sendung K 3-Schweineschwarten aus der Schweiz geliefert worden waren und diese Sendung vorgefunden. Er hat sich aber mit der Erklärung, dieses Material würde im Betrieb zu Tiernahrung verarbeitet, abgefunden und den weiteren Handelsweg nicht überprüft²²². Hier wäre es erforderlich gewesen, Informationen genauer nachzugehen und eine intensive Überprüfung der Warenein- und Warenausgänge vorzunehmen.

Zum Hintergrund: Am 21.07.2005 gab das Regierungspräsidium Freiburg an das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis einen Hinweis des Schweizer Bundesamts für Veterinärwesen vom 19.07.2005 weiter, dass die Fa. Marti Knochen und Schwarten an die Fa. Bächle und an die Deggendorfer Frost zur technischen Verwertung exportiert hatte, mit Bitte um gezielte Überprüfung²²³.

Der Zoll vermutete, dass eine ähnliche Mitteilung des Schweizer Bundesamts an die Regierung von Niederbayern gegangen sein müsste. ZOI Wilhelm fragte deshalb am

22.08.2005 telefonisch bei Dr. Bullermann nach, ob ihm ein solches Schreiben bekannt sei, was dieser verneinte²²⁴.

Weitere Recherchen ergaben, dass der Hinweis aus der Schweiz, der auf einen anonymen Hinweis zurückging, nur per E-Mail an das Regierungspräsidium in Freiburg geschickt wurde²²⁵. Dr. Schröck hat Dr. Bullermann dann gebeten, den Betrieb der Deggendorfer Frost gesondert zu überprüfen. Bei der Überprüfung hätte es keine Auffälligkeiten gegeben²²⁶.

Duldung von mangelnden technischen Einrichtungen: Unzureichender Fettabscheider auf dem Gelände

Folgende Aktennotiz des Tiefbauamtsmitarbeiters Handrick vom 21.11.2005 an die Oberbürgermeisterin wurde von diesem inhaltlich bestätigt: „Wir erwarten, dass im Rahmen des Strafverfahrens gegen Herrn Keck unangenehme Details aus dem Deggendorfer Kühlhaus bekannt werden und die Sache wieder ‚aufkocht‘. Unangenehm dürfte die Angelegenheit v. a. für das Veterinäramt werden, wenn die Aussagen des ‚Interimsgeschäftsführers‘ Fink stimmen.“ Erst jetzt hatte Handrick erfahren, dass in der Gefrierhalle auch Fleisch verarbeitet worden ist, was Auswirkungen auf die Anforderungen an den Fettabscheider hatte, die unter anderen Voraussetzungen geprüft worden waren²²⁷.

Bei einem besseren Informationsaustausch hätte auf die Anforderungen, die der Betrieb auf die technischen Einrichtungen an sich stellte, viel früher reagiert werden können. Dass hier die Fettabscheider unzureichend waren, hätte auch vom Veterinäramt gesehen werden müssen.

Ungenehmiger Tiefbrunnen erst nach Verhaftung des Herrn Keck entdeckt

Jahrelang wurde auf dem Gelände der Deggendorfer Frost ein nicht genehmigter, vier bis fünf Meter tiefer Tiefbrunnen illegal betrieben, was keinem Behördenmitarbeiter aufgefallen war. Dieser wurde erst auf den Hinweis des Mitarbeiters Fink am 17.11.2005 entdeckt. Auf einen Mängelbrief des Steuer- und des Tiefbauamts vom 18.11.2005 wegen nicht ordnungsgemäßer Abwasserbeseitigung und der Besorgnis der Gewässerverunreinigung hat die Bauverwaltung am 22.11.2005 eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen²²⁸.

Bei den Verarbeitungstätigkeiten, die bei der Deggendorfer Frost stattgefunden hatten, war nicht nachzuvollziehen, wie man dort ohne Wasserentnahmen und Einleitungen der anfallenden Reste hätte auskommen sollen. Das Brunnenwasser ist genau zum Abspritzen und Reinigen verwendet und in die Kanalisation eingeleitet worden, was auch einen gebührenden Tatbestand erfüllt²²⁹. Welche betrieblichen

218 Band 362 – nicht paginiert – Schreiben vom 28.10.2005

219 Haller (5, 67, 74 f.)

220 Band 66, 368

221 Band 66, 129

222 Dr. Bullermann (8, 54 f., 74 f.)

223 Band 62, 17 und Band 66, 129

224 Band 66, 368 AV vom 18.10.2005 und Band 227, 3 Dienstliche Erklärung Dr. Schröck

225 Dr. Becker (7, 11) und Band 66, 376 und Band 227, 117/269/278/306

226 Band 227, 3 Dienstliche Erklärung Dr. Schröck

227 Band 237, 412 und Handrick (10, 8 f.)

228 Krause (7, 49) und Handrick (10, 13)

229 Handrick (10, 5)

Aktivitäten bei der Deggendorfer Frost stattgefunden haben, war der Stadt Deggendorf im Bereich der Zuständigkeit für Wasser und Abwasser nicht bekannt²³⁰.

Der Betrieb des Tiefbrunnens war aus hygienischen und aus Gründen der Hochwassersicherheit problematisch und hätte allenfalls unter Auflagen genehmigt werden können. Es handelt sich um ein Hafengebiet und ein Schrotthändler hat direkt daneben seinen Betrieb, sodass man nicht genau weiß, was ins Grundwasser einsickert. Aus wasserrechtlichen Gründen hätten Bedenken gegen die Nutzung des Wassers für Lebensmittelzwecke bestanden. Der gesamte Hafen ist Polderbereich. Wenn die Lehmschicht durch den Brunnen durchbrochen ist, besteht die Gefahr, dass bei Hochwasser das Wasser ungehindert nach oben austreten kann²³¹.

Zusätzliches Ermittlungsverfahren

Zumindest hat die Wasserschutzpolizei wegen der Feststellungen, die bei der Überprüfung durch die Stadt Deggendorf am 17.11.2005 getroffen wurden, also die Missstände bei der Entwässerungsanlage des Kühlhauses, wegen des Oberflächenwassers am Vorplatz, das u. a. bei der Säuberung der Lkws in einen Wiesengraben geleitet wurde, das Fehlen von Rückhalteeinrichtungen oder Abscheidern, wegen des ungenehmigten Tiefbrunnens für Wasserversorgung, der Manipulationen bei der Einleitung in die städt. Kanalisation ohne Zahlung von Abwassergebühren etc. Ermittlungen aufgenommen²³². Hier hätten die unterschiedlichen Stellen der Stadt und des Veterinäramts Deggendorf schon viel früher aufmerksam werden müssen.

Firma Dümig

B II. 6., IV. 6.

Versäumnisse bei der Kontrolle der Firma Dümig

Vorbemerkungen

Der Fall der Firma Dümig zeigt, dass die Möglichkeit, einerseits als Gewerbebetrieb vom Schreibtisch aus mit Lebensmitteln zu handeln und gleichzeitig einen K 3-Zwischenbehandlungsbetrieb betreiben zu können, höchst problematisch ist und zu erheblichen Erschwernissen bei der Kontrolle führt.

Die Gelegenheit, K 3-Material in den Lebensmittelkreislauf einzuschleusen, wird den Firmen durch diese Möglichkeit sehr leicht gemacht.

Noch problematischer ist die Zulassung von Lebensmittelbetrieben inklusive Kühlhäusern auf demselben Gelände parallel zu K 3-Betrieben. Im Untersuchungsausschuss wurde immer wieder erörtert, ob dies bei strikter Trennung der Örtlichkeiten und der Warenwege zulassungsfähig ist. Jeden-

falls sollte im Sinne des Verbraucherschutzes diese Vermengung vermieden werden.

Bei allen diesen Mischbetrieben müsste permanent überprüft werden, ob die Lebensmittel nicht doch mit dem Betriebsgelände und Räumlichkeiten des Zwischenbehandlungsbetriebs in Kontakt kommen und ob K3-Material via Lebensmittelschiene des Betriebs in den Lebensmittelhandel eingeschleust wird.

Dass Firmen die Gelegenheiten für ihre kriminellen Machenschaften nutzen, wenn es die Gelegenheit dazu gibt, haben die Arbeit des Untersuchungsausschusses und die zusätzlich bekannt gewordenen Fälle gezeigt.

Der Fall Dümig war hierfür ein besonders eklatantes Beispiel dafür, welche Energie hinter derartigen Machenschaften stehen kann.

Der Fall Dümig hat bezüglich des Lagers in Dorfprozelten, das illegal als Lager und zur Zwischenbehandlung betrieben wurde, aber auch gezeigt, dass konsequentes Einschreiten der Behörden möglich und erfolgreich sein konnte und die vielfach bemühten Ausreden, man habe keine ausreichenden rechtlichen Möglichkeiten gehabt, nicht zutreffen.

Hartnäckigkeit im Vorgehen war natürlich erforderlich. Diese Hartnäckigkeit war bei den anderen Standorten von Dümig und bei den übrigen untersuchten Fällen nicht vorhanden. Das Landratsamt Miltenberg zog frühzeitig Erkundigungen zur Person des Stefan Dümig ein und gab die eigenen Erkenntnisse, auch über die Lieferbeziehungen u. a. mit der Deggendorfer Frost und vor allem mit der Firma Kollmer in Illertissen, an die jeweils zuständigen Behörden weiter.

Beim Zwischenbehandlungsbetrieb in Nürnberg wurde die Produktion und der Vertrieb ohne Zulassung mehrere Monate geduldet und statt der sofortigen Schließung nach den Kontrollen im Oktober 2005 eine Abwicklung bis zum Jahresende gestattet und somit der weitere Handel ermöglicht, obwohl die zuständige Amtstierärztin härter durchgreifen wollte und auch das StMUGV informieren ließ.

Statt einer zügigen Räumung der von Dümig illegal eingelagerten K3-Ware im Lebensmittelkühlhaus MUK hatte ein Vertreter der StMUGV sogar vorgeschlagen, weiteres K3-Material aus Deggendorf in dem Kühlhaus vorübergehend einzulagern, obwohl hier eine strikte Trennung einzuhalten ist.

Strafrechtlich betrachtet war das maßgebliche Verfahren gegen die Verantwortlichen der Firma nicht erfolgreich. Ihnen kam zugute, dass aufgrund der chaotischen bzw. nicht vorhandenen Buchhaltung und Dokumentation der Warenströme die strafbaren Handlungen nicht nachzuweisen waren.

Diesbezüglich sollte der Vorschlag der ermittelnden Staatsanwältin aufgegriffen werden, einen Straftatbestand bei beharrlichem Verstoß gegen die Buchführungsvorschriften, das

²³⁰ Handrick (10, 7)

²³¹ Handrick (10, 6)

²³² Band 141, 4/2 Ermittlungsbericht vom 29.04.2006

Transparenzgebot und das Gebot der Rückverfolgbarkeit zu schaffen, ähnlich wie es dies in der Gewerbeordnung gibt.

Zwischenzeitlich hat Stefan Dümig wieder einen neuen Betrieb und liefert jetzt unter dem Namen „Werther“ mit EU-Kontrollnummer²³³.

Firmendaten

Die Firma DHG Dümig Handels GmbH hatte ihren Mutter-sitz in Marktheidenfeld. In Nürnberg, Burgberheimer Straße, gab es einen Zwischenbehandlungsbetrieb für K 3-Material und das angemietete Kühlhaus MUK und in Dorfprozelten ein Lager, für das die Firma eine K 3-Zulassung wollte, aber nicht bekam. Außerdem gab es bis 16.06.2003 noch ein Lager in Lauda-Königshofen in Baden-Württemberg²³⁴.

Im Kühlhaus der Deggendorfer Frost hatte Dümig Räume angemietet, in denen K3-Ware eingelagert war.

Die Firma Dümig hat daneben Lebensmittelhandel betrieben, was zulässig ist, solange man eine entsprechende Gewerbeerlaubnis hat und es sich um reine Streckengeschäfte handelt²³⁵.

Für den Bereich Nürnberg war das Veterinäramt am Landratsamt Fürth zuständig, für den Vollzug das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg. Die amtlichen Tierärzte waren bei der Stadt angestellt. Diese Zersplitterung der Zuständigkeiten hat sich auch anderenorts als Hindernis für effektive Kontrollen herausgestellt.

Firmeninhaberin war die inzwischen verstorbene Maria Dümig, faktischer Geschäftsführer der Sohn Stefan Dümig²³⁶.

Stefan Dümig war die Berufsausübung eigentlich untersagt. Er ist bereits durch einschlägige strafrechtliche Verurteilungen aus den Jahren 1975, 1982, 1990, 1991, 1993, 1994, 1996 und 1999 wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht, Betrugs, Lohnsteuerhinterziehung und falscher Versicherung an Eidesstatt aufgefallen, wobei auch Berufsverbote verhängt wurden²³⁷.

Aktuelle Strafverfahren

Bei der Staatsanwaltschaft Memmingen liefen aktuell zwei Verfahren gegen die Verantwortlichen der Firma Dümig (116 Js 17646/05 und 116 Js 20373/05).

Das erste Verfahren wurde nach einer Kontrolluntersuchung des Ordnungsamts der Stadt Nürnberg am 26.10.2005 im Nürnberger Kühlhaus MUK eingeleitet. Die Firma Dümig

lagerte im angemieteten Kühlhaus K 3-Material, wofür keine Genehmigung bestand.

Am 27.10.2005 wurde ein Zwischenbehandlungsbetrieb der Firma Dümig in Nürnberg durchsucht (Durchsuchungsbeschluss vom 19.09.2005), der zwar als K 3-Betrieb genehmigt war, das K 3-Material aber nicht ausreichend oder gar nicht gekennzeichnet war. Die Buchhaltung war unvollständig und die Warenein- und -ausgänge konnten nicht nachvollzogen werden. Es bestand der Verdacht, dass K 3-Material in Lebensmittelbetriebe wanderte²³⁸.

Das zweite Verfahren wurde ursprünglich von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg wegen Siegelbruchs gegen Stefan Dümig und dessen Mutter Maria Dümig eingeleitet und später an die Staatsanwaltschaft Memmingen abgegeben.

Das Landratsamt Miltenberg hatte im Juni 2004 bei der Firma Dümig in Dorfprozelten einen Warenbestand an tierischen Nebenprodukten festgestellt, die aber keine K 3-Zulassung hatte und dieses Material weder lagern noch damit handeln durfte. Dieser Bestand wurde am 24.06.2004 versiegelt.

Die Firma Dümig hatte dort einen nicht zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb in einem stillgelegten EDEKA-Markt. Das Landratsamt Miltenberg ordnete die Entsorgung des Materials in einer Tierkörperbeseitigungsanlage an, wogegen die Firma Dümig Widerspruch eingelegt hat. Ein Jahr später am 16.06.2005 wurde bemerkt, dass das Siegel gebrochen und ein Teil der Ware verschwunden bzw. durch minderwertigeres Material ausgetauscht worden war. Aus der Sicht des Landratsamts ergaben sich Hinweise auf die Lieferung von K3-Material an Lebensmittelbetriebe, wofür es allerdings keine ausreichenden Beweise gab²³⁹.

Durchsuchungen der Wohnung und der Geschäftsräume in Stadt- bzw. Dorfprozelten und in Marktheidenfeld, die am 13.09.2005 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg stattfanden (Durchsuchungsbeschluss vom 25.08.2005), förderten keine Hinweise auf den Verbleib der Ware zutage. Maria Dümig hatte lediglich geäußert, dass der Inhalt verschwendener Dosen an die Hunde verfüttert worden sein soll.

Bei einer späteren Durchsuchung wurden dann wieder Dosen gefunden und in einem extra Kühlhaus versiegelt. Nach ein paar Monaten war das Siegel erneut aufgebrochen und es fehlte wieder ein Teil der Ware²⁴⁰.

Beide Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft Memmingen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht zu führen war. Dies lag nach Aussage der Zeugin Straub u. a. daran, dass bei der Firma Dümig überhaupt nicht erkennbar war, wo sie ihre Ware bezogen und an wen sie

²³³ Band 698, 56

²³⁴ Straub (6, 43)

²³⁵ Straub (6, 44)

²³⁶ Straub (6, 27 f.)

²³⁷ Band 137 – BZR-Auskunft vom 29.12.2005

²³⁸ Straub (6, 17 f.)

²³⁹ Straub (6, 17 f./36 f.) und Band 138, 517 und Band 86, 2

²⁴⁰ Straub (6, 19) und Band 138, 517

verkauft hat. Im Gegensatz dazu hätte die Deggendorfer Frost eine erstaunlich gute Buchhaltung gehabt, mit der die Beweisführung „auf dem silbernen Tablett“ präsentiert wurde²⁴¹.

Die Zeugin Straub zeigte sich verwundert, warum nach der grundsätzlich vorläufigen Maßnahme einer Versiegelung ein ganzes Jahr und nach der zweiten Sicherstellung mehrere Monate nichts weiter unternommen wurde, da an erster Stelle die Prüfung stehen muss, um was für ein Material es sich eigentlich handelt und was damit zu geschehen hat – Vernichtung, Einziehung oder Freigabe. Ein solcher Fall wie hier sei ihr noch nicht untergekommen²⁴².

Die Zeugin Straub kritisierte, dass es die Ermittlungen sehr erschwert habe, dass ein und derselbe Betrieb einerseits eine K 3-Zulassung haben könne und andererseits auch mit Lebensmitteln handeln dürfe, wofür nur eine schlichte Gewerbeerlaubnis ausreichend sei. Dies sei absurd und ein Einfallstor in die Problematik der Einschleusung von genussuntauglichem Material in den Lebensmittelkreislauf²⁴³.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass ein Betrieb mit einer schlechten Buchführung in strafrechtlicher Hinsicht besser davonkommen kann, da die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht möglich ist, machte die Zeugin Straub den Vorschlag, einen Straftatbestand bei beharrlichem Verstoß gegen die Buchführungsvorschriften, das Transparenzgebot und das Gebot der Rückverfolgbarkeit zu schaffen²⁴⁴.

Zwischenbehandlungsbetrieb in Nürnberg

Am 14.05.2004 hat sich die Amtstierärztin des zuständigen Veterinärämtes Fürth auf Wunsch des Herrn Dümig die Räumlichkeiten auf Zulassungsfähigkeit für einen K 3-Zwischenbehandlungsbetrieb hin angesehen. Dabei wurde Herr Dümig ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Betrieb als Neubetrieb zugelassen werden müsse und keine Übergangsregelungen in Betracht kommen. Zunächst müssen alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, bevor Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden könnten²⁴⁵.

Der Betrieb wurde dennoch vor der Zulassung, mindestens ab dem 16.06.2004 aufgenommen. Von einer rechtlich möglichen Betriebsuntersagung wurde in Absprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg Abstand genommen²⁴⁶. Stattdessen wurde vereinbart, den Betrieb so schnell wie möglich zur Zulassungsfähigkeit zu führen²⁴⁷, obwohl noch nicht einmal ein Zulassungsantrag vorlag. Dieser Zulassungsantrag für einen K 3-Zwischenbehandlungsbetrieb wur-

de dann am 22.06.2004 gestellt²⁴⁸. Bis 03.09.2004 waren noch immer nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Erst am 10.09.2004 konnte die Zulassung aus Sicht des Veterinärämtes erteilt werden, was mit Datum vom 13.10.2004 auch geschah. Es war eine Betriebskontrolle pro Jahr vorgesehen²⁴⁹.

Vier Monate wurden also die Produktion und der Vertrieb in diesem Betrieb ohne Zulassung geduldet, drei Monate davon, ohne dass überhaupt eine Zulassungsfähigkeit vorlag.

Zur Person des Herrn Dümig und zu anderen Standorten wurden keine Erkundigungen eingeholt²⁵⁰. Dann wäre schnell klar gewesen, dass die Behörden ein deutlich stärkeres Augenmerk auf die Firma hätten legen müssen, was aber nicht geschah.

Am 21.06.2005 erhielt das Veterinäramt Fürth vom Veterinäramt Main-Spessart die Mitteilung, dass Herr Dümig sich lebensmittelrechtliche Hygieneverstöße hatte zuschulden kommen lassen. Vom Veterinäramt Miltenberg hatte die zuständige Amtstierärztin erfahren, dass dort ein Kühlraum versiegelt wurde, Herr Dümig vermutlich Siegelbruch begangen hatte, und dass Vermutungen beständen, dass Waren in die Lebensmittelschiene eingeschleust würden²⁵¹.

Als Reaktion hierauf wurde – trotz der schwerwiegenden Hinweise erst einen Monat später – am 20.07.2005 die Kontrolle der Warenströme vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, dass Dümig seinen Dokumentationspflichten nicht nachkam, was zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht bußgeldbewährt war, da die nationale Verordnung zur EU-Verordnung 1774/2002 erst am 31.12.2005 in Kraft getreten ist²⁵².

Unter den Dokumenten, die Dümig am 21.07.2005 noch vorgelegt hat, hat sich zumindest ein Hinweis ergeben, dass K 3-Material von Dümig an einen Hersteller von Speisegelatine gelangt ist²⁵³.

Am 13.09.2005 hat das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg einen Auflagenbescheid gegen Dümig wegen mangelhafter Geschäftspapiere erlassen, damit die Dokumentationspflichten per Bescheid angeordnet werden und per Zwangsgeld (10 Euro pro fehlendes Handelspapier) durchgesetzt werden konnte. Wegen krankheitsbedingter Engpässe ist dieser Bescheid nicht schon mindestens einen Monat früher erlassen worden²⁵⁴. Der Vorschlag, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes gegen die Speisegelatineverordnung einzuleiten, wurde vom Ordnungsamt nicht aufgegriffen²⁵⁵.

241 Straub (6, 19 f.)

242 Straub (6, 18/20/22)

243 Straub (6, 20 ff.)

244 Straub (6, 29)

245 Dr. Köster (9, 45)

246 Band 81, 45

247 Dr. Köster (9, 46)

248 (9, 11)

249 Dr. Köster (9, 46)

250 Dr. Nehrlich (9, 10 f.) und Dr. Allmacher (9, 33)

251 Dr. Köster (9, 46 f.)

252 Dr. Köster (9, 47, 55)

253 Dr. Köster (9, 47)

254 Dr. Nehrlich (9, 8/14)

255 Dr. Köster (9, 47)

Am 22.09.2005 erhielt das Veterinäramt Fürth Mitteilung vom Veterinäramt Miltenberg, dass eine zeitgleiche Überprüfung der Dümig-Betriebe mit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei geplant war, zu denen es aber wegen der Sonderkontrollen nicht gekommen war²⁵⁶.

Im Rahmen der Sonderkontrollen wurde der Betrieb am 13.10.2005 kontrolliert²⁵⁷.

Nach der Entdeckung der K 3-Bestände von Dümig im Kühlhaus MUK wurde am 27.10.2005 auch der Zwischenbehandlungsbetrieb nochmals kontrolliert²⁵⁸.

Am 06.11.2005 stellte das Veterinäramt, Frau Dr. Köster vom Landratsamt Fürth den Antrag an die Stadt Nürnberg, Ordnungsamt, auf Schließung des Zwischenbehandlungsbetriebes der Fa. Dümig und begründete dies damit, dass zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung Sofortmaßnahmen ergriffen werden und dass die Summe dieser Hinweise nur so gewertet werden kann, dass bewusst versucht wird, Lieferungen von K 3-Waren an Lebensmittelbetriebe zu verschleiern²⁵⁹.

Dennoch wurde nach den Kontrollen im Oktober 2005 mit Dümig nur eine Übereinkunft getroffen, dass die dort vorgefundene Ware entfernt und die Zweigniederlassung bis Ende des Jahres aufgelöst wird. Die entsprechenden Transporte wurden freigegeben²⁶⁰. Die Zulassung wurde zum 31.12.2005 zurückgegeben²⁶¹.

Die zuständige Amtstierärztin vom Veterinäramt Fürth ging seit den Mitteilungen vom 21.06.2005 durch das Veterinäramt Main-Spessart und den Auskünften aus Miltenberg von der Unzuverlässigkeit des Herrn Dümig aus, was sich im Nebenproduktrecht allerdings nicht rechtlich auswirkt. Seitens der zuständigen Amtstierärztin wurde es für nötig erachtet, nach den Sonderkontrollen Sicherungsmaßnahmen wie die Schließung und Versiegelung zu ergreifen²⁶². Stattdessen wurde nur die genannte Übereinkunft getroffen, den Betrieb abzuwickeln, wobei weiterhin Handel möglich war.

Zur eigenen Absicherung schrieb die Amtstierärztin am 17.11.2005 an die Regierung von Mittelfranken mit der Bitte um Unterrichtung des StMUGV, dass sich das Veterinäramt mit Verweis auf das rechtliche Instrumentarium und mangelndes Personal außerstande sah, sicherzustellen, dass kein Material aus dem Zwischenbehandlungsbetrieb in die Lebensmittelindustrie gelangte²⁶³.

256 Dr. Köster (9, 48/57)

257 Dr. Nehrlich (9, 16 f.)

258 Dr. Leip (11, 11)

259 Band 137, 31

260 Dr. Nehrlich (9, 6)

261 (9, 36)

262 Dr. Köster (9, 66)

263 Band 137, 57 ff. und Dr. Köster (9, 65 f.)

Auf dem Gelände des Zwischenbehandlungsbetriebes haben nach den Kontrollen im Oktober 2005 noch Lagerungen von K 3-Material in Transportfahrzeugen stattgefunden, darunter auch Material, das vorher bei der Deggendorfer Frost eingelagert war²⁶⁴.

Folgende Vorgänge sind u. a. nicht aufgeklärt worden: K 3-Ware von Dümig aus Deggendorf ist unverplombt am 27.12.2005 bei der Firma Dr. Adlers in Thüringen angekommen, bei der Zwischendeponierung auf dem Nürnberger Gelände Burgberner Straße war er noch verplombt. Dafür stand am 02.01.2005 ein verschlossener Container auf dem Dümig-Gelände mit Lebensmitteln, die über Österreich zur Firma Kollmer geliefert werden sollten, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Betrieb abgewickelt sein sollte und wo Lebensmittel sowieso nichts zu suchen hatten²⁶⁵.

Die Firma Kollmer wurde häufiger von Dümig auch mit K 3-Material beliefert, was dort angeblich nicht ins Lebensmittelkühlhaus kam, sondern außerhalb des Geländes von Lkw zu Lkw verladen wurde. Bei einer Überprüfung vom 19.01.2006 bei Kollmer waren dies beispielsweise 9.127 kg Schweineohren, 254 kg Rinderohren und 6.420 kg Ochsenziemer²⁶⁶.

Einlagerungen im Kühlhaus MUK in Nürnberg

Im Lebensmittelkühlhaus MUK in Nürnberg (EK 15) wurde von Dümig mit Mietvertrag vom 01.09.2005 der Kühlraum Nr. 28 unter dem Mietzweck „Lagerung von Nebenprodukten der Schlachtung“ angemietet²⁶⁷. Trotz mehrfacher Belehrungen wurde verbotswidrig K3-Material eingelagert, was bei einer Kontrolle des amtlichen Tierarztes am 26.10.2005 entdeckt wurde. Die Ware wurde sichergestellt und der Kühlraum versiegelt²⁶⁸.

Das gesamte Kühlhaus mit seinen Kühlräumen (ursprünglicher Bescheid vom 20.04.1966) war für Lebensmittel zugelassen. Dort hätte unter keinen Umständen K3-Material eingelagert werden dürfen, da die Trennung zwischen Lebensmitteln und Fleisch auf der einen Seite und K3-Material auf der anderen Seite immer gewährleistet sein muss. Eine Zulassung zur Einlagerung von K3-Material hat nicht bestanden und hätte aus der Sicht des Veterinäramts auch nie erteilt werden dürfen²⁶⁹.

Bei einer Kontrolle am 17.10.2005 anlässlich der Sonderkontrollen ist dies nicht aufgefallen²⁷⁰. Bei der Kontrolle am 17.10.2005 handelte es sich um eine reine Papierkontrolle, bei der das Veterinäramt Fürth mögliche Handelsbeziehun-

264 Dr. Köster (9, 64 f.)

265 Band 241, 183 und Dr. Köster (9, 69 f.)

266 Dr. Hammer (9, 77)

267 Dr. Leip (11, 13)

268 Dr. Nehrlich (9, 5) und Dr. Köster (9, 50) und Dr. Leip (11, 11/15)

269 Dr. Köster (9, 58 f.) und Dr. Leip (11, 25 f.)

270 Dr. Allmacher (9, 30)

gen zur Deggendorfer Frost überprüft hat²⁷¹. Im Dezember 2005 wurden die Räume von Dümig geräumt²⁷².

Ein Ruhen oder der Entzug der Zulassung für das Kühlhaus MUK wegen der Vorkommnisse wurde zwar angedroht, aber nicht angeordnet²⁷³, im Gegensatz zum Inntal-Kühlhaus, das wegen der Einlagerung von K 3-Material sofort geschlossen wurde, also eine Ungleichbehandlung stattgefunden hat²⁷⁴. Dem Vermieter hätten beim Zweck der Anmietung Zweifel kommen müssen, ob dieser angemietete Kühlraum von Dümig zulassungskonform genutzt werden würde.

Die amtliche Kontrolle hat bislang nicht die Überprüfung der Mietverhältnisse umfasst. Dies wäre aber notwendig, damit die Kontrolleure einen Überblick haben, welche Firmen Ware einlagern und ob darunter auch Firmen sind, die mit K3-Ware handeln.

K3-Ware aus dem Kühlhaus der Deggendorfer Frost

Dümig hatte auch bei der Deggendorfer Frost Kühlräume in einem der beiden Kühlhäuser angemietet²⁷⁵. In diesem Kühlhaus der Deggendorfer Frost waren bis zum 07.12.2005, dem Tag, an dem der Strom abgeschaltet wurde, noch 40 Tonnen K 3-Material der Firma Dümig eingelagert. Das StMUGV (Frau Dr. Reitenauer und Herr Deckart) hatte vorgeschlagen, dieses in das Lebensmittelkühlhaus MUK in Nürnberg zu verbringen. Dort gab es den o. g. von Dümig angemieteten Kühlraum, wo bereits verbotswidrig K 3-Material eingelagert worden war, das bei der Kontrolluntersuchung am 26.10.2005 entdeckt wurde. Nach der Sicherstellung befand es sich noch immer dort, sollte aber so schnell wie möglich entfernt werden.

Diese zusätzliche Einlagerung wurde von Dr. Kathrin Leip, Regierung von Mittelfranken, am 08.12.2005 entschieden abgelehnt und hat dann auch nicht stattgefunden²⁷⁶. Selbst Dr. Bullermann hatte über die Pläne des StMUGV, die zusätzliche Zwischenlagerung von K 3-Material in einem Lebensmittelkühlhaus dulden zu wollen, seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht²⁷⁷. Allerdings wurde Dümig gestattet, die Ware aus Deggendorf in zwei versiegelten Containern auf dem Hof des Zwischenbehandlungsbetriebs zwischenzulagern, um sie von dort aus weiterzuverkaufen²⁷⁸.

Vorbildliches Durchgreifen beim illegalen Lager in Dorfprozelten

Dr. Isabel Boecker-Kessel, seit November 2001 am Veterinäramt Miltenberg tätig, schilderte vor dem Untersuchungsausschuss, wie ihre Behörde den Fall Dümig am Standort

Dorfprozelten (ehemaliger EDEKA-Verkaufsmarkt), behandelt hat²⁷⁹.

Sie hat damit gezeigt, dass eine Behörde auch bei anhaltender krimineller Energie und trotz der damals fehlenden Sanktionsregelungen für die EU-Verordnung 1774/2002 und der mangelnden Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen nicht machtlos ist oder tatenlos zusehen müsste, wenn sich ein Betrieb entgegen der rechtlichen Vorgaben verhält. Durch schnelles Handeln, den steten Informationsaustausch mit allen in Betracht kommenden Stellen und Behörden und die strikte Anwendung baurechtlicher Vorschriften konnte das Landratsamt die unzulässigen Firmenaktivitäten und die dreisten Gesetzesübertretungen einigermaßen in den Griff bekommen.

Für die EU-Zulassung als K 3-Zwischenbehandlungsbetrieb benötigte Dümig eine baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung. Über diesen Weg hat das Landratsamt die Nutzungsuntersagung durchgesetzt. Bereits zu Beginn des Verfahrens hatte das Ordnungsamt in Erfahrung gebracht, dass Herr Dümig im Jahr 2000 wegen Inverkehrbringens ungeeigneter Lebensmittel zu einer Bewährungsstrafe von acht Monaten verurteilt worden war²⁸⁰.

Im September 2003 hatte der Betrieb ohne K 3-Zulassung begonnen, im Oktober 2003 gab es Anzeigen wegen Lärm und Gestank. Am 14.10.2003 war das Veterinäramt im Betrieb. Es war sehr viel K 3-Material im Betrieb, es stank und war unsauber. Noch am gleichen Tag wurde das Ordnungsamt gebeten, das Inverkehrbringen der Ware zu untersagen, und die Regierung von Unterfranken wurde informiert. Am nächsten Tag waren Vertreter des Veterinäramts und des Ordnungsamts vor Ort. Trotz diverser Mängel (baurechtliche Mängel, mangelhafte Dokumentation, keine Eigenkontrolle, keine Kühlung im Zerlegeraum, keine Schädlingsbekämpfung) kam das Landratsamt allerdings zu der Auffassung, keine Betriebsschließung und keine unschädliche Beseitigung der Ware anordnen zu können.

Am 25.11.2003 haben das Veterinäramt und das Bauamt vor Ort geprüft, ob es baurechtliche Möglichkeiten gibt, den Betrieb einzustellen bzw. welche baurechtlichen Vorgaben für eine EU-Zulassung für einen K3-Betrieb erforderlich sind, und die entsprechenden Unterlagen bei Herrn Dümig angefordert und sie am 08.12.2003 im Betrieb eingesehen bzw. mitgenommen. Dabei ist aufgefallen, dass deutlich mehr Eingangs- als Ausgangslieferscheine vorhanden waren.

Am 22.12.2003 wurde vom Bauamt eine Nutzungsuntersagung angekündigt, die am 12.02.2004 zum 01.03.2004 ausgesprochen und vom Verwaltungsgericht Würzburg bestätigt wurde. Das Ansinnen von Dümig Anfang März 2004, seine Ware auf dem Hof nur umladen zu wollen, wurde abgelehnt, da dies ebenfalls unter die EU-Verordnung 1774/2002 fiel.

271 Dr. Köster (9, 49)

272 Dr. Nehrlich (9, 9)

273 Dr. Leip (11, 31) und Dr. Allmacher (9, 30)

274 (11, 34)

275 Straub (6, 55)

276 Band 236, 144 und Dr. Leip (11, 16)

277 Band 227, 97 und Dr. Bullermann (8, 56 f.)

278 Dr. Leip (11, 16 f.)

279 Dr. Boecker-Kessel (8, 98 ff.)

280 Dr. Koch (8, 118)

Zum Bauantrag Dümigs vom 07.04.2004, für einen Hundefutterladen als „Schnäppchenmarkt“ für Fertigfutter ohne Frischware, der später noch um die Nutzung für ein Kühlager ergänzt wurde, eine Nutzungsänderung zu erhalten, gab es eine ablehnende Stellungnahme, die gleichzeitig an die Regierung, mit der in der ganzen Angelegenheit enger Kontakt bestand, geschickt wurde.

Am 21.05.2004 wurde festgestellt, dass im Betrieb eine heimliche Zerlegung stattfand und ein Tiefkühlraum zu $\frac{3}{4}$ gefüllt war, worüber gleich das Bauamt informiert wurde. Das Zwangsgeld wurde fällig, ein Bußgeld angekündigt und die Versiegelung des Gefriertraums angedroht.

Am 27.05.2004 wurde die Zulassung verweigert, die sofortige Beseitigung der Ware mit Sofortvollzug angeordnet, der nach einer Besprechung mit den Dümig-Anwälten allerdings ausgesetzt wurde. Der Kühlraum blieb jedoch versiegelt. Keine Erlaubnis erhielt Dümig, die Ware an seine Hunde zu verfüttern, nur sie zur zuständigen TBA zu bringen.

Im Mai 2005 war der „Schnäppchenmarkt“ ohne Baugenehmigung und ohne Gewerbeanmeldung plötzlich geöffnet, aber es wurde ein Zulassungsantrag gestellt.

Am 16.06.2005 wurde festgestellt, dass beim Kühlager das Siegel aufgebrochen und die Ware ausgetauscht worden war, worüber am 20.06.2005 die Staatsanwaltschaft durch das Ordnungsamt informiert wurde. Am 25.08.2005 wurde ein Durchsuchungsbeschluss erlassen. Nach der Durchsuchung hat das Veterinäramt alle beteiligten Behörden mit Informationen versorgt. Anhand der beschlagnahmten Unterlagen ergab sich der Verdacht, dass K 3-Ware an die Lebensmittelindustrie geliefert wurde, was an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurde, eine direkte Rückverfolgbarkeit war aber nicht möglich. Bezüglich 3.000 umetikettierter Dosen, die sichergestellt wurden, wurde das Verbot ausgesprochen, diese in Verkehr zu bringen.

Am 12.10.2005 bzw. am 13.10.2005 hat das Veterinäramt die Staatsanwaltschaften Aschaffenburg und Memmingen, die Regierung von Unterfranken und die Veterinärämter Fürth und Main-Spessart über die Handelsbeziehungen zwischen Dümig, Kollmer und Deggendorfer Frost hingewiesen und darauf, dass die Firma Dümig mehrfach Fleisch bzw. K 3-Material an die Deggendorfer Frost und die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH geliefert hat. Das Veterinäramt hatte auch anschließend regelmäßig überprüft, ob es Aktivitäten im stillgelegten Dümig-Betrieb in Dorfprozelten gab, auch das Bauamt, die Lebensmittelüberwachung, die Polizei und die Gemeinde sollten dies beobachten.

Im Januar 2006 folgte eine ablehnende Stellungnahme zum Bauantrag, einen Zwischenbehandlungsbetrieb mit Kühl- und Tiefkühlager und Verkaufsraum einzurichten, dem Heimtierfertigfuttermarkt wurde nicht mehr entgegengetreten. Zwischenzeitlich wurde die Baugenehmigung sowohl

für den Zwischenbehandlungsbetrieb als auch für den Futtermittelverkauf endgültig versagt²⁸¹.

Im Februar 2006 wurde festgestellt, dass einige der sichergestellten Dosen fehlten und um Ermittlungen wegen erneuten Siegelbruchs gebeten.

Lückenhafte Information des Parlaments durch das StMUGV

Im Untersuchungsausschuss hat der Abgeordnete Sprinkart den Hinweis gegeben, dass bei den Antworten der Staatsregierung auf Fragen nach K 3-Funden nie das Dümig-Material erwähnt worden ist²⁸².

Auf die mündliche Anfrage der Abgeordneten Barbara Rütting zu den Lieferbeziehungen zwischen der Deggendorfer Frost und der Firma Dümig und zu möglichen Ermittlungen gegen die Firma Dümig antwortete die Bayerische Staatsregierung am 01.02.2006 beispielsweise, dass der Handel zwischen beiden Betrieben als zugelassenen K 3-Zwischenbehandlungsbetrieben nicht zu beanstanden war und dass die Firma Dümig Ware hauptsächlich von EU-zugelassenen Lebensmittelbetrieben (z. B. Schlachthöfen) bezog und diese dann an Hersteller von Heimtierfuttermitteln oder an andere zugelassene Zwischenbehandlungsbetriebe wie z.B. die Deggendorfer Frost lieferte²⁸³.

Mit Datum vom 31.01.2006 erhielt jedoch Prof. Dr. Markwardt vom Justizministerium auf seine Anfrage anlässlich der Beantwortung der mündlichen Anfrage hin von der Staatsanwaltschaft Memmingen die Auskunft, dass die Firma Dümig K 3-Material auch an Lebensmittelbetriebe liefert habe und nach den Ermittlungen der KPI Nürnberg drei Empfänger feststünden²⁸⁴.

Damit steht fest, dass die Staatsregierung das Parlament nur mit der halben Wahrheit bedient hat.

Teil D – Firma Bruner

D I. 5.

Zulassungen

Ein verworrenes Bild hat sich im Zusammenhang mit dem behördlichen Handeln in Verbindung mit der EU-Zulassung der Firma Georg Bruner KG ergeben.

Die **Firma Georg Bruner KG** erhielt am 12.08.1976 eine Zulassung als EG-zugelassenes Kühlhaus mit der Veterinärkontrollnummer EK-11²⁸⁵.

281 Dr. Koch (8, 116 f.)

282 (11, 34)

283 Plenarprotokoll 15/60, 4522 f.

284 Band 83, 2 und 6

285 Band 533 – nicht paginiert

Diese Firma Georg Bruner KG wurde allerdings am 18.03.1985 aufgelöst, ein Antrag auf Fortführung der Firma als Einzelperson bzw. über die Gründung einer GmbH (Eintragung im Handelsregister am 29.12.2004) wurde laut Mitteilung der Regierung von Oberbayern²⁸⁶ nicht gestellt. Spätestens mit dem Tod des ehemaligen Firmeninhabers Georg Bruner am 05.09.2006 erlosch die Zulassung somit nach einer zunächst von der Regierung von Oberbayern vertretenen Auffassung.

Laut einer Vormerkung des Kreisverwaltungsreferats München vom 20.09.2006²⁸⁷ handelte die Firma Bruner Handels **GmbH** somit seit Aufnahme ihres Gewerbes mangels Zulassung seitens der Regierung von Oberbayern und mangels einer Registrierung nach der Fleischhygieneverordnung rechtswidrig.

Gleichwohl entschloss sich die Regierung von Oberbayern, diese offenbar eigentlich aus rechtlicher Sicht nicht mehr vorhandene EU-Kühlhaus-Zulassung mit Bescheid vom 20.09.2006, also nach dem Tod des ursprünglichen Firmen- und Zulassungsinhabers Georg Bruner, zu entziehen²⁸⁸.

Als Folge des Entzugs der Zulassung erlosch die Kontrollzuständigkeit des amtlichen Tierarztes, da sich diese nur auf EU-zugelassene Betriebe erstreckte, vgl. auch unter D II. zu den Zuständigkeiten der Behörden²⁸⁹.

Die erheblichen Unklarheiten im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen der EU-Zulassung und auf die Folgen ihres Entzugs wurden auch im Rahmen der Vernehmungen der Zeugen Dr. Bierl, Staatliches Veterinäramt für die Landeshauptstadt München, und Dr. Göhner-Pentenrieder, Regierung von Oberbayern, deutlich.

Die zuständige Sachgebietsleiterin in der Regierung von Oberbayern hat bestätigt, die Einzelgesellschaft Firma Georg Bruner habe die Zulassung als EU-Kühlhaus innegehabt²⁹⁰. „Praktisch“ habe Herr Georg Bruner diese Zulassung gehabt!

Die Bruner Handels GmbH dagegen hatte keine EU-Zulassung²⁹¹. Nach der Auflösung der Georg Bruner **KG** sei die Firma von Georg Bruner als Einzelperson fortgeführt worden, ein Antrag auf Übernahme der EU-Zulassung wurde aber nicht gestellt.

Zwar war die Regierung von Oberbayern der Auffassung, dass wegen der Personenidentität eine Änderung bzw. Umschreibung der Zulassung auf die spätere Einzelfirma Bruner hätte erfolgen können. Tatsächlich ist aber eine solche

Berichtigung durch Änderungsbescheid nie erfolgt, was die Zeugin Göhner-Pentenrieder eingeräumt hat²⁹².

Die EU-Zulassung zum Betrieb eines Kühlhauses lautete demnach bis zu ihrem Entzug auf die Firma Georg Bruner KG, diese aufgelöst am 18.03.1985, nach Auffassung der Regierung von Oberbayern übergegangen in die Einzelfirma Georg Bruner (ohne Antrag, ohne Änderung bzw. Umschreibung), zumindest erloschen mit dem Tod des Firmeninhabers am 05.09.2006 – danach entzogen durch die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.09.2006!

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass ausweislich der Aktenlage die Kontrollen des Staatlichen Veterinäramtes im Kühlhaus Bruner bis 2006 aufgrund einer Übersicht über die in Oberbayern zugelassenen Kühlhäuser erfolgte, die den Stand 01.07.2001 aufwies und in der die Firma Georg Bruner KG (obwohl schon seit 1985 aufgelöst) noch als EU-zugelassene Firma fungierte!

FAZIT

Der CSU-Bericht vermerkt den Umstand nicht, dass zwischen der zuständigen Regierung von Oberbayern und dem Kreisverwaltungsreferat erhebliche Unklarheiten und unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Frage des „Verbleibs“ der EU-Zulassung bestanden.

Zunächst gegenüber der Georg Bruner KG erteilt, nach deren Auflösung in 1985 auf unklare Weise ohne diesbezüglichen Antrag nach Ansicht der Regierung von Oberbayern auf die Georg Bruner Einzelfirma „übergegangen“, mit dem Tod von Georg Bruner am 06.09.2006 eigentlich erloschen, wurde die EU-Zulassung dennoch aber mit Bescheid vom 20.09.2006 entzogen!

Der CSU-Bericht hält die Nutzung der EU-Zulassung durch die Nachfolgefirma Bruner für zulässig, da diese im Falle einer beantragten und positiv verbeschiedenen Übertragung der EU-Zulassung diese nach Auffassung des CSU-Berichts auch hätte nutzen können.

Ohne Bedeutung soll hierbei aus Sicht des CSU-Berichts sein, dass gerade dieser Antrag überhaupt nicht gestellt, geschweige denn verbeschieden wurde. Ausreichend soll quasi die theoretische Möglichkeit der Beantragung sein.

Würde man der Argumentation des CSU-Berichts folgen, so würde man diese Beantragung zu einem rein formellen Akt herabstufen, dessen Ausgang – positiver Bescheid – schon vor Antragstellung eindeutig zu beantworten und vorwegzunehmen wäre.

Konsequenz: die Firma, die glaubt, sie könne im Falle eines Antrags eine Zulassung erhalten, nutzt diese Zulassung, ohne sie zu beantragen! Dies ließe aber die Notwendigkeit der inhaltlichen Prüfung durch die Zulassungsbehörde auf null schrumpfen!

286 Band 550 Mitteilung vom 11.09.2006

287 Band 550 – nicht paginiert

288 Band 558 – nicht paginiert

289 Friderich (25, 11)

290 Göhner-Pentenrieder (24, 56 f.)

291 Göhner-Pentenrieder (24, 56 f.)

292 Göhner-Pentenrieder (24, 65 f.)

In diesen Zusammenhang zumindest sehr unklaren Behördenhandeln passt auch die Tatsache, dass die Kontrollen des EU-zugelassenen Bruner-Kühlhauses durch das Staatliche Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt Oberbayern noch in 2006 aufgrund einer Übersicht erfolgte, die den Stand Juli 2001 aufwies und die Firma Bruner als Georg Bruner KG vermerkte. Eine Tatsache, die erahnen lässt, mit welcher Genauigkeit Kontrollen gehandhabt wurden.

Hierzu schweigt der CSU-Bericht.

D II.

Unzureichende Kontrollen

Die Zeugeneinvernahmen haben ein deutliches Bild zur Frage ergeben, dass und warum das Kühlhaus der Firma Bruner in München-Johanneskirchen nicht wirksam kontrolliert und die Warenflüsse bzw. Einlagerungen nicht annähernd umfassend überprüft wurden.

Die vorgelegte Risikobewertung führte für das Kühlhaus der Firma Bruner zu einer vorgegebenen Besuchsfrequenz von einmal jährlich²⁹³.

Der Zeuge Dr. Geiges, bis 2005 zuständiger Amtstierarzt beim Staatlichen Veterinäramt für die Landeshauptstadt München, hat mehr als deutlich gemacht, dass Kontrollen im Detail nicht möglich waren²⁹⁴.

Der Zeuge Dr. Bierl (Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München) hat geschildert, dass umfassende Kontrollen ohne umfangreiches Umräumen im Kühlhaus, ohne „Riesenaufwand“ also, überhaupt nicht möglich waren²⁹⁵. Allenfalls bei gewissem Anfangsverdacht seien notwendige intensive Kontrollen denkbar gewesen, nicht aber bei Routinebesuchen.

Im Rahmen einer EU-Kontrolle in München, „wo fünf Schreibtischtäter sich das ankuken wollten“, so der Zeuge Dr. Geiges²⁹⁶, hätte man „extra“ das Bruner-Kühlhaus nicht gezeigt, weil dieses so unübersichtlich war.

Gleichzeitig hat der Zeuge Dr. Geiges auf Nachfrage mehrfach ausgesagt²⁹⁷, bei seinen Besuchen des Kühlhauses der Firma Bruner habe er „absolut“ nichts Wesentliches an Beanstandungen festgestellt.

Demgegenüber hat der Zeuge Dr. Blume-Beyerle ein völlig anderes Bild gezeichnet: „die Verhältnisse in diesem Kühlhaus waren für jeden Laien erkennbar untragbar“²⁹⁸.

Die Zeugin Göhner-Pentenrieder, Leiterin des Sachgebiets Rechtsfragen, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der

Regierung von Oberbayern, hat bestätigt, dass schon in 2005/2006 im Kühlhaus der Firma Bruner umetikettierte Waren und zum Verzehr nicht geeignete Waren gefunden wurden²⁹⁹.

Nicht nur die Intensität der Kühlhauskontrollen, sondern auch die Vorhersehbarkeit angekündigter Kontrollen machte es den Betreibern des Kühlhauses sehr leicht, Mängel zu vertuschen und Waren zu verräumen etc.

Auch mehrere Mitarbeiter der Firma Bruner haben eindeutig ausgesagt, dass die Firma immer rechtzeitig gewusst habe, wann Besuche des zuständigen Veterinärs ins Haus standen³⁰⁰.

Eindeutig in diesem Zusammenhang ist die Aussage eines Mitarbeiters der Firma Bruner, wonach ca. 24 Tonnen verammertes Obst und Gemüse für ungefähr 7 Jahre im Lager herumgestanden hätten³⁰¹. Auch eine große Menge – ca. 24 Tonnen – von Döner-Spießen, die aus dem April 2004 stammten und deren Haltbarkeitsdatum „verlängert“ bzw. umetikettiert wurde, hätten nach Ansicht dieses Mitarbeiters von den Kontrolleuren erkannt werden müssen. Diese hätten allerdings immer nur auf kaputte Kartons, nicht aber auf Etiketten geachtet.

Die Zeugenvernehmung des amtlichen Tierarztes, zuständig für EU-zugelassene Betriebe in München, macht weitere Probleme deutlich. Es habe schon lange keine genauen Vorschriften mehr zur Stichprobenkontrolle in den Kühlhäusern gegeben³⁰². Bei seinen Kontrollen des Bruner-Kühlhauses habe er sich Bereiche, die mit Paletten zugestellt waren, nicht frei räumen lassen.

Im Rahmen seiner Kontrollen sei er ca. 10-15 Minuten im Kühlraum gewesen, bei in Folie verpackter Ware habe man überhaupt nicht feststellen können, ob diese einen Mangel hatte. Die betreffenden Dönespieße habe er zwar bei mehreren Kontrollen gesehen, er habe aber weder nachgefragt, wie alt die Spieße waren, habe dies auch nicht erkennen können und habe ebenso keinen Entsorgungsnachweis verlangt³⁰³.

Der zuständige Veterinär beim Staatlichen Veterinäramt für die Landeshauptstadt München selber, der wegen Krankheit vom Untersuchungsausschuss nicht vernommen werden konnte, hat im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen eingeräumt, er habe seine Kontrollbesuche bei der Firma Bruner „immer“ vorher angekündigt³⁰⁴.

In diesem Zusammenhang darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die unklaren und komplizierten Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten mehrerer Behörden bzgl.

293 Dr. Bierl (24, 45 f.)

294 Dr. Geiges (25, 103)

295 Dr. Bierl (25, 17)

296 Dr. Geiges (25, 102)

297 Dr. Geiges z.B. (25, 99)

298 Dr. Blume-Beyerle (25, 31)

299 Göhner-Pentenrieder (25, 57)

300 Band 476, 240 ff., 493 ff.

301 Band 478, 987 ff.

302 Band 477, 728 ff.

303 Band A 477, 883 ff.

304 Band 477, 581

EU-zugelassener oder registrierter Kühllhäuser in der Landeshauptstadt München, vgl. hierzu unten, wie auch das Selbstverständnis und die Überlastung der einzelnen mit der Kontrolle beauftragten Veterinäre den Skandal um das Kühlhaus der Firma Bruner begünstigt haben.

Ein rechtzeitiges und konsequentes Einschreiten der Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern und des StMUGV erfolgte trotz der Erkenntnisse, die aus den vorherigen Fleischskandalen hätten gezogen werden müssen, nicht.

Im Schlussvermerk des PP München (AG Kühlhaus) vom 23.11.06 wird im Hinblick auf die Intensität und Effektivität der diesbezüglichen Kontrollen des Kühlhauses Bruner insoweit auch vermerkt, es sei schwer zu beurteilen, inwieweit die Kontrolltätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurde³⁰⁵.

D II.

Unklare behördliche Zuständigkeiten

Aus den unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten im Gebiet der Landeshauptstadt München – amtliche Tierärzte des Kommunalreferats, Amtstierärzte des Staatlichen Veterinärämtes bei der Regierung von Oberbayern und Lebensmittelüberwachung beim Kommunalreferat der Stadt München – ergibt sich eine komplexe Problematik im Hinblick auf Kontrolle und Aufsicht der EU-zugelassenen und der registrierten Kühllhäuser.

Der bis 2005 zuständige Amtstierarzt Dr. Geiges, Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München, hat ausgesagt, dass seine Tätigkeit die „Kontrolle der Kontrolle“ der amtlichen Tierärzte dargestellt habe, die er „in der Regel“ zweimal im Jahr durchgeführt habe³⁰⁶.

Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist die Aussage des Zeugen Dr. Geiges, wonach er vom amtlichen Tierarzt die (etwaigen) Mängelprotokolle erhalten und diese an seinen Vorgesetzten im Staatlichen Veterinäramt weitergeleitet habe, wenn es um größere Probleme gegangen sei. Wie dann weiter damit verfahren wurde, entzog sich seiner Kenntnis³⁰⁷.

Tatsächlich aber hat zumindest einer der amtlichen Tierärzte ausgesagt, er habe nie eine Mängelanzeige gegen ein Kühlhaus „geschrieben“³⁰⁸.

Die „originäre“ Überwachung der EU-zugelassenen Kühllhäuser dagegen oblag im fraglichen Zeitraum bis 01.01.2007 den amtlichen Tierärzten, die ihrerseits beim Kommunalreferat der Stadt München angesiedelt waren³⁰⁹.

Daneben erfolgten Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung des Kreisverwaltungsreferats der Stadt München in EU-zugelassenen Kühllhäusern erst nach Hinweisen auf ggf. dort vorhandenes „Gammelfleisch“³¹⁰.

Die Kontrolle von registrierten (nicht EU-zugelassenen) Kühllhäusern bzw. Betrieben nach fleischhygienerechtlichen Gesichtspunkten wiederum erfolgte durch die staatlichen Amtstierärzte, wobei zentraler Punkt dieser Kontrollen der hygienische Umgang mit Fleisch und Fleischprodukten, nicht aber die Lebensmittelkontrolle darstellte. Schließlich waren die Beamten des Kreisverwaltungsreferats der Stadt München zuständig zur Lebensmittelüberwachung der einschlägigen Betriebe.

Als Konsequenz dieser unterschiedlichen Zuständigkeiten, dieser unterschiedlichen kommunalen und staatlichen Ebenen zur Kontrolle einerseits EU-zugelassener und andererseits registrierter Betriebe im Fleischhandel ergaben sich, wie der Skandal um die Firma Kühlhaus Bruner in München mehr als deutlich gezeigt hat, zahlreiche Lücken bei Kontrolle und Aufsicht der Betriebe.

Der Zeuge Dr. Bierl hat deutlich gemacht, wo eine der Lücken im System angesiedelt war. Der das EU-zugelassene Kühlhaus der Firma Bruner kontrollierende amtliche Tierarzt (Kommunalreferat der Landeshauptstadt München) unterlag nach Aussage des Zeugen Dr. Bierl der Fachaufsicht durch die Regierung von Oberbayern. Die Beamten des staatlichen Veterinärämtes nahmen insoweit „nur“ die „fachliche Begleitung“ wahr³¹¹.

Die Aussage des zuständigen Sachgebietsleiters an der Regierung von Oberbayern, Dr. Obermayer, bestätigt, dass die Amtstierärzte des staatlichen Veterinärämtes die amtlichen Tierärzte der Landeshauptstadt München – im Rahmen von fleischhygienerechtlichen Kontrollen der EU-zugelassenen Kühllhäuser – nur „beratend und unterstützend“ begleitet hätten³¹². Die Fachaufsicht für den amtlichen Tierarzt war bei der Regierung von Oberbayern angesiedelt, eine Fachaufsicht für das Staatliche Veterinäramt, den Amtstierarzt, „gibt es nicht“³¹³.

Auch die Zeugin Göhner-Pentenrieder, Leiterin des Sachgebiets Rechtsfragen, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Regierung von Oberbayern, bestätigt die Konstruktion, wonach das Staatliche Veterinäramt im Fleischhygienerecht „keine eigene Zuständigkeit durch Gesetz“ besitze, sodass dessen Amtstierärzte „gegebenenfalls mitgehen, wenn sich irgendein Problem ergibt und eine Unterstützung für den amtlichen Tierarzt erforderlich ist“³¹⁴.

305 Band 475, 28 ff.

306 Dr. Geiges (25, 97 f.)

307 Band 478, 1160 ff.

308 Band 477, 728 ff.

309 Friderich (25, 24 f.)

310 Friderich (25, 23 f.)

311 Dr. Bierl (24, 26 f.)

312 Dr. Obermayer (24, 47)

313 Dr. Obermayer (24, 47)

314 Göhner-Pentenrieder (24, 59)

Anders dagegen ist die Sach- und Rechtslage im Hinblick auf registrierte Betriebe, für deren Kontrolle die Amtstierärzte des Staatlichen Veterinäramtes zuständig sind³¹⁵.

In Zusammenhang mit dieser ebenso verworrenen wie rechtlich komplizierten Unterscheidung behördlicher Zuständigkeiten sind auch die Aussagen des ab 2005 zuständigen Amtstierarztes zu sehen. Dieser habe bei der Übernahme der Firma Bruner im Frühjahr 2005 festgestellt, dass das Kühlhaus seit Monaten weder vom Amtstierarzt noch vom amtlichen Tierarzt kontrolliert worden sei³¹⁶.

Ebenso ist deutlich geworden ist, dass die Behörden selber ein unklares Bild über die Abgrenzung der Zuständigkeiten hatten. Im Gegensatz zu den Aussagen der Vertreter des Staatlichen Veterinäramtes und der Regierung von Oberbayern belegen Aktenstücke des Kreisverwaltungsreferats München dessen Auffassung, dass allein das Staatliche Veterinäramt für die Kontrolle der EU-zugelassenen Betriebe im Stadtgebiet München zuständig sei³¹⁷.

Die unklaren Zuständigkeitsregelungen beinhalteten naturgemäß deutliches Konfliktpotential, das sich auch in der Kommunikation zwischen den Behörden niederschlug.

In einem Vermerk des Kreisverwaltungsreferats München aus dem September 2006 wird z. B. um Klärung der Frage gebeten, ob es Aufgabe der Lebensmittelüberwachung sein könne, für die Veterinäre des Staatlichen Veterinäramtes als „Hilfskräfte“ tätig zu sein³¹⁸. Empört wird hier berichtet, dass ein Amtstierarzt des Staatlichen Veterinäramtes eine Mitarbeiterin des Kreisverwaltungsreferats „allen Ernstes“ aufgefordert habe, diesem für die Kontrolle ihre „warmen Schuhe“ zur Verfügung zu stellen!

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben des Kreisverwaltungsreferats München im September 2006 an die Regierung von Oberbayern, wonach im Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt gewesen sei, dass die Firma Bruner auch „nichttierische Lebensmittel vertreibt“. Dies sei auch bei den wenigen Kontrollen dort nicht festgestellt worden³¹⁹.

Für die Kontrolle von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft im Kühlhaus Bruner war allerdings tatsächlich die Lebensmittelüberwachung zuständig – es lässt sich also erahnen, dass diese bei der Firma Bruner praktisch kaum Kontrollen durchgeführt hat, da sonst die zahlreichen, überlagerten und vergammelten Tonnen an Obst und Gemüse hätten aufgefunden werden müssen!

Am Ende ergaben sich laut vorläufigem Abschlussbericht des Kreisverwaltungsreferats – BI Ost – vom 12.09.2006

72,163 Tonnen beanstandeter nicht tierischer Lebensmittel und 96,5 Tonnen beanstandeter tierischer Lebensmittel im Kühlhaus der Firma Bruner³²⁰!

Ausdruck der völlig unklaren Zuständigkeitsregelungen ist auch die schließlich am 08.09.2006, nach Bekanntwerden des Skandals, erzielte „gemeinsame Sprachregelung zu den Zuständigkeiten der Regierung von Oberbayern und der Landeshauptstadt München“³²¹.

D II.

Jahrelang bekannte Missstände im Kühlhaus Bruner

Schon Jahre vor dem im August 2006 öffentlich gewordenen Skandal um Waren im Kühlhaus der Firma Bruner gab es deutliche Hinweise auf entscheidende Mängel und damit zusammenhängendes Fehlverhalten der zuständigen Behörden.

Schon im Dezember 1998 (!) wurde durch den amtlichen Veterinär MDH-abgelaufene **Geflügelfleischware** aus Italien bei Bruner gefunden³²². Derselbe amtliche Tierarzt hat allerdings ausgesagt, von ihm sei nie eine Mängelanzeige gegen die Firma Bruner geschrieben worden³²³.

Ebenso gab es Beanstandungen bei einer **Geflügellieferung** durch die Firma Bruner im April 2003 nach Österreich. Die von österreichischen Behörden festgestellten Mängel wurden im Dezember 2003 über das StMUGV an die Regierung von Oberbayern weitergeleitet³²⁴.

Unerklärlich auch hier, warum diese – mehrfach festgestellten – Mängel bei Geflügellieferungen durch die Firma Bruner, die schließlich im Dezember 2005 bei Lieferung an eine Mannheimer Firma, vgl. unten, erneut offensichtlich wurden, keine klaren Konsequenzen aufseiten der damit befassten Behörden auslösten!

Vorgang Bundeswehr

Auch in den Jahren 1998, 1999 und 2004 gab es laut Schlussvermerk des PP München einschlägige Beanstandungen durch die Bundeswehr, die von der Firma Bruner beliefert wurde³²⁵.

Bezeichnend ist hier, was laut Aktenlage schon im Schreiben des Kommunalreferats/Veterinäramtes München vom 06.10.1998 in einer Beschwerde der Bundeswehr an das damalige städtische Veterinäramt deutlich wird: hierbei handelte es sich um substantielle Mängel und zweifelhafte

315 Göhner-Pentenrieder (24, 61)

316 Band 477, 599 ff.

317 Band A 551 – nicht paginiert – Vermerk vom 23.03.04

318 Band 478, 1248 ff.

319 Band 550 – nicht paginiert

320 Band 477, 852 f.

321 Band 478, 1130 f.

322 Band 478, 1326 ff.

323 Band 477, 728 f.

324 Band 478, 1330 ff.

325 Band 475, 205f.

Kennzeichnung einer **Hähnchen**lieferung der Firma Bruner. Bei einer diesbezüglichen Kontrolle im Kühlhaus Bruner am 23.09.1998 waren Verstöße gegen die Geflügelfleischhygiene-Verordnung festgestellt worden³²⁶.

Konsequenzen seitens der Behörden erfolgten keine!

Schließlich ging am 08.03.2004 ein Bericht der Wehrbereichsverwaltung Süd an die Lebensmittelüberwachung, in dem erneut deutliche Hygienemissstände bei der Firma Bruner mitgeteilt wurden. Nach einem durch die Wehrbereichsverwaltung durchgeführten externen Audit der Firma Bruner am 12.02.2004 wurde mitgeteilt, dass die Firma Bruner bis auf Weiteres nicht geeignet sei, Verpflegungseinrichtungen der Bundeswehr mit Lebensmitteln zu beliefern³²⁷!

Von der Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt München folgte am 23.03.2004 – immerhin zwei Wochen nach Kenntnisnahme – die Information gegenüber dem Staatlichen Veterinäramt mit der Bitte, der Angelegenheit nachzugehen³²⁸. Am 26.03.2004 wurde die Firma Bruner dann endlich durch Veterinäre des Staatlichen Veterinäramtes und des Münchner Kommunalreferats kontrolliert.

Im Rahmen des Bundeswehr-Audits im Februar 2004 wurde festgestellt, dass die Struktur der Firma Bruner nicht „auf das Behandeln von Lebensmitteln“ eingerichtet sei, dass das Personal ein „ungepflegtes Auftreten“ demonstrierte und im Umgang mit offenen Lebensmitteln das „erforderliche Maß an Sauberkeit“ vermissen lasse³²⁹. Weiter wurde vermerkt, dass Mängel in der Kennzeichnung der Lebensmittel vorhanden waren und dass Lebensmittel tierischer und nicht tierischer Herkunft Frostbrand aufwiesen! In „beträchtlichem Umfang“ wurde unverpacktes bzw. beschädigt verpacktes Geflügelfleisch aufgefunden. Des Weiteren war das Mindesthaltbarkeitsdatum von Geflügelfleisch seit Monaten abgelaufen, die Kühlkette vor Ort wurde nicht eingehalten, die Transportfahrzeuge waren „nicht sauber“ usw. usw. usw.

Bemerkenswert ist bei dieser langen Liste an Mängeln, dass diese exakt die Mängel widerspiegeln, die schließlich im August/September 2006 auch von den zuständigen Behörden nicht mehr übersehen werden konnten!

Als Reaktion auf diese schweren Vorwürfe gegen Bruner durch die Bundeswehr wurden die Verantwortlichen bei Bruner laut Mitteilung des Staatlichen Veterinäramtes vom 12.05.2004 „ermahnt – belehrt ... angewiesen ... aufgefordert ...“³³⁰

Völlig unklar ist hier aber, aus welchen Gründen die nachfolgende Kontrolle im Kühlhaus Bruner durch die Behörden keine ernsthaften Maßnahmen bzw. Sanktionen nach sich zog, obwohl diese Mängel immerhin schwerwiegend genug

waren, dass die Bundeswehr jegliche weiteren Lieferungen durch die Firma Bruner ablehnte!

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Einlassung des damals zuständigen staatlichen Veterinärs, vor sinnvollen Kontrollen der Kühlhäuser müsse erst der Gesetzgeber oder das Ministerium die rechtlichen Grundlagen für das weitere Vorgehen regeln, aus seiner Sicht sei die Rechtslage hier nicht eindeutig geregelt³³¹!

Vorgang Mannheim

Mit Schreiben der Stadt Mannheim vom 02.12.2005 wurde die Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt München darüber informiert, dass der Verdacht bestehe, die Firma Bruner friere Frischware ein und vertreibe diese ohne die hierfür erforderliche Zulassung³³². Anlässlich der Kontrolle einer in Mannheim ansässigen Firma waren – erneut, vgl. Vorgang Bundeswehr – verdorbene Weisshähnchenproben, die als nicht sichere Lebensmittel eingestuft wurden, gefunden worden. Diese waren irreführend laut Etikett als Frischfleisch mit Mindesthaltbarkeitsdatum bis 04.11.2005 deklariert, wurden aber von der Firma Bruner tiefgefroren angeliefert³³³. Hieraus ergab sich der Verdacht, dass die Firma Bruner, wenige Tage vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, die Ware tiefgefroren und an die Mannheimer Firma geliefert habe³³⁴.

Nach Weiterleitung dieses Vorgangs vom Kreisverwaltungsreferat an den zuständigen Veterinär Dr. Swegat, Staatliches Veterinäramt, fand am 08.12.2005 durch diesen und den amtlichen Tierarzt eine Kontrolle im Kühlhaus der Firma Bruner statt. Ein Bericht über diese Kontrolle, obwohl zweimal vom Kreisverwaltungsreferat angefordert, wurde aus unerklärlichen Gründen nicht verfasst³³⁵. Auf einer vom Staatlichen Veterinäramt vorgelegten Kontrollliste der Besuche im Kühlhaus Bruner war der Termin vom 08.12.2005 nicht vermerkt³³⁶.

Ebenso wurden durch die kontrollierenden Beamten laut Aktenlage auch hier keine Maßnahmen gegenüber der Firma Bruner ergriffen³³⁷.

Tatsächlich legte ein Verantwortlicher der Firma Bruner zu diesem Vorgang am 09.12.2005 eine Erklärung seiner italienischen Zulieferfirma vor, wonach die betreffende in Mannheim aufgefundene Ware schon in Italien fehlerhaft als frisch – obgleich gefroren – deklariert worden sei. Die Übersetzung dieser italienischen Erklärung lieferte die Firma Bruner gleich mit, die Unterlagen wurden vom kontrollierenden Veterinär akzeptiert³³⁸.

326 Band 478, 1309 f.

327 Band 478, 1343

328 Band 550 – nicht paginiert

329 Band 478, 1343

330 Band 478, 1352 f.

331 Band 478, 1075 ff.

332 Band 550 – nicht paginiert

333 Band 481, 29

334 Band 551 – nicht paginiert

335 Band 477, 711 f.

336 Band 477, 751 f.

337 Band 477, 789 f.

338 Band 477, 828

Nach Aussage des amtlichen Tierarztes, der an der Kontrolle vom 08.12.2005 teilnahm, war diese, so glaubt er sich zu erinnern, im Vorfeld bei der Firma Bruner angemeldet³³⁹. Auch die Kontrollen des staatlichen Veterinärs bei Bruner wurden in der Regel vorher angekündigt³⁴⁰.

Tatsache ist demnach ohne Zweifel, dass das Staatliche Veterinäramt wie die zuständigen amtlichen Tierärzte des Kommunalreferats auch im Dezember 2005 über Probleme bei Bruner von dritter Seite informiert wurden. Gleichwohl wurden zu diesem Zeitpunkt die schon damals in großem Umfang vorhandenen überlagerten nicht tierischen Lebensmittel, wie auch die immense Anzahl von vergammelten Döner-Spießen, von den kontrollierenden Beamten nicht aufgefunden!

Bei intensiver und umfassender Kontrolle durch die zuständigen Amtsveterinäre und die amtlichen Veterinäre – zumindest zu diesem Zeitpunkt – hätten demnach auch im Dezember 2005 deutliche behördliche Konsequenzen gegenüber der Firma Bruner erfolgen müssen.

FAZIT

Deutlich beschönigend ist im CSU-Bericht der Vorgang Mannheim dargestellt.

Entscheidend an dieser Reklamation der Stadt Mannheim zu eingefrorener Frischware, geliefert durch die Firma Bruner, ist der Umstand, dass die daraufhin erfolgende Kontrolle zu keinerlei Konsequenzen für das Kühlhaus führte. Auch wurden die acht Monate später aufgefundenen 24 Tonnen abgelaufener Döner-Spieße wie die große Menge abgelaufener nicht tierischer Lebensmittel – alles seit Jahren und auch schon in 2005 im Kühlhaus gelagert – von den Kontrolleuren auch bei ihrem Besuch am 08.12.2005 nicht aufgefunden!

Die wenig umfassende und offenbar sehr ungenaue Handhabung der Kontrollen bei Bruner bleibt bemerkenswert, insbesondere angesichts der Tatsache, dass schon in den Jahren vorher immer wieder Probleme bzgl. der Hygiene bei Geflügelwaren aufgetreten waren. Von der Wehrbereichsverwaltung wurde schon seit 1999 bis 2004 immer wieder die Betriebshygiene bei Bruner heftig bemängelt. Dies führte zeitweise zur gänzlichen Ablehnung von Lebensmittellieferungen durch die Firma Bruner.

Wenn der CSU-Bericht hier von „gewissen kleineren Mängeln“ spricht, dann geht dies an der Aktenlage komplett vorbei. Tatsächlich vermerkt der diesbezügliche Bericht des Bundeswehr-Audits:

Die Struktur der Firma Bruner sei nicht „auf das Behandeln von Lebensmitteln“ eingerichtet, das Personal demons-

triere ein „ungepflegtes Auftreten“ und lasse im Umgang mit offenen Lebensmitteln das „erforderliche Maß an Sauberkeit“ vermissen³⁴¹. Es waren Mängel in der Kennzeichnung der Lebensmittel vorhanden und Lebensmittel tierischer und nicht tierischer Herkunft wiesen Frostbrand auf! Das Mindesthaltbarkeitsdatum von Geflügelfleisch war seit Monaten abgelaufen, die Kühlkette vor Ort wurde nicht eingehalten, die Transportfahrzeuge waren „nicht sauber“ usw. usw. usw.

Sämtliche der von der Bundeswehr angeführten Mängel setzten sich im Übrigen über die Jahre fort, wurden demnach nicht abgestellt, sondern waren Teil des Bruner-betrieblichen Systems. Dieselben substanziellen Mängel in Zusammenhang mit Warenlieferungen der Firma Bruner, die schon 1999 und 2004 zumindest bei der Bundeswehr aufgefallen waren, überzeugten letztlich erst im August/September 2006 auch die zuständigen Behörden!

Zu alledem schweigt der CSU-Bericht.

Beanstandete Geflügelfleischlieferungen aus Italien, die 1998 bei Bruner aufgefunden wurden, führten nicht zu einer Mängelanzeige durch den amtlichen Tierarzt – von Bruner in 2003 nach Österreich geliefertes und dort beanstandetes Geflügelfleisch führte zu keinen Konsequenzen seitens der bayerischen Kontrollbehörden!

Alle diese Vorgänge hätten zu verstärkter Kontrolle und Aufsicht durch die Behörden führen müssen, da deutlich war, dass das Kühlhaus Bruner einschlägig auffällig geworden war.

Auch hier vertritt der CSU-Bericht eine bedenkliche Argumentation: Die Kühlhäuser seien eben zu groß und der Warenbestand zu umfangreich gewesen, um umfassend kontrollieren zu können, weshalb nur eine im Ergebnis mangelhafte Kontrolle möglich gewesen wäre!

Dies würde die Kühlhäuser für Lebensmittel, wenn sie nur groß genug und voll genug sind, faktisch einem rechtsfreien Raum überantworten.

Firma Reiß

D I., III.

Versäumnisse bei der Kontrolle der Firma Reiß in Metten

Vorbemerkungen

Der erneute Ekelfleischskandal bei der Firma Reiß machte Anfang September 2006 Schlagzeilen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kontrollbehörden durch die älteren Fälle hätten schon längst in der Weise sensibilisiert sein müssen, dass das

339 Band 477, 728 ff.

340 Band 477, 751 f.

341 Band 478, 1343

Unternehmen genaueren und häufigeren Kontrollen hätte unterzogen werden müssen.

Aus den Ermittlungen gegen die Firmen Deggendorfer Frost und Kollmer waren Geschäftsbeziehungen mit der Reiß Fleischzentrale bereits bekannt. Die verdorbene Ware, die in den Kühlhäusern MUK Regensburg und Bayerwald Kühlhaus bei den Durchsuchungen am 01.09.2006 aufgefunden wurde, war zum Teil schon mehrere Jahre abgelaufen und hätte bei den Sonderkontrollen im Herbst 2005 oder bei weiteren Routinekontrollen entdeckt werden müssen.

Zuständig für die Firma Reiß war wiederum der Amtsveterinär Dr. Bullermann, der bereits bei der Deggendorfer Frost durch Nachsicht und oberflächliche Kontrollen aufgefallen war. Der Betrieb war zwar als hoch risikobelastet eingestuft und wurde mit einer den EU-Vorgaben entsprechenden Frequenz kontrolliert, jedoch waren die Kontrollen meist angemeldet und auf einer Tafel im Betrieb für alle Mitarbeiter sichtbar angekündigt.

Nachdem die Firma Reiß bereits im Zusammenhang mit anderen Skandalfirmen in Erscheinung getreten war, hätte hier deutlich genauer hingesehen werden müssen.

Seit dem 01.01.2006 dürfen nach EU-Vorgabe Kontrollen nicht mehr angekündigt werden. Diese zwingende Vorgabe hat das StMUGV mit ministeriellen Schreiben vom Sommer 2006 und vom 10.05.2007 faktisch aufgehoben. Plötzlich konnten Kontrollen doch wieder angekündigt werden, wenn die Mitwirkung des Betriebsinhabers unabdingbar ist, was bei Großbetrieben immer der Fall ist³⁴².

Die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und den Verwaltungsbehörden hatte sich deutlich verbessert. Dies ist als Erfolg der Debatten zu den vorhergehenden Fleischskandalen und der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu werten. Bei den vorhergehenden Fällen gab es in diesem Bereich erhebliche Defizite. Das Landratsamt Deggendorf hat jedoch nicht alle Rückmeldungen auf die Schnellwarnungen an die Ermittlungsbehörden weitergegeben³⁴³.

Allerdings wurde der Fall erneut nicht durch die eigentlichen Kontrollbehörden aufgedeckt, diesmal auch nicht vom Zoll, sondern durch einen Hinweis aus der Bevölkerung, durch einen Schwammerlsucher, der einen Koffer mit belastenden Notizen eines ehemaligen Mitarbeiters bei der Polizei abgegeben hatte.

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen von Mitarbeitern hätten die schlechten hygienischen Zustände den amtlichen Tierärzten auffallen müssen, da sie direkt an der Ware, die verpackt wurde und die grünlich verfärbt war oder gemuffelt hatte, vorbeigegangen sind³⁴⁴.

Die vom Zeugen Weigl geschilderten Zustände im Betrieb im Umgang mit untauglicher Ware, die dennoch verkauft wurde, hätten sowohl den amtlichen Tierärzten als auch den Amtsveterinären auffallen müssen. Seine Aussagen wurden von weiteren Mitarbeitern bestätigt³⁴⁵. An seiner Glaubwürdigkeit bestehen keine Zweifel.

Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass gesundheitsgefährdendes, genussuntaugliches oder zumindest nicht für den menschlichen Verzehr geeignetes Fleisch in größeren Mengen ausgeliefert und auch verzehrt wurde.

Beim Inspektionsbesuch der EU-Kommission, der vom 22. bis 27. September in Deutschland stattgefunden hatte, wurden die Reiß-Betriebe als Betrieb Nr. 576 überprüft. Der Bericht über die Inspektion beinhaltet erhebliche Beanstandungen bezüglich der Qualität der Kontrollen, der mangelnden Beseitigung von Problemen, auch bei bereits seit Jahren bekannten Problemen, und bezüglich der mangelnden Beweissicherung nach den Durchsuchungsaktionen am 01.09.2006. Auf diesen Bericht, der Gegenstand der Beratungen im Landtag war, wird verwiesen.

Firmendaten, Firmengeschichte

Zwei Firmen hatten ihren Sitz in der Donaust. 59 in Metten:

1. die Reiß Fleischzentrale GmbH, Schlachtbetrieb für Groß- und Kleinvieh, Geschäftsführer Konrad Reiß, Gesellschaftsvertrag von 1982 und
2. die Rei-Lohnschlächterei Vieh- und Fleischgroßhandel GmbH, Geschäftsführer ebenfalls Konrad Reiß, Gesellschaftsvertrag von 1979.

Bei der Reiß Fleischzentrale war nur Theresia Reiß (Ehefrau) als Beschäftigte gemeldet, die anderen Arbeitnehmer bei der Lohnschlächtereij³⁴⁶.

Auf dem Gelände wurden drei Betriebe geführt: ein EU-zugelassener Zerlegungsbetrieb (Metzgereiverkauf), ein registrierter Betrieb für den nationalen Handel und ein kleiner Schlachtbetrieb, ebenfalls als registrierter nationaler Betrieb³⁴⁷.

Reiß Fleischzentrale GmbH, Donaust. 59, Metten, wurde von der Regierung von Niederbayern am 21.12.1994 als Zerlegebetrieb zugelassen (EZ 1365). Am 29.04.2003 wurde der Betrieb von Staatsminister Sinner besichtigt³⁴⁸. Der Betrieb galt sogar als Musterbetrieb, den man gestrost für EU-Kontrollen benennen konnte³⁴⁹.

³⁴⁵ (23, 1 ff.)

³⁴⁶ Band 398, 15 Vermerk Kripo Deggendorf vom 31.08.2006

³⁴⁷ Fuchs (20, 45)

³⁴⁸ Band 398, 2

³⁴⁹ Dr. Bullermann (20, 133 f.)

³⁴² Dr. Bullermann (20, 135 f.)

³⁴³ Weinberger (19, 21)

³⁴⁴ Weinberger (19, 22)

Die Zulassung für den EU-zugelassenen Betrieb EZ 1365 wurde am 14.09.2006 widerrufen³⁵⁰ und die Reiß Fleischzentrale GmbH meldete am 21.09.2006 Insolvenz an³⁵¹. Die Reiß-Lohnschlächtereier Vieh- und Fleischgroßhandel GmbH ist in die Agrar- und Fleischhandel Betriebsgesellschaft (AFB) von Frau Reiß übergegangen³⁵².

Der EU-zugelassene Betrieb wird inzwischen von der Firma der Ehefrau des Herrn Reiß weiterbetrieben. Der Zerlegebetrieb der Reiß Fleischzentrale wurde an die Agrar- und Fleischgroßhandel Betriebsgesellschaft mbH am 20.10.2006 verpachtet³⁵³ und wird unter dem Namen AFB mit dem Geschäftsführer Strauß weiterbetrieben³⁵⁴.

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 26.01.2007 wurde die Agrar- und Fleischhandel Betriebsgesellschaft mbH, Geschäftsführer Karl-Heinz Strauß, Karl-Moser-Str. 2 (Privatadresse Reiß) und Donaust. 59, Metten, als Zerlegebetrieb für Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren für den innergemeinschaftlichen Handel (BY-EZ 226) bis 26.04.2007 vorläufig zugelassen. Zunächst sollte Theresia Reiß Geschäftsführerin werden, wurde aber als Strohfrau angesehen. Ein entsprechender Zulassungsantrag wurde abgelehnt³⁵⁵.

Für Konrad Reiß wurde am 16.11.2006 Berufsverbot durch das Amtsgericht Deggendorf verhängt.³⁵⁶ Mit dem Berufsverbot musste auch der registrierte Schlachtbetrieb geschlossen werden, der noch Altbestandsschutz bis 2009 gehabt hätte³⁵⁷. Bei einer Fortführung durch die Firma von Frau Reiß wäre die Privilegierung weggefallen³⁵⁸.

Am 29.12.2006 hat Konrad Reiß ein neues Gewerbe in der Donaust. 59 in Metten angemeldet als „Agentur Beratung Vermittlung in der Fleischwirtschaft und Agrarsektor“³⁵⁹.

Aufgedeckt durch einen Schwammerlsucher und einen schwarzen Koffer mit Informationen eines Mitarbeiters

Am 26.08.2006 übergab ein Schwammerlsucher der Polizei Plattling einen schwarzen Koffer, den er im Wald gefunden hatte. Dieser Koffer beinhaltete Liebesbriefe und eine handschriftliche Auflistung zu folgenden 14 Verstößen gegen das Lebensmittelrecht und die Fleischhygiene sowie zu Schwarzarbeit bei der Firma Reiß.

Tiefgekühlte Schweinerücken seien aufgetaut als frischer Schweinelachs verkauft worden, frische und schmierige Schweineabschnitte seien vermischt und als frisch verkauft

worden, abgelaufene Tiefkühl-Kalbsnierenbraten seien für den Verkauf im Kühlhaus MUK in Regensburg eingelagert worden, Spanferkel, die gelb und stinkend waren, seien zu Spanferkelrollbraten weiterverarbeitet und verkauft worden, retourgeschickte Rinderlende sei aufgetaut, neu gepökelt und wieder eingefroren worden, stinkender und blau gefärbter Schweinenacken (abgelaufene Tiefkühlware) sei neu gepökelt und an ein Festzelt beim Gäubodenfest 2005 geliefert worden, über Wochen abgelaufenes Rinderfrischfleisch sei neu verpackt und ausgezeichnet worden, Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handel sei auch an Drittländer verkauft worden, stinkendes Rinderbratenfleisch und stinkendes Pökelfleisch sei verkauft worden, bei Tiefkühl-Rinderleber sei der gelbe, stinkende Schleim abgelöst und die Leber neu verpackt, wieder eingefroren und verkauft worden, Altlebern seien ohne Zulassung zerlegt und als Sauerfleisch verkauft worden, mikrobiologische Befunde seien manipuliert worden, tagelang habe keine Reinigung und Desinfektion stattgefunden und es seien teilweise Schwarzarbeiter beschäftigt worden – alles auf Anweisung von Konrad Reiß³⁶⁰.

Der Koffer gehörte einem Mitarbeiter von Reiß, Herrn Sebastian Weigl, der mit der Tochter des Firmeninhabers liiert gewesen war.

Aufgrund der aufgelisteten Fälle nahmen die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen auf.

Bei der Zeugenvernehmung des Herrn Weigl am 29.08.2006 durch die Kriminalpolizei Deggendorf, an die das Verfahren abgegeben wurde, bestätigte dieser die Angaben, die er in der Auflistung gemacht hatte³⁶¹ und wies auch auf den Kühlraum im Privatanwesen der Familie Reiß hin und darauf, dass dort auch Waren eingelagert würden. Die Auflistung hatte Weigl ein halbes Jahr zuvor erstellt, weil er mit Herrn Reiß u. a. deshalb Streit hatte, weil Weigl Fleisch, das er für den menschlichen Verzehr für nicht mehr geeignet hielt, wegschmeißen wollte, er es aber auf Anordnung von Herrn Reiß weiterverarbeiten und für den Verkauf herrichten musste³⁶².

Sebastian Weigl war von August 2002 bis 01.09.2006 zunächst als Auszubildender und anschließend als Geselle in der Firma Reiß tätig. Die von ihm geschilderten Zustände samt der Umdeklarierung von überlagerten Lebensmitteln existierten bereits zu Beginn seiner Lehre³⁶³. Der Zeuge Weigl erläuterte auch vor dem Untersuchungsausschuss, dass immer wieder überlagerte, schmierige Ware mit frischer Ware vermischt und dann eingefroren wurde oder gleich in den Handel ging.

Fleisch, dass er nicht einmal mehr zu Hundefutter verarbeitet hätte, wurde z. B. zu dem genannten Gäubodenfest 2005 geschickt³⁶⁴.

350 Band 398, 155

351 Band 398, 208

352 Raster (19, 38)

353 Band 509, 592

354 Ertl (23, 31)

355 Band 399, 424 und Band 400, 1062 ff.

356 Köppl (20, 155)

357 Dr. Weinfurter (20, 122)

358 Band 509, 619

359 Band 400, 796 Vermerk der Staatsanwaltschaft Deggendorf vom 03.01.2007 und Band 400, 797

360 Band 398, 4 ff.

361 Weinberger (19, 11)

362 Band 398, 8 f.

363 Weigl (20, 3 und 5)

364 Weigl (20, 16 ff.)

Das Fleisch für das Gäubodenfest hatte beim Auftauen eine himmelblaue Farbe und beißenden Gestank, wie faule Eier. Es wurde mit Würze „aufgepeppt“³⁶⁵.

Retouren, also Fleisch, das von den Abnehmern beanstandet und zurückgeschickt wurde, ist unter frisches Fleisch gemischt oder unverpackt und weiterverkauft worden³⁶⁶. Gelbe, säuerlich stinkende Lebern seien abgewaschen und in einen Eimer Blut gelegt worden, damit sie sich vollsaugen und wieder frisch aussehen³⁶⁷.

Weigl schätzte den Anteil der nicht geeigneten Ware auf 15 %³⁶⁸. Der Zeuge Weigl bestätigte, dass im Betrieb der Reiß Fleischzentrale auch notgeschlachtete Tiere verarbeitet wurden, wofür es keine Zulassung gegeben hatte. Diese wurden jeweils zu Zeiten verarbeitet, an denen nicht mit einem Kontrollbesuch gerechnet wurde³⁶⁹.

Bei der Durchsichtung des Betriebs am 01.09.2006 hat sich die Existenz des illegal betriebenen Kühlraums unter der Garage des Privatanwesens Reiß bestätigt³⁷⁰. Dieser Kühlraum war dem Veterinäramt allerdings bekannt, wurde aber nie kontrolliert, weil er angeblich nicht oder nur für private Zwecke benutzt wurde. Einige Tage nach der Durchsichtung wurde die Zulassung als Zerlegetrieb entzogen. Der Schlachtbetrieb für den nationalen Verkehr und die Metzgerei konnte jedoch zunächst weiter arbeiten.

Nach Aussage diverser Mitarbeiter der Firma hätten die Kontrolleure schon viel früher mitbekommen können, dass auch gammelige Ware untergemischt und verpackt wurde, auch wenn die Kontrollen fast immer angekündigt waren. Es stand dann am schwarzen Brett, wann die Kontrolle stattfindet, damit alles sauber war. Außerdem wurden von den Behörden Genusstauglichkeitsbescheinigungen für Waren ausgestellt, die die Kontrolleure gar nicht gesehen hatten, oder die Durchführung von Radioaktivitätsprüfungen wurden bestätigt, die gar nicht stattgefunden hatten, da die Kontrolleure diese gar nicht durchführen konnten.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Probennahmen

Am 31.08.2006 wurden Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Deggendorf erlassen für die Wohn- und Geschäftsräume Reiß in Metten sowie das MUK Kühlhaus Regensburg und das Bayerwald Kühlhaus in Ruderting. Der Tatvorwurf gegen Konrad Reiß lautete gewerbsmäßiger Betrug in 6 tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt³⁷¹.

Bei den Durchsuchungen am 01.09.2006, die gleichzeitig mit einer behördlichen Betriebsbesichtigung verbunden wur-

den, sind in der Fleischzentrale Reiß in der Donaustraße 59 in Metten leichte hygienische Mängel festgestellt worden. Acht der durch die Lebensmittelüberwacher gezogenen Proben seien zum Verzehr geeignet gewesen. Allerdings wären wegen der großen Mengen der eingelagerten Ware nur Stichproben gezogen worden. Diese Proben wurden im Bericht der KPI nicht vermerkt³⁷².

Auch die Zeugin Dr. Weinfurter von Veterinäramt hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass von den Lebensmittelüberwachern an diesem Tag gar keine Proben genommen worden sind³⁷³.

Der Widerspruch, ob eventuell an diesem Tag gar keine Proben genommen worden waren, konnte nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden. Der Akteninhalt weist eher darauf hin, dass keine Proben genommen wurden. Im Protokoll zur Besprechung vom 11.09.2006 bei der Kripo Deggendorf wird z. B. ausgeführt, dass bei dieser Besprechung bekannt wurde, dass im Rahmen der Durchsuchungsaktion am 01.09.2006 im Betrieb von Reiß keine Proben in den Gefrier- und Kühlräumen genommen wurden. Nach Auskunft von Herrn Dr. Schröck von der Regierung von Niederbayern sei dies nicht möglich gewesen, da die Räume randvoll gewesen seien³⁷⁴.

Im privaten Kühlhaus in der Karl-Moser-Straße, einem 28 Quadratmeter großen Raum unter der Garage, waren 3,2 Tonnen Fleisch unterschiedlicher Sorten eingelagert, deren Mindesthaltbarkeitsdatum teilweise schon zwei Jahre abgelaufen war. Fünf von vorerst neun gezogenen Proben waren genussuntauglich. Bei den restlichen vier Proben war das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht angegeben bzw. abgelaufen.

Im Kühlhaus MUK in Regensburg waren verschiedene Paletten mit Fleischerzeugnissen durch die Firma Reiß eingelagert. Von den 14 verschiedenen Fleischsorten wurde vorerst jeweils eine Probe gezogen, davon waren fünf genussuntauglich.

Im Kühlhaus Ruderting wurden 3,5 Tonnen meist Rind- aber auch Schweinefleisch vorgefunden, bei dem das Mindesthaltbarkeitsdatum zum Teil extrem abgelaufen war. Sechs von 24 Proben waren genussuntauglich³⁷⁵.

In den ersten 14 Tagen nach den Durchsuchungen hat sich gezeigt, dass der Umfang der Proben, die vom Veterinäramt bzw. Landratsamt gezogen wurden, bei Weitem nicht ausreichend war. Für das Strafverfahren waren höhere Anforderungen als für verwaltungsrechtliche Konsequenzen zu erfüllen³⁷⁶.

Die Polizei hat in der Folge in viel größerem Umfang weitere Proben (zusammen über 800) genommen, von denen 25 % nicht für den menschlichen Verzehr geeignet waren³⁷⁷.

365 Weigl (20, 24)

366 Weigl (20, 23)

367 Weigl (20, 34)

368 Weigl (20, 25)

369 Weigl (20, 21 f.)

370 Weinberger (19, 11)

371 Band 398, 29

372 Weinberger (19, 11 f., 15 f.) und Band 398, 59 f.

373 Dr. Weinfurter (20, 102)

374 Band 509, 903

375 Weinberger (19, 11 f., 15 f.) und Band 398, 59 f.

376 Obermayer (19, 61)

377 Weinberger (19, 25)

Das Fleisch, das in der Fleischzentrale Reiß in Metten gefunden wurde, ist ohne weitere Kontrollen vom Landratsamt Deggendorf freigegeben worden. Am 4. und 5. September 2006 wurden ca. 23 Tonnen zum Kühlhaus MUK nach Regensburg transportiert. Anlass war ein angeblicher Defekt an der Kühlung bzw. an der Tür zum Gefrierraum bei der Firma Reiß. Der Transport wurde nicht begleitet oder kontrolliert.

Erst später wurde das Fleisch von der Polizei beprobt³⁷⁸. Zwei von drei Proben, die das LGL von diesem Material im Kühlhaus MUK gezogen hatte, waren genussuntauglich.³⁷⁹ Von 218 Proben, die nach dem Transport in das Kühlhaus MUK von der Polizei genommen wurden, waren 75, also ein gutes Drittel, nicht zum Verzehr geeignet³⁸⁰.

Ein Versäumnis stellt dar, dass die Ware im Stammhaus in Metten nicht bereits dort ausreichend beprobt wurde. Nachdem sie in das Kühlhaus MUK in Regensburg verbracht wurde, war nicht mehr eindeutig feststellbar, ob die Ware bereits am 01.09.2006 verdorben war, oder erst durch den Ausfall der Kühlung in der Fleischzentrale in Metten kurz nach der Durchsichtung oder während bzw. nach dem Transport nach Regensburg gelitten hatte. Der Transport wurde nicht amtlich begleitet, d. h. die Ware könnte auch auf dem Weg zum Kühlhaus MUK ausgetauscht worden sein.

Strafverfahren wurden eingeleitet gegen Konrad Reiß als Geschäftsführer der beiden Reiß-Firmen und gegen dessen Frau, die im Betrieb mit tätig ist³⁸¹.

Die Strafverfahren waren während der Behandlung des Falles im Untersuchungsausschuss noch nicht abgeschlossen.

Ebenfalls ermittelt wurde gegen die amtlichen Veterinäre und die Amtstierärzte. Die Verfahren wurden gegen Geldbuße zwischen 1.800,- € und 8.000,- € nach § 153 a StPO eingestellt. Die Verfahren gegen Dörr und Dr. Bullermann liefen zum Zeitpunkt der einschlägigen Sitzungen des Untersuchungsausschusses noch³⁸².

Früheres Strafverfahren gegen Konrad Reiß

Mit Urteil des Landgerichts Passau vom 09.11.1982 wurde Konrad Reiß wegen Betrugs (fälschliches Anbringen eines Fleischbeschaukennzeichens) und wegen fahrlässigen Behandeln von Lebensmitteln mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen (das Fleisch wurde in Kaliumpermanganat eingelegt, um den Geruch abzudecken) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung und einer Geldbuße verurteilt. Strafverschärfend für Reiß, der einen Monat in Untersuchungshaft saß, wurde vom Gericht berücksichtigt, dass er ohne Furcht vor Entdeckung wie bisher weiter verfahren hat. Berücksichtigt wurde auch, dass aus der Tat

eine gleichgültige Gesinnung gegenüber der Gesundheit von Menschen gesprochen habe³⁸³.

Gerüchteweise hatte der zuständige Amtsveterinär Dr. Bullermann Kenntnis von dieser Verurteilung³⁸⁴, was aber nicht zu der notwendigen Intensivierung der Kontrolltätigkeit geführt hat.

Angekündigte Kontrollen

Es gab ausreichend Anhaltspunkte, dass sich die Firma bzw. deren Mitarbeiter auf die jeweiligen Kontrollen vorbereitet haben³⁸⁵. Schließlich waren die Kontrollen meistens in der Kantine an der Tafel mit Datum und Uhrzeit angeschrieben. Bei unangemeldeten Kontrollen ist der Kontrolleur erst ins Büro gegangen und von dort aus wurde den Mitarbeitern Bescheid gegeben, dass sofort aufgeräumt werden musste, wofür jeweils ca. eine halbe Stunde Zeit war³⁸⁶.

Zwei von drei Kontrollen der Amtstierärzte, die ca. drei Mal pro Jahr stattfanden, waren angekündigt. Die Kontrollen der amtlichen Tierärzte waren immer bekannt, sie kamen regelmäßig dienstags und donnerstags, sodass man sich darauf einstellen konnte³⁸⁷.

Der amtliche Tierarzt Dr. Fuchs bestätigte in seiner Vernehmung, dass er in der Regel am Dienstag und am Donnerstag am Vormittag in die Firma gekommen ist, da an diesen Tagen nach Auskunft des Betriebes, auf die er sich verlassen hat, zerlegt wurde. Die Firma habe ihm Bescheid gegeben, wenn z. B. wegen eines Feiertags die Zerlegung auf einen anderen Tag verschoben wurde. Wann genau am Vormittag er gekommen ist, hat variiert³⁸⁸.

Die Zeugin Dr. Weinfurter sagte am 11.12.2006 im Ermittlungsverfahren aus, dass die Kontrollen vor dem 01.01.2006 immer angekündigt waren. Nicht kleinere Betriebe, aber Betriebe mit einer EU-Zulassung wurden über bevorstehende Kontrollen informiert. Mit der Firma Reiß wurden die Termine für Kontrollen des Veterinäramtes vereinbart. Dies sei in ihrer Abteilung so üblich gewesen³⁸⁹.

Seit dem die EG 882/2004 am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, sind amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchzuführen. Seit 1999 gibt es bereits eine rechtliche Vorschrift (Bekanntmachung der Staatsregierung vom 11.02.1999), dass Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich ohne Vorankündigung durchzuführen sind³⁹⁰. Diese wurde hier und auch in anderen Fällen nicht eingehalten und die Staatsregierung hat nirgendwo auf die Einhaltung der eigenen Vorgabe gedrängt.

378 Weinberger (19, 16) und Dr. Weinfurter (20, 122)

379 Weinberger (19, 26)

380 Schwack (19, 49)

381 Raster (19, 43)

382 Schwack (19, 43 f.)

383 Schwack (19, 45) und Band 399, 211 ff.

384 Dr. Bullermann (20, 138)

385 Schwack (19, 47)

386 Weigl (20, 7 f.)

387 Weigl (20, 9 f.)

388 Dr. Fuchs (20, 51 f, und 63)

389 Band 404, 528

390 Dr. Becker in Band 402, 20

Im Herbst 2005 gab es eine Anweisung, dass Kontrollen im Veterinärbereich grundsätzlich unangemeldet durchzuführen sind und nur ausnahmsweise eine Anmeldung zulässig ist³⁹¹. Das StMUGV hat zusätzlich am 03.02.2006 über die Regierungen die Anweisung herausgegeben, dass amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchzuführen sind³⁹².

Auch nach dem 01.01.2006, seit die Kontrollen nicht mehr angekündigt werden durften, ergibt sich aus den Vernehmungen, insbesondere der im Betrieb arbeitenden Metzger, dass die Kontrollen dennoch auch 2006 regelmäßig angekündigt waren und dies weiterhin am schwarzen Brett zu lesen gewesen sei³⁹³. Aus den vorgenannten Vernehmungen geht hervor, dass die eigentlichen Fleischkontrollen überhaupt nicht stattgefunden haben, sondern z. B. nur überprüft wurde, ob die Arbeitskleidung von der Straßenkleidung getrennt ist, aber das Fleisch nicht kontrolliert wurde³⁹⁴.

Im Sommer 2006 und am 10.05.2007 gab es wiederum Schreiben des Ministeriums, nachdem Kontrollen doch wieder angekündigt werden durften, wenn die Mitwirkung des Betriebsinhabers unabdingbar ist, was bei Großbetrieben immer der Fall ist³⁹⁵. Die Vorgabe, dass unangekündigt zu kontrollieren ist, hat das Ministerium damit faktisch wieder aufgehoben.

Kontrolldefizite wegen Unkenntnis und aufgrund fehlender Ausrüstung

Das Kühlhaus des Betriebs in Metten war immer sehr voll, sodass die Chargen, die weiter hinten bzw. unten gelagert wurden, unkontrolliert blieben. Der amtliche Tierarzt Dr. Fuchs, der nur stichprobenartig und auch nur nach den Etikettenaufschriften kontrollierte, hatte keine Schutzkleidung und konnte sich demzufolge nur kurz, d. h. drei bis fünf Minuten bei minus 25 Grad in dem Kühlhaus aufhalten³⁹⁶. Der Vorgänger von Dr. Fuchs bis 2005, der Tierarzt Dörr, war sogar davon ausgegangen, dass das Kühlhaus für ihn tabu sei und er es gar nicht kontrollieren müsse³⁹⁷.

Verschleppte Kontrollen

Kontrolltermin vom 14.04.2005: Das Ergebnis der Kontrolle vom 14.04.2005 durch die Regierung, das Landratsamt, Veterinäramt und den amtlichen Tierarzt beinhaltet eine lange Liste von Verstößen (Hygiene- und Reinigungsmängel, TK-Ware ohne Einfrierdatum, kein Leitungsnetzplan für Trinkwasser, mangelnde Schädlingsbekämpfung ohne Dokumentation, Temperaturschreiber defekt, keine Temperaturkontrolle, bei HACCP keine Produkt- und Personalflusspläne vorhanden), die Konrad Reiß versprach abzustellen.

391 Dr. Bullermann (20, 135)

392 Band 516, 103

393 Schwack (19, 51 f.)

394 Schwack (19, 57)

395 Dr. Bullermann (20, 135 f.)

396 Dr. Fuchs (20, 68 f.)

397 Dörr (22, 51 f.)

Es wurde der Hinweis gegeben, dass Fleischzubereitungen nicht hergestellt werden durften und Zukaufware nur aus EU-zugelassenen Betrieben, also nicht aus dem eigenen benachbarten Betrieb bezogen werden darf³⁹⁸.

Kontrolltermin vom 30.03.2006: Über die Kontrolle vom 30.03.2006 durch Dr. Bullermann gibt es keine Aufzeichnungen. Im Vorfeld der Kontrolle gab es eine Anwohnerbeschwerde wegen des Betriebs von Kühllastern auf dem Gelände von Reiß³⁹⁹. Nicht geklärt werden konnte, ob Dr. Bullermann bei dieser Gelegenheit, gegebenenfalls versehentlich, die Firma über den nahenden offiziellen Kontrolltermin am 03.04.2006 informiert hat.

Kontrolltermin vom 03.04.2006: Am 03.04.2006 fand eine Kontrolle zusammen mit der Regierung von Niederbayern statt. Dr. Bullermann hat diese Kontrolle im Vorfeld nicht für nötig gehalten und den Termin erst nach mehrfacher Aufforderung vorbereitet. An diesem Tag war er dann krank und wurde von Frau Weinfurter vertreten⁴⁰⁰.

Bei dem Kontrolltermin wurden fast genau die gleichen Mängel wie bei der Kontrolle ein Jahr zuvor festgestellt⁴⁰¹. Es wurde erneut eine ganze Reihe von Hygienemängeln festgestellt, die zwar keine Betriebsschließung rechtfertigen würden, aber Anlass für einen Bescheid mit Fristsetzung waren. Dieser verzögerte sich und wurde erst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkontrolle erlassen⁴⁰². Bei der Nachkontrolle am 26.04.2006 fand sich Rindfleisch (900 kg) mit nationalem Stempel im EU-Zerlegebetrieb⁴⁰³. Dies deutet auf einen nicht zulässigen Bezug von Waren aus dem nur registrierten Betrieb von Konrad Reiß hin.

Der Zeuge Weikl sagte hierzu aus, dass Tiere aus dem nicht EU-zugelassenen Schlachthaus der Firma Reiß, das auf demselben Gelände existierte, als EU-Ware verarbeitet und weiterverkauft wurden. Diese Ware hätte ca. 5 % der Warenmengen ausgemacht⁴⁰⁴.

„Privates“ Kühlhaus

Der Kühlraum war baurechtlich durch das Landratsamt Degendorf genehmigt⁴⁰⁵. Das Wohnhaus wurde in einem reinen Wohngebiet errichtet. Gewerbliche Tätigkeiten waren baurechtlich eigentlich ausgeschlossen⁴⁰⁶.

Von der Existenz des privaten Kühlraums hatte Dr. Bullermann Kenntnis, nach eigener Aussage⁴⁰⁷ und nach Aussage der Amtstierärztin Dr. Weinfurter⁴⁰⁸.

398 Band 516, 86 ff.

399 Dr. Becker in Band 402, 20

400 Dr. Becker in Band 402, 20

401 (20, 71)

402 Dr. Weinfurter (20, 97 f.)

403 Dr. Weinfurter in Band 404, 528

404 Weikl (20, 26 f.)

405 Schwack (19, 45)

406 Band 517, 7

407 Dr. Bullermann (20, 140)

408 Dr. Weinfurter (20, 111)

Dr. Bullermann hat diesen Kühlraum aber nach eigenen Angaben nicht kontrolliert und sich mit der Auskunft von Herrn und Frau Reiß aus dem Jahr 2002 abspesen lassen, dass dieser Kühlraum rein privat genutzt würde⁴⁰⁹.

Die Reiß Fleischzentrale hat jedoch gegenüber den Finanzbehörden ausdrücklich angegeben, dass der Kühlraum nur gewerblich genutzt wird. Im April 2005 hat die Firma gegenüber dem Sachbearbeiter des Hauptzollamts Landshut, ZOI Dallmeier, angezeigt, dass in der Karl-Moser-Straße, also der Privatadresse der Familie Reiß, ein gewerbliches Kühlhaus betrieben und dort eine Betriebsstätte unterhalten wird⁴¹⁰. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und einem Mindeststromverbrauch von 25.000 Kilowattstunden gibt es eine Steuerbegünstigung⁴¹¹.

Im Falle der privaten statt betrieblichen Nutzung wäre dies Steuerhinterziehung⁴¹². Nach der Insolvenz des Unternehmens wurde die Erlaubnis des Zolls widerrufen⁴¹³.

Das private Kühlhaus diente wahrscheinlich dazu, problematische Ware in nur zwei Kilometer Entfernung zum Hauptbetrieb unterzubringen, da Konrad Reiß davon ausgehen konnte, dass hier keine Kontrollen drohten, nachdem Dr. Bullermann diesen Kühlraum nie kontrolliert hatte und sich mit der Erklärung der rein privaten Nutzung zufriedengab. Der Zeuge Weikl sagte hierzu aus, dass dort die fragwürdige Ware, die er selbst hätte nicht mehr essen wollen, gelagert worden sei. Weikl selbst hat den privaten Kühlraum meistens bestücken müssen⁴¹⁴.

In das Kühlhaus wurden hauptsächlich Waren eingelagert, die nicht verkäuflich waren oder für die Reiß keine Zulassung hatte, wie z. B. Wildfleisch⁴¹⁵. Es sei aber auch Ware, die in diesem Kühlhaus eingelagert gewesen ist, verkauft worden, zum Teil mit preislichem Nachlass⁴¹⁶.

Fehlerhafte Handelsdokumente

Bescheinigung von Radioaktivitätsprüfungen, die gar nicht stattgefunden haben

Radioaktivitätsprüfungen, die von den russischen Behörden für die Einfuhrgenehmigung gefordert waren, wurden nicht durchgeführt, aber dennoch bestätigt⁴¹⁷.

Es besteht ein Expertenstreit darüber, wie die Radioaktivität überprüft werden muss, ob Stichproben überprüft werden müssen oder ob generell nichts zu überprüfen ist, da in Bayern außer Pilzen und Wild angeblich nichts radioaktiv verseucht sei. Unter diesen Voraussetzungen war diese Frage für die Staatsanwaltschaft strafrechtlich nicht relevant⁴¹⁸.

409 (19, 50) und Band 516, 46 Aktenvermerk vom 12.11.2002

410 Dallmeier (19, 3 f.)

411 Dallmeier (19, 4)

412 Dallmeier (19, 8)

413 Dallmeier (19, 7)

414 Weikl (20, 14 f.)

415 Weikl (20, 5)

416 Weikl (20, 19 f.)

417 Raster (19, 36)

418 Schwack (19, 52)

Die Radioaktivitätsprüfungen wurden aber von den russischen Behörden verlangt und vom Deggendorfer Veterinäramt als durchgeführt bestätigt, obwohl sie nicht durchgeführt worden waren.

Außerdem wurde sie von den falschen Amtspersonen unterschrieben. Die Zertifikate für die Russlandexporte, die auch die Bestätigungen der Radioaktivitätsprüfungen enthalten haben, wurden in der Regel vom amtlichen Tierarzt Dr. Fuchs unterzeichnet, hätten aber vom Amtstierarzt, also von Dr. Bullermann, ausgestellt werden müssen⁴¹⁹. Die Verantwortung für die nicht durchgeführten, aber bescheinigten Radioaktivitätsprüfungen lag also eigentlich beim Veterinäramt.

Der Zeuge Dr. Fuchs hatte beim Veterinäramt nachgefragt, ob er überhaupt für die Ausstellung der Radioaktivitätszeugnisse zuständig ist und ob er sie abstempeln soll, nachdem er die Überprüfung rein technisch gar nicht vornehmen konnte, was bejaht wurde⁴²⁰.

Zertifikate für Lieferungen, die nicht kontrolliert wurden

Der amtliche Tierarzt Dr. Fuchs hat in großem Umfang Zertifikate für Fleischlieferungen nach Holland unterschrieben, obwohl er die Lieferungen selbst nie kontrolliert hat⁴²¹. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft waren dies Falschbeurkundungen im Amt, aufgrund derer auch ermittelt wurde⁴²².

Teil E – Kollmer-Betriebe

Die gesamte Problematik des Systems ineffektiver und unzureichender Kontrollen hat sich auch bei Überprüfung der Vorgänge um die Firmengruppe Kollmer bestätigt und darüber hinaus weitere Defizite bei den Behörden zutage gebracht. Auf die zum Teil höchst kriminellen Strukturen, die im Fleischhandel existieren und bei Kollmer zutage getreten sind, wurde behördlicherseits über Jahrzehnte nicht adäquat reagiert.

E I. 1. und 2.

Unzulässige Verwendung von EU-Zulassungsnummern ohne behördliche Konsequenzen

Über vier Jahre fiel es keiner der zuständigen Behörden auf, dass die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH mit den Veterinärkontrollnummern der Einzelfirma Ernst Kollmer

419 Schwack (19, 53)

420 Dr. Fuchs (20, 87 f.)

421 Raster (19, 36)

422 Schwack (19, 53)

am Rechtsverkehr teilnahm. Dieses rechtswidrige Verhalten zog außer einer Ermahnung keine Konsequenzen nach sich.

Die seit Februar 2002 im Handelsregister eingetragene Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH nutzte seit diesem Zeitpunkt die EU-Zulassungsnummern, die im Jahr 1989 der Einzelfirma Ernst Kollmer erteilt worden waren. Diese rechtswidrige Nutzung erfolgte öffentlich über Briefkopf und Internetauftritt. Eine Übertragung dieser Zulassungsnummern von Ernst Kollmer auf die Firma Fleisch und Kühlhaus GmbH war nicht zulässig⁴²³.

Weder die Kontrolleure des zuständigen Landratsamtes Neu-Ulm, amtliche Veterinäre und Amtstierärzte, noch die Beamten der Regierung von Schwaben, ebenfalls nicht das zuständige Ministerium nahmen vier Jahre lang Notiz von dieser rechtswidrigen Nutzung und Täuschung der Verbraucher und Handelspartner, denen vorgespiegelt wurde, es handele sich bei der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH um einen EU-zugelassenen Betrieb.

Unbeantwortet ist die Frage geblieben, ob und ggf. welche Handelsdokumente überhaupt im Rahmen der Kontrollen und Betriebsüberprüfungen durch die Vertreter bayerischer Behörden kontrolliert wurden! Bei einer exakten Prüfung hätte die offensichtliche und rechtswidrige Nutzung der Zulassungsnummern auffallen müssen.

Erst Anfang Februar 2006, also exakt vier Jahre später, wies die Regierung von Schwaben sowohl die Einzelfirma Ernst Kollmer (Inhaberin der Veterinärkontrollnummern) als auch die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH (Nutzerin der Veterinärkontrollnummern) darauf hin, dass eine derartige Nutzung der EU-Zulassungsnummern rechtswidrig war, da die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH nicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen war und die Zulassungsnummern nicht übertragbar sind.

Hier zeigen sich Parallelen zur Untätigkeit der Behörden, wie sie gegenüber der Firma Deggendorfer Frost, vgl. dort, deutlich wurden.

FAZIT

Interessant ist die Argumentationskette des CSU-Berichts im Hinblick auf die „freie“ Nutzung von EU-Zulassungen.

Dem Landratsamt sei „zunächst“ nicht aufgefallen, dass die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH mit der EU-Zulassung der Einzelfirma Ernst Kollmer ihre Produkte vermarktete.

Tatsache ist allerdings, dass dieser Zustand über 4 Jahre andauerte!

Der CSU-Bericht vermerkt weiter, die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH hätte „auch eine EU-Zulassung erhalten“ können, eine etwaige Übertragung der EU-Zulassung

von der Einzelfirma Ernst Kollmer sei quasi nur ein formaler Akt gewesen.

Dies führt in der Begründung des CSU-Berichts dann – erneut – zur irrig angenommenen Konsequenz, dass die Verwendung des EU-Stempels durch die GmbH anstatt durch die Einzelfirma nicht zu beanstanden gewesen wäre und keine Täuschung über Identität und Beschaffenheit der Ware dargestellt habe.

Das Argument des CSU-Berichts lautet also: die Kollmer GmbH durfte die EU-Zulassung der Einzelfirma Kollmer nutzen, weil sie vielleicht eine eigene EU-Zulassung, die allerdings nicht beantragt und auch nicht erteilt war, hätte erhalten können!

Auch hier gilt das im Zusammenhang mit der unzulässig genutzten Zulassung bei der Firma Bruner festgestellte: Ein Antrag auf Übertragung einer Zulassung erfordert die inhaltliche Prüfung durch die Zulassungsbehörde zur Frage der Zulassungsvoraussetzungen! Erst nach positiver Verbescheidung des Antrags kann von der dann erteilten EU-Zulassung Gebrauch gemacht werden – nicht aber in der Hoffnung darauf, dass der Betrieb die Zulassung erhalten könnte, wenn er sie beantragen würde!

Verkannt wird hierbei nach Überzeugung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, dass Ernst Kollmer – Zulassungsinhaber – eben genau nicht der Betreiber des Kühlhauses war. Betreiber des Kühlhauses war die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, bei der Ernst Kollmer, wie auch im CSU-Bericht dargestellt, weder Gesellschafter noch Geschäftsführer war!

Dahingestellt bleiben mag die Frage einer diesbezüglich strafrechtlich relevanten Täuschungshandlung – wesentlich aus Sicht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses muss hier aber vor allem die Frage der faktischen Irreführung der Verbraucher bleiben. Zwar beanstandet auch der CSU-Bericht die Verwendung der EU-Zulassungsnummern auf Briefkopf und Internetauftritt der GmbH. Letztlich wird aber suggeriert, dass es sich hierbei um eine unwesentliche Kleinigkeit handelte, „die nach Bekanntwerden abgestellt wurde“.

Der CSU-Bericht lässt völlig außer Acht, dass dieses Verhalten der GmbH über etliche Jahre unbemerkt von den Behörden erfolgte, was einen deutlichen Schluss auf die Intensität der Kontrollen von Betriebsunterlagen zulässt!

Völlig unbeachtet bleiben im CSU-Bericht auch die eindeutigen Ausführungen der Regierung von Schwaben, wonach die der Einzelfirma Ernst Kollmer erteilten EU-Zulassungen weder auf die GmbH „übergegangen noch übertragbar“ gewesen seien⁴²⁴. Im Gegensatz zum CSU-Bericht kommt die Regierung von Schwaben zu dem eindeutigen Ergebnis, dass „die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH daher in

⁴²³ Band 620, 75 f.

⁴²⁴ Band 620, 73 f.

keinem Fall Rechtsgeschäfte unter Verwendung der ihr nicht zustehenden V-Kontrollnummern tätigen“ darf!

E I. 8.

Konkurrenzen zwischen dem Landratsamt Neu-Ulm und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die im Rahmen diverser Kontrollen bei der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH genommenen Proben wurden vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht, wobei sich im Hinblick auf weitere Untersuchungen eines Privatlabors im Auftrag der Kollmer-Verantwortlichen erhebliche Unterschiede in der Qualität der Proben ergaben.

Unerklärlicherweise beschloss das Landratsamt Neu-Ulm daraufhin im Juni 2007, weitere vorgesehene Beprobungen von Kollmer-Waren ausschließlich durch ein Privatlabor durchführen zu lassen und wollte weitere Amtshilfe des LGL ablehnen, angeblich um das LGL „aus der Schusslinie“ zu nehmen⁴²⁵.

Erst auf heftige Intervention seitens der Vertreter des LGL nahm das Landratsamt Neu-Ulm von diesen vorgesehenen einseitigen Beprobungsmodalitäten Abstand.

Gegengutachten von privater Hand sind nicht geeignet, amtliche Gutachten des LGL aufzuheben, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die amtlichen Gutachten fehlerhaft sind!

E II.

Altlager für K 3-Ware auf dem Betriebsgelände der Kollmer-Firmen

Auf dem Betriebsgelände der Kollmer-Firmen befand sich ein – altes – Kühlhaus, das von den Kontrollbehörden nicht mehr kontrolliert wurde, nachdem bei Erweiterungen des Betriebs ein neues Kühlhaus entstanden war. Für dieses alte Kühlhaus hatte keine der Kollmer-Firmen eine Zulassung zur Lagerung von und Handel mit K 3-Material. Gleichwohl wurden hier im Februar 2006 mit 685 Tonnen erhebliche Mengen an K 3-Material gefunden, nachdem Gerhard Kollmer die Lagerung von K 3-Ware zugegeben hatte.

Tatsache ist, dass die Einzelfirma Ernst Kollmer im April 1995 eine Zulassung als Lager- und Sortierbetrieb für verpackte und tiefgefrorene Pferdeherzen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenverordnung erhielt⁴²⁶. Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 05.01.1996 wurde die Einzelfirma Ernst Kollmer als Lager- und Sortierbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse zugelassen. Diese Zulassung wurde laut Bundesanzeiger mit

Bekanntmachung vom 14.12.2004 aufgehoben – andere Zulassungen für Lagerung, Verarbeitung und/oder Handel von K 3- vergleichbarer Ware waren zu diesem Zeitpunkt weder vorhanden, noch von den Verantwortlichen der Kollmer-Betriebe beantragt. Erst im August 2005 beantragte Gerhard Kollmer die erforderliche K 3-Zulassung, zog diesen Antrag aber dann wieder zurück.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde das alte Kühlhaus demnach über Jahre hinweg als illegales Lager für K 3-Material und „schwarzen“ Warenbestand verwendet. In jedem der Übersichtspläne für das Kollmer-Betriebsgelände war dieser alte Kühlraum eingezeichnet und ersichtlich. Die amtlichen Tierärzte waren zum Teil schon sehr lange im Betrieb tätig und kannten die frühere Nutzung dieses Lagers. Spätestens mit der Beantragung einer K 3-Zulassung für diesen Betriebsteil am 29.08.2005 erhielt die Zulassungsbehörde Kenntnis von der Bedeutung dieses Kühlhauses.

Von einem K 3-Lager ist in mehreren Aktennotizen die Rede. Dr. Krebs hatte außerdem von Beginn seiner Tätigkeit 2001 von diesem „Nebenlager“ und von diversen Einlagerungen Kenntnis.

Roland Kollmer hat hierzu ausgesagt, dass in diesem „Altlager“ in Absprache mit dem Veterinär immer Ware, mit der „etwas schiefgelaufen“ wäre, als Tierfutter eingelagert wurde⁴²⁷. Nach seiner Aussage wurde auch von anderen Firmen K 3-Material eingelagert und jedes Jahr 5–6.000 Tonnen Ware umgeschlagen⁴²⁸.

Ob in den 90er-Jahren eine der später vorgeschriebenen K 3-Zulassung vergleichbare Zulassung für die von Roland Kollmer beschriebenen Tätigkeiten seiner Firma erforderlich gewesen wäre, war nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses.

Nicht übersehen werden darf aber, dass in diesen ggf. „zulassungsfreien“ Jahren das Veterinäramt Kenntnis vom Betrieb dieses alten Kühlhauses hatte, das auch von den Behörden u. a. als Heimtierlager bezeichnet wurde. Spätestens ab dem Zeitpunkt also, an dem aufgrund von Rechtsänderungen eine K 3-Zulassung benötigt wurde, hätten die Mitarbeiter des zuständigen Veterinäramtes aber „eins und eins zusammenzählen“ müssen! Stattdessen wurden die Tätigkeiten der Vergangenheit im Altlager der Kollmer-Betriebe von den Veterinären geduldet, ohne dass die schließlich erforderliche K 3-Zulassung gefordert wurde.

Unzulässige Einlagerung von K 3-Waren

Beamte des Veterinäramts Neu-Ulm billigten mehrfach und über viele Jahre die Einlagerung von K3-Material im alten

⁴²⁵ Band 671/B1. 293
⁴²⁶ Band 620, 86 ff.

⁴²⁷ Kollmer (31, 87 f.)
⁴²⁸ Kollmer (81, 88)

Lagerhaus des Kollmer Betriebes, ohne dass die hierfür erforderliche Zulassung zur Lagerung/Vertrieb von K 3-Ware vorlag.

Nach Aussage des Zeugen Roland Kollmer erhielt die Firma über Jahre hinweg z. B. sogenannte Ochsenfiesel, für die die Lieferscheine „feinsäuberlich im Eingangsbuch hinterlegt und von den Veterinären abgezeichnet waren“, ohne dass irgendwelche Beanstandungen seitens des Veterinäramtes erfolgten⁴²⁹. K 3-Waren wurden laut Aussage der Kollmer Verantwortlichen immer „seit 17 Jahren“ in Absprache mit den Veterinären im „Altlager“, einem nicht EU-zugelassenen Lagerraum, auch genannt „Hundefutterlager“ eingelagert⁴³⁰.

Schon im Juli 1990 wurde bei einem Betriebsrundgang von Behördenvertretern moniert, dass eine vollständige Trennung zwischen Lebensmittelbetriebsstätten und „benachbartem Heimtierfuttermittelbetrieb“ fehlte⁴³¹. Unmengen an Waren wurden laut Roland Kollmer jedes Jahr aus diesem – nicht zugelassenen – Lager umgeschlagen⁴³².

Anlässlich der Ermittlungen gegen die Deggendorfer Frost GmbH, deren Mutterunternehmen die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH war, stellte der Zoll laut Vermerk vom 09.12.2005 fest, dass zwischen August 2004 und April 2005 33 Lieferungen von zusammen 700 Tonnen K 3-Material (Separatorenfleisch) aus Dänemark an die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH gingen⁴³³.

Bei gut 400 Tonnen konnten die Ermittler nachweisen, dass das K 3-Material an Lebensmittelbetriebe weiterverkauft worden war. Wegen einer Menge von rund 300 Tonnen aus diesen Lieferungen wurde im Herbst 2007 Anklage gegen den Geschäftsführer Gerhard Kollmer erhoben. Der Verbleib von weiteren 170 Tonnen ist ungeklärt.

Knapp 120 Tonnen der genannten Lieferungen wurden Anfang Februar 2006 in diesem Alt-Lagerhaus der Kollmer-Betriebe gefunden, dessen Existenz bei den zuständigen Veterinären offenbar in Vergessenheit geraten war und in dem insgesamt 685 Tonnen lagerten. Die massiven Unregelmäßigkeiten bei der Lagerbuchhaltung, die für den Zoll ein wesentliches Beweismittel darstellten, hätten der Veterinärbehörde schon vor Jahren auffallen müssen.

Außerdem gab es von Kollmer diverse Lieferungen von sog. Stichfleisch (ebenfalls K 3-Ware) als Lebensmittel, eine Lieferung verdorbener Schweineköpfe nach Nordrhein-Westfalen, Lieferungen von nicht genusstauglichem Fleisch, das Kollmer von einem italienischen Tierfutterhersteller bezogen und als Lebensmittel nach Frankreich weiterverkauft hatte – alles Einlagerungen aus dem Altlager, das

den Veterinären angeblich nicht bekannt war und für das angeblich keine K 3-Zulassung erforderlich war!

„Zum Schluss“ habe der verantwortliche Veterinär Dr. Krebs und Vertreter der Regierung von Schaben „so getan, als ob er nicht Bescheid gewusst habe“⁴³⁴.

Der Zeuge Dr. Krebs hat dies in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bestritten⁴³⁵. In sich widersprüchlich hat er vorgetragen, dass die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH bei der Sortierung ihrer Waren auch K 3-Ware aussortiert habe. „Handelte es sich um K 3, wurde der Vermerk darauf gemacht: nicht für den menschlichen Verzehr geeignet, vor Verwendung durcherhitzen ... Da wurden dann auch entsprechend die Begleitpapiere K 3 erstellt“⁴³⁶.

Die Entscheidung, „in welche Schiene die Ware gehen sollte“, wurde nach seiner Aussage erst unmittelbar vor der Auslagerung getroffen. Gleichzeitig hat Dr. Krebs bestätigt, dass „Lagerkapazitätsprobleme“ möglicherweise dazu geführt hätten, dass aus dem EU-zugelassenen Betrieb in den registrierten Lebensmittelbetrieb, also in die anderen Kühllhäuser umgesetzt wurde⁴³⁷. Hierdurch wurden nach Ansicht des Veterinärs Dr. Krebs nur die Abverkaufsmöglichkeiten als Lebensmittel eingeschränkt, nationale Vermarktung sei weiterhin möglich gewesen!

Tatsache ist, dass das zuständige Veterinäramt mehrfach die rechtlich unzulässige Einlagerung von K 3-Material billigte – angeblich entweder aus Praktikabilitätsgründen, weil das Material nicht sofort durch Weiterveräußerung aus dem Betrieb entfernt werden konnte, oder im Hinblick auf die baldige Erteilung einer entsprechenden K 3-Zulassung, die Gerhard Kollmer zwischenzeitlich beantragt hatte.

Ein Bußgeldverfahren musste dennoch im April 2006 teilweise eingestellt werden, da die Einlagerung von 10,9 Tonnen Rinderlebern mit Dr. Krebs, dem zuständigen Amtsveterinär, abgesprochen war.

Laut Bericht über die Sonderkontrollen Mitte Oktober 2005, im Rahmen derer bei Kollmer 10 Kisten sog. Ochsenfiesel (K 3) zwischen nicht eingefrorenen Lebensmitteln gefunden wurden, wurde Anfang 2005 bei Kollmer K 3-Material zeitlich getrennt umgepackt, neu verpackt und tiefgefroren.

Diese Information wurde gemäß der Zeugenaussage der damaligen Mitarbeiter des Mobilien Veterinärdienstes aufgrund der Ausführungen der Mitarbeiter des Veterinäramtes in den Bericht aufgenommen, letztere müssen davon also Kenntnis gehabt haben.

429 Kollmer (31, 86)

430 Kollmer (31, 87 f.)

431 Kollmer (31, 89)

432 Kollmer (31, 88)

433 Band 620, 2

434 Kollmer (31, 87 f.)

435 Dr. Krebs (32, 33 f.)

436 Dr. Krebs (32, 35)

437 Dr. Krebs (32, 35 f.)

Gleichwohl hat Dr. Krebs ausgesagt, diese Ochsenfiesel hätten getrennt von den Lebensmitteln in der Wareneinnahme gestanden⁴³⁸. Die Aussage der Zeugin Dr. Rosinky macht aber deutlich, dass bei einer Kontrolle am 12.10.2005 zwischen roten Euro-Kisten mit gekühlter Ware entgegen den Vorgaben der Fleischhygieneverordnung auch Ochsenfiesel aufgefunden wurden⁴³⁹.

Auch Hinweisen einer österreichischen Behörde vom November 2006, dass als K 3-Material einzustufendes Fleisch regelmäßig in größerem Umfang an Kollmer geliefert würde, wurde vom zuständigen Veterinäramt nur unzureichend nachgegangen. Die Lieferungen blieben unbeanstandet.

Das Veterinäramt sah auch dabei zu, wie von den Verantwortlichen der Kollmer-Firmen regelmäßig erhebliche Mengen Rindergalle eingekauft, im Betrieb gelagert und umgefüllt und an Abnehmer in Frankreich und Italien weiterverkauft wurden.

Rindergalle ist – ohne Zweifel – per se kein Lebensmittel und hatte in einem Lebensmittelbetrieb nichts verloren. Daran konnten auch die fälschlich beigefügten Genuss-tauglichkeitsbescheinigungen nichts ändern. Dennoch wurde nichts dagegen unternommen und stattdessen durch Mitarbeiter des Veterinäramtes für den Weiterverkauf auch noch Genuss-tauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt⁴⁴⁰.

Hier wurde eine ähnlich flexible Rechtsauffassung zulasten der Verbraucher durch die amtlichen Tierärzte und die Amtstierärzte wie im Fall Berger-Wild demonstriert, vgl. unter A I. 5. die Ausführungen zum unzulässigen maschinellen Absaugen der Innereien von Fasanen und der amtlichen Duldung dieses Vorgehens.

FAZIT

Der CSU-Bericht zeigt ebenso ausführlich wie widersprüchlich auf, wie der Umgang mit K 3-Waren auf dem Kollmer-Gelände erfolgte und wie die diesbezügliche Kenntnis der zuständigen Veterinäre war.

Es werden zwar die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer K 3-Zulassung dargestellt – Ankauf, Lagerung und Verkauf von K 3-Waren.

Leider zieht der CSU-Bericht aber gerade nicht die – erforderliche – Schlussfolgerung, dass genau diese Voraussetzungen bei Kollmer vorlagen.

Für den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von Ochsenfieseln durch Kollmer, die in großem Stil betrieben wurde, wäre eine K 3-Zulassung erforderlich gewesen!

Dasselbe gilt für den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von ca. 11 Tonnen Rinderlebern, die als Tiernahrung gekennzeichnet waren.

Dasselbe gilt für den Handel mit Stichfleisch (K 3-Waren!) und die Einlagerung von Pharmapressresten für die Deggen-dorfer Frost GmbH, die sogar mit K 3-Ware-Begleitdokumenten versehen waren.

Dasselbe gilt für die Lieferungen von nicht genügend gereinigten Rindermägen (K 3-Ware!) und für den Handel mit Stichfleisch (K 3-Ware!).

Dasselbe gilt für den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von Rindergalle, bei der es sich ohne Zweifel nicht um ein Lebensmittel handelt! Gleichwohl tolerierten die zuständigen Veterinäre den Umgang und den Weiterverkauf von Rindergalle an Abnehmer in Frankreich und Italien und stellten für den Handel Genuss-tauglichkeitsbescheinigungen aus.

Dieses in großem Umfang betriebene Geschäft wird im CSU-Bericht stattdessen beschönigend als „in Einzelfällen K 3-Material im Betrieb eingelagert“ bezeichnet.

E III. 1.

Ungehinderte Rechtsverstöße durch Kollmer-Firmen

In dem Brief des luxemburgischen Geschäftsmannes Pieper aus dem Jahr 2004 adressiert an Dr. Steinhardt, den zuständigen Veterinärarzt im Landratsamt Neu-Ulm, erhob der Geschäftsmann schwere Vorwürfe wegen der Lieferung von genussuntauglicher Ware, die von der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH an russische Kunden geschickt worden war⁴⁴¹. Die für den Export erforderliche Genuss-tauglichkeitsbescheinigung war zuvor von Dr. Steinhardt ausgestellt worden!

Der Zeuge Dr. Steinhardt konnte sich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an diesen Vorgang zwar nicht erinnern⁴⁴², die dem Untersuchungsausschuss direkt durch den Geschäftsmann übermittelten Schreiben legen allerdings den Schluss nahe, dass die Waren schon bei Erteilung des Veterinärzeugnisses genussuntauglich gewesen sein müssen.

⁴³⁸ Dr. Krebs (11, 39 f.)

⁴³⁹ Dr. Rosinky (34, 51)

⁴⁴⁰ Band 652, 8 f.

⁴⁴¹ Band 773 – nicht paginiert

⁴⁴² Dr. Steinhardt (32, 91 f.)

Kenntnis der Veterinäre vom Umgang mit K 3-Waren

Im Laufe des Jahres 2005 gaben die amtlichen Tierärzte, die fast täglich bei der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH vor Ort waren, schriftliche Mitteilungen an das Veterinäramt, wonach in der Firma mit K 3-Material hantiert würde, dass dieses K 3-Material nicht ausreichend von den Lebensmitteln getrennt würde, dass hierfür eine K 3-Zulassung erforderlich sei etc.

Die Firma Kollmer wurde auch von der Firma Dümig mit K 3-Material beliefert. Bei einer Überprüfung vom 19.01.2006 bei Kollmer waren dies beispielsweise 9.127 kg Schweineohren, 254 kg Rinderohren und 6.420 kg Ochsenziemer⁴⁴³.

Hierauf erfolgten keine adäquaten Reaktionen vonseiten des Veterinäramtes. Die Kontrolleure begnügten sich schließlich mit Erklärungen des Firmenchefs, es werde nun keine K 3-Ware mehr angenommen. Ob dies den Tatsachen entsprach, wurde dagegen nicht ausreichend kontrolliert.

Gerhard Kollmer sicherte zwar zu, keine Ware mehr von der Firma Dümig, die immer wieder K 3-Qualität als Lebensmittel oder Ware ohne den ovalen EU-Stempel lieferte, anzukaufen. Trotzdem erfolgten weiterhin Lieferungen seitens der Firma Dümig an die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH⁴⁴⁴, was schließlich – endlich – im August 2006 zur Strafanzeige gegen Verantwortliche der Kollmer-Firmen durch das Landratsamt führte.

Bis dahin aber blieb das Verhalten der Kollmer-Verantwortlichen im Hinblick auf Einkauf und Vermarktung von K 3-Waren ohne nennenswerte Konsequenzen vonseiten der Behörden!

Skandalös ist hierbei der Umstand, dass die zuständigen Amtstierärzte des Veterinäramtes Neu-Ulm und der Regierung von Schwaben über Jahre auf Zusicherungen der Firmenvertreter vertrauten – in Kenntnis der zahlreichen und jahrelang auffälligen Verstöße durch eben diese Firmenvertreter der Firma Kollmer!

Bis auf eine kurze Betriebsschließung im Oktober 2005 anlässlich der Sonderkontrollen konnte die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH bis zum Entzug der Zulassungen der Firma Ernst Kollmer im Februar 2007 trotz der massiven Vorwürfe wie bisher weiterarbeiten. Es wurden zwar immer wieder von Behördenseite Auflagen z. B. zur Verbesserung der Wareneingangs- und ausgangskontrolle verhängt und Fristen gesetzt.

Bis zum Schluss entsprach das Geschäftsgebaren der Kollmer-Verantwortlichen aber nicht den Anforderungen einer lückenlosen Nachvollziehbarkeit der Warenströme. Lieferungen von K 3-Waren der Firma Dümig, die von den Behörden Mitte 2006 in Kollmer-Betrieben entdeckt wurden,

ohne dass diese eine K 3-Zulassung gehabt hätten, hatten für den weiteren Betrieb der Kollmer-Firmen keine Folgen. Erst die Lieferungen von Italien über Kollmer nach Frankreich Anfang 2007, die zu einer EU-Schnellwarnung führten, hatten endlich die Schließung der Kollmer-Firmen zur Folge.

Auch nach dem Zulassungsentzug blieb die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH im Fleischgeschäft tätig, der Betrieb des Kühlhauses wurde mit der „Strohmann-Firma“ Rothtalfrost GmbH ab April 2007 nahtlos fortgesetzt (vgl. hierzu E III.)

E I.6.

Schwere Behördenversäumnisse bei der Abwicklung der Fa. Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH

Erst im Februar 2007 kam es zu – halbherzigen – Konsequenzen für die Kollmer-Verantwortlichen.

Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vergleichs zwischen Ernst Kollmer und dem Freistaat Bayern wurde der kontrollierte Abverkauf der Kollmer Kühlhauswaren vereinbart. Gleichzeitig wurde der weitere Betrieb des Kühlhauses, soweit Eigenware betroffen war, und Neueinlagerungen von Betrieben, an denen die Mitglieder der Familie Kollmer beteiligt waren, untersagt⁴⁴⁵.

Nichtsdestotrotz liegen Erkenntnisse vor, wonach weiterhin und nach Abschluss der einschränkenden Vergleichvereinbarung vom Schlachthof Kempten Innereien vom Rind an die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH geliefert wurden⁴⁴⁶, ohne dass dies durch die zuständigen Behörden unterbunden worden wäre.

Obwohl die Zulassung zum Betrieb des Kühlhauses gegenüber dem Zulassungsinhaber Ernst Kollmer mit Wirkung vom 06.02.07 widerrufen war, ließen es die Behördenvertreter zu, dass Ernst Kollmer das Kühlhaus bis 22.04.2007 weiterführte, wodurch ihm vonseiten der Behörden ein sanfter Übergang auf eine nur namentlich neue Firma, die Rothtalfrost GmbH, ermöglicht wurde⁴⁴⁷.

Eine vollständige Räumung des Kühlhauses vor dem Übergang auf die Rothtalfrost, bis zum Ablauf des 20.03.07 wie eigentlich geplant⁴⁴⁸, hat tatsächlich nicht stattgefunden.

E IV.

Gründung der Fa. Rothtalfrost GmbH

Die Kollmer-Verantwortlichen haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, die Regierung habe mit ihnen

443 Dr. Hammer (9, 77)

444 Band 633, 83 f.

445 Band 664, 415 ff.

446 Band 658 – nicht paginiert

447 Band 685, 1 ff.

448 Band 685, 1 ff.

einen „Deal“ vereinbaren wollen. Mehrfach sei in Gesprächen deutlich gemacht worden, dass es nur darum gehe, den Namen Kollmer „aus dem Verkehr“ zu ziehen. Über die Neugründung einer weiteren GmbH und die Einsetzung eines Geschäftsführers und Lebensmittelunternehmers, der nicht den Namen Kollmer tragen sollte, könne dies erreicht werden – so werden Behördenaussagen von den Kollmer-Verantwortlichen zitiert⁴⁴⁹.

Im Falle der diesbezüglichen Kooperation von Ernst Kollmer „werden sie uns die Möglichkeit geben, noch für drei Monate die Zulassung zu verlängern. Dann können wir gemächlich ausräumen und den Laden auf neue Füße stellen“ – so die Aussage von Ernst Kollmer vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁰.

Laut einem Vermerk des Anwalts von Herrn Kollmer⁴⁵¹ wurde Herrn Ernst Kollmer am 19.02.07, vor Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung, von Regierungsvertretern zugesichert, dass die alten Zulassungsnummern von einer neu zu gründenden Firma beibehalten werden könnten.

Weiter wurde laut Aussage von Rechtsanwalt Günther mit Vertretern der Regierung besprochen, dass die Neuzulassung von einer GmbH beantragt werde, in der die Gesellschafter Mitglieder der Familie Kollmer sein sollten! Diesem Modell stimmte die Regierung grundsätzlich zu⁴⁵².

Die Stellung der Familie Kollmer als Gesellschafter der neuen GmbH wurde demnach noch nicht einmal problematisiert. Nach Erinnerung von Rechtsanwalt Günther wurde entweder von Herrn Dr. Hammer oder von Herrn Marzahn gesagt, dass die Familie als Gesellschafter der neuen GmbH gegenüber dem neuen Geschäftsführer sogar weisungsbefugt sei und auf die Geschäfte daher Einfluss nehmen könne⁴⁵³.

Der Zeuge Dr. Hammer hat eine derart zustimmende Haltung seitens der Regierung zwar nicht bestätigt, letztlich hat er sich aber in seiner Aussage darauf zurückgezogen, dass eine klare juristische Prüfung der Gegebenheiten einer neuen GmbH und der Unabhängigkeit des Geschäftsführers nicht seine Sache gewesen und daher nicht von ihm geprüft worden sei⁴⁵⁴.

Am 07.03.2007 wurde von Gerhard Kollmer mithilfe einer GmbH, deren Aktivitäten zu diesem Zeitpunkt ruhten, die Rothtalfrost mit Sitz in Frankfurt (Adresse einer Anwaltskanzlei, die bei der Umwandlung derartiger Mantel-GmbHs tätig war) gegründet. Es handelte sich hierbei also weder um eine schon vorher existente, im Lebensmittelbereich tätige

GmbH geschweige denn um eine von den Kollmer-Verantwortlichen getrennte oder gar unabhängige Firma⁴⁵⁵.

Aus dem Zulassungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 11.04.07 gegenüber der Rothtalfrost GmbH⁴⁵⁶ geht zwar hervor, dass die neue Firma Rothtalfrost räumlich (Räume der Geschäftsführung, Verwaltung, Buchhaltung) und personell von der Kollmer GmbH getrennt werden sollte und dass unsichere Lebensmittel nicht in den Betrieb gelangen durften (funktionierende Eingangskontrolle). Obwohl aber die meisten in diesem Zusammenhang erforderlich einzureichenden Unterlagen gegenüber der Regierung **nicht** vorgelegt wurden, erteilte diese trotzdem der Rothtalfrost die Zulassung zum Betrieb des Kühlhauses.

Völlig unerklärlich bleibt in diesem Zusammenhang, wie der Pressesprecher der Regierung von Schwaben in der Illertisser Zeitung vom 21.02.2007 erklären konnte, „dass ein Unternehmer mit weißer Weste durchaus die Anlage übernehmen könne. Dass dabei keine Strohfirma der jetzigen Betreiber zum Zug komme, darauf werde die Regierung genau achten“.

Tatsächlich wurde die Firma Rothtalfrost gerade in Erfüllung der Vorgabe der Regierung, den Namen „Kollmer“ aus dem Firmennamen zu tilgen, gegründet, um die Geschäfte der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH, insbesondere den Betrieb des Kühlhauses, weiterführen zu können. Einziger Gesellschafter war, wie der Regierung von Schwaben bekannt, Gerhard Kollmer, der zu diesem Zeitpunkt immer noch einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH war!

Als Geschäftsführer wurde der 68-jährige Willibald Noha aus dem Rentnerleben reaktiviert, langjähriger Mitarbeiter bei Kollmer, der dort als Lkw-Fahrer begonnen hatte und zuletzt, vor seinem Renteneintritt, Betriebsleiter des Kollmer-Kühlhauses Eufroster in Memmingen gewesen war.

Die Auswahl des Geschäftsführers und damit des offiziellen Lebensmittelunternehmers erfolgte in Absprache mit der Regierung von Schwaben. Herr Noha war den Behörden als ehemaliger Mitarbeiter des Memminger Kühlhauses der Fa. Kollmer wohlbekannt⁴⁵⁷.

Der Antrag auf Zulassung war zwar unterzeichnet vom zukünftigen Geschäftsführer Noha, wurde aber von Gerhard Kollmer, ebenfalls am 07.03.2007, an die Regierung übergeben⁴⁵⁸.

In der Folge erteilte die Regierung der Firma Rothtalfrost GmbH zum 23.04.2007 trotz erheblicher Bedenken des LGL⁴⁵⁹ die Zulassung mit Veterinärkontrollnummer für die

449 Kollmer (31, 140 ff.)

450 Kollmer (31, 141)

451 Band 771 – nicht paginiert

452 Band 771 – nicht paginiert

453 Band 771 – nicht paginiert – und Günther 33, 62 ff.)

454 Dr. Hammer (33, 22)

455 Band 684, 200 f

456 Band 648 – nicht paginiert

457 Gockel (33, 76)

458 Band 685, 13

459 Band 670, 52 ff.

Kühlagerung von Lebensmitteln aller Art, Frosten, Sortieren, Palettieren, für das Verpacken und Umverpacken von Fleisch, Innereien und Nebenprodukten der Schlachtung.

Einzigste Einschränkungen: Die Zulassung wurde bis zum 23.07.2007 beschränkt und der Rothtalfrost GmbH wurden Dienstleistungen für Firmen, an denen Gerhard, Roland und Ernst Kollmer beteiligt waren, untersagt.

Die Zulassung wurde erteilt, noch bevor der Geschäftsführervertrag des Herrn Noha vorgelegt wurde, aus dem sich z. B. der Umfang der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Gesellschafter hätte ergeben müssen. Ebenso wenig lagen der Regierung bei Erteilung der Zulassung die erforderlichen Unterlagen zum System der risikobasierten Wareneingangskontrolle und zum EDV-System betreffend die Rückverfolgbarkeit von Waren vor. Weiter fehlte der Vertrag mit der Firma, die die – wesentliche – Wareneingangskontrolle bei der Rothtalfrost vornehmen sollte.

Bekannt war der Zulassungsbehörde bei Zulassung dagegen der Umstand, dass auf dem Betriebsgrundstück der Rothtalfrost weiterhin die Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH angesiedelt war und dass das Personal der Rothtalfrost GmbH zum großen Teil aus den früheren Beschäftigten der Kollmer-Firmen bestand. Das Büro des Gesellschafters Gerhard Kollmer lag direkt neben dem Büro des Geschäftsführers. Die Rechnungen wurden von Gerhard Kollmer gestellt⁴⁶⁰. Eine räumliche und personelle Trennung war also für die Regierung ersichtlich nicht gewährleistet.

Bekannt war in der Regierung von Schwaben und im Landratsamt Neu-Ulm ebenfalls, dass im Betriebsverlauf der Rothtalfrost GmbH Herr Roland Kollmer als notwendiger Ansprechpartner und Berater⁴⁶¹ agierte, also als faktischer Betriebsleiter, bis ein neuer Betriebsleiter hätte gefunden werden sollen, wozu es jedoch nie kam. In einer Besprechung mit dem LGL fungierte Roland Kollmer laut Ergebnisprotokoll über eine Betriebskontrolle vom 30.04.07 ganz offiziell als „Berater der Rothtalfrost“⁴⁶².

Die Argumentation der Regierung von Schwaben, wonach die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers allein anhand der Person des Geschäftsführers und unter Außerachtlassung der Person des Gesellschafters der GmbH (Gerhard Kollmer!) zu prüfen und zu entscheiden gewesen sei, wirft ein bezeichnendes Licht auf das Behördenverhalten, das hier offensichtlich die Verwendung eines „Strohmanns“ zugelassen, ja geradezu herausgefordert hat.

Wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Eigenschaft als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer wäre die Unabhängigkeit des Geschäftsführers von Weisungen des Gesellschafters gewesen – dies wäre vor allem anhand

des Geschäftsführervertrags zu überprüfen gewesen. Genau dieser lag der Regierung aber bei Erteilung der Zulassung nicht vor.

Die Aussagen des ehemaligen Geschäftsführers Noha vor dem Untersuchungsausschuss haben mehr als deutlich gemacht, dass er in dem Betrieb die Entscheidungen nicht annähernd selbst getroffen hat, sondern dass hier eine sehr enge Abhängigkeit von Weisungen und Entscheidungen des Gesellschafters Gerhard Kollmer bestand⁴⁶³. Das Gegenteil von Weisungsunabhängigkeit war hier der Fall!

Die Vorgabe der Regierung, wonach der Rothtalfrost GmbH Dienstleistungen für Kollmer-Firmen untersagt waren, wurde mehrfach umgangen: Lebensmittel wurden von einer anderen Firma in das Kühlhaus eingelagert und dann an die Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH verkauft⁴⁶⁴. Die Einlagerung wurde damit zwar nicht für die Firmen der Kollmer-Familie durchgeführt, anschließend aber die Lagerung, was den Kontrolleuren nicht aufgefallen ist. Nach Aussage von Herrn Noha waren dies tatsächlich Geschäfte für Kollmer-Firmen.

Im Mai 2007 wurden durch die Veterinärbehörden erneut Proben bei der Rothtalfrost entnommen, wobei es sich um Ware handelte, die entgegen den Vorgaben des Zulassungsbescheids im Eigentum der Firma Kollmer Fleisch und Kühlhaus GmbH standen. Als Erklärung diente, dass es sich um einen stornierten Altvertrag gehandelt habe.

Ende Mai 2007 wurde zwar daraufhin von der Regierung von Schwaben ein Teilwiderruf bzgl. der Kühlhauszulassung für die Rothtalfrost ausgesprochen (Beschränkung auf Einlagerung schon gefroreter Ware), nachdem sich bei erneuten Proben Lebensmittel als nicht sicher herausgestellt hatten⁴⁶⁵. Nach wie vor ungeklärt ist und bleibt hier aber die Frage, warum angesichts der erneuten, in der Sache bekannten, Verstöße durch die Rothtalfrost GmbH zu diesem Zeitpunkt kein vollständiger Widerruf der Kühlhauszulassung durch die Regierung erfolgte.

Erst am 24.06.2007 wurde die Zulassung der Rothtalfrost schließlich widerrufen, allerdings ohne Sofortvollzug, sodass die Firma noch einen weiteren Monat tätig sein konnte.

Das Blatt wenden wollte Geschäftsführer Noha noch mit der Mitteilung an die Regierung vom 04.07.2007, wonach Gerhard Kollmer am Tag zuvor seinen vollständigen Geschäftsanteil an der Rothtalfrost verkauft hätte⁴⁶⁶. Nach Auskunft des Registergerichts Frankfurt/Main, die der Untersuchungsausschuss eingeholt hat, fand aber tatsächlich keinerlei Gesellschafterwechsel statt!

460 Noha (34, 13)

461 Dr. Krebs (32, 78) und Kollmer (31, 103)

462 Band 671, 11 ff.

463 Noha (34, 14/30/32)

464 Band 663 – nicht paginiert – Bericht der KPS Neu-Ulm vom 17.07.07

465 Band 648 – nicht paginiert

466 Noha (34, 29 ff.)

FAZIT

Trotz Kenntnis aufseiten der Regierung von Schwaben über die Alleingesellschafterstellung von Gerhard Kollmer bei der Rothtalfrost GmbH wurde dieser die EU-Zulassung erteilt!

Die Regierung von Schwaben hatte Kenntnis über die enge räumliche und personelle Verbindung im Hinblick auf die Person Gerhard Kollmer, im Hinblick auf Mitarbeiter der alten Firma, die nun für die neue Firma Rothtalfrost arbeiteten, und im Hinblick auf gemeinsame Büroräume etc.

Die Regierung von Schwaben hatte Kenntnis darüber, dass der „neue Geschäftsführer“ und „Lebensmittelunternehmer“ über Jahrzehnte weisungsgebundener Arbeitnehmer der Kollmer-Familie gewesen war. Mangels vorgelegten Geschäftsführervertrags hatte die Regierung von Schwaben dagegen keinerlei Hinweis darüber, wie sich für die Rothtalfrost GmbH die erforderliche Weisungsunabhängigkeit für Geschäftsführer/Lebensmittelunternehmer darstellen sollte!

Trotz all dieser Faktoren erklärte die Regierung von Schwaben gegenüber der Öffentlichkeit, ein Unternehmer mit „weißer Weste und keine Strohfirma“ werde das Kollmer-Kühlhaus übernehmen und erteile der Strohfirma Rothtalfrost GmbH die EU-Zulassung!

Wenn im CSU-Bericht das Verhalten der Regierung von Schwaben als „untypisch“ beschrieben wird, das gleichwohl rechtlich nicht zu beanstanden gewesen wäre, so ist dies mehr als verwunderlich. Tatsächlich führten genau die Fragen, die letztlich einer Erteilung der EU-Zulassung für die Rothtalfrost GmbH entgegengestanden hätten und zum

Teil auch vom LGL und dem StMUGV im Vorfeld kritisiert worden waren, am Ende zur Notwendigkeit des erfolgten Zulassungsentzugs!

Die Notwendigkeit der von der Opposition erzwungenen Einsetzung des Untersuchungsausschusses hat sich nicht zuletzt am Fall der Kollmer-Problematik bestätigt. Spätestens hier hätten die diversen Ankündigungen der Bayerischen Staatsregierung zur Verbesserung des Verbraucherschutzes Erfolge zeigen müssen. Stattdessen wurde aber ein weiterer Wiederholungsfall eklatanter Versäumnisse von Behördenvertretern, wie dargestellt, offensichtlich.

Die schon bei der Unternehmensgruppe Berger-Wild und bei der Firma Deggendorfer Frost wie auch bei den Firmen Bruner und Reiß zutage getretenen diversen Fleischskandale konnten sich demnach unvermindert und von den staatlichen Behörden ungehindert auch bei den Kollmer-Firmen fortsetzen.

Das Verhalten der zuständigen Kontrolleure im Fall Kollmer, insbesondere des Amtsveterinärs Dr. Krebs, sollte in disziplinarrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht überprüft werden. In Zusammenhang mit den vom Untersuchungsausschuss untersuchten anderen Fleischskandalen wurden wegen mindestens ähnlich schwerwiegender Vorwürfe Verfahren gegen Amtsträger eingeleitet. Dies ist im Fall Kollmer unterblieben.

Herbert Müller, MdL
Adi Sprinkart, MdL
Ludwig Wörner, MdL